60

Protokolle

der

Liquidations-Commission

zu Frankfurt am Main

vom Jahre 1866 und 1867.

Sitzung 1 bis 45.

Frankfurt am Main.

Druck von Carl Horstmann.

(1867)

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

der

Protokolle der Liquidationscommission

vom 18. October 1866 bis 31. Juli 1867.

Seite

Protokolle vom Jahr 1866.

Protokolle vom Jahr 1867.

Protokoll

über die 1. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 18. October 1866.

Anwesend:

von Seiten Preußens: der Wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Ministerialdirector Bitter,
der Generalmajor von Dewall,
der Legationsrath von Jasmund;

von Seiten Österreichs: der Legationsrath Ritter von Dumreicher,
der Oberst Tiller Ritter von Turnfort;

von Seiten Württembergs: der Oberst Freiherr von Wagner;

von Seiten Badens: der Wirkliche Geheime Rath von Mohl,
der Kriegscommissär Kayser;

sodann

als Beirath und Protokollführer: der Oberkriegscommissär Habermaas.

Nach den zur gegenseitigen Einsicht mitgetheilten Vollmachten sind die K. Preußischen Bevollmächtigten zugleich von folgenden Regierungen committirt:

1) vom Großherzogthum Sachsen,
2) vom Herzogthum Sachsen-Meiningen,
3) vom Herzogthum Sachsen-Altenburg,
4) vom Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
5) vom Herzogthum Braunschweig,
6) vom Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
7) vom Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
8) vom Großherzogthum Oldenburg,
9) vom Herzogthum Anhalt,
10) vom Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
11) vom Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
12) vom Fürstenthum Reuß älterer Linie,
13) vom Fürstenthum Reuß jüngerer Linie,
14) vom Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
15) vom Fürstenthum Lippe-Detmold,
16) vom Fürstenthum Waldeck,
17) von der freien Stadt Hamburg,
18) von der freien Stadt Lübeck,
19) von der freien Stadt Bremen.

Die Vollmachten ad 1, 5, 6, 13 und 19 waren nur abschriftlich mitgetheilt und wird daher von Seiten der K. K. Oesterreichischen Bevollmächtigten der Wunsch ausgesprochen, daß die Originaldocumente nachträglich beigebracht werden möchten. Die K. Preußischen Bevollmächtigten erklären noch, daß von Seiten der K. Sächsischen Regierung die Bevollmächtigung Preußens der Königlichen Regierung in Aussicht gestellt worden sei.

Nach Prüfung der betreffenden Vollmachten erklärt sich die Commission für constituirt, und gibt der K. K. Oesterreichische Bevollmächtigte sofort nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Da es der internationale Gebrauch mit sich bringt, bei commissionellen Verhandlungen sowie bei Conferenzen den Bevollmächtigten der Territorialmacht den Vorsitz einzuräumen, sind die Bevollmächtigten der K. K. Regierung ermächtigt, sich dafür auszusprechen, daß dem K. Preußischen ersten Bevollmächtigten der Vorsitz in der Liquidationscommission unter der Voraussetzung übertragen werde, daß sich auch die Herren Bevollmächtigten der übrigen zur Zeit in ihr vertretenen Regierungen damit einverstanden erklären."

Hierbei sprach der Oesterreichische erste Bevollmächtigte überdieß seine volle Ueberzeugung dahin aus, daß auch die noch fehlenden Herren Bevollmächtigten hiermit vollkommen einverstanden sein werden. Diese Erklärung findet allseitige Zustimmung und verständigt sich demgemäß und im weiteren Verfolg der heutigen Verhandlungen die Liquidationscommission über folgende Punkte:

1) den Vorsitz in den Commissionssitzungen dem K. Preußischen Ministerialdirector Bitter zu übertragen und denselben zu ersuchen, die von der Commission ausgehenden Erlasse u. s. w. im Namen derselben zu unterzeichnen;
2) die sämmtlichen Beamten des früheren Bundestags und der Militärcommission bis auf Weiteres für den Dienst der Liquidationscommission in Anspruch zu nehmen, mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten und denselben über die Dauer ihrer dießfälligen Verwendung den Fortbezug der bisherigen Gehalte zuzusichern; Die deßfallsige Verpflichtung erfolgte sofort in Gegenwart der sämmtlichen Bevollmächtigten und werden die von den Beamten vollzogenen Verpflichtungsverhandlungen zu den Acten der Commission genommen.
3) den bisherigen ersten Administrationsreferenten der Militärcommission, Oberkriegscommissär Habermaas, als Beirath zu den Commissionssitzungen beizuziehen und denselben zugleich mit der Canzleidirection und Protokollführung zu betrauen;
4) die sämmtlichen Regierungen durch Vermittlung der betreffenden Bevollmächtigten zu ersuchen, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen an den ehemaligen Deutschen Bund in möglichster Bälde, eventualiter unter Vorbehalt der späteren Vorlage specieller Nachweisungen, zur Anmeldung zu bringen;
5) die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg und Baden gleichfalls durch die betreffenden Bevollmächtigten zu ersuchen, die Gouvernements der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt zu verständigen, daß sie „der zu Frankfurt am Main behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums bestellten Commission" jede zu Durchführung ihrer Aufgabe dienliche Unterstützung zu gewähren und allen auf das Eigenthum des bisherigen Deutschen Bundes bezüglichen Weisungen dieser Commission nachzukommen haben;
6) die Baarbestände der bisherigen Bundescasse, mit Ausnahme eines kleineren zu Bestreitung der laufenden Ausgaben nöthigen Fonds, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne dahier verzinslich anzulegen und diesem Bankhause zu eröffnen, daß es sich nunmehr in allen Angelegenheiten, welche die bei ihm deponirten Bundesgelder betreffen, lediglich an die Liquidationscommission zu wenden und auch nur von dieser dießfällige Weisungen zu empfangen habe;
7) den Vorsitzenden, Ministerialdirector Bitter, und den Obersten v. Tiller zu ersuchen, sich einer Revision der bisherigen Bundescasse behufs Feststellung der Bestände zu unterziehen und das Resultat der Commission mitzutheilen.

Eine persönliche Erklärung des Legationsraths v. Dumreicher in Betreff des ihm als vormaligen Bundescanzlei-Director zugestandenen Gehalts wird zu den Acten genommen. Dieselbe ist dem Protokoll beigedruckt.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.
Tiller.	Wagner.	Mohl.	Kayser.

Beilage.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, nunmehr auf den ihm in Folge Bundesbeschlusses vom 20. November 1856 als Bundescanzlei-Director angewiesenen Jahresgehalt von 6000 fl. süddeutscher Währung, welchen er bis auf Weiteres zu beziehen gehabt hätte, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der ihm unter den eingetretenen Verhältnissen zustehenden Pensionsansprüche, Verzicht zu leisten.

Frankfurt am Main, den 15. October 1866.

Dumreicher.

Protokoll

über die 2. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 20. October 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Großherzoglich-Badischen Kriegscommissärs Kayser,

sodann

von Seiten Hessens: des Geheimen Raths Schmitt.

Zunächst wird durch den Vorsitzenden der Geheime Rath Schmitt als Bevollmächtigter für das Großherzogthum Hessen eingeführt. Die überreichte Vollmacht gibt zu keiner Beanstandung Veranlassung und erklärt sich Geheime Rath Schmitt nach genommener Einsicht des Protokolls über die erste Commissionssitzung mit den getroffenen Festsetzungen vollständig einverstanden.

Die hierauf gepflogenen Verhandlungen führen zu folgenden Beschlüssen und Vereinbarungen:

1) Auf Grund des von dem Vorsitzenden und dem Obersten v. Tiller übergebenen und hier unter Ziffer 1 beigedruckten Cassenrevisions-Protokolls die Cassenverwaltung anzuweisen, außer den bereits an das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne abgeführten 479,000 fl. von dem auf 107,087 fl. 29 kr. sich belaufenden Cassenbestand weitere 100,000 fl. bei dem genannten Bankhause zur verzinslichen Anlage zu bringen; Beilage 1.

2) hinsichtlich der noch in den verschiedenen Festungen befindlichen und theilweise sehr beträchtlichen Cassenbestände die Verfügung vorzubehalten, bis die betreffenden Regierungen dem in Ziffer 5 des ersten Sitzungsprotokolls ausgedrückten Wunsche entsprochen haben werden;

3) die Ueberwachung der Cassenverwaltung dem Vorsitzenden und dem Obersten v. Tiller zu übertragen;

4) die sämmtlichen Regierungen durch Vermittlung der Bevollmächtigten zu ersuchen, für die dienstlichen Correspondenzen der Commission als solcher, sowie der einzelnen Bevollmächtigten unbeschränkte Portofreiheit zu gewähren, sofern die betreffenden Briefe und Packete als: „Angelegenheiten der Liquidationscommission zu Frankfurt am Main“ von dem Absender unterschriftlich declarirt werden;

5) die Protokolle der Liquidationscommission je in 120 Exemplaren drucken zu lassen und die Canzleidirection zu beauftragen, wegen Abschluß eines dießfälligen Vertrags sofort mit als solid bekannten hiesigen Druckereien in Unterhandlung zu treten und über das Resultat derselben Vortrag zu erstatten;

6) alle wichtigeren Eingänge durch das Protokoll zu vervielfältigen und sich, sobald die Druckexemplare der betreffenden Protokolle in den Händen der Bevollmächtigten sein werden, je über den Zeitpunkt, an welchem die einzelnen, in den bezüglichen Protokollen nachgewiesenen Gegenstände zur Berathung im Schooße der Commission kommen sollen, zu verständigen, über die dießfälligen Termine auch ein Journal anzulegen;

7) die regelmäßigen Commissionssitzungen auf die Mittwoche zu verlegen und die außerdem nothwendigen Zusammenkünfte je besonders ansagen zu lassen;

8) die Verwaltung der für den Dienst der Commission erforderlichen Schreib- und Beleuchtungs-Materialien sowie der Canzleirequisiten dem Registrator Umber zu übertragen; demselben zu Bestreitung der dießfälligen Auslagen einen Vorschuß von 60 fl. durch die Cassenverwaltung mit der Auflage verabfolgen zu lassen, am Schlusse jeden Monats und zwar erstmals am 30. November d. J. ein Kostenverzeichniß zur Decretur vorzulegen;

9) den Brennholz-Bedarf für die Canzleilocale der Commission in bisheriger Weise durch das hiesige Holzamt zu beziehen;

10) die von dem Vorsitzenden übergebene Zusammenstellung des Aufwandes, welcher über die regelmäßige Exigenz hinaus durch die Abordnung des Fürstl. Reußischen j. L. Contingents nach Rastatt entstanden ist und zur Erstattung an die Hauptstaatscasse zu Gera aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum des ehemaligen Deutschen Bundes beansprucht wird, als Beilage 2 dem heutigen Protokoll einzuverleiben; Beilage 2.

11) die Bitte des Vorstandes des germanischen Museums zu Nürnberg um Ueberweisung eines Stammvermögens von etwa 1 bis 2 Millionen aus dem ehemaligen Bundeseigenthum, sowie ein Gesuch des vormals bei dem Main-Neckar-Telegraphenbureau angestellt gewesenen Adam Bock von hier um Uebertragung irgend eines Dienstes, zu den Acten der Commission zu nehmen.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.
Tiller.	Wagner.	Mohl.	Schmitt.

Beilage 1.

Geschehen, Frankfurt am Main, den 19. October 1866.

Zum Zwecke der Constatirung der Baarbestände der früheren Bundescasse wurden den in dem Cassenlocale anwesenden Mitgliedern der Liquidationscommission:

1) dem Königlich-Preußischen Herrn wirklichen Geheimen Oberfinanzrath Bitter,

2) dem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Herrn Obersten von Tiller,

folgende Cassenvorräthe dargelegt:

1) in Silber	300 fl. 49 kr.
2) in Gold	14,826 „ 40 „
3) in Frankfurter Banknoten	91,660 „ — „
4) eine von dem Registrator Umber unterm 15. October 1866 ausgestellte noch nicht verbuchte Quittung über Vorschuß zur Bestreitung der Kosten des Actentransports von	300 „ — „
Zusammen	107,087 fl. 29 kr.

in Worten: Einhundert Sieben Tausend Achtzig Sieben Gulden 29 kr.

Außerdem waren in dem Cassenlocal vorhanden die am 17. October aus der Festung Ulm hierher verbrachten 23 Fässer, welche angeblich einen Geldbestand von zusammen 479,000 fl. enthalten.

Im Weiteren wurden 1,082 fl. 50 kr. vorgelegt, welche der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse zu Rendsburg angehören und seither in der Casse als Depot aufbewahrt worden waren.

Der Abschluß der Cassenjournale lieferte folgende Ergebnisse:

1) Matrikularcasse.

die Einnahme beträgt	5,473,035 fl. 30 kr.	
„ Ausgabe „	5,369,252 „ 16 „	
bleiben Ueberschuß		103,783 fl. 14 kr.

Transport . .		103,783 fl. 14 kr.
2) Canzleicasse:		
die Einnahme beträgt	57,279 fl. 3 kr.	
„ Ausgabe „	53,974 „ 48 „	
bleiben Ueberschuß		3,304 fl. 15 kr.
3) Fond wegen Holstein und Lauenburg.		
die Einnahme beträgt	15,524,664 fl. 17 kr.	
„ Ausgabe „	15,524,664 „ 17 „	
bleiben Ueberschuß		—— fl. — kr.
nach den Büchern sollen demnach vorräthig sein		107,087 fl. 29 kr.
Der Baarvorrath beträgt nach Vorstehendem		107,087 „ 29 „
		Vergleicht sich.

Ein Bücherabschluß über die vorgenannten Fonds wird dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt werden. Unteranlage A. zu Beilage 1.

Bei der summarisch vorgenommenen Revision der in drei Kisten verwahrt gewesenen Werthpapiere hat sich eine genaue Uebereinstimmung mit dem darüber vorgelegten und hier beigefügten Verzeichniß ergeben. Es wurden diese Werthpapiere in dem eisernen Depositenschrank unter dreifachen Verschluß genommen, und sind die zugehörigen drei Schlüssel dem Oberkriegscommissär Habermaas, Cassier von Meyer und Controleur Ebeling überliefert worden. Unteranlage B. zu Beilage 1.

Sodann wurde den beiden Cassenbeamten von den Liquidationscommissären eröffnet, daß sie künftig nur auf Anweisung der Liquidationscommission Zahlungen zu leisten hätten und mit den von ihnen geleisteten Cautionen, wie der früheren Bundesversammlung so der Liquidationscommission haftbar blieben.

Dieses Protokoll wurde von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

a. u. s.

Habermaas, Oberkriegscommissär. **v. Meyer**, Cassier. **Ebeling**, Cassen-Controleur.

Bitter. **Tiller.** **Fickel**, als Protokollführer.

Unteranlage A. zu Beilage 1.

Abschluß der Journale der Bundescassen.

I. Matrikularcasse:		
	Einnahme	5,473,035 fl. 30 kr.
	Ausgabe	5,369,252 „ 16 „
	Rest	103,783 fl. 14 kr.
II. Canzleicasse:		
	Einnahme	57,279 fl. 3 kr.
	Ausgabe	53,974 „ 48 „
	Rest	3,304 fl. 15 kr.
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg:		
	Einnahme	15,524,664 fl. 17 kr.
	Ausgabe	15,524,664 „ 17 „
	Rest	——— fl. — kr.

Frankfurt am Main, den 19. October 1866.

Die Casse der Liquidationscommission:

v. Meyer. Ebeling.

Unteranlage B. zu Beilage 1.

Am 16. Juni 1866 wurden die bei der Bundescassen-Verwaltung in Depot befindlichen Werthpapiere behufs der Ueberbringung in die Bundesfestung Ulm verpackt, wie folgt:

In der Kiste Nr. 5.

in Packet 1, die Dienstcaution des Bundescassiers von Meyer,
in Packet 2, die Dienstcaution des Bundescassen-Controleurs Ebeling,
in Packet 3, die Heirathscaution des Bundescanzlisten Buchheim und seiner Ehefrau, Johanna, geb. Ebenau,
in Packet 4, die Heirathscaution des Canzleidieners bei der Militärcommission, Conrad Gasche,
in Packet 5, die Heirathscaution des Bundescanzlisten Stedtfeld,
in Packet 6, die Depositen für die vormalige deutsche Flotte,
in Packet 7, Depot von Rothschild 800,000 C.-fl. in 4 Stück K. K. Österreichischen 2½% Hoffammer-Oblig. à 200,000 C.-fl.
in Packet 8, desgleichen 400,000 C.-fl. 4½% Oesterr. Metalliques-Obligationen,
in Packet 9, desgleichen 450,000 C.-fl. 5% dergleichen,
in Packet 10, desgleichen 500,000 C.-fl. 5% dergleichen,
in Packet 11, desgleichen die Coupons zu den unter 9 und 10 verzeichneten 950,000 C.-fl. 5% Metall.-Oblig.
in Packet 28, desgleichen 200 Stück Preußische Bankactien,
in Packet 29, desgleichen 600 Stück Bayerische Bankactien mit Coupons,
in Packet 30, desgleichen 300 Stück dergleichen ohne Coupons,
in Packet 31, desgleichen 300 Stück dergleichen ohne Coupons,
in Packet 32, desgleichen die Coupons zu den sub 30 und 31 verzeichneten 600 Stück Bayerischen Bankactien,
in Packet 38, desgleichen 200 Stück 4% Berbacher Eisenbahnactien à 500 fl.

In der Kiste Nr 6.

in Packet 24, Depot von Rothschild 650 Stück Oesterreichische Bankactien ohne Coupons,
in Packet 25, desgleichen 500 Stück dergleichen,
in Packet 26, desgleichen die Coupons zu den unter 24 und 25 verzeichneten 1150 Stück Oesterreichischen Bankactien,
in Packet 27, desgleichen 400 Stück Oesterreichische Bankactien mit den Coupons,
in Packet 33, desgleichen 1000 Stück Bayerische Ostbahnactien mit Coupons,
in Packet 34, desgleichen 1000 Stück dergleichen,
in Packet 35, desgleichen 1000 Stück dergleichen,
in Packet 36, desgleichen 1200 Stück dergleichen,
in Packet 37, desgleichen 800 Stück dergleichen,
in Packet 39 und 40 desgleichen 6250 Stück Badische 35 fl.-Loose.

In der Kiste ohne Nummer, welche indeß auf der Verpackung mit 4 gezeichnet worden.

in Packet 12, Depot von Rothschild 500,000 C.-fl. in 5% Oesterreichischen Loosen vom Jahre 1860,
in Packet 13, desgleichen 500,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 14, desgleichen 300,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 15, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 16, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 17, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 18, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 19, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 20, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 21, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 22, desgleichen 200,000 C.-fl. in dergleichen,
in Packet 23, desgleichen 100,000 C.-fl. in dergleichen.

Beilage 2.

Zusammenstellung

der

von dem Fürstlich-Reußischen Ministerium zu Gera vorgelegten Ansprüche in Betreff des durch die Abordnung des Fürstlichen Contingentes nach Rastatt erwachsenen Aufwandes im Gesammtbetrage von 12,342 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. **nebst sechs Anlagen,** von dem Königlich-Preußischen Bevollmächtigten mit dem Bemerken übergeben, daß das Fürstliche Ministerium sich einer näheren Begründung und Ersatzanspruches im Allgemeinen, unter Hinweisung auf den Bundesbeschluß vom 9. Juni d. J., enthalten zu dürfen glaube; Erstattung aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum des ehemaligen Deutschen Bundes an die Haupt-Staatscasse zu Gera beantrage und für den Fall, daß über die einzelnen Ansätze speciellere Auskunft, als die Anlagen ergeben, wünschenswerth erscheinen sollte, ihm darüber nähere Mittheilung zu machen bitte.

	Special-Nachweise.	Beträge.		
		Thaler.	Sgr.	Pf.
1) Die Mobilmachungsgelder für Officiere, Beamte und deren Diener	I.	597	15	—
2) Die Kosten für Instandsetzung der Fahrzeuge, Geschirr- und Stallsachen, für Anschaffung der im Frieden nicht bereit zu haltenden kleinen Requisiten und Materialien	II.	220	—	—
3) Der Mehraufwand an Sold und Feldzulagen	III.	1,539	29	—
4) Die Mehrkosten für Montur- und Armaturunterhaltung und Abnutzung, Hufbeschläge, Pferdearzneien, Bureau- und sonstige allgemeine Bedürfnisse	IV.	3,157	27	7
5) Die Kosten für Unterhaltung und Verpflegung	V.	1,931	16	6
6) Die Kosten für Boten, Wegweiser und Transportmittel	VI.	4,896	1	8
Summa		12,342	29	9

I.

Specieller Nachweis

über die Mobilmachungsgelder für Officiere, Beamte und deren Diener.

Stärke.	Charge.	Beträge im Einzelnen. Thaler.	Sgr.	Pf.	Beträge pr. Charge. Thaler.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Bataillonscommandeur	—	—	—	—	—	—	Derselbe war durch Krankheit am Abrücken nach Rastatt behindert.
2	Hauptleute 1. Classe	79	5	—	158	10	—	
2	Hauptleute 2. Classe	62	15	—	125	—	—	
3	Oberlieutenants	35	12	6	106	7	6	
6	Unterlieutenants	27	2	6	162	15	—	
1	Oberarzt	35	12	6	35	12	6	
1	Unterarzt	10	—	—	10	—	—	
					597	15	—	Summa.

II.

Nachweisung

der Kosten für Instandsetzung der Fahrzeuge, Geschirr- und Stallsachen für Anschaffung der im Frieden nicht bereit zu haltenden kleinen Requisiten und Materialien.

---

220 Thlr. Schmiede- und Stellmacherarbeit für Instandsetzung der vier Compagniekarren.

III.

A. Löhnungsausweis.

Charge.	Löhnungssätze pro Tag und Mann.			Stärke							Bemerkungen.
				Etatmäßiger Locostand.	des Fürstl. Bataillons in Rastatt.			des Ersatzcontingents.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.		11. Juni.	1. Juli.	1. Aug.	11. Juni.	1. Juli.	1. Aug.	
Zahlmeister	—	20	—	—	1	1	1				Bei dem Unterofficiercorps wird der Monat durchgängig zu 30 Tage gerechnet.
Feldwebel	—	12	6	5	5	5	5				
Musikdirector	—	14	—	1	1	1	1				
Sergeant 1. Cl.	—	10	—	4	4	4	4				
Sergeant 2. Cl.	—	8	—	10	10	10	10				
Unterofficier 1. Cl. . . .	—	6	6	5	4	4	4	1	1	1	
Unterofficier 2. Cl. . . .	—	5	6	8	8	8	8	—	—	—	
Unterofficier 3. Cl. . . .	—	4	6	12	12	12	12	2	2	2	
Hautboist	—	5	6	11	10	10	10	1	1	1	
Gefreite	—	3	6	32	29	32	32	—	—	—	
Spielleute u. Füsiliere . .	—	3	—	326	351	349	347	63	63	62	
Unterarzt	—	15	—	1	1	1	1	—	—	—	
Oeconomieschreiber . . .	—	12	6	1	—	—	—	1	1	1	
Casernenverwalter	—	11	—	1	—	—	—	1	1	1	
Krankenwärter	—	7	—	1	1	1	1	—	—	—	
Büchsenmacher	—	4	6	1	1	1	1	—	—	—	
				419	438	439	437	69	69	68	

Demnach sind an Löhnung über den Etat verausgabt worden:

An 1 Zahlmeister auf 60 Tage vom 11. Juni bis 10. August	40 Thlr.	— Sgr.
An 2 Unterofficiere 3. Classe auf dieselbe Zeit	18 „	— „
An 88 Spielleute u. Füsiliere auf 20 Tage vom 11. bis 30. Juni	176 „	— „
An 86 Spielleute u. Füsiliere auf 31 Tage vom 1. bis 31. Juli	266 „	18 „
An 83 Spielleute u. Füsiliere auf 10 Tage vom 1. bis 10. August	83 „	— „
Summa	583 Thlr.	18 Sgr.

B. Feldzulagen.

Stärke.	Charge.	Monatlich. Thaler.	Sgr.	Pf.	Auf 2 Monate. Thaler.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Bataillonscommandeur . . .	—	—	—	—	—	—	Durch Krankheit vom Abrücken nach Rastatt behindert gewesen.
2	Hauptleute 1. Classe . . .	39	17	6	158	10	—	
2	Hauptleute 2. Classe . . .	31	7	6	125	—	—	
4	Oberlieutenants	17	21	3	141	20	—	1 Oberlieutenant als Commandeur des Ersatzbataillons, Commandozulage.
1	Oberlieutenant	17	21	3	17	21	3	1 Oberlieutenant nur auf den Monat Juli
6	Unterlieutenant	13	16	3	162	15	—	
1	Oberarzt	17	21	3	17	21	3	
1	Unterarzt	7	15	—	7	15	—	
			Summa		630	12	6	

C. Für die Führung des Commando's.

Vorlage Sr. Durchlaucht des Erbprinzen, welcher anstatt des durch Krankheit behinderten Bataillonscommandeurs die Leitung übernommen hatte.	288 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.
Functionszulage des ältesten Hauptmanns auf $1\frac{1}{2}$ Monat à 25 Thlr.	37 „ 15 „ — „
	325 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Zusammenstellung.

Mehraufwand an Sold für die Mannschaft	583 Thlr. 18 Sgr. — Pf.
Feldzulagen für das Officiercorps	630 „ 12 „ 6 „
Für die Führung des Commando's	325 „ 28 „ 6 „
Summa	1,539 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

IV.

Nachweis

über den durch die Mobilmachung und den Ausmarsch des Bataillons nach Rastatt entstandenen Mehraufwand an Montur- und Armaturunterhaltung und Abnutzung, Bureau- und sonstige allgemeine Bedürfnisse.

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Anzahl der Gegenstände.	Abnutzung in Procent	Stücke.	Einzelbetrag.			Summa.			Bemerkung.
					Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	
1.	Helme	510	5	25½	3	1	—	77	10	6	Aller Festungsdienst fand während der Anwesenheit des Bataillons in Rastatt in Mütze statt, weßhalb 400 Stück Mützen nachbeschafft werden mußten.
2.	Mützen	510	50	255	—	19	10	168	17	6	
3.	Mäntel	510	10	51	7	—	—	357	—	—	
4.	Füsilierröcke	510	20	102	4	27	6	501	15	—	
5.	Unterofficierröcke . . .	80	20	16	7	3	3	113	22	—	
6.	Segelleinenröcke . . .	510	25	127½	1	6	—	153	—	—	
7.	Segelleinenhosen . . .	510	25	127½	1	1	6	133	26	3	
8.	Tuchhosen	510	25	127½	2	29	4	379	20	—	
9.	Halsbinden	1020	25	255	—	6	4	53	25	—	
10.	Säbelrosen	510	25	127½	—	1	—	4	7	6	
11.	Leibriemen	510	10	51	1	10	—	68	—	—	
12.	Tornister mit Zubehör .	510	10	51	4	15	9	230	23	3	
13.	Brodbeutel	510	25	127½	—	6	—	25	15	—	
14.	Patrontaschen	510	5	25½	1	2	—	27	6	—	
15.	Gewehrriemen	510	5	25½	—	10	—	8	15	—	
16.	Stiefel	800	20	160	2	6	—	352	—	—	
17.	Hemden	1000	10	100	1	1	3	104	5	—	
18.	Socken	1000	25	250	—	8	6	70	25	—	
19.	Gewehre	500	2	10	15	—	—	150	—	—	
	Außerdem:										
1.	Miethzins für das Lokal des Bataillonsbureaus in Rastatt auf 2 Monate à 8 Thlr.							16	—	—	
2.	Schreibmaterialien und Bureauutensilien mit Einschluß des durch den Ausmarsch des Bataillons nöthig gewordenen Cassawesens . .							20	—	—	
3.	Mehrbedarf an Schreibmaterialien 2c. für die Casernenverwaltung . .							8	—	—	
4.	Miethzins für die Werkstätte des Bataillons-Büchsenmachers in Rastatt							6	—	—	
5.	Spesen und Coursdifferenzen bei Versorgung des Contingents mit den erforderlichen Geldmitteln							128	4	7	
	Summa . .							3,157	27	7	

V.

Specieller Nachweis

über

1) Kosten der Unterkunft und Verpflegung.

Miethzinsentschädigung an das Officiercorps des Bataillons.

Stärke.	Charge.	Monatlicher Betrag.			Auf 2 Monate			Bemerkungen.
		Thaler.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Sgr.	Pf.	
1	interimist. Bataillonscommandeur	17	2	8	34	5	4	
4	Hauptleute	12	28	6	103	18	—	
8	Ober- und Unterlieutenants .	8	20	—	138	20	—	
1	Oberlieutenant	8	20	—	8	20	—	Nur im Monat Juli beim Bataillon.
1	Oberarzt	8	20	—	17	10	—	
					302	13	4	Summa.

2) Casernement der Mannschaft.

100 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. (oder 175 fl. 12 kr.) für 438 Mann auf 16 Tage vom 15. bis 30. Juni à $1\frac{1}{2}$ kr. pro Mann und Tag.
193 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. (oder 339 fl. 27 kr.) für 438 Mann auf 31 Tage vom 1. bis 31. Juli à $1\frac{1}{2}$ kr.
18 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. (oder 32 fl. 42 kr.) für 436 Mann auf 3 Tage vom 1. bis 3. August à $1\frac{1}{2}$ kr.

312 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. Summa.

3) Brodverpflegung.

307 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. für 7439 Portionen an das K. K. Österreichische Verpflegungsmagazin in Rastatt.
538 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. „ 13529 „ „ dasselbe.
85 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. „ 2160 „ „ dasselbe.

922 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Summa.

Davon geht ab der Aufwand, welcher nach dem Friedensetat erwachsen sein würde, mit
885 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. nämlich

304 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. für 5600 Portionen an 350 Mann auf 16 Tage vom 15. bis 30. Juni (à Portion $1\frac{7}{9}$ ℔ per ℔ 11 Pf.)
562 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. für 10850 Portionen an 350 Mann auf 31 Tage vom 1. bis 31. Juli (à $10\frac{1}{2}$ Pf. per ℔)
19 Thlr. 2 Sgr. — Pf. für 1053 Portionen an 351 Mann auf 3 Tage vom 1. bis 3. August (à 11 Pf. per ℔)

ut s. so daß nur

36 Thlr. 6 Sgr. — Pf. in Ansatz kommen.

4) Marschverpflegung und Menagezuschüsse.

Stärke.	Benennung.	Täglich pr. Mann. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beträge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
438	Erfrischungszuschuß bei der Eisenbahnfahrt von Gera nach Rastatt	—	5	—	146	—	—	13. u. 14. Juni
438	Verpflegungszuschuß v. 15. bis 30. Juni	—	—	11	214	4	—	auf 16 Tage
438	Dergl. v. 1. bis 20. Juli	—	—	11	267	20	—	auf 20 Tage
436	Dergl. v. 21. bis 31. Juli	—	2	6	399	20	—	auf 11 Tage
436	Dergl. v. 1. bis 3. August	—	2	6	109	—	—	auf 3 Tage
431	Marschzulage bez. Erfrischungszuschuß bei der Eisenbahnfahrt von Rastatt nach Gera	—	5	—	143	20	—	4. bis 5. August.
					1280	4	—	Summa.

Zusammenstellung.

302 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Miethzinsentschädigung an das Officiercorps
312 „ 23 „ 2 „ Casernement der Mannschaft
36 „ 6 „ — „ Mehraufwand in der Brodverpflegung
1,280 „ 4 „ — „ Marschverpflegung und Menagezuschüsse

1,931 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Summa.

VI.

Specieller Nachweis über Transportmittel.

	Thaler.	Sgr.	Pf.
Vorspannkosten bei dem Transport des Pulverwagens und 2 Packwagen auf den Bahnhof Gera	2	5	—
Eisenbahnfahrkosten ꝛc. für die Quartiermacher von Gera nach Rastatt	38	22	11
Dergl. für Beförderung des Fürstl. Bataillons von Gera nach Rastatt, laut Berechnung der Königl. Staatseisenbahn-Direction in Leipzig	2,257	21	—
Dergleichen und Postgeld von Gera bis Rastatt für den beurlaubt gewesenen Lieutenant von Lorenz nebst Diener	23	19	6
Fahrkosten ꝛc. zurück von Rastatt nach Gera, für den beurlaubten Lieutenant von Lorenz . . .	26	24	8
Dergl. der Quartiermacher von Rastatt nach Gera	60	25	6
Fuhrlöhne an den Fuhrmann Kupferschmidt in Rastatt	16	1	2
Fuhrlohn für den Pulver- u. die Packwagen auf den Bahnhof zu Rastatt an Joseph Görger das.	4	8	7
Eisenbahnfahrkosten für Beförderung des Fürstl. Bataillons von Rastatt nach Heidelberg an die Direction der Badischen Verkehrsanstalten	225	14	3
Dergl. von Heidelberg nach Frankfurt a. M. an die Main-Neckarbahn-Verwaltungscasse in Heidelberg	323	12	10
Dergl. von Frankfurt a. M. nach Guntershausen an den Bahnhofs-Vorstand der Main-Weser-Bahn zu Frankfurt a. M.	719	17	5
Dergl. von Guntershausen nach Gerstungen an die Hauptcasse der Kurfürstl. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn in Kassel	344	12	—
Dergl. von Gerstungen nach Gera an die Hauptcasse der Thüringer Eisenbahngesellschaft in Erfurt	784	4	4
Vorspannkosten der Pulver- u. Packwagen vom Bahnhofe Gera in die Caserne zu fahren . . .	4	20	—
Diäten und Vorläge eines nach Rastatt abgesendeten Canzleibeamten	64	2	6
Summa .	4,896	1	8

Protokoll

über die 3. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 24. October 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Großherzoglich-Badischen Kriegscommissärs Kayser.

In der heutigen Sitzung wurde beschlossen:

1) die Cassenverwaltung anzuweisen:

a. die seit 1. Januar dieses Jahres geführten Tage- und Hauptbücher der bisherigen Matrikularcasse, sowie der Canzleicasse je in zwei Abschnitten, von welchen der eine den Zeitraum vom 1. Januar bis 14. Juni und der andere denjenigen vom 15. Juni bis 18. October, je beide einschließlich, zu umfassen hat, zum förmlichen Abschluß zu bringen und unter Festhaltung dieser Abschnitte in der bisherigen Form Rechnung zu legen; die dießfälligen Rechnungen aber möglichst bald vorzulegen; hierbei wurde ausdrücklich anerkannt, daß diese Trennung in zwei Zeitabschnitte für die einzelnen innerhalb derselben geleisteten Zahlungen für jetzt in keiner Weise präjudicirlich sein solle;

b. vom 19. October ab die oben genannten beiden Cassen zu vereinigen, demgemäß deren Bestände zusammen zu werfen und in einem neu zu eröffnenden „Journal und Hauptbuch der Casse der Liquidationscommission", in welchem alle künftigen Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen sind, vorzutragen;

2) auf Grund des durch die Canzleidirection eingeleiteten Submissionsverfahrens den Druck der Protokolle der Liquidationscommission dem Druckereibesitzer Carl Horstmann unter den von ihm übernommenen Bedingungen zu übertragen;

3) das Register über die Protokolle der vormaligen Bundesversammlung vom 1. Januar bis 24. August dieses Jahres drucken zu lassen;

4) die Anzeige der Cassenverwaltung, daß die Depositen des Bankhauses Rothschild nach der neuesten Regelung 3,792,000 Gulden betragen und den vertragsmäßigen Sollstand um 62,992 Gulden 48 kr. übersteigen, zur Kenntniß zu nehmen;

5) folgende neue Eingänge durch das Protokoll vervielfältigen zu lassen:

a. die von der Cassenverwaltung vorgelegten summarischen Abschlüsse der Bücher der vormaligen Bundescasse pr. 14. Juni und 19. October dieses Jahres; Beilagen 1 u. 2.

b. die Bitte des Bankhauses Rothschild, die an den vormaligen Kurfürstl.-Hessischen Geheimen Legationsrath von Baumbach verabfolgten 200,051 Thaler 12 Sgr. 9 Pf. durch Belastung der Rechnung der Cassenverwaltung der Liquidationscommission zur Ausgleichung zu bringen; Beilage 3 mit Unterlagen A. B. C. D.

c. den Antrag des Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten auf Anweisung derjenigen 140,552 Gulden, welche auf Grund vorgenommener Abschätzungen von mehreren Einwohnern von Mainz und Umgebung als Entschädigung für die in Folge der Armirung der Festung auf ihren Grundstücken gefällten Obstbäume beansprucht werden. Beilage 4.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher.

Tiller. Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage 1.

Abschluß

aus den Büchern der Bundescasse vom Jahre 1866.

pro 14. Juni 1866.

A. Cassen-Journale.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Canzleicasse.				
Einnahme bis 14. Juni 1866 inclusive	41,491	42		
Ausgabe bis dahin	38,487	2		
mithin Cassebestand . . . . der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . . .	. .	3,004	40
II. Matrikularcasse.				
Einnahme bis 14. Juni 1866 inclusive	1,306,349	5		
Ausgabe bis dahin	1,291,996	3		
mithin Cassebestand . . . . der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . . .	. .	14,353	2
Von diesem Bestande gehören an:				
1) dem Centralverwaltungsfond 2,966 fl. 5 kr.				
2) „ Mainzer Festungsfond 4,511 „ 4 „				
3) „ Luxemburger „ 128 „ 41 „				
4) „ Ulmer „ 2,268 „ 13 „				
5) „ Rastatter „ 3,091 „ 7 „				
6) „ Landauer „ 1,387 „ 52 „				
Zusammen wie vor 14,353 fl. 2 kr.				
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg				
Einnahme bis 14. Juni 1866 inclusive	15,523,201	37		
Ausgabe bis dahin	15,523,202	37		
mithin Cassebestand	. . . . .	. .	—	—
Summa der Cassenbestände der Canzleicasse und der Matrikularcasse . . . die auf den 15. Juni 1866 übergegangen sind.	. . . . .	. .	17,357	42

B. Verzinsliche Anlage bei M. A. von Rothschild & Söhne.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Canzleicasse.				
Bestand am 1. Januar 1866	8,599	34		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . 22,243 fl. 43 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 8,834 „ — „				
verglichen, bleibt Zugang	13,409	43		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage der Canzleicasse . . . . der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . . .	. .	22,009	17
Vortrag	. . . . .	. .	22,009	17

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	. . . .	. .	22,009	17
II. Matrikularcasse.				
1) Centralverwaltungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	48,127	39		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . . 1,398 fl. 53 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 21,000 „ — „				
verglichen, ist Abgang	19,601	7		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Centralverwaltungsfonds der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . .	. .	28,526	32
2) Mainzer Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	2,203,798	13		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . 173,205 fl. 20 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 289,008 „ 10 „				
verglichen, ist Abgang	115,802	50		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Mainzer Festungsfonds der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . .	. .	2,087,995	23
3) Luxemburger Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	716,214	7		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . 104,218 fl. 55 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 90,236 „ 12 „				
verglichen, bleibt Zugang	13,982	43		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Luxemburger Festungsfonds der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . .	. .	730,196	50
4) Ulmer Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	1,538,202	21		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . 150,919 fl. 13 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 140,064 „ 37 „				
verglichen, bleibt Zugang	10,854	36		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Ulmer Festungsfonds der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . .	. .	1,549,056	57
5) Rastatter Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	705,093	3		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . 84,648 fl. 34 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 55,981 „ 30 „				
verglichen, bleibt Zugang	28,667	4		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Rastatter Festungsfonds der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . .	. .	733,760	7
6) Landauer Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	738,212	36		
Zugang bis 14. Juni 1866 inclusive . 78,994 fl. 56 kr.				
Abgang bis dahin . . . . 96,160 „ 4 „				
verglichen, ist Abgang	17,165	8		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Landauer Festungsfonds der auf den 15. Juni 1866 übergegangen ist.	. . . .	. .	721,047	28
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg.				
Vom 24. December 1863 bis 14. Juni 1866 wurden bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne angelegt	3,853,143	45		
davon wurden bis 14. Juni 1866 inclusive wieder erhoben	3,474,580	51		
mithin Bestand der Anlage des Fonds wegen Holstein und Lauenburg	. . . .	. .	378,562	54
Summa der Bestände der verzinslichen Anlagen bei dem Bankhause Rothschild	. . . .	. .	6,251,155	28

Wiederholung der Bestände aus dem Abschlusse vom 14. Juni 1866.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Canzleicasse.				
1) Baarbestand	3,004	40		
2) Verzinsliche Anlage	22,009	17		
Zusammen	. . . . .	. .	25,013	57
II. Matrikularcasse.				
1) Centralverwaltungsfond.				
a. Baarbestand	2,966	5		
b. Verzinsliche Anlage	28,526	32		
Zusammen	. . . . .	. .	31,492	37
2) Mainzer Festungsfond.				
a. Baarbestand	4,511	4		
b. Verzinsliche Anlage	2,087,995	23		
Zusammen	. . . . .	. .	2,092,506	27
3) Luxemburger Festungsfond.				
a. Baarbestand	128	41		
b. Verzinsliche Anlage	730,196	50		
Zusammen	. . . . .	. .	730,325	31
4) Ulmer Festungsfond.				
a. Baarbestand	2,268	13		
b. Verzinsliche Anlage	1,549,056	57		
Zusammen	. . . . .	. .	1,551,325	10
5) Rastatter Festungsfond.				
a. Baarbestand	3,091	7		
b. Verzinsliche Anlage	733,760	7		
Zusammen	. . . . .	. .	736,851	14
6. Landauer Festungsfond.				
a. Baarbestand	1,387	52		
b. Verzinsliche Anlage	721,047	28		
Zusammen	. . . . .	. .	722,435	20
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg.				
1) Baarbestand	——	—		
2) Verzinsliche Anlage	378,562	54		
Zusammen	. . . . .	. .	378,562	54
Summa der Bestände am 14. Juni 1866	. . . . .	. .	6,268,513	10

Frankfurt a. M., den 22. October 1866.

Die Casse der Liquidationscommission.

v. Meyer. Ebeling.

Beilage 2.

Abschluß

der Bundescassenbücher vom 19. October 1866.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Cassen-Journale.				
I. Canzleicasse.				
Einnahme	57,279	3		
Ausgabe	53,974	48		
mithin Bestand	....	..	3,304	15
II. Matrikularcasse.				
Einnahme	5,473,035	30		
Ausgabe	5,369,252	16		
mithin Bestand, dem Centralverwaltungsfond angehörig	103,783	14		
Dazu: die aus der Bundesfestung Ulm hereingebrachten, daselbst hinterlegt gewesenen, dem Luxemburger Festungsfond angehörigen Gelder im Betrage von	479,000	—		
zusammen Baarbestand	....	..	582,783	14
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg.				
Einnahme	15,524,664	17		
Ausgabe	15,524,664	17		
mithin Baarbestand	....	..	—	—
Summa der Baarbestände am 19. October 1866	....	..	586,087	29
B. Verzinsliche Anlage bei M. A. von Rothschild & Söhne.				
I. Canzleicasse.				
Bestand am 1. Januar 1866	8,599	34		
Zugang . . . 22,243 fl. 43 kr.				
Abgang . . . 23,954 „ 41 „				
verglichen, ist Abgang	1,710	58		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage der Canzleicasse	....	..	6,888	36
II. Matrikularcasse.				
1) Centralverwaltungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	48,127	39		
Zugang . . . 210,398 fl. 53 kr.				
Abgang . . . 73,414 „ 31 „				
verglichen, bleibt Zugang	136,984	22		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Centralverwaltungsfonds	....	..	185,112	1
Hieraus ist jedoch dem Major von Orelli zur Bestreitung der Kosten der Anlage passagerer Fortificationswerke bei Frankfurt ein Betrag von 185,000 fl. zur Verfügung gestellt. Die betreffende Abrechnung liegt noch nicht vor und wird hier auf die anliegende Notiz Bezug genommen, welche von dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne eingeholt worden ist.				
Vortrag	....	..	192,000	37

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	. . . .	. .	192,000	37
2) Mainzer Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	2,203,798	13		
Zugang . . . 189,948 fl. 30 kr.				
Abgang . . . 2,066,666 „ 57 „				
verglichen, ist Abgang	1,876,718	27		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Mainzer Festungsfonds	. . . .	. .	327,079	46
3) Luxemburger Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	716,214	7		
Zugang . . . 110,946 fl. 18 kr.				
Abgang . . . 796,461 „ 12 „				
verglichen, ist Abgang	685,514	54		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Luxemburger Festungsfonds	. . . .	. .	30,699	13
4) Ulmer Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	1,538,202	21		
Zugang . . . 156,968 fl. 35 kr.				
Abgang . . . 866,103 „ 46 „				
verglichen, ist Abgang	709,135	11		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Ulmer Festungsfonds	. . . .	. .	829,067	10
5) Rastatter Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	705,093	3		
Zugang . . . 90,713 fl. 36 kr.				
Abgang . . . 236,319 „ — „				
verglichen, ist Abgang	145,605	24		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Rastatter Festungsfonds	. . . .	. .	559,487	39
6) Landauer Festungsfond.				
Bestand am 1. Januar 1866	738,212	36		
Zugang . . . 82,543 fl. 14 kr.				
Abgang . . . 446,032 „ 34 „				
verglichen, ist Abgang	363,489	20		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Landauer Festungsfonds	. . . .	. .	374,723	16
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg.				
Anlage vom 24. December 1863 bis 19. October 1866	3,853,143	45		
Abgang bis dahin	3,475,633	31		
mithin Bestand der verzinslichen Anlage des Fonds wegen Holstein und Lauenburg	. . . .	. .	377,510	14
Summa der Bestände der verzinslichen Anlagen am 19. October 1866	. . . .	. .	2,690,567	55

wobei auf die anliegende Rothschild'sche Notiz Bezug genommen wird, wonach daraus an den Major von Orelli eine noch nicht rechnungsmäßige Ausgabe von 26,952 fl. 58 kr. geleistet worden ist.

Wiederholung der Bestände aus dem Abschlusse vom 19. October 1866.

I. Canzleicasse.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) baarer Cassebestand	3,304	15		
2) verzinsliche Anlage	6,888	36		
Zusammen	. . . .	. .	10,192	51
Vortrag	. . . .	. .	10,192	51

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	. . . . .	. .	10,192	51
II. Matrikularcasse.				
1) Centralverwaltungsfond.				
a. baarer Cassebestand	103,783	14		
b. verzinsliche Anlage	185,112	1		
Zusammen	. . . . .	. .	288,895	15
2) Mainzer Festungsfond.				
a. baarer Cassebestand	——	—		
b. verzinsliche Anlage	327,079	46		
Zusammen	. . . . .	. .	327,079	46
3) Luxemburger Festungsfond.				
a. aus der Bundesfestung Ulm hereingebrachte, dort hinterlegt gewesene Gelder im Betrage von	479,000	—		
b. verzinsliche Anlage	30,699	13		
Zusammen	. . . . .	. .	509,699	13
4) Ulmer Festungsfond.				
a. baarer Cassebestand	——	—		
b. verzinsliche Anlage	829,067	10		
Zusammen	. . . . .	. .	829,067	10
5) Rastatter Festungsfond.				
a. baarer Cassebestand	——	—		
b. verzinsliche Anlage	559,487	39		
Zusammen	. . . . .	. .	559,487	39
6) Landauer Festungsfond.				
a. baarer Cassebestand	——	—		
b. verzinsliche Anlage	374,723	16		
Zusammen	. . . . .	. .	374,723	16
III. Fond wegen Holstein und Lauenburg.				
a. baarer Cassebestand	——	—		
b. verzinsliche Anlage	377,510	14		
Zusammen	. . . . .	. .	377,510	14
Summa der Bestände am 19. October 1866	. . . . .	. .	3,276,655	24
Werden davon die von dem Bankhause M. A. v. Rothschild u. Söhne aus dem deßfalls eröffneten Credite nach der anliegenden Notiz an den Major von Orelli wegen der Anlage passagerer Fortificationswerke bei Frankfurt geleisteten Zahlungen von	26,952	58		
in Abzug gebracht, so verbleiben als Gesammtsumme der Bestände vom 19. October 1866	3,249,702	26		

Frankfurt a. M., den 22. October 1866.

Die Casse der Liquidationscommission.

v. Meyer. Ebeling.

Erhebungen des Majors von Orelli.

9. Juli 1866	10,000 fl. — kr.
11. „ „	10,000 „ — „
13. „ „	15,000 „ — „
	35,000 fl. — kr.
Zurückgezahlt am 16. Juli	8,047 fl. 2 kr.
	26,952 fl. 58 kr.

Beilage 3.

Schreiben

des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne an die Hohe Liquidationscommission, d. d. Frankfurt am Main, den 23. October 1866.

Als die vormalige Bundesversammlung den Kurfürstlich-Hessischen Freiherrn, Minister Herrn Geheimen Legationsrath von Baumbach zum Bundescommissar für die Verwaltung derjenigen Theile des Kurfürstenthums Hessen, welche von den Königlich-Preußischen Truppen noch nicht besetzt waren, ernannte, hatte dieselbe durch Beschluß vom 2. Juli 1866 den genannten Herrn Commissar ermächtigt, für Regierungsbedürfnisse und öffentliche Zwecke des Staates einen Betrag Unteranlage A. bis zu Einer Million Thalern zu erheben, und uns hiervon durch eine Zuschrift vom 2. Juli 1866 mit dem ausdrücklichen Bemerken, und der förmlichen Erklärung in Kenntniß gesetzt, daß wir von dem Deutschen Bunde ermächtigt seien, die Zahlung dieser 1,000,000 Thaler aus den bei uns asservirten Geldern und bestehenden Guthaben der Kurfürstlich-Hessischen Staatscasse promptest an den Herrn Bundescommissar zu leisten, und daß der Deutsche Bund uns gegen jede Anfechtung oder Bestreitung und gegen jedes Erstattungsbegehren oder sonstiges Einschreiten, welches von dritter Seite wegen dieser Auszahlung gegen uns versucht werden möchte, sowie gegen jeden Nachtheil, welcher uns hieraus erwachsen könnte, in obligatorischer Weise vertreten und nöthigenfalls vollkommen schadlos halten werde.

Unteranlage B. Durch ein Schreiben des Präsidiums vom 2. Juli 1866 sind wir aufgefordert worden, diese Million Thaler zur successiven Verfügung des Herrn Geheimen Legationsrathes von Baumbach zu halten, und dieser schloß sich durch ein Unteranlage C. Anschreiben vom 3. Juli 1866 dieser Aufforderung in dem Maße an, die beschlossene Summe von Einer Million Thalern ihm derart zur Verfügung zu stellen, daß er dieselbe successive gegen speciale Quittungen oder Anweisungen erheben könne.

Unteranlage D. Die Zusammenstellung zeigt, daß der mehrgedachte Herr Commissar, kraft jener Ermächtigungen, in dem Zeitraum vom 5. bis einschließlich 15. Juli die Capitalposten 1--6 bei uns erhoben hat, welche unter Zurechnung eines 3%igen Zinses bis 30. October d. J. auf letzteren Tag eine Schuldsumme von 200,051 Thaler 12 Sgr. 9 Pf. bilden.

Jene Capitalposten sind, dem Vernehmen nach, wirklich und ausschließlich zu Kurhessischen Staatsbedürfnissen, insbesondere zur Erhaltung der Kurhessischen Truppen, verwendet worden.

Wir sind bereit, jederzeit die von dem Herrn Geheimen Legationsrathe von Baumbach über jene Geldempfänge ausgestellten Quittungen zur geneigten Einsicht der Hohen Liquidationscommission vorzulegen.

In Betracht nun der von dem vormaligen Bunde ertheilten Ermächtigungen, erlassenen Aufforderungen, übernommenen Vertretungs- und Erstattungs-Verbindlichkeiten, worüber die uns von seiner Seite zugekommenen bündigen Zusicherungen bestehen, und in fernerer Hinsicht auf möglichste Vereinfachung der Regelung dieser unserer Forderungsangelegenheit, richten wir an Hohe Liquidationscommission die gegenwärtige Vorstellung und die gehorsamste Bitte,

Hochgeneigt zu genehmigen, daß wir mit jener Auszahlungssumme von 200,051 Thalern 12 Sgr. 9 Pf. und etwa weiter laufenden Zinsen die Rechnung der Bundes- jetzt Liquidationscasse belasten und dadurch die Ausgleichung bewirken.

Ehrerbietigst rc.

Unteranlage A. zu Beilage 3.

Schreiben

des Präsidirenden Gesandten der vormaligen Bundesversammlung, Freiherrn von Kübeck, an das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne, d. d. Frankfurt am Main, den 2. Juli 1866.

Indem die deutsche Bundesversammlung den vormaligen Kurfürstlich-Hessischen Minister Geheimen Legationsrath Freiherrn von Baumbach zum Bundescommissär für die Verwaltung des Kurfürstenthums Hessen ernannt, derselbe dieses Amt bereits angetreten hat, und kraft dessen demnächst in dem Falle ist, für Regierungsbedürfnisse und öffentliche Zwecke des Staates den Betrag von Einer Million Thalern zu erheben, so gibt die deutsche Bundesversammlung, als Committentin des genannten Freiherrn von Baumbach, Ihnen hiervon Kenntniß mit dem ausdrücklichen Bemerken und der förmlichen Erklärung, daß Sie von dem Deutschen Bunde ermächtigt sind, die Zahlung dieser Million Thaler (1,000,000 Rthlr.) aus den bei Ihnen asservirten Geldern und bestehenden Guthaben der Kurfürstlich-Hessischen Staatscasse promptest an den Herrn Bundescommissär zu leisten, und daß der Deutsche Bund Sie gegen jede Anfechtung oder Bestreitung und gegen jedes Erstattungsbegehren oder sonstiges Einschreiten, welches von dritter Seite wegen dieser Auszahlung gegen Sie versucht werden möchte, sowie gegen jeden Nachtheil, welcher Ihnen hieraus erwachsen könnte, in obligatorischer Weise vertreten und nöthigenfalls vollkommen schadlos halten wird.

Unteranlage B. zu Beilage 3.

Schreiben

des Präsidirenden Gesandten der vormaligen Bundesversammlung, Freiherrn von Kübeck, an das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne, d. d. Frankfurt am Main den 2. Juli 1866.

Ich beehre mich, Euer Hochwohlgeboren, in Gemäßheit des von der hohen Bundesversammlung in ihrer heutigen Sitzung gefaßten Beschlusses, die auf Grund ihrer Verhandlungen mit dem Herrn Bundescivilcommissär für Kurhessen, Freiherrn von Baumbach, ausgestellte förmliche Erklärung wegen Zahlung Einer Million Thaler an denselben für militärische und Verwaltungsbedürfnisse aus den bei Ihnen asservirten Geldern der Kurfürstlich-Hessischen Staatscasse hierbei zu übermitteln. Zugleich ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, diese Million zur successiven Verfügung des Freiherrn von Baumbach bereit zu halten.

Empfangen 2c.

Unteranlage C. zu Beilage 3.

Schreiben

des Freiherrn von Baumbach an des Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne, d. d. Frankfurt am Main, den 3. Juli 1866.

Durch Beschluß hoher deutscher Bundesversammlung in Gemäßheit des Artikels 2 der Bundesacte und der Art. 1 und 19 der Wiener Schlußacte zur obersten Leitung der Regierungsgeschäfte in Kurhessen als Bundescommissar berufen, habe ich diese Function inhaltlich meiner Proclamation vom 30. Juni 1866 angetreten und demnach die Nothwendigkeit erkannt, für Regierungsbedürfnisse und öffentliche Zwecke des Staates den Betrag von Einer Million Thalern zu erheben. Auf Grund der deßhalb mit meiner hohen Committentin, der deutschen Bundesversammlung, gepflogenen Verhandlungen hat diese durch einen in ihrer gestrigen Sitzung gefaßten Beschluß mir die ausdrückliche Ermächtigung ertheilt, die Zahlung dieser Einen Million (1,000,000 Thlr.) aus den bei Ew. Hochwohlgeboren asservirten Geldern und bestehenden Guthaben der Kurfürstlichen Staatscasse zu empfangen, und gleichzeitig hat der Durchlauchtigste Bund durch ein in seinem Namen von dem K. K. Österreichischen präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung dem Wirklichen Geheimen Rath Herrn Freiherrn von Kübeck Excellenz an Ew. Hochwohlgeboren erlassenes Schreiben vom 2. Juli d. J. die entsprechende Ermächtigung zur Auszahlung ergehen lassen, sowie eine obligatorische Vertretung gegen jede etwa von dritter Seite versuchte Anfechtung oder Bestreitung zugesichert und auf den nöthigen Fall Schadloshaltung zugesagt.

Nachdem zugleich Ew. Hochwohlgeboren durch ein Begleitschreiben des K. K. Österreichischen Bundespräsidialgesandten, Wirklichen Geheimen Raths Herrn Freiherrn von Kübeck von demselbigen Tage in Gemäßheit des vorerwähnten Bundesbeschlusses ersucht worden sind, diese Eine Million Thaler zu meiner successiven Verfügung bereit zu halten und indem ich den obgedachten Beschlüssen, Eröffnungen und Ermächtigungen und Ersuchen Euer Hochwohlgeboren gegenüber mich anschließe und dieselben in meiner Eigenschaft als Bundescommissar für das Kurfürstenthum Hessen und legaler Vertreter dieses Staates, Namens desselben mir aneigne, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren insbesondere, die beschlossene Summe von Einer Million Thaler, der Thalerwährung des 14- oder 30Thalerfußes, mir derart zur Verfügung zu stellen, daß ich dieselbe successive gegen speciale Quittungen oder Anweisungen erheben könne.

Genehmigen rc.

Unteranlage D. zu Beilage 3.

Zusammenstellung

der von dem Freiherrn von Baumbach bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne erhobenen Beträge.

Kraft Beschlusses und Ermächtigung des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, d. d. Frankfurt am Main den 2. Juli 1866, unter Höchstdessen Garantie, aus Geldern und Guthaben der Kurfürstlich-Hessischen Staatscasse an den Bundescommissär Geheimen Legationsrath Freiherrn von Baumbach geleistete Zahlungen des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt am Main.

						Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinstage	Thlr.
1866 Juli	5.	60,000 Thlr. baar zuz. Emballage	1.	5.	Juli	60,030	—	—	115	69,035
„	7.	Zahlung	2.	7.	„	1,143	—	—	113	1,292
„	8.	Accreditiv auf Augsburg, München	3.	8.	„	15,000	—	—	112	16,800
		Zahlung	4.	9.	„	2,000	—	—	111	2,220
„	9.	40,000 Thlr. baar zuz. Emballage	5.	8.	„	40,020	—	—	112	44,822
„	15.	80,000 Thlr. baar zuz. Emballage	6.	15.	„	80,040	—	—	105	84,042
Octbr.	30.	Zins à 3% de No. 218,211 . .	7.	30.	Octbr.	1,818	12	9		218,211
		Gesammtbetrag der Zahlungen V^a		30.	„	200,051	12	9		

S. E. et O. Frankfurt am Main, den 23. October 1866.

M. A. von Rothschild & Söhne.

Beilage 4.

Schreiben

des Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Raths **Schmitt**, an die Liquidationscommission, d. d. Frankfurt am Main, den 23. October 1866.

Unterm 3. Juli dieses Jahres eröffnete das damalige Königlich-Bayerische Festungsgouvernement zu Mainz der dortigen Großherzoglich-Hessischen Territorialbehörde, daß die angeordnete Armirung der Festung es nöthig mache, eine Anzahl der im Festungsrayon stehenden Bäume, welche sowohl städtisches als Privateigenthum seien, gefällt werden müßten, und daß mit der Fällung unverzüglich begonnen werden würde.

Und so geschah es auch.

Der größte Theil der gefällten Bäume bestand aus schönen, im besten Tragen befindlichen Obstbäumen.

Da nun der Werth eines Obstbaumes nicht wie bei andern Baumarten lediglich durch das Holz repräsentirt wird, das an sich zu ziehen den Eigenthümern gestattet war, Obstbäume vielmehr wegen des Fruchttragens einen weit höheren Werth besitzen, so hielten sich die Besitzer der gefällten Obstbäume berechtigt, wegen Verwendung dieses ihres Eigenthums zu Vertheidigungszwecken der Festung Entschädigung anzusprechen.

Dieser nach §. 146 des Festungsreglements wohlbegründete Anspruch wurde durch die Großherzogliche Territorialbehörde bei dem Festungsgouvernement alsbald geltend gemacht, und dasselbe um Veranlassung des Nöthigen, behufs der contradictorischen Abschätzung, welche nach dem angeführten Paragraphen einzutreten hatte, gebeten.

Das Königlich-Bayerische Festungsgouvernement, von der Begründung des erhobenen Anspruches vollständig überzeugt, entsprach dem Antrag auf Abschätzung bereitwilligst durch sofortige Ernennung eines militärischen Commissärs.

Zuerst war als solcher der Herzoglich-Sächsische Auditor Ambronn committirt, und als dieser, wegen plötzlichem Abmarsch des Meiningen'schen Contingents, Mainz so eilig verlassen mußte, daß er nicht einmal mehr die Zeit fand, die unter seiner Mitwirkung und ganz mit seinem Einverständniß aufgenommenen Abschätzungsprotokolle zu unterzeichnen, — traten als Commissarien des Festungsgouvernements successiv an dessen Stelle der Königlich-Bayerische Quartiermeister Schubert und zuletzt der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Hauptmann Rößler vom Geniestab.

Als Commissarien der Großherzoglichen Territorialbehörde fungirten die Großherzoglichen Assessoren Dr. Jaup und Dr. Hoffmann, und es ward so die contradictorische Abschätzung unter Zuziehung der betreffenden Ortsvorstände und der verpflichteten Feldgeschwornen in den resp. Gemarkungen von Mainz, Gonsenheim, Bretzenheim, Castel und Kostheim, unterm 12., 13., 14., 24., 30. Juli, 4., 7., 8., 9. und 25. August 1866 vollzogen.

Nach den hier in Original beigeschlossenen 8 Protokollen war das Ergebniß der Abschätzung die Constatirung eines Schadens in den Gemarkungen von

Mainz, einschließlich der Ingelheimer Aue von	1,725 fl.
Bretzenheim	2,174 „
Gonsenheim	5,507 „
Castel	36,817 „
Kostheim	94,329 „
Zusammen	140,552 fl.

Auf Grund dieser contradictorisch vollzogenen Protokolle wurde das Königlich-Bayerische Festungsgouvernement um Auszahlung der Abschätzungssumme aus den zu seiner Disposition gestandenen Bundesmitteln ersucht, allein da die Abschätzung sich bis kurz vor dem Abgange dieses Gouvernements am 26. August verzögert hatte, so war es demselben nicht möglich, diese Angelegenheit noch zu erledigen, wie bereitwillig auch der Herr Gouverneur Graf von Rechberg und Rothenlöwen war, die Erledigung in der angesprochenen Weise noch zu vollziehen.

Der begründete Anspruch der betreffenden Eigenthümer der gefällten Bäume harrt daher noch seiner Befriedigung, und da die ermittelte Entschädigungssumme als eine Schuld des vormaligen Bundes sich darstellt, so ist die Forderung jetzt an Eine Hohe Bundes-Liquidationscommission zu richten, um durch Beschluß Hochderselben ihre Befriedigung zu finden.

Es ist daher dem Unterzeichneten von seiner Regierung der Auftrag ertheilt worden, im Namen der betreffenden Eigenthümer der gefällten Bäume, bei Hoher Liquidationscommission die Anweisung der abgeschätzten Entschädigungssumme zu beantragen, wie er dieses hiermit zu thun sich die Ehre gibt.

Protokoll

über die 4. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 31. October 1866.

Anwesend:

von Seiten Preußens:	der Wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Ministerialdirector Bitter,
	der Generalmajor von Dewall,
	der Legationsrath von Jasmund;
von Seiten Österreichs:	der Legationsrath Ritter von Dumreicher,
	der Oberst Tiller Ritter von Turnfort;
von Seiten Bayerns:	der Oberst Lessel;
von Seiten Württembergs:	der Oberst Freiherr von Wagner,
	der Geheime Legationsrath Graf von Zeppelin;
von Seiten Badens:	der Wirkliche Geheime Rath von Mohl,
	der Kriegscommissär Kayser;
von Seiten Hessens:	der Geheime Rath Schmitt;

sodann

als Beirath und Protokollführer: der Oberkriegscommissär Habermaas.

Die neu eingetretenen Bevollmächtigten, und zwar der Königlich-Bayerische Oberst Lessel und der Königlich-Württembergische Geheime Legationsrath Graf von Zeppelin, überreichten ihre Vollmachten, gegen welche sich nichts zu erinnern fand, und nehmen demnächst an den Berathungen der Commission Theil. Die Protokolle über die bisherigen Commissionssitzungen werden ihnen mitgetheilt werden.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Anfragen vereinigt sich die Commission zunächst aus Veranlassung darauf bezüglicher Vorlagen zu folgenden Beschlüssen:

1) die Königlich-Württembergische Regierung durch Vermittlung ihrer Bevollmächtigten um Rücksendung der noch in Ulm befindlichen Bücher, Pläne und Karten der vormaligen Militärcommission zu ersuchen;

2) die Casse zu ermächtigen, die auf die vormalige Bundescasse ständig oder auf bestimmte Zeit angewiesenen Pensionen und Unterstützungen bis auf Weiteres in bisheriger Weise fortzubezahlen;

3) nachstehende Schriftstücke dem Protokoll einzuverleiben, und zwar:

a. die Verzeichnisse über die am 14. Juni und 18. October d. J. bei der vormaligen Bundescasse rückständig gewesenen Matrikularbeiträge und unausgeglichen gebliebenen Vorschüsse; Beilagen 1—4.

b. die nachträgliche Eingabe des Bankhauses M. A. v. Rothschild & Söhne in Betreff der an den vormaligen Kurfürstlich-Hessischen Geheimen Legationsrath v. Baumbach verabfolgten Gelder; Beilage 5.

c. die Zusammenstellung der von der vormaligen Bundescasse in der Zeit vom 15. Juni bis 18. October dieses Jahres geleisteten Zahlungen. Beilage 6 mit 3 Unteranl.

Hierauf ergreift der Vorsitzende das Wort, um die herbeizuführenden Vereinbarungen über die Anordnungen, welche zur Lösung der der Commission gestellten Aufgabe zu treffen sein möchten, und über die Art und Weise ihrer Ausführung einzuleiten. Nachdem er hierbei im Allgemeinen darauf hingewiesen hatte, daß, „da auf Grund der Artikel VII und VIII des Prager Friedens die Commission die Aufgabe habe, die Auseinandersetzung des beweglichen Eigenthums des aufgelösten Deutschen Bundes herbeizuführen, hieraus vor Allem die Nothwendigkeit folge, die Feststellung der gesammten Masse des beweglichen Bundeseigenthums, welche schließlich den Gegenstand der Auseinandersetzung zu bilden habe, in geeigneter Weise zu bewirken", nahm der Kaiserlich-Österreichische Bevollmächtigte v. Dumreicher Veranlassung, Nachstehendes zu erklären:

„Die Kaiserlichen Bevollmächtigten müssen sich nach ihren Instructionen gegen die Beschränkung der Verhandlungen der Liquidationscommission auf das bewegliche Eigenthum des bisherigen Bundes in dessen fünf Festungen ausdrücklich erklären; sie sind angewiesen, alle Rechte der Kaiserlichen Regierung auf das unbewegliche Eigenthum in diesen Festungen in der Liquidationscommission zur Geltung zu bringen.

Die Kaiserliche Regierung hat bei den Friedensverhandlungen in Prag der Königlich-Preußischen Regierung keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Beschränkung der Bestimmung im Artikel VIII des Friedensvertrages auf das bewegliche Bundeseigenthum keinen Verzicht auf das ihr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehende Miteigenthumsrecht an den Bundesfestungen in sich schließe. Die Kaiserliche Regierung ist nach diesen Grundsätzen noch heute Miteigenthümerin der Bundesfestungen und es ist nicht mit Fug von ihr zu verlangen, daß sie sich dieses Rechtes ohne jede Entschädigung entäußern solle.

Die Kaiserliche Regierung befindet sich in einem ganz exceptionellen Verhältnisse. Ihr allein gereichen die Bundesfestungen nicht mehr zum Schutze, während einige dieser Festungen den Staaten des norddeutschen Bundes, andere den süddeutschen Staaten noch Schutz gewähren. Es steht der Kaiserlichen Regierung daher nicht bloß nach Rechtsgrundsätzen, sondern auch aus Billigkeitsgründen ein Anspruch auf eine dem jetzigen wirklichen Werthe des unbeweglichen Eigenthums in den fünf Festungen entsprechende Entschädigung zu."

Diese Erklärung führte zunächst weitere Aeußerungen der Königlich-Preußischen Bevollmächtigten sowohl, als der Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden über den Standpunkt herbei, welchen sie Namens ihrer resp. Regierungen zu dieser Frage einzunehmen haben.

Es erklärten namentlich:

Oberst Lessel: „Nach Ansicht des Königlich-Bayerischen Commissärs ist bei dem unbeweglichen Eigenthume eine Theilung schon der Natur der Sache nach nicht möglich. Ebenso undenkbar ist eine Veräußerung desselben und eine Theilung des Erlöses. Es bliebe sonach nur die Möglichkeit einer Abfindungszahlung der im Besitze der früheren Bundesfestungen befindlichen Regierungen an die anderen Regierungen. Allein auch dieß ist nicht zulässig, weil die im Besitze befindlichen Regierungen, falls sie nicht vorziehen, die betreffenden Festungen eingehen zu lassen, in welchem Falle eine Abfindungszahlung für die Uebernahme derselben sofort gegenstandslos wäre, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, die bisher von der Gesammtheit der Bundesglieder getragenen Lasten der Unterhaltung u. s. w. fortan allein zu übernehmen, so daß sie durch die Auflage einer Abfindung an die anderen Regierungen in den Fall einer Doppelzahlung kommen würden. Auch ist zu bemerken, daß die Beiträge, welche Seitens der einzelnen Regierungen zur Zeit des Bundes für die Bundesfestungen bezahlt wurden, denselben durch den Schutz, welchen letztere den deutschen Grenzen gewährten und welcher allen Bundesgliedern gleichmäßig zu Gute kam, wieder zurückvergütet worden sind.

Demgemäß wird auf das in dem Besitze anderer Regierungen befindliche unbewegliche Bundeseigenthum von Bayerischer Seite zunächst kein Anspruch erhoben, aber auch ein Anspruch der anderen Regierungen auf das im Bayerischen Besitze befindliche unbewegliche Bundeseigenthum nicht anerkannt. Bezüglich des letzteren wird vielmehr der Grundsatz zu gelten haben, daß dasselbe durch die Auflösung des Bundes in die volle Souverainetät und das unbeschränkte Eigenthum der Territorialregierung zurückgelangt ist, soweit nicht noch in Kraft bestehende besondere Verträge deßfalls eine Modification bedingen."

Geheimer Legationsrath Graf von Zeppelin: „Auch die Königlich-Württembergische Regierung vermag einen Entschädigungsanspruch wegen der in ihrem Besitze befindlichen liegenden Bestandtheile der ehemaligen Bundesfestung Ulm nach keiner Seite hin anzuerkennen. Sie schließt sich den deßfalls von der Königlich-Bayerischen Regierung angeführten Gründen an; besonders betont soll hier nur werden, daß die Bundesfestungen sich durch den von ihnen der Gesammtheit der früheren Bundesglieder geleisteten Schutz vollkommen bezahlt gemacht haben, und daß dieselben kein bestimmtes Werthobject, welches sich beliebig verwerthen und für welches sich Entschädigung bezahlen ließe, vielmehr weit eher eine Last für die Territorialregierungen bilden. Im Uebrigen geht auch die Königlich-Württembergische Regierung davon aus, daß der Commission auf Grund des Prager Friedens die Competenz zur Erörterung der Frage über das unbewegliche Bundeseigenthum abgehe."

Geheimer Rath von Mohl: „Die Großherzogliche Regierung erachtet jede Verhandlung über einen Ersatz an Baukosten der Bundesfestungen für durchaus unzulässig. Theils sieht sie die Liquidationscommission nicht für competent an nach den Bestimmungen des Prager Friedens; theils hat sie die Ueberzeugung, daß eine Nichtentschädigung in der Natur der Sache liegt. Baden namentlich hat durch die vorläufige Besetzung von Rastatt keinen Vortheil, sondern eine nur allzugroße Last übernommen."

Geheimer Rath Schmitt, noch ohne Instruction, behält sich vor, die Ansicht seiner Regierung über die vorliegende Frage in der nächsten Sitzung zur Kenntniß der Liquidationscommission zu bringen.

Nach diesen Aeußerungen gaben

die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten folgende Erklärung zu Protokoll: „Bei den Verhandlungen zu Prag ist Seitens der Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten der Anspruch erhoben worden, daß die Auseinandersetzung auch das unbewegliche Eigenthum des Bundes betreffen und daß Österreich für die Festungswerke und das dazu gehörige Terrain der Bundesfestungen nach Maßgabe des Werthes und der darauf verwendeten Kosten resp. der Matrikularbeiträge eine Entschädigung erhalten solle. Dieser Anspruch ist aber Preußischerseits auf das bestimmteste abgewiesen worden, und der Artikel VIII des Prager Friedensvertrages hat ausdrücklich seine jetzige Fassung erhalten, um jeden derartigen Anspruch auszuschließen. Ebenso ist auch die gewünschte Aufnahme eines gegen die übrigen deutschen Regierungen, namentlich gegen diejenigen, auf welche die Kriegsherrlichkeit der Festungen übergehen würde, zu stellenden Vorbehalts wegen einer Entschädigung für das unbewegliche Eigenthum in das Friedensinstrument von Preußischer Seite auf das bestimmteste abgelehnt worden. Vertragsmäßig ist daher durch den Frieden zu Prag festgestellt, daß die Kaiserlich-Österreichische Regierung keinen Anspruch hat, für irgend einen Theil des unbeweglichen Bundeseigenthums aus dem Grunde seiner darauf mit verwendeten Kosten oder aus irgend einem anderen Grunde Entschädigung zu verlangen.

Die auf Grund des Prager Friedens zusammengetretene Liquidationscommission ist hiernach auch in keiner Weise competent, das unbewegliche Eigenthum zum Gegenstande ihrer Verhandlungen zu machen und in eine Discussion über diese Frage einzutreten. Eine solche kann daher überhaupt nicht zugelassen werden."

Hiergegen bemerken die **Kaiserlich-Oesterreichischen Bevollmächtigten**: sie können sich nach der vernommenen Erklärung der Königlich-Preußischen Bevollmächtigten an den Verhandlungen behufs der Auseinandersetzung des beweglichen Eigenthums nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte einer Erklärung der Kaiserlichen Regierung in Betreff des unbeweglichen Eigenthums in den sämmtlichen fünf Festungen des bisherigen Bundes betheiligen, und müssen wiederholt erklären, daß sie durch ihre Instructionen angewiesen sind, die der Kaiserlichen Regierung zustehenden Ansprüche auf dieses unbewegliche Eigenthum geltend zu machen.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen und tritt die Commission nunmehr in die Berathung über die zu möglichst rascher Feststellung des beweglichen Bundeseigenthums zu treffenden Maßregeln ein. **Der Königlich-Preußische erste Bevollmächtigte** glaubt, diesen Berathungen zunächst folgende allgemeine Erklärung Namens seiner Regierung vorausschicken zu müssen: „Wenn die Königlich-Preußische Regierung in Verhandlungen über Fragen eintritt, welche mit dem früheren Bundesverhältniß in Verbindung stehen, so kann sie das Letztere mit allen Consequenzen für sich selbst nur bis zum 14. Juni d. J. als vorhanden und zu Recht bestehend anerkennen.

Es wird in dieser Hinsicht Bezug genommen auf die von dem früheren Königlich-Preußischen Bundestags-Gesandten in der Bundestags-Sitzung vom 14. Juni abgegebene Erklärung, nach welcher derselbe Namens seiner Regierung „gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder, resp. gegen jede Disposition darüber, welche ohne die besondere Zustimmung der Königlichen Regierung erfolgen sollte, ausdrücklich Protest" eingelegt hat.

Die Königliche Regierung muß daher bezüglich des Bundeseigenthums an dem status quo des 14. Juni als allein maßgebende Basis für die Verhandlungen der Liquidationscommission festhalten, und muß Seitens der Königlichen Bevollmächtigten darauf gedrungen werden, daß, wie es bereits bei den vorläufig aufgestellten Cassenabschlüssen geschehen, auch bei allen übrigen Operationen in den Abschlüssen und Rechnungen die nach dem 14. Juni d. J. gemachten Verwendungen besonders ersichtlich gehalten werden.

Die Königlich-Preußische Regierung behält sich das Recht vor, auf Grund dieser Abschlüsse und Rechnungen jede einzelne nach dem bezeichneten Termin gemachte Ausgabe behufs ihrer Zurückweisung oder Anrechnungsfähigkeit einer speciellen Prüfung zu unterwerfen und danach ihre Entscheidung zu treffen."

Dieser Erklärung gegenüber werden von den anderen Bevollmächtigten nachstehende Aeußerungen abgegeben:

Legationsrath von Dumreicher wahrt den Standpunkt der Kaiserlichen Regierung unter Zurückbeziehung auf die bei früheren Anlässen seinerseits erfolgten, aber nicht zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Oberst Lessel erklärt, noch ohne Instruction über diesen Gegenstand zu sein und behält sich seine Aeußerung darüber bis zu einer der nächsten Sitzungen vor.

Geheimer Legationsrath Graf von Zeppelin: „Er habe zwar keine specielle Instruction in Betreff der angeregten Frage, nehme jedoch keinen Anstand, seine persönliche Ansicht darüber mit Folgendem auszusprechen.

Gegenüber der von den Königlich-Preußischen Herren Commissären ausgesprochenen Ansicht, daß der Bundestag vom 14. Juni d. J. an rechtlich zu bestehen aufgehört habe und daß somit die Beschlüsse der Bundesversammlung von diesem Zeitpunkte an für Preußen nicht mehr verbindlich, die Ausgaben, welche zufolge dieser Beschlüsse gemacht, von Preußen nicht anzuerkennen seien, müsse der Standpunkt hervorgehoben werden, auf welchem im Widerspruche mit dieser Auffassung in Betreff des Fortbestandes des Deutschen Bundes auch nach dem 14. Juni d. J. die Königlich-Württembergische Regierung bis zum Abschluß ihres Friedensvertrages mit Preußen sich befunden habe. Da jedoch dieselbe sich nicht in der Lage befinde, das Gewicht der eingetretenen Thatsachen zu verkennen, so würde er, vorbehaltlich allerdings der Entschließung seiner höchsten Regierung, kein Bedenken tragen, dem Preußischen Verlangen zu entsprechen, wonach in den Bundesrechnungen diejenigen Ausgaben, die ihre Entstehung Beschlüssen aus der Zeit nach dem 14. Juni d. J. verdanken, evident gestellt und einer Prüfung der Königlich-Preußischen Regierung in der Richtung, ob sie dieselben sich aufrechnen lassen wolle oder nicht, unterliegen sollen.

Dagegen müsse er auch andererseits der Königlichen Regierung alle Rechte, welche sie von ihrem der Anschauung der Königlich-Preußischen Regierung entgegengesetzten Standpunkt aus gegenüber dem Bundesvermögen begründen zu können vermeine, ausdrücklich wahren.

Er knüpfe hieran zugleich die Hoffnung, daß Preußischerseits im Verlauf der Verhandlungen auch hinsichtlich dieses Punktes ein billiges Entgegenkommen werde bethätigt werden."

Geheimer Rath von Mohl ist mit den Ansichten seiner hohen Regierung hinreichend vertraut, um dem Vorschlage der Königlich-Preußischen Bevollmächtigten zustimmen zu können. Die Großherzogliche Regierung ist, ohne ihre Auffassung von dem berechtigten Bestande des Deutschen Bundes nach dem 14. Juni principiell aufzugeben, gern bereit, sich auf den Boden der Thatsachen zu stellen und sich jeder Maßregel anzuschließen, welche eine Erledigung des Liquidationsverfahrens erleichtert, und sie setzt dabei vollständiges Vertrauen in die entgegenkommenden billigen Gesinnungen der Königlich-Preußischen Regierung.

Geheimer Rath Schmitt schließt sich für seine Person den von dem Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten entwickelten Ansichten an und behält gleich diesem seiner Regierung weitere Entschließung vor.

In der hierauf folgenden Berathung über die zu dem oben angedeuteten Zweck zunächst zu treffenden Vorkehrungen wurden folgende Punkte festgestellt:

4) um zu einer vollständigen Uebersicht des Activbestandes des beweglichen Bundeseigenthums zu gelangen, bedarf es einer Feststellung
   a. der vorhandenen baaren Geldmittel,
   b. der ausstehenden und realisirbaren Forderungen des ehemaligen Deutschen Bundes,
   c. des Bundeseigenthums an Mobilien, Inventarstücken u. s. w. in Frankfurt a. M.,
   d. des beweglichen Bundeseigenthums in den ehemaligen Bundesfestungen.

Von den baaren Geldmitteln ist ein Theil bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne verzinslich angelegt und ein kleiner Theil in der Casse der Liquidationscommission vorhanden. Ueber diese Theile des Bundesvermögens und dessen Verwaltung bis zum Abschluß der Liquidationsarbeiten sind die erforderlichen Anordnungen von der Commission bereits getroffen und ausgeführt. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der baaren Mittel befindet sich noch in den ehemaligen Bundesfestungen, ohne daß bis jetzt bekannt ist, welche Ausgaben von den den Festungen im Laufe dieses Jahres extraordinär übermachten Geldern bestritten worden sind, wie viel die letzteren zur Zeit noch betragen und in welcher Art darüber auch jetzt noch von den Festungsbehörden überall disponirt wird.

Von Seiten derjenigen Regierungen, welche sich gegenwärtig im Besitze von vormaligen Bundesfestungen befinden, ist über die Erledigung des Beschlusses zu 5 im Protokolle über die erste Commissionssitzung wegen Anweisung der Gouvernements, daß sie der Commission jede zur Durchführung ihrer Aufgabe dienliche Unterstützung gewähren und allen Requisitionen Folge leisten — mit Ausnahme von Württemberg — noch keine Antwort eingegangen; da letztere indessen in kürzester Frist zu erwarten steht, so vereinigt sich die Commission dahin, schon jetzt ein Schreiben an die Festungsgouvernements, in welchem über die vorliegenden Punkte Aufschluß erbeten wird, entwerfen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorlegen zu lassen, den Beschluß wegen Zurückziehung der in den Festungen befindlichen Fonds zur verzinslichen Anlage bei M. A. von Rothschild & Söhne aber bis nach Eingang der Seitens der Gouvernements zu ertheilenden Auskunft auszusetzen;

5) von den ausstehenden Forderungen des vormaligen Bundes kommen vorzugsweise und wahrscheinlich ausschließlich die rückständigen Matrikularumlagen in Betracht. Im Anschluß an die dießfalls bereits aufgestellten und diesem Protokoll beigefügten Nachweisungen ist die besondere Bearbeitung dieses Gegenstandes angeordnet, und werden sich an die Vorlegung der darauf bezüglichen Denkschrift die weiteren commissionellen Verhandlungen anknüpfen;

6) das in Frankfurt a. M. befindliche bewegliche Bundeseigenthum besteht aus den Archiven der vormaligen Bundesversammlung und der Militärcommission, aus den Bibliotheken derselben, aus einem ziemlich bedeutenden Mobiliar und einer Masse alter Acten und Zeitungen.

Die Commission ersucht die Herren v. Mohl, v. Tiller und v. Jasmund, die unter ihrer Leitung durch den Canzleisecretär Leutheußer zum Abschluß zu bringenden Inventarien, sowie die vorhandenen und ebenfalls unter ihrer Leitung zu vervollständigenden und zu berichtigenden Kataloge einer Prüfung zu unterwerfen und demnächst wegen Verkaufs oder sonstiger Verwendung des Mobiliars, der Archive u. s. w. weitere Anträge zu stellen;

7) in Betreff der Abwicklung des Cassen- und Rechnungswesens, sowie der Feststellung des Bestandes und des Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen werden diejenigen Bevollmächtigten, welche Mitglieder der früheren Militärcommission waren, sowie Kriegscommissär Kayser ersucht, der Liquidationscommission darüber specielle Vorschläge zu machen, wie diese Abwicklung und Feststellung am sichersten und schnellsten zu regeln sein werde, wobei die Frage der Zusammensetzung der dießfalls etwa zu bestellenden Subcommissionen und die denselben zu ertheilenden Instructionen besonders in's Auge zu fassen wären.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller.
Lessel. Wagner. Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage 1.

Verzeichniß

der Einnahmerückstände an zurückzuempfangenden Vorschüssen für die Bundes-Canzleicasse und die Bundes-Matrikularcasse **am 14. Juni 1866.**

I. Für die Canzleicasse.

Der auf Decretur vom 24. December 1863 behufs Bestreitung von Porto und sonstigen kleinen Ausgaben an den Canzleidiener Gerster gezahlte Vorschuß im Betrage von . . . . 50 fl.

II. Für die Matrikularcasse.

Für den Centralverwaltungsfond.

1) Der auf Anweisung vom 3. Januar dieses Jahres an den Registrator Umber behufs Bestreitung kleiner Bureaukosten für die Militärcommission gezahlte Vorschuß von . . . . 50 fl.

2) von den auf die Anweisungen vom 3. und 5. Mai dieses Jahres auf die Kosten der Dienstreisen wegen der bei Mainz vorzunehmenden Schießversuche gezahlten Vorschüsse:

von dem K. Preußischen Oberstlieutenant v. Cohausen	150 fl.	
von dem K. Preußischen Hauptmann Sander	240 „	
von dem K. Oesterreichischen Hauptmann Kirschner	80 „	
von dem K. Bayerischen Hauptmann Faber	240 „	
von dem K. Bayerischen Hauptmann Speck	80 „	
	Zusammen	790 fl.
	Summa . .	890 fl.

Beilage 2.

Verzeichniß

der Einnahmerückstände an zurückzuempfangenden Vorschüssen für die Bundes-Canzleicasse und die Bundes-Matrikularcasse **am 19. October 1866.**

I. Für die Canzleicasse.

Der auf Decretur vom 24. December 1863 behufs Bestreitung von Porto und sonstigen kleinen Ausgaben an den Canzleidiener Gerster gezahlte Vorschuß von . . . . 50 fl.

II. Für die Matrikularcasse.

a. Für den Centralverwaltungsfond:

1) die auf Weisungen vom 3. Januar und 8. Juli dieses Jahres an den Registrator Umber behufs Bestreitung kleiner Bureaukosten für die Militärcommission bezahlten Vorschüsse von resp. 50 fl. und 60 fl. zusammen . . . . 110 fl.

2) von den auf die Anweisungen vom 3. und 5. Mai dieses Jahres auf die Kosten der Dienstreisen wegen der bei Mainz vorzunehmenden Schießversuche gezahlten Vorschüsse:

von dem K. Preußischen Oberstlieutenant v. Cohausen	150 fl.	
von dem K. Preußischen Hauptmann Sander	240 „	
von dem K. Oesterreichischen Hauptmann Kirschner	80 „	
von dem K. Bayerischen Hauptmann Faber	240 „	
von dem K. Bayerischen Hauptmann Speck	80 „	
Zusammen		790 fl.

3) aus dem Ulmer Festungsfond die auf Decretur vom 2. August dieses Jahres vorschußweise aus dem Centralverwaltungsfond für die Festungscasse in Ulm an die Maschinenbaugesellschaft in Carlsruhe geleistete Zahlung im Betrage von . . . . 16,108 fl.

4) aus dem Fond wegen Holstein und Lauenburg die auf Decretur vom 6. August dieses Jahres vorschußweise aus dem Centralverwaltungsfond gezahlten Remunerationen an die Canzleidiener Obermayer, Himmel, Reichard und Gasche, sowie an den Einheizer Michel für ihre Dienstleistungen bei der Liquidationsabtheilung wegen Holstein und Lauenburg im Gesammtbetrage von . . . 250 fl.

5) aus dem Landauer Festungsfond die auf Decretur vom 6. September dieses Jahres vorschußweise aus dem Centralverwaltungsfond für die Festungscasse Landau an die Pulverfabrikanten Flaiz & Duttenhofer zu Rottweil a. N. geleistete Zahlung im Betrage von . . . . 6,258 fl.

6) vom Cassecontroleur Ebeling den behufs Bestreitung der Kosten der Verbringung der Cassenbestände aus Augsburg und Ulm nach Frankfurt a. M. am 15. October dieses Jahres ihm gezahlten Vorschuß im Betrage von . . . . 700 fl.

7) vom Secretär Leutheußer den an demselben Tage zur Bestreitung der Kosten der Verbringung der Acten der vormaligen Bundesversammlung von Augsburg nach Frankfurt ihm gezahlten Vorschuß im Betrage von . . . . 300 fl.

b. Für den Mainzer Festungsfond . . . . —

c. Für den Luxemburger Festungsfond:

1) aus dem Centralverwaltungsfond den auf Decretur vom 5. Juli dieses Jahres zur Bestreitung der Kosten der Anlage passagerer Fortificationswerke bei Frankfurt am Main geleisteten Vorschuß im Betrage von . . . . 200,000 fl.

2) vom Centralverwaltungsfond den auf Decretur vom 20. Juli dieses Jahres aus den in Ulm hinterlegten Geldern des Luxemburger Festungsfonds empfangenen Vorschuß von . . . . 21,000 fl.

d. Für den Ulmer Festungsfond:

vom Centralverwaltungsfond den auf Anweisung vom 27. Juli dieses Jahres aus dem Ulmer Festungsfond erhaltenen Vorschuß von . . . . 100,000 fl.

e. Für den Rastatter Festungsfond . . . . — fl.

f. Für den Landauer Festungsfond . . . . — fl.

Summa . . 345,566 fl.

Beilage 3.

Verzeichniß

der

Beiträge zu den Umlagen für die Bundes-Canzleicasse und die Bundes-Matrikularcasse, welche am 14. Juni 1866 rückständig waren.

	Zur Umlage von 34,000 fl. vom 5. Mai 1866 für die Canzleicasse.		Zur Umlage von 38,500 fl. I. Hälfte zur Dotation von Mainz pro 1866.		Zur Umlage vom 9. März 1865 für Proviantirung und zwar von 110,800 fl. für Mainz pro 1866		Zur Umlage von 51,500 fl. vom 21. April 1866, Restbedarf zur Dotation von Mainz pro 1866.		Zur Umlage von 24,000 fl. I. Hälfte zur Dotation von Luxemburg pro 1866.		Zur Umlage vom 9. März 1865 für Proviantirung und zwar v. 66,700 fl. für Luxemburg pro 1866		Zur 31,000 … 1866. … Dotati… bur…
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl…
Preußen	2,000	—	—	—	29,201	8	13,572	44	—	—	17,578	40	8…
Bayern	—	—	—	—	—	—	6,078	2	—	—	—	—	3…
Württemberg	2,000	—	—	—	—	—	2,382	29	—	—	—	—	
Holstein und Lauenburg . .	2,000	—	459	29	1,322	21	614	38	286	26	796	3	
Luxemburg	1,040	21	—	—	—	—	225	13	—	—	—	—	
Sachsen-Coburg-Gotha . . .	520	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hohenzollern-Hechingen . . .	—	—	—	—	53	16	24	45	—	—	32	4	
Liechtenstein	333	20	—	—	—	—	9	28	—	—	—	—	
Hohenzollern-Sigmaringen . .	—	—	—	—	130	37	60	43	—	—	78	38	
Reuß älterer Linie	333	20	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	
Hessen-Homburg	—	—	—	—	—	—	34	9	—	—	—	—	
Summa . .	8,227	41	459	29	30,707	22	23,040	11	286	26	18,485	25	1…

…Umlage von …fl. vom 9. April … Restbedarf zur …tion von Luxemburg pro 1866		Zur Umlage von 21,000 fl. I. Hälfte zur Dotation von Ulm pro 1866.		Zur Umlage vom 9. März 1866 für Proviantirung und zwar von 67,100 fl. für Ulm pro 1866.		Zur Umlage von 43,000 fl. vom 8. März 1866, Restbedarf zur Dotation von Ulm pro 1866.		Zur Uml… 19,000 fl. … zur Dota… Rastatt p…
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
…170	—	—	—	22,955	3	11,332	34	—
…658	37	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
369	58	250	38	1,039	30	513	11	22…
135	33	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	54	—	—	41	52	20	40	—
5	42	—	—	—	—	—	—	—
36	33	—	—	102	41	50	41	—
22	52	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
…,414	9	250	38	24,139	6	11,917	6	22…

Beilage 4.

Verzeichniß

der

Beiträge zu den Umlagen für die Bundes-Canzleicasse und die Bundes-Matrikularcasse, welche am 18. October 1866 rückständig waren.

11

	1. Zur Umlage von 34,000 fl. vom 5. Mai 1866 für die Canzleicasse.		2. Zur Umlage von 39,500 fl. 1. Hälfte zur Dotation von Mainz pro 1866.		3. Zur Umlage v. 9. März 1865 für Proviantirung und zwar von 110,900 fl pro 1866 für Mainz.		4. Zur Umlage von 51,500 fl. v. 21 April 1866 Restbedarf zur Dotation von Mainz pro 1866.		5. Zur Umlage von 24,000 fl. 1. Hälfte zur Dotation von Luxemburg pro 1866.		6. Zur Umlage v. 9. März 1865 für Proviantirung und zwar v. 66,700 fl für Luxemburg pro 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	2,000	—	—	—	29,201	8	13,572	44	—	—	17,578	40
Königreich Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	2,000	—	—	—	—	—	2,382	29	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kurhessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großherzogthum Hessen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holstein und Lauenburg . .	2,000	—	459	29	1,322	21	614	38	286	26	796	3
Luxemburg	1,040	21	—	—	—	—	225	13	—	—	—	—
Limburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Altenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha . . .	520	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenzollern-Hechingen . . .	—	—	—	—	53	16	24	45	—	—	32	4
Liechtenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenzollern-Sigmaringen . .	—	—	—	—	130	37	60	43	—	—	78	38
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß älterer Linie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngerer Linie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Homburg	—	—	—	—	—	—	34	9	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	7,561	1	459	29	30,707	22	16,914	41	286	26	18,485	25

7. Zur Umlage v. 31,000 fl. v. 9. April 1866 Restbedarf zur Dotation v. Luxemburg pro 1866.		8. Zur Umlage von 21,000 fl. I. Hälfte zur Dotation von Ulm pro 1866.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—
8,170	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
369	58	250	38
135	33	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
14	54	—	—
—	—	—	—
36	33	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
8,726	58	250	38

Bemerkung zu Col. 17.

Von den rückständigen 456,077 fl. 14 kr. gehören:

auf den Mainzer Festungsfond	155,393 fl. 24 kr.
„ „ Luxemburger „	74,088 „ 29 „
„ „ Ulmer „	96,218 „ 51 „
„ „ Rastatter „	75,531 „ 47 „
„ „ Landauer „	54,844 „ 43 „
Zusammen	456,077 fl. 14 kr.

Von den auf die Umlage von 474,000 fl. überhaupt nur erfolgten Einzahlungen, nämlich:

von Großherzogthum Hessen	9,734 fl. 46 kr.
„ Nassau	4,757 „ 40 „
„ Lübeck	638 „ 46 „
„ Frankfurt	751 „ 55 „
„ Hamburg	2,039 „ 39 „
Zusammen	17,922 fl. 46 kr.

haben erhalten:

der Mainzer Festungsfond	6,106 fl. 36 kr.
„ Luxemburger „	2,911 „ 31 „
„ Ulmer „	3,781 „ 9 „
„ Rastatter „	2,968 „ 13 „
„ Landauer „	2,156 „ 17 „
Zusammen	17,922 fl. 46 kr.

Beilage 5.

Schreiben

des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne an die Hohe Liquidationscommission, d. d. Frankfurt am Main, den 30. October 1866.

Zu unserem gehorsamsten Forderungs-Anmeldungsschreiben vom 23. dieses Monats sei uns noch die Erläuterung gestattet, daß jene Anmeldung, dem Wesen des Rechtsverhältnisses entsprechend, nur eine subsidiare sein soll und kann, nämlich erhoben für den Fall, daß uns die Erstattung der in Anlage 4 liquidirten 200,051 Thaler 12 Sgr. 9 Heller per 30. dieses Monats nebst weiteren Zinsen nicht aus den schon ursprünglich dafür angewiesenen, bei uns asservirten Geldern und bestehenden Guthaben der Kurfürstlich-Hessischen Staatscasse geleistet werden würde.

Ehrerbietigst ꝛc.

Beilage 6.

Zusammenstellung

der für die Zeit vom 15. Juni bis inclusive 18. October 1866 geleisteten Ausgaben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Nach dem Tage- und Cassebuch der Matrikularcasse	4,077,256	13		
II. Nach dem Tage- und Cassebuch der Canzleicasse	15,487	46		
III. Nach dem Tage- und Cassebuch des Fonds wegen Holstein	1,462	40	4,094,206	39
Hiervon kommen in Abzug folgende in dem Cassebuch der Matrikularcasse verausgabten Beträge, welche, als in Einnahme und Ausgabe durchlaufende Posten, bereits ersetzte Vorschüsse, oder verzinslich angelegte Beträge, keine wirklichen Ausgaben bilden:				
a. Seite 47, verzinsliche Anlagen	5,870	—		
b. Seite 49, ersetzter Vorschuß	500	—		
c. Seite 49, verzinsliche Anlagen	9,734	46		
d. Seite 51, desgl.	4,039	39		
e. Seite 53, desgl.	4,757	40		
f. Seite 55, Depot in Ulm	500,000	—		
g. Seite 57, Vorschuß aus dem Luxemburger Festungsfond an den Centralverwaltungsfond	200,000	—		
h. Seite 57, verzinsliche Anlage	200,000	—		
i. Seite 57, desgl.	4,994	31		
k. Seite 57, ersetzter Vorschuß	1,600	—		
l. Seite 59, desgl.	926	40		
m. Seite 61, verzinsliche Anlage	18,736	39		
Uebertrag	951,159	55	4,094,206	39

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	951,159	55	4,094,206	39
n. Seite 61, Vorschuß aus dem Ulmer Festungsfond an den Centralverwaltungsfond . . .	100,000	—		
o. Seite 65, Vorschuß aus dem Centralverwaltungsfond an den Ulmer Festungsfond . . .	16,108	—		
p. Seite 65, desgl. an den Fond wegen Holstein . . .	100	—		
q. Seite 67, desgl. an den Fond wegen Holstein . . .	150	—		
r. Seite 67, desgl. aus dem Centralverwaltungsfond an den Landauer Festungsfond . . .	6,258	—	1,073,675	55
Verglichen, so verbleiben als wirkliche Ausgaben . . .			3,020,430	44
Dagegen gehen zu die von Rothschild unmittelbar an den Major von Orelli für Vertheidigungswerke bei Frankfurt bezahlten, in dem Cassebuch nicht verausgabten . . .			26,952	58
und stellen sich sonach die Gesammtausgaben fest auf . . .			3,047,383	42
Unteranlage A. In der Anlage A sind verzeichnet . . .	32,512	2		
Unteranlage B. In der Anlage B sind verzeichnet . . .	2,960,623	56		
Unteranlage C. In der Anlage C sind verzeichnet . . .	54,257	44	3,047,383	42
	Vergleicht sich.			

Unteranlage A. zu Beilage 6.

Verzeichniß

derjenigen Ausgaben vom 15. Juni bis 19. October 1866, welche auf älteren Beschlüssen des ehemaligen Bundestags beruhend, bis zur vollständigen Abwickelung seiner Verpflichtungen geleistet worden sein, und der Gesammtheit der früheren Genossen zur Last fallen würden.

Ord. Nr.	Nähere Beschreibung.	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1.	I. Besoldungen . . .	—	—	13,670	—
2.	II. Pensionen . . .	—	—	7,588	46
3.	III. Canzleikosten der Bundescanzlei . . .	—	—	552	7
4.	IV. Druckkosten . . .	—	—	6,102	9
5.	V. Unterhaltung von Mobilien . . .	—	—	128	24
6.	VI. Heizung und Beleuchtung . . .	—	—	84	2
7.	VII. Kosten der Bundesgarnison in Frankfurt . . .	—	—	2,356	20
8.	VIII. Canzleikosten und Unterhaltung des Inventars der Militärcommission .	—	—	567	34
	Summa . .			31,049	22
	IX. Aus dem Fond wegen Holstein und Lauenburg.				
9.	Bureaukosten der Liquidationsabtheilung der Militärcommission . . .	212	40		
10.	Gratification an den Oberkriegscommissär Habermaas . . .	1,000	—		
11.	desgleichen an die Canzleidiener und den Einheizer . . .	250	—	1,462	40
	Gesammtsumme			32,512	2

Unteranlage B. zu Beilage 6.

Verzeichniß

derjenigen Ausgaben, welche in der Zeit vom 15. Juni bis 19. October 1866 an die Festungscassen aus den hiesigen Festungsfonds geleistet worden sind.

Ord. Nr.	Nähere Beschreibung.	Betrag. fl.	kr.
	a) Ordentliche Ausgaben für Festungszwecke.		
	An die Festungscassen:		
1.	zu Landau, für Dotation und Verstärkungsbauten, auf Anweisung vom 7. Juni . . .	36,090	—
2.	zu Ulm, für Dotation, Artillerieausrüstung und Unterkunftsbauten auf Anweisung vom 4. Juni	34,127	30
3.	zu Mainz, für von den Gebrüdern Puricelli gelieferte Granateisenkerne	2,691	9
4.	zu Luxemburg, für eine von dem Fabrikanten Wieland in Ulm gelieferte Umgußform . .	381	—
5.	zu Luxemburg, für von L. Ritter zu Hamm geliefertes Pulver	3,969	—
6.	zu Rastatt, für Dotation und Artillerieausrüstung	60,112	30
7.	zu Landau, für Artillerieausrüstung und Verstärkungsbauten	34,085	—
8.	zu Ulm, für Dotation	9,736	39
9.	zu Ulm, für Artillerieausrüstung (Maschinenbaugesellschaft in Carlsruhe)	16,108	—
10.	zu Landau, für Pulver (Flaiz & Duttenhofer zu Rottweil)	6,258	—
	Summa . .	203,558	48
	b) Außerordentliche Ausgaben, insbesondere für Kriegszwecke.		
11.	An die Festungscasse zu Mainz aus dem Dispositionsfond	34,042	30
12.	" " " " Ulm " " "	17,063	45
13.	" " " " Rastatt " " "	10,018	45
14.	" " " " Landau " " "	5,012	30
15.	" " " " Mainz für fortificatorische Armirung	160,200	—
16.	" " " " Ulm " " "	120,450	—
17.	" " " " Rastatt " " "	110,206	15
18.	" " " " Landau " " "	60,150	—
19.	" " " " Mainz für Armirung und Proviantirung	600,750	—
20.	" " " " Ulm " " " "	401,500	—
21.	" " " " Landau " " " "	200,500	—
22.	" " " " Mainz für Unterkunftseinrichtung	63,078	45
23.	" " " " Ulm " "	43,161	15
24.	" " " " Landau " "	14,035	—
25.	" " " " Mainz für Proviantirung	916,896	23
	Summa . .	2,757,065	8
	Hierzu die ordentlichen Ausgaben unter a mit	203,558	48
	Gesammtsumme	2,960,623	56

Unteranlage C. zu Beilage 6.

Verzeichniß

derjenigen Ausgaben, welche durch die Fortsetzung des Bundestags durch einen Theil der Genossen, sowie durch Verlegung des Sitzes desselben von Frankfurt nach Augsburg, wie auch durch Anlegung von Vertheidigungswerken bei Frankfurt in der Zeit vom 15. Juni bis 18. October incl. 1866 geleistet worden sind.

Ord. Nr.	Nähere Beschreibung.	Betrag. fl.	fr.
1.	An den Controleur Ebeling für eine Dienstreise nach Ulm	162	12
2.	An den Cassier v. Meyer für eine Dienstreise nach Ulm und von da nach Augsburg . . .	251	9
3.	Für einen Extrazug der Main-Neckarbahn von Frankfurt bis Heidelberg bei Uebersiedelung der Bundesversammlung nach Augsburg	826	—
4.	Transportkosten für Acten von Frankfurt nach Augsburg	196	32
5.	Reisekosten der Bundesbeamten und Bediensteten von Frankfurt nach Augsburg	425	21
6.	Miethe für Canzleilocalitäten in Augsburg	105	45
7.	Gratification an die Bediensteten der Königlichen Residenz in Augsburg wegen Benutzung der Localitäten für die Bundesversammlung	120	—
8.	An die Beamten und Bediensteten des Bundes Vergütung während ihres Aufenthalts in Augsburg	5.206	43
9.	Diäten, Reise- und Transportkosten von Mitgliedern der Militärcommission	754	46
10.	Reisekosten der Beamten und Bediensteten von Augsburg nach Frankfurt	557	24
11.	Druckkosten in Augsburg	569	51
12.	Sonstige Canzleikosten in Augsburg	94	3
13.	Vorschuß an den Controleur Ebeling zur Bestreitung der Kosten wegen Verbringung der Cassenbestände von Augsburg nach Ulm, beziehungsweise Frankfurt . . . 700 fl. — kr.		
14.	Vorschuß an den Secretär Leutheußer zur Bestreitung der Kosten des Actentransports von Augsburg nach Frankfurt . . . . 300 fl. — kr.	1,000	—
15.	Gratification an den Canzlisten des vormaligen Obercommando's zu Frankfurt	150	—
16.	Uebermachungskosten für nach Ulm gesandte 500,000 fl.	1,875	—
17.	Für die Anlegung von Vertheidigungswerken bei Frankfurt: a. von der Casse bezahlt an Major von Orelli . . . . 15,000 fl. — kr. b. von Rothschild unmittelbar an Major von Orelli bezahlt . . . . 26,952 fl. 58 kr.	41,952	58
	Summe	54,247	44

Protokoll

über die 5. Sitzung
der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 3. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nachdem die in der vorigen Sitzung neu eingetretenen beiden Bevollmächtigten ihr volles Einverständniß mit dem Inhalt der früheren Sitzungsprotokolle ausgesprochen, beschließt die Commission:

1) den auf Grund der Ziffer 4 des letzten Protokolls vorgelegten Entwurf eines Schreibens an die Festungsgouvernements, worin um Einsendung von Rechnungsauszügen und Cassenstandsdarstellungen ersucht wird, zu genehmigen und die fraglichen Schreiben abgehen zu lassen, sobald die Regierungen von Preußen und Bayern die betreffenden Gouvernements in der unter Ziffer 5 des Protokolls über die 1. Commissionssitzung erbetenen Weise mit Instruction versehen haben werden, wie dieß von Seiten der Württembergischen und der Badischen Regierung nach den von deren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen bereits geschehen ist;

2) eine Eingabe des Hüttenamts Wasseralfingen, wonach für den Fall der Auflösung des mit demselben wegen Lieferung von Eisenkernen abgeschlossenen Vertrags eine Entschädigung von 9,092 fl. 20 kr. beansprucht wird, dem Protokoll beizufügen. Beilage.

In der hierauf folgenden, von dem Vorsitzenden angeregten Besprechung über die künftige geschäftliche Behandlung der zur Anmeldung kommenden Forderungen und Ansprüche gingen die Ansichten der einzelnen Commissionsmitglieder, namentlich in Rücksicht auf den muthmaßlich sehr verschiedenen, für jetzt nicht zu übersehenden Charakter jener Forderungen noch weit auseinander, und wünscht die Commission daher diese Frage später weiter in Berathung zu nehmen, sobald eine entsprechend größere Anzahl von Forderungen eingegangen sein und sich eine bestimmtere Grundlage für die Zweckmäßigkeit ihrer geschäftlichen Behandlung ergeben haben würde.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Leffel.

Wagner. Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage.

Eingabe

des Königlich-Württembergischen Hüttenamtes zu Wasseralfingen an die Hohe Liquidationscommission, d. d. 30. October 1866.

Hoher Liquidationscommission in Frankfurt beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete Stelle folgende Mittheilung ergebenst zu machen:

Auf erhaltene Einladung betheiligte sich das hiesige Hüttenwerk bei der auf den 16. März d. J. von der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung in Frankfurt anberaumten Submission auf Lieferung von Granateisenkernen für die Bundesfestungen, und erhielt in Folge dessen, laut Vertrags vom 19. März d. J., den Auftrag, für die Festung Ulm

11,046 Stück	6pfünd.	Granatkerne	zu 9 fl.	59 kr.	pr. Ctr.			frei Lagerplatz Ulm
8,740 "	12 "	"	" 7 "	27 "	"	"		
19,560 "	24 "	"	" 6 "	58 "	"	"		

herzustellen und abzuliefern.

Unterm 4. Juni wurde Seitens der Militärcommission bei der gehorsamst unterzeichneten Stelle angefragt, ob sie, da in Folge des Krieges zwischen den deutschen Staaten die Verträge, welche mit anderen Hütten über die Munitionslieferungen für die übrigen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Landau abgeschlossen worden, haben gekündigt werden müssen, nicht in der Lage sei, auch diese Lieferungen zu übernehmen, und nachdem sie diesem Ansinnen zu entsprechen sich bereit erklärt hatte, wurde ihr hierauf auch der Bedarf dieser Festungen zu denselben Preisen übertragen, und zwar

laut Vertrags vom 8./17. Juni	für Rastatt	8,816 Stück	6pfünd.	Granatkerne	zu 8 fl.	29 kr.
		6,750 "	12 "	"	" 7 "	19 "
		8,826 "	24 "	"	" 6 "	49 "
" " " 9./18.	" " Landau	5,527 "	6 "	"	" 8 "	29 "
		5,700 "	12 "	"	" 7 "	19 "
		5,400 "	24 "	"	" 6 "	49 "
" " " 22. Juni / 4. Juli	" Mainz	14,038 "	6 "	"	" 8 "	29 "
		15,718 "	12 "	"	" 7 "	19 "
		13,872 "	24 "	"	" 6 "	49 "

Außerdem wurden laut Vertrags vom 10./18. Juli d. J. für Ulm noch 4,625 Stück 6pfünd. Shrapnels für gezogene Geschütze bestellt.

Da diese sehr beträchtlichen Quantitäten contractlich binnen 6 Monaten sämmtlich abgeliefert sein sollten, so war, um diese Termine einhalten zu können, die gehorsamst unterzeichnete Stelle genöthigt, ihr Inventar an Modellen und Formapparaten sehr bedeutend zu erhöhen und überhaupt in ihrem ganzen Geschäft zum Nachtheil der übrigen Branchen solche Dispositionen zu treffen, welche eine rasche Förderung des Munitionsgusses ermöglichten.

Kaum waren jedoch die Lieferungen in geregelten Gang gebracht, als von Seiten der Bundes-Militärcommission in Augsburg die Weisung hierher gelangte, den Munitionsguß sofort zu sistiren, und konnten in Folge dessen von dem ganzen Quantum von 128,618 Stück nur zur Ablieferung gebracht werden:

für Ulm	828 Stück	6pfünd.	Shrapnels,	
	3,733 "	6 "	Eisenkerne zu Granaten,	
	2,904 "	12 "	" "	"
	2,747 "	24 "	" "	"

für Landau	400 Stück	6pfünd.	Eisenkerne zu Granaten,	
	400 „	12 „	„ „ „	
	300 „	24 „	„ „ „	
für Rastatt	1,400 „	6 „	„ „ „	
	1,300 „	12 „	„ „ „	
	800 „	24 „	„ „ „	

für Mainz konnte, da die Verbindung zu bald unterbrochen wurde, Nichts abgeliefert werden.

Von dem contrahirten Gesammtquantum wären daher noch rückständig:

3,797 Stück	6pfünd.	Shrapnels,	
33,894 „	6 „	Eisenkerne zu Granaten,	
32,304 „	12 „	„ „ „	
43,811 „	24 „	„ „ „	

Die gehorsamst unterzeichnete Stelle nahm nun hieraus Veranlassung, nach beendigtem Kriege bei der Militärcommission in Augsburg um die Ermächtigung zu Fortsetzung des Gusses nachzusuchen, zumal die Artilleriedirection der Festung Rastatt unterm 11. August d. J. auf Fortsetzung der Lieferung drängte.

Hierauf erklärte die Deputation der Militärcommission, vermöge ihrer Instructionen nicht in der Lage zu sein, die Fortsetzung der Lieferungen zu gestatten; sie werde übrigens den Bericht des Hüttenamts Hoher Liquidationscommission, die demnächst in Frankfurt zusammentreten werde und die allein hierüber zu entscheiden habe, vorlegen, und sehe sie noch einer weiteren Mittheilung entgegen, unter welchen Bedingungen die Hüttenverwaltung etwa geneigt wäre, auf die Lieferungen zu verzichten.

Indem nun die gehorsamst unterzeichnete Stelle das Anerbieten der Deputation, die Sache Hoher Liquidationscommission direct vorlegen zu wollen, mit Dank annahm und zugleich den Wunsch um hochgeneigte baldige Entschließung anknüpfte, gab sie unterm 19. d. M. die gewünschte weitere Erklärung in Folgendem ab:

„Ergebenst Bezug nehmend auf ihren Bericht vom 13. d. M. beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete Stelle, nachdem sie nunmehr von ihrer vorgesetzten Behörde Weisung erhalten hat, Hoher Deputation anzuzeigen, daß es der Administration der Königlichen Hüttenwerke erwünscht wäre, wenn die von der Bundes-Militärcommission in Frankfurt mit der Hüttenverwaltung Wasseralfingen abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von 128,618 Stück Spitzgeschossen für die Festungen Ulm, Rastatt, Landau und Mainz zum Vollzug kommen könnten, da die nöthigen Einrichtungen getroffen seien und in den Geschäften Dispositionen stattgefunden haben, deren Aenderung sehr große Nachtheile zur Folge haben würde."

Für den Fall jedoch, daß es die obwaltenden Verhältnisse unmöglich machen sollten, die Verträge zum Vollzug gelangen zu lassen, fügte die gehorsamst unterzeichnete Stelle weiter bei, sei sie ermächtigt, Hoher Deputation die Erklärung abzugeben, daß sie dann zwar auf die Ablieferung der contractmäßigen Quantitäten verzichten würde, daß sie aber die Bedingung daran knüpfen müßte, für die Kosten der vermehrten Anschaffung von Modellen und Formapparaten, welche bei den kurzen Lieferterminen sehr erheblich sein mußten, mit der Summe von 9,092 fl. 20 kr. entschädigt zu werden, wobei die Modelle und Apparate ihr Eigenthum zu bleiben hätten, da in der angegebenen Summe nur die baaren Auslagen und der Roheisenwerth, nicht aber die Generalkosten ꝛc. begriffen seien.

Diese Mittheilung gelangte, da die Deputation der Militärcommission inzwischen Augsburg verlassen hatte, nicht mehr an ihre Bestimmung, und es erlaubt sich deßhalb die gehorsamst unterzeichnete Stelle, mit Vorstehendem sich direct an Hohe Liquidationscommission zu wenden und um hochgeneigte Entschließung über die Wiederaufnahme oder gänzliche Sistirung des Munitionsgusses, eventuell in letzterem Falle um hohe Berücksichtigung der Entschädigungsforderung von 9,092 fl. 20 kr. zu bitten.

Wasseralfingen, den 30. October 1866.

Ehrerbietig

Königliches Hüttenamt

Hüttenverwalter Bergrath Erhardt.

2. Beilage
zum Protokoll über die 5. Sitzung vom 3. November 1866.

Erlaß
der Liquidationscommission an die Gouvernements der Festungen Mainz, Ulm, Rastatt, Luxemburg u. Landau.

Um einen Einblick in das dermalige Cassen- und Rechnungswesen der verschiedenen Festungsverwaltungszweige zu gewinnen und namentlich Aufschluß darüber zu erhalten, welche Ausgaben von den der Festung im Laufe dieses Jahres überwiesenen Geldern bestritten wurden und wie viel von letzteren zur Zeit noch vorhanden ist, ersucht die zu Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums dahier niedergesetzte Commission das hochlöbliche Gouvernement ganz ergebenst um geneigte Veranlassung der betreffenden Festungsbehörden:

a. Rechnungsauszüge in der früher üblichen Form, jedoch mit den in der Beilage ersichtlichen Zeitabschnitten zu fertigen,

b. in besonderen Beilagen hierzu diejenigen bei den Hauptrubriken
„fortificatorische und artilleristische Armirung, Unterkunftseinrichtung der Kriegsbesatzung, Proviantirung und Dispositionsfond"
gemachten Ausgaben, welche etwa einen bleibenden Werth für die Festung haben resp. eine bleibende Vermehrung des beweglichen Inventars verursachten, ersichtlich zu machen und dabei die betreffenden Arbeiten und Anschaffungen des Nähern zu bezeichnen,

c. unabhängig von diesen möglichst zu beschleunigenden Vorlagen sofort eine summarische Cassenstandsdarstellung nach dem Stande des Abschlusses für den Monat October dieses Jahres einzureichen.

Festung . . . . . .

Auszug
aus der Rechnung der . . . . Casse
vom 1. Januar bis 31. October 1866.

Voranschlag.		Vortrag.	Betrag laut Rechnung								Zusammen.	
			v. 1. Januar bis 14. Juni.		vom 15. Juni bis 31. August.		im Monat September.		im Monat October.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Protokoll

über die 6. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 7. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Vor Beginn der Berathungen gibt Geheimer Rath Schmitt Namens seiner Regierung Folgendes zu Protokoll: „Der Bevollmächtigte ist nunmehr in der Lage, die in Betreff des unbeweglichen Bundeseigenthums in der 4. Sitzung sich vorbehaltene Erklärung, wie folgt, abgeben zu können:

Nach den Seitens des Königlich-Preußischen Bevollmächtigten über die dem Abschlusse des Prager Friedens vorausgegangenen Verhandlungen gemachten Mittheilungen kann die Großherzogliche Regierung der von diesen Bevollmächtigten ausgesprochenen Ansicht nur beitreten, daß die Frage der Auseinandersetzung des unbeweglichen Bundeseigenthums nicht Gegenstand der Verhandlungen der Liquidationscommission sei, und sie betrachtet somit, in Uebereinstimmung mit Preußen, diese Frage als von der Discussion ausgeschlossen."

Gegenüber dieser Erklärung bezogen sich die Kaiserlich-Oesterreichischen Bevollmächtigten auf die von ihnen in der 4. Sitzung abgegebenen Erklärungen zurück, in welchen der von der Kaiserlichen Regierung zu dieser Frage eingenommene Standpunkt bezeichnet ist.

Sodann erklären Oberst von Wagner und Geheime Rath Schmitt in Betreff derjenigen Ausgaben in den Bundesrechnungen, welche die Folge von Beschlüssen aus der Zeit nach dem 14. Juni sind, daß ihre Regierungen den von ihnen hierüber in der 4. Sitzung ausgesprochenen Ansichten vollständig zugestimmt haben.

Endlich machen die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden die Mittheilung, daß Seitens ihrer Regierungen für die Correspondenzen in Angelegenheiten der Liquidationscommission die in der 2. Sitzung nachgesuchte Portofreiheit unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zugestanden wurde, und knüpft hieran der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte unter Bezugnahme auf Punkt 5 des Protokolls über die 1. Sitzung die weitere Mittheilung, daß sowohl an das Festungsgouvernement von Landau, als an das Festungscommando in Ulm der Auftrag ergangen sei, allen jenen Requisitionen der Liquidationscommission, welche eine Auskunftsertheilung über dortige Bundesverhältnisse betreffen, ohne Weiteres zu entsprechen; unter der Voraussetzung jedoch, daß auch hinsichtlich der übrigen ehemaligen Bundesfestungen von den betreffenden besatzunggebenden Regierungen die gleiche Anordnung getroffen werde.

Die Liquidationscommission nahm diese Erklärungen und Mittheilungen zur Kenntniß und faßt hierauf folgende Beschlüsse:

1) dem Gesuche der Wittwe des kürzlich im Pensionsstand verstorbenen Bundescassier Schmitt um Gewährung des Sterbequartals und Anweisung der ihr zustehenden Wittwenpension zu entsprechen und demgemäß die Casse mit den erforderlichen Weisungen zu versehen;

2) aus Veranlassung eines von den Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten gestellten Antrags wegen Ausfolgung von Eidesurkunden an die Königlich-Württembergischen Officiere und Beamten des Festungsgouvernementsstabes in Ulm die Registratur zu ermächtigen, nicht nur diesem Antrage zu entsprechen, sondern auch die sämmtlichen übrigen bei ihr deponirten Urkunden über die Beeidigung der in den vormaligen Bundesfestungen angestellt gewesenen Officiere und Beamten an die betreffenden Bevollmächtigten auszufolgen.

Schließlich werden die in Gemäßheit des Punktes 7 des Protokolls über die 4. Sitzung vorgelegten Vorschläge in Betreff der Abwickelung des Cassen- und Rechnungswesens und der Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen in Berathung genommen, und verständigt sich die Commission dahin, zunächst das Resultat dieser Berathung genau formuliren zu lassen und sodann in der auf den 10. d. M. festgesetzten nächsten Sitzung hierüber das Weitere zu beschließen.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 7. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 10. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Anfragen vereinigt sich die Commission zunächst über den unter Ziffer 1 beigefügten Erlaßentwurf, in welchem die Gouvernements der ehemaligen Bundesfestungen ersucht werden, sämmtliche Geld- und Naturalrechnungen, sowie die Inventarien auf den 31. October d. J. abschließen und möglichst bald hierher vorlegen zu lassen, und beschließt, den fraglichen Entwurf alsbald an die betreffenden Gouvernements abzusenden. Beilage 1.

Nach Maßgabe der Berathung in der letzten Sitzung wegen Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen verständigt sich demnächst die Commission über folgende allgemeine Grundsätze:

1) Die Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen und zwar:
   a) des Geniematerials,
   b) des Artilleriematerials,
   c) der Einrichtungsgegenstände für Casernen, Hospitäler, Canzleien, Wachtlocale, Magazine, Stallungen u. s. w., sowie
   d) der Proviantgegenstände

   erfolgt durch besondere Localcommissionen, deren für jede Festung zwei, und zwar die erste, aus Officieren bestehend, für das Genie- und Artilleriematerial, und die zweite, aus Militärbeamten oder Officieren bestehend, für die unter c) und d) aufgeführten Gegenstände bestellt werden.

2) Jede dieser Localcommissionen besteht aus drei Mitgliedern, von welchen
   für Mainz die Regierungen von Österreich, Preußen und Hessen,
   für Ulm die Regierungen von Österreich, Preußen und Württemberg,
   für Rastatt die Regierungen von Österreich, Preußen und Baden,
   für Luxemburg die Regierungen von Österreich, Preußen und Bayern,
   für Landau die Regierungen von Österreich, Preußen und Bayern

   je eines ernennen und wobei als Grundsatz gilt, daß die dermaligen Vorstände der verschiedenen Dienstzweige in den Festungen nicht Mitglieder der Localcommissionen sein dürfen, vielmehr den letzteren nur berathend und unterstützend zur Seite zu stehen haben. Den oben genannten Regierungen bleibt es unbenommen, für die erste Commission je zwei Officiere, und zwar einen für die Werthabschätzung rc. des Artilleriematerials und den anderen für diejenige des Geniematerials zu bezeichnen, dergestalt, daß nur immer einer derselben für das betreffende Material in der Commission mitzuwirken und an deren Beschlüssen u. s. w. Theil zu nehmen hat, während dieser Zeit aber die Functionen des anderen ruhen.

3) Den bei der Liquidationscommission betheiligten Regierungen steht es frei, auch in diejenigen Festungen, in welchen sie nach Punkt 2 bei den betreffenden Commissionen nicht vertreten sind, besondere Delegirte zu entsenden, welche jederzeit über den Gang des Geschäftes sich unterrichten, an den Berathungen der Localcommissionen — jedoch ohne Mitwirkung bei der Beschlußfassung — Theil nehmen und ihre von den durch die Letzteren gewonnenen Resultaten etwa abweichenden Ansichten zu Protokoll geben können.

4) Die Aufgabe der Localcommissionen besteht im Allgemeinen darin:

   a) den Bestand des beweglichen Eigenthums im Anschluß an die bestehenden Inventarien festzustellen;

   b) die unbrauchbaren oder dem Verderben ausgesetzten und deßhalb nicht beizubehaltenden Gegenstände auszuscheiden und mit Angabe desjenigen Erlöses, welchen die Localcommissionen davon erwarten zu können glauben, zum Verkauf zu beantragen, und

   c) bezüglich aller übrigen zum beweglichen Festungseigenthum gehörenden Gegenstände eine Werthabschätzung vorzunehmen.

Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über den Gang des Verfahrens, die Art der Berathungen und Beschlußfassungen der Localcommissionen u. s. w. werden mittelst besonderer Instruction von der Liquidationscommission erlassen.

5) Unmittelbar vor Beginn ihrer Thätigkeit in den einzelnen Festungen haben die sämmtlichen von den betreffenden Regierungen ernannten Mitglieder der Localcommissionen sich auf einige Tage in Frankfurt am Main zu vereinigen, um von der Liquidationscommission ihre Instructionen zu erhalten und durch gegenseitige Besprechung und Aufklärung in den Stand gesetzt zu werden, für die Auffassung und Behandlung der ihnen obliegenden Geschäfte ein möglichst übereinstimmendes Verfahren einzuhalten.

6) Die Kosten der Entsendung der Mitglieder der Localcommissionen nach Frankfurt am Main, sowie in die betreffenden Festungen tragen diejenigen Regierungen, welchen nach Punkt 2 das Ernennungsrecht zusteht, wogegen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Geschäftskosten, über welche die Instructionen noch Näheres enthalten werden, auf die Casse der Liquidationscommission übernommen werden sollen.

7) Als Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitglieder der Localcommissionen hierselbst wird, und zwar für die Mitglieder der ersten Commission der 1., und für diejenigen der zweiten der 10. December dieses Jahres in Aussicht genommen.

In näherer Begründung der vorstehend vereinbarten allgemeinen Grundsätze wird Folgendes bemerkt:

Zu Punkt 1. Da der Werth des in den vormaligen Bundesfestungen befindlichen Materials einen wesentlichen Bestandtheil des Activvermögens des vormaligen Bundes bildet, so mußte die Commission in der Abschätzung desselben eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben erblicken. Der nächstliegende Gedanke, dieselbe durch Mitglieder aus ihrer Mitte vollziehen zu lassen, erweckte jedoch das erhebliche Bedenken, daß hierdurch eine fühlbare Verzögerung des Liquidationsgeschäftes selbst herbeigeführt würde.

Die Commission glaubt deßhalb durch den Vorschlag, daß besondere Localcommissionen hiezu ernannt werden sollen, ihre Aufgabe wesentlich zu fördern, und wird sich ihr eigenes Urtheil über den Bestand und den Werth des Festungsmaterials durch Prüfung und Vergleichung der von den Localcommissionen gelieferten Arbeiten, sowie nöthigenfalls durch nachträgliche Revision an Ort und Stelle Seitens eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses bilden.

Die Vorräthe selbst zerfallen nach den in den Festungen bestehenden Verwaltungszweigen in drei Kategorien:

1) Geniematerial,
2) Artilleriematerial,
3) Vorräthe der administrativen Dienstzweige.

Von der Erwägung ausgehend, daß eine Vereinfachung des ganzen Geschäftes hierdurch erzielt würde, und es in der Regel möglich sein dürfte, Artillerieofficiere auszuwählen, welche auch die erforderlichen Kenntnisse zur Schätzung des Geniematerials besitzen, wurde jedoch für die beiden ersteren Gattungen von Material um so mehr nur je eine Commission in Vorschlag gebracht, als in Punkt 2 den einzelnen Regierungen ohnehin ein etwa für wünschenswerth erachteter Wechsel in der Person des betreffenden Officiers zugestanden ist. Daß zur Abschätzung der sub 3) bezeichneten Vorräthe vorzugsweise Militärbeamte in Aussicht genommen wurden, erscheint in rein technischen Rücksichten begründet.

Zu Punkt 2. Bei der Frage über die Mitgliederzahl der einzelnen Commissionen und das Ernennungsrecht der Regierungen wurde der Anspruch allseitiger Betheiligung aller bei der Liquidation vertretenen Staaten durchaus anerkannt. Da es jedoch nur im Interesse der Gesammtheit liegen kann, einen möglichst einfachen Organismus dieser Localcommissionen zu schaffen, und dadurch möglichst übereinstimmende Urtheile und Resultate zu erzielen, so glaubte die Commission in ihren Anträgen die Zahl der Mitglieder auf je drei beschränken zu sollen.

Ganz abgesehen davon, daß die einzelnen Mitglieder vermöge ihrer Instruction die Verpflichtung vollständiger Unparteilichkeit speciell übernehmen, dürfte die billige Wahrung aller Interessen theils darin zu finden sein, daß es sich hier überhaupt nur um eine rein technische Schätzung eines gemeinsamen Eigenthums handelt, wobei der Meinungsaustausch von drei Sachverständigen eine hinreichende Garantie zu bieten scheint, theils darin, daß es den Vertretern der einzelnen Staaten bei der Prüfung und schließlichen Feststellung der Schätzungsprotokolle immerhin unbenommen bleibt, eine von den erzielten Resultaten abweichende Auffassung innerhalb der Liquidationscommission zur Geltung zu bringen (vergl. Punkt 3).

Daß die beiden meistbetheiligten Staaten Österreich und Preußen in jede der Commissionen je einen Vertreter zu senden haben, dürfte keiner besonderen Begründung bedürfen.

Bei der Bestimmung der übrigen Mitglieder wurde zugleich im Hinblick auf die Territorialität auf die möglichst gleichmäßige Betheiligung der in der Commission vertretenen Staaten Bedacht genommen.

Mit der weiteren Bestimmung, daß den einzelnen Staaten ein Wechsel in der Person der Officiere in der Art eingeräumt wird, daß die Schätzung des Artilleriematerials durch Artillerieofficiere und des Geniematerials durch Genieofficiere vorgenommen werden kann, sollte von Seiten der Commission jeder etwaigen Unzulänglichkeit und Schwierigkeit bei der Auswahl der Officiere vorgebeugt werden.

Zu Punkt 3. Für den Fall, daß einzelne Staaten das Recht der allgemeinen Betheiligung an dieser Abschätzung in ausgedehnterer Weise auszuüben wünschen möchten, ist die Entsendung von Delegirten zu diesen Localcommissionen unter der in der bezüglichen Bestimmung bezeichneten Modification gestattet worden.

Zu Punkt 4. Die Aufgabe der Localcommissionen ergibt sich aus dem Zwecke des Liquidationsgeschäftes im Allgemeinen. Eine nähere Präcisirung derselben wird in den betreffenden Instructionen Ausdruck finden.

Zu Punkt 5. Da die Liquidationscommission dringend wünschen muß, daß die betreffenden Localcommissionen in der Behandlung ihrer sich auf fünf Festungen erstreckenden Aufgabe möglichst gleiche Grundsätze zur Anwendung bringen, so wurde es, abgesehen von der Ertheilung einer gemeinsamen schriftlichen Instruction, für angemessen erachtet, durch gegenseitigen persönlichen Verkehr, sowie durch Besprechung mit den Mitgliedern der Liquidationscommission sämmtlichen Mitgliedern der Localcommissionen Gelegenheit zu geben, etwaige Zweifel und Bedenken von vornherein zu beseitigen und dadurch möglichste Uebereinstimmung in die Auffassung ihrer Aufgabe zu bringen. Hiezu erschien eine Zusammenkunft am Sitz der Liquidationscommission auf einige Tage am geeignetsten.

Zu Punkt 6. Daß der Kostenpunkt ganz analog mit den Kosten der Liquidationscommission selbst zu behandeln sein wird, wurde als selbstverständlich angenommen.

Zu Punkt 7. Der hier in Aussicht genommene Zeitpunkt des Zusammentritts der Commissionen ist durch den Wunsch begründet, jede irgend zulässige Beschleunigung eintreten zu lassen; der geschäftlichen Behandlung der Vorbereitungen wegen ist ein früherer Beginn ihrer Thätigkeit nicht wohl möglich, und rechtfertigt sich die Verschiedenheit der Einberufungstermine durch die Verschiedenheit der in den betreffenden Conferenzen zu behandelnden Gegenstände.

Oberst Lessel erklärt hierzu, daß er dem von allen übrigen Bevollmächtigten gehegten Wunsche, die Zahl der Mitglieder der Localcommissionen auf je drei beschränkt zu sehen, nicht entgegentreten wolle, daß er sich aber, ungeachtet dessen, was von mehreren Seiten für solches Beschränken vorgebracht worden sei, der Ansicht nicht entschlagen könne, daß es ganz aus denselben Gründen, weßhalb es nach Artikel VII des Prager Friedensvertrages allen bisherigen Bundesregierungen unbenommen sei, sich in der Liquidationscommission vertreten zu lassen, diesen Regierungen auch freigestellt bleiben müsse, die Localcommissionen mit stimmberechtigten Commissären beschicken zu können.

Nach Feststellung obiger Grundsätze kommen die sämmtlichen Bevollmächtigten überein, deren Genehmigung bei ihren Regierungen zu erwirken und die letzteren zu ersuchen, die betreffenden Commissionsmitglieder sofort zu ernennen, der Liquidationscommission namhaft zu machen und zu den unter 7 bezeichneten Zeitpunkten hierher zu entsenden.

Hierbei werden die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Württemberg und Baden ihre Regierungen noch weiter um Erlaß von Weisungen an die betreffenden Festungsgouvernements ersuchen, alle Vorbereitungen für die Localcommissionen dergestalt zu treffen, daß die letzteren alsbald nach ihrem Zusammentritt ihre Thätigkeit in den Festungen beginnen und ohne Unterbrechung fortsetzen können.

Ferner wird beschlossen:

1) die Eingabe des Königlich-Preußischen Civilcommissärs zu Frankfurt am Main, betreffend die Schadloshaltung mehrerer Grundbesitzer in Bornheim, rücksichtlich der seiner Zeit auf dortiger Markung angelegten Schanzen, dem Protokoll beizufügen; Beilage 2.

2) das von dem Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten vorgelegte „Gesuch des Gouvernements Landau um käufliche Ueberlassung von circa 3000 Liter Wein aus den von der dießjährigen Proviantirung der Festung herrührenden Beständen an das dortige Militärkrankenhaus“ mit dem Bemerken zurückzugeben, daß die

Liquidationscommission mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in den ehemaligen Bundesfestungen und da eine Inventarisation der Vorräthe noch nicht stattgefunden, sich zur Zeit nicht in der Lage befinde, über das vorliegende Ansinnen eine Entscheidung treffen zu können;

3) den Oberkriegscommissär Habermaas zu beauftragen, zu näherer Orientirung der Commission über
   a) die in der Beilage 4 zum 4. Sitzungsprotokoll als rückständig angegebenen Matrikularbeiträge,
   b) den gegenwärtigen Stand der Liquidation der durch die letzte Execution gegen Dänemark entstandenen Kosten und
   c) die mit verschiedenen Regierungen wegen Sicherstellung und Auffrischung von Bettzeug, Casernenutensilien und Proviantgegenständen abgeschlossenen und nunmehr zu lösenden Verträge

   besondere Denkschriften auszuarbeiten und der Commission vorzulegen.

Schließlich macht der Vorsitzende die Mittheilung, daß er auf einige Zeit nach Berlin zu gehen genöthigt sei und bis zu seiner Rückkunft Generalmajor v. Dewall den Vorsitz in der Commission führen werde.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.
Wagner. Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage 1.

Erlaß

der Liquidationscommission an die Gouvernements der Festungen Mainz, Ulm, Rastatt, Luxemburg und Landau.

Im Verfolg des ganz ergebensten Schreibens vom Gestrigen beehrt sich die Liquidationscommission an das hochlöbliche Gouvernement das weitere Ersuchen zu stellen, die betreffenden Festungsbehörden mit geeigneter Weisung versehen zu wollen, damit die sämmtlichen Geld- und Naturalrechnungen, sowie die Inventarien der bisherigen Bundesfestung . . . . . zum Abschluß gebracht und möglichst bald hierher eingesendet werden.

Hierbei hat die Liquidationscommission noch Folgendes anzufügen die Ehre: Die Berichtigung derjenigen Forderungen, welche an die Festungscassen erhoben werden und aus der Verwaltung vor dem 1. November d. J. herrühren, aber zur Zeit des eben festgesetzten Buchabschlusses aus irgend welchen Gründen entsprechende Erledigung noch nicht gefunden haben, bedarf der vorgängigen Zustimmung der Liquidationscommission und werden daher die betreffenden Behörden anzuweisen sein, über derartige Forderungen je besondere berichtliche Vorlagen zu machen. Ebenso sind etwaige aus der früheren Verwaltung herrührende Einnahmerückstände, sowie die Erlöse aus den auf Anordnung der Liquidationscommission seiner Zeit zum Verkauf gelangenden Gegenständen besonders zu verzeichnen und über den Stand dieser Einnahme-Rückstände und Erlöse sowohl, als auch obiger Forderungen auf den 1. jeden Monats Anzeigen hierher zu erstatten.

Die Buchung dieser Posten in den vom 1. November ab neu zu führenden Rechnungen dürfte am zweckmäßigsten unter der besonderen Rubrik „Einnahmen" resp. „Zahlungen für die Casse der Liquidationscommission zu Frankfurt a. M." geschehen.

Was schließlich diejenigen Lieferanten und Accordanten betrifft, welche wegen Auflösung oder Sistirung ihrer Verträge Ansprüche an die bisherige Festungsverwaltung machen zu können glauben, so würden dieselben unmittelbar an die Liquidationscommission zu verweisen sein.

Beilage 2.

Eingabe

des Königlich-Preußischen Civilcommissärs zu Frankfurt am Main, Landraths von Madai, an die Liquidationscommission, d. d. 2. November 1866.

Bei der im Juli a. c. auf Anordnung bezüglicher Behörden des ehemaligen Deutschen Bundes vorgenommenen Errichtung von Schanzen vor Frankfurt wurden auch in der Bornheimer Gemarkung zwei solcher Schanzen errichtet.

Obwohl nun unterm 7. Juli c. (cfr. fol. 1 der beiliegenden Acten) der Major Orelli im K. K. Geniestabe die Abschätzung der durch die qu. Schanzenerrichtung erwachsenen Fruchtschäden angeordnet und die Entschädigung für die Instandsetzung der beschädigten Grundstücke in den früheren Zustand für spätere Zeit in Aussicht gestellt hat, so ist doch den interessirten Besitzern bis jetzt eine Vergütung nicht gewährt worden. Auf eine demzufolge vorgebrachte Beschwerde Seitens derselben hat das hiesige Landverwaltungsamt das Feldgericht zu Bornheim ermächtigt, die fraglichen Schäden abzuschätzen. Nach Ausweis des demzufolge Seitens des Feldgerichtes unterm 11. September c. (fol. 2 actor.) erstatteten Berichtes und dessen 16 Anlagen sind 13 Feldbesitzer von fraglichen Schäden betroffen worden; die Summe der sämmtlichen ihnen an Naturalien entstandenen Verluste beträgt 2315 fl. Ueber die Kosten der Planirung des Terrains sind Ueberschläge aufgestellt, welche dieselbe für die Schanze an der Friedberger Warte auf 1312 fl. und für die Schanze bei Bornheim auf 754 fl. 48 kr. taxiren. Für die Mühe der Abschätzung und Aufstellung der einzelnen Taxationen hat das Feldgericht 35 fl. berechnet, so daß die ganze in Betracht kommende Summe sich auf 4416 fl. 48 kr. beläuft. Der Anspruch auf dieselbe Seitens der Gemeinde resp. der beschädigten Besitzer in Bornheim stützt sich auf die in dem qu. Schreiben des Majors Orelli (cfr. fol. 1 actor.) erlassene Aufforderung zur Abschätzung der Schäden und die in Aussicht gestellte Vergütung für Ebnung der benutzten Territorien; denselben auf das Wärmste zu unterstützen empfiehlt der Umstand, daß den Betheiligten eine andere Gelegenheit als die jetzt stattfindende Liquidation des Bundesvermögens sich nicht darbieten dürfte, um dem erhobenen Anspruche Aussicht auf Erfolg zu gewähren.

An die verehrliche Commission richte ich daher im Interesse der Gemeinde Bornheim resp. der beschädigten Feldbesitzer die ganz ergebene Bitte, diese Angelegenheit bei der Liquidation des Bundesvermögens mit zur Sprache bringen und für den Ersatz des nachgewiesenen Kostenbetrages von 4416 fl. 48 kr. sich geneigtest verwenden, mir aber gefälligst Mittheilung machen zu wollen, ob eine Aussicht auf Realisirung dieser Forderung vorhanden ist, damit ich in den Stand gesetzt bin, eine dieser analoge Angelegenheit hiernach in weitere Behandlung zu nehmen.

Protokoll

über die 8. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 14. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter.

Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten bringen zur Kenntniß der Liquidationscommission, daß

a) die Postanstalten in Preußen sowie die Hamburgische Postverwaltung angewiesen wurden:

> „die amtliche Correspondenz der Liquidationscommission und der bei derselben fungirenden Bevollmächtigten mit öffentlichen Behörden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich portofrei zu befördern, sofern die Sendungen mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung Angelegenheiten der Liquidationscommission versehen sind",

auch seien die übrigen deutschen Vereins-Postverwaltungen ersucht worden, ihre Postanstalten in gleichem Sinne zu instruiren;

b) die Militärgouvernements von Mainz und Luxemburg Weisung erhalten haben, den Anfragen und Requisitionen der Liquidationscommission, innerhalb der durch Artikel VII. des Prager Friedens festgestellten Grenzen ihrer Befugnisse, Folge zu geben.

Hieran knüpft der Vorsitzende die Bemerkung, daß die in den Protokollen über die 4. und 7. Sitzung berührten Schreiben an die Gouvernements der vormaligen Bundesfestungen bereits abgegangen seien.

Ferner theilen die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten, dem in der 1. Sitzung geäußerten Wunsche entsprechend, nachträglich die Originaldocumente über die Bevollmächtigung Preußens bei der Liquidationscommission durch die Regierungen von Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Braunschweig, Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und von der freien Stadt Bremen zur Einsicht mit.

Oberst Leßel, welcher sich bezüglich der Verhandlungen, die in der 4. Sitzung über die Frage hinsichtlich des status quo des 14. Juni gepflogen worden sind, seine Aeußerung vorbehalten hatte, erklärt, von seiner Regierung nunmehr beauftragt zu sein, sich der von dem Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten Geheimen Legationsrath Grafen von Zeppelin abgegebenen Erklärung nachträglich mit der ausdrücklichen Voraussetzung anzuschließen, daß hierdurch den ferneren Entschließungen der Königlichen Regierung und namentlich der Rechtsfrage in keiner Weise vorgegriffen werde.

Die Commission nimmt diese Mittheilungen und Erklärungen zur Kenntniß.

Die für richtig erkannte Rechnung der Wagenfabrikanten Schmieder und Mayer in Karlsruhe für nach Landau geliefertes Laffettenmaterial wird mit 3242 fl. 34 kr. bei der Casse der Liquidationscommission zur Ausbezahlung angewiesen, und die Bitte des Pulverfabrikanten Ritter von Hamm um Entschädigung wegen nicht zur Ausführung gekommener Pulverlieferung nach Landau dem Protokoll beigefügt. Beilage.

v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.	Leßel.
Wagner.	Zeppelin.	Mohl.	Kayser.	Schmitt.

Beilage.

Eingabe

des Pulverfabrikanten L. Ritter in Hamm an der Sieg, d. d. 11. November 1866.

Einer Hohen Liquidationscommission erlaube ich mir Nachstehendes ehrerbietigst vorzutragen:

Schon seit einer längeren Reihe von Jahren bin ich in meiner Eigenschaft als Pulverfabrikant mit Lieferungen für die ehemaligen deutschen Bundesfestungen betraut gewesen, die ich, wie ich mir schmeicheln darf, jederzeit zur Zufriedenheit der zustehenden Militärbehörden ausgeführt habe. Auch in diesem Jahre wurde mir für Mainz eine Lieferung von 1155 Wiener Centner, für Luxemburg 773 Zollcentner und für Landau endlich 9 und 594,43 Bayerische Centner Geschützpulver übertragen. Nachdem ich nach Luxemburg bereits 2 Transporte abgesandt hatte, und eben im Begriffe war, die Ablieferungen nach Mainz und Landau zu beginnen, erschien am 13. Mai a. c. eine Allerhöchste Königliche Verordnung, wonach ohne specielle Erlaubniß des Herrn Kriegsministers kein Geschützpulver &c. im Königreiche Preußen veräußert werden dürfte. Auf meine daraufhin unterm 17. Mai an den Herrn Minister gerichtete Anfrage wurde mir der Bescheid, daß die Ablieferungen des contrahirten Geschützpulvers nach Luxemburg gestattet seien, dagegen nach Mainz und Landau zu unterbleiben hätten. Ich verwandte mich nun kurz nachher an die Artilleriedirectionen von Mainz und Landau, mit der Bitte, bei der damaligen Hohen Bundes-Militärcommission dahin wirken zu wollen, daß mir Preußischer Seits zur Ausfuhr des in Rede stehenden Pulvers die Erlaubniß ertheilt werde. Die erwähnten Artilleriedirectionen benachrichtigten mich inzwischen zu Anfang Juni, daß, da die Königlich-Preußische Regierung bezüglich des Ausfuhrverbots eine Ausnahme für Mainz und Landau nicht habe eintreten lassen, die betreffenden Verträge von der Hohen Bundes-Militärcommission außer Wirksamkeit gesetzt seien.

Selbstverständlich konnte ich mit einer derartigen Aufhebung der Verträge nicht einverstanden sein, um so weniger als die letzteren keinen Paragraphen enthalten, der eine Annullirung derselben gestattete; vielmehr ist bei Abschluß der Verträge auf eine force majeure Rücksicht genommen worden in dem Sinne, daß mir bei Eintritt einer derartigen Eventualität (Kriegs- oder Elementarereignisse) eine verlängerte Lieferzeit zugestanden würde, wie dieß denn auch im Monate April a. c., als mir ein Theil meiner Werke explodirt und somit ein Elementarereigniß eingetreten war, geschehen ist. Es muß dieß gewiß als ein auf die vorliegende Sache Anwendung findender Präcedenzfall angesehen werden und konnte ich daher auch nur von der Ansicht ausgehen, daß es sich um eine temporäre Sistirung des Vertrags handle, deren unbedingte Beseitigung nach Beendigung des Krieges erfolgen würde. Aus eben diesen Gründen unterließ ich die Absendung eines Protestes, überzeugt, daß meine Rechte durch den Vertrag selbst genugsam conservirt seien, und keinen Augenblick zweifelnd an der Gerechtigkeit und Billigkeit der Hohen Militärcommission.

Nach Wiederherstellung des Friedens, und nachdem inzwischen die Festung Mainz in Preußische Hände übergegangen war, und ich von der Artilleriedirection in Luxemburg, auf deren Geheiß ich seit Juli kein Pulver mehr dorthin schicken durfte, auf meine Anfrage, ob der Rest des Pulvers circa 365 Ctr. nunmehr geliefert werden könne, nach Berlin verwiesen worden, wandte ich mich wegen meiner Angelegenheit an das Königlich-Preußische Kriegsministerium, und gleichzeitig Betreffs der Landauer Lieferung auch an die dortige Artilleriedirection, welch' letztere mich inzwischen mit meinen Ansprüchen an die Hohe Liquidationscommission verwies. Von Berlin aus wurde mir nun eröffnet, daß man Höheren Orts unter Umständen nicht abgeneigt sei, mich sowohl das nach Mainz abgeschlossene Quantum, als auch den Rest des Pulvers nach Luxemburg abliefern zu lassen, während ich in Bezug auf Landau den nachstehenden wörtlichen Bescheid erhielt:

> „In Betreff des von Ihnen für die Festung Landau zu liefernden Pulvers, welches von dem Preußischen Pulver verschieden ist, und für diesseitige Zwecke keine Verwendung finden kann, kann Ihnen nur überlassen werden, sich an die zuständige Militärbehörde zu wenden. Das Kriegsministerium muß es ablehnen, Ihnen für etwa nicht abgenommenes dergleichen Pulver irgend eine Entschädigung zu bewilligen, da hierzu nach Lage der Sache eine ausreichende Veranlassung nicht vorhanden ist.
>
> Berlin, 5. October 1866.
>
> Der Kriegsminister."

Da nun meine Bemühung, bei der mir zuständigen Regierung für die nicht zur Ausführung gekommene Lieferung nach Landau entschädigt zu werden, erfolglos geblieben ist, bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, meine mir auf Grund der am 18. Januar resp. 18. März mit der Königlich-Bayerischen Artilleriedirection in Landau abgeschlossenen und den 7. Februar resp. 31. März von der damaligen Hohen Bundes-Militärcommission ratificirten Verträge zustehenden

Ansprüche bei der Hohen Liquidationscommission ehrerbietigst anzumelden, und erlaube mir, dieselben in Nachstehendem näher zu motiviren:

Durch den Abschluß der in Rede stehenden Verträge sind die beiden contrahirenden Theile, die Hohe Militärcommission, in Vertretung des ehemaligen Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, und der Lieferant in ein gegenseitiges Rechtsverhältniß getreten. Für den Fall daher aus irgend einer Veranlassung der Vertrag nicht zur Ausführung kam, ist das Verhältniß zwischen diesen Beiden zu regeln. Die Hohe Liquidationscommission als juristische Nachfolgerin, resp. Vertreterin des ehemaligen Deutschen Bundes ist somit für mich, nachdem mir die Ausführung des Vertrages zur Unmöglichkeit gemacht wurde, diejenige Stelle, an die ich mich mit meinen Ansprüchen zu wenden habe. Aus dem Umstande, daß die Königlich-Preußische Regierung, trotz der Verwendung der damaligen Bundes-Militärcommission, die Ausfuhr des Pulvers nach Landau nicht gestattete, somit das Hinderniß veranlaßte, dürfte der Hohen Liquidationscommission ein Regreß an die gedachte Hohe Regierung zustehen, keineswegs aber erwächst mir hieraus ein Recht, da ich nicht mit ihr das Vertragsverhältniß eingegangen habe.

Wie ich in Erfahrung gebracht, ist der für die frühere Bundesfestung Landau nöthige Bedarf an Geschützpulver, kurz nachdem die Königlich-Preußische Regierung die Erlaubniß zur Ausfuhr verweigert hatte, an eine Württembergische Fabrik vergeben worden, so daß eine Lieferung des Pulvers durch mich nunmehr nicht zulässig sein wird. Ich bin indessen gerne bereit, das abgeschlossene Quantum Pulver nach einem anderen Platze von ziemlich gleicher Entfernung wie Landau zu liefern, um so lieber als mein Vorrath von Bayerischem Militärpulver in dem Momente, als das Allerhöchste Veräußerungsverbot erschien, bereits über 80 Ctr. gekommen war. Dieselben sind für Preußische Zwecke nicht verwendbar, da das Bayerische Pulver aus einem anderen Satze besteht, eine verschiedene Körnung hat und überhaupt auf andere Weise gearbeitet wird, wie Ersteres. Es fehlt mir daher an jeder entsprechenden Verwendung dafür, und könnte ich dasselbe höchstens als Sprengpulver verkaufen, wovon der Zollcentner mit $10\frac{1}{2}$ bis 11 Thaler bezahlt wird. Ganz abgesehen nun von dem bedeutenden Nachtheil, den ich hierdurch hätte, wäre es in der That Schade, wenn ein Militärpulver, das mit so großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt angefertigt ist, und den Bayerischen Vorschriften in jeder Hinsicht entspricht, zu so untergeordneten Zwecken gebraucht würde.

Sollte eine Abwicklung des Vertrages aber in der eben erwähnten Weise nicht zu ermöglichen sein, so bitte ich ehrerbietigst um eine hochgeneigte Entschädigungssumme von 5 Thlr. pr. Ctr., die ich mit Folgendem mir zu begründen erlaube:

Sobald ich die Gewißheit erlangt hatte, daß mir die Landauer Lieferung zugetheilt werde, mußte ich zu meiner Sicherheit, in Erwägung der fast täglich schwankenden Salpeterpreise, sogleich zur Anschaffung der nöthigen Rohmaterialien übergehen. Laut beiliegendem Briefe der Firma Borster u. Grüneberg in Köln kaufte ich denn auch zu Anfang März a. c., und zwar weil ich damals auch schon die Luxemburger Lieferung in Aussicht hatte, ein Quantum von 1000 Ctr. Salpeter zum Preise von $8\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Ctr., während heute dieselbe Qualität unter 8 Thlr. käuflich ist. Diese Preisdifferenz ergibt allein auf das contrahirte Pulverquantum, zu dessen Anfertigung ca. 520 Ctr. Salpeter erforderlich sind, für mich einen effectiven Schaden von 260 Thlr. Der Salpeter, wie er gewöhnlich im Handel vorkömmt, ist nun zur Fabrikation von Spreng- und selbst Jagdpulver vollkommen geeignet, während ich es nicht riskiren darf, da ihm noch immerhin so viele Chlorverbindungen beigemengt sind, die daraus gefertigten Pulver die so genaue Feuchtigkeitsprobe nicht bestehen lassen, und dasselbe bei längerem Lagern in Festungsräumen vollständig unbrauchbar machen würden. Aus diesem Grunde lasse ich auch sämmtlichen Salpeter für Militärpulver in meiner Fabrik einer nochmaligen scharfen Reinigung und Raffinirung unterbreiten, was denn auch bei dem ganzen benöthigten Quantum bereits geschehen ist, und mir durchschnittlich 1 Thlr. pr. Ctr. zu stehen kommt. Wird mir nun die Ablieferung des contrahirten Pulverquantums nicht ermöglicht, so sind die für das Doppelraffiniren verausgabten Unkosten von 520 Thlr. vollständig für mich verloren, indem ich für diesen Salpeter aus dem Grunde keine entsprechende Verwendung habe, weil der für das Luxemburger Pulver benöthigte Salpeter ganz, der für das Mainzer bis auf eine Kleinigkeit schon raffinirt ist, eine Beschäftigung, die ich meinem zahlreichen Arbeiterpersonal, um es nicht entlassen zu müssen, zuwies, als ich auf Befehl der Königlichen Commandantur in Köln mit der Fabrikation innehalten und selbst das vorräthige Pulver in die Kölner Festungsmagazine abliefern mußte.

Der auf Grund der nach Landau übernommenen Pulverlieferung gekaufte Salpeter repräsentirt ein Capital von 4500 Thlr., das bis zur Stunde todt liegt. Die Durchschnittsvaluta, an der dasselbe zahlbar war, stellt sich auf ungefähr Ende Juni, so daß sich für mich ein factischer Zinsverlust von 110 Thlr. herausstellt, wobei ich keineswegs berücksichtige, daß der Zinsfuß im Sommer 10 Procent stand, ein Satz, den ich meinem Banquier vergüten mußte, da mein Betriebscapital zum größten Theil durch den Ankauf der Rohmaterialien absorbirt war.

Ich will nicht von dem Zinsverluste sprechen, der mir durch Anschaffung der weiteren Rohmaterialien entstanden, — und erwähne nur vorübergehend den Umstand, daß das angekaufte Faulbaumholz zur Herstellung der Kohlen, wovon

das Pfund ca. $2^{1}/_{2}$ Sgr. zu stehen kommt, nur mit wesentlichem Nachtheil von mir verbraucht werden kann, dessentwegen, weil zur Fabrikation von Sprengpulver eine weit geringere Kohle im Werthe von 7 bis 8 Pf. pr. Pfund genügt, und mein Absatz in Jagdpulver zu gering ist, um diese starken Vorräthe, die mit beinahe 2000 Thlr. versichert sind, hierzu benutzen zu können, — was demgemäß, wenn man berücksichtigt, daß zu diesem Pulverquantum ca. 95 Ctr. Kohle erforderlich sind, einen Schaden von ungefähr 600 Thlrn. für mich ausmacht. Ich erlaube mir, eine Hohe Liquidationscommission nur noch auf jenen Punkt aufmerksam zu machen, der den empfindlichsten Verlust für mich herbeigeführt hat.

Die Herstellung eines Quantums von über 600 Centner Militärpulver erfordert, wenn ich mit meinen sämmtlichen Werken ausschließlich daran arbeite, einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten. Während ich sonst im März oder April eines jeden Jahres meinen Reisenden zur Aufnahme und Aufsuchung von Commissionen in Jagd- und Sprengpulver hinausschickte, mich wohl auch bei Vergebung größerer Sprengpulver-Quantitäten für industrielle Etablissements betheiligte, habe ich dieß heuer unterlassen, und sogar mir zugegangene Offerten von der Hand gewiesen, und um meine Kräfte ausschließlich der Militärpulverfabrikation widmen zu können, Sprengpulver, was ich von früher her noch in Auftrag hatte, mit Nachtheil von meinen Concurrenten gekauft — was ich aus meinen Handlungsbüchern beweisen kann — weil ich durch Uebernahme der Landauer Lieferung mit meinen Werken für den besagten Zeitraum hinlänglich engagirt war, ganz abgesehen von den später erhaltenen Lieferungen nach Mainz und Luxemburg, wodurch meine Fabrik außerdem bis über das ganze Jahr hinaus beschäftigt gewesen wäre. Die Folge davon war, daß es mir später an allen und jeden Aufträgen fehlte.

Hätte ich nun den Landauer Contract nicht eingegangen, so würde ich mit Leichtigkeit ein Quantum von 1200 bis 1400 Ctr. Sprengpulver und vielleicht 50—60 Ctr. Jagdpulver, deren Gesammtanfertigung nicht so viel Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, wie 600 Centner Militärpulver, was jeder Sachverständige bestätigen wird, abgesetzt, und hierdurch jedenfalls eine ebenso lohnende Beschäftigung gefunden haben, wie bei der Lieferung des Landauer Geschützpulvers. Ich verkaufe sonst Sprengpulver in der Regel mit 1 bis $1^{1}/_{6}$ Thlr. netto Gewinn pr. Ctr., während derselbe sich beim Jagdpulver auf 6 bis 8 Thaler pr. Ctr. stellt, ein Verdienst der in Anschauung der Gefährlichkeit der Fabrikation von den Abnehmern allgemein bewilligt wird. Dieß zu Grunde gelegt, ergibt sich für mich der enorme Verlust von 1700 bis 2000 Thaler, die ich factisch einbüße, da es nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, daß ich das erwähnte Quantum Pulver verkauft hätte. Eine Hohe Liquidationscommission könnte vielleicht einwenden, daß durch den später eingetretenen Krieg die eventualiter übernommenen Privataufträge doch nicht zur Ausführung gekommen wären. Allein bis zu dem Punkte, an dem die Gewißheit von der Unvermeidlichkeit des Krieges und das Preußische Ausfuhrverbot eintrat, wären die meisten Bestellungen effectuirt gewesen, und wenn dieß auch nicht der Fall, so waren die Besteller nach hergestelltem Frieden entweder zur nachträglichen Annahme oder zur Schadloshaltung verpflichtet, da das allgemeine deutsche Handelsrecht eine einseitige Aufhebung von Aufträgen, seien dieselben schriftlich oder mündlich ertheilt, nicht zuläßt.

Wenn ich mir nun die Freiheit nehme, den aus der nicht zur Ausführung gekommenen Lieferung mir erwachsenen und in Vorstehendem näher detaillirten Schaden in den Hauptpunkten kurz zu recapituliren, so stellt sich derselbe wie folgt:

a. Preisdifferenz des Salpeters, 520 Ctr. à $^{1}/_{2}$ Thlr.	260 Thlr.
b. Läuterungskosten von demselben Quantum à 1 Thlr.	520 „
c. Verlustzinsen der Werthsumme des Salpeters	110 „
d. Verlust an der Faulbaumkohle	600 „
e. Verlust wegen von der Hand gewiesenen Bestellungen, aus Anlaß der übernommenen Landauer Lieferung, circa	1700 „
	3190 Thlr.

so daß die erbetene Entschädigung von 5 Thlr. pr. Ctr. = 3015 Thlr. gewiß eine billige zu nennen ist, und lange nicht hinreicht, mich für den erlittenen Schaden vollkommen zu decken. Der Letztere trifft mich um so empfindlicher, als ich bei dem Aufbau von zwei meiner explodirten Mühlen in diesem Frühjahre hauptsächlich, und ohne die dadurch hervorgerufenen bedeutenden Mehrkosten zu scheuen auf geeignete und verbesserte Vorrichtungen zur Fabrikation von Militärpulver Rücksicht genommen habe, während es mir jetzt, da der Königlich-Preußische Staat seinen Bedarf selbst fabrizirt, schwer halten wird, Lieferungen von Geschützpulver zu erhalten.

Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Hohen Liquidationscommission zweifle ich daher nicht daran, daß Hochdieselbe mir die ehrerbietigst erbetene Entschädigung zusprechen wird, und habe die Ehre inzwischen hochachtungsvoll zu verharren 2c.

Protokoll

über die 9. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 23. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Nach Erledigung mehrerer geschäftlicher Anfragen machten die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten die Mittheilung, daß die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische General-Post-Direction angewiesen worden sei, wegen Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenz der Liquidationscommission die Großherzoglichen Postbehörden mit der erforderlichen Verfügung zu versehen.

Demnächst verständigt sich die Commission über folgende Punkte:

1) auf das Gesuch des hiesigen Druckereibesitzers C. Krebs-Schmitt um Repassirung des in seiner Rechnung über den Druck des Bundesheer-Verpflegsreglements durch die frühere Bundescanzlei-Direction vorgenommenen Abstrichs von 221 Gulden 41 Kr. zu erwiedern, daß die Liquidationscommission, nachdem die früher zuständige Behörde endgültige Entscheidung bereits getroffen habe, sich nicht in der Lage befinde, diesen Gegenstand in nochmalige Erwägung zu nehmen;

2) dem Käufer der Jacobsbergerhäuser Caserne zu Mainz, J. Nachmann von hier, auf Verlangen zu bezeugen, daß die von der Festungshauptcasse Mainz ausgestellte Quittung über die erfolgte Abzahlung des Kaufschillingsrestes sammt Zinsen die gleiche Kraft habe, als wäre sie von der Liquidationscommission selbst ertheilt;

3) nachstehende für richtig erkannte Beträge auf die Casse anzuweisen:

   a) 6384 fl. — Kr. für von Flaiz und Duttenhofer in Rottweil nach Landau geliefertes Geschützpulver,

   b) 3290 fl. 37 Kr. für von H. Uttendörfer in Nürnberg nach Ulm gelieferte Zündschrauben,

   c) 282 fl. 24 Kr. für den Druck der Commissionsprotokolle;

4) die Casse zu ermächtigen, zu Bestreitung der laufenden Ausgaben aus der verzinslichen Anlage bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne den Betrag von 10,000 fl. zu erheben.

Schließlich machen die Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten die Mittheilung, daß die in der 7. Sitzun vereinbarten allgemeinen Grundsätze über die Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen die Genehmigung ihrer Regierung erhalten haben.

a. u. s.

v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.	Lessel.
Wagner.	Zeppelin.	Mohl.	Kayser.	Schmitt.

Protokoll

über die 10. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 28. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Königlich-Württembergischen Geheimen Legationsraths Grafen von Zeppelin.

Nach Punkt 4 der in der 7. Sitzung bezüglich der Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen vereinbarten „allgemeinen Grundsätze" sollen die näheren Vorschriften für die Localcommissionen mittelst besonderer Instruction durch die Liquidationscommission erlassen werden.

Der dießfalls von dem niedergesetzten Ausschuß vorgelegte Entwurf wird in der heutigen Sitzung in eingehende Berathung genommen und die Instruction in der aus der Beilage ersichtlichen Fassung festgestellt.

Die Bevollmächtigten von Österreich und Hessen sind in der Lage, der Liquidationscommission die Mittheilung machen zu können, daß die oben genannten „allgemeinen Grundsätze" die Genehmigung ihrer Regierungen erhalten haben.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage.

Instruction

für die zur Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Bundeseigenthums in den bisherigen Bundesfestungen niedergesetzten Localcommissionen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Aufgabe der Localcommissionen.

Unterbeilage Nach Punkt 4 der in der 7. Sitzung der Liquidationscommission vereinbarten und hier beigefügten allgemeinen Grundsätze besteht die Aufgabe der Localcommissionen darin:

a) den Bestand des beweglichen Bundeseigenthums und zwar
des Artilleriematerials,
des Geniematerials,
der Einrichtungsgegenstände für Casernen, Hospitäler, Canzleien, Wachtlocale, Magazine, Stallungen ꝛc., sowie
der Proviantgegenstände
im Anschluß an die bestehenden Inventarien festzustellen;

b) die unbrauchbaren und dem Verderben ausgesetzten Gegenstände auszuscheiden und mit Angabe desjenigen Erlöses, welchen die Localcommissionen davon erwarten zu können glauben, zum Verkauf zu beantragen;

c) bezüglich aller übrigen Gegenstände eine Werthabschätzung vorzunehmen.

§. 2.

Begriff des beweglichen Eigenthums.

Zum beweglichen Eigenthum sind alle diejenigen Gegenstände zu rechnen, welche nicht permanent oder als ein integrirender Theil dem unbeweglichen Eigenthum einverleibt sind.

§. 3.

Stellung der Localcommissionen zu den Gouvernements und zur Liquidationscommission.

Die Localcommissionen stehen für die Dauer ihres Aufenthaltes in den Festungen unter dem Schutze der betreffenden Gouvernements. In Beziehung auf die Ausführung ihres Auftrages sind sie direct der Liquidationscommission untergeordnet, die in höherer Instanz über ihre Vorlagen entscheidet.

§. 4.

Geschäftsführung.

Die drei Mitglieder der Localcommissionen haben gleiches Stimmrecht und unterzeichnen die an die Liquidationscommission zu erstattenden Berichte ꝛc. gemeinschaftlich. Die Leitung ihrer amtlichen Thätigkeit in den Festungen führt das von der die Besatzung gebenden Regierung ernannte Mitglied.

Dasselbe ist auch das Organ, durch welches Gesuche der Localcommissionen um Zuweisung von Arbeitslocalen oder etwa nothwendigen Hülfsmannschaften u. dgl. bei den Gouvernements anzubringen sind.

Den Localcommissionen wird zur Pflicht gemacht, die ihnen übertragene Aufgabe möglichst schnell durchzuführen.

§. 5.

Feststellung des Bestandes der Vorräthe.

Die Festungsbehörden übergeben den Commissionen bei ihrem Eintreffen in den Festungen die magazins-, gebäude-, objects- oder postenweise aufgestellten und hinsichtlich ihrer Richtigkeit attestirten Nachweisungen der Vorräthe. Diese Nachweisungen bilden die Grundlage für die Arbeiten der Commissionen. Letztere haben hiernach sämmtliche Magazine u. s. w. zu begehen, und sich von dem Vorhandensein der in den Nachweisungen verzeichneten Gegenstände zu überzeugen.

§. 6.

Ausscheidung der Vorräthe.

Gleichzeitig mit der Aufnahme des Bestandes nehmen die Commissionen eine Prüfung der einzelnen Gegenstände hinsichtlich ihrer Beschaffenheit vor. Nach dem Ergebniß derselben bezeichnen die Commissionen diejenigen Vorräthe, deren alsbaldiger Verkauf zu beantragen ist. Zum Verkauf eignen sich vorzugsweise unbrauchbare Gegenstände, oder nicht haltbare Vorräthe jeder Art. Den Commissionen steht es jedoch frei, auch aus anderen näher zu motivirenden Gründen den Verkauf einzelner Gegenstände in Antrag zu bringen.

Bezüglich der Bemessung des bei dem Verkauf zu erhoffenden Erlöses, sowie des hierzu geeignetsten Zeitpunktes geben die Localbehörden auf Verlangen die nöthigen Anhaltspunkte. Anträge auf alsbaldigen Verkauf sind bei der Liquidationscommission sogleich einzureichen.

Die zum Verkauf beantragten Gegenstände sind im Einverständniß mit den Festungsbehörden auf einem oder mehreren Sammelplätzen möglichst zu vereinigen, um die etwa später durch einen Ausschuß der Liquidationscommission vorzunehmende Superrevision zu erleichtern und zu beschleunigen.

§. 7.

Werthabschätzung.

Bei der Werthabschätzung des beweglichen Bundeseigenthums haben die Commissionen die Vorräthe ohne Rücksicht auf ihre etwaige künftige veränderte Bestimmung, vielmehr lediglich nach dem ihrem bisherigen Zweck entsprechenden technischen Gesichtspunkt zu beurtheilen und demgemäß nach bestem Wissen und Gewissen je denjenigen Werth zu bezeichnen, welcher sich aus den jetzigen Preisverhältnissen des Gegenstandes mit Rücksicht auf die bereits stattgehabte Abnutzung, auf die gegenwärtige Verwendbarkeit, und auf die noch in Aussicht stehende Dauerzeit desselben ergibt.

Hiernach bildet der jetzige Neuwerth der Gegenstände den Ausgangspunkt der Schätzung. Der nach obigen Grundsätzen zu bestimmende Minderwerth ist in Procenten des Neuwerthes auszudrücken.

Bei Gegenständen, zu deren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, können Sachverständige beigezogen werden.

§. 8.

Aufstellung der tabellarischen Nachweisungen.

Die nach §§. 5, 6 und 7 gewonnenen Resultate werden durch die Localcommissionen in die nach beiliegendem Formular aufgestellten tabellarischen Nachweisungen eingetragen und mit den Unterschriften der Commissionsmitglieder versehen an die Liquidationscommission eingesendet.

Können sich die Commissionsmitglieder bei der Beurtheilung einzelner Gegenstände nicht zu einem gemeinschaftlichen Gutachten vereinigen, so sind die Ansichten der einzelnen Mitglieder in der Colonne „Bemerkungen“, nöthigenfalls in besonderer Beilage vorzutragen.

Damit die Liquidationscommission von dem Gange des Abschätzungsgeschäfts fortwährend in Kenntniß bleibt, so sind derselben am Schlusse jeder Woche Duplicate der tabellarischen Nachweisungen vorzulegen.

§. 9.

Verzeichnisse über verwendete Materialien.

Ueber alle diejenigen Materialvorräthe, welche seit 1. September d. J. durch Verarbeitung aus der Kategorie des beweglichen Eigenthums in jene des unbeweglichen übergegangen sind, werden durch die Localbehörden besondere Verzeichnisse mit Werthsangabe aufgestellt; bei letzterer sind die Preisverhältnisse vom 1. September maßgebend.

Nach erfolgter Prüfung dieser Verzeichnisse durch die Localcommissionen sind dieselben der Liquidationscommission vorzulegen.

§. 10.

Weitere Behandlung der tabellarischen Nachweisungen.

Die weitere Bearbeitung der tabellarischen Nachweisungen, insbesondere die Vergleichung des vorgefundenen Bestandes mit dem rechnungsmäßigen Sollstand der einzelnen Gegenstände, gehört nicht zur Aufgabe der Localcommissionen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Artillerie- und Genie-Material.

§. 11.

Definition des beweglichen Artillerie- und Genie-Materials.

Das gesammte Artillerie- und Genie-Material ist als bewegliches Eigenthum zu betrachten, wenn auch einzelne Gegenstände, welche zum Inventar der Festung gehören, vorübergehend mit dem unbeweglichen Eigenthum verbunden sind.

§. 12.

Gesichtspunkte bei der Abschätzung.

Der Werth des Materials wird auf Grundlage des Anschaffungs-, beziehungsweise des jetzigen Neuwerthes der Einheit, nach drei Richtungen ermittelt:

a) nach dem Grade der Abnutzung und der Qualitätseinbuße seit dem Ankauf,
b) nach dem Grade gegenwärtiger Verwendbarkeit, und
c) nach dem durch die Kosten der eventuellen Desarmirung etwa bedingten Minderwerthe.

Die Einbuße nach diesen drei Richtungen ist bei dem Abschätzungsgeschäfte nach Procenten auszudrücken.

§. 13.

Abschätzung des Artilleriematerials.

Bei der Abschätzung des Artilleriematerials nach Abnutzung und Qualitätseinbuße sind, abgesehen von zufällig entstandenen Schäden, hauptsächlich maßgebend der bisherige Gebrauch und die damit zusammenhängende Art der Aufbewahrung.

Hiernach sind zu unterscheiden:

a) Artilleriematerial, welches stets in den Depots aufbewahrt und nicht gebraucht wurde,
b) das zu den Schießübungen der Contingente,
c) das in der Sicherheitsbewaffnung verwendete und frei resp. ohne Bedachung aufgestellt gewesene, und
d) das von den Contingenten zum Exercirgebrauch benutzte Material.

§. 14.

Für die Schätzung in Bezug auf gegenwärtige Verwendbarkeit ist zu unterscheiden:

a) Artilleriematerial, welches durch keine neueren Constructionen überholt und somit auch jetzt noch unbedingt verwendbar ist;
b) Artilleriematerial, welches noch eine bedingte, wenn auch minder wirksame Verwendbarkeit besitzt. Hierhin gehören:
   1) diejenigen Flankengeschütze, die selbst nach den neuesten Grundsätzen der Vertheidigung durch gezogene nicht ersetzt werden, incl. 7pfünder-Feld-Haubitzen, bronzene 12pfünder; ferner Mörser excl. Hand- und Steinmörser,
   2) alle seit dem Jahr 1859 beschafften, neu ausgerüsteten und meist ungebrauchten Geschütze,
   3) die Geschütze älterer Erzeugung, sofern sie bis jetzt etatsmäßig dotirt waren und nicht in die sub 1) bezeichnete Kategorie fallen.

   Zu den unter 1), 2) und 3) erwähnten Geschützen gehören die Eisen- und elaborirte Munition das Ladezeug, die Laborir- und sonstigen dafür ausschließlich bestimmten Geräthschaften.
c) Artilleriematerial, welches nicht mehr verwendbar und daher zum Verkauf zu beantragen ist.

Soweit nicht die stattgehabte Benutzung oder vorgefundene Beschädigungen eine andere Classificirung bedingen, ist das sub a) angeführte Material mit dem vollen Neuwerth und das Material sub b) mit einem Abzug am Neuwerth in Ansatz zu bringen, welcher bei dem Material sub 1) auf 10, bei demjenigen sub 2) auf 20 und bei demjenigen sub 3) auf 30% zu bemessen ist.

B. Vorräthe der administrativen Dienstzweige.

§. 15.

Bezeichnung der Vorräthe.

Sämmtliche in dem Geschäftskreis der Genie- und Artillerie-Directionen nicht enthaltenen Bestände sind der Beurtheilung der in Punkt 1 der allgemeinen Grundsätze hierfür vorgesehenen zweiten Commissionen überwiesen.

Es gehören demnach hierher die Einrichtungsgegenstände für Casernen, Hospitäler, Canzleien, Wachtlocale, Magazine, Stallungen ꝛc., sowie die Proviantvorräthe jeder Art.

§. 16.

Abschätzung der Einrichtungsgegenstände.

Bei der Ausscheidung und Abschätzung der Einrichtungsgegenstände ist das Urtheil von Beamten, welche sich speciell mit deren Verwaltung befassen, von besonderem Werth. Sind dieselben in den Commissionen nicht ohnehin vertreten, so ist bei den Festungsgouvernements die zeitweise Zutheilung derartiger Beamten der betreffenden Garnison zur Auskunftsertheilung nachzusuchen.

Bezüglich der Abschätzung von Gegenständen, zu deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wie z. B. von chirurgischen Instrumenten, Apothekeneinrichtungen ꝛc., sind, wie in §. 7 oben schon bemerkt ist, Sachverständige beizuziehen und deren Urtheil besonders ersichtlich zu machen.

§. 17.

Abschätzung der Proviantgegenstände.

Behufs der Werthbeurtheilung der Proviantgegenstände sind Preisangaben von Märkten und Handelsplätzen zu sammeln und den Schätzungspreisen zu Grund zu legen.

Mit dem Antrag auf Verkauf derartiger Gegenstände ist zugleich ein Gutachten über den hierzu geeignetsten Zeitpunkt, sowie über die zweckmäßigste Art des Verkaufs einzureichen.

§. 18.

Auffrischungsgegenstände.

Die bisher in Auffrischung der Besatzungscontingente gestandenen Vorräthe an Bettzeug, Mehl, Fourage, Brennmaterialien u. dgl. sind zwar in ihrem dermaligen in den Festungen befindlichen Bestand festzustellen, die Abschätzung derselben ist jedoch auszusetzen, bis im Einvernehmen mit den betreffenden hohen Regierungen über deren künftige Bestimmung Entscheidung getroffen sein wird. Gewinnt die Localcommission die Ueberzeugung, daß einzelne dieser Vorräthe zur Vermeidung von Verlusten in baldige Verwendung gezogen, beziehungsweise dem Verkauf ausgesetzt werden sollten, so ist darüber der Liquidationscommission besondere Anzeige zu erstatten.

Unteranlage.

Nachweisung und Classification

des (der) im (Reduit V.) deponirten

(Artillerie-) Materiales (Unterkunftseinrichtungs-Gegenstände) (Proviantvorräthe).

Ordnungszahl.	Naturalrechnung Seite	Benennung der Gegenstände.	Anzahl.	Einheitspreis nach dem Inventar.		Einheitspreis nach dem jetzigen Neuwerth.		Voller Neuwerth.
				fl.	kr.	fl.	kr.	

Bemerkungen.

1) Die Benennung muß der der Sache und der durch die bestehenden Vorschriften oder durch Herkommen in den betreffenden Festungen eingeführten Ausdrucksweise genau entsprechen, wozu auch gehört, daß bei jeder Benennung eines Gegenstandes die nähere Bezeichnung desselben zum Unterschied von anderen mit gleicher Collectivbenennung belegten Gegenständen, also auch Construction, Abstammung, Stoff, resp. Material, Caliber, resp. Maß, Zahl und Gewicht mit angegeben wird.
2) In die Rubrik „Jetziger Neuwerth" ist derjenige Betrag einzusetzen, welcher bei erst vor kürzerer Zeit gemachten Anschaffungen zu bezahlen war, beziehungsweise bei der jetzigen Neubeschaffung zu bezahlen sein würde.

Classification.							Zum Verkauf beantragt.			Bemerkungen.
Minderwerth gegen den Neuwerth nach Procenten.							Anzahl.	Voraussichtlicher Erlös im Einzelnen.		
5%	10%	20%	30%	40%	50%	75%				
Anzahl.								fl.	kr.	

Protokoll

über die 11. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 30. November 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. In Betreff der demnächst dahier sich vereinigenden Localcommissionen für Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Genie- und Artilleriematerials in den bisherigen Bundesfestungen beschließt die Commission, deren Mitglieder in der auf den 3. December anberaumten Sitzung im Plenum zu empfangen und zu begrüßen, sowie denselben die in der 7. Sitzung vereinbarten „allgemeinen Grundsätze" bekannt zu geben, wogegen die nähere Besprechung und Aufklärung über die in der 10. Sitzung festgestellte „Instruction" durch den für deren Entwurf niedergesetzt gewesenen Ausschuß erfolgen soll.

2. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten machen die Mittheilung, daß Seitens der Kaiserlichen Regierung wegen Portofreiheit der amtlichen Correspondenz der Liquidationscommission erforderliche Verfügung erlassen wurde.

3. Die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern und Baden erklären, daß die in der 7. Sitzung vereinbarten allgemeinen Grundsätze über die Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen die Genehmigung ihrer Regierungen erhalten haben.

4. Auf eine Anfrage des Gouvernements Luxemburg wird dasselbe ersucht, bei der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung wiederholt auf die endliche Berichtigung des durch §. 8 des Vertrages vom 16. October 1860 auf 30,000 Francs festgesetzten Beitrages zu den Kosten der Erbauung des Heinrichsthors zu dringen, indem die Liquidationscommission nicht in der Lage sei, dem von dem früheren Bevollmächtigten bei der vormaligen Militärcommission eingereichten Nachlaßgesuch entsprechen zu können.

Hierbei wird bemerkt, daß der Ausbezahlung der nach Artikel 2 der Convention vom 23. October 1861 der Luxemburger Stadtbehörde für die Wasserleitung noch zukommenden 25,000 Francs von hier aus nichts im Wege stehe und daher dem Gouvernement von obigen 30,000 Francs der entsprechende Theil zur Verfügung gestellt werde.

5. Da nach den eingeholten Berichten der Artilleriedirectionen von Ulm und Luxemburg die von dem Holzhändler Lemmert in Germersheim in diese beiden Festungen gelieferten Pulvertonnen wegen äußerst mangelhafter Arbeit zurückgewiesen werden mußten, und dieselben bei den bedeutenden Abweichungen von den Musterstücken auch durch nachträgliche Ueberarbeitung nicht zweckentsprechend mehr hergerichtet werden können, wird die Bitte Lemmert's um Gewährung einer verhältnißmäßigen Entschädigung abgelehnt.

6. Auf die durch das Gouvernement Ulm vorgelegte Bitte der dortigen Artilleriedirection um Decretur und Anweisung der auf den Monat November dieses Jahres entfallenden dotationsmäßigen Zulagen wird erwiedert, daß die Liquidationscommission sich nicht in der Lage befinde, für die Zeit nach dem 1. November dieses Jahres auf die Festungsverwaltung einzuwirken und sie daher auch für diese Zeit die bisher üblichen Zulagen nicht auf ihre Casse zu übernehmen vermöge.

7. Die von den Fabrikanten Schmieder & Mayer in Carlsruhe eingereichte Rechnung über nach Rastatt gelieferte Laffetten wird im Betrag von 8115 Gulden 10 Kr. bei der Casse zur Ausbezahlung angewiesen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 12. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 3. December 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des aus Berlin zurückgekehrten Vorsitzenden.

---

1. In Ausführung des Beschlusses in der vorigen Sitzung wurden heute die Mitglieder der militärischen Localcommissionen durch den Vorsitzenden Namens der Liquidationscommission begrüßt, mit den „allgemeinen Grundsätzen“ bekannt gemacht und bezüglich der speciellen „Instruction“ an den Ausschuß verwiesen.

Besonders betont wurde, daß sie bei Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe — ohne Rücksicht auf etwaige Sonderinteressen der sie committirenden Regierungen — lediglich das Interesse der Gesammtheit im Auge zu behalten haben und daß im Hinblick auf den durch den Prager Frieden der Liquidationscommission für ihre Thätigkeit gesetzten Termin, auch für die Localcommissionen jede mit der pflichtmäßigen Erfüllung ihrer Geschäfte irgend vereinbare Beschleunigung der letzteren dringend geboten erscheine.

2. Die Festungsgouvernements werden benachrichtigt, daß die für das Artillerie- und Geniematerial bestimmten Localcommissionen schon in den nächsten Tagen in den Festungen eintreffen werden und wird hiermit das Ersuchen verbunden, denselben jede die Durchführung ihrer Aufgabe fördernde Beihülfe und Unterstützung zu Theil werden zu lassen, sowie die betreffenden Festungsbehörden mit den dießfalls erforderlichen weiteren Weisungen zu versehen.

Das Verzeichniß der Mitglieder der fraglichen Localcommissionen ist hier beigefügt.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.
Lessel.	Wagner.	Mohl.	Kayser.	Schmitt.

Verzeichniß
der Mitglieder der militärischen Localcommissionen.

A. für Mainz:

von Seiten Österreichs:	Artilleriehauptmann Friedrich Seyschab,
von Seiten Preußens:	Hauptmann v. Lilienhoff-Zwowitzki der 3. Artilleriebrigade,
	Hauptmann Schumann der Fortification Mainz,
von Seiten Hessens:	Artilleriehauptmann Weygand.

B. für Luxemburg:

von Seiten Österreichs:	Artilleriehauptmann Johann Schirnböck,
von Seiten Preußens:	Hauptmann Neumann der 8. Artilleriebrigade,
	Hauptmann Richter I. der Fortification Luxemburg,
von Seiten Bayerns:	Hauptmann Girl vom 4. Artillerieregiment.

C. für Ulm:

von Seiten Österreichs:	Artillerieunterlieutenant Rudolph Lensch,
von Seiten Preußens:	Hauptmann Burbach der 4. Artilleriebrigade,
	Hauptmann Sandkuhl der Fortification Mainz,
von Seiten Württembergs:	Artilleriehauptmann Conradin Sonntag.

D. für Rastatt:

von Seiten Österreichs:	Artilleriehauptmann Anton Rohm,
von Seiten Preußens:	Hauptmann Reinsdorf vom Feld-Artillerieregiment Nr. 11,
	Hauptmann Hutier der Fortification Coblenz,
von Seiten Badens:	Hauptmann Engler vom Festungsartillerie-Bataillon.

E. für Landau:

von Seiten Österreichs:	Artillerieoberlieutenant Bartholomäus Ester,
von Seiten Preußens:	Hauptmann Roerdansz I. der 8. Artilleriebrigade,
	Hauptmann Birkholz der Fortification Erfurt,
von Seiten Bayerns:	Hauptmann Sewalder vom 4. Artillerieregiment.

Protokoll

über die 13. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 6. December 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten überreichen die hier beigedruckte Begründung und Zusammenstellung derjenigen Forderungen und Ansprüche, welche sie Namens ihrer Regierung gegenüber dem ehemaligen Deutschen Bunde bei der Liquidationscommission anzumelden beauftragt sind. Beilage 1.

2. In der 7. Commissionssitzung war der Oberkriegscommissär Habermaas ersucht worden, über die rückständigen Matrikularbeiträge und den gegenwärtigen Stand der Liquidation der durch die letzte Execution gegen Dänemark entstandenen Kosten, sowie über die mit verschiedenen Regierungen wegen Sicherstellung und Auffrischung von Bettzeug, Casernenutensilien und Proviantgegenständen abgeschlossenen und nunmehr zu lösenden Verträge besondere Denkschriften auszuarbeiten. Die in Erledigung dieses Auftrags von dem Oberkriegscommissär Habermaas heute vorgelegten drei Schriftstücke sind unter Ziffer 2—4 hier beigedruckt. Beilagen 2 bis 4.

3. Die schon in der 5. Sitzung angeregte, aber damals nicht zur Erledigung gelangte Frage wegen geschäftlicher Behandlung der bei der Liquidationscommission zur Anmeldung kommenden Forderungen und Ansprüche stellt der Vorsitzende heute wiederholt zur Erwägung. Er bemerkt, wie schon das bis jetzt vorliegende Material zu der Ueberzeugung führen müsse, daß ein großer Theil desselben nicht durch einfachen Vortrag des Inhalts der betreffenden Eingaben erledigt werden könne, indem dieselben wegen ihres theilweise sehr complicirten Charakters zur sachgemäßen Erörterung vielfach ein Zurückgehen auf frühere Verhandlungen bedingen und häufig auch vom privat- oder staatsrechtlichen Standpunkt aus einer eingehenderen Prüfung bedürfen. Es werde daher zu gedeihlicher Förderung der der Commission gestellten Aufgabe und zu Gewinnung eines genaueren Einblickes in die zur Entscheidung zu bringenden Fragen für einen erheblichen Theil der Eingänge die Ausarbeitung besonderer Referate nicht zu umgehen sein.

Hierbei dürfte es sich empfehlen, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes einen oder mehrere Referenten, resp. Correferenten zu bestellen, welche der Commission nach Umständen mündlichen oder schriftlichen Vortrag zu erstatten hätten.

Glaube dann die Commission, einzelne auf Grund dieser Referate zur Berathung gelangende Fragen nicht sofort und ohne Instructionseinholung entscheiden zu können, so werde die Aufnahme der Referate in das Protokoll die Regierungen in den Stand setzen, sich über den betreffenden Fall speciell zu orientiren und danach ihre Entscheidung zu treffen.

Die Commission erklärt sich mit den Vorschlägen des Vorsitzenden vollständig einverstanden und beschließt demgemäß, für nachstehende Forderungen &c. besondere Referenten zu bestellen:

a) für die Entschädigungsforderung der Pulverfabrikanten Flaiz und Duttenhofer von Rottweil die Herren v. Mohl und Kayser;

b) für die durch die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Namens der Königlich-Sächsischen Regierung übergebene Executionskosten-Nachforderung von 52,738 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. die Herren Lessel und v. Jasmund;

c) für die dem Protokoll über die zweite Sitzung beigedruckte Liquidation der Fürstlich-Reußischen j. L. Regierung und für alle ähnlichen, noch zu erwartenden Forderungen die Herren v. Dewall, v. Tiller, Habermaas und Kayser;

d) für die von den Gouvernements Mainz und Ulm für die Zeit vor dem 1. November beanspruchten dotationsmäßigen Zulagen den Oberkriegscommissär Habermaas;

e) für die Rechnungen und Forderungen in Betreff der Befestigungsanlagen in der Umgebung von Frankfurt am Main die Herren Lessel und v. Wagner;

f) für die Gesuche des vormaligen Marineregistrators Zaier und des Marinelieutenants Reichert um ständige Anweisung ihrer bisher je nur auf bestimmte Zeit genehmigten Unterstützungen die Herren v. Mohl und v. Jasmund.

4. Die unter f) berührten beiden Gesuche geben dem Vorsitzenden Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es nothwendig erscheine, die Beamten des vormaligen Bundes noch vor dem 1. Januar kommenden Jahres von ihrer bevorstehenden Pensionirung in Kenntniß zu setzen.

Diese Pensionirung dürfte in der Art zu veranlassen sein, daß die betreffenden Beamten mit dem 1. Januar 1867 als pensionirt betrachtet werden, nach der bisherigen Praxis bis 31. März im Bezuge der vollen Gehalte bleiben und an letzterem Tage die erste Quartalrate der noch näher zu bestimmenden und post numerando zu bezahlenden Pension erhalten.

Hierbei werde vorzubehalten sein, denjenigen Beamten, deren Dienste die Commission etwa auch noch nach dem 1. April nöthig haben sollte, auf die Dauer dieses Verhältnisses die Differenz zwischen Gehalt und Pension besonders zu bewilligen.

Um aber die Pensionirung der Beamten herbeiführen zu können, bedürfe es der Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Pensionen der Einzelnen zu bemessen seien und der Zustimmung der Regierungen dazu, indem es fraglich erscheine, ob für den vorliegenden Fall einfach auf die bisherigen Bundespensionsbestimmungen zurückgegangen werden könne. Die letzteren seien jedenfalls unter ganz anderen Voraussetzungen, als sie jetzt vorliegen, erlassen, und bleibe zu berücksichtigen, daß diese Beamten durch die plötzliche Auflösung des Bundes, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht vorauszusehen gewesen, und durch die hiermit veranlaßte vorzeitige Pensionirung sehr hart betroffen würden. Dieser Punkt sei namentlich in einer Denkschrift, welche ein Theil der Bundesbeamten ihm (dem Vorsitzenden) des Gegenstandes wegen mit der Bitte um thunlichste Berücksichtigung eingereicht habe, besonders hervorgehoben, und dürfte es sich empfehlen, die in Rede stehende Frage ebenfalls allgemein aufzufassen und durch einige damit zu beauftragende Mitglieder der Commission zur Beschlußfassung und weiteren Veranlassung mittelst speciellen Referats vorbereiten zu lassen.

Die Commission schließt sich diesen Ansichten an und ersucht die Herren v. Mohl und v. Jasmund, sich der Bearbeitung des Gegenstandes in der vorgeschlagenen Art zu unterziehen.

5. Die von dem Gouvernement Mainz angeregte Frage, ob diejenigen zur Zeit noch nicht vollendeten Bauten, für welche die nöthigen Mittel schon durch frühere Bundesbeschlüsse bewilligt worden seien, mit den noch in den Festungshauptcassen befindlichen Bundesgeldern fortgeführt werden dürfen, veranlaßt die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten zu der Erklärung, daß sie ihrerseits jede Beitragsleistung Österreichs für Bauten, welche nach dessen förmlichen, mit der Ratification des Prager Friedensvertrages als vollzogen zu erachtenden Austritt aus dem Bunde stattgefunden hätten, oder noch stattfinden würden, unter allen Umständen ablehnen müßten.

Diesem Einwande wurde in der Commission nicht entgegengetreten; auch allseitig anerkannt, daß es in Betreff der noch rückständigen Bauten nicht auf stattgefundene Bewilligungen des Bundes ankommen könne, vielmehr überall die thatsächliche Lage der Verhältnisse, wie sie sich durch die eingetretene Auflösung des Bundes gestaltet hat, entscheidend bleiben müsse, da alle vorhandenen Fonds des ehemaligen Bundes — mit Einschluß der auf früheren Bewilligungen beruhenden, den Festungen überwiesenen Geldbeträge — zu der Masse des beweglichen Bundeseigenthums gehören, dessen matrikularmäßige Theilung Gegenstand der durch den Prager Frieden vereinbarten Auseinandersetzung sei. Einer besonderen Entscheidung der Liquidationscommission über die speciell in Anregung gebrachte Frage scheine es nicht zu bedürfen, indem es Sache derjenigen Regierungen, welche die Festungen gegenwärtig besitzen, sein müsse, über die Fortsetzung von Bauten der in Rede stehenden Art selbst zu bestimmen, wobei die Frage, wie es mit der Erstattung etwa dazu noch verwendeter Bundesgelder zu halten, späterer Entscheidung bei der Schlußabrechnung vorbehalten bleiben könne.

6. In Betreff mehrerer bei der Liquidationscommission angemeldeter Forderungen an das vormalige VIII. deutsche Bundesarmeecorps ist die Commission einstimmig der Ansicht, daß sie gar nicht in der Lage und berechtigt sei, derartige Forderungen, für welche auch der vormalige Bund unmittelbar nicht habe in Anspruch genommen werden können, einer näheren Prüfung zu unterwerfen, beziehungsweise darüber zu befinden und daß daher von hier aus lediglich deren Zurückgabe an die Petenten erfolgen müsse.

Um jedoch die letzteren bei der dießseitigen Abweisung ihrer Forderungen zugleich darüber mit Nachricht versehen zu können, bei welcher anderen Behörde ꝛc. sie ihre Ansprüche, von denen mehrere an sich unzweifelhaft begründet seien, geltend zu machen haben würden, werden die Bevollmächtigten von Württemberg, Baden und Hessen ersucht, hierüber bei ihren resp. Regierungen Rückfrage zu halten und demnächst Auskunft zu ertheilen.

7. Bezüglich der in dem Protokoll über die 3. Sitzung als Beilage 4 abgedruckten Entschädigungsforderung mehrerer Baumgutsbesitzer von Mainz und Umgebung sollen zunächst noch weitere Erhebungen über das bei den Abschätzungen beobachtete Verfahren stattfinden, welche herbeizuführen Seitens der Herren v. Tiller und Geheimen Rath Schmitt übernommen wird. Die Herren v. Dumreicher und v. Mohl erklären sich übrigens auf Ersuchen bereit, demnächst das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt der Vorsitzende die Frage wegen der nach dem 14. Juni aus Bundesmitteln gemachten Zahlungen oder solcher Forderungen, welche aus Veranlassung der Beschlüsse des forttagenden Bundestages behufs des Krieges gegen Preußen entstanden seien, nochmals zur Sprache bringen zu müssen.

In der Sitzung vom 31. October hätten die Preußischen Bevollmächtigten ihre Ansicht bereits dahin ausgesprochen, daß ihre Regierung bezüglich des Bundeseigenthums an dem status quo des 14. Juni als allein maßgebende Basis für die Verhandlungen der Liquidationscommission festhalten müsse. Es folge hieraus, daß die nach dem 14. Juni geleisteten Ausgaben und entstandenen Forderungen, so weit sie nicht auf älteren Bundesbeschlüssen beruhen oder als zum Vortheil des Gesammteigenthums verwendet anerkannt werden können, der Gesammtheit derjenigen Staaten allein zur Last fallen müßten, welche sich an den fraglichen Beschlüssen betheiligt hätten, und blieben dieselben auf die einzelnen der ersteren nach der Matrikel zu vertheilen, um denselben mit den hiernach sich ergebenden Einzelbeträgen bei der Eigenthumsauseinandersetzung ins Debet geschrieben resp. in Abrechnung gebracht zu werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen sei Preußen hierbei allerdings in so fern ebenfalls betheiligt, als es erstens einen Theil solcher Staaten in der Commission zu vertreten habe, welche bei jenen Beschlüssen mitgewirkt, und zweitens jetzt im Besitz der Souverainetät über einen anderen Theil solcher Staaten sei. In Betreff der ersteren Staaten ergebe sich das Verhalten der Preußischen Regierung von selbst. In Betreff der letzteren ließe sich bei dieser Frage allerdings ein doppelter Standpunkt festhalten, je nach der strengen oder milderen Auffassung des zu Grunde liegenden Verhältnisses; die Preußische Regierung sei jedoch, wie hierdurch erklärt werde, zur Bethätigung ihres entgegenkommenden Verhaltens, bereit, in diesem Punkte der milderen Auffassung zu folgen und ihre Forderung wegen Festhaltung des status quo vom 14. Juni auf den Preußischen Staatsverband, wie er an dem gedachten Tage bestanden, zu beschränken; dagegen als Rechtsnachfolgerin jener Regierungen gegen sich selbst dasjenige gelten zu lassen, was sie den übrigen in gleicher Lage befindlichen Regierungen gegenüber fordern zu müssen sich berechtigt halte.

Indem die Preußischen Bevollmächtigten hiermit einen Vereinigungspunkt für eine gedeihliche Lösung der obschwebenden Fragen und der entgegenstehenden Interessen darbieten, glauben sie vertrauen zu dürfen, daß auch Seitens der übrigen Herren Bevollmächtigten den Thatsachen gleiche Rechnung getragen werde.

Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten geben hierauf folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Kaiserlichen Bevollmächtigten müssen an dem von ihrer allerhöchsten Regierung principiell eingenommenen Standpunkte festhalten, können sich aber nach der eben erfolgten, einen Vereinigungspunkt darbietenden Aeußerung der Königlich-Preußischen Bevollmächtigten für ermächtigt erklären, auf die darin angedeutete Behandlung der nach dem 14. Juni stattgefundenen Ausgaben behufs des Krieges gegen Preußen und der durch denselben entstandenen Forderungen einzugehen, wobei selbstverständlich Prüfung und Entschließung über jede einzelne Ausgabe und Forderung vorbehalten wird. Die Kaiserlichen Bevollmächtigten werden ihrerseits zu einer gedeihlichen Lösung der erwähnten Frage nach Thunlichkeit mitwirken."

Die übrigen Bevollmächtigen beziehen sich auf ihre in dieser Angelegenheit früher schon zu Protokoll gegebenen Erklärungen zurück.

8. Der Antrag des Gouvernements Rastatt auf Desarmirung der Festung wird in so weit genehmigt, als dieselbe die Beseitigung und Deponirung der Pallisadirungen, der Geschützstände und Schartenverkleidungen ꝛc. zum Zweck hat und daher zu Conservirung des beweglichen Eigenthums dient.

Der dießfällige Aufwand ist zu 6712 Gulden 12 Kreuzer veranschlagt.

9. Der Wittwe des am 3. v. M. verstorbenen Bauschreibers Hofmann in Rastatt wird mit Rücksicht auf dessen langjährige Dienstzeit und gute Führung nach der bisherigen Bundespraxis eine einmalige Unterstützung von 99 Gulden gewährt.

10. Für den Königlich-Bayerischen Regimentsquartiermeister Sirl in Ulm, welcher seit mehreren Jahren mit der Verwaltung und dem Verkauf der bei der Proviantirung im Jahr 1859 angekauften Getränkevorräthe beschäftigt war, wird eine Remuneration von 100 Gulden genehmigt. Maßgebend bei dieser Bewilligung war die von der vormaligen

Militärcommission schon im vorigen Jahre ertheilte Zusicherung einer Belohnung nach beendigtem Verkauf der betreffenden Vorräthe.

11. Der Antrag des Gouvernements Ulm, dem dortigen Gouvernementsregistrator und der früheren bundesärztlichen Commission daselbst mit Rücksicht auf außerordentliche Thätigkeit bei den Armirungen in den Jahren 1859 und 1866 angemessene Remunerationen zu bewilligen, wird mit dem Bemerken abgelehnt, daß die Liquidationscommission nicht in der Lage sei, für Dienstleistungen, welche auch nach den früheren dießfälligen Bestimmungen nicht besonders honorirt wurden, Belohnungen zu bewilligen.

12. Die Casse der Liquidationscommission wird ermächtigt, der Wittwe des am 28. März d. J. verstorbenen Lieutenants der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, Kellner, die Pension desselben bis Ende März d. J. auszuzahlen.

13. Auf Grund der eingereichten Diäten- und Reiserechnungen derjenigen Officiere der vormaligen Militärcommission, welche in deren Auftrag den im Mai d. J. stattgehabten Schießversuchen zu Mainz beizuwohnen hatten, wird die Casse angewiesen, mit den Betreffenden, unter Berücksichtigung der von denselben mit 790 Gulden erhobenen Vorschüsse, auf die Gesammtsumme von 871 Gulden 4 Kr. abzurechnen.

14. Ferner werden auf die Casse angewiesen:

dem Fabrikanten Schmid von München für nach Ulm gelieferte messingene Nadelbolzen	5846 fl. 52 kr.
dem Fabrikanten Uttendörfer von Nürnberg für ebendahin gelieferte Zündschrauben	515 „ 35 „
dem Fabrikanten Wieland in Ulm für das Schwarzbrennen stählerner Vorstecker	107 „ 40 „
dem C. Wissenbach von hier für im Frühjahr d. J. gelieferte Farbmaterialien zum Anstrich der Barrieren der Reitbahnen in Sachsenhausen	24 „ 56 „

15. Bei der dießjährigen Armirung der Festung Mainz wurden die bundesärarischen Caserneneinrichtungsgegenstände und Proviantvorräthe in verschiedene provisorische Lagerräume ꝛc. gebracht und hat deren Zurückführung in die Friedensmagazine nach den vorliegenden Kostenverzeichnissen einen Aufwand von 221 Gulden 40 Kr. und 790 Gulden 49 Kr. verursacht. Die Liquidationscommission genehmigt den Ersatz dieser von den betreffenden Königlich-Preußischen Behörden in Mainz vorschußweise bezahlten Kosten.

16. Bezüglich eines wiederholten Repassirungsgesuchs des schon in der 9. Sitzung mit seinen nachträglichen Ansprüchen abgewiesenen Druckereibesitzer Krebs-Schmitt von hier wird bei dem früheren ablehnenden Bescheid stehen geblieben.

17. Der durch den Advocaten Dr. Hartter in München Namens des Viehhändlers Offermann in Köln eingereichte Entschädigungsanspruch aus einem Schafhandel mit der K.-Bayerischen Proviantirungscommission zu Mainz wird mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß dem Offermann, wenn er gegründete Ansprüche an jene Commission zu haben glaube, die weitere Verfolgung derselben im gerichtlichen Wege anheimgegeben werden müsse.

18. Cassecontroleur Ebeling wird beauftragt, die nach Maßgabe der Beilage 2 zum Protokoll über die 5. Sitzung von den Gouvernements der vormaligen Bundesfestungen eingehenden Rechnungsauszüge unter Leitung des Oberkriegscommissär Habermaas sachgemäß zusammenzustellen und demnächst Vorlage hierüber zu machen.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller.
Lessel. Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage 1.

Forderungen und Ansprüche

der Kaiserlich-Österreichischen Regierung an den vormaligen Deutschen Bund.

Nachdem die Commission, welche in Gemäßheit des Artikels VII des Prager Friedens „behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum" in Frankfurt am Main zusammengetreten ist, an die Regierungen des ehemaligen Deutschen Bundes das Ersuchen gerichtet hat, ihre Ansprüche und Forderungen an denselben bei ihr anmelden zu lassen, hat die Kaiserlich-Königliche Regierung ihre Bevollmächtigten zu folgender Mittheilung beauftragt.

Was das unbewegliche Bundeseigenthum in sämmtlichen fünf Festungen anbelangt, so behält sich die Kaiserlich-Königliche Regierung bezüglich desselben ihre Aeußerung vor.

Hinsichtlich des beweglichen Eigenthums des bisherigen Bundes beansprucht die Kaiserlich-Königliche Regierung, wie schon aus dem Artikel VIII des Prager Friedens hervorgeht, ihren matrikularmäßigen Antheil.

Ferner erachtet sie sich für berechtigt, den vollen Ersatz der durch die im Sinne der Bundes-Executionsordnung von den Kaiserlichen Truppen in den Jahren 1851 und 1852 ausgeführte Expedition nach Holstein verursachten Kosten pr. 7,386,214 fl. Conventionsmünze, über welche der in der Bundestagssitzung vom 11. August 1853 beigebrachte und in Abschrift vorliegende Nachweis Aufschluß gibt, nunmehr zu fordern. In der in dieser Sitzung abgegebenen Erklärung ist die Begründung dieses Ersatzanspruches enthalten. Unteranlage.

Die von der Kaiserlich-Königlichen Regierung vorgelegte Kostenberechnung wurde in Folge des in derselben Sitzung von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses der Königlich-Dänischen Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Regierung übermittelt, an deren Stelle die Königlich-Preußische Regierung getreten ist.

Die Kaiserlich-Königliche Regierung hat den gedachten Ersatzanspruch vor Abschluß des Friedensvertrages mit Dänemark vom 30. October 1864 durch eine von dem damaligen Kaiserlichen Minister des Aeußern Grafen Rechberg an die Königlich-Preußischen und Königlich-Dänischen Bevollmächtigten unterm 26. October 1864 gerichtete Note ausdrücklich gewahrt. Diese Note lautet, wie folgt:

„Der unterzeichnete ꝛc. gibt sich die Ehre, bevor er zum Abschlusse des Friedensvertrages mit Dänemark schreitet, an die Königlich-Preußischen (Dänischen) Herren Bevollmächtigten die nachstehende Erklärung zu richten.

Um die so bedeutenden Schwierigkeiten nicht noch zu vermehren, welche sich dem nunmehr glücklich erreichten Einverständnisse über die durch die Trennung der Herzogthümer vom Königreiche Dänemark entstandenen finanziellen Fragen entgegengestellt haben, hat die Kaiserlich-Österreichische Regierung sich enthalten, denjenigen Ersatzanspruch, welcher ihr aus dem Titel der in den Jahren 1851 und 1852 in Holstein vollzogenen Bundesexecution zu Lasten der Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Regierung gegenüber dem Deutschen Bunde zusteht, zu einem Gegenstande der so eben an ihr Ziel gelangten Friedensunterhandlung zu machen. Damit aber aus dieser Enthaltung, welche sie sich im gemeinsamen Interesse des Friedenswerkes auferlegt hat, keine ihr nachtheilige Folgerung abgeleitet werden könne, darf sie nicht unterlassen, gegenüber den Theilnehmern an der Friedensunterhandlung sich auf das Rechtsverhältniß, welches in Bezug auf jene Ersatzforderung obwaltet, zu berufen. Sie glaubt zu diesem Ende hervorheben zu sollen, daß ihr der Deutsche Bund, gemäß den Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 14 der Bundes-Executionsordnung, für den Ersatz der in der Bundestagssitzung vom 11. August 1853 mit 7,386,214 fl. angemeldeten Kosten in dem Falle verhaftet bleiben würde, wenn der Bund mit Rücksicht auf die Finanzlage der Herzogthümer — an welche ohnehin nicht nur Österreich und Preußen hinsichtlich des Ersatzes der Kriegskosten, sondern auch der Bund hinsichtlich der Kosten der gegenwärtigen Execution in Holstein und Lauenburg angewiesen sind, — darauf verzichtete, die Herzogthümer auch zur Befriedigung jener älteren Ersatzforderung anzuhalten.

Der Unterzeichnete ersucht J. E. ꝛc. ꝛc. Ihrer Hohen Regierung von der obigen Erklärung gefälligst Kenntniß geben zu wollen und ergreift mit Vergnügen" ꝛc.

Eine analoge Verwahrung ist Seitens der Kaiserlich-Königlichen Regierung vor dem Abschluß des Prager Friedens mittelst einer von dem Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten Freiherrn von Brenner an den Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Freiherrn von Werther unterm 23. August dieses Jahres gerichteten Note erfolgt.

Diese Note lautet:

„Mit Bezugnahme auf den Notenwechsel, welcher während der im Jahre 1864 zu Wien gepflogenen Friedensverhandlungen mit Dänemark zwischen Seiner Excellenz dem Herrn Freiherrn von Werther und dem damaligen Minister des Aeußern Grafen Rechberg stattgefunden, hat der unterzeichnete Kaiserlich-Königliche Bevollmächtigte im Namen und Auftrage seiner allerhöchsten Regierung die Erklärung abzugeben, daß dieselbe den Anspruch auf Ersatz der Kosten der in den Jahren 1850—1852 vollzogenen Bundesexecution im Herzogthume Holstein im Betrage von 7,755,524 fl. 70 kr. öster. Währg. aufrecht erhält und seiner Zeit und am geeigneten Orte geltend zu machen sich vorbehält.

Gleichermaßen wahrt die Kaiserlich-Königliche Regierung den Anspruch auf vollen Rückersatz der ihr aus ihrer Theilnahme an der im Jahre 1863 beschlossenen Bundesexecution erwachsenen und ordnungsmäßig liquidirten Kosten im Belaufe von 320,173 fl. 15 kr., welche nach der Bundes-Executionsordnung vom Herzogthum Holstein zu tragen waren.

Indem der ergebenst Unterzeichnete Seine Excellenz den Herrn Freiherrn von Werther bittet, ihm den Empfang dieser Note bestätigen zu wollen, ergreift er den Anlaß" ꝛc. ꝛc.

In der Bundestagssitzung vom 6. März 1852 hat die Kaiserlich-Königliche Regierung ihre Forderung des Ersatzes der ihr durch die Execution in Kurhessen erwachsenen Kosten im Betrage von 54,052 fl. $4^1/_2$ kr. C.-M. zur Sprache bringen lassen. Der Ersatz dieser Summe ist aber gleich wie jener des wegen dieser Execution von Bayerischer Seite in der Bundestagssitzung vom 25. November 1851 angemeldeten Kostenbetrages von 1,752,828 fl. $8^3/_8$ kr. noch immer nicht erfolgt. Die Kaiserlich-Königliche Regierung muß demnach die eben erwähnte Forderung jetzt gleichfalls zur Anmeldung bringen lassen.

Wie am Schlusse der oben mitgetheilten Note vom 23. August dieses Jahres bemerkt wird, hat die Kaiserlich-Königliche Regierung auch Anspruch auf Ersatz der ihr aus ihrer Theilnahme an der im Jahre 1863 beschlossenen Bundesexecution in Holstein erwachsenen und ordnungsmäßig liquidirten Kosten im Belaufe von 320,173 fl. 15 kr. Es steht jedoch diesem Anspruch eine dem bisherigen Bunde zustehende Forderung gegenüber, daher eine Abrechnung stattzufinden haben wird.

Die Kaiserlich-Königliche Regierung muß sich ausdrücklich vorbehalten, alle jene Ansprüche und Forderungen, welche sich außer den jetzt angemeldeten für sie noch ergeben würden, nachträglich zur Anmeldung bringen zu lassen.

Frankfurt am Main, den 6. December 1866.

Dumreicher. Tiller.

Unteranlage zu Beilage 1.

Nachweisung

über die durch die Aufstellung des 4. Armeecorps in Nord-Deutschland gegen die Friedens-gebühr in den Jahren 1851—1852 bestrittenen Mehr-Auslagen.

Truppen und Branchen.	Personal-Gebühren.	Mund-Etappen-Vergütung.	Pauschgelder.	Reisespesen und Transport-Auslagen
	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.
Generalität	33,245	—	—	—
Generalquartiermeisterstab	4,826	—	—	—
Geniestab	343	—	—	—
Feldkriegs-Canzlei	1,083	—	—	—
„ Commissariat	3,613	—	—	—
„ Cassenpersonal	1,892	—	—	—
Militärgerichte	1,727	—	—	—
Feldärztliches Personal	1,349	—	—	—
Feldspitäler	44,215	—	324	2,104
Feldapotheken	5,343	—	—	—
Zeugs-Artillerie	—	—	—	—
Fuhrwesen-Corps	74,947	—	633	939
Verpflegs-Branche	9,950	—	—	356
Materialiendepot in Altona	2,466	—	—	13,233
Infanterie	1,043,362	—	494	19,366
Cavalerie	149,565	—	—	812
Pionniercorps und Sanitätsbataillon	31,420	—	87	181
Artillerie	103,938	—	604	741
Die auf Grund für Naturalleistungen der norddeutschen Staaten bestrittenen Auslagen	—	4,350,255	—	379,504
Summe	1,513,284	4,350,255	2,142	417,236
Brigade Sztankovitz und Kudriaffsky als Reserve des 4. Armeecorps } Infanterie	149,224	—	2,051	—
Brigade Sztankovitz und Kudriaffsky als Reserve des 4. Armeecorps } Artillerie	4,086	—	—	41
Summe	153,310	—	2,051	41
Total-Summe	1,666,594	4,350,255	4,193	417,277

Der K. K. Hofrath u. Dirigirende der Hofkriegsbuchhaltung
(unterz.) Frhr. v. Gasser.

Remontirungs-Auslagen.	Naturalien-reluition.	Zufällige Auslagen.	Für Materialien.	Canzlei-Auslagen.	Brod, Fourage, Stroh, Licht und Heizstoff.	Bekleidung.	Bewaffnung.	Sanitäts-Auslagen.	Unterkunfts-Auslagen.	Zusammen.
fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.	fl. C.-M.
—	12,222	—	—	—	—	—	—	—	267	45,734
—	4,605	—	—	—	—	—	—	—	—	9,431
—	529	—	—	—	—	—	—	—	—	872
—	399	—	—	—	—	—	—	—	—	1,482
—	1,444	—	—	—	—	—	—	—	—	5,057
—	304	—	—	—	—	—	—	—	—	2,196
—	799	—	—	—	—	—	—	—	—	2,526
—	434	—	—	—	—	—	—	—	—	1,783
—	—	352	—	763	6,432	—	—	1,801	1,147	57,138
—	—	—	—	—	—	—	—	4,782	—	10,125
—	—	—	—	—	—	—	48,208	—	—	48,208
166,773	—	1,057	81,539	—	46,682	24,459	—	3,228	3,228	403,545
—	—	—	182	—	95,509	—	—	—	—	105,997
—	—	—	—	—	288	—	—	—	21	16,008
28,369	—	600	—	—	4,098	35,022	—	47,381	4,918	1,183,610
1,888	—	—	—	—	—	—	—	4,977	—	157,242
364	—	—	—	—	—	5,427	—	1,255	—	38,734
103,040	—	—	49,930	—	99	6,191	—	5,521	—	270,064
—	—	1,818	—	—	—	—	—	132,627	5,150	4,869,354
300,434	20,736	3,827	131,651	763	153,108	71,099	48,208	201,572	14,791	7,229,106
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,586	152,861
—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	4,247
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,706	157,108
300,434	20,736	3,827	131,651	763	153,108	71,099	48,208	201,572	16,497	7,386,214

Von der K. K. Hofkriegsbuchhaltung.

Wien im April 1853.

(unterz.) **Walsor, Vicehofbuchhalter.**

Hänisch, Rechnungsrath.

Beilage 2.

Denkschrift,

die rückständigen Beiträge zu den Umlagen für die vormalige Bundescanzleicasse und Bundesmatrikularcasse und den gegenwärtigen Stand der Liquidation der durch die letzte Execution gegen Dänemark entstandenen Kosten betreffend.

Bezüglich derjenigen Matrikularumlagen, welche nach Beilage 4 zum Protokoll über die 4. Sitzung der Liquidationscommission bis zum 18. October d. J. noch nicht vollständig berichtigt waren, sind zunächst drei Gruppen zu unterscheiden, und zwar:

I. Umlagen aus dem Jahr 1866, von welchen der größte Theil zur Einzahlung kam (Spalte 1 bis 16),

II. Umlagen aus dem Jahr 1866, welche zum größten Theile im Rückstand blieben (Spalte 17), und

III. Umlagen, welche zu Deckung derjenigen Kosten bestimmt waren, welche durch die im Jahr 1863 beschlossene Execution gegen Dänemark erwachsen sind (Spalte 18).

ad I. Zu der ersten Kategorie gehören:

1) die unterm 5. Mai für die Bundescanzleicasse beschlossene Umlage von 34,000 fl., wovon im Rückstand blieben	7,561 fl. 1 kr.
2) die unterm 8. und 21. März und 9. und 21. April für die laufende Dotation der bisherigen Bundesfestungen mit zusammen 307,000 fl. genehmigten Umlagen, wovon im Rückstand blieben	55,372 „ 8 „
3) diejenigen zu Ergänzung der Festungsproviantfonds bestimmten 320,000 fl., welche an den unterm 9. März 1865 genehmigten 970,000 fl. pro 1866 zur Umlage kamen und wovon im Rückstand geblieben sind	88,685 „ 33 „
An den hiernach auf	151,618 fl. 42 kr.

sich berechnenden Rückständen sind betheiligt:

Preußen mit	134,960 fl. 4 kr.
Württemberg mit	4,382 „ 29 „
Holstein und Lauenburg mit	9,482 „ 58 „
Luxemburg mit	1,401 „ 7 „
Sachsen-Coburg-Gotha mit	520 „ 40 „
Hohenzollern-Hechingen mit	242 „ 31 „
Hohenzollern-Sigmaringen mit	594 „ 44 „
Hessen-Homburg mit	34 „ 9 „

Zu den Rückständen Preußens ist zu bemerken, daß nach den vorliegenden Rechnungsauszügen der Festungs-Hauptcasse Luxemburg die Preußische Regierung im 3. Quartal 1866 bei derselben nach bisheriger Uebung diejenigen 21,742 fl. 43 kr. eingezahlt hat, welche in Spalte 4 und 7 der obengenannten Beilage 4 deßhalb noch als rückständig aufgeführt sind, weil die Abrechnung der hiesigen Centralcasse mit der Generalstaatscasse in Berlin noch nicht stattgefunden hat.

Von den hiernach für die Preußische Regierung noch verbleibenden 113,217 fl. 21 kr. würden weiter noch diejenigen Beträge abzuziehen sein, welche dieselbe für die in den Jahren 1865 und 1866 an die vormaligen Bundesfestungen abgegebenen Artillerieausrüstungsgegenstände noch anzusprechen hat, und welche nach getroffener Vereinbarung auf rückständige Matrikularbeiträge abzurechnen gewesen wären; unter den jetzigen Verhältnissen wird jedoch von dem bisher üblichen Compensationsverfahren Umgang zu nehmen sein.

Von der Ansicht nämlich ausgehend, daß Einzahlungen an die Casse der Liquidationscommission von den betreffenden Regierungen, sowie Zahlungen aus dieser Casse an die letzteren von jetzt ab nur noch nach Maßgabe des bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung des Bundeseigenthums gewonnenen Schlußresultates erfolgen werden, dürfte es sich empfehlen, in dem bei der Liquidationscommission zu führenden „Abrechnungsbuch" einerseits obige Matrikularbeiträge als „Schuld" der betreffenden Regierungen und andererseits die Forderung für das an die Festungen abgegebene Artilleriematerial, um deren möglichst baldige Geltendmachung die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten zu ersuchen wären, als „Guthaben" der Preußischen Regierung vorzutragen.

ad II. Durch Beschluß der vormaligen Bundesversammlung vom 1. März 1866 wurden zu Durchführung der genehmigten Erhöhung der Geschoßdotation der gezogenen Geschütze in den Bundesfestungen zusammen 948,000 fl. mit der Bestimmung bewilligt, daß davon auf den 1. Juli und 1. October d. J. je 474,000 fl. zur Umlage und zur Einzahlung kommen sollen.

In Folge der inzwischen eingetretenen politischen Verhältnisse wurde jedoch von der ersten Rate nur ein ganz geringer Theil (17,922 fl. 46 kr.) und von der zweiten gar nichts einbezahlt; es dürften daher diese Umlagen als hinfällig zu betrachten und demgemäß die eingelieferten Beträge, wovon auf

Großherzogthum Hessen	9734 fl.	46 kr.
Nassau	4757 „	40 „
Lübeck	638 „	46 „
Frankfurt	751 „	55 „
Hamburg	2039 „	39 „

entfallen, zurückzugeben beziehungsweise in dem Abrechnungsbuch als „Guthaben" vorzutragen sein.

Zu bemerken ist hier noch, daß alsbald nach erfolgter Genehmigung der Geschoßdotationserhöhung die bezüglichen Lieferungsverträge abgeschlossen und die auf deren Grund zu bezahlenden Summen je durch sonst parate Mittel gedeckt wurden.

ad III. Nach dem Bundesbeschlusse vom 14. December 1863 sollte zum Zweck vorschußweiser Bestreitung der Kosten der Execution in Holstein und Lauenburg unter Vorbehalt aller Regreßansprüche des Deutschen Bundes eine Matrikularumlage von 17 Millionen Gulden in der Art ausgeschrieben werden, daß

a) zunächst die Summe von 5 Millionen Gulden einzuzahlen, und

b) wegen der Termine für die weiteren successiven Einzahlungen von 12 Millionen in Raten von je 2 Millionen Gulden die Bestimmung noch vorzubehalten sei.

Ferner wurde in der den betreffenden Civilcommissären gegebenen Instruction bestimmt, daß die Kosten des angeordneten Verfahrens unter Vorbehalt der Wiedereinziehung nach Maßgabe des Artikels XIV der Executionsordnung aus den Regierungseinkünften der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, soweit dieselben nicht zur regelmäßigen Landesverwaltung erfordert werden, beziehungsweise durch Vorschuß aus der Bundescasse zu bestreiten seien.

Von obigen 17 Millionen wurden nun wirklich ausgeschrieben 11 Millionen und haben mit Ausnahme von Österreich, Preußen, Sachsen und Hannover sämmtliche übrigen Regierungen die sie treffenden matrikularmäßigen Beiträge mit zusammen 3,711,224 fl. 38 kr. baar geleistet, während die genannten vier Executionsregierungen ihre Antheile je auf ihre Gegenforderungen in Aufrechnung brachten; nur Preußen unterließ bezüglich des Antheils an der letzten Rate von 2 Millionen wohl mit Rücksicht auf die weit geringere Gegenforderung eine derartige Ausgleichung und erklärt sich hierdurch der aus den Büchern der vormaligen Bundescasse entnommene Rückstand von zusammen 530,415 fl. 24 kr.

Die Ueberschüsse aus den Regierungseinkünften der Herzogthümer Holstein und Lauenburg beliefen sich auf 1,486,429 fl. 30 kr. und wurden dieselben theils zu Bestreitung der Kosten der Civilcommissäre, theils zu Baarvorschüssen an die Regierungen von Sachsen und Hannover verwendet.

Unteranlage. In der beiliegenden Kostenliquidation sind nun zunächst sub A. die von der vormaligen Militärcommission als liquid erkannten Forderungen der vier Executionsregierungen und dann die von der Bundescasse unmittelbar verrechneten Kosten der Civilcommissäre, sowie der Geldübersendung ꝛc. vorgetragen, dann sub B. die oben berührten Ueberschüsse aus den Regierungseinkünften, sowie die Zinsen aus den bei Rothschild angelegten Matrikularbeiträgen abgezogen und ist schließlich sub C. diejenige Summe festgestellt, welche nach dem Obengesagten thatsächlich durch Vorschuß aus der Bundescasse zu bestreiten blieb.

Zu den als „liquid“ bezeichneten Forderungen der betreffenden Regierungen ist zu bemerken, daß die von den letzteren eingereichten Liquidationen durch die speciell für diesen Zweck einberufene und der Militärcommission unterstellt gewesene Liquidationsabtheilung geprüft wurden. Die Thätigkeit dieser Abtheilung ist in dem von derselben unterm 7. Mai d. J. erstatteten und dem Protokoll über die zehnte dießjährige Sitzung der vormaligen Militärcommission beigedruckten Schlußbericht zusammengefaßt und haben sich die Regierungen von Österreich und Preußen mit den ihre Forderungen betreffenden Prüfungsresultaten unbedingt einverstanden erklärt, während Sachsen und Hannover sich noch die nachträgliche Geltendmachung derjenigen Mehrkosten vorbehielten, welche ihnen wegen Unzulänglichkeit der für Fourage und Krankenpflege durch das Verpflegsreglement fixirten Vergütungssätze erwachsen sind und deren gleichzeitige Liquidation durch Punkt 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1865 ausgeschlossen war. Durch diesen Vorbehalt wird jedoch die endliche Regelung der liquiden Executionskosten nicht länger mehr aufgehalten werden dürfen, sondern zu bestimmen sein, daß etwaige nachträgliche Forderungen, wenn sie von der Liquidationscommission für begründet erachtet werden sollten, s. Z. auf die Baarbestände der Casse der Liquidationscommission angewiesen werden, wie denn auch die vom 1. Juli d. J. ab aus der verzinslichen Anlage bei Rothschild erlaufenden Zinsen in diese Casse zu fließen hätten.

Hiernach ist in der beiliegenden Kostenliquidation eine Abrechnung mit den einzelnen Regierungen angehängt, wobei der wirkliche Aufwand als Basis für die zu leistenden Beiträge und Forderungen genommen und die geschehene Umlage von 11 Millionen in Spalte 5 nur in so weit berücksichtigt wurde, als hierauf thatsächlich Einzahlungen erfolgten, wogegen auch in Spalte 6 nur die nach Abzug der zu leistenden Beiträge baar empfangenen Vorschüsse eingetragen sind.

Die Spalten 7 und 8 enthalten diejenigen Beträge, welche in das „Abrechnungsbuch“ als „Schuld“ resp. „Guthaben“ der betreffenden Regierungen aufzunehmen sein werden.

Frankfurt am Main, den 30. November 1866.

Oberkriegscommissär
Habermaas.

Unteranlage zu Beilage 2.

Kostenliquidation
der Execution in Holstein und Lauenburg.

A. Aufwand.

a) Liquide Forderungen der Österreichischen Regierung		373,535 fl. 21 kr.
Liquide Forderungen der Preußischen Regierung		362,908 „ 24 „
Liquide Forderungen der Sächsischen Regierung		2,917,025 „ 11 „
Liquide Forderungen der Hannover'schen Regierung		2,608,748 „ 15 „
	zusammen a)	6,262,217 fl. 11 kr.
b) Kosten der Civilcommissäre		68,996 „ — „
c) Geldübersendungs-, Canzlei- ꝛc. Kosten		14,165 „ 43 „
	zusammen A.	6,345,378 fl. 54 kr.

Hiervon sind

B. durch eigene Einnahmen gedeckt:

a) von der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse und zwar:		
durch Ersatz der Kosten der Civilcommissäre		68,996 fl. — kr.
durch Ablieferung der Ueberschüsse		1,417,433 „ 30 „
b) Zinsen von Rothschild		10,393 „ 43 „
	zusammen B.	1,496,823 fl. 13 kr.

bleiben

C. matrikularmäßig umzulegen . . 4,848,555 fl. 41 kr.

Die Abrechnung mit den einzelnen Regierungen gestaltet sich folgendermaßen:

	Vortrag.	1. Soll Beiträge.	
		fl.	kr.
1.	Österreich	1,524,151	35
2.	Preußen	1,277,827	46
3.	Königreich Sachsen	192,885	16
4.	Bayern	572,226	17
5.	Hannover	209,819	9
6.	Württemberg	224,303	24
7.	Baden	160,737	43
8.	Kurhessen	91,277	49
9.	Großherzogthum Hessen	99,577	1
10.	Holstein und Lauenburg	57,865	35
11.	Luxemburg und Limburg	40,760	21
12.	Braunschweig	33,690	38
13.	Mecklenburg-Schwerin	57,544	6
14.	Nassau	48,666	24
15.	Sachsen-Weimar	32,308	17
16.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	18,484	50
17.	Sachsen-Altenburg	15,784	27
18.	Sachsen-Coburg-Gotha	17,938	20
19.	Mecklenburg-Strelitz	11,536	—
20.	Oldenburg	35,477	42
21.	Anhalt	19,681	51
22.	Schwarzburg-Sondershausen	7,252	—
23.	Schwarzburg-Rudolstadt	8,669	43
24.	Hohenzollern-Hechingen	2,330	42
25.	Liechtenstein	891	27
26.	Hohenzollern-Sigmaringen	5,715	50
27.	Waldeck	8,338	35
28.	Reuß älterer Linie	3,577	13
29.	Reuß jüngerer Linie	8,391	19
30.	Schaumburg-Lippe	3,375	29
31.	Lippe	11,369	18
32.	Hessen-Homburg	3,214	45
33.	Lübeck	6,533	59
34.	Frankfurt	7,691	18
35.	Bremen	7,795	47
36.	Hamburg	20,863	45
		4,848,555	41
37.	Schleswig-Holsteinische Landescasse		
	a) für die Civilcommissäre	68,996	—
	b) Ueberschüsse	1,417,433	30
38.	Bankhaus Rothschild: Zinsen bis 1. Juli 1866	10,393	43
39.	Bundescasse: Geldübersendungs-, Canzlei- 2c. Kosten	—	—
40.	Cassenbestand, resp. verzinsliche Anlage	—	—
	zusammen	6,345,378	54

Frankfurt am Main, den 30. November 1866.

2. der Forderungen.		3. Bleiben Beiträge.		4. Bleiben Forderungen.		5. Hat der Beiträge.		6. Hat der Forderungen.		7. Rest der Beiträge.		8. Rest der Forderungen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
373,535	21	1,150,616	14	—	—	—	—	—	—	1,150,616	14	—	—
362,908	24	914,919	22	—	—	—	—	—	—	914,919	22	—	—
2,917,025	11	—	—	2,724,139	55	—	—	2,099,897	55	—	—	624,242	—
—	—	572,226	17	—	—	1,298,219	27	—	—	—	—	725,993	10
2,608,748	15	—	—	2,398,929	6	—	—	2,642,046	13	243,117	7	—	—
—	—	224,303	24	—	—	508,880	53	—	—	—	—	284,577	29
—	—	160,737	43	—	—	364,668	21	—	—	—	—	203,930	38
—	—	91,277	49	—	—	207,083	27	—	—	—	—	115,805	38
—	—	99,577	1	—	—	225,912	7	—	—	—	—	126,335	6
—	—	57,865	35	—	—	131,280	36	—	—	—	—	73,415	1
—	—	40,760	21	—	—	92,473	42	—	—	—	—	51,713	21
—	—	33,690	38	—	—	76,434	30	—	—	—	—	42,743	52
—	—	57,544	6	—	—	130,551	18	—	—	—	—	73,007	12
—	—	48,666	24	—	—	110,410	18	—	—	—	—	61,743	54
—	—	32,308	17	—	—	73,298	23	—	—	—	—	40,990	6
—	—	18,484	50	—	—	41,936	52	—	—	—	—	23,452	2
—	—	15,784	27	—	—	35,810	25	—	—	—	—	20,025	58
—	—	17,938	20	—	—	40,696	59	—	—	—	—	22,758	39
—	—	11,536	—	—	—	26,171	55	—	—	—	—	14,635	55
—	—	35,477	42	—	—	80,488	51	—	—	—	—	45,011	9
—	—	19,681	51	—	—	44,652	34	—	—	—	—	24,970	43
—	—	7,252	—	—	—	16,452	43	—	—	—	—	9,200	43
—	—	8,669	43	—	—	19,669	6	—	—	—	—	10,999	23
—	—	2,330	42	—	—	—	—	—	—	2,330	42	—	—
—	—	891	27	—	—	2,022	27	—	—	—	—	1,131	—
—	—	5,715	50	—	—	—	—	—	—	5,715	50	—	—
—	—	8,338	35	—	—	18,917	54	—	—	—	—	10,579	19
—	—	3,577	13	—	—	8,115	42	—	—	—	—	4,538	29
—	—	8,391	19	—	—	19,037	31	—	—	—	—	10,646	12
—	—	3,375	29	—	—	7,658	1	—	—	—	—	4,282	32
—	—	11,369	18	—	—	25,793	43	—	—	—	—	14,424	25
—	—	3,214	45	—	—	7,293	22	—	—	—	—	4,078	37
—	—	6,533	59	—	—	14,823	46	—	—	—	—	8,289	47
—	—	7,691	18	—	—	17,449	23	—	—	—	—	9,758	5
—	—	7,795	47	—	—	17,686	26	—	—	—	—	9,890	39
—	—	20,863	45	—	—	47,333	56	—	—	—	—	26,470	11
6,262,217	11												
68,996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1,417,433	30	—	—	1,417,433	30	—	—	—	—	—	—
—	—	10,393	43	—	—	10,393	43	—	—	—	—	—	—
14,165	43	—	—	14,165	43	—	—	14,165	43	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	382,942	—	382,942	—	—	—
6,345,378	54	5,137,234	44	5,137,234	44	5,139,051	51	5,139,051	51	2,699,641	15	2,699,641	15

Oberkriegscommissär
Habermaas.

Beilage 3.

Denkschrift

in Betreff der Verträge wegen Sicherstellung und Auffrischung des Bettzeuges in den vormaligen Bundesfestungen.

Durch den Bundesbeschluß vom 4. August 1853 übernahm der Bund die Verpflichtung zur Herstellung derjenigen Einrichtungen, welche für die in einem Kriege erforderlichen Besatzungsverstärkungen in den Bundesfestungen nothwendig erschienen.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Armirung der letzteren im Jahre 1859 der raschen Beschaffung jener Einrichtungen und insbesondere des darunter begriffenen Bettzeuges entgegengestellt hatten, veranlaßten die Militärcommission, mit den besatzunggebenden Regierungen wegen ständiger Bereithaltung und Auffrischung desselben in Unterhandlung zu treten und wurden in Folge dessen hierüber förmliche Verträge *) mit den Regierungen von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen-Weimar abgeschlossen.

Diese Verträge enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Die Regierungen machen sich verbindlich, sowohl das auf Bundeskosten bereits hergestellte, als das auf den Sollstand noch fehlende und anzuschaffende Bettzeug für Rechnung und zur Verfügung des Bundes ständig bereitzuhalten. Die Anschaffung des noch Fehlenden wird den betreffenden Regierungen gegen Vergütung besonders vereinbarter Preise überlassen, während bezüglich des unmittelbar vom Bunde beschafften Bettzeuges eine Abschätzung vorgenommen und der auf Grund derselben gegen normalmäßige neue Stücke erhobene Minderwerth den Regierungen ersetzt werden soll.

Der ehemalige Deutsche Bund war daher als Eigenthümer einer ganz neuen Ausrüstung zu betrachten, dergestalt, daß auch bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung von dieser Grundlage ausgegangen werden muß.

2) Für die laufende Unterhaltung, Beaufsichtigung ꝛc. der sämmtlichen Vorräthe erhalten die Regierungen für die Friedenszeit aus Dotationsmitteln eine jährliche Entschädigung von 2 Procent des Anschaffungswerthes, während bei dem Einrücken der Kriegsbesatzung für jeden Kopf, der von Bundeswegen mit Bettzeug zu versehen ist und das von der betreffenden Regierung in Auffrischung übernommene Bettzeug benutzt, eine besonders berechnete Abnutzungsentschädigung an jene Regierung bezahlt wird.

3) Sofern die betreffenden Regierungen die fernere Fortsetzung der getroffenen Uebereinkunft nicht für entsprechend erachten sollten, waren sie berechtigt, die sichergestellten Vorräthe auch in gebrauchtem Zustande, jedoch gegen Ersatz des durch Abschätzung festzustellenden Minderwerthes derselben im Vergleich zu dem empfangenen Anschaffungspreise zurückzugeben.

*) Der Abdruck dieser Verträge findet sich in den Separatprotokollen über die Sitzungen der vormaligen Bundesversammlung und zwar:
der Vertrag mit der Österreichischen Regierung in dem Protokoll über die 28. Sitzung v. J. 1860 (§. 2.),
der Vertrag mit der Preußischen Regierung in dem Protokoll über die 6. Sitzung v. J. 1861 (§. 17.). 19. Sitzung v. J. 1861 (§. 58.), 32. Sitznng v. J. 1864 (§ 104.),
der Vertrag mit der Bayerischen Regierung in dem Protokoll über die 16. Sitzung v. J. 1862 (§. 33.) und 32. Sitzung v. J. 1864. (§. 104.),
der Vertrag mit der Württembergischen Regierung in dem Protokoll über die 14. Sitzung v. J. 1861 (§. 48.),
der Vertrag mit der Badischen Regierung in dem Protokoll über die 19. Sitzung v. J. 1861 (§. 59.),
der Vertrag mit der Sachsen-Weimar'schen Regierung in dem Protokoll über die 19. Sitzung v. J. 1862 (§. 37.).

Unter ganz ähnlichen Bedingungen wurde überdieß von der Königlich-Preußischen Regierung noch eine Reihe von anderen Unterkunfts-Einrichtungsgegenständen in Mainz, Rastatt und Luxemburg sichergestellt und erhielt dieselbe für deren Unterhaltung 2c. eine jährliche Entschädigung von 1 Procent des Anschaffungswerthes.

Der Gesammtwerth der nach diesen Grundsätzen für die vormaligen Bundesfestungen sichergestellten Einrichtungsgegenstände beläuft sich nach der beiliegenden Nachweisung auf 1,402,861 Gulden 53 Kr. (Unteranlage.)

Zu der nunmehr zu bewirkenden Auflösung dieser Verträge bieten sich zwei Wege, nämlich:

1) die Regierungen übernehmen die bisher von ihnen aufgefrischten und je nach ihren speciellen Dienstvorschriften gefertigten resp. angeschafften Vorräthe für eigene Rechnung und lassen sich bei der demnächstigen Abrechnung über das bewegliche Bundeseigenthum die vertragsmäßigen Ankaufspreise zur Last schreiben, oder

2) die Regierungen geben die fraglichen Vorräthe in natura zurück und ersetzen nur diejenigen Beträge in Geld, welche sich auf Grund einer vorzunehmenden Abschätzung als Minderwerth im Vergleich zu dem empfangenen Anschaffungspreise ergeben.

Welche von diesen beiden Arten der Auflösung der Verträge gewählt werden will, wird lediglich dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt werden müssen; so viel jedoch wird bemerkt werden dürfen, daß im zweiten Fall der Verkauf der sämmtlichen Gegenstände nicht wohl zu umgehen und dabei ein sehr bedeutender Verlust in sichere Aussicht zu nehmen wäre.

Wenn somit das sub 1 angegebene Verfahren im entschiedensten Interesse der Gesammtheit liegt, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, die betreffenden Regierungen, welche wohl nicht alle für solche bedeutende Vorräthe sofortige Verwendung haben, dadurch für diese Art der Vertragslösung geneigter zu stimmen, daß ihnen je noch ein Jahresbetrag der bisherigen Unterhaltungsaversen mit 2 resp. mit 1 Procent der Anschaffungspreise zugestanden würde.

Jedenfalls aber wird eine baldige Entscheidung der betreffenden Regierungen um so wünschenswerther sein, als für den Fall der Zurückgabe in natura die demnächst zusammentretenden Localcommissionen mit dem Abschätzungsgeschäft beauftragt werden müßten.

Frankfurt am Main, den 4. Dezember 1866.

Oberkriegscommissär
Habermaas.

Unteranlage zu Beilage 3.

Nachweisung

der in den vormaligen Bundesfestungen sichergestellten Unterkunfts-Einrichtungsgegenstände.

I. Von der K. K. Österreichischen Regierung.

Bettzeug.

Benennung des Gegenstandes.	Stückzahl.	Einheitspreis.		Gesammtwerth. Südd. Währ.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1. in Mainz.						
Wolldecken	15,040	8	3	121,072	—	Laut Vereinbarung vom 22. Juli und Bundesbeschluß vom 29. November 1860, Separatprotokoll.
Einfache Leintücher	26,000	1	52	48,533	20	
Doppelte Leintücher	4,080	2	27	9,996	—	
Strohsäcke für Casernen	6,500	2	55	18,958	20	
Strohsäcke für Hospitäler	1,190	3	9	3,748	30	
Kopfpolster für Casernen	6,500	—	28	3,033	20	
Kopfpolster für Hospitäler	1,190	—	49	971	50	
Handtücher für Hospitäler	1,530	—	25 2/10	642	36	
Uebertrag				206,955	56	

Benennung des Gegenstandes.	Stückzahl	Einheitspreis. fl.	Einheitspreis. kr.	Gesammtwerth Südd. Währ. fl.	Gesammtwerth Südd. Währ. kr.	Bemerkungen.
Uebertrag . .	—	—	—	206,955	56	
2. in Ulm.						
Wolldecken	14,296	8	3	115,082	48	
Einfache Leintücher	25,464	1	52	47,532	48	
Doppelte Leintücher	3,128	2	27	7,663	36	
Strohsäcke für Casernen	6,366	2	55	18,567	30	
Strohsäcke für Hospitäler	912	3	9	2,872	48	
Kopfpolster für Casernen	6,366	—	28	2,970	48	
Kopfpolster für Hospitäler	912	—	49	744	48	
Handtücher für Hospitäler	1,173	—	25 2/10	492	39	
3. in Rastatt.						
Wolldecken	5,763	8	3	46,174	48	
Einfache Leintücher	9,600	1	52	17,920	—	
Doppelte Leintücher	1,872	2	27	4,586	24	
Strohsäcke für Casernen	2,400	2	55	7,000	—	
Strohsäcke für Hospitäler	546	3	9	1,719	54	
Kopfpolster für Casernen	2,400	—	28	1,120	—	
Kopfpolster für Hospitäler	546	—	49	445	54	
Handtücher für Hospitäler	702	—	25 2/10	294	51	
	Summe I. Bettzeug .			482,145	32	

II. Von der K. Preußischen Regierung.

A. Bettzeug.

1. in Mainz.						
Wolldecken	10,538	6	30	68,497	—	Laut Vereinbarung vom 28. Januar 1861 und Bundesbeschluß vom 7. März 1861 Separatprotokoll §. 30.
Deckenüberzüge	10,538	3	30	36,883	—	
Leintücher	10,538	2	20	24,588	40	
Strohsäcke	5,399	2	40	14,397	20	
Kopfpolster	5,399	—	52	4,679	8	
Handtücher	1,169	—	35	681	55	
2. in Luxemburg.						
Wolldecken	9,440	6	30	61,360	—	Laut obiger Vereinbarung und Nachtrag dazu vom 12. Juli 1864 und Bundesbeschluß vom 4. August 1864 Separatprotokoll §. 104.
Deckenüberzüge	9,440	3	30	33,040	—	
Leintücher	9,440	2	20	22,026	40	
Strohsäcke	4,840	2	40	12,906	40	
Kopfpolster	4,840	—	52	4,194	40	
Handtücher	1,080	—	35	630	—	
3. in Rastatt.						
Wolldecken	4,720	6	30	30,680	—	
Deckenüberzüge	4,720	3	30	16,520	—	
Leintücher	4,720	2	20	11,013	20	
Strohsäcke	2,420	2	40	6,453	20	
Kopfpolster	2.420	—	52	2,097	20	
Handtücher	540	—	35	315	—	
	Summe A. Bettzeug .			350,964	3	

B. Casernrequisiten.

Benennung der Gegenstände.	Mainz.	Luxemburg.	Rastatt.	im Ganzen.	Einheitspreis.		Gesammtwerth.		Bemerkung.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1. Zimmereinrichtung.									
Kleine Tische für Unterofficiere	—	27	20	47	4	—	188	—	Laut Vereinbarung vom 14. Mai 1861 und Bundesbeschluß vom 7. Juni 1861 Separatprotokoll §. 68.
Lehnstühle	—	—	20	20	2	—	40	—	
Leuchter	—	10	—	10	—	30	5	—	
Lichtscheeren.	—	10	—	10	—	15	2	30	
Mannschaftstische	280	190	84	554	6	—	3,324	—	
Bänke	642	200	286	1,128	2	—	2,256	—	
Zimmerlampen	199	150	75	424	—	42	296	48	
Brennnmaterialkasten von Gußeisen	—	150	—	150	3	30	525	—	
Wasserkrüge von Steingut .	321	—	108	429	—	30	214	30	
Wassereimer	219	100	100	419	2	—	838	—	
Mull- oder Kohlenkörbe .	35	18	100	153	—	30	76	30	
Reisenbesenstiele	—	—	100	100	—	6	10	—	
2. Kücheneinrichtung.									
Küchentische	—	—	7	7	6	—	42	—	
Bänke	—	—	7	7	2	—	14	—	
Wasserzüber, große . . .	43	—	7	50	4	—	200	—	
Wasserzüber, kleinere . . .	—	14	20	34	2	30	85	—	
Waagen mit Eisengewichten	7	10	—	17	5	—	85	—	
Einsatzgewichte von Messing	7	10	—	17	2	—	34	—	
Pfannen von Eisenblech .	6	12	4	22	2	—	44	—	
Schaumkellen	32	14	1	47	1	15	58	45	
Ausschöpfkellen	45	30	2	77	2	30	192	30	
Portionskellen	30	—	—	30	1	—	30	—	
Eßlöffel von Blech . . .	17	30	—	47	—	6	4	42	
Fleischgabeln, große . . .	45	18	5	68	1	10	79	20	
Küchenmesser	17	2	1	20	—	42	14	—	
Hackmesser	7	10	—	17	1	10	19	50	
Hackbreter (Fleischbreter) .	7	—	2	9	2	30	22	30	
Handbeile	10	10	1	21	1	12	25	12	
Feuerschippen	7	10	—	17	1	15	21	15	
Feuerhaken	7	—	—	7	—	50	5	50	
Aschenbehälter von Eisenblech	—	2	—	2	6	—	12	—	
Handkörbe	10	2	—	12	2	—	24	—	
Gemüsekörbe	11	—	13	24	1	—	24	—	
Scheuerfässer	5	10	—	15	6	—	90	—	
Reiserbesenstiele	—	—	4	4	—	6	—	24	
3. Hausgeräth zum allgemeinen Gebrauch.									
Flurlampen mit Zubehör .	36	24	7	67	3	—	201	—	
Abortslaternen	9	—	8	17	2	30	42	30	
Handlaternen	18	12	2	32	1	—	32	—	
Oelgefäße, kleinere . . .	17	—	1	18	1	30	27	—	
Holzsägen	4	—	8	12	2	—	24	—	
Sägeböcke	4	—	8	12	1	45	21	—	
Holzäxte	4	—	8	12	2	20	28	—	
Schaufeln mit Stiel . . .	9	9	—	18	—	42	12	36	
					Summe B. .		9,292	42	
					Summe A. .		350,964	3	
					Hauptsumme II. .		360,256	45	

III. Von der K. Bayerischen Regierung.

Bettzeug.

Benennung der Gegenstände.	Stückzahl.	Einheitspreis. fl.	Einheitspreis. kr.	Gesammtwerth. fl.	Gesammtwerth. kr.	Bemerkungen.
1. in Ulm.						
a. für den gesunden Stand:						
Wolldecken	10,648	8	15	87,846	—	Laut Vereinbarung vom 27. März 1862, Bundesbeschluß vom 1. Mai 1862, Separatprotokoll §. 38.
Leintücher	21,296	1	52	39,752	32	
Strohsäcke	5,324	2	55	15,528	20	
Kopfpolster	5,324	—	28	2,484	32	
b. für den kranken Stand:						
Wolldecken	1,438	8	15	11,863	30	
Leintücher	2,876	2	6	6,039	36	
Strohsäcke	839	3	9	2,642	51	
Kopfpolster	839	—	28	391	32	
Handtücher	1,079	—	28	503	32	
Pferdehaarmatratzen	180	25	35	4,605	—	Laut 2. Nachtrag vom 18. April 1865, Bundesbeschluß vom 11. Mai 1865, Separatprotokoll §. 36.
Pferdehaarkopfpolster	180	3	40	660	—	
2. in Landau.						
a. für den gesunden Stand:						
Wolldecken	8,400	8	15	69,300	—	Laut obiger Vereinbarung 1. Nachtrag vom 12. Juli 1864, Bundesbeschluß vom 4. August 1864, Separatprotokoll §. 104.
Leintücher	16,800	1	52	31,360	—	
Strohsäcke	4,200	2	55	12,250	—	
Kopfpolster	4,200	—	28	1,960	—	
b. für den kranken Stand:						
Wolldecken	1,344	8	15	11,088	—	
Leintücher	2,688	2	6	5,644	48	
Strohsäcke	784	3	9	2,469	36	
Kopfpolster	784	—	28	365	52	
Handtücher	1,008	—	28	470	24	
Pferdehaarmatratzen	168	25	35	4,298	—	Laut 2. Nachtrag wie oben.
Pferdehaarkopfpolster	168	3	40	616	—	
	Summe III. .			312,140	5	

IV. Von der K. Württembergischen Regierung.

Bettzeug.

In Ulm.						
Wolldecken	3,909	13	—	50,817	—	Laut Vereinbarung vom 10. April 1861, und Bundesbeschluß vom 27. April 1861, Separatprotokoll §. 48.
Leintücher	15,636	2	30	39,090	—	
Strohsäcke	4,009	3	30	14,031	30	
Kopfpolster	4,009	—	54	3,608	6	
Handtücher	899	—	36	539	24	
Pferdehaarmatratzen	150	22	—	3,300	—	
Pferdehaarkopfpolster	150	4	—	600	—	
Heumatratzenschläuche	449	3	—	1,347	—	
	Summe IV. .			113,333	—	

V. Von der Großh. Badischen Regierung.

Bettzeug.

Benennung der Gegenstände.	Stückzahl.	Einheitspreis. fl.	kr.	Gesammtwerth. fl.	kr.	Bemerkungen.
In Rastatt.						
Wolldecken	1,852	13	—	24,076	—	Laut Vereinbarung vom 26. April
Leintücher	7,408	2	30	18,520	—	1861, und Bundesbeschluß vom
Strohsäcke	1,894	3	30	6,629	—	6. Juni 1861, Separatproto-
Kopfpolster	1,894	—	54	1,704	36	koll §. 59.
Handtücher	378	—	36	226	48	
		Summe V.		51,156	24	

VI. Von der Großh.-Sachsen-Weimar'schen Regierung.

Bettzeug.

Benennung der Gegenstände.	Stückzahl.	Einheitspreis. fl.	kr.	Gesammtwerth. fl.	kr.	Bemerkungen.
In Mainz.						
Wolldecken	4,502	6	30	29,263	—	Laut Vereinbarung vom 28. Mai
Deckenüberzüge	4,502	3	30	15,757	—	1861, und Bundesbeschluß vom
Leintücher	4,502	2	20	10,504	40	13. Mai 1862, Separatproto-
Strohsäcke	2,291	1	40	6,109	20	koll §. 37.
Kopfpolster	2,291	—	52	1,985	32	
Handtücher	361	—	35	210	35	
		Summe VI.		63,830	7	

Zusammenstellung.

I. von Österreich	482,145 fl.	32 kr.
II. von Preußen	360,256 „	45 „
III. von Bayern	312,140 „	5 „
IV. von Württemberg	133,333 „	— „
V. von Baden	51,156 „	24 „
VI. von Sachsen-Weimar	63,830 „	7 „
Hauptsumme	1,402,861 fl.	53 kr.

Frankfurt am Main, den 16. November 1866.

Beilage 4.

Denkschrift

bezüglich der Verträge wegen Sicherstellung und Auffrischung der Proviantgegenstände in den vormaligen Bundesfestungen.

Die nicht unbedeutenden Verluste, welche in früheren Jahren sowohl bei der Verwaltung als bei dem Wiederverkauf der für den Fall der Belagerung der Bundesfestungen beschafften Proviantgegenstände entstanden sind, haben zu Vereinbarungen mit den die Friedensbesatzung in Mainz, Luxemburg, Ulm und Rastatt gebenden Regierungen geführt, dahin gehend, daß die letzteren solche Artikel, welche bei der laufenden Verpflegung ihrer Contingente Verwendung finden konnten, in eigene Verwaltung zu übernehmen, nach Bedarf zu verwenden und demnächst auf den bestimmten Sollbestand wieder zu ergänzen, sich verpflichteten.

Genehmigt wurden diese Vereinbarungen

für Mainz durch Bundesbeschluß vom 19. November 1835,
für Luxemburg durch Bundesbeschluß vom 3. Dezember 1840 und 1. April 1841,
für Ulm durch Bundesbeschluß vom 3. November 1859,
für Rastatt durch Bundesbeschluß vom 3. März und 20. Juli 1860.

Die hierdurch sichergestellten Proviantvorräthe sind nach dem jetzigen Stande in der Beilage verzeichnet und ist hier nur zu bemerken, daß in Folge veränderter Zusammensetzung der Brodmaterialien, sowie wegen Einführung der Steinkohlenheizung die ursprünglichen Festsetzungen theilweise modificirt worden sind und die betreffenden Regierungen die demgemäß nicht mehr aufzufrischenden Naturalien nach den jeweiligen laufenden Preisen in Geld zu vergüten hatten, während die an deren Stelle getretenen Artikel auf Bundeskosten beschafft wurden. Unteranlage

In Mainz und Luxemburg erfolgte die Auffrischung ganz auf eigene Rechnung der besatzunggebenden Regierungen und hatte der Bund keinerlei Verwaltungs- und Manipulationskosten zu tragen, während in Ulm und Rastatt für die Auffrischung des Mehles, einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung der Säcke und Fässer, Seitens des Bundes eine Vergütung bezahlt werden mußte, welche sich bei dem Sackmehl auf 4 bis 6 Kreuzer und bei dem Faßmehl auf 8 Kreuzer für den Zollcentner berechnete.

Außer den Naturalien wurde in Ulm und Rastatt den betreffenden Proviantverwaltungen auch noch der für den Kriegs- und Belagerungsfall bestimmte und in der Beilage gleichfalls ersichtlich gemachte Inventarbestand an Magazins- und Bäckereigeräthschaften zur Benutzung für den Friedensdienst unter der Verbindlichkeit übergeben, für dessen jederzeitige Unterhaltung und Wiederergänzung in gebrauchsfähigem und vollzähligem Stande Sorge zu tragen.

Im Hinblick auf die demnächstige Feststellung des Werthes des beweglichen Bundeseigenthumes wird nun zunächst eine Erklärung der betreffenden Regierungen darüber herbeizuführen sein, ob sie die bisher in Auffrischung gehabten Naturalien und Inventargegenstände gegen Vergütung besonders zu vereinbarender Preise übernehmen wollen, oder aber vorziehen, dieselben der Gemeinschaft zu überlassen.

Im ersteren Falle dürfte es sich empfehlen, behufs Festsetzung der Preise für die Naturalien einen dreijährigen Durchschnittsmarktpreis nach den dießfalls amtlich stattgefundenen Bekanntmachungen zu Grunde zu legen. Es wird zwar derselbe sich gegen die jetzigen laufenden Preise etwas niedriger stellen, immerhin aber noch durchaus angemessen erscheinen, da in Erwägung gezogen werden muß, daß der Verkauf so bedeutender Quantitäten, wie überall vorhanden, an den betreffenden Orten die Preise herabdrücken würde und abgesehen hiervon Verluste bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Mehlvorräthen schon deßhalb nicht zu vermeiden sein würden, weil das je nach den betreffenden speciellen Vorschriften zubereitete Mehl hier und da von der Verwendbarkeit für den allgemeinen Consum noch einer weiteren Verarbeitung bedürfen wird.

Anlangend sodann die oben berührten Inventargegenstände, so ging die Verpflichtung der Proviantverwaltungen nur dahin, dieselben in gebrauchsfähigem und vollzähligem Stande zu erhalten, und war daher der Bund nicht wie bei dem Bettzeug als Eigenthümer einer neuen Ausrüstung zu betrachten; dieser Umstand, in Verbindung mit der sicheren Voraussicht eines ganz geringen Erlöses beim Verkauf, wird es immer noch als günstig erscheinen lassen, wenn die genannten Verwaltungen die fraglichen Gegenstände um den durch die Localcommissionen festzustellenden Schätzungspreis übernehmen wollten. Würden dagegen die betreffenden Regierungen vorziehen, sowohl die in Auffrischung übernommenen Proviantvorräthe als die Magazins- rc. Geräthschaften in natura zurückzugeben, so müßte deren Verkauf angeordnet und demgemäß die Localcommissionen beauftragt werden, sich zunächst von dem Vorhandensein der Vorräthe und deren entsprechender Qualität zu überzeugen und dann über die zweckmäßigste Art des Verkaufes derselben, sowie über den hierzu geeignetsten Zeitpunkt Anträge zu stellen.

Außer den von dem K. Preußischen Contingent in Luxemburg in Auffrischung übernommenen Naturalien sind noch bei den Bierbrauern Printz und Funk daselbst zur Erbrauung des Bierbedarfes 61 Wispel 12 Scheffel Gerste und 10 Centner 7 Pfund Hopfen sichergestellt und sind dieselben nach §. 4 der dießfalls unterm 4. Februar 1850 abgeschlossenen Vereinbarung gehalten, im Falle der Lösung der Vertrags:

> „für die Gerste nach den zur Zeit der Aufkündigung bestehenden örtlichen Marktpreisen, und für den Hopfen nach den im kaufmännischen Verkehr in Luxemburg cursirenden Merkantilpreisen, gemäß dem hierüber von der Ortsbehörde zu extrahirenden officiellen Atteste Ersatz in Geld zu leisten."

Bezüglich dieser Angelegenheit dürfte das Festungsgouvernement zu ersuchen sein, das zur Lösung des bisherigen Vertragsverhältnisses Erforderliche einzuleiten.

Was nun schließlich Landau betrifft, so war zwar auch für diese Festung ein Proviantsicherstellungsvertrag mit der K. Bayerischen Regierung beabsichtigt, jedoch verzögerte sich der förmliche Abschluß eines solchen und zwar nur deßhalb, weil das neu erbaute bombensichere Proviantmagazin bis vor Kurzem noch nicht vollständig ausgetrocknet und belagsfähig war.

Inzwischen sind jedoch die früher auf Bundeskosten beschafften Frucht-, Mehl-, Fourage- und Brennmaterial-Vorräthe durch die K. Bayerische Verwaltung thatsächlich aufgefrischt worden und wird sich die K. Bayerische Regierung auch bezüglich dieser Vorräthe auszusprechen haben, ob sie deren Rückgabe in natura oder deren Uebernahme um einen nach oben zu vereinbarenden Preis wünscht.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 1866.

Oberkriegscommissär
Habermaas.

Unteranlage zu Beilage 4.

Nachweisung

über die in den vormaligen Bundesfestungen sichergestellten Proviantvorräthe und Magazins- ꝛc. Requisiten.

I. Von der K. K. Österreichischen Regierung.

Benennung des Gegenstandes.	Maßeinheit.	Quantum.
A. Proviantartikel.		
a. in Mainz		
Roggenmehl mit 13 % Kleienauszug	Zollctr.	12,396,66
Hafer	Gh.-Heß. Mltr.	1,901 $^{7}/_{8}$
Heu	Zollctr.	3,577,70
Bettstroh	"	1,794
Streustroh	"	1,192,80
Steinkohlen	"	15,721,44
Hartes Brennholz	Gh.-Heß. Steck.	615
Weiches "	"	48
Mehlfässer	Stück	—
Fruchtsäcke	"	3,000
b. in Rastatt		
Roggenmehl mit 12 % Kleienauszug	Zollctr.	9,203
Hafer	"	650
Heu	"	896
Stroh	"	3,360
Steinkohlen	"	14,784
Weiches Brennholz	Gh. Bad. Klftr.	583 $^{1}/_{6}$

B. Bäckereirequisiten.	Anzahl.	Werth pro Stück.		Werth im Ganzen.	
in Rastatt		fl.	kr.	fl.	kr.
Fruchtsäcke	600	1	3	630	—
Belgischer Backtrog	1	59	15	59	15
Sauermoltern	2	36	57	73	54
Wirktafeln	2	7	40	15	20
Mehlbütten	2	1	50	3	40
Brodladen	14	1	30	21	—
Ladenböcke	2	—	24	—	48
Brodtragen	2	2	54	5	48
Brodzeichen	31	—	10	5	10
Brodwaagen	2	5	36	11	12
Schiefer- oder Krückenstangen	12	—	15	3	—
Uebertrag	—	—	—	829	7

Benennung der Gegenstände.	An- zahl.	Werth pro Stück. fl.	Werth pro Stück. kr.	Werth im Ganzen. fl.	Werth im Ganzen. kr.
Uebertrag	—	—	—	829	7
Trogscharren	4	—	24	1	36
Taigmesser	1	1	—	1	—
Mehlsiebe von Draht	4	—	48	3	12
Hand-Borstenbesen	6	—	36	3	36
Borstwische	6	—	40	4	—
Streichwischer	5	—	30	2	30
Wasserzuber	2	4	12	8	24
Viertel-Schäffeln	1	1	—	1	—
Leuchter, blechene und Lichtscheeren	2	—	48	1	36
Handlaternen, blechene	1	1	—	1	—
Kohlenschaufeln	1	1	12	1	12
Holzhacken, große	2	1	36	3	12
„ kleine	2	1	12	2	24
Mehlschaufeln, hölzerne	6	—	30	3	—
Salzständer	1	1	—	1	—
Holztragen	1	4	12	4	12
Mehlschragen	1	3	36	3	36
Mehlausleerböcke	2	1	30	3	—
Handsechter	1	1	—	1	—
Mischmoltern	2	21	55	43	50
Wasserständer, große	2	5	13	10	26
Tragbutten	1	2	17	2	17
Nagelgarbe, doppelte	1	18	19	18	19
Brodlagen dazu	16	—	36	9	36
Brodgestelle	6	6	48	40	8
„	1	13	37	13	37
„	1	15	22	15	22
„	16	13	30	216	—
Summe B.	—	—	—	1,249	12

II. Von der K. Preußischen Regierung.

A. Proviantartikel.

	Maßeinheit.	Quantum.
a. in Mainz		
Roggenmehl mit 6% Kleienauszug	Zollctr.	14,220
Hafer	Gh.-Heß. Mltr.	2,281 3/8
Heu	Zollctr.	1,492,40
Streustroh	„	2,388,40
Steinkohlen	„	12,570
Hartes Brennholz	Gh.-Heß. Steck.	301 1/2
Weiches „	„	372
Mehlfässer	Stück	3,274
b. in Luxemburg		
Roggenmehl mit 5 5/24 % Kleienauszug	Zollctr.	15,890,27
Hafer	„	2,929,70
Heu	„	1,010,24
Streustroh	„	1,347

Benennung des Gegenstandes.	Maßeinheit.	Quantum.
Bettstroh	Zollctr.	2,245,1
Buchenholz	K. Preuß. Klftr.	408,98
Eichenholz	"	195,27
Steinkohlen	Zollctr.	26,176,81
Mehlfässer	Stück	3,775
c. in Rastatt		
Roggenmehl mit 5 % Kleienauszug	Zollctr.	7,228
Hafer	"	850
Heu	"	550
Stroh	"	2,500
Buchenholz	Gh.-Bad. Klftr.	100
Tannenholz	"	326
Steinkohlen	Zollctr.	15,625

B. Inventarstücke.

	An-zahl.	Werth pro Stück.		im Ganzen.	
in Rastatt		fl.	kr.	fl.	kr.
Mehlfässer (4centrige)	106	3	18	349	48
Backbeuten mit Deckeln	4	—	—	228	20
Wassertragfässer	2	—	—	17	—
Wassereimer	2	—	—	3	48
Mehlkübel, kieferne	2	—	—	3	28
Handkübel, eichene	2	—	—	1	12
Löschfässer	2	—	—	2	48
Tragstangen zu den Wasserfässern	4	—	—	2	32
Eiserne Gewichte	6	—	—	1	58
Einsatzgewichte, messingene	2	—	—	3	33
Kohlentrichter, eiserne,	1	—	—	10	24
Schieberplatten, eiserne, ohne Halter	2	—	—	2	23
" " mit "	2	—	—	4	40
Waagentraggestelle, eiserne	2	—	—	4	30
Trogscharren, eiserne	2	—	—	—	40
Backbretter	20	—	—	48	—
Garböcke . . . Paar	2	—	—	35	—
Ausbackböcke	4	—	—	8	—
Handfeger (Borstwischer)	2	—	—	—	48
Abfrischbürsten	4	—	—	1	44
Brodzeichen	31	—	—	11	30
Holzäxte	2	—	—	4	40
Zange	1	—	—	—	44
Hammer	1	—	—	—	29
Beile	2	—	—	1	52
Stemmeisen	1	—	—	—	21
Säge	1	—	—	1	16
Leuchter, eiserne	6	—	—	2	12
Schlichthobel	1	—	—	1	6
Schrubbhobel	1	—	—	1	—
Uebertrag	—	—	—	755	46

Benennung der Gegenstände.	Anzahl.	Werth pro Stück. fl.	kr.	Werth im Ganzen. fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	755	46
Nagelbohrer	1	—	—	—	6
Feile	1	—	—	—	19
Schieberbohrer	1	—	—	—	19
Handschaufeln	2	—	—	—	24
Zwiebackstrippen, eiserne	2	—	—	3	36
Zwieback-Rollhölzer	3	—	—	—	36
Eiserne Hacke mit Stiel	1	—	—	1	30
Brodschieberplatten, hölzerne	4	—	—	3	28
Brodschieber	1	—	—	1	—
Stangen zu Schiebern und Krücken	10	—	—	2	20
Schieberplatte, große hölzerne	1	—	—	1	20
Schrubber mit Stielen	2	—	—	—	52
Tragkörbe	2	—	—	—	24
Holztrage	1	—	—	5	16
Utensilienschrank	1	—	—	13	30
Trittgestell	1	—	—	3	48
Hölzerne Deckel auf die Wasserkessel	2	—	—	3	12
Brodmesser	2	—	—	1	30
Wanduhr nebst Gehäus	1	—	—	13	—
Laterne, blecherne	1	—	—	1	45
Stuhl	1	—	—	1	42
Bank zum Aufstellen der Wassereimer	1	—	—	1	—
Vorhängeschloß	1	—	—	—	40
Eiserne Stange zum Durchstechen der Züge	1	—	—	1	25
Blechenes Rohr zum Wasserleiten	1	—	—	—	30
Eiserne Kohlenschaufel mit Stiel	1	—	—	—	40
Abwiegetisch	1	—	—	3	30
Stiegetreppe zu den Zugcanälen	1	—	—	2	—
Salzkasten, hölzerner	1	—	—	1	—
Brodwaagen	3	—	—	5	15
Ofenkrücken, eiserne	2	—	—	2	20
Kohlendämpfer, eiserne	2	—	—	35	—
Summe B . . .	—	—	—	868	3

III. Von der K. Bayerischen Regierung.

A. Proviantartikel.

in Ulm

	Maßeinheit.	Quantum.
Roggenmehl mit 12 % Kleienauszug	Zollctr.	3,918,94
Hartes Brennholz	K. Bayer. Klftr.	60
Weiches „	„	500

Benennung der Gegenstände.	Anzahl.	Werth pro Stück. fl.	Werth pro Stück. kr.	Werth im Ganzen. fl.	Werth im Ganzen. kr.
B. Inventarstücke.					
Brückenwaagen mit Gewichten	3	—	—	213	12
Mehlfässer, tannene	855	3	56	3,363	—
Lagerhölzer . . . Pariser Fuß	1370	—	$5^{8}/_{10}$	132	26
Rahmschenkel . . . " "	1008	—	—	22	29
Unterlegkeile . . . Stück	800	—	–	26	40
Fruchtsäcke . . . (800 Stück à 1 fl. 30 kr., 1 Stück à 1 fl. 23 kr.)	801	—	—	1,201	23
Mehlbohrer	1	5	—	5	—
Abstreichholz, langes	1	—	40	—	40
" kurzes	1	—	8	—	8
Sackziehkarren	2	10	18	20	36
Handlaternen	2	2	6	4	12
Schäffelmaß, Bayerisches	1	8	40	8	40
Metzenmaß, "	1	4	—	4	—
Halbmetzenmaß "	1	2	18	2	18
Vierlingsmaß "	1	1	9	1	9
Getreidemultern, eiserne	4	—	—	6	6
Mehlsiebe von Eisendraht	2	1	12	2	24
Vorhängschlösser	2	1	1	2	2
Mehlwischer	6	—	36	3	36
Mehlkrücken	3	—	48	2	24
Wendschaufeln	4	—	$30^{1}/_{2}$	2	2
Sacktrag-Ringe	10	—	25	4	10
Hand-Mehlschaufeln	8	—	21	2	48
Mehlwannen, große	8	2	16	18	8
" kleinere	3	—	58	2	54
Handwägelchen, vierrädriges	1	22	30	22	30
Simmerimaß, Württembergisches	1	3	13	3	13
Boden-Kehrwische	6	—	44	4	24
Schüsseln von Weißblech zum Mehluntersuchen	2	—	36	1	12
Mehlstößel	4	—	39	2	36
Wasserbutten	4	2	48	11	12
Krahnen (Aufzugmaschine)	1	—	—	150	—
Fruchtputzmühle	1	—	—	39	30
Aufzugsseil zum Krahnen	1	—	—	25	56
Brodstreicher	4	—	54	3	36
Mehlkübel	10	1	12	12	—
Brodnummern	31	—	15	7	45
Mehlsiebe von Messingdraht	2	2	30	5	—
Salzsieb	1	—	—	1	36
Trogscharren	8	—	56	7	28
Mischtröge, fichtene mit Eisenbändern	4	6	13	24	52
Sauertrog	1	—	—	5	30
Wirktafeln, große	2	5	58	11	56
Muldendeckel (kleine Wirktafeln)	3	3	53	11	39
Holzschrägen, fichtene	26	—	$35^{1}/_{2}$	9	28
Brodwaagen mit 12 eisernen Gewichten	4	—	—	33	24
Uebertrag	—	—	—	5,447	14

Benennung der Gegenstände.	An-zahl.	Werth pro Stück. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	5,447	14
Einsatzgewichte von Messing à 1 ℔	2	1	48	3	36
Einsatzgewichte von Messing à ½ ℔	4	1	—	4	—
Nagelgarben	10	—	—	61	24
Schwarzwälder Uhren	2	4	48	9	36
Leuchter, eiserne mit Lichtscheeren	7	—	29	3	23
Oellämpchen	2	—	9	—	18
Streumehlsieb	1	—	—	—	48
Wirktische	2	6	—	12	—
Wasserschäffel, große mit eisernen Reifen	2	2	54	5	48
Sauerteigbrente mit Deckel	1	—	—	2	—
Sauerteigständer mit Deckel und Rührstange	3	—	—	10	24
Handkehrwische	5	—	30	2	30
Bodenschropper	2	—	40	1	20
Teigmesser	2	—	8	—	16
Löschgrände, eichene mit eisernen Reifen	4	4	30	18	—
Mehlsächer (Schußbreter)	2	1	19	2	38
Abtheilungsbreter in die Backtröge	2	—	48	1	36
Ofenkrucken mit Stangen, hölzerne	4	—	27	1	48
Ofenkrucken mit Stangen, eiserne	2	1	36	3	12
Schieber, hölzerne, mit Stangen	12	—	54	10	48
Schieber, eiserne, mit Stangen	2	2	46	5	32
Schieberstangen	2	—	30	1	—
Wischstangen	6	—	15	1	30
Wasserschäffel mit eisernen Reifen	5	1	30	7	30
Handschöpfen mit eisernen Reifen	4	—	30	2	—
Wasserbrenden oder Ständer mit eisernen Reifen	4	6	—	24	—
Handbeile	2	—	36	1	12
Beißzange	1	—	57	—	57
Handsägen	2	—	48	1	36
Stemmeisen	1	—	22	—	22
Bohrer	1	—	13	—	13
Schrubbhobel	1	—	33	—	33
Schlichthobel mit Doppeleisen	1	1	6	1	6
Lochbeutel	1	—	21	—	21
Ofenschaufeln, eiserne, große	4	1	35	6	20
Ofenschaufeln, eiserne, kleine	1	—	36	—	36
Hölzerne Wasserdeckel auf die Ständer	6	—	51	5	6
Hammer	1	—	55	—	55
Feuerzangen	2	—	20	—	40
Backtrog-Böcke, eichene	10	1	30	15	—
Unterlagkreuze, fichtene	10	—	30	5	—
Leuchtfeuer-Böcke	4	—	15	1	—
Kothscharrer	1	—	30	—	30
Holzsetzer mit Stangen	2	—	—	1	25
Kohlenbehälter, eiserne	2	19	41	39	22
Wassereimer	4	1	12	4	48
Uebertrag	—	—	—	5,731	13

Benennung der Gegenstände.	An-zahl.	Werth pro Stück.		Werth im Ganzen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	5,731	13
Brodtragen	2	2	36	5	12
Brodstellagen	10	30	54	309	—
Antritte, hölzerne	3	2	—	6	—
Brodmesser	2	—	—	—	57
Brodtafeln, schwarze	2	—	56	1	52
Krückenstellagen	2	—	45	1	30
Schieberstellagen	3	4	58	12	54
Holzäxte	5	1	30	7	30
Eisenkeile	4	1	$46\frac{1}{2}$	7	6
Holztragen	2	1	48	3	36
Holzböcke	2	1	$19\frac{1}{2}$	2	39
Holzschlägel	2	—	36	1	12
Salztruhen mit Beschläg und Schloß	2	10	—	20	—
Salzkübel mit Deckel	2	—	35	1	10
Tische, kleine	3	3	36	10	48
Stühle	4	—	48	3	12
Bänke	2	1	36	3	12
Summe B. . . .	—	—	—	6,129	3

IV. Von der K. Württembergischen Regierung.

A. Proviantartikel.

	Maßeinheit.	Quantum.
Roggenmehl mit 12 % Kleienauszug	Zollcentner	6,890
Kernen- und Weizenmehl mit 8 %	"	6,890
Hafer	"	12,894,22
Heu	"	4,490
Stroh	"	9,915
Brennholz, tannenes	K. Württ. Klftr.	2,200

B. Inventarstücke.

a. Bei der Militärbäckerei-Verwaltung.

		An-zahl.	Werth pro Stück.		Werth im Ganzen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Brückenwaagen mit Gewichten		6	—	—	287	8
Mehlfässer		1240	3	56	4,872	20
Lagerhölzer	Pariser Fuß	4044	—	$5\frac{8}{10}$	390	55
Rahmschenkel	Stück	161	—	$15\frac{1}{2}$	41	35
Fruchtsäcke		2220	1	$24\frac{1}{2}$	3,126	30
Mehlsäcke		2000	1	$11\frac{3}{4}$	2,391	40
Simrimaß, Württembergisches		1	3	13	3	13
Sackziehkarren		7	10	18	72	6
Handwägelchen, vierrädriges		1	22	30	22	30
Frucht- (Wend-) Schaufeln, hölzerne		6	—	30	3	—
Getreide-Putzmühle		1	39	30	39	30
Uebertrag		—	—	—	11,250	27

Benennung der Gegenstände.	Anzahl.	Werth pro Stück. fl.	Werth pro Stück. kr.	Werth im Ganzen. fl.	Werth im Ganzen. kr.
Uebertrag	—	—	—	11,250	27
Mehlwannen, große	4	2	16	9	4
Mehlsiebmaschine	1	—	—	120	12
Mehl und Fruchtsiebe von Eisendraht	2	1	12	2	24
Mehlstiefel . . . Paar	8	5	18	42	24
Thermometer	4	1	—	4	—
Luppe zum Untersuchen des Mehles	1	—	—	3	—
Magazinsbestand-Tafeln	16	2	12	35	12
Sacktragringe	2	—	36	1	12
Schrotleiter	1	—	—	4	30
Hammer	1	—	—	—	55
Beißzange	1	—	—	—	57
Hobel	2	—	—	1	9
Bohrer	2	—	18	—	36
Lochbeutel	1	—	—	—	20
Vorhängschlösser	4	1	—	4	—
Kleiderbürste	1	—	—	1	24
Bodenkehrwische	4	—	44	2	56
Knetmaschine	1	—	—	700	—
Bürsten, große, zum Reinigen derselben	2	—	54	1	48
Wasserbutten mit eisernen Reifen	2	6	—	12	—
Mehlbutten mit eisernen Reifen	2	5	30	11	—
Brodstreicher	3	—	54	2	42
Brodnummern	9	—	15	2	15
Mehlsiebe von Messingdraht	4	2	18	9	12
Mehlsiebe von Doppelroßhaar	1	—	—	2	12
Backmulden mit Deckeln (Wirktafeln)	4	6	—	24	—
Sauermulden mit Deckeln	4	7	—	28	—
Backtrogböcke von Tannenholz mit harthölzernen Füßen	10	—	36	6	—
Trogscharren	3	1	12	3	36
Wirktisch	1	—	—	5	—
Brodlager	1	—	—	30	54
Brodbreter	93	—	$54^1/_2$	84	28
Brodwaagen, eiserne, mit blechenen Schalen	2	10	—	20	—
Eiserne Gewichte hierzu	9	—	—	1	42
Einsatzgewichte von Messing	1	—	—	2	30
Wanduhren	2	3	—	6	—
Handlaternen sammt Lampen	2	2	3	4	6
Oelflaschen	2	1	13	2	26
Oelkännchen	1	—	—	—	20
Hängelampen ohne Schirm	4	—	24	1	36
Leuchter, eiserne, mit Lichtscheeren	4	—	30	2	—
Handkehrwische	4	—	28	1	52
Ofenkrücken mit Verlängerungsstangen	2	—	—	1	55
Feuer- oder Ofenschaufeln	3	1	35	4	45
Leiter zum Backofen	1	—	—	2	36
Brodwagen, kleiner, 4rädriger	1	—	—	22	30
Uebertrag	—	—	—	12,482	7

Benennung der Gegenstände.	Anzahl.	Werth pro Stück.		Werth im Ganzen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	—	—	—	12,482	7
Löschzuber mit eisernen Reifen	2	10	18	20	36
Wasserzuber mit eisernen Reifen	2	1	—	2	—
Wasser- (Schütt-) Gelten	2	—	30	1	—
Wasserkübel	4	1	—	4	—
Wasserschöpfer von Blech	1	—	—	—	32
Feuerklammern	1	—	—	—	24
Kohlen- und Aschenbehälter	2	14	11	28	22
Kohlencylinder	4	21	48	87	12
Kohlenrutschen	5	5	18	26	30
Wassergeschirrrost von Eisen	1	—	—	25	30
Kutterschaufel	1	—	—	—	42
Fensterrouleaux	2	—	—	7	16
Antritte (Treppenstaffeln)	8	3	2	24	16
Brodkörbe	4	3	12	12	48
Brodstellagen	12	30	54	365	48
Holzäxte	3	1	32	4	36
Handbeile	1	—	—	—	36
Handsägen	2	—	48	1	36
Holztragbahre	1	—	—	—	36
Holzsägeböcke	2	—	48	1	36
Salztruhe mit Beschläg	1	—	—	6	14
Salzkübeldeckel	1	—	—	—	40
Tische, kleine	2	2	7	4	14
Stühle	4	—	33	2	12
Aufhängtafeln	2	—	55	1	50
Kleiderrechen mit Brodbretern	12	—	—	56	51
b. Bei der Garnisonverwaltung.					
Fruchtputzmühlen	2	39	30	79	—
Fruchtsäcke	200	1	24½	281	40
Simrimaß	6	3	13	19	18
Wannen, große	4	2	16	9	4
Brückenwaagen mit Gewichten	2	66	45	133	30
Schnellwaagen mit Gewichten	2	9	30	19	—
Federwaagen zu 25 ℔ Tragkraft	2	1	48	3	36
Halbsimrimaße	2	—	48	1	36
Halbvierlingmaße	2	—	23	—	46
Viertelvierlingmaße	2	—	18	—	36
Streichhölzer	8	—	8	1	4
Wannen, gewöhnliche	7	2	16	15	56
Schaufeln, hölzerne	8	—	30	4	—
Besen mit Stielen	10	—	8½	1	25
Heugabeln, eiserne, mit Stielen	10	—	51	8	30
Rechen	6	—	10	1	—
Drahtsiebe	4	1	12	4	48
Sackziehkarren	2	8	30	17	—
Summe B. . . .	—	—	—	13,771	53

V. Von der Großh. Badischen Regierung.

A. Proviantartikel.

Benennung der Gegenstände.	Maßeinheit.	Quantum.
Roggenmehl mit 12 % Kleienauszug	Zollctr.	2,000
Weizenmehl „ 8 % „	„	2,000
Hafer	„	3,000
Heu	„	2,500
Stroh	„	1,500
Tannenholz	Großh. Bad. Klftr.	90
Steinkohlen	Zollctr.	5,000

B. Inventarstücke.

	Anzahl.	Werth pro Stück. fl.	kr.	Werth im Ganzen. fl.	kr.
Backmulden (1 Back- und 1 Sauermulde)	2	75	—	150	—
Deckel dazu	2	2	30	5	—
Backdiele	20	—	45	15	—
Böcke dazu	2	1	—	2	—
Teigwaage	1	—	—	3	30
Mehlsiebe	1	—	—	1	24
Teigscharren	2	—	48	1	36
Mehlschaufeln	6	—	30	3	—
Eiserne Schließer	2	3	12	6	24
Hölzerne Schließerplatten	4	—	24	1	36
Schießerstangen	12	—	15	3	—
Ofenkrücken	2	2	42	5	24
Kohlenständer	2	15	—	30	—
Tragbutte	1	—	—	6	—
Wasserkübel	3	1	12	3	36
Kohlenschaufel	1	—	—	2	42
Mehlwanne	1	—	—	1	30
Brodmesser	1	—	—	—	30
Brodwaage mit eisernem Arm	1	—	—	1	54
Nagelgarben	4	1	6	4	24
Brückenwaage	1	—	—	50	—
Eisengewichte hierzu ℔	70	—	8	9	20
Bodenkehrbesen	3	—	48	2	24
Handkehrbesen	1	—	—	—	30
Sackwägelchen	1	—	—	6	30
Tisch, großer	1	—	—	8	—
Stühle ohne Lehnen	2	1	12	2	24
Leiter, kleine	1	—	—	1	48
Holzsäge	1	—	—	1	45
Sägebock	1	—	—	1	30
Holzaxte	2	1	42	3	24
Hammer	1	—	—	—	24
Uebertrag	—	—	—	336	29

Benennung der Gegenstände.	An-zahl.	Werth pro Stück.		Werth im Ganzen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	336	29
Holzscheide	1	—	—	1	18
Hobel	1	—	—	1	12
Beißzange	1	—	—	—	18
Tragbahren	2	1	48	3	36
Rechen, eiserne	1	—	—	—	30
Kesseldeckel	1	—	—	1	12
Schwarze Tafel	1	—	—	—	30
Korb	1	—	—	—	8
Hängelampe	1	—	—	—	54
Stehlampen	2	—	24	—	48
Feuerzangen	1	—	—	—	24
Oelkrüge	2	—	12	—	24
Mehlsäcke	200	1	12	240	—
Pritschenwagen, 4rädrig mit Eisengeländern	1	—	—	43	45
Hölzerne Gestelle und Rohrkörbe hierzu	8	2	—	16	—
Brodgestelle von Holz, große	2	13	30	27	—
Wasserbehälter von Zinkblech	1	—	—	4	39
Große lackirte Tafel	1	—	—	8	18
Haferablaßcanal von Zinkblech mit leinenem Schlauch und hölzernem Gestell	1	—	—	31	56
Fruchtsäcke	2000	1	3	2,100	—
Brodgestelle	12	13	30	162	—
Fruchtsege	1	—	—	61	33
Schnellwaage sammt Zubehör	1	—	—	8	30
Summe B . . .	—	—	—	3,051	24

Frankfurt am Main, den 21. November 1866.

Protokoll

über die 14. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 11. December 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Die heutige außerordentliche Sitzung war dazu bestimmt, um mit den dazu eingeladenen Mitgliedern der administrativen Localcommissionen die allgemeinen Grundsätze über die Feststellung des Bestandes und Werthes des beweglichen Eigenthums in den ehemaligen Bundesfestungen sowohl, als die bezüglichen Bestimmungen der speciellen Instruction hierüber im Einzelnen durchzugehen, die erforderlichen näheren Erläuterungen zu ertheilen, in Anregung zu bringende Zweifel und Bedenken zu beseitigen u. s. w.

Nachdem in dieser Art verfahren, wurde den Erschienenen, welche in dem beiliegenden Verzeichniß namentlich aufgeführt sind, die pflichtmäßige Erfüllung ihrer Obliegenheiten und die thunlichste Beschleunigung ihrer Arbeiten noch besonders und in gleicher Weise anempfohlen, wie dieß in der 12. Commissionssitzung bezüglich der Mitglieder der militärischen Localcommissionen geschehen war.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.
Lessel.	Wagner.	Mohl.	Kayser.	Schmitt.

Verzeichniß
der Mitglieder der administrativen Localcommissionen.

A. für Mainz:

von Seiten Österreichs:	Verpflegsverwalter Stichenwirth,
von Seiten Preußens:	Proviantmeister Harschal,
von Seiten Hessens:	Rechnungsprobator Weygandt.

B. für Luxemburg:

von Seiten Österreichs:	Kriegscommissär Winter,
von Seiten Preußens:	Proviantmeister Brachvogel,
von Seiten Bayerns:	Bataillonsquartiermeister Steichele.

C. für Ulm:

von Seiten Österreichs:	Verpflegsofficial Rzehak,
von Seiten Preußens:	Garnison-Verwaltungsdirector, Rechnungsrath Wienke,
von Seiten Württembergs:	Kriegscommissär Gaupp.

D. für Rastatt:

von Seiten Österreichs:	Verpflegsverwalter Tomischek,
von Seiten Preußens:	Garnison-Verwaltungsdirector, Rechnungsrath Heinicke,
von Seiten Baden's:	Kriegscommissär Keßler.

E. für Landau:

von Seiten Österreichs:	Bauverwalter Winkelmayer,
von Seiten Preußens:	Garnison-Verwaltungs-Oberinspector Waschke,
von Seiten Bayerns:	Regimentsquartiermeister Brunner.

Protokoll

über die 15. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 12. December 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Nach Erledigung einer größeren Anzahl von laufenden Geschäftsgegenständen und geschäftlichen Anfragen werden zunächst für nachstehende Forderungen ꝛc. besondere Referenten bestellt:

a. für die durch die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten eingereichte Denkschrift der Stadt Frankfurt, betreffend die Forderungen der Stadt für angeblich im Interesse des ehemaligen Deutschen Bundes gemachte Leistungen und Aufwendungen, Herr v. Dumreicher und der Vorsitzende;

b. für die dem 5. Protokoll beigedruckte Eingabe des Hüttenamts Wasseralfingen, sowie für die im 7. Protokoll enthaltene Entschädigungsforderung des Pulverfabrikanten Ritter in Hamm die Herren v. Mohl und Kayser.

Bezüglich der letzteren Forderung erklärt sich der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte zu einer Anfrage bei seiner Regierung bereit, ob dieselbe nicht in der Lage sei, das von Ritter nach Bayerischen Vorschriften angefertigte Pulver für eigene Rechnung zu übernehmen.

2. In Betreff der sub Ziffer 3 des Protokolls über die 13. Sitzung beschlossenen Ausarbeitung besonderer Referate über wichtigere Gegenstände erklärt sich der Vorsitzende mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung, namentlich auch darüber in Anregung gebrachten Zweifel, ob die betreffenden Bevollmächtigten durch ihre Referate für die spätere Abstimmung gebunden seien, dahin, daß der Zweck der ganzen Einrichtung nur der sei, für die Berathungen im Schooße der Commission eine allgemeine Grundlage zu gewinnen und diesen Berathungen einen regelmäßigen Fortgang zu geben; daß dieser Zweck aber nur dann erreicht werden könne, wenn die Referate neben der vollständigen geschichtlichen und rechtlichen Darlegung des betreffenden Falles lediglich die durch genaueres Eingehen auf die Sache gewonnene persönliche Ansicht des betreffenden Referenten entwickelten; daher die Herren Referenten auch nicht behufs Abgabe ihres Gutachtens im Referat vorher sich von ihrer Regierung Instruction zu erbitten hätten; ein solches Verfahren vielmehr den wesentlichen Zweck der Einrichtung beseitigen und so wenig zu billigen sein würde, daß ein Bevollmächtigter, wenn er bezüglich eines ihm zur Bearbeitung zugedachten Gegenstandes von seiner Regierung bereits mit Instruction versehen sein sollte, das dießfällige Referat eben mit Rücksicht hierauf abzulehnen haben würde. Dagegen werde kein als Referent fungirender Bevollmächtigter durch die in dem Referate entwickelte Ansicht für seine demnächstige Abstimmung in der Commission gebunden, bleibe vielmehr in dieser Beziehung ganz frei und werde er möglicherweise sogar gegen seine Anträge als Referent selbst stimmen müssen, wenn er dazu durch die Instruction seiner Regierung veranlaßt würde. Der Umstand aber, daß Referate über wichtigere Fragen durch den Druck vervielfältigt und den Regierungen demnächst mitgetheilt werden, würde wiederum dazu beitragen, auch den Regierungen den betreffenden Gegenstand nach allen Seiten hin klar zu legen und dadurch eine bessere Grundlage für ihre demnächst zu treffende Entscheidung zu gewähren. Er, der Vorsitzende, sei der Ansicht, daß nur in dieser Art aufgefaßt und gehandhabt die getroffene Einrichtung zur Erfüllung ihrer Zwecke sich geeignet erweisen dürfte.

Die Commission erklärt sich mit den Seitens des Vorsitzenden entwickelten Ansichten vollkommen einverstanden und behält sich vor, für Referate über besonders wichtige und nicht zur sofortigen Entscheidung gelangende Fragen in jedem einzelnen Fall die Aufnahme ins Protokoll oder die Uebermittlung von Abschriften an die einzelnen Bevollmächtigten zu beschließen; auch für die demnächstige Berathung solcher Referate die Termine so festzusetzen, daß bis zu letzteren die Entschließungen der resp. Regierungen bequem eingeholt werden könnten.

3. Die mit dem Referat über Pensionsangelegenheiten betrauten Herren von Mohl und von Jasmund übergeben eine Denkschrift, in welcher zunächst die verschiedenen Kategorien der bereits vorhandenen und der in Folge der Auflösung des Deutschen Bundes neu hinzutretenden Pensionäre aufgeführt, dann die Gründe, welche bezüglich der letzteren eine besonders billige Behandlung rechtfertigen, dargelegt sind, und endlich in Betreff der zu treffenden Ausführungsmaßregeln nähere Vorschläge gemacht werden.

Die Commission beschließt, in der auf den 15. d. M. anberaumten nächsten Sitzung in die Berathung dieses Gegenstandes einzutreten und inzwischen für die einzelnen Bevollmächtigten Abschriften des vorliegenden Referats fertigen zu lassen.

4. In Betreff der Entschädigungsforderung der Pulverfabrikanten Flaiz und Duttenhofer in Rottweil erstattet Herr Kayser mündlichen Vortrag und bemerkt insbesondere, daß die von diesen Fabrikanten für den Fall der Auflösung ihres Lieferungsvertrags beanspruchte Entschädigung von 11 resp. 18 Gulden per Centner in so gar keinem Verhältnisse zu den contractlichen Lieferungspreisen von 29¼ resp. 42 Gulden stehe, daß der Bewilligung einer solchen Entschädigung die vollständige Ausführung der Contracte unbedingt vorzuziehen sein dürfte.

Die Commission ist hiermit einverstanden, und sollen die Fabrikanten Flaiz und Duttenhofer demgemäß veranlaßt werden, die Ausführung der eingegangenen Verträge zu bewirken, die Ablieferung der noch rückständigen 290 Centner Geschützpulver für Rastatt und 160 Centner für Landau aber spätestens innerhalb der beiden ersten Monate des kommenden Jahres herbeizuführen.

5. Bezüglich der von den Gouvernements Mainz und Ulm für die Zeit vor dem 1. November d. J. beanspruchten dotationsmäßigen Zulagen trägt Oberkriegscommissär Habermaas Folgendes vor:

Nach den Jahresvoranschlägen über die Unterhaltung und Verwaltung der bisherigen Bundesfestungen erhielten:

a. die zum Festungsstab gehörigen dienstwohnungsberechtigten Officiere, Beamten rc., soweit ihnen nicht Naturalquartier angewiesen werden konnte, Miethzinsentschädigungen, und

b. die mit der Verwaltung des Bundeseigenthums betrauten Beamten und Unterbediensteten postnumerando zu bezahlende Zulagen. Ein Theil dieser Entschädigungen und Zulagen ist für die Zeit vor dem 1. November d. J. noch nicht zur Auszahlung gelangt und wird deren nachträgliche Zahlungsanweisung um so unbedenklicher sein, als wohl als feststehend anzunehmen ist, daß bis zum 31. October d. J. alle Ausgaben der ordentlichen Dotation der verschiedenen Festungsdienstzweige dann keinerlei Beanstandung finden werden, wenn sie in den durch Bundesbeschlüsse genehmigten Jahresvoranschlägen begründet und von den Bezugsberechtigten wirklich empfangen worden sind.

Die Commission ist hiemit einverstanden und beschließt, die bereits vorliegenden und die etwa noch eingehenden derartigen Anträge der Festungsbehörden in diesem Sinne zu erledigen.

Ferner bemerkt Oberkriegscommissär Habermaas

6. in Betreff der neuerdings von Mainz und Luxemburg eingelangten Anträge auf außerordentliche Bauzulagen, daß nach den bisherigen Bundesbestimmungen für alle Neu- und größeren Correctur-Bauten mit Bausummen von über 10,000 Gulden per Jahr je am Schlusse des Jahres an das bauführende Ober- und Unterpersonal der Geniedirectionen Zulagen gegeben wurden, deren Höhe durch einen besonderen, von der vormaligen Militärcommission unterm 27. November 1861 aufgestellten Tarif normirt war.

Für die erste größere Hälfte des laufenden Jahres, d. h. bis zum Prager Frieden, könne nun die Berechtigung der betreffenden Officiere rc. zum Bezug dieser Zulagen keinem Zweifel unterliegen. Es wird dieser Ansicht gemäß Seitens der Commission beschlossen zu verfahren. Was dagegen die Ausdehnung der fraglichen Zulagen auf die Zeit nach dem 30. August und bis zum 31. October dieses Jahres betrifft, so beschließt die Commission, nachdem die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten sich dahin ausgesprochen hatten, daß sie nach der von ihnen zu Punkt 5 der 13. Sitzung in Betreff der Bauten selbst abgegebenen Erklärung auch jede Beitragsleistung Österreichs für die entsprechenden Bauzulagen ablehnen müßten, die fraglichen Zulagen nur bis Ende August dieses Jahres zu genehmigen.

7. Auf eine wiederholte Anfrage des Gouvernements Mainz in Betreff der zur Zeit noch nicht vollendeten Festungsbauten und der hiefür bewilligten Gelder wird demselben im Anschluß an die in Punkt 5 der 13. Sitzung angenommenen Principien erwiedert, daß nach dem von der Liquidationscommission angenommenen Grundsatze für die Ausführung der Seitens der vormaligen Bundesversammlung genehmigten Festungsbauten nicht die stattgefundene Be-

willigung, sondern die thatsächliche Lage der Verhältnisse, wie sie sich durch die inzwischen eingetretene Auflösung des Deutschen Bundes gestaltet habe, entscheidend bleiben müsse. Hiernach seien von dem Zeitpunkt ab, mit welchem Österreich aus der bisherigen Gemeinschaft des Deutschen Bundes ausgeschieden, d. h. von dem Zeitpunkt der Ratification des Prager Friedens am 30. August dieses Jahres ab, Bauausführungen in den ehemaligen Bundesfestungen nicht mehr als auf Kosten der früheren Gemeinschaft geschehen zu betrachten, und befinde sich daher die Liquidationscommission nicht in der Lage, das Gouvernement in Betreff der fraglichen Bauten mit entsprechender Weisung zu versehen.

8. Nach den von den betreffenden Gouvernements eingereichten summarischen Cassenstandsdarstellungen befanden sich am 1. November dieses Jahres in den verschiedenen Festungscassen noch folgende Baarbestände:

in Mainz	1,126,820	Gulden	11 Kr.
in Ulm	279,233	„	1 „
in Rastatt	43,653	„	58 „
in Luxemburg	44,558	„	48 „

Von Landau steht die dießfällige Vorlage noch aus.

Auf Anregen der Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten beschließt die Commission, von diesen Festungsfonds, und zwar:

von Mainz einen Betrag von	820,000 Gulden
und von Ulm einen solchen von	180,000 „

zurückführen und zur verzinslichen Anlage bei M. A. von Rothschild & Söhne bringen zu lassen; die weiteren Beträge aber in den Festungs-Hauptcassen zu Bestreitung von noch vorkommenden, der ehemaligen Bundesgemeinschaft zur Last fallenden Ausgaben u. s. w. zu belassen.

9. In Betreff der von den Localcommissionen nach §. 8 der Instruction wöchentlich vorzulegenden tabellarischen Nachweisungen und Classificationen wird bestimmt, daß deren Zusammenstellung und spätere Berechnung unter Leitung des Oberkriegscommissärs Habermaas durch die Rechnungsrevisoren Fickel und Ziegler zu geschehen habe.

10. In Anwendung der bisher gültig gewesenen Bestimmungen wird von den in den betreffenden Festungen bis ultimo October dieses Jahres erzielten Canzleiersparnissen dem Canzleipersonal in Ulm eine Gratification von 80 Gulden und demjenigen von Luxemburg eine solche von 40 Gulden bewilligt.

11. Mit dem von der Rastatter Localcommission I. beantragten sofortigen Verkauf einiger unhaltbarer Vorräthe der Artilleriedirection erklärt sich die Commission einverstanden und ersucht das Gouvernement um Einleitung des weiter Erforderlichen.

12. Die vorgelegten Verzeichnisse der Einnahme-Rückstände der Rastatter Festungscassen werden mit 2600 Gulden 47 Kr. genehmigt.

13. Dem Antrag des Gouvernements Ulm entsprechend, wird dem Handelsgärtner Koch von dort für die Beschädigung, welche seinem Garten in Folge einer im vergangenen Frühjahr angeordneten Inundirung der Festungsgräben zugefügt wurde, der dieserhalb von dem damaligen Gouvernement ertheilten Zusage gemäß eine Entschädigung von 15 Gulden bewilligt.

14. Aus Veranlassung des am 23. dieses Monats bevorstehenden 50jährigen Dienstjubiläums des Registrators Leutheußer wird Herr von Dumreicher ersucht, ein Schreiben zu entwerfen, durch welches der Jubilar zu seinem Ehrentage beglückwünscht und demselben zugleich mitgetheilt wird, daß die Liquidationscommission in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste bei den resp. Regierungen dahin wirken werde, daß die von ihm und seinem Sohne, dem Canzleisecretär Leutheußer, bisher bezogenen Personalzulagen von je 300 Gulden bei der demnächstigen Pensionirung als pensionsberechtigter Gehalt betrachtet werden.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.
Lessel.	Wagner.	Mohl.	Kayser.	Schmitt.

Protokoll

über die 16. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 15. December 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Königlich-Württembergischen Geheimen Legationsrathes Grafen von Zeppelin.

1. Mit dem von Herrn von Dumreicher nach Punkt 14 des letzten Sitzungsprotokolls entworfenen Anerkennungsschreiben an den Registrator Leutheußer erklärt sich die Commission einverstanden und ersucht Herrn von Dumreicher, die Zustellung des von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterzeichneten Schreibens an den Jubilar am 23. dieses Monats zu bewirken.

2. Mit der in der letzten Sitzung beschlossenen Zurückführung von Festungsgeldern aus Mainz und Ulm werden der Controleur Ebeling und Rechnungsrath Fickel beauftragt und angewiesen, sich zu gedachtem Zweck am 18. dieses Monats in Mainz und am 19. in Ulm bei den von ihrem Eintreffen durch Schreiben vom Heutigen in Kenntniß gesetzten Gouvernements zu melden und demnächst mit aller Umsicht und Sorgfalt ihrem Auftrage nachzukommen.

3. Da in den dem Protokoll über die 13. Sitzung beigedruckten Denkschriften über die rückständigen Matrikularbeiträge und die aufzulösenden Verträge über Proviant- und Bettzeugsicherstellung alle für die Beurtheilung der vorliegenden Fragen in Betracht kommenden Verhältnisse dargelegt sind, hält die Commission ein weiteres Referat hierüber nicht für erforderlich und ersucht der Vorsitzende die Herren Bevollmächtigten, bei ihren resp. Regierungen eine möglichst baldige Aeußerung über den Inhalt jener Denkschriften, beziehungsweise über die darin gestellten Anträge, zu erwirken, um insbesondere bezüglich der zu lösenden Auffrischungsverträge die Localcommissionen noch rechtzeitig mit entsprechenden Instructionen versehen zu können.

4. Nach einer Anzeige des Gouvernements Landau befinden sich in den dortigen Festungscassen noch 105,377 fl. 15 kr., wovon jedoch auf Ansuchen des Bauunternehmers Merbel ein Betrag von 46,190 fl. 36 kr. durch das Bezirksgericht Landau mit Beschlag belegt wurde.

Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte bemerkt hiezu, daß das Gouvernement von dem Königlichen Kriegsministerium bereits Weisung erhalten habe, über die Merbel'sche Angelegenheit eingehenden Bericht an die Liquidationscommission zu erstatten.

Die Commission beschließt, von der Zurückführung eines Theils der Landauer Cassenbestände vorerst abzusehen und sich die Prüfung der Zulässigkeit des angelegten Arrestes bis nach Eingang des in Aussicht gestellten Berichtes des Gouvernements vorzubehalten und die Herren von Jasmund, von Wagner und Graf Zeppelin zu ersuchen, demnächst das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen.

5. Bezüglich der in dem 5. Commissionsprotokoll enthaltenen Entschädigungsforderung des Hüttenamts Wasseralfingen werden zunächst die Gouvernements Mainz, Ulm, Rastatt und Landau veranlaßt, unter näherer Bezeichnung der noch rückständigen Eisenkernquantitäten eine Aeußerung ihrer Regierungen darüber einzuholen, ob dieselben geneigt wären, in die mit dem genannten Hüttenamt abgeschlossenen Lieferungsverträge einzutreten.

6. Für nachstehende Forderungen rc. werden besondere Referenten bestellt:

für die dem Protokoll über die 13. Sitzung beigedruckten Forderungen und Ansprüche der Kaiserlich-Österreichischen Regierung die Herren Graf Zeppelin, von Jasmund und von Mohl;

für die von Seiten der Gouvernements Ulm und Luxemburg beantragten außerordentlichen Artillerieausrüstungszulagen Herr von Tiller;

für den Antrag des Gouvernements Ulm, den mit der Verwaltung und dem Verkauf der Proviantvorräthe beschäftigt gewesenen Beamten außerordentliche Zulagen zu bewilligen, der Oberkriegscommissär Habermaas;

für die Deservitenrechnung des Advocatanwalts Dr. Du Mont aus Mainz, Münsterweiher daselbst betreffend, Herr Geheime Rath Schmitt.

7. Von dem nach Punkt 7 des Protokolls über die 15. Commissionssitzung in Betreff der zur Zeit noch nicht vollendeten Festungsbauten und der hiefür bewilligten Gelder, an das Gouvernement Mainz gerichteten Schreiben sollen auch den übrigen Gouvernements der ehemaligen Bundesfestungen Abschriften zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

8. Die in der letzten Sitzung von den Herren von Mohl und von Jasmund übergebene Denkschrift in Betreff der künftigen Regelung der Pensionsverhältnisse der Bundesbeamten und Diener wird heute in eingehende Berathung gezogen und vereinigen sich die sämmtlichen Herren Bevollmächtigten dahin, die von den Herren Referenten gestellten Anträge bei ihren resp. Regierungen aufs wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Im Verlauf der Berathung machte der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte darauf aufmerksam, daß der Rechnungsrevisor Dr. Ziegler und der Registrator Umber das 35. Dienstjahr bereits angetreten haben und bei den von den Herren Referenten vorgeschlagenen Grundsätzen dann in dem Genuß des ganzen bisherigen Gehaltes als Pension verbleiben würden, wenn, wie dieß in manchen Staaten der Fall sei, das angetretene Dienstjahr als voll in Berechnung gezogen werde; eine dießfällige Berücksichtigung dieser beiden Beamten erscheine im Hinblick auf ihre langjährigen, treuen und guten Dienste gewiß nicht unbillig und werde daher der Antrag gestellt:

„den Rechnungsrevisor Dr. Ziegler und den Registrator Umber zur Pensionirung mit vollem Gehalt zu empfehlen."

Mit Rücksicht auf das Bedenkliche, von den aufgestellten Grundsätzen zu Gunsten Einzelner abzuweichen, fand jedoch dieser Antrag nicht die allseitige Zustimmung.

9. Schließlich macht der Vorsitzende die Mittheilung, daß er wieder auf einige Wochen nach Berlin zu gehen genöthigt sei und inzwischen Herr von Dewall den Vorsitz in der Commission führen werde.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller.

Lessel. Wagner. Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 17. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 19. December 1866.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter.

---

1. Der nach Ziffer 6 der 4. Commissionssitzung für das dahier befindliche bewegliche Bundeseigenthum bestellte Ausschuß bringt zur Kenntniß der Commission, daß zufällige Umstände die Vorlage des ganzen Referats zwar noch verhindern, es aber doch wünschenswerth erscheine, jetzt schon sich wenigstens über Eine Kategorie jenes Eigenthums und zwar über das zu veräußernde Mobiliar schlüssig zu machen. Die große Masse des letzteren lasse, um die Preise nicht zu sehr herabzudrücken, nur einen allmählichen Verkauf zu und werde es sich daher empfehlen, dasselbe — sofern nicht wider Erwarten sich günstige Gelegenheit zum Verkauf im Ganzen zeigen sollte — abtheilungsweise und in regelmäßigen Fristen in dem hierorts dazu bestimmten öffentlichen Local an den Meistbietenden zu veräußern. Die unverweilte, zweckmäßige Einrichtung dieses Verkaufes werde dem Canzleisecretär Leutheußer mit der Weisung zu übertragen sein, daß der Erlös jeweils an die Centralcasse abzuliefern und über das Gesammtergebniß seiner Zeit ein Schlußbericht zu erstatten sei.

Die Commission erklärt sich hiermit ganz einverstanden.

2. Bezüglich der durch die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Namens der Königlich-Sächsischen Regierung in der 13. Sitzung übergebenen Executionskosten-Nachforderung von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. vereinigt sich die Commission nach vorgängiger Berathung dahin, bei den respectiven Regierungen den aus der Beilage 1 ersichtlichen Antrag zu stellen. Beilage 1.

3. In Betreff der Ersatzansprüche der Geniedirection Ulm an den Schieferdecker Lenz von Stuttgart wegen mangelhafter Ausführung übernommener Dachdeckerarbeiten werden Herr Oberst Leffel und Oberkriegscommissär Habermaas als Referenten bestellt.

4. Der Advocatanwalt Dr. Du Mont von Mainz hat in einem noch schwebenden Prozeß zwischen der dortigen Geniedirection und den Fabrikanten Michel, Mayer und Denninger, „Entschädigung wegen Wasserentziehung aus Anlaß einer im Jahre 1844/5 angeordneten Ablassung des Münsterweihers betreffend", seit dem Jahre 1863 als Anwalt der Geniedirection fungirt und seine Kostenrechnung mit der Bitte um Zahlungsanweisung übergeben. Da die vorgenommene Prüfung keine Veranlassung zu irgend welcher Beanstandung der fraglichen Rechnung gab, wird dieselbe im Betrag von 199 Gulden 33 kr. genehmigt.

5. Zu dem Antrag des Gouvernements Ulm auf Bewilligung von außerordentlichen Zulagen für die dortigen Proviantbeamten bemerkt Oberkriegscommissär Habermaas Folgendes:

Nach Punkt 5 des Tarifes vom 27. November 1861 sollen die Proviantbeamten außerordentliche Zulagen insolange erhalten, als Kriegsproviantvorräthe in bedeutendem Maße beibehalten werden. Aus den vorliegenden Nachweisungen geht hervor, daß in Ulm für die dießjährige Proviantirung im Betrag von nahezu 65,000 Gulden aufgewendet und bis jetzt etwa die Hälfte der angekauften Vorräthe wieder verkauft wurde, während die Veräußerung des noch Vorhandenen im Gange ist.

Referent ist der Ansicht, daß die betreffenden Beamten nach den bisher gültig gewesenen Bestimmungen eine Entschädigung für ihre außerordentliche Mühewaltung zwar anzusprechen haben, daß aber die Entscheidung über die Höhe derselben noch ausgesetzt werden sollte, bis sämmtliche Vorräthe verkauft sein werden.

Die Commission tritt dieser Ansicht bei.

6. Die Kaiserlich-Österreichischen und die Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten sind von ihren Regierungen zu der Erklärung ermächtigt, daß dieselben dem in Beilage 3 zum Protokoll über die 13. Sitzung gemachten Vorschlag:

> „die bisher von ihnen aufgefrischten Bettzeugvorräthe für eigene Rechnung zu übernehmen und sich bei der demnächstigen Abrechnung über das bewegliche Bundeseigenthum die vertragsmäßigen Ankaufspreise zur Last schreiben zu lassen,"

unter der in der betreffenden Denkschrift vorgesehenen Bedingung des Zugeständnisses eines noch einjährigen Unterhaltungskostenbeitrages mit 2% der Anschaffungspreise und unter der Voraussetzung zustimmen, daß auch die übrigen in gleicher Lage befindlichen Regierungen jenen Vorschlag acceptiren werden.

7. Von den Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten wurde Namens ihrer Regierung die Forderung der Zurückzahlung der von Seiten Württembergs für die letzte Execution in Holstein und Lauenburg vorschußweise geleisteten
Beilage 2 Matrikularbeiträge gestellt und ist diese Anmeldung dem Protokoll als Beilage 2 beigefügt.

a. u. s.

v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.	Lessel.
Wagner.	Zeppelin.	Mohl.	Kayser.	Schmitt.

Beilage 1.

Antrag

der Liquidationscommission in Betreff der Executionskosten-Nachforderung der Königlich-Sächsischen Regierung im Betrage von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf.

„Der Königlich-Sächsischen Regierung durch die gefällige Vermittlung der Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten die Mittheilung zugehen zu lassen, daß die angemeldete Forderung von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. von der Liquidationscommission nicht als begründet anerkannt worden ist."

Begründung.

Die von der Königlich-Sächsischen Regierung bei der Liquidationscommission angemeldete Forderung von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. betrifft den Mehraufwand, welcher genannter Regierung bei der Ausführung der Execution in Holstein aus den unvorhergesehenen theueren Fouragepreisen über die Ansätze des Bundesverpflegsreglements hinaus erwachsen ist.

Dieser Mehraufwand war seiner Zeit von der bei der Militärcommission errichteten Liquidationsabtheilung nicht in Betracht gezogen worden.

Die Königlich-Sächsische Regierung gab daher durch einen an den damaligen Sächsischen Militärbevollmächtigten, Oberst v. Brandenstein, gerichteten Erlaß vom 12. Februar 1866 ihre Zustimmung zu den Anträgen der Liquidationsabtheilung, resp. der Militärcommission, bezüglich der Gesammtabrechnung über die Executionskosten nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Zustimmung dem Recht besonderer Nachliquidirung der wirklich erwachsenen Mehrkosten in Höhe der oben angegebenen Summe in keiner Weise präjudicirt werde.

Es wurde zugleich Seitens der Königlich-Sächsischen Regierung die Absicht ausgesprochen, diese Mehrkosten demnächst unmittelbar bei der hohen Bundesversammlung in einer Vorlage nachzuweisen und deren Ersatz zu beantragen.

Ein derartiger Antrag ist nun indeß bei der Bundesversammlung nicht mehr eingebracht worden und es liegt demgemäß auch Seitens dieser Behörde selbst kein Act der geschäftlichen Behandlung und der speciellen Entscheidung über den in Rede stehenden Anspruch der Königlich-Sächsischen Regierung vor.

Zur Beurtheilung, inwiefern die Forderung der Königlich-Sächsischen Regierung eine bundesrechtlich begründete sei oder nicht, wird es daher erforderlich sein, auf die bei der Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen über die Annahme des Bundesverpflegsreglements und dessen Anwendung auf die Kosten der Execution in Holstein zurückzugehen, um rechtliche Anhaltspunkte für die Entscheidung dieses einzelnen Anspruchs zu gewinnen.

Nachdem in der ersten Hälfte des Monats December 1863 Seitens der Bundesversammlung die nöthigen Beschlüsse wegen Ausführung der Execution in Holstein gefaßt worden waren, beschäftigte sich die Versammlung, in weiterer Ausführung dieser Aufgabe, in der Sitzung vom 14. December mit der Regelung der finanziellen Verhältnisse der Execution.

Der in derselben Sitzung gefaßte Beschluß enthielt unter No. 5 die folgende Bestimmung:

„5) dieselben höchsten Regierungen zu ersuchen, ihre nach den Bestimmungen des neuesten Entwurfs zu einem Bundesverpflegsreglement und dessen Beilage 11 aufzustellenden Kostenberechnungen von drei zu drei Monaten an die Bundesmilitärcommission einzureichen, welche sie zu prüfen, zu einer übersichtlichen Nachweisung zu vereinigen und aus dieser letzteren den vereinigten Ausschüssen einen Auszug vorzulegen haben wird."

Inzwischen hatte die Militärcommission bereits mit Bericht vom 9. December bei dem Militärausschuß den Antrag gestellt, daß der oben erwähnte Entwurf des Bundesverpflegsreglements als provisorisches Reglement durch Bundesbeschluß genehmigt und sofort eingeführt werde. Diesem Antrag schloß sich der Militärausschuß an und auf den von ihm in der Bundestagssitzung vom 22. December 1863 (Sep. Prot. §. 60) in dieser Richtung erstatteten Vortrag faßte die Bundesversammlung in der Sitzung vom 31. December 1863 (Sep. Prot. §. 68) den Beschluß:

„das von der Militärcommission im Entwurfe vorgelegte und dem Separatprotokoll der 42. dießjährigen Sitzung als Anlage beigedruckte Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer provisorisch zu genehmigen und sofort einzuführen, vorbehaltlich einer nach Befund später vorzunehmenden Revision."

In der Bundestagssitzung vom 11. Februar 1864 wurden dann auf Vorschlag der Militärcommission noch einige Ergänzungen zum Verpflegsreglement angenommen.

Es war hiermit für die Arbeiten der durch den Bundesbeschluß vom 3. März 1864 der Militärcommission beigegebenen Liquidationsabtheilung das Bundesverpflegsreglement als Basis und Norm der Berechnung festgestellt.

Sowohl in dieser Liquidationsabtheilung selbst, als in der Militärcommission erhoben sich jedoch über die Tragweite der oben mitgetheilten Beschlüsse, namentlich in der Richtung Zweifel und Bedenken, von welchem Termine an und bis zu welchem Zeitpunkte das Bundesverpflegsreglement als allein gültige Norm für die Berechnung der Executionskosten von den liquidirenden Regierungen anzunehmen sei.

Indem diese Frage dem Militärausschuß, resp. der Bundesversammlung, zur Entscheidung unterbreitet wurde, waren diese veranlaßt, noch einmal näher die den oben angeführten Bundesbeschlüssen zu Grunde liegenden Absichten zu präcisiren und die Anwendung dieser Beschlüsse auf die vorliegenden Verhältnisse zu regeln.

Der am 13. Juli 1865 vom Militärausschuß gestellte und in der Bundestagssitzung vom 3. August deff. Jahres zum Beschluß erhobene Antrag lautete:

„Hohe Bundesversammlung wolle der Militärcommission auf ihre Berichte vom 17. März und 19. Juni d. J., ohne jegliches Präjudiz für künftige Fälle, Folgendes eröffnen:

1. Die bei der Execution in Holstein und Lauenburg betheiligten höchsten Regierungen haben auf Grund des §. 79 des Verpflegsreglements den vollen Ersatz derjenigen Mehrauslagen zu beanspruchen, welche ihnen durch ihr Aufgebot gegen den auf die Bundeskriegsverfassung basirten Friedensetat erwachsen sind.
2. Soweit diese Mehrauslagen vom Tage des ersten Aufgebots, also vom 1. October 1863 an, bis zum Tage der Genehmigung des Bundesverpflegsreglements, also bis zum 31. December 1863, entstanden sind, ist die Aufrechnung des nachgewiesenen wirklichen Betrages nicht zu beanstanden.
3. Vom 1. Januar 1864 an sind auf Grund des dritten Absatzes des §. 79 des Reglements lediglich die Bestimmungen und Vergütungssätze der Beilage 11 maßgebend.

4. Da nach Absatz 2 des §. 78 des Reglements diejenigen ausnahmsweisen Ansprüche, für welche das Reglement und dessen Beilagen keine festen Bestimmungen geben, einer abgesonderten Behandlung vorbehalten bleiben, so sind in den vorliegenden Liquidationen vom 1. Januar 1864 an alle etwaigen Aufrechnungen, welche mit dem Reglement, sei es nun bezüglich der Leistung selbst, sei es bezüglich der zu gewährenden Vergütung, in Widerspruch stehen, abzusetzen, beziehungsweise auf die durch das Reglement und dessen Beilagen normirten Sätze zurückzuführen."

5. u. s. w.

In Anwendung der obigen Bestimmung auf den von der Königlich-Sächsischen Regierung erhobenen Anspruch ist nun Folgendes zu bemerken.

Unter dem in Ziffer 1 des Bundesbeschlusses vom 3. August angeführten „vollen Ersatz derjenigen Mehrauslagen", welche den Regierungen durch ihr Aufgebot gegen den auf die Bundeskriegsverfassung basirten Friedensetat erwachsen sind, ist, wie schon die nachfolgenden Ziffern des Beschlusses ergeben, nicht die von den Regierungen zu liquidirende Summe aller wirklich geleisteten Ausgaben zu verstehen. Es sollte vielmehr in Ziffer 1 ausgesprochen sein, daß, wenn in Absatz 3 des §. 79 des Verpflegsreglements gesagt wird: „die Bundesstaaten sollten in gleicher Weise wie nach §. 78 zur Vereinfachung der Liquidationsverhandlungen bei einem ungleichmäßigen Aufgebote die darüber in Beilage 11 enthaltenen Bestimmungen anzunehmen haben," demgemäß nach Annahme des Bundesverpflegsreglements für die Execution in Holstein als ungleichmäßigem Aufgebot die Vergütung nach Maßgabe der Beilage 11 als eine volle und daher auch billige Entschädigung zu betrachten sei.

Die Ausnahme von dieser allgemeinen Regel, welche für die Execution in Holstein ohne alles Präjudiz aus besonderen praktischen Rücksichten unter Ziffer 2 des Bundesbeschlusses festgestellt wurde, findet auf die Forderung der Königlich-Sächsischen Regierung keine Anwendung.

Dieselbe fällt vielmehr völlig unter die der Ziffer 3, wonach vom 1. Januar 1864 an lediglich die Bestimmungen und Vergütungssätze der Beilage 11 maßgebend sein sollen.

Nach diesen Sätzen ist auch von der Liquidationsabtheilung die Kostenberechnung der Königlich-Sächsischen Regierung unter dem Titel „Fourage" geprüft und eine Summe von 250,591 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. als liquid anerkannt.

Der Mehraufwand von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf., dessen Ersatz die Königlich-Sächsische Regierung jetzt in Anspruch nimmt, ist aber auch nicht der Art, um nach Absatz 2 des §. 78 des Bundesverpflegsreglements einer abgesonderten Behandlung vorbehalten bleiben zu können, indem diese Bestimmung nur für diejenigen ausnahmsweisen Ansprüche gilt, für welche das Reglement und dessen Beilagen keine festen Bestimmungen geben.

Die hier in Rede stehende Forderung aber fällt unter einen Titel, der im Reglement nebst Beilagen seine Stelle gefunden hat, und die festen Bestimmungen zur Behandlung derselben sind in der Beilage 11 des Reglements gegeben.*)

Es kommt hierzu noch eine andere Erwägung.

Jede auf Aversalsummen begründete Berechnungsweise, wie eine solche im Bundesverpflegsreglement gegeben ist, beruht auf dem Billigkeitsprincip in der Weise, daß etwaige Nachtheile auf einem Punkt durch Vortheile auf einem anderen zu einer gewissen Ausgleichung in der Gesammtsumme gebracht werden.

Diesem Princip widerspricht es, wenn Forderungen auf einzelnen Punkten, wo etwa die Aversalsätze unter der wirklichen Ausgabe geblieben sind, nach diesem wirklichen Ausgabebetrag in Anrechnung gebracht und gedeckt werden sollen, während andererseits in keiner Weise die Aversalsätze, da wo sie die wirkliche Ausgabe überschreiten, reducirt werden.

Der Militärausschuß hat in seinem Bericht vom 13. Juli 1865 Gelegenheit gehabt, die Incongruenz solcher Berechnungsart hervorzuheben und es dürfte darum vielleicht nicht ohne Interesse sein, den betreffenden Passus ganz anzuführen, wiewohl er nicht gerade den speciell hier vorliegenden Fall im Auge hat.

Indem der Militärausschuß in seinem Vortrag der Bundesversammlung vorschlug, die Anrechnung des wirklichen Betrags für die Ausgaben bis zum 31. December 1863 zu gestatten, glaubte er darauf hinweisen zu sollen, wie es praktisch sich empfehle, daß Regierungen, welche für diese Zeit nach dem Verpflegsreglement schon liquidirt hätten, nicht erst noch eine Umrechnung vornähmen. Es hieß nun in dem Vortrag wörtlich (Bundesprotokoll von 1865 pag. 350"):

„Wünschenswerth wäre freilich, daß im Interesse einer möglichst raschen Erledigung der ganzen Angelegenheit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht werde, und es dürfte im Hinblick auf die Kürze des Zeitraums, für welchen es sich überhaupt um Abänderung der eingereichten Kostenberechnungen handeln könnte,

*) §. 3 der Reglementsbeilage sagt unzweideutig:

„In den im §. 1 bestimmten Sätzen sind alle und jede für Unterkunft und Verpflegung sich ergebenden Kosten und Nebenauslagen inbegriffen."

um so mehr hierauf zu hoffen sein, als die Sätze des Verpflegsreglements in einigen Beziehungen für die Regierungen vortheilhaft sind. Selbstverständlich würden aber bei einer Nachforderung auf Grund des nachweisbaren wirklichen Betrages der Ausgaben auch diejenigen Sätze, welche nach dem Verpflegsreglement höher bemessen sind, auf den wirklichen Betrag der Ausgabe reducirt werden müssen, da nicht bloß die Vortheile beider Berechnungsarten gleichzeitig in Anspruch genommen werden können. Vielmehr wird für ein und denselben Zeitraum auch nur ein und dieselbe Liquidationsbasis in Anwendung gebracht werden können."

Als Ergebniß der bisherigen Darlegung würde demnach festzuhalten sein,

daß, wie die Militärcommission auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1866 bereits veranlaßt gewesen ist, die Liquidationsabtheilung mit Weisung zu versehen, wonach die für Fourage nachträglich zum Ersatz beanspruchten Mehrkosten gegen die Reglementssätze bei der Liquidation ganz außer Berücksichtigung zu lassen seien: so auch gegenwärtig der Ersatzanspruch der Königlich-Sächsischen Regierung in Summe von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. nach den maßgebenden bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht als begründet anerkannt werden kann.

Beilage 2.

Forderung

der Königlich-Württembergischen Regierung, betreffend die für die Execution in Holstein und Lauenburg in den Jahren 1863 und 1864 geleisteten Matrikularbeiträge.

Die unterzeichneten Königlich-Württembergischen Commissäre sind von ihrer höchsten Regierung beauftragt worden, Namens derselben unter Vorbehalt weiterer Liquidation nachstehende Forderung an den ehemaligen Deutschen Bund anzumelden.

Die Königlich-Württembergische Regierung fordert den Ersatz des von ihr zur Bestreitung der Kosten des am 7. December 1863 beschlossenen Bundesexecutionsverfahrens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eingezahlten Beitrags von 508,880 fl. 53 kr. Sie glaubt hiezu aus folgenden Gründen berechtigt zu sein.

Nachdem am 7. December 1863 der Vollzug eines Executionsverfahrens in den obengenannten Herzogthümern beschlossen worden war, wurde durch weiteren Beschluß der Bundesversammlung vom 14. December 1863 zum Zwecke der vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Execution unter Vorbehalt aller Regreßansprüche des Bundes eine Matrikularumlage von 17 Millionen Gulden angeordnet.

In den Motiven zu diesem Beschlusse (Referent war der Königlich-Preußische Bundestagsgesandte) ist ausdrücklich gesagt, daß die fraglichen Kosten seiner Zeit nach Maßgabe des Art. XIV der Executionsordnung vom 3. August 1820 wieder einzuziehen, daß sie aber einstweilen, unter Vorbehalt aller Regreßansprüche des Bundes, vorschußweise aus der Bundescasse zu bestreiten seien, soweit der Bedarf nicht durch Ueberschüsse aus den Regierungseinkünften der Herzogthümer gedeckt werden könne.

Von der angeordneten Matrikularumlage von 17 Millionen wurden indeß nur 11 Millionen Gulden wirklich ausgeschrieben und die Königlich-Württembergische Regierung hat ihren matrikularmäßigen Antheil an dieser Summe mit 508,880 fl. 53 kr. voll eingezahlt.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des eben gedachten Bundesbeschlusses kommt dieser Zahlung lediglich der Charakter eines Vorschusses zu. Es ist dieß um so weniger zweifelhaft, als die Bundesversammlung nach dem klaren Wortlaut der Executionsordnung am 3. August 1820, welche in ihrem XIV. Artikel diejenige Bundesregierung, gegen

welche die Execution verfügt wird, für schuldig erklärt, die Executionskosten zu tragen, Matrikularbeiträge zum Zwecke der Ausführung einer Bundesexecution überhaupt nur als Vorschüsse erheben konnte. Daß die Bundesversammlung auch wirklich die Sache in diesem Sinne aufgefaßt hat, wird überdieß durch die Instruction bestätigt, welche die zur Execution in den Herzogthümern bestimmten Civilcommissäre erhielten, indem der § 7 derselben folgendermaßen lautet:

„Die Kosten des angeordneten Verfahrens sind unter Vorbehalt der Wiedereinziehung nach Maßgabe des Artikels XIV der Executionsordnung aus den Regierungseinkünften der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, soweit dieselben nicht zur regelmäßigen Landesverwaltung erfordert werden, beziehungsweise durch Vorschuß aus der Bundescasse zu bestreiten u. s. w."

Ist nun aber obige Summe als Vorschuß gefordert und geleistet worden, so folgt begriffsgemäß, daß ein Recht begründet ist, die Zahlung zurückzuverlangen.

Ob die Casse des ehemaligen Deutschen Bundes, welche hiefür aufzukommen hat, ihrerseits um die von ihr vorbehaltenen Regreßansprüche befriedigt wurde oder nicht, fällt rechtlich außer Betracht. Auch ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob und gegen wen diese Ansprüche auch jetzt noch zu verfolgen wären. Zur Begründung der angemeldeten Forderung dürfte vorerst genügen, darauf hingewiesen zu haben, daß die in Frage stehende Zahlung der Königlich-Württembergischen Regierung als Vorschuß in die Bundescasse geflossen, mithin auch von dieser und zwar nicht bloß in dem nach der vorliegenden Berechnung des Oberkriegscommissärs Habermaas ermittelten Betrage des Ueberschusses über den wirklichen Sollstand, sondern in ihrem ganzen Umfange zu ersetzen ist.

Frankfurt am Main, den 19. December 1866.

Oberst Wagner. Zeppelin.

Protokoll

über die 18. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 5. Januar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Königlich-Württembergischen Geheimen Legationsraths Grafen von Zeppelin.

---

1. Nachdem in Gemäßheit früher aufgestellter Grundsätze und nach Analogie bisher getroffener Entscheidungen eine größere Anzahl laufender Geschäftsgegenstände und Anfragen ihre Erledigung gefunden, werden zunächst für folgende Forderungen besondere Referenten bestellt:

a) für die aus der Armirung der Festung Mainz im Jahre 1859 herrührende Entschädigungsforderung des Fabrikanten Greiner aus Stuttgart: die Herren Oberst Lessel und Graf Zeppelin;

b) für die Eingabe der Erben von Joh. Roos in Mainz, betreffend eine von der früheren Bundesversammlung wiederholt abgewiesene, auf einen im Jahre 1812 mit den damaligen französischen Behörden abgeschlossenen Arbeitsvertrag sich stützende Forderung von 14,633 Frcs. 38 Cent.: die Herren von Jasmund und von Mohl;

c) für die Bitte der Maurermeisters-Wittwe Staiger in Ulm um Schadloshaltung bezüglich der bei dem Bau eines Friedensspitals auf dem rechten Donauufer erlittenen Verluste: die Herren Oberst Lessel und von Dumreicher;

d) für die durch das Herzoglich-Sachsen-Meiningen'sche Staatsministerium übergebene Liquidation des durch die Abordnung des Herzoglichen Contingents nach Mainz entstandenen Mehraufwandes: die Herren von Dewall, von Tiller, Habermaas und Kayser.

2. Bezüglich derjenigen dem Protokoll über die 3. Commissionssitzung als Beilage 4 beigedruckten Ansprüche, welche von mehreren Einwohnern von Mainz und Umgebung für die in Folge der Armirung der Festung auf ihren Grundstücken gefällten Obstbäume erhoben werden, vereinigt sich die Commission nach vorgängiger Berathung dahin, bei den resp. Regierungen den aus der Beilage ersichtlichen Antrag auf Genehmigung einer Entschädigung von 90,635 fl. 30 kr. zu stellen. Beilage.

3. In Erwägung, daß das Ober- und Unterpersonal der Artilleriedirectionen der vormaligen Bundesfestungen nach den von der früheren Militärcommission unterm 27. November 1861 aufgestellten Grundsätzen vollständig berechtigt erscheint, für die außerordentlichen Arbeiten, welchen dasselbe sich in Folge der durch Bundesbeschluß vom 1. März 1866 angeordneten Erhöhung der Geschoßdotation der gezogenen Geschütze zu unterziehen hatte, die dießfalls normirten Zulagen in Anspruch zu nehmen, beschließt die Commission, diese Zulagen nach Maßgabe der bezüglichen Tarifbestimmungen und unter Berücksichtigung der von einzelnen Offizieren ꝛc. im Jahr 1866 etwa bereits erhobenen Armirungs- oder Ausrüstungszulagen zu genehmigen.

4. Die Kaiserlich-Österreichischen und Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten sind von ihren Regierungen zu der Erklärung ermächtigt, daß dieselben den Commissionsanträgen in Betreff der künftigen Regelung der Pensionsverhältnisse der Bundesbeamten und Diener zustimmen.

5. In Betreff der bisher von einzelnen Regierungen aufgefrischten Bettzeugvorräthe (Seite 95 der gedruckten Commissionsprotokolle) schließen sich der Königlich-Bayerische und die Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierungen der von den Kaiserlich-Österreichischen und Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten in Punkt 6 des Protokolls über die 17. Sitzung abgegebenen zustimmenden Erklärung an.

6. Ferner macht der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte die Mittheilung, daß seine Regierung bezüglich des in Beilage 4 zum Protokoll über die 13. Sitzung gemachten Vorschlages bereit sei, die von ihr in Ulm und Landau in Auffrischung genommenen Proviantgegenstände zu noch besonders zu vereinbarenden Preisen und gegen Schuldschreibung bei der Abrechnung über das bewegliche Bundeseigenthum für eigene Rechnung zu übernehmen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.
Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage.

Antrag

der Liquidationscommission in Betreff der Entschädigungsansprüche mehrerer Baumgutsbesitzer in Mainz und Umgebung.

Für die in Folge der Armirung der Festung Mainz im verflossenen Juli auf Anordnung des damaligen Königlich-Bayerischen Festungsgouverneurs gefällten Obstbäume eine Entschädigung im Betrage von 90,635 fl. 30 kr. aus den Mitteln des vormaligen Bundes zu gewähren, und diesen Betrag denjenigen Regierungen in Aufrechnung zu bringen, welche denselben nach den in der 13. Sitzung der Liquidationscommission in Folge einer Erklärung der Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten allseitig angenommenen allgemeinen Grundsätzen bezüglich der durch die Kriegsoperationen entstandenen Ausgaben und Forderungen matrikularmäßig zu tragen haben.

Begründung.

In Folge der Armirung der Festung Mainz wurden im verflossenen Juli auf Anordnung des damaligen Königlich-Bayerischen Festungsgouverneurs Obstbäume in den Gemarkungen von Mainz, Bretzenheim, Gonsenheim, Castel und Kostheim gefällt.

Nachdem die Eigenthümer dieser Obstbäume eine Entschädigung angesprochen hatten, wurde von dem Festungsgouvernement das Nöthige behufs der contradictorischen Abschätzung, welche nach dem §. 146 des Festungsreglements einzutreten hatte, veranlaßt. Als Commissäre des Festungsgouvernements fungirten dabei zuerst der Herzoglich-Sachsen-Meiningen'sche Auditor Ambronn, dann der Königlich-Bayerische Quartiermeister Schubert und zuletzt der Kaiserlich-Königlich-Österreichische Hauptmann Rößler, und als Commissäre der Großherzoglichen Territorialbehörde die Großherzoglichen Assessoren Dr. Jaup und Dr. Hoffmann, auch wurden die betreffenden Ortsvorstände und die verpflichteten Feldgeschwornen zugezogen.

Nach den vorliegenden Protokollen wurde der Schaden in den Gemarkungen

Mainz einschließlich der Jugelheimer Aue auf	1,725 fl.
Bretzenheim	2,174 „
Gonsenheim	5,507 „
Castel	36,817 „
Kostheim	94,329 „
Zusammen . . .	140,552 fl.

geschätzt.

Das Festungsgouvernement wurde um Auszahlung der Abschätzungssumme aus Bundesmitteln ersucht, jedoch war es dem Königlich-Bayerischen Gouverneur Herrn Grafen von Rechberg nicht mehr möglich, diese Angelegenheit zu erledigen.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat daher ihrem Bevollmächtigten bei der Liquidationscommission den Auftrag ertheilt, im Namen der betreffenden Eigenthümer der gefällten Bäume die Anweisung der abgeschätzten Entschädigungssumme bei der Commission zu beantragen, und Herr Geheime Rath Schmitt hat sich dieses Auftrages mittelst eines Schreibens vom 23. October d. J. entledigt, welches in der 3. Sitzung mitgetheilt wurde und dem Protokolle dieser Sitzung als Beilage angefügt ist.

In der 13. Sitzung der Liquidationscommission wurden noch weitere Erhebungen über das bei den Abschätzungen beobachtete Verfahren für nothwendig erkannt, und Herr Oberst von Tiller und Herr Geheime Rath Schmitt übernahmen es, diese Erhebungen herbeizuführen.

Ersterer wendete sich an den Kaiserlich-Königlichen Hauptmann Rößler, welcher bei der Abschätzung in Gonsenheim als Commissär fungirt hatte. Dieser setzte sich mit dem Herrn Geheimen Rath Schmitt ins Einvernehmen und erstattete sodann unterm 8. vorigen Monats einen Bericht, welcher der Liquidationscommission in der 15. Sitzung vorgelegt wurde und lautet wie folgt:

„Ueber den dem gehorsamst Gefertigten ertheilten Auftrag Nr. 71, de dato Frankfurt a. M. den 6. December 1866, betreffend die vom Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten, Herrn Geheimen Rath Schmitt, angemeldete Entschädigungsforderung von 140,552 fl. für gefällte Obstbäume, erlaube ich mir wie nachfolgend gehorsamst zu berichten.

Die seiner Zeit von mir gemachte Mittheilung an Eure Hochwohlgeboren habe ich, eingedenk der mir obliegenden Pflicht, in der Absicht gemacht, die ungerechtfertigte, alles Maß überschreitende Forderung dadurch auf ein richtiges Maß zurückzuführen, und ich hatte als Anhaltspunkt nichts, als einen Blick in die Schätzungsprotokolle, welche mir zufällig am 26. August, als am Tage des Einmarsches der Preußen, zu Gesichte kamen. Die darin angesetzten Preise schienen mir auf den ersten Blick so groß, daß ich es nicht unerwähnt lassen zu können glaubte.

Wenn ich bei dieser gelegentlichen Besprechung auch erwähnte, daß ich beim Hohen Gouvernement mit allen Kräften gegen die Fortsetzung der Baumfällungen arbeitete, so wollte ich doch nicht gesagt haben, daß sich erweisen läßt, daß ein Theil der Baumfällungen ohne Verfügung der Festungsbehörde geschehen wäre. Im Gegentheile stellte der Herr Gouverneur ganz energisch die vom Herrn Commandanten vom Fort Castel, Kurhessischen Generalmajor von Buttlar, eingeleiteten zu ausgedehnten Fällungen ein, und wäre ohne des Herrn Gouverneurs Dazwischenkunft der Schaden ein noch weit größerer geworden; auch hat der Herr Gouverneur dem in Castel commandirenden Genieofficier eine Fortsetzung der Fällungen ohne Befehl der Geniedirection untersagt. Erwähnt muß hier noch werden, daß am linken Rheinufer die Forts nur stellenweise mit Baumpflanzungen von Privaten umgeben waren, während am rechten Ufer um die Vorwerke von Castel, also in den Gemeinden Castel und Kostheim, soweit der Blick nur reicht, Obstgärten in solcher Ausdehnung angelegt waren, daß ohne die Rasirung eines Theiles derselben jede Armirungsarbeit überflüssig gewesen wäre, weil man einer Annäherung feindlicher Plänkler nicht hätte gewahr werden können.

Dieß diene als Erläuterung, warum der geschätzte Schaden in den Gemarkungen Castel und Kostheim ein so unverhältnißmäßig großer im Vergleiche zu jenem des linken Rheinufers ist.

Trotzdem ist gerade in der Gemarkung Kostheim die Summe außer allem Verhältniß mit den übrigen.

Melden muß ich hier noch, daß bei den Schätzungen bei dem Umstande, daß außer einem Delegirten des Festungsgouvernements und einem Delegirten des Großherzoglichen Kreisamtes, nur der Bürgermeister der Gemeinde und 2 Flurschützen derselben Gemeinde als Taxatoren zugegen waren, daher der Schaden zum möglichsten Vortheil der Gemeinde aufgenommen worden sein mag, da sich annehmen läßt, daß der Delegirte des Hohen Gouvernements für Castel und Kostheim vom Werthe von Baumpflanzungen kein selbstständiges

Urtheil haben mochte und jener des Großherzoglichen Kreisamtes eher dafür zu sorgen hatte, daß seine Landeskinder nicht zu kurz kämen, also mit den Schätzungen zufrieden sein konnten.

Ich habe mich nun im Auftrage Euer Hochwohlgeboren gleich nach Erhalt des Dienstschreibens Nr. 71 zum Herrn Geheimen Rath Schmitt begeben, und fand Hochdenselben sehr bereitwillig, selbst einer Uebervortheilung der Hohen Regierungen durch diese Abschätzungen entgegen zu arbeiten. Er erklärte sich zu jedem Schritte bereit, den ich ihm anzugeben im Stande wäre, um bei Wahrung der Interessen seiner Gemeinden die Forderungen auf ein billiges Maß zurückzuführen.

Während auf dem linken Rheinufer dieses Maß ein billiges ist, erkannte er diese Forderungen besonders für Kostheim derart übertrieben an, daß er noch im Laufe des gestrigen Nachmittags selbst nach Kostheim fuhr, und heute Morgens war er so gütig, mir bekannt zu geben, daß auch die Gemeinde Kostheim mit einer billigeren Entschädignng zufrieden sei.

Er ließ nun im Laufe des gestrigen Abends und heutigen Vormittags über sämmtliche Baumfällungen des linken Rheinufers, welche mäßig taxirt sind, summarische Zusammenstellungen machen, und wir suchten aus diesen Tabellen die Einheitspreise jeder Gattung aller gefällter Baumsorten.

Versuchsweise wurde dieselbe Arbeit auch für das rechte Rheinufer gemacht und dabei ein solcher Unterschied der Einheitspreise gefunden, daß man direct auf eine unbillige Taxation schließen konnte, und dieß nicht für die Gemarkung Castel, sondern bloß für die Gemeinde Kostheim.

Hierauf wurden die für das linke Rheinufer gefundenen Einheitspreise der Taxation für das rechte Rheinufer zu Grunde gelegt und dieselbe ergab für dasselbe einen Unterschied von 49,912 fl., gewiß sind aber die Einheitspreise auch des linken Rheinufers nicht zu niedrig.

Der Herr Geheime Rath erklärte, auch durchaus nicht zu wollen, daß die Gemeinden mehr als die billigen Ansprüche erhielten, und es reduciren sich daher jetzt schon die auf 140,552 fl. taxirten Entschädigungsansprüche, nach Abzug der vom Herrn Geheimen Rath zugestandenen Reducirung, um 49,912 fl., auf nur mehr 90,640 fl.

Diese Arbeit, welche mit vieler Mühe tabellarisch zusammengestellt wurde, wird Euer Hochwohlgeboren Dienstag vom Herrn Geheimen Rath Schmitt vorgelegt werden.

Indem ich glaube, dieses befriedigende erste Resultat Euer Hochwohlgeboren gleich melden zu müssen, ist mir ohne persönliche Intervention nicht möglich, weiter einzuwirken. — Uebrigens ist dieser Calcul vom Herrn Geheimen Rath selbst vorgeschlagen worden, ich habe nur dasselbe wegen der von der eigenen Regierung beantragten bedeutenden Herabminderung gleich gut befunden.

Schließlich melde ich gehorsamst, daß das von den Bäumen gewonnene Holz, wenn es auch nicht von großem Werthe ist, den Eigenthümern belassen wurde. Ueberhaupt rechne ich die Taxation eines Baumes, wie z. B. alle die in Castel und Kostheim gefällten kleinen Zwetschenbäume, folgendermaßen:

Ein neuer Zwetschenbaum kostet 30 kr.; 5 Jahre braucht er, bis er wieder seine Größe erhält, also 5jähriger Ertrag à durchschnittlich 1=5 fl., daher mit 5 fl. 30 kr. den Zwetschenbaum zu rechnen. Alle Berechnungen auf Verlust des Capitals 2c. sind unrichtig, denn nach 5 Jahren ist aus dem kleinen Setzling wieder das Capital als großer Baum da, und nur die jährlichen Interessen Verlust, welche aber im Voraus vergütet werden, daher der Eigenthümer vollkommen entschädigt.

Und in Castel und Kostheim waren fast durchgehends kleine Zwetschenbäume, und die Taxationen sind per Stück 18—20 fl., auch noch mehr.

Ich glaube mit dieser Specification den Bericht schließen zu dürfen."

In derselben Sitzung wurde der Commission von einem Schreiben des Herrn Geheimen Raths Schmitt vom 11. v. M. Mittheilung gemacht, welches folgendermaßen lautet:

„In Folge der in der vorigen Commissionssitzung gegen die Größe der Abschätzung der in den Gemeinden Castel und Kostheim gelegentlich der jüngsten Armirung der Festung Mainz auf Befehl des Festungsgouvernements gefällten Obstbäume erhobenen Bedenken, welchen ich selbst, wenigstens was Kostheim anbelangt, mich nicht verschließen konnte und darum meine Bereitwilligkeit sofort aussprach, mich um Aufklärung der Sache und, wenn dabei eine wirkliche Ueberſetzung des billigen Maßes sich ergeben sollte, um geeignete Reduction bemühen wollte, habe ich es nicht unterlassen, alsbald an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen, aus welchen sich ergab, daß zwar nicht in Castel, wohl aber in Kostheim die Abschätzung auf anderer Grundlage vollzogen worden ist, als in den anderen Gemeinden, namentlich in den auf dem linken Rheinufer gelegenen betreffenden Gemeinden, bezüglich deren die Entschädigungspreise als keine übertriebenen

sich darstellen, weßhalb das Resultat der Abschätzung, so weit es diese Gemeinden betrifft, bei der Berathung auch keine Beanstandung fand.

Da nun aber die zu liquidirende Entschädigung allerdings überall nur nach gleichem Maßstabe bemessen werden kann, so war ich bemüht, mittelst gründlichster Revision zuerst in Betreff jeder einzelnen Gemeinde auf Grund der Abschätzungsprotokolle die für jede Baumgattung sich ergebenden Durchschnittspreise zu ermitteln und dieselben sodann in einer alle Gemeinden umfassenden Uebersichtstabelle zusammenzustellen, um auch hieraus wieder Durchschnittspreise zu ziehen.

Diese Tabelle weißt nach, wie unverhältnißmäßig höher als in allen übrigen Gemeinden die Entschädigungspreise für Kostheim gegriffen sind, und es bestätigt dieses, daß man allda bei der Aufnahme des Schadens von besonderen Ansichten ausgegangen ist.

Ich fand es daher für nöthig, eine zweite Uebersichtstabelle aufstellen zu lassen, um zu Durchschnittspreisen zu gelangen, wie sich solche aus den Abschätzungen für die Gemeinden am linken Rheinufer ausschließlich ergeben. Und da diese Abschätzungen nicht beanstandet worden sind, so war es nun meine Aufgabe, nach diesen Preisen die Preise für die in Castel und Kostheim gefällten Bäume neu zu berechnen.

Das Ergebniß dieser neuen Aufstellung ist aus der Anlage*) zu ersehen.

Dieselbe weist nach, daß die Abschätzung für Castel keine zu hohe ist, daß sie vielmehr, nach den unbeanstandeten Preisen für die linksrheinischen Gemeinden berechnet, noch um 1176 fl. 30 kr. höher hätte gegriffen werden können.

Dagegen weist die Berechnung für Kostheim ein sehr erhebliches Minus gegen den Betrag der dortigen Abschätzung nach, nämlich gegen die Forderung von . . . . 94,329 fl. — kr.
nur eine solche von . . . . 44,412 „ 30 „
also weniger . . . . 49,916 fl. 30 kr.

Nach ganz gleichen Durchschnittspreisen berechnet, würde sich demnach die Gesammtforderung für alle Gemeinden belaufen, wie folgt:

1) für Mainz	1,725	fl.	— kr.
2) für Bretzenheim	2,174	„	— „
3) für Gonsenheim	5,507	„	— „
4) für Kostheim	44,412	„	30 „
Hiezu			
5) für Castel nur der geringere Abschätzungspreis mit	36,817	„	— „
in Allem auf	90,635	fl.	30 kr.

demnach circa 49,916 fl. 30 kr. geringer, als das Total nach den Abschätzungsprotokollen. Ich bin aber der Ansicht, daß die Gemeinde Kostheim sich bescheiden kann, wenn sie nach gleicher Grundlage behandelt wird, welche für die übrigen Gemeinden angenommen ist.

Ich hatte Gelegenheit, von diesen meinen Berechnungen und deren Resultat dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Herrn Hauptmann Rößler, welcher bei den nicht beanstandeten Abschätzungen in einer der Gemeinden am linken Rheinufer persönlich mitgewirkt hat und welchem darum vorzugsweise ein Urtheil über die Sache beiwohnt, Einsicht zu geben. Derselbe erkannte die Richtigkeit meiner Durchschnittsberechnungen an und war von dem danach gewonnenen Resultat sehr befriedigt, und einverstanden, daß man sich dabei beruhigen könne. — Nur das hatte er bezüglich der Abschätzungen selbst zu bemerken, daß nach seiner Ansicht ein Zwetschenbaum mit 5 fl. 30 kr. genügend entschädigt sei, während die Durchschnittsberechnung dafür 6 fl. ausweist und daß, da das Holz der Bäume dem Eigenthümer überlassen wurde, auch hiefür vielleicht noch Etwas in Abzug gebracht werden könne.

Ich kann mit Beidem nicht einverstanden sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Bei der Annahme von 5 fl. 30 kr. geht der Herr Hauptmann von der Ansicht aus, daß ein neuer junger Zwetschenbaum nur 30 kr. koste. Es mögen deren auch für diesen Preis zu erhalten sein, allein gewiß keine von edlerer Sorte und so stark schon, daß sie in 5 Jahren bereits gleichen Ertrag wie ein ganz ausgewachsener Baum liefern. Auch ist es nicht selten, daß junge Bäume nicht alle anschlagen und in diesem Falle

*) Diese Anlage ist hier nicht beigedruckt.

nachgepflanzt werden müssen. Wenn daher bei der Durchschnittsberechnung ein solcher Baum zu 30 kr. mehr, nämlich zu 6 fl., angenommen ist, so erscheint dieses gewiß nicht zu hoch.

Was aber den Holzwerth anbelangt, so ist vor Allem zu beachten, daß die Bäume um Mitte Juli, wo sie in vollem Safte standen, gefällt worden sind, und daß darum selbst die größeren Nuß- und Kirschbäume nur für Brennholz dienen konnten. Ihr hiernach jedenfalls viel geringerer Werth ist aber bei der Taxation der größeren Bäume schon in Betracht gekommen und bei kleinen dünnen Bäumen lohnt es doch kaum der Mühe, darauf Rücksicht zu nehmen. Außerdem sind die Besitzer der Zwetschenbäume meist Leute der ärmeren Classe, welchen der Ertrag derselben keinen geringen Theil ihrer Jahreseinnahme ausmachte. Dieselben würden es daher immerhin empfinden, wollte man ihre Entschädigungssumme wegen des Holzwerthes noch um Etwas kürzen, um auf diese Weise an der ganzen Entschädigungssumme für die Liquidationsmasse einige Hundert Gulden zu gewinnen. Um viel mehr würde es sich aber nicht handeln, und ich kann nicht denken, daß es bei der Liquidation hierauf ankommen kann.

Ich erlaube mir daher um unveränderte Annahme der vorstehend berechneten gegen die ursprünglich von den Gemeinden in Anspruch genommene Entschädigung so wesentlich verminderte Summe von 90,635 fl. 30 kr. zu bitten."

Wird dieses Schreiben mit dem Berichte des Hauptmanns Rößler verglichen, so zeigt sich im Allgemeinen und Wesentlichen Uebereinstimmung der beiderseitigen Ansichten. Nur in Betreff des für Zwetschenbäume angesetzten Entschädigungsbetrages waltet eine Meinungsverschiedenheit ob, da derselbe dem Hauptmann Rößler um 30 kr. zu hoch erscheint, während Herr Geheime Rath Schmitt diesen Betrag aus dem Grunde nicht für zu hoch hält, weil es Zwetschenbäume edlerer Sorten waren.

Die bezüglich der Anrechnung des Holzwerthes vom Herrn Hauptmann Rößler gemachte Bemerkung dürfte als durch die von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten gegebene Erläuterung erledigt angesehen werden.

Nachdem die Taxirung der auf dem linken Rheinufer gefällten Bäume in obigem Berichte für mäßig anerkannt ist, die Entschädigungsbeträge für die Bäume der Gemarkung Kostheim, in welcher am meisten Bäume gefällt worden sind, nunmehr in voller Uebereinstimmung mit dieser Taxirung und zwar mit 44,412 fl. 30 kr. bemessen sind, und dadurch die gesammte Entschädigungsforderung von 140,552 fl. auf 90,635 fl. 30 kr. herabgesetzt, also um 49,916 fl. 30 kr. geringer geworden ist, dürfte von einer weiteren Revision der Schätzungen um so mehr abzusehen sein, als derzeit Anhaltspunkte dafür kaum mehr zu finden sein dürften.

Was die Rechtsfrage anbelangt, so kommt zunächst der §. 146 des Festungsreglements vom 27. September 1832 in Erwägung. In demselben heißt es:

„Das Festungsgouvernement kann im Falle vom Bunde erkannter Kriegsgefahr die zur verstärkten Garnison gehörigen Truppen nach seinem Ermessen außerhalb der Festung in Cantonirungen oder Lager verlegen, Dörfer, Gehöfte, Brücken, Defileen oder andere der Festung militärisch wichtige Posten besetzen und verschanzen lassen; überhaupt ist es berechtigt, und ein- für allemal bevollmächtigt, alle Maßregeln zu treffen, welche der commandirende General eines Armeecorps verbündeter Truppen unter gleichen Verhältnissen würde zu treffen haben. Von Anordnungen solcher Art macht der Gouverneur den Territorialbehörden Mittheilung, und beräth mit denselben die Mittel und Wege, wie die militärischen Zwecke mit möglicher Berücksichtigung der Interessen des Landes und der einzelnen Einwohner zu erreichen sind.

Wenn fremdes, der Festung nicht angehöriges, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Vertheidigungszwecken beigezogen und benutzt werden müßte, so hat der Gouverneur, in so weit es immer möglich, darauf zu halten, daß im Einverständnisse mit den Localbehörden eine contradictorische Abschätzung desselben in doppelter Ausfertigung aufbewahrt werde."

Aus diesem Paragraphen geht hervor, daß der Festungsgouverneur zu der getroffenen Anordnung vollkommen berechtigt war. In der vorgeschriebenen contradictorischen Abschätzung liegt zugleich das Anerkenntniß der Verpflichtung des Bundes zur Vergütung des durch diese Anordnung den Eigenthümern der Bäume verursachten Schadens. Hinsichtlich dieser Verpflichtung kann übrigens auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Zweifel bestehen.

Dumreicher. Mohl.

Protokoll

über die 19. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 9. Januar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Der Vorsitzende bringt folgenden Vortrag des Oberkriegscommissärs Habermaas zur Kenntniß der Commission:

„Durch Punkt 9 des Protokolls über die 15. Sitzung sind die Rechnungsrevisoren Fickel und Ziegler mit der Zusammenstellung und späteren Berechnung der von den Localcommissionen wöchentlich vorzulegenden Nachweisungen und Classificationen beauftragt worden.

Es hat sich jedoch jetzt schon gezeigt, daß es diesen beiden Beamten trotz angestrengtesten Arbeitens absolut unmöglich ist, ihre Aufgabe rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

Um nun wegen dieses Geschäftes den der Liquidationscommission durch den Prager Frieden gestellten Termin nicht allzusehr überschreiten zu müssen, wird die Einberufung von mindestens sechs Hülfsbeamten nothwendig werden, und dürfte es sich im Hinblick auf das bisher bei ähnlichen Veranlassungen beobachtete Verfahren empfehlen, die in der Commission vertretenen Regierungen zu ersuchen, baldmöglich je Einen tüchtigen rechnungsverständigen Beamten auf vorläufig zwei Monate zur Verfügung der Liquidationscommission zu stellen.

Besonderer Erwägung wäre hierbei noch zu unterstellen, ob die betreffenden Beamten nach Analogie der in den Jahren 1864—1866 für das Executionsrechnungswesen einberufen gewesenen Abtheilung die ihnen zustehenden Gebühren von ihren resp. Regierungen erhalten sollen, oder aber denselben besondere Diäten aus der Casse der Liquidationscommission angewiesen werden wollen; in letzterem Falle wäre mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse ein Betrag von 7 Gulden (4 Thaler) nicht zu hoch gegriffen."

Die Liquidationscommission verständigt sich dahin:

a) die Regierungen von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen durch Vermittlung der Herren Bevollmächtigten zu ersuchen, der Liquidationscommission behufs der weiteren Bearbeitung der von den Localcommissionen eingehenden Nachweisungen und Classificationen je Einen tüchtigen rechnungsverständigen Beamten auf vorläufig zwei Monate zur Verfügung zu stellen und denselben anzuweisen, sich am 23. d. M. dahier zu melden;

b) zu befürworten, daß die diesen Beamten mit je 7 Gulden auszusetzenden Tagegelder nicht von den betreffenden Regierungen getragen, sondern auf die Casse der Liquidationscommission übernommen werden, indem es sich hier lediglich um eine Vermehrung des unzureichenden Revisionspersonals der Canzlei der Liquidationscommission handelt.

2. Zu Erzielung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der demnächst in den ehemaligen Bundesfestungen anzuordnenden Verkäufe von unbrauchbaren oder unhaltbaren Vorräthen wird folgendes Schreiben an die fünf Gouvernements erlassen:

„Aus Veranlassung mehrerer von den verschiedenen Localcommissionen gemachten Vorlagen, in welchen für einzelne Vorräthe der Verkauf aus freier Hand beantragt wird, beehrt sich die Liquidationscommission dem Hochlöblichen Gouvernement die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß sie dringend wünschen muß, daß jede Veräußerung von beweglichem Bundeseigenthum entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung oder auf Grund vorgängiger Submissionsverhandlungen erfolge und der je besonders zu motivirende Verkauf aus freier Hand nur ausnahmsweise stattfinde.

Hierbei hat die Liquidationscommission noch anzufügen die Ehre, daß es durchaus nicht in ihrer Absicht liegt, derlei Veräußerungen, wie hier und da angenommen zu werden scheint, durch die Localcommissionen vornehmen zu lassen, vielmehr haben sich die letzteren nach der Instruction lediglich auf den Antrag zum Verkauf sowie auf die Angabe des muthmaßlichen Erlöses zu beschränken und wird die Liquidationscommission dem Hochlöblichen Gouvernement die bezüglichen Anträge je mit dem Ersuchen mittheilen, nach Maßgabe vorstehenden Grundsatzes die betreffenden Festungsbehörden mit den erforderlichen Weisungen versehen zu wollen, indem sie das vollste Vertrauen hat, daß diese bisher mit der Verwaltung des Bundeseigenthums betrauten Behörden, auch bei allen auf die gegenwärtige Auseinandersetzung Bezug habenden Geschäften das Interesse der bisherigen Gesammtheit in der inzwischen bewährten Weise im Auge behalten werden.

Das Hochlöbliche Gouvernement wird ganz ergebenst ersucht, hiervon sowohl den betreffenden Festungsbehörden, als auch den beiden geschäftsleitenden Mitgliedern der Localcommissionen gefälligst Kenntniß geben zu wollen."

3. Um nach Eintreffen der noch ausstehenden Erklärungen über den in Beilage 4 zum Protokoll über die 13. Sitzung gemachten Vorschlag der Uebernahme der bisher aufgefrischten Proviantgegenstände gegen Vergütung der dreijährigen Durchschnitts-Marktpreise resp. des Schätzungswerthes sofort die weiter erforderlichen Berechnungen aufstellen zu können, werden die administrativen Localcommissionen angewiesen:

a) bezüglich der Naturalien auf geeignetem Wege den dreijährigen Durchschnitts-Marktpreis für jeden einzelnen in jener Beilage aufgeführten Artikel zu ermitteln und hierbei die Preise der Kalenderjahre 1864—1866 zu Grund zu legen;

b) bezüglich der Bäckerei- und Magazinsrequisiten deren gegenwärtigen Werth abzuschätzen, und

c) sowohl die Preisermittlungen ad a) als die Abschätzungsprotokolle ad b) thunlichst bald hierher vorzulegen.

4. Auf eine Anzeige des Gouvernements Luxemburg, daß die Großherzoglich-Luxemburgische Regierung den in Punkt 4 des Protokolls über die 11. Sitzung erwähnten Beitrag zu den Kosten der Erbauung des Heinrichsthors nunmehr mit 30,000 Francs an die Festungshauptcasse einbezahlt habe, wird letztere angewiesen, diesen Betrag für Rechnung der Casse der Liquidationscommission in Einnahme zu stellen.

5. Dem seit längerer Zeit krank darnieder liegenden Cassendiener Siebert wird zu Ermöglichung der ihm ärztlich verordneten Bäder und kräftigeren Nahrung ein Krankheitskostenbeitrag von 100 Gulden bewilligt.

6. Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten sind angewiesen, Namens ihrer Regierung dem in Beilage 3 zum Protokoll über die 13. Sitzung gemachten Vorschlage:

die bisher von der Königlichen Regierung aufgefrischten resp. angeschafften Gegenstände der Garnisons- und Lazarethverwaltung für eigene Rechnung zu übernehmen, und sich bei der demnächstigen Abrechnung über das bewegliche Bundeseigenthum die vertragsmäßigen Ankaufspreise zur Last schreiben zu lassen,

unter der vorgesehenen Bedingung des Zugeständnisses eines noch einjährigen Unterhaltungskosten-Beitrages mit 2 Procent resp. 1 Procent der Anschaffungspreise zuzustimmen.

7. Ebenso erklären die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten, daß ihre Regierung bereit sei, die zur Auffrischung übernommenen Proviantgegenstände in Mainz und Luxemburg gegen Vergütung besonders zu vereinbarender Preise für die Preußische Verwaltung zu übernehmen, und würde dieselbe es angemessen finden, bei der Feststellung der Preise den dreijährigen Durchschnitts-Marktpreis resp. den durch die Localcommission festgestellten Schätzungspreis zu Grund zu legen.

Dieser — dem in Beilage 4 zum Protokoll über die 13. Sitzung gemachten Vorschlage entsprechenden — Erklärung schließen sich die Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierung unter der ausdrücklichen Voraussetzung an, daß auch die übrigen hierbei betheiligten Regierungen ein gleiches Verfahren beobachten werden.

8. Die Bevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden und Hessen machen die Mittheilung, daß sie angewiesen eien, dem Antrag der Liquidationscommission in der 17. Sitzung:

„den von der Königlich-Sächsischen Regierung liquidirten Mehraufwand an Kosten für die Bundesexecution in Holstein und Lauenburg im Betrage von 52,738 Thaler 29 Sgr. 8 Pf. nicht als begründet anzuerkennen",

Namens ihrer Regierungen beizutreten.

9. Schließlich legen die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten die ihnen von dem Königreich Sachsen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ertheilten Vollmachten originaliter zur Einsicht vor.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll
über die 20. Sitzung
der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 16. Januar 1867.

In Gegenwart

sämmtlicher Commissionsmitglieder, mit Ausnahme des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter und des Königlich-Württembergischen Obersten Freiherrn von Wagner.

---

1. Die von dem Ausschuß (Punkt 3 c. des Protokolls über die 13. Sitzung) gemachten Bemerkungen zu der Liquidation des Fürstlich-Reußischen Ministeriums zu Gera werden nach erfolgter Berathung den Königlich-Preußischen Bevollmächtigten mit dem Ersuchen zugestellt, jenem hohen Ministerium von dem Resultat der vorgenommenen Prüfung der eingereichten Liquidation Kenntniß geben und bei demselben die Richtigstellung und Ergänzung der vorliegenden Nachweisungen nach Maßgabe der gemachten Ausstellungen veranlassen zu wollen.

2. Das Gouvernement Ulm wird benachrichtigt, daß die Liquidationscommission nicht in der Lage ist, die Kosten für das Eindecken von Pallisaden mit provisorischen Breterdächern auf ihre Casse zu übernehmen.

3. Auf eine Anfrage des Gouvernements Ulm wird erwiedert, daß die Ablieferung der bei Uttendörfer in Nürnberg noch rückständigen Zündschrauben dießseits um so weniger beanstandet werde, als die sämmtlichen übrigen Bestandtheile der Zündvorrichtungen, zu welchen jene Schrauben gehören, bereits zur Ablieferung gelangt seien.

4. Der Anwalt des Viehhändlers Offerman in Köln, Advocat Dr. Hartter in München, hat auf die ihm nach Punkt 17 des Protokolls über die 13. Sitzung bekannt gegebene Entschließung um Bezeichnung des Gerichts, bei welchem der Klagestellung entgegengesehen und die Competenz für begründet erachtet werde, gebeten, und wird demselben erwiedert, daß die Liquidationscommission sich nicht in der Lage befinde, diesem Ansuchen durch eine Entscheidung ihrerseits zu entsprechen.

5. Die noch in den Festungen thätigen Localcommissionen werden um Angabe derjenigen Termine, bis zu welchen sie ihre Geschäfte zum Abschluß bringen zu können glauben, ersucht und dabei bemerkt, daß die Liquidationscommission einen nochmaligen Zusammentritt der Localcommissionen dahier nicht beabsichtige und daher nach Beendigung ihrer Aufgabe der Rückkehr der einzelnen Commissionsmitglieder in ihre resp. Garnisonen von hier aus Nichts entgegenstehen würde.

6. Für folgende Forderungen werden besondere Referenten bestellt:

a) für die von dem Gemeinderath zu Rastatt eingereichte Forderung von Pflastergeld für verschiedene Holz- 2c. Fuhren bei der vorjährigen Armirung: Herr Kriegscommissär Kayser,

b) für die Entschädigungsforderung des Herdfabrikanten Flor von Stuttgart, Backofenbau in Landau betreffend: Herr Oberst Lessel,

c) für die durch die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten übergebene Liquidation der der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung durch den Ausmarsch der Fürstlichen Truppen nach Mainz erwachsenen Kosten: der für alle derartige Forderungen niedergesetzte Ausschuß.

7. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten erklären, daß die Kaiserliche Regierung bereit sei, die in Auffrischung gehabten Proviantartikel in Mainz und Rastatt, sowie die Bäckereirequisiten in der letztgenannten Festung für eigene Rechnung gegen eine für die Naturalien nach den dreijährigen Durchschnitts-Marktpreisen, für die Geräthschaften aber nach den durch die Localcommission festgestellten Schätzungspreisen zu bemessende Vergütung zu übernehmen.

Eine gleiche Erklärung geben die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten bezüglich der Vorräthe in Rastatt und der Königlich-Württembergische Bevollmächtigte bezüglich derjenigen in Ulm ab.

Nachdem somit sämmtliche betheiligte Regierungen sich mit den in Beilage 4 zum Protokoll über die 13. Sitzung gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt haben, auch die betreffenden Localcommissionen mit Abschätzung der Bäckerei- und Magazinsrequisiten schon früher beauftragt worden sind, werden hiervon die fünf Festungsgouvernements mit dem Bemerken benachrichtigt, daß den betreffenden Regierungen nunmehr die freie Disposition über die fraglichen Vorräthe zustehe.

8. Der Königlich-Württembergische Bevollmächtigte stimmt Namens seiner Regierung dem in der 17. Sitzung gestellten Antrag auf Ablehnung der Sächsischen Executionskosten-Nachforderung zu.

9. Dem in Punkt 1 des Protokolls über die 19. Sitzung gestellten Antrag entsprechend, ist von Seiten Preußens der Garnisonsverwaltungs-Oberinspector Adam von Neisse und von Seiten Württembergs der Kriegscommissär Gaupp von Ulm zur Aushülfe bei der hier vorzunehmenden Zusammenstellung und demnächstigen Berechnung der „tabellarischen Nachweisungen" der Localcommissionen bestimmt worden.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 21. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 23. Januar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Nach Erledigung einer Reihe laufender Geschäftsgegenstände wird zunächst Herr Oberst Lessel ersucht, das Referat über diejenigen Entschädigungsforderungen zu übernehmen, welche von Seiten mehrerer Bauhandwerker in Ulm wegen Sistirung der Festungsbauten erhoben werden.

2. Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten machen die Mittheilung, daß auch die Großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung das seither in Auffrischung gehabte Bettzeug unter den von den übrigen Regierungen angenommenen Bedingungen für eigene Rechnung zu übernehmen bereit sei.

3. Auf die Bitte des Oberstlieutenants a. D. Werren in Wiesbaden: „der früheren Herzoglich-Nassauischen Feldbatterie für Miteroberung der Dänischen Kriegsschiffe Christian VIII. und Gefion Prisengelder zu bewilligen", wird erwidert, daß die Liquidationscommission nicht in der Lage sei, dieser Bitte entsprechen zu können, da die vormalige Bundesversammlung, aus Anlaß eines ähnlichen Gesuchs des früheren Majors in der Schleswig-Holsteinischen Armee Jungmann, dahin entschieden habe, daß eine Verpflichtung zu Zahlung derartiger Gelder aus Bundesmitteln nicht anerkannt werden könne.

4. In Betreff der hier beigedruckten Denkschrift der Stadt Frankfurt vereinigt sich die Liquidationscommission nach Beilage. vorgängiger Berathung dahin, bei den resp. Regierungen den gleichfalls aus der Beilage ersichtlichen Antrag auf Ablehnung der sämmtlichen von der Stadt Frankfurt liquidirten, beziehungsweise vorläufig angemeldeten Forderungen zu stellen.

5. Bezüglich der in Punkt 3 des Protokolls über die 17. Sitzung berührten Ersatzansprüche der Geniedirection Ulm an den Schieferdecker Lenz wird der angebotene Vergleich, nach welchem gegen Einziehung der von Lenz mit 288 Gulden geleisteten Caution auf weitere Verfolgung dieser Angelegenheit Verzicht geleistet werden soll, genehmigt.

6. Nachdem die gemachten Erhebungen ergeben haben, daß auch bei der Armirung der Festung Rastatt im Jahr 1859 das von der dortigen Stadtgemeinde für Festungsfuhren beanspruchte Pflastergeld keine Beanstandung gefunden, wird der bei der vorjährigen Armirung dießfalls entstandene Aufwand mit zusammen 218 Gulden 45 Kreuzer auf die Festungshauptcasse angewiesen.

7. Für die Zusammenstellung und demnächstige Berechnung der „tabellarischen Nachweisungen" der Localcommissionen ist nach den Mittheilungen der betreffenden Herren Bevollmächtigten ferner bestimmt worden:

von Seiten Österreichs der Rechnungsofficial Czechura,
von Seiten Bayerns der Regimentsquartiermeister Kraft,
von Seiten Hessens der Finanzaspirant Schäfer.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.
Zeppelin. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage.

I. Denkschrift der Stadt Frankfurt am Main,

betreffend die Forderungen der Stadt für angeblich im Interesse des ehemaligen Deutschen Bundes gemachte Leistungen und Aufwendungen.

Die Stadt Frankfurt hatte in Folge allgemeiner Anordnungen zur Sicherheit der deutschen Nationalversammlung und der Reichsgewalt im Jahre 1848 eine Reihe von Leistungen und Aufwendungen gemacht, deren Kosten bereits bei dem vormaligen Reichsministerium, sodann aber bei der vormaligen deutschen Bundesversammlung angemeldet und liquidirt worden sind. Nur für einen kleinen Theil dieser für die Verhältnisse der Stadt Frankfurt sehr bedeutenden Vorlagen ist Rückersatz geleistet worden; ein anderer Theil ist als völlig liquid anerkannt, aber seiner Zeit aus Mangel verfügbarer Fonds unberichtigt geblieben; wegen des weiteren Betrags ist die Verhandlung über die Liquidstellung nicht zu einem Abschlusse gebracht worden.

Außerdem sind der Stadt Frankfurt noch Mehrausgaben für die Verpflegung und Casernirung der Frankfurter Bundesgarnison in den Jahren 1850—1863 entstanden, für welche ebenfalls bis jetzt der angesprochene Ersatz nicht geleistet worden ist.

Diese Forderungen der Stadt Frankfurt sind im Einzelnen folgende:

I. Liquid gestellte Leistungen an die hier stationirten Truppen des mobilen Corps vom 18. September 1848 bis einschließlich 20. Februar 1850:

1) für den Zeitraum vom 18. September bis 31. December 1848	169,017 fl.	7 kr.
anerkannt durch Schreiben der Bundescentralcommission vom 30. Juni 1850;		
2) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1849	83,197 „	55 „
anerkannt durch Schreiben derselben vom 13. September 1850;		
3) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1849	15,998 „	30 „
anerkannt durch dieselbe laut Schreiben vom 30. September 1850;		
4) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. Februar 1850	3,571 „	25 „
zusammen	271,784 fl.	57 kr.
Hierauf sind bezahlt worden in verschiedenen Zielen	124,171 „	24 „
bleiben	147,613 fl.	33 kr.

als liquider Rest.

Diese Restforderung ist durch Schreiben der Bundescentralcommission an den Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt vom 30. Juni 1850 als liquid und zur Auszahlung fällig anerkannt, jedoch aus Mangel an Fonds nicht bezahlt worden und ebenso hat der Ausschuß der deutschen Bundesversammlung deren sofortige Berichtigung (17. Sitzung §. 179) am 3. Juli 1852 beantragt, ohne daß jedoch die wirkliche Auszahlung — im Verlauf der Liquidationsverhandlungen — bewirkt worden ist.

Es wird hinsichtlich dieses Postens auf die betreffenden Acten des Reichsministeriums und der Bundescentralcommission 1848—1850, sowie auf die in der Bundesversammlung im Jahre 1852 gepflogenen Verhandlungen und die darin enthaltenen Erklärungen des Gesandten der freien Stadt Frankfurt Bezug genommen, insbesondere auf die 5. Sitzung §. 41 von 1852, 17. Sitzung §. 179 vom 3. Juli 1852, 2. Sitzung §. 7 von 1853 und 3. Sitzung §. 18 vom 20. Januar 1853.

II. Noch nicht vollständig als liquid anerkannte Leistungen:

1) Kosten in Folge der Unruhen im September 1848	46,302	fl. 55	kr.
2) Kosten des Aufgebots des Frankfurter Linienbataillons nach Schleswig-Holstein 1848	14,641	„ 54	„
3) Deßgleichen nach Baden 1849	2,651	„ 14	„
4) Verpflegung der Truppen des mobilen Corps in den Casernen	95,940	„ 3	„
5) Kosten für Caserneneinrichtungen, veranlaßt durch den Garnisonswechsel,	72,789	„ 34	„
6) Kosten für Bau und Einrichtung von Casernen, Stallungen, Fournituren ꝛc. zur Unterbringung des mobilen Corps	466,649	„ 1	„
7) Verpflegung der Truppen im Bivouak und Bereitschaften	32,113	„ 19¾	„
8) Kosten verschiedener Art, durch die Truppen veranlaßt,	37,053	„ 14¼	„
9) Ausgesetzte Posten der zu I. liquidirten Vorlagen	11,831	„ 24	„
	779,972	fl. 39	kr.
10) Einbuße an Miethzins, welchen die Casernenräume der Stadt früher ertragen, vom 1. Januar 1849 bis Ende Februar 1850, (jährlich 16,528 fl. 30 kr.)	19,283	„ 15	„
Summa	799,255	fl. 54	kr.

Ueber diese Posten sind specielle Liquidationen seiner Zeit der Bundescentralbehörde zugekommen, und ferner sind dieselben zu dem Protokolle der Bundesversammlung, 5. Sitzung §. 41 vom 21. Februar 1852 und 3. Sitzung §. 18 vom 20. Januar 1853, angemeldet.

Die damals (am 20. Januar 1853) überreichte Kostenaufstellung bezifferte sich zwar auf 1,011,938 fl. 32 kr.; es waren jedoch denselben schon diejenigen Mehrkosten, die in den Jahren 1850 und 1851 seit dem Eintritt der hier stationirten Truppen aus dem mobilen in das Garnisonsverhältniß erwachsen waren, im Betrage von 65,069 fl. 5 kr., zugerechnet, während solche später besonders liquidirt worden sind; sie sind daher hier in Abzug gebracht, und erscheinen in der dritten Rubrik (III.).

Es wurden diese Ansprüche, gleich denen der übrigen hohen Regierungen, einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, von welchem auch zur 24. Sitzung §. 215 vom 28. Juli 1853 und zur 21. Sitzung §. 220 vom 13. Juli 1854 Berichte über die Liquidation erstattet worden sind; durch Bundesbeschluß vom 3. August 1854 (24. Sitzung §. 242) wurde jedoch bestimmt, die auf Verpflegung von Truppen von den einzelnen Bundesregierungen für die Gesammtheit geleisteten Zahlungen einer besonderen, alsbald in Angriff zu nehmenden Liquidation vorzubehalten. Eine Erledigung oder Berichtigung der zuletzt erwähnten Frankfurter Ansprüche ward auf diesem Wege nicht erreicht.

III. Mehrkosten, welche der Stadt Frankfurt für Casernirung und Verpflegung der Bundesgarnison in den Jahren 1851—1863 erwachsen sind:

1) für Beleuchtung	74,135	fl. 10	kr.
2) für Heizung	210,740	„ 41	„
3) für Casernenrequisiten und Effecten	129,492	„ 35	„
4) für Unterhaltungskosten und Reparaturen	252,107	„ 55	„
5) für Verwaltung der Casernen	172,249	„ 4	„
6) für Miethzinsen und Entschädigungen	47,537	„ 56	„
7) für Insgemein	49,348	„ 27	„
8) für Krankenpflege und Lazarethe	206,333	„ 55	„
9) für Bettstroh	51,366	„ 9	„
10) für Verschiedenes	4,266	„ 36	„
	1,197,578	fl. 28	kr.
Hiervon ab: für in die Zeit des mobilen Verhältnisses fallende Beträge, für Accise und für besonders berechnete Miethe	42,134	fl. 35	kr.
Rest	1,155,443	fl. 53	kr.
Hieran wurden durch die einzelnen Contingente ersetzt	894,633	„ 50	„
bleiben Zuschuß der Stadt Frankfurt	260,810	fl. 3	kr.

Außerdem bestand noch eine weitere Forderung für Bequartierung der Officiere, für Exercirplätze und Reitbahnen, für bauliche Herstellungen und Wachtdienst auf den Dorfschaften von 28,110 fl. 32 kr., welche besonders berechnet und später vergütet wurde.

Erstere Forderung von 260,810 fl. 3 kr. wurde gleichzeitig mit letzterer unter dem 21. November 1861 von Frankfurt liquidirt und in der 18. Sitzung vom 11. Juni 1863 §. 138, und 21. Sitzung vom 2. Juli 1863 §. 159, 24. Sitzung vom 30. Juli 1863 §. 192 und 27. Sitzung vom 27. August 1863 §. 212, ausführlich erörtert, jedoch von der Mehrheit der Bundesversammlung nicht anerkannt. Frankfurter Seits hatte man seine Ansprüche und Rechte dieserhalb gewahrt und vorbehalten, so daß solche, wenn schon von dem Schuldner, dem Deutschen Bunde, bestritten, noch fortbestehen. Die deßfallsige Verwahrung und Protestation ist in den Bundesprotokollen vom 30. Juli und 1. October 1863 §§. 192 und 226 niedergelegt.

IV. In dem Bundesbeschlusse vom 30. Juli 1863 §. 192, in welchem sich über die eben berührten Ansprüche geäußert wurde, ward sub II. der Stadt Frankfurt vorbehalten, etwaige weitere hierher gehörige, nicht unter die besonderen Verträge fallende Leistungen aus den Jahren 1850—1860 nachträglich zur Liquidation zu bringen. Solche Ansprüche sind aus verschiedenen Gründen, insbesondere der baulichen Einrichtung und Unterhaltung der Casernen und den ersten Materialanschaffungen in jenen Jahren, noch aufzustellen und zu liquidiren. Eine specielle Aufstellung liegt über dieselben noch nicht vor; es konnte jedoch nicht unterlassen werden, ihrer zur Wahrung der deßfallsigen Ansprüche hier zu erwähnen, wie dieß bereits im Protokolle der Bundesversammlung vom 1. October 1863 §. 226 vorsorglich geschehen war.

V. Eine Forderung von Bornheimer Einwohnern auf Entschädigung für den ihnen durch den — von Bundeswegen angeordneten — Schanzenbau in diesem Jahre erwachsenen Schaden ist behufs der Liquidation angezeigt worden. Aus gleichem Anlasse sind von der Stadt Frankfurt für Verpflegung und sonstige Requisitionen, welche den von Bundeswegen anher beorderten, theils hier cantonirenden, theils durchmarschirenden Truppen geleistet werden mußten, Kosten und Vorlagen bestritten worden, für welche sie Ersatz von dem Bunde anzusprechen hat. Die einschlägigen Beträge werden, falls ähnliche Kosten von anderen Staaten zur Geltung gebracht werden, ebenfalls anzumelden sein.

VI. An die Stadt Frankfurt ist eine Forderung Seitens des Preußischen Staats von 28,210 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. als Entschädigungsanspruch aus dem Grunde geltend gemacht worden, daß am 16. Juni 1866 dahier die Königlich-Preußische Telegraphenstation gewaltsam aufgehoben worden sei. Obwohl diese Aufhebung lediglich auf Anordnung der Bundesorgane und durch Königlich-Bayerische Truppen ohne alle dießseitige Mitwirkung oder Kenntniß erfolgt, daher der Stadt nicht zur Last fallen würde, so müßte doch für den Fall, daß diesem Anspruche Seitens der Stadt genügt werden müßte, derselben ihr Regreß an den früheren Bund vorbehalten und eventuell ihr von dieser Seite Ersatz geleistet werden. Es muß daher dieser Anspruch eventuell gewahrt werden.

Es sind die vorstehend aufgeführten Forderungen solche, welche Leistungen betreffen, die speciell von der Stadt Frankfurt als Stadtcommune gewährt worden sind, und für die eine Rückvergütung, da sie baar vorgelegte, weder Frankfurt als Staat, noch weniger aber als Stadt rechtlich obliegende Ausgaben sind, angesprochen werden kann. Es bezogen sich diese Ausgaben lediglich auf die Verpflichtungen der Gesammtheit des vormaligen Deutschen Bundes und verdankten ihre Entstehung den Beschlüssen des Organs derselben; sie waren auch, soweit sie die vor dem Jahre 1866 entstandenen Posten betreffen, principiell als gegen den Bund liquidabel nicht bestritten, wenn schon in ihren einzelnen Positionen nicht überall bereits geprüft oder revidirt.

In Folge der Ereignisse dieses Jahrs ist der vormalige Deutsche Bund aufgelöset und von den betheiligten hohen Regierungen ist eine Liquidation des Activ- und Passivstandes des Bundesvermögens angeordnet, um danach die Ansprüche der einzelnen ehemaligen Bundesglieder an dieses Vermögen der Gemeinschaft festzustellen und zu befriedigen.

Die frühere freie Stadt Frankfurt als Bundesglied hat, wie jedes andere Bundesglied, gleichfalls Ansprüche an die Activen und Verpflichtungen für die Passiven des früheren Deutschen Bundes. Die Königlich-Preußische Regierung wird dieselbe selbstverständlich in dieser Richtung vertreten.

Damit der Stadt Frankfurt aber auch für die ihr zustehenden partikularen Rechtsansprüche bei der begonnenen Liquidation Gerechtigkeit widerfahre, und dieselbe vor völliger Auskehrung des Bundesvermögens die ihr gebührende Vergütung erhalte, wird die Vermittlung der Königlichen Regierung zu erbitten sein. Es dürfte das geziemende Ersuchen hiernach gerechtfertigt sein, die Königliche Regierung wolle bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung des Vermögens des vormaligen Deutschen Bundes dahin wirken, daß die in vorstehender Denkschrift dargelegten Forderungen Frankfurts, nämlich für

1) die für Leistungen vom 18. September 1848 bis 20. Februar 1850 als fällig anerkannten	147,613 fl.	33 kr.
2) die weiter vom 18. September 1848 bis 20. Februar 1850 erwachsenen Kosten . . .	799,255 „	4 „
3) die Mehrkosten der Bundesgarnison	260,810 „	3 „
4) eventuell für Entschädigung wegen des Telegraphen von 28,210 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. =	43,069 „	— „

berichtigt werden und derselben eventuell ihre Forderungen für die an dieses Jahr aufgebotenen Bundestruppen gemachten Leistungen offen gehalten werden.

Frankfurt am Main, den 2. November 1866.

II. Antrag der Liquidationscommission.

Die sämmtlichen Forderungen, welche Seitens der Stadt Frankfurt unterm 2. November 1866 behufs ihrer Erstattung aus dem Bundesvermögen liquidirt, resp. vorläufig angemeldet sind, als unbegründet zurückzuweisen.

III. Begründung.

Die Forderungen, welche die Stadt Frankfurt in der Eingabe vom 2. November 1866 angemeldet hat, zerfallen theils in solche, deren Erstattung sie als Verwendungen für militärische Zwecke des ehemaligen Deutschen Bundes in Anspruch nehmen zu können glaubt, theils in solche, welche zum Theil aus dem früheren Besatzungsverhältnisse der Stadt Frankfurt abgeleitet, zum Theil in den kriegerischen Verwickelungen dieses Sommers ihren Ursprung finden.

Die von der Stadt als „liquide" bezeichneten Forderungen beziffern sich wie folgt:

A. für Leistungen aus der Zeit vom 18. September 1848 bis zum 20. Februar 1850			271,784 fl. 57 kr.
nach Abzug der darauf bereits gezahlten			124,171 „ 24 „
			mit 147,613 fl. 33 kr.
B. Kosten, welche der Stadt aus den Unruhen von 1848/49 erwachsen, und welche in 10 verschiedenen Posten nachgewiesen sind			799,255 „ 54 „
C. Mehrkosten der Stadt für Casernirung und Verpflegung der Bundesgarnison in den Jahren 1851/63		1,197,578 fl. 28 kr.	
nach Abzug besonders berechneter Beträge für Accise und vereinnahmte Miethe mit	42,134 fl. 35 kr.		
sowie der durch die einzelnen Contingente bereits erfolgten Erstattungen mit	894,633 „ 50 „		
		936,768 „ 25 „	
			260,810 „ 3 „
			zusammen 1,207,679 fl. 30 kr.

Die übrigen Forderungen, deren nähere Begründung beziehungsweise Specialisirung weiterer Mittheilung vorbehalten worden ist, bestehen:

1) in dem Vorbehalt des Ersatzes für Leistungen der Stadt Frankfurt aus den in den Jahren 1850 bis 1860 verwendeten Kosten für Casernirung und Verpflegung der Bundesgarnison, deren Ersatz **nicht** durch besondere Verträge gesichert war;
2) in einer Forderung der Einwohner von Bornheim für den ihnen durch den Schanzenbau im Sommer vorigen Jahres verursachten Schaden, deßgleichen der Stadt Frankfurt für Verpflegung und Requisitionen für die durch den aufgelösten Deutschen Bund dorthin beorderten, theils durchmarschirten, theils dort cantonirt habenden Truppen;
3) in einem Regreßanspruche an den aufgelösten Deutschen Bund für den Fall, daß die Stadt Frankfurt zur Zahlung von 28,210 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. verpflichtet werden sollte, welche Preußen als Entschädigung für die widerrechtlicher und gewaltsamer Weise erfolgte Aufhebung seiner dortigen Telegraphenstation am 16. Juni 1866 gefordert hat.

Zu den erhobenen Ansprüchen ist Nachstehendes zu bemerken:

1. Forderungen, deren Betrag speciell beziffert ist.

A. Forderung für Leistungen aus der Zeit vom 18. September 1848 bis zum 20. Februar 1850.

Dieselbe vertheilt sich der Zeit nach auf

1) die Zeit vom 18. September bis 31. December 1848 mit	169,017 fl. 7 kr.
2) 1. Januar bis 30. Juni 1849 mit	83,197 „ 55 „
3) 1. Juli bis 31. December 1849 mit	15,998 „ 30 „
4) 1. Januar bis 20. Februar 1850 mit	3,571 „ 25 „
	271,784 fl. 57 kr.
Hierauf ist bereits eine Abschlagszahlung erfolgt mit	124,171 „ 24 „
bleibt angeblich „liquider" Rest	147,613 fl. 33 kr.

Der erste Antrag der Stadt Frankfurt auf Auszahlung dieser Summe wurde in der Bundestagssitzung vom 21. Februar 1852 gestellt. Nachdem die Liquidationscommission des Reichskriegsministeriums die oben ad 1 bezeichneten, bereits 1849/50 liquidirten 169,017 fl. 7 kr. geprüft und rechnungsmäßig festgestellt hatte, wurde diese Summe der Stadt Frankfurt gut geschrieben.

Der Antrag auf Auszahlung derselben wurde mittelst Beschlusses vom 21. Februar 1852 dem Ausschuß für das Bundescassen- und Rechnungswesen zur Begutachtung zugestellt, während gleichzeitig auf den Antrag des Königlich-Preußischen Bundestagsgesandten der Militärausschuß den Auftrag erhielt:

über die Lage des Liquidationsgeschäfts und über die Modalitäten der Wiederaufnahme desselben (nach Auflösung der Administrationsabtheilung des Reichskriegsministeriums) Bericht zu erstatten.

Ohne diesen Bericht abzuwarten, wurde aber von dem Cassen- und Rechnungsausschuß bei der Bundesversammlung beantragt: behufs Berichtigung der Summe von 147,613 fl. 33 kr. eine Matrikularumlage zu beschließen.

Ein Beschluß des Bundes über diesen Antrag ist nicht gefaßt worden.

Es war zunächst wohl nicht zweifelhaft, daß über den Zahlungsantrag der Stadt Frankfurt, welcher mit einer großen Menge von anderen liquidirten Forderungen ganz gleicher Art in Verbindung stand, eine abgesonderte Beschlußnahme und eine besondere Zahlungsveranlassung nicht hätte stattfinden können. Abgesehen aber hiervon hätte der Anspruch selbst keineswegs ohne Weiteres als zur Zahlungsanweisung geeignet anerkannt werden können. Denn bei der speciellen Prüfung der fraglichen Forderungen hatte sich ergeben, daß obige 169,017 fl. 7 kr. zwar rechnungsmäßig nicht beanstandet waren, daß dagegen eine Prüfung der Frage über die Verpflichtung zur Bezahlung derselben durch den Bund noch gar nicht stattgefunden hatte, daß aber für die anderen obenbenannten Summen nicht einmal eine rechnungsmäßige Feststellung erfolgt war.

Wenn nichts desto weniger der Stadt Frankfurt auf die damals von ihr liquidirten Summen 124,171 fl. 24 kr. vorschußweise gezahlt worden sind, so war die Anweisung dieses Vorschusses durch das Reichsministerium ohne vorgängige Prüfung der Rechtsfrage zugleich mit Vorschüssen ganz gleicher Art an andere deutsche Staaten im Gesammtbetrage von 1,750,000 fl. mittelst Beschlusses vom 27. November 1848 geschehen und hatte nur den ausgesprochenen Zweck, den Kräften der quartiergebenden Staaten aufzuhelfen.

Aus dieser Zahlung würde daher ein Recht auf fernere Zahlung der liquidirten Restsumme von 147,613 fl. 33 kr. nicht gefolgert werden können. Im Gegentheil könnte höchstens die Frage entstehen, ob jener Vorschuß von der Stadt Frankfurt, resp. den übrigen dabei betheiligt gewesenen Bundesstaaten nicht eventuell der Gesammtheit der Bundesmasse zurückerstattet werden müsse?

Inzwischen hat die Bundesversammlung die Liquidationsansprüche aus den Jahren 1848/49, deren Gesammtsumme sich auf etwa 160 Millionen Gulden belief, gänzlich ruhen lassen und würde daher jetzt, wenn auf den Gegenstand überhaupt näher eingegangen werden sollte, eine Prüfung aller dießfälligen Liquidationen

a) nach ihrer rechnungsmäßigen Begründung,

b) nach der rechtlichen Zahlungspflicht

stattfinden müssen.

Diese Prüfung hat nur für einen Theil der liquidirten Masse in rechnungsmäßiger Beziehung (darunter für Frankfurt hinsichtlich des erwähnten Betrages von 169,017 fl. 7 kr.) stattgefunden.

Aus ihr folgt aber weder die rechtliche Nothwendigkeit der Zahlung, noch eine Verpflichtung, den vereinzelten Anspruch aus dem Zusammenhange des großen Liquidationsverfahrens von 1848/49, welchem er angehört, herauszureißen und speciell zum Austrage zu bringen.

Vielmehr erscheint die abgesonderte Behandlung dieser Forderung geradezu unthunlich.

Die Liquidationscommission würde jetzt, nach Verlauf eines so langen Zeitraums seit Einbringung der ersten Anträge, nicht in der Lage sein, die rechnungsmäßige Prüfung und Feststellung der angeführten Forderungen, so weit sie nicht schon früher stattgefunden hat, noch jetzt eintreten zu lassen. Auch fehlt ihr die Competenz, Ansprüche für rechtlich begründet zu erklären, denen der Bund selbst in einem nahe an 18jährigen Zeitraum weder eine formelle, noch eine materielle Anerkennung hat zu Theil werden lassen, und die er daher offenbar als stillschweigend beseitigt hat betrachtet wissen wollen.

Kann hiernach schon aus diesen Gründen auf die obige Forderung der Stadt Frankfurt nicht eingegangen werden, so kommt es auf die nähere Erörterung der Vorfrage nicht weiter an,

in wie weit die Verfolgung der Ansprüche, welche die Stadt Frankfurt als ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundes zu erheben berechtigt sein sollte, gegenwärtig der Königlich-Preußischen Regierung als Rechtsnachfolgerin des Staats Frankfurt zustehen möchte.

B. Kosten, welche der Stadt Frankfurt aus den Unruhen vom 1848/49 erwachsen sind.

Dieselben zerfallen in folgende einzelne Posten:

1) Kosten in Folge der Unruhen im September 1848	46,302 fl. 55 kr.
2) Kosten des Aufgebots des Frankfurter Linienbataillons nach Schleswig-Holstein im Jahre 1848	14,641 „ 54 „
3) Deßgleichen nach Baden 1849	2,651 „ 14 „
4) Verpflegung der Truppen des mobilen Bundescorps in den Casernen	95,940 „ 3 „
5) Kosten für Caserneneinrichtungen, veranlaßt durch Garnisonswechsel,	72,789 „ 34 „
6) Kosten für den Bau und die Einrichtung von Casernen, Stallungen, Fournituren ꝛc. zur Unterbringung des mobilen Corps	466,649 „ 1 „
7) Verpflegung der Truppen im Bivouac und in Bereitschaften	32,113 „ 19¾ „
8) Kosten verschiedener Art, durch die Truppen veranlaßt,	37,053 „ 14¼ „
9) Ausgesetzte Posten, welche von den zu I. liquidirten Summen abgesetzt und hierher verwiesen worden waren	11,831 „ 24 „
10) Einbuße der Stadt an Miethszins, welchen die Casernenräume der Stadt früher eingetragen hatten, vom 1. Januar 1849 bis Ende Februar 1850 (jährlich 16,528 fl. 30 kr.)	19,283 „ 15 „
	799,255 fl. 54 kr.

Das Detail dieser zahlreichen und verschiedenartig vertheilten Summen ist von dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt der Bundescentralbehörde seiner Zeit vorgelegt und der Betrag dort in den Jahren 1852/53 angemeldet worden.

Auch dieser Antrag war gleichzeitig mit dem Antrage auf Zahlung der zu A specificirten Forderungen dem Ausschuß für das Bundescassen- und Rechnungswesen zur Begutachtung überwiesen worden und dieser Ausschuß erstattete auch hierüber seinen Bericht, ohne das gleichzeitig erforderte Gutachten des Militärausschusses abzuwarten.

Es muß nun zunächst bemerkt werden, daß aus der Vorlage der Stadt Frankfurt nicht genau ersichtlich ist, wie die vorstehend angegebene Summe von 799,255 fl. 54 kr. sich zu den von ihr 1852/53 vorgelegten Liquidationen verhält,

welche nach ihrer Angabe sich auf	1,011,938 fl. 32 kr.
beziffert hatte.	
Hiervon wären	65,069 „ 5 „
welche sub C anderweit in Rechnung erscheinen, abzuziehen gewesen, so daß damals ein Forderungsbetrag von	946,869 fl. 27 kr.
verblieben wäre, welcher gegen die jetzt liquidirten	799,255 „ 54 „
eine Differenz von	147,614 fl. 33 kr.

ergibt, während das Gutachten des Cassen- und Rechnungsausschusses eine Summe von 776,122 fl. 53 kr. nennt.

Es wird indeß auf die nähere Feststellung dieser Differenz kaum ankommen, da sich eine Anerkennung des erhobenen Anspruchs schwerlich erwarten läßt.

Schon der Bericht des Ausschusses weist auch hier darauf hin, daß es hinsichtlich dieser auch nicht einmal rechnungsmäßig geprüften und festgestellten Summen unthunlich erscheine, dieselben abgesondert von den auf gleicher Grundlage beruhenden Forderungen der übrigen Regierungen zu behandeln.

Auch in dieser Beziehung ist eine weitere schließliche Entscheidung der Bundesversammlung nicht erfolgt. Die Beurtheilung der vorliegenden Forderung fällt hiernach genau mit der über den zu A behandelten Anspruch zusammen und gilt von derselben das dort Bemerkte ebenfalls.

C. Mehrkosten, welche der Stadt Frankfurt für Casernirung und Verpflegung der Bundesgarnison in den Jahren 1851/53 erwachsen sind.

Der Antrag vom 2. November specificirt diese, wie folgt:

1) für Beleuchtung	74,135 fl. 10 kr.
2) für Heizung	210,740 „ 41 „
3) für Casernenrequisiten und Effecten	129,492 „ 35 „
4) für Unterhaltungskosten und Reparaturen	252,107 „ 55 „
5) für Verwaltung der Casernen	172,249 „ 4 „
6) für Miethzinsen und Entschädigungen	47,537 „ 56 „
7) für Insgemein	49,348 „ 27 „
8) für Krankenpflege und Lazarethe	206,333 „ 55 „
9) für Bettstroh	51,366 „ 9 „
10) für Verschiedenes	4,266 „ 36 „
Transport	1,197,578 fl. 28 kr.

Transport	1,197,578 fl. 28 kr.
Hiervon sind in Abrechnung gebracht die in die Zeit des mobilen Verhältnisses der Truppen fallenden Beträge für Accise und für besonders berechnete Miethe	42,134 „ 35 „
wonach verblieben	1,155,443 fl. 53 kr.
Von dieser Summe sind durch die einzelnen Contingente ersetzt worden	894,633 „ 50 „
und es verbleiben	260,810 fl. 3 kr.

Mehraufwand, welchen die Stadt Frankfurt zu den Kosten der Casernirung und Verpflegung der Bundesgarnisonstruppen in dem bezeichneten Zeitraum zugeschossen hat.

Diese Forderung ist im Jahre 1861 liquidirt, von der Bundesversammlung ausführlich erörtert, und von dieser, wie die Stadt Frankfurt selbst angibt, nicht als begründet anerkannt worden.

Die Verwendung beruhte auf Verträgen, welche die Stadt mit den einzelnen Contingentsregierungen,

a) über die Casernirung und Verpflegung der Garnisonstruppen, sowie

b) über die Einrichtung, Benutzung und Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Militärgebäude und Casernen

abgeschlossen hatte. Die diesen Verträgen gemäß zu leistenden Zahlungen der Contingente sind in obigen 894,633 fl. 50 kr. erfolgt. Was die Stadt in den liquidirten 260,810 fl. 3 kr. fordert, sind Verwendungen, deren Ausgaben die vertragsmäßig zu zahlenden Sätze überstiegen haben, oder über welche in den Verträgen keine Bestimmung erfolgt war.

Ueber die Frage, ob und in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen diese die vertragsmäßigen Leistungen der Contingentsregierungen übersteigenden Ausgaben der Stadt Frankfurt zu vergüten seien, hatte eine Einigung in der Bundesversammlung nicht stattgefunden, und eine irgendwie bindende Zusicherung war nach dieser Seite hin nicht erfolgt.

So wenig nun an sich die Stadt Frankfurt eine rechtliche Verpflichtung hatte, Zuschüsse zur Casernirung und Verpflegung der dortigen Bundesgarnison zu leisten, so wenig stand der thatsächlich erfolgten Leistung eine Rechtspflicht des Bundes zur Vergütung gegenüber.

In diesem Sinne hatte sich denn auch der Militärausschuß in Bezug auf den Antrag des Senats vom 15. Januar 1863 durch seinen in der Sitzung vom 11. Juni 1863 erstatteten Bericht ausgesprochen, und die Ablehnung des Antrags, vorbehaltlich der Beschlußfassung über einzelne speciell anzuerkennende Posten, beantragt, und dieser Antrag auf Ablehnung der Forderung ist von der Bundesversammlung angenommen worden. Es wurde dabei besonders berücksichtigt, daß die Mehrkosten zum Theil durch die ungenügende und unsorgsame Verwaltung von Seiten der Stadtbehörde hervorgerufen seien, daß aber auch die übrigen Regierungen keine Veranlassung hatten, in Bezug auf diese Kosten den betreffenden Contingentsregierungen vorzugreifen, mit denen die Stadt in directen Vertragsverhältnissen stehe, daß der Bund bei dem Abschluß dieser Contracte gar nicht zugezogen worden sei, und daher auch für das Ungenügende derselben nicht aufkommen könne, und daß es endlich der Stadt keineswegs benommen gewesen wäre, von den fraglichen Verträgen rechtzeitig zurückzutreten.

Es wurden daher von der liquidirten Summe nur 28,110 fl. 32 kr. als zur Anerkennung geeignet angesehen, und diese zur Zahlung angewiesen.

Hiernach handelt es sich bei der vorliegenden Forderung um einen gar nicht mehr vorhandenen, sondern bereits definitiv beseitigten Anspruch, zu dessen weiterer Erörterung keine Veranlassung vorliegt, zu dessen Anerkennung es übrigens der Bundes-Liquidationscommission an jeder Competenz fehlen würde.

II. Forderungen, welche zur Zeit nicht speciell nachgewiesen worden sind und für welche im Allgemeinen nur eine Anmeldung ohne eigentliche Liquidation erfolgt ist.

Diese Forderungen, unter 3 verschiedene Rubriken vertheilt, sind im Eingange specificirt.

Im Allgemeinen würde der Erörterung derselben vorauszuschicken sein, daß der Zweck der Liquidationscommission für die Auseinandersetzung des Bundesvermögens nicht die Entgegennahme allgemein gestellter Vorbehalte von Forderungen, sondern der speciellen Liquidation der letzteren ist.

Wenn nun

1) sub IV des Antrags vom 2. November 1866 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1863 (§. 192 sub II) die Stadt ganz allgemein Ansprüche anmeldet, welche ihr außerhalb ihrer sub I, C berührten Vertragsverhältnisse über die Casernirung und Verpflegung der Bundesgarnisonstruppen mit den einzelnen Contingentsregierungen, insbesondere hinsichtlich der baulichen Einrichtung und Unterhaltung der Casernen und der ersten Materialienanschaffungen in den Jahren 1850 bis 1860 erwachsen sein sollen, dabei aber zugleich anführt, daß eine specielle Aufstellung hierüber

noch nicht vorliege, so kann hierin an sich die Liquidation von Ansprüchen, wie solche behufs Erörterung und Feststellung der Schlußrechnung des Bundesvermögens erfordert werden muß, nicht gefunden werden. Auch liegt die Vermuthung nahe, daß alle derartigen Ausgaben und Verwendungen der Stadtcasse aus dem bezeichneten Zeitraum bereits in den sub I, C bezeichneten und als definitiv zurückgewiesen zu betrachtenden Forderungen enthalten gewesen sein werden. Mindestens ist es schwer denkbar, daß die Stadt bei Aufstellung ihrer gleichartigen Gesammtforderung im Jahre 1861 gerade die Geltendmachung derjenigen Ansprüche versäumt haben sollte, welche später in die Kategorie der nach dem Bundesbeschlusse vom 27. August 1863 zu vergütenden Ausgaben zu ersetzen gewesen wären. Die dießfälligen Ansprüche werden deßhalb ohne Weiteres abzulehnen sein.

2) Für die ad V vorbehaltenen Ansprüche der Gemeinde Bornheim wegen des Schanzenbaus und der Stadt Frankfurt wegen Verpflegung von Bundestruppen und wegen Requisitionen für dieselben ist inzwischen eine Liquidation bereits eingereicht und der geschäftsmäßigen Behandlung übergeben worden. Es braucht daher auf diesen Gegenstand hier nicht weiter eingegangen zu werden.

Hinsichtlich der sub V noch erwähnten Ansprüche der Stadt Frankfurt wegen Verpflegung von Bundestruppen und wegen Requisitionen für dieselben ist ausdrücklich bemerkt, daß sie erst dann angemeldet werden sollen, wenn ähnliche Ansprüche von anderen Staaten zur Geltung gebracht werden.

Es ist daher vor der Hand keine Aeußerung darüber nothwendig.

Was endlich

3) den ad VI des Antrags vom 2. November 1866 angemeldeten Vorbehalt eines Regresses von 28,210 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. an den Deutschen Bund für den Fall betrifft, daß die Stadt Frankfurt gezwungen werden sollte, diese Summe an Preußen als Entschädigung für die widerrechtlich und gewaltsam erfolgte Beschlagnahme der Preußischen Telegraphenstation daselbst zu zahlen, so kann diese ganze Angelegenheit aus nahe liegenden Gründen um so mehr auf sich beruhen bleiben, als die Liquidationscommission zu deren Erörterung und Entscheidung darüber nicht competent ist.

Protokoll

über die 22. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 30. Januar 1867.

In Gegenwart

sämmtlicher Commissionsmitglieder, mit Ausnahme des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter, und des Königlich-Württembergischen Geheimen Legationsraths Grafen von Zeppelin.

---

1. Bezüglich des dahier befindlichen beweglichen Bundeseigenthums vereinigt sich die Commission dahin, die als Beilage 1 hier abgedruckten Anträge des hierfür in der 4. Commissionssitzung niedergesetzten Ausschusses den resp. Regierungen zur Annahme zu empfehlen. Beilage 1.

2. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten überreichen die als Beilage 2 beigedruckte weitere Forderung der Kaiserlichen Regierung an den vormaligen Deutschen Bund. Beilage 2.

3. Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte gibt Namens seiner Regierung die unter Ziffer 3 beiliegende Erklärung in Betreff der von Seiten Bayerns anzumeldenden Forderungen und Ansprüche ab. Beilage 3.

4. Der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte ist von seiner Regierung angewiesen, die durch Hessen in den Jahren 1863 und 1864 zu Deckung der Kosten der Execution in Holstein und Lauenburg mit zusammen 225,912 Gulden 7 Kreuzer vorschußweise geleisteten Matrikularbeiträge aus denselben Gründen zurückzuverlangen, wie dieß von Seiten Württembergs in Beilage 2 zum Protokoll über die 17. Sitzung geschah.

5. Die Königlich-Preußischen, Kaiserlich-Österreichischen und der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte stimmen Namens ihrer Regierungen in Betreff der Entschädigungsansprüche mehrerer Baumgutsbesitzer in Mainz und Umgebung dem in Punkt 2 des Protokolls über die 18. Sitzung gestellten Antrag der Liquidationscommission zu; der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte unter dem Beifügen, daß die Zustimmungserklärung ohne Präjudiz für die Rechtsfrage geschehe.

6. Die Bevollmächtigten von Württemberg und Hessen sind von ihren Regierungen zu der Erklärung ermächtigt, daß dieselben den Commissionsanträgen in Betreff der künftigen Regelung der Pensionsverhältnisse der Bundesbeamten und Diener zustimmen, wobei nach Maßgabe der lit. d der „Ausführungsmaßregeln" sich Württemberg die Uebernahme des Oberkriegscommissärs Habermaas, und Hessen die des Rechnungsraths Fickel vorbehält.

7. Den Hinterbliebenen des am 18. d. M. verstorbenen Cassendieners Siebert wird der dreimonatliche Gehalt des Verstorbenen mit 175 Gulden als Sterbequartal verwilligt.

8. Die von dem Ausschuß (Punkt 3, c des Protokolls über die 13. Sitzung) gemachten Bemerkungen zu den Liquidationen der Herzoglich-Meiningen'schen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung, die Entsendung ihrer Contingente nach Mainz betreffend, werden nach erfolgter Berathung den Königlich-Preußischen Bevollmächtigten mit dem Ersuchen übergeben, geeigneten Orts deren Erledigung veranlassen zu wollen.

9. Bezüglich der von dem Oberkriegscommissär Habermaas übergebenen Abrechnung, die Lösung der Verträge über Sicherstellung von Bettzeug in den vormaligen Bundesfestungen betreffend, beschließt die Commission:

a) dieselbe durch Aufnahme ins Protokoll zur Kenntniß der sämmtlichen Regierungen zu bringen, und demnächst Beilage 4.

b) die einzelnen Beträge in das „Abrechnungsbuch der Liquidationscommission" aufzunehmen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage 1.

Anträge

des für das in Frankfurt am Main befindliche bewegliche Bundeseigenthum bestellten Ausschusses.

Das in Frankfurt befindliche bewegliche Eigenthum des Bundes besteht:

1) aus den Zimmergeräthen aller Art, welche zum Theil aus dem Haushalt des Erzherzogs-Reichsverwesers, zum Theil aus den Einrichtungen der Reichsministerien, zum Theil endlich aus den Bureaux der Bundesversammlung herrühren;

2) aus den Bibliotheken der Bundesversammlung und der Militärcommission, welche beide viele werthvolle Werke enthalten. Besonders bemerkenswerth ist eine vollständige Sammlung der Gesetzblätter und Gesetzsammlungen sämmtlicher deutscher Staaten, in dieser Vollständigkeit wohl nirgends vorhanden. Auch sind 7—8 vollständige und gebundene Exemplare der Bundesprotokolle verfügbar, von welchen das eine auch die nicht gedruckten Registraturen der Versammlung enthält;

3) aus dem Archive. Dasselbe besteht aus der Bundesregistratur, der Registratur der Militärcommission und aus den Papieren der Nationalversammlung von 1848, der Reichsministerien und der Centralcommission.

4) Außerdem liegt noch eine große Masse von gedruckten Papieren vor, welche aus unvollständigen Exemplaren der Protokolle der Bundesversammlung und der Militärcommission u. dgl. besteht. Ferner eine Anzahl von Gegenständen bloß geschichtlichen Interesses, z. B. Geräthschaften aus der Paulskirche.

Anträge.

A. Mobiliar.

1. Das vorhandene Bundesmobiliar aller Art ist abtheilungsweise und in regelmäßigen Fristen in dem hierorts dazu bestimmten öffentlichen Locale an den Meistbietenden zu verkaufen.

Secretär Leutheußer erhält den Auftrag, unverweilt diesen Verkauf zweckmäßig einzurichten, den Erlös an die Centralcasse abzuliefern und seiner Zeit einen Schlußbericht über das Ergebniß zu erstatten.

2. Der Ausschuß wird diejenigen Gegenstände von geschichtlichem Interesse, welche ausnahmsweise nicht zum Verkauf kommen sollen, bezeichnen und sich mit dem Germanischen Museum in Nürnberg in Betreff deren Uebernahme und Aufbewahrung in Verbindung setzen.

B. Bibliothek.

3. Die Bibliothek der Bundesversammlung und der Militärcommission, sowie die zu ihrer Aufbewahrung bisher benutzten Repositorien und Schränke (falls deren Erwerb erwünscht erscheint) wird der Frankfurter Stadtbibliothek unter folgenden Bedingungen unentgeltlich überlassen:

a) der Transport findet auf Kosten der Bibliothek statt;

b) ungetrennt müssen aufgestellt werden:

  α) die Sammlung deutscher Gesetze,

  β) die Sammlung der von der Mainzer Commission eingesendeten politischen Flugschriften;

c) die Gesetzsammlung ist in allen ihren Theilen möglichst vollständig fortzuführen.

Von den vorhandenen Exemplaren der Bundesprotokolle wird das die geschriebenen Registraturen enthaltende der Bibliothek beigegeben; die übrigen werden zur Verfügung der in der Liquidationscommission vertretenen hohen Regierungen gestellt.

Jeder Regierung steht zu, die von ihr an die Bibliothek der Militärcommission abgegebenen Karten, Pläne, Dienstvorschriften und sonstige Dienstbücher zurückzufordern.

4. Die Herren Bevollmächtigten der in der Liquidationscommission vertretenen Regierungen werden ersucht, denselben den Wunsch der Liquidationscommission empfehlend vorzutragen, daß auch der künftigen Besitzerin der Bundesbibliothek ein Exemplar der bisher gelieferten Gesetzblätter u. s. w. unentgeltlich möge zugesendet werden, damit diese Sammlung in ihrer allgemein nützlichen Brauchbarkeit erhalten bleibe.

C. Archiv.

5. Aus der Registratur der Militärcommission werden diejenigen Acten, welche sich auf eine einzelne bestimmte Festung beziehen, an das Gouvernement der betreffenden Festung zur Aufbewahrung übergeben.

Die allgemeinen Acten der Militärcommission, sowie die auf Marine und Küstenbefestigung sich beziehenden werden der Königlich-Preußischen Regierung zur Aufbewahrung angeboten, unter der Voraussetzung, daß die Benutzung derselben jeder bisherigen Bundesregierung auf deren Ansinnen gestattet bleibe.

6. Registrator Leutheußer erhält den Auftrag, die ihm bekannten Originalurkunden in der Bundesregistratur, welche Eigenthum von Privatpersonen sind, auszuscheiden und dieselben, nach vorheriger Vorlage an den mehrerwähnten Ausschuß, an die betreffenden Eigenthümer gegen Empfangsbescheinigung zurückzusenden.

Außerdem erläßt die Liquidationscommission alsbald einen öffentlichen Aufruf, in welchem Privateigenthümer von Originalurkunden, welche sie an die frühere Bundesversammlung eingereicht haben und deren Rückgabe sie wünschen, eingeladen werden, dieselben innerhalb einer präclusiven Frist von vier Wochen der Liquidationscommission zu bezeichnen.

7. Das gesammte ehemalige Bundesarchiv mit Einschluß des Archivs der Nationalversammlung von 1848, der Regierung des Reichsverwesers und der Centralcommission werden, unter Zufügung des Originals der Bundesprotokolle, der Bibliothek der Stadt Frankfurt unter nachstehenden Bedingungen übergeben:

a) das Archiv ist ungetrennt und abgesondert aufzustellen, sowie in guter pfleglicher Verwahrung zu erhalten;

b) die Benutzung der zu dem Archiv der ehemaligen Bundesversammlung gehörigen Schriftstücke steht jeder der früheren Bundesregierungen an Ort und Stelle zu; außerdem kann Privatpersonen die Erlaubniß hierzu von der höchsten in Frankfurt anwesenden Territorialbehörde gegeben werden.

D. Maculatur.

8. Secretär Leutheußer erhält den Auftrag, unter Aufsicht des Ausschusses die vorräthigen unvollständigen Protokolle der Bundesversammlung und der Militärcommission, die besonders abgedruckten Paragraphe der Bundesprotokolle und die Acten über das Rechnungswesen der ehemaligen deutschen Flotte alsbald an eine Papierfabrik unter der Bedingung des Einstampfens zu verkaufen und den Betrag an die Centralcasse abzuliefern.

Beilage 2.

Weitere Forderung

der Kaiserlich-Österreichischen Regierung an den vormaligen Deutschen Bund.

Die Kaiserlich-Österreichische Regierung hat sich bei der ihrerseits in der 13. Sitzung der Liquidationscommission erfolgten Anmeldung von Forderungen ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Ansprüche, welche sich für sie noch weiter ergeben würden, nachträglich geltend zu machen.

Seitdem ist die erst in derselben Sitzung überreichte Denkschrift, den gegenwärtigen Stand der Liquidation der durch die letzte Execution gegen Dänemark entstandenen Kosten betreffend, zur Kenntniß der Kaiserlichen Regierung gelangt.

In der 17. Sitzung der Liquidationscommission wurde Seitens der Königlich-Württembergischen Regierung mit Berufung auf den Art. XIV der Executionsordnung und mit Beziehung auf die in der Bundestagssitzung vom 14. December 1863 stattgefundenen Verhandlungen die Forderung der Zurückzahlung der von Württemberg für die letzte Execution in Holstein und Lauenburg vorschußweise geleisteten Matrikularbeiträge gestellt.

Die Kaiserliche Regierung sieht sich nunmehr veranlaßt, zu erklären, daß ihr, da sie auch nur vorschußweise Matrikularbeiträge für diese Execution zu leisten gehabt hätte, die in der ersten Spalte der Beilage zur erwähnten Denkschrift verzeichnete Matrikularbeitragssumme von 1,524,151 fl. 35 kr. jetzt nicht als Schuld angerechnet werden könne, und daß sie demnach den vollen Ersatz der ihr durch Truppenstellung bei dieser Execution erwachsenen und für liquid anerkannten Kosten im Betrage von 373,535 fl. 21 kr. süddeutscher Währung fordere.

Dumreicher. Tiller.

Beilage 3.

Erklärung

des Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten in Betreff der von der Königlich-Bayerischen Regierung dem vormaligen Deutschen Bunde gegenüber zu erhebenden Forderungen und Ansprüche.

Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte beehrt sich, im Auftrage seiner Allerhöchsten Regierung die folgende Erklärung abzugeben:

Absehend von dem unbeweglichen Eigenthume des ehemaligen Deutschen Bundes, welches in Folge der Auflösung desselben in das volle Eigenthum der betreffenden Territorialregierungen übergegangen ist, sowie von dem beweglichen Bundeseigenthum, welches, nach Abzug der daran haftenden rechtlichen Ansprüche und Forderungen an den ehemaligen Bund, nach der bisherigen Bundesmatrikel zur Vertheilung unter die bisherigen Bundesregierungen zu kommen hat, erachtet sich die Königliche Regierung für berechtigt, wie hiermit geschieht, nachstehende Forderungen anzumelden:

1) Die Forderung des Ersatzes der ihr durch die im Auftrage des Bundes vollzogene Execution in Kurhessen erwachsenen Kosten, welche, nachdem die Kurfürstliche Regierung im Jahre 1854 eine Abschlagszahlung von 100,000 fl. geleistet hat, noch die Summe von 1,652,828 fl. $8^3/_8$ kr. betragen.

Es wird dabei auf die von der Königlichen Regierung in den Bundestagssitzungen vom 28. April und 25. November 1851 (Prot. §§. 13 und 226) beigebrachten Nachweise, sowie auf die in ersterer Sitzung abgegebene Erklärung der Königlichen Regierung Bezug genommen.

2) Im Anschlusse an die Forderung der Königlich-Württembergischen Regierung vom 19. December 1866 (Prot. der 17. Sitzung der Liquidationscommission Beilage 2) und aus den daselbst dargelegten Gründen fordert die Königliche Regierung den Ersatz des von ihr zur Bestreitung der Kosten des unterm 7. December 1863 beschlossenen Bundesexecutionsverfahrens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg vorschußweise eingezahlten Beitrages von 1,298,219 fl. 27 kr., und

3) unter Hinweisung auf den Bundesbeschluß vom 9. Juni 1866 Ziff. 8 lit. b. (Sep. Prot. §. 36) den Ersatz des ihr durch den Vollzug dieses Bundesbeschlusses erwachsenen Mehraufwands, und wird nicht säumen, die deßfalls erforderlichen Nachweise nachträglich beizubringen.

Schließlich muß sich die Königliche Regierung ausdrücklich vorbehalten, alle jene Ansprüche und Forderungen, welche sich außer den jetzt angemeldeten für sie noch ergeben sollten, nachträglich zur Anmeldung zu bringen.

Lessel.

Beilage 4.

Abrechnung

in Betreff der nach Maßgabe der Beilage 3 zum Protokoll über die 13. Sitzung zu lösenden Verträge wegen Sicherstellung und Auffrischung von Bettzeug und Casernenrequisiten in den vormaligen Bundesfestungen.

Ordnungs-zahl	Vortrag.	Guthaben.		Schuld.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Österreich.				
1.	Anschaffungswerth des in Mainz, Ulm und Rastatt übernommenen Bettzeugs	. . .	.	482,145	32
2.	Unterhaltungsaversen pro 1866 . . . . 9,642 fl. 54 kr.				
	Hiervon bereits erhobin . . . . 9,642 „ 54 „	—	—		
3.	Zugestandener weiterer Jahresbetrag der Unterhaltungsaversen	9,642	54		
	Zusammen I. . .	9,642	54	482,145	32
	II. Preußen.				
1.	Anschaffungswerth des in Mainz, Luxemburg und Rastatt übernommenen Bettzeugs	. . .	.	350,964	3
2.	Anschaffungswerth der in Mainz, Luxemburg und Rastatt übernommenen Casernenrequisiten	. . .	.	9,292	42
3.	Unterhaltungsaversen pro 1866 und zwar für Bettzeug 7,019 fl. 17 kr. für Casernenrequisiten 92 „ 55 „				
	Summe . . 7,112 fl. 12 kr.				
	Hiervon bereits erhoben in Rastatt . . . . 1,133 „ 14 „	5,978	58		
4.	Zugestandener weiterer Jahresbetrag der Unterhaltungsaversen	7,112	12		
	Zusammen II. . .	13,091	10	360,256	45
	III. Bayern.				
1.	Anschaffungswerth des in Ulm und Landau übernommenen Bettzeugs . .	. . .	.	312,140	5
2.	Unterhaltungsaversen pro 1866 . . . . 6,242 fl. 49 kr.				
	Hiervon bereits erhoben . . . . — „ — „	6,242	49		
3.	Zugestandener weiterer Jahresbetrag der Unterhaltungsaversen	6,242	49		
	Zusammen III. . .	12,485	38	312,140	5
	Seite . .	35,219	42	1,154,542	22

Ordnungszahl	Vortrag.	Guthaben. fl.	Guthaben. kr.	Schuld. fl.	Schuld. kr.
	IV. Württemberg.				
1.	Anschaffungswerth des in Ulm übernommenen Bettzeugs	. . .	.	113,333	—
2.	Unterhaltungsaversen pro 1866 . . . . 2,266 fl. 40 kr.				
	Hiervon bereits erhoben . . . . 1,133 „ 23 „	1,133	20		
3.	Zugestandener weiterer Jahresbetrag der Unterhaltungsaversen	2,266	40		
	Zusammen IV. . .	3,400	—	113,333	—
	V. Baden.				
1.	Anschaffungswerth des in Rastatt übernommenen Bettzeugs	. . .	.	51,156	24
2.	Unterhaltungsaversen pro 1866 . . . . 1,023 fl. 8 kr.				
	Hiervon bereits erhoben . . . . 852 „ 37 „	170	31		
3.	Zugestandener weiterer Jahresbetrag der Unterhaltungsaversen	1,023	8		
	Zusammen V. . .	1,193	39	51,156	24
	VI. Sachsen-Weimar.				
1.	Anschaffungswerth des in Mainz übernommenen Bettzeugs	. . .	.	63,830	7
2.	Unterhaltungsaversen pro 1866 . . . . 1,276 fl. 36 kr.				
	Hiervon bereits erhoben . . . . — „ — „	1,276	36		
3.	Zugestandener weiterer Jahresbetrag der Unterhaltungsaversen	1,276	36		
	Zusammen VI. . .	2,553	12	63,830	7
	Seite . .	7,146	51	228,319	31
	Hierzu vorige Seite . .	35,219	42	1,154,542	22
	Hauptsumme . .	42,366	33	1,382,861	53

Frankfurt am Main, den 25. Januar 1867.

Oberkriegscommissär
Habermaas.

Protokoll

über die 23. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 6. Februar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Großherzoglich-Badischen Wirklichen Geheimen Raths von Mohl.

---

1. Oberst Freiherr von Wagner macht die Mittheilung, daß der bisherige zweite Königlich-Württembergische Bevollmächtigte, Geheime Legationsrath Graf Zeppelin, am 1. d. M. zu Stuttgart verschieden sei.

Der Vorsitzende: „Ich glaube keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich Ihnen vorschlage, in dem Protokoll über die heutige Sitzung auszusprechen,

wie schmerzlich uns die eben vernommene Nachricht von dem Tode unseres verehrten Collegen berührt hat, wie lebhaft wir es bedauern, bei unseren ferneren Arbeiten seine bewährte Unterstützung entbehren zu müssen, und wie wir Alle ihm ein freundliches ehrendes Andenken bewahren werden.

Zugleich ersuche ich den Herrn Obersten von Wagner, den Hinterbliebenen des Verstorbenen hiervon gefällige Mittheilung zu machen und denselben unser Beileid zu erkennen zu geben."

Die sämmtlichen Herren Bevollmächtigten erklären sich hiermit vollkommen einverstanden.

2. Die Pulverfabrikanten Flaiz und Duttenhofer in Rottweil haben zur Anzeige gebracht, daß ihnen bezüglich des Wiederaufbaues ihrer explodirten Werke vielfache Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden und sie daher außer Stand seien, die für Landau und Rastatt noch rückständige Pulverlieferung innerhalb der nach Punkt 4 des Protokolls über die 15. Sitzung festgesetzten Frist zu bewirken. Sofern ihnen nun ein weiterer Termin nicht solle zugestanden werden können, müßten sie unter Wiederholung ihrer Bitte um angemessene Entschädigung wenigstens auf die Rastatter Lieferung verzichten.

Es wird beschlossen, zu erwiedern, daß die Liquidationscommission, da sie für die der Wiederherstellung der Werke entgegentretenden Umstände nicht verantwortlich sei, jede Entschädigung von sich ablehnen müsse und nunmehr einer bestimmten Erklärung darüber entgegensehe, auf welche Quantitäten innerhalb der gegebenen Frist mit Sicherheit gerechnet werden könne.

3. Auf die dem Protokoll über die 8. Sitzung beigedruckte Entschädigungsforderung des Pulverfabrikanten Ritter aus Hamm, sowie auf eine gleiche Forderung der Eisenkernlieferanten Gebrüder Puricelli, vom 23. Januar wird erwiedert, daß die Liquidationscommission in den betreffenden Eingaben für die Berücksichtigung der erhobenen Ansprüche weder Rechts- noch Billigkeitsgründe habe finden können.

Hierbei wird dem Fabrikanten Ritter noch bemerkt, daß die Königlich-Bayerische Regierung nicht abgeneigt wäre, das nach Bayerischen Vorschriften gefertigte Pulver um noch besonders zu vereinbarende Preise zu übernehmen, und werde daher dem rc. Ritter anheimgestellt, sich dießfalls unmittelbar an das Königlich-Bayerische Kriegsministerium zu wenden.

4. Die Bevollmächtigten von Baden und Hessen stimmen Namens ihrer Regierungen den Anträgen der Commission bezüglich der Entschädigungsforderungen mehrerer Baumgutsbesitzer in Mainz (Protokoll 18, Ziffer 2) zu.

5. Ferner macht der Großherzoglich-Badische Bevollmächtigte die Mittheilung, daß seine Regierung mit den im Protokoll über die 22. Sitzung enthaltenen Commissionsanträgen in Betreff des dahier befindlichen Bundeseigenthums einverstanden sei.

6. Für die Zusammenstellung rc. der tabellarischen Nachweisungen der Localcommissionen wurde von Seiten Badens der Kriegscommissär Neßler bestimmt.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.
Wagner. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 24. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 13. Februar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Großherzoglich-Badischen Wirklichen Geheimen Raths von Mohl.

---

1. Nach Erledigung mehrerer geschäftlichen Anfragen &c. werden für folgende Forderungen besondere Referenten bestellt:
   a) für die durch die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten übergebene Liquidation der der Fürstlich-Reußischen ältere Linie Regierung durch den Ausmarsch des Fürstlichen Contingents nach Rastatt erwachsenen Kosten: der für alle derartigen Forderungen niedergesetzte Ausschuß;
   b) für die Forderung des Ersatzes der durch den vormaligen Bundescommissär von Baumbach aus der Kurhessischen Landescreditcasse entnommenen 4661 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.: Herr Geheime Rath Schmitt;
   c) für die Baukostenforderung des Maurermeisters Ansprenger von Ulm: Herr Oberst Leffel.
2. Die Rechnung über die vorjährige Proviantirung der Festung Mainz wird dem Herrn Kriegscommissär Kayser zur sachlichen Prüfung übergeben.
3. Eine nachträgliche Eingabe des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne, betreffend die an den vormaligen Kurfürstlich-Hessischen Legationsrath von Baumbach verabfolgten Gelder, ist zu Berichtigung der Unteranlage D zu Beilage 3 des Protokolls über die 3. Sitzung hier beigedruckt. Beil. 96.
4. Auf Grund der dießfalls erstatteten Referate wird
   a) der Maurermeisters-Wittwe Staiger für die bei dem Bau des Friedensspitals auf dem rechten Donauufer zu Ulm wegen Verlängerung der Bauzeit gehabten Mehrausgaben eine Entschädigung von 750 Gulden bewilligt, dagegen
   b) die Entschädigungsforderung des Fabrikanten Greiner aus Stuttgart für im Jahr 1859 übernommene, später aber wieder abbestellte Barakenbauten in Mainz abgelehnt.
5. Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten sind zu der Erklärung ermächtigt, daß ihre allerhöchste Regierung den von der Liquidationscommission aufgestellten Grundsätzen für die Regelung der Pensionsverhältnisse der etatsmäßigen Beamten, Diener und Pensionisten des früheren Deutschen Bundes ihre Zustimmung ertheilt.

Insbesondere erklärt sich die Königliche Regierung bereit, die Pensionszahlungen an die zur Zeit noch im Dienste befindlichen Beamten und Diener des früheren Deutschen Bundes und an die bereits vor-

handenen Pensionisten unter den aufgestellten Bedingungen für die Zeit vom 1. April 1867 ab dergestalt zu übernehmen, daß die erste ordentliche Quartalsrate am 1. Juli 1867 von Preußen geleistet werde.

Was dagegen die Verpflichtung zur eventuellen Gewährung der nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13 des Bundes-Pensionsregulativs zu bemessenden Pensionen an die ihre Ehemänner etwa überlebenden Ehefrauen der zur Zeit noch im Dienste befindlichen Beamten und Diener, und eventuell auch der Ehefrau des bereits pensionirten Canzlei-Inspectors Harveng betrifft, so muß die Königliche Regierung die Uebernahme derselben davon abhängig machen, daß, unter analoger Anwendung der für die erstere Kategorie der Pensionäre angenommenen Berechnungsart, noch eine besondere Entschädigungssumme festgestellt werde.

Diese Erklärung wird den Herren Referenten in Pensionsangelegenheiten übermittelt.

6. Ferner machen die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten die Mittheilung, daß die Königlich-Sächsische Regierung, nachdem von der Liquidationscommission der Ersatz der nachliquidirten Summe von 52,738 Thlr. 29 Ngr. 8 Pf. (in Folge höherer Fouragepreise, als solche in den Ansätzen des Bundes-Verpflegsreglements vorgesehen sind) in Abwesenheit zu Fundamentirung derselben geeigneter bundesgesetzlicher Bestimmungen beanstandet worden, diese Nachforderung fallen läßt.

7. Die Königlich-Preußischen und die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten sind ermächtigt, dem im Protokoll über die 21. Sitzung enthaltenen Antrag der Liquidationscommission in Betreff der Forderungen der Stadt Frankfurt zuzustimmen.

8. Ebenso treten die Herren Bevollmächtigten von Preußen, Österreich und Bayern Namens ihrer Regierungen den in das Protokoll über die 22. Sitzung aufgenommenen Commissionsanträgen in Betreff des hier befindlichen Bundeseigenthums bei.

9. Unter Bezugnahme auf Punkt 6 des Protokolls über die 13. Sitzung machen die Herren Bevollmächtigten von Württemberg, Baden und Hessen die Mittheilung, daß zur Erledigung der für Lieferungen und sonstige Leistungen an das vormalige 8. deutsche Armeecorps noch bestehenden Forderungen eine aus Militärbevollmächtigten der betreffenden drei Staaten zusammengesetzte besondere Commission gebildet worden und bereits in Wirksamkeit getreten ist, und daß demnach auch die bei der Liquidationscommission eingereichten, derartige Forderungen zum Gegenstand habenden Gesuche an jene Commission, deren Vorsitzender der Großherzoglich-Hessische Oberst Kehrer zu Worms ist, abzugeben sein werden.

Demgemäß werden die bis jetzt bei der Liquidationscommission angemeldeten Forderungen an das vormalige 8. deutsche Bundes-Armeecorps den betreffenden Herren Bevollmächtigten, behufs deren Zustellung an den genannten Herrn Obersten Kehrer, übergeben.

Der Bevollmächtigte für Hessen fügt übrigens der vorstehenden gemeinsamen Erklärung noch bei, daß nach ihm gemachter Mittheilung, in Folge eines Berichtes, welchen der genannte Herr Oberst in seiner Eigenschaft als vormaliger Oberintendant des 8. Armeecorps über die Forderung der ehemaligen Corpslieferanten für im Monat Juli vorigen Jahres an die Festung Mainz gelieferte Proviantgegenstände zu erstatten in dem Falle war, dieses Gegenstandes wegen Verhandlungen unter den Kriegsministerien der drei Corpsstaaten bestehen, welche noch schweben und zur Folge haben können, daß diese specielle Angelegenheit an die Liquidationscommission, als in deren Wirkungskreis einschlagend, zu weiterer Geschäftsbehandlung zu überweisen sein möchte.

10. An Stelle des erkrankten Garnisonsverwaltungs-Oberinspectors Adam ist für die Zusammenstellung der tabellarischen Nachweisungen der Localcommissionen von Seiten Preußens der Proviantamts-Assistent Stechert bestimmt worden.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage.

Eingabe

des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt am Main, vom 5. Februar 1867, betreffend die an den vormaligen Kurfürstlich-Hessischen Legationsrath von Baumbach verabfolgten Gelder.

Die von dem unterzeichneten Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne mit Schreiben vom 23. October 1866 eingereichte Rechnungsaufstellung bedarf nunmehr einer erläuternden Rectification.

Es waren dort in dem Posten 3 der Anlage 4 die dem Herrn Geheimen Legationsrathe von Baumbach am 8. Juli 1866 ausgestellten zwei Accreditive auf Augsburg und München ganz correct mit dem darin ausgedrückten Belaufe von 15,000 Thalern der fraglichen Bundesrechnung belastet, indem ja die Verfügung über den ganzen Summenbetrag dem Inhaber der Accreditive von uns eröffnet worden.

Und wir durften, daß er die 15,000 Thaler wirklich erhoben habe, um so mehr voraussetzen, als uns in Folge der Unterbrechungen des regelmäßigen Postverkehrs über die einzelnen Erhebungen des Herrn Geheimen Legationsraths von Baumbach auf jenes Accreditiv Nachrichten aus Augsburg und München nicht zugekommen waren.

Indessen, da wir eben die definitiven Abrechnungen des zweiten Semesters 1866 von unseren Correspondenten aus Augsburg und München erhalten haben, zeigt sich, daß Herr von Baumbach auf jene zwei Accreditive von zusammen 15,000 Thalern nicht dieses Totale, sondern blos in zwei Posten 9 und 10 der hier beifolgenden Anlage den Betrag (11) von 3835 Gulden 25 Kreuzer erhoben hat. In dessen Folge entziffert sich laut der definitiven Aufstellung in der ebengedachten Anlage unsere Forderung an Capital und 3 Procent Zins pr. 30. October 1866 (salvis ulterioribus) auf den Saldo von Unteranlage.

187,134 Thalern 18 Sgr. 6 Pf.

zu unseren Gunsten, und bitten wir, hiervon hochgeneigte Vormerkung zu nehmen, indem wir zugleich unser Gesuch vom 23. October 1866 erneuern und wiederholen.

Unteranlage.

Definitive Aufstellung

zu unserem Rechnungsauszug über die kraft Beschlusses und Ermächtigung des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, d. d. Frankfurt am Main den 2. Juli 1866, unter Höchstdessen Garantie, aus Geldern und Guthaben der Kurfürstlich-Hessischen Staatscasse an den Bundescommissär Geheimen Legationsrath Freiherrn von Baumbach geleisteten Zahlungen.

Posten.		de V^a.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Zinstage.	Thlr.	Pf.	Sgr.
	Es wurden zur Last gesetzt zwei Accreditive auf								
8.	Augsburg und München	8. Juli	15,000	—	—				
	Hierauf wurden von Herrn von Baumbach nur								
9.	erhoben .... 3000 fl. — kr.								
10.	und 835 „ 25 „								
11.	3835 fl. 25 kr.								
12.	Zuzüglich ½% Provision .. 19 „ 11 „								
13.	Zusammen . 3854 fl. 36 kr.								
14.	oder à 105 kr. ..	8. Juli	2,202	19	—				
15.	verbleiben ..	8. Juli	12,797	11	—	112	14,333	—	—
16.	Zuzüglich 3% Zins de No. 14,333		119	13	3				
17.		30. Octbr.	12,916	24	3				
	die wir a conto unserer V^a 30. October 1866 liquidirten Forderung von 200,051 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. wieder gutgebracht haben, wodurch sich der Saldo V^a 30. October								
18.	1866 auf	...	...	.	.	..	187,134	18	6
	zu unseren Gunsten stellt.								

S. E. et O.

Frankfurt am Main, den 30. Januar 1867.

M. A. von Rothschild & Söhne.

Protokoll

über die 25. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 20. Februar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, sowie des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter, und des Königlich-Württembergischen Obertribunalraths Mittnacht.

---

1. Der Königlich-Württembergische Obertribunalrath Mittnacht, durch den Vorsitzenden eingeführt, überreicht sein Beglaubigungsschreiben als weiterer Bevollmächtigter Württembergs bei der Liquidationscommission und nimmt, da sich gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, demnächst an den Berathungen der Commission Theil.

2. Die von der Geniedirection Ulm begutachtete Bitte des dortigen Maurermeisters Weber, ihm aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung für diejenigen Verluste zu gewähren, welche ihm bei dem Stall- und Reithausbau auf dem rechten Donauufer erwachsen sind, wird dem Herrn Obersten Lessel zum Referat übergeben.

3. Eine Erklärung des Pulverfabrikanten Ritter aus Hamm, daß er mit dem ihm auf seine Entschädigungsforderung nach Punkt 3 des Protokolls über die 23. Sitzung ertheilten abweisenden Bescheid keineswegs einverstanden sei, vielmehr alle und jede Rechte sich vorbehalte, geht zu den Acten.

4. Der nach Punkt 2 des Protokolls über die 23. Sitzung erhaltenen Aufforderung entsprechend, bringen die Pulverfabrikanten Flaiz und Duttenhofer von Rottweil zur Anzeige, daß sie innerhalb der gegebenen Frist nur die für Landau bestimmten Pulverquantitäten zur Ablieferung zu bringen im Stande seien und daher zu ihrem Bedauern auf die für Rastatt noch rückständigen Lieferungen verzichten müßten.

Die beiden Festungsgouvernements werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

5. In Betreff der von den Localcommissionen eingesendeten tabellarischen Nachweisungen bemerkt Oberst von Tiller, daß in denselben sehr viele von denjenigen wissenschaftlichen Büchern als Maculatur zum Verkauf beantragt seien, welche erst in den letzten Jahren durch die betreffenden Directionen für die Festungsbibliotheken angeschafft worden sind; zu Erzielung eines besseren Erlöses werde es sich empfehlen, über diese Bücher ein Verzeichniß fertigen zu lassen und dasselbe einem hiesigen Antiquar behufs der Einreichung eines Offerts zu übermitteln.

Die Commission erklärt sich hiermit einverstanden.

6. In Betreff der Entschädigungsansprüche mehrerer Baumgutsbesitzer in Mainz und Umgebung stimmen die Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierung dem in Punkt 2 des Protokolls über die 18. Sitzung gestellten Antrag der Liquidationscommission mit dem Beifügen zu, daß diese Zustimmungserklärung ohne Präjudiz für die Rechtsfrage erfolge.

Nachdem somit sämmtliche Regierungen sich mit dem genannten Antrag einverstanden erklärt haben, wird das Gouvernement Mainz um Weisung an die Festungshauptcasse ersucht, den Entschädigungsbetrag von 90,635 Gulden 30 Kreuzer an den Großherzoglichen Territorialcommissär zu Mainz gegen Bescheinigung auszufolgen.

7. Die Bevollmächtigten von Württemberg und Hessen erklären die Zustimmung ihrer Regierungen zu den im Protokoll über die 22. Sitzung enthaltenen Anträgen in Betreff des in Frankfurt am Main befindlichen beweglichen Bundeseigenthums.

Auch für diese Angelegenheit liegt nunmehr das Einverständniß sämmtlicher Regierungen vor und wird der dießfalls bestellte Ausschuß die zu Ausführung der genehmigten Anträge nöthigen Einleitungen treffen.

Da unter den nach Ziffer 8 der Anträge als Maculatur zu verkaufenden Schriften sich eine große Anzahl unvollständiger Protokolle der Bundesversammlung und der Militärcommission befinden, so sollen die sämmtlichen Regierungen durch Vermittlung der Herren Bevollmächtigten ersucht werden, sich baldmöglich darüber zu erklären, ob und welche einzelne Nummern jener Protokolle sie etwa noch zu erhalten wünschen.

8. Die Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten stimmen Namens ihrer Regierung dem im Protokoll über die 21. Sitzung enthaltenen Antrag in Betreff der Forderungen der Stadt Frankfurt zu.

Deßgleichen erklärt der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte, daß seine Regierung jenem Antrage ihre Zustimmung ertheile, obgleich sie nicht überall den Motiven beizupflichten vermocht habe.

9. Zu der in der vorigen Sitzung abgegebenen Erklärung der Königlich-Preußischen Bevollmächtigten über die Pensionirung der Bundesbeamten und Diener bemerken die Herren Referenten, daß die im Hinblick auf wahrscheinliche Wittwenpensionen gewünschte Berichtigung der früheren Berechnung allerdings sowohl thatsächlich, als in Recht und Billigkeit begründet erscheine und daher ein Zuschlag zu der Gesammtsumme des Deckungscapitals erfolgen müsse; es handle sich übrigens dießfalls nur um eine verhältnißmäßig geringe Summe (11,463 Gulden 19 Kreuzer) und auch dieser Zuschuß zu dem früher angenommenen Capitalbetrag vermindere sich thatsächlich um mehr als die Hälfte, weil andererseits durch den jüngst eingetretenen Tod des Cassendieners Siebert ein Posten von 6237 Gulden 30 Kreuzer ausfalle.

Die Herren Referenten stellen daher den Antrag, es möge sich die Liquidationscommission über folgende Punkte verständigen:

a) daß die für die Pensionen der Beamten und Diener des ehemaligen Bundes, sowie der etwaigen Wittwen derselben erforderliche und von der Gesammtheit der ehemaligen Bundesstaaten zu übernehmende Capitalsumme auf 538,631 Gulden 57 Kreuzer festgestellt werde;

b) daß diese Summe der Königlich-Preußischen Regierung, beziehungsweise denjenigen Regierungen, welche nach der von der Liquidationscommission vorgeschlagenen Weise einen Pensionär zu übernehmen geneigt sind, aus den baaren Mitteln der Liquidationscasse vom 1. April d. J. an zur Verfügung zu stellen sei, als von welchem Tage an die Verpflichtung zu Bezahlung der genannten Pensionen auf die betreffenden Regierungen übergehe, und

c) daß die vereinbarten Pensionirungsgrundsätze in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und demselben die den Aufstellungen zu Grunde liegenden Berechnungen und Tabellen als Beilagen angefügt werden.

Die Commission beschließt, das fragliche Referat sofort in Umlauf zu setzen und über obige Anträge in der nächsten Sitzung abzustimmen.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mittnacht. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 26. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Der Antrag auf Desarmirung der Festung Landau wird in so weit genehmigt, als die betreffenden Arbeiten die Conservirung des beweglichen Eigenthums, wie insbesondere die Beseitigung und Deponirung der Palisadirungen und Barrieren, sowie die Ueberführung der Pulvervorräthe aus den Kriegs- in die Friedens-Magazine zum Zwecke haben; was dagegen die gleichfalls beantragte Einrichtung einiger Blockhäuser 2c. zur friedensmäßigen Pulverlagerung anbelangt, so wird in Erwägung, daß nach einem früheren Berichte der Artilleriedirection der dießfällige Bedarf vollständig gedeckt erscheint, das Gouvernement noch um nähere Begründung dieses Antrags ersucht.

2. Die Entschädigungsforderung der Accordanten Krumrey und Maier von Ulm, Sistirung der von ihnen übernommenen Herstellung eines Brunnens in der Wilhelmsfeste betreffend, wird für gegründet erkannt und die Festungshauptcasse zu Ausbezahlung des auch von der Geniedirection befürworteten Betrags von 133 Gulden 8 Kreuzer ermächtigt.

3. Ebenso erhält die von dem Gouvernement Ulm vorgelegte Abrechnung mit dem Accordanten des Friedensspitals auf dem Kienlensberg, Maurermeister Ansprenger, die Genehmigung der Commission unter der demselben zu eröffnenden Bedingung, daß er seinen Mehrforderungen entsagt und sich mit der ihm bewilligten Entschädigung vollständig befriedigt erklärt.

4. In Betreff der von der Direction der Landescreditcasse zu Cassel beanspruchten Wiedererstattung der ihr im Juli v. J. durch den damaligen Bundescommissär von Baumbach, resp. den Kurfürstlich-Hessischen Generalmajor von Loßberg entzogenen 4661 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. wird dem Antrage des Referenten auf Ablehnung dieser Forderung von Seiten der Bevollmächtigten sämmtlicher Staaten mit Ausnahme derjenigen von Preußen beigetreten, während die Letzteren sich die Erklärung ihrer Regierung vorbehalten.

5. Den in Punkt 9 des Protokolls über die 25. Sitzung gestellten Anträgen der Referenten in der Angelegenheit betreffend die Pensionirung und Unterstützung der Bundesbeamten und Diener stimmen mit Ausnahme des noch nicht mit Instruction versehenen Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten die sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierungen zu.

6. Auf die Anzeige der Casse der Liquidationscommission, daß sich noch ein Betrag von 1082 Gulden 50 Kreuzer als Depositum der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse in ihrer Verwahrung befinde, wird beschlossen, diese Summe mit dem übrigen Cassenbestande zu vereinigen und dagegen in dem Abrechnungsbuch den gleichen Betrag als Guthaben jener Casse vorzumerken.

7. Die von dem Ausschuß (Punkt 3, c des Protokolls über die 13. Sitzung) gemachten Bemerkungen zu der Liquidation der der Fürstlich-Reußischen ältere Linie Regierung durch den Ausmarsch des Fürstlichen Contingents nach Rastatt erwachsenen Kosten werden nach erfolgter Berathung den Königlich-Preußischen Bevollmächtigten mit dem Ersuchen übergeben, geeigneten Ortes deren Erledigung veranlassen zu wollen.

8. Registrator Leutheußer hat sich der Fertigung eines alphabetischen Registers über die bisherigen Commissionssitzungen unterzogen und wird auf seine dießfällige Anfrage ersucht, diese Arbeit zum Zweck der späteren Drucklegung fortzusetzen.

9. Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte ist von seiner Regierung beauftragt, dem im Protokoll über die 21. Sitzung enthaltenen Antrag in Betreff der Forderungen der Stadt Frankfurt beizustimmen.

10. Der Bevollmächtigte von Hessen ist ermächtigt, die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung zu den in Beilage 2 zum Protokoll über die 13. Sitzung enthaltenen Anträgen in Betreff aller drei darin erwähnten Gruppen von Matrikularumlagen auszusprechen, und zwar unter Zurücknahme des in Bezug auf die dritte Gattung dieser Umlagen unter Ziffer 4 des Protokolls über die 22. Sitzung gestellten gegentheiligen Verlangens.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mittnacht. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 27. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 6. März 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Die Functionen des auf sein Ansuchen vom 10. bis 31. d. M. beurlaubten Cassencontroleurs Ebeling werden dem Rechnungsrath Fickel übertragen.

2. Dem seit mehreren Wochen krank darniederliegenden Canzleidiener Rullmann wird mit Rücksicht auf seine bedrängte Lage ein Kurkostenbeitrag von 100 Gulden genehmigt.

3. Die Bitte des Großherzoglich-Hessischen Rechners Christian Schäfer in Marienschloß um Regulirung seiner Dienst- und Gehaltsverhältnisse als Zahlmeister der im Jahr 1853 aufgelösten deutschen Flotte wird unter Hinweisung auf die bereits durch die vormalige Bundesversammlung erfolgte endgültige Entscheidung abgelehnt.

4. Die Liquidationscommission war schon mehrfach in der Lage, bezüglich gewisser Forderungen und Ausgaben zu bestimmen, daß dieselben denjenigen Regierungen in Aufrechnung zu bringen seien, welche nach dem in der 13. Commissionssitzung angenommenen allgemeinen Grundsatze den durch die vorjährigen Kriegsoperationen erwachsenen Aufwand zu tragen haben. Specielle Bestimmungen darüber jedoch, ob für die dießfällige engere Gemeinschaft die Betheiligung an den betreffenden Beschlüssen resp. die Zustimmung zu denselben maßgebend oder ob hierbei von anderen Gesichtspunkten auszugehen sei, sind bis jetzt noch nicht gegeben und werden auf Anregen des Vorsitzenden die Herren Mittnacht, von Jasmund und von Dumreicher ersucht, hierüber der Commission bestimmte Vorschläge zu machen.

5. In Betreff der in Beilage 2 des Protokolls über die 13. Sitzung wegen Behandlung der rückständigen Matrikularbeiträge und insbesondere der Holsteinischen Executionskosten gemachten Vorschläge werden von den betreffenden Herren Bevollmächtigten folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

Württemberg: „Nachdem seit der in der 17. Sitzung der Liquidationscommission geschehenen Einbringung der Forderungen der Königlich-Württembergischen Regierung in Betreff der von ihr für die Execution in Holstein und Lauenburg in den Jahren 1863 und 1864 geleisteten Matrikularbeiträge nur ein Theil der in gleicher Weise mit matrikularmäßigen Einzahlungen betheiligten Regierungen ähnliche Ersatzforderungen angemeldet, und von diesen letzteren die Großherzoglich-Hessische Regierung die in der 22. Commissionssitzung angemeldete Ersatzforderung wieder zurückgezogen hat, so muß die Königliche Regierung annehmen, daß bezüglich der rechtlichen Begründung der Rückforderung der Beiträge zu den in Frage stehenden Executionskosten eine Meinungsverschiedenheit obwalte, welche das Zustandekommen einer Einigung über diesen Gegenstand im Schoße der Liquidationscommission zweifelhaft erscheinen läßt.

Um nun ihrerseits eine solche Einigung, und eben damit auch den Abschluß der Verhandlungen der Liquidationscommission zu fördern, erklärt sich die Königliche Regierung bereit, unter Zurückziehung der von ihr in der 17. Sitzung gestellten Forderung, die von dem Oberkriegscommissär Habermaas in der 13. Commissionssitzung bezüglich der fraglichen Executionskosten gemachten Vorschläge anzunehmen, wofern ein Gleiches auch von Seiten aller übrigen betheiligten Regierungen geschehen wird."

Bayern*): „Nachdem von jenen hohen Regierungen, welche die Forderung um den vollen Rückersatz derjenigen Geldbeträge, die sie zur Bestreitung der Kosten des unterm 7. December 1863 beschlossenen Bundesexecutionsverfahrens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg einbezahlt hatten, eine derselben ihre deßfallsige Forderung bereits zurückgezogen hat, und von anderen derselben eine Rückziehung in Aussicht gestellt ist, so will auch die Königlich-Bayerische Regierung ihrerseits, obwohl ihren Standpunkt, welchen sie bei der Anmeldung einnahm, noch immer für den richtigen haltend, im Interesse einer baldigen Abwicklung des Liquidationsgeschäfts dennoch nicht anstehen, die betreffende sub Ziffer 2 in der Beilage 3 zum Protokoll der 22. Sitzung angemeldete Forderung unter der Voraussetzung fallen zu lassen, daß solches auch von den übrigen hohen Regierungen geschehen, und daß auch von anderer Seite in anderen Fragen ähnliches Entgegenkommen bethätigt werde."

Baden: Die Großherzogliche Regierung erklärt sich mit den in Beilage 2 des Protokolls über die 13. Sitzung gemachten Vorschlägen durchaus einverstanden.

Preußen: „Die Königlichen Bevollmächtigten haben die Seitens des Königlich-Bayerischen und der Königlich-Württembergischen Herren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen, welche sich der bereits in dem Protokoll der 26. Sitzung niedergelegten Erklärung des Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten anschließen, um so lieber vernommen, als sie selbst angewiesen sind, Namens ihrer Allerhöchsten Regierung es auszusprechen: daß dieselbe die Gesammtkosten der letzten Execution in Holstein ebenfalls als eine Gesammtschuld der früheren Bundesregierungen anerkennt.

Ohne für jetzt in eine nähere Darlegung der Rechts- und Nützlichkeitsgründe für diese Ansicht einzugehen, müssen demgemäß die Königlichen Bevollmächtigten den Standpunkt zu Nr. III. der Denkschrift des Oberkriegscommissärs Habermaas vom 30. November v. J. (Beilage 2 zum Protokoll über die 13. Sitzung S. 87) als denjenigen bezeichnen, welcher allein zu einer billigen und praktischen Erledigung der bei dieser Frage hervortretenden Schwierigkeiten zu führen geeignet ist und der Competenz der Liquidationscommission entspricht.

Indem die Königliche Regierung den Charakter einer Gesammtschuld des ehemaligen Bundes für jene Executionskosten anerkennt, erklärt sie sich bereit, die Resultate der Berechnung, nach Maßgabe obiger Denkschrift, für sich gelten und sich den Betrag ihrer Schuld bei der demnächstigen Auseinandersetzung zur Anrechnung bringen zu lassen.

Wenn die Königliche Regierung hierbei von der Voraussetzung ausgeht, daß eine gleiche Anerkennung dieser Grundlage und ihrer Consequenzen Seitens aller übrigen Regierungen erfolge: so muß sie es zugleich als ihre Ueberzeugung aussprechen, daß die Pflicht zur Einzahlung rückständiger Matrikularbeiträge für alle Regierungen eine durchaus zweifellose ist, so daß sich keine Regierung, sofern ihr eine Schuld aus diesem Verhältniß obliegt, durch einseitiges Festhalten subjectiver Rechtsauffassungen und Rechtsansprüche ihrer dießfälligen Verpflichtung nachträglich zum Nachtheil der übrigen Staaten entziehen kann.

Die Königliche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß sie für diese ihre Auffassung allseitiger Zustimmung, insbesondere auch der Kaiserlich-Österreichischen Regierung begegnen werde, zumal da die Kaiserlich-Österreichischen Herren Bevollmächtigten schon in ihrer Erklärung vom 6. December (Seite 82, Protokoll der 13. Sitzung, Beilage 1.) die rückständigen Matrikularbeiträge als eine dem bisherigen Bunde gegen die Kaiserlich-Österreichische Regierung zustehende Forderung bezeichnet und hiermit als solche anerkannt haben.

Schließlich glauben die Königlichen Bevollmächtigten es nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß ihre Allerhöchste Regierung es für sehr fraglich erachtet, ob ohne ein solches übereinstimmendes Verfahren sämmtlicher betheiligter Regierungen in dieser Angelegenheit zu einer Theilung der Activmasse des früheren Bundes überhaupt würde geschritten und ein befriedigender Abschluß der Arbeiten der Liquidationscommission würde herbeigeführt werden können.

Was die unter Nr. I. und II. der bezeichneten Denkschrift des Oberkriegscommissärs Habermaas behandelten Matrikularbeitragsrückstände betrifft, so schließt sich die Königliche Regierung der bezüglichen Ausführung in der Denkschrift ebenfalls an."

Österreich: „Angesichts der von den Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung müssen die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten Regierung unter Bezugnahme auf die Seitens derselben am 30. Januar d. J. in der 22. Sitzung der Liquidationscommission erfolgte Erklärung jede Aeußerung vorbehalten

---

*) Die Erklärung der Königlich-Bayerischen Regierung wurde durch den Herrn Bevollmächtigten vor der Sitzung schriftlich übergeben.

und übrigens bemerken, daß die Denkschrift des Oberkriegscommissärs Habermaas erst den 6. December v. J. in derselben Sitzung, in welcher die erste Erklärung Seitens der Kaiserlichen Regierung in Betreff ihrer Forderungen und Ansprüche an den vormaligen Deutschen Bund abgegeben worden, vorgelegt wurde und daß somit die in dieser Denkschrift dargestellte Sachlage und enthaltene Auffassung bei dieser Erklärung nicht hatte berücksichtigt werden können."

6. Bezüglich der in Ziffer 1 des Protokolls über die 18. Sitzung berührten Entschädigungsforderung der Erben von Joh. Roos in Mainz wird mit Rücksicht auf die bereits durch die vormalige Bundesversammlung getroffene endgültige Entscheidung dem Antrag auf Ablehnung von Seiten der Bevollmächtigten sämmtlicher Staaten mit Ausnahme desjenigen Hessens beigetreten, welch' Letzterer sich das Protokoll offen hält.

7. Die Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten haben die Zustimmung ihrer höchsten Regierung zu erklären zu den im Protokoll der 21. Sitzung enthaltenen Anträgen der Liquidationscommission über Abweisung der von der Stadt Frankfurt unter dem 2. November v. J. erhobenen Forderungen; jedoch kann sich die Königliche Regierung die Motive, mit welchen dieser Antrag der Liquidationscommission begründet wird, nicht durchgängig aneignen.

Nachdem somit sämmtliche Regierungen sich mit dem genannten Antrag einverstanden erklärt haben, werden die Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten ersucht, die Stadt Frankfurt über die erfolgte Zurückweisung ihrer Forderungen auf geeignetem Wege verständigen zu wollen.

8. Oberst von Tiller macht die Mittheilung, daß die Kaiserliche Regierung die dem Legationsrath von Dumreicher als vormaligem Bundescanzleidirector gebührende Pension gegen Empfangnahme des betreffenden capitalisirten Pensionsbetrages zu übernehmen bereit und Herr von Dumreicher hiermit einverstanden sei.

9. Schließlich erklärt der Vorsitzende, daß er wieder auf einige Zeit nach Berlin zu gehen genöthigt sei und inzwischen Generalmajor von Dewall den Vorsitz in der Commission führen werde.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.

Wagner. Mittnacht. Mohl. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 28. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 18. März 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter, sowie des Königlich-Württembergischen Obertribunalraths Mittnacht.

---

1. Nach Erledigung mehrerer laufenden Geschäftsgegenstände wird auf Antrag des Festungsgouvernements zu Rastatt der durch die genehmigten Desarmirungsarbeiten daselbst entstandene Kostenbetrag von 3568 fl. 49 kr. zur Zahlung auf die Casse der Liquidationscommission angewiesen. (Vgl. Ziffer 8 des Protokolls der 13. Sitzung.)

2. Zu den in der 13. Sitzung vorgelegten Rechnungen und Forderungen in Betreff der Befestigungsanlagen in der Umgebung von Frankfurt am Main beschließt die Commission:

a) die von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Major von Orelli aufgestellte Berechnung der Kosten, welche sich durch Herstellung der in Folge Bundesbeschlusses vom 4. Juli v. J. begonnenen Schanzen ergeben haben, im Betrag von 41,952 fl. 58 kr. als liquid anzuerkennen;

b) die von Gemeinden und Privaten angemeldeten Forderungen bis zur Höhe von 11,541 fl. 42 kr. als Vergütung des ihnen durch den Bau der Schanzen verursachten Schadens für begründet zu erachten;

c) die obengenannte Summe aus der Casse der Liquidationscommission an die Forderungsberechtigten auszubezahlen zu lassen, und

d) die Ausgaben für die Herstellung der Schanzen mit . . . . 41,952 fl. 58 kr.
sowie die zu leistenden Entschädigungen im Betrag von . . . . 11,541 „ 42 „
zusammen mit 53,494 fl. 40 kr.
denjenigen Regierungen oder deren Rechtsnachfolgern zu Lasten zu schreiben, welche für die Folgen des Bundesbeschlusses vom 4. Juli v. J. einzutreten haben.

3. Für folgende Anträge wird Herr Oberst von Tiller als Referent bestellt:

a) für den Antrag des Festungsgouvernements Landau wegen der mit der Desarmirung im Zusammenhang stehenden Umlagerung des Pulvers in die Friedensmagazine (Eing. Schr. 527);

b) für den Antrag des Fabrikanten Ullendörfer wegen Fristverlängerung zur Lieferung von Zündschrauben (Eing. Schr. 525);

c) für den Antrag des Festungsgouvernements zu Ulm wegen Versendung der für Mainz, Rastatt und Landau bestimmten in Ulm lagernden Zündvorrichtungen (Eing. Schr. 524).

4. Die laut Ziffer 2 des Protokolls der 25. Sitzung von dem Maurermeister Weber in Ulm gestellte Bitte um Gewährung einer Entschädigung für den beim Bau einer Stallung auf dem rechten Donauufer erlittenen Schaden wird nicht als begründet erachtet.

5. Hinsichtlich der nach Ziffer 1 zum Protokoll der 24. Sitzung eingebrachten Ersatzanforderung der durch den vormaligen Bundescommissär von Baumbach aus der Kurhessischen Landescreditcasse entnommenen 4661 Thaler 18 Sgr. 9 Pf. erklären die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten, daß ihre Regierung dem in der 26. Sitzung (nach Ziffer 4) von den Bevollmächtigten der übrigen Staaten angenommenen Antrag auf Ablehnung dieser Forderung nicht entgegentreten will.

Die Commission nimmt hierauf die gefällige Vermittlung der Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten in Anspruch, um die Direction der Landescreditcasse hiernach zu bescheiden.

6. In Betreff der durch Bauunternehmer Merbel in Speyer erhobenen Entschädigungsansprüche wegen verschiedener in Landau ausgeführten Bauten nimmt die Commission dessen Zustimmung zu dem ihm angebotenen Vergleich entgegen, und beschließt demgemäß, das Festungsgouvernement Landau anzuweisen, die Entschädigungssumme von 37,200 fl. gegen Ausstellung eines Reverses, wonach Merbel auf alle weiteren Ansprüche verzichtet, an denselben auszahlen zu lassen.

7. Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte erklärt die Zustimmung seiner Regierung zu den in Punkt 9 des Protokolls über die 25. Sitzung gestellten Anträgen wegen Pensionirung und Unterstützung der Beamten und Diener des vormaligen Bundes.

Hiermit sind diese Anträge Seitens der Commission zum Beschluß erhoben.

Beilage 1 mit 7 Unteranl. Der unter Ziffer 9, c enthaltenen Bestimmung entsprechend werden die Pensionirungsgrundsätze und die dazu gehörigen Berechnungen gegenwärtigem Protokolle als Beilagen angefügt.

8. Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte, Oberst Lessel, macht die Eröffnung, daß der Königliche Ministerialrath Heinrich von Schubert als Bevollmächtigter zur Liquidationscommission ernannt sei und demnächst hier eintreffen werde.

9. Durch den Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rath Schmitt, wird der Commission eine Denkschrift, „die Forderungen des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds für die ihm s. Z. entzogenen und im Besitz der Festung Mainz befindlichen Gebäulichkeiten betreffend", übergeben. Die Commission beschließt die Drucklegung des Schriftstückes. Beilage 2.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Lessel.
Wagner. Mohl. Kayser. Schmitt.

Beilage 1.

Grundsätze

in Betreff der Regelung der Pensionsverhältnisse der Beamten und Diener des vormaligen Deutschen Bundes.

In Artikel 9 des Prager Friedens ist bestimmt:

„Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die Königlich-Preußische Regierung die bisher aus der Bundesmatrikularcasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Officiere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und deren Hinterlassene."

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch die an den Prager Friedensverhandlungen nicht unmittelbar betheiligt gewesenen, jetzt in der Bundesliquidation vertretenen hohen Regierungen diese Bestimmung, als auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gegründet, für sich als maßgebend anerkennen.

Die Vorausschickung der nachstehenden Thatsachen und Grundsätze wird eine abschließende Regelung der Angelegenheit erleichtern.

I.

Es liegen vier verschiedene Kategorien von Personen vor, um deren Pensionirung es sich handeln kann.

1. Die Officiere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee und die Hinterbliebenen solcher, welche Pensionen und Unterstützungen bisher aus der Bundesmatrikularcasse erhalten haben. Ein Verzeichniß derselben und ihrer Bezüge ist in der Anlage A zu ersehen. Unteranlage A.

2. Beamte und Diener des Bundes, sowie deren Hinterlassene, welchen von der Bundesversammlung Pensionen bereits früher bewilligt worden sind. (S. über dieselben Anlage B.). Unteranlage B.

3. Officiere und Beamte der ehemaligen deutschen Flotte, welchen die Bundesversammlung Unterstützungen bewilligt hatte unter Bedingung des Nachweises, daß dieselben in keinem mit fortdauerndem Einkommen verbundenen Dienst- oder Erwerbsverhältnisse stehen. Dieselben zerfallen wieder in zwei Classen. Solche, welchen die Unterstützung unter der erwähnten Bedingung bleibend verwilligt ist; und Solche, welchen sie immer je nur auf eine Reihe von Jahren gegeben wurde. (Das Nähere erhellt aus Anlage C.). Unteranlage C.

4. Die bei Auflösung des Bundes in dessen activem Dienst gestandenen Beamten und Diener. (S. in Anlage D eine Uebersicht über dieselben). Unteranlage D.

II.

Grundsätze zur Beurtheilung der Pensionsansprüche.

Zu 1. Nach den Bestimmungen des Prager Friedens hat die Königlich-Preußische Regierung allein übernommen, für die Angehörigen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zu sorgen; der Liquidationscommission liegt somit in dieser Beziehung nur ob, als Termin des Uebergangs der Verpflichtung an die Königlich-Preußischen Cassen den 1. September (Tag nach der Ratification des Prager Friedens) der genannten hohen Regierung in Vorschlag zu bringen.

Zu 2. Auch in Betreff der vom Bunde bereits pensionirten Beamten und Hinterlassenen derselben ist, da vollständig geregelte Verhältnisse hier vorliegen, bei der Auseinandersetzung über das Bundeseigenthum nichts weiter zu besorgen, als die Sicherstellung der einschlagenden übrigens nur unbedeutenden Ansprüche anzuordnen.

Zu 3. In Betreff der Marineofficiere und Beamten erscheint dagegen eine doppelte Feststellung erforderlich.

a) Es leuchtet ein, daß die von der Bundesversammlung aufgestellte Bedingung eines Nachweises über fortwährenden Mangel einer Erwerbsquelle für künftig nicht wird aufrecht erhalten werden können; schon weil keine zur Beurtheilung zuständige Behörde mehr vorhanden ist, sodann aber auch weil eine Berechnung über den Werth dieser Pensionen nur dann angestellt werden kann, wenn dieselben als feststehend zu betrachten sind. Von einer irgend nennenswerthen praktischen Bedeutung ist die Erlassung der fraglichen Bedingung ohnedieß nicht, da die in Rede Stehenden, wenn sie bisher keinen anderen Erwerb sich verschaffen konnten oder wollten, dieß in allmählich eingetretenem höherem Alter ohnedieß nicht mehr bewerkstelligen werden. Die sämmtlichen Pensionen, welche an Marineofficiere und Beamte verliehen sind, werden somit als unbedingt verwilligt zu betrachten und zu berechnen sein.

b) Ob den beiden nur je auf kürzere Perioden von der Bundesversammlung mit Unterstützung bedachten Personen diese nun ebenfalls als bleibend verwilligt anzurechnen seien, kann allerdings zweifelhaft erscheinen. Es dürften jedoch nachstehende Gründe für eine solche Verwilligung sprechen. Die Annahme, daß die in Frage stehenden Beamten eine neue lohnende Beschäftigung erhalten könnten, ist mit dem bereits höheren Lebensalter derselben wohl als unzutreffend zu betrachten. Aus demselben Grunde wird aber eine Unterstützung derselben um so größeres Bedürfniß. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, daß auch durch die Bundesversammlung in eine immer wieder erneuerte, somit thatsächlich lebenslängliche Verwilligung eingegangen worden wäre.

Zu 4. Selbst wenn durch den Prager Frieden für die bei Erlöschen des Bundes noch in activem Dienste befindlichen Beamten und Diener desselben nicht Sorge getragen worden wäre, so würde schon aus allgemeinen Gründen eine billige Berücksichtigung derselben nicht zu umgehen gewesen sein. Es ist feststehende völkerrechtliche Uebung, für die öffentlichen Beamten zu sorgen, welche durch eine Veränderung der politischen Verhältnisse, somit ohne eine eigene Schuld, ihre Stellen verlieren. In dieser Beziehung kann namentlich auf den Reichsdeputationshauptschluß hingewiesen werden, welcher für die betreffenden Beamten in sehr günstiger Weise Sorge getragen hat. In dem vorliegenden Falle ist eine Anwendung dieses Grundsatzes aus zwei Ursachen besonders noch zu verlangen. Einmal, weil der Bund keinen Rechtsnachfolger hat, in dessen Dienste die bisherigen Bundesbeamten ohne Weiteres eintreten könnten. Zweitens aber ist eine besonders billige Behandlung dadurch gerechtfertigt, daß das vom Bunde festgestellte Pensionsreglement vom
Unteranlage E. 6. Mai 1841, (s. Anlage E.) für den Fall des Aufhörens des Bundes selbst gar nicht bestimmt war, sondern nur für die Fälle individueller Dienstuntüchtigkeit. Durch die jetzt eingetretenen Verhältnisse ist noch ganz diensttüchtigen Beamten und Dienern die Aussicht nicht nur auf Fortbezug ihres vollen Gehaltes, sondern auch die Hoffnung auf ein Vorrücken in höhere und besser bezahlte Stellen plötzlich abgeschnitten worden. Es ist also für sie thatsächlich ein Zustand vorhanden, wie wenn sie ohne zureichenden Grund und willkürlich von der Bundesversammlung pensionirt worden wären, wozu diese doch unzweifelhaft nicht berechtigt gewesen wäre. — Es empfehlen sich daher folgende Normen zu einer wenigstens theilweisen Ausgleichung des Verlustes der Beamten und Diener:

a) Für diejenigen Pensionsberechtigten, welche auf Grund ihres Dienstalters nach dem Bundespensionsregulativ vom 6. Mai 1841, III. 10, ihren vollen Gehalt als Pension beanspruchen können, verbleibt es bei dieser Bestimmung.

b) Sämmtliche übrige im activen Dienste des Bundes bei dessen Auflösung gewesene Beamte und Diener rücken in die nächst höhere Stufe des Pensionsreglements, als sie durch ihre Dienstzeit berechtigt wären, ein.

c) Verwilligte Personalzulagen werden als normale Besoldung berechnet.

d) Den Canzlisten und Canzleidienern wird überdieß zu der auf die genannte Weise berechneten Pensionssumme eine Zulage von je 100 fl. verwilligt.

e) Der bisherige volle Gehalt wird am 1. Januar 1867 wie bisher praenumerando für das Vierteljahr Januar bis März bezahlt; die erste Pensionsrate wird am 1. Juli postnumerando ausbezahlt; um jedoch keine halbjährige Stockung aller Bezüge eintreten zu lassen, wird am 1. April 1867 eine vierteljährige Pensionsrate außerdem verwilligt.

f) Sämmtliche Pensionen sind als definitiv erworbenes Recht erklärt, ohne Rücksicht auf eine später eintretende oder nicht eintretende lohnende Beschäftigung.

g) In Betreff der Wittwen- und Waisenpension bleiben die Bestimmungen der Ziffern 12 und 13 des Pensionsregulativs aufrecht erhalten; jedoch werden denjenigen Bundesbediensteten, welche bei ihrer Verehelichung Cautionen zu stellen hatten, diese zurückgegeben, und es erhalten ihre Wittwen Anspruch auf die volle Wittwenpension von $\frac{1}{4}$ der Besoldung des Ehemannes.

III.

Unter Voraussetzung der Billigung der im Vorstehenden aufgestellten Sätze über die in Betreff der Pensionsberechtigungen der einzelnen Kategorien von Personen anzuwendenden Normen ergeben sich nun folgende

Ausführungsmaßregeln.

a) Jede einzelne Pension wird an einer Stelle und aus einer Hand bezahlt, so daß der Pensionär nur mit einer Casse in Verhältniß kommt.

b) Zur Vermeidung von Verwickelungen und von Nachtheilen für die Pensionäre empfiehlt es sich, die Auszahlungen wie bisher in Frankfurt zu machen; es wird daher die Territorialregierung zu ersuchen sein, diese Auszahlungen unter den sogleich näher anzugebenden Modalitäten übernehmen zu wollen.

c) Da die Bildung einer eignen Casse für jährlich abnehmende Auszahlungen offenbar nicht thunlich ist; da ferner eine Einziehung der zur Zahlung der Pensionen jährlich nothwendigen Summen im Wege von Matrikularbeiträgen nicht mindere Unzuträglichkeiten haben würde: so erscheint als einfachster und entsprechendster Weg zur Beschaffung der erforderlichen Gelder eine Capitalisirung des gesammten Pensionsbetrages nach Mortalitätstabellen und zu vier vom Hundert berechnet, wie solche aus der Anlage F. ersichtlich ist; Unteranlage F.
die Vertheilung dieser Gesammtsumme hätte sodann unter die Staaten des ehemaligen deutschen Bundes, wie schon der Prager Friede bezeichnet, nach der Bundesmatrikel, somit in der aus Anlage G. erhellenden Unteranlage G.
Weise zu geschehen.

d) Falls eine Regierung einen Pensionär in Folge eines besonderen Abkommens mit demselben zu übernehmen geneigt sein sollte, so wäre sie zu ersuchen, dieses rechtzeitig durch ihren Bevollmächtigten bei der Liquidationscommission anzuzeigen, behufs einer Abrechnung des betreffenden capitalisirten Pensionsbetrages.

e) Das Ergebniß der in vorstehender Weise berechneten capitalisirten Pensionssumme ist in der Anlage F. enthalten, und zwar sowohl berechnet für jeden einzelnen Pensionär der obigen Kategorien 2 bis 4, als nach der jede Regierung matrikelmäßig betreffenden Gesammtsumme. Es versteht sich von selbst, daß durch die Uebernahme der Verpflichtung zur Auszahlung der Pensionen gegen Empfangnahme des dafür berechneten Capitals Seitens einer Regierung den sämmtlichen anderen Regierungen gegenüber die Angelegenheit als für immer erledigt zu betrachten ist, dergestalt, daß auf die letztere in keiner Weise zurückgegangen werden kann, mag sich im Laufe der Zeit das Capital als zu Erreichung des Zweckes unzulänglich oder als darüber hinausgehend erweisen.

Unteranlage A.

Verzeichniß

der an Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee zu zahlenden Unterstützungen.

Ordnungs-Nummer.	Name.	Bundesbeschluß	Jahresbetrag. fl.
	A. Bis auf Weiteres gegen den Nachweis der Bedürftigkeit zahlbar.		
1.	Hauptmann Hartmann	16. Juni 1854	525
2.	Lieutenant v. Falkenstein	16. Juni 1854	315
3.	Hauptmann Basson	16. Juni 1854	700
4.	Wittwe des Majors v. Roques	16. Juni 1854	525
5.	Hauptmann v. Fischer-Treuenfeld	10. April 1856	560
6.	Premierlieutenant Schellhorn	7. October 1858	350
7.	Hauptmann Burow	30. Juni 1854	630
8.	Wittwe des Hauptmanns v. Drosedow	30. Juni 1854	280
9.	Major v. Eichstedt	30. Juni 1854	490
10.	Lieutenant v. Lenski	30. Juni 1854	420
11.	Hauptmann Trip	30. Juni 1854	490
12.	Hauptmann Dallmer	20. Juli 1854	560
13.	Major v. Eggers	20. Juli 1854	630
14.	Hauptmann Hoffmann	20. Juli 1854	630
15.	Lieutenant Rasemann	20. Juli 1854	420
16.	Wittwe des Oberst v. St. Paul	20. Juli 1854	210
17.	Lieutenant v. Winterfeld	20. Juli 1854	350
18.	Lieutenant Causse	24. August 1854	350
19.	Wittwe des Hauptmanns Hennig	21. September 1854	140
20.	Lieutenant Wellstein	5. October 1854	315
21.	Generalmajor v. d. Horst	15. April 1858	2625
22.	Wittwe des Lieutenants Arnauld de la Perière	30. Juni 1854	175
23.	Wittwe des Lieutenants v. Loga, für sich . . . . 210 fl. und für Töchter bis zum erfüllten 18. Lebensjahre, und zwar: Franziska Friederike, geb. 24. April 1847 . . . . 28 „ und Clara Friederika, geb. 18. October 1850 . . . . 28 „	20. Juli 1854	266
24.	Wittwe des Majors Jungmann für sich und ihre Kinder	16. October 1862	400
	B. Periodische Bewilligung.		
25.	Wittwe des Hauptmanns v. Braunschweig für die drei Jahre 1866, 1867 und 1868 per Jahr 175 fl., wovon noch zu zahlen pro 1867 und 1868 je	17. August 1865	175
	Summe . .		12,531
	Ferner ist durch Bundesbeschluß vom 15. April 1858 der dereinstigen Wittwe des in dem vorstehenden Verzeichnisse unter Nr. 21 aufgeführten Generalmajors v. d. Horst eine in halbjährigen Raten praenumerando zu zahlende jährliche Unterstützung von 875 fl. zugesichert.		

Unteranlage B.

Verzeichniß

der Beamten und Diener des Bundes, sowie deren Wittwen und Waisen, denen von der vormaligen Bundesversammlung eine Pension bewilligt wurde.

Ordnungs-Nummer.	Name.	Bundesbeschluß	Jahresbetrag. fl.	kr.
1.	Bundescanzlei-Inspector Harveng	17. December 1864	1500	—
2.	Wittwe des Cassiers Horrack	6. Mai 1841	375	—
3.	Wittwe des Canzleidieners Londershausen	20. Juni 1861	162	30
4.	Wittwe des Cassiers Schmitt	13. November 1862	750	—
5.	Wittwe des Rechnungsrevisors Häffel, zahlbar gegen den jedesmaligen Nachweis der Bedürftigkeit, für sich und ihre Kinder monatlich 25 fl.	21. Juli 1864	300	—
	Summe . .		3087	30

Unteranlage C.

Verzeichniß

der Officiere ꝛc. der vormaligen deutschen Flotte, denen von der früheren Bundesversammlung fortlaufende Unterstützungen bewilligt worden sind.

Ordnungs-Nummer.	Name.	Bundesbeschluß	Jahresbetrag. fl.
	Bis auf Weiteres gegen den Nachweis zahlbar, daß die Betreffenden in keinem Dienste oder Erwerbsverhältnisse stehen, mit welchem ein fortdauerndes Einkommen verbunden:		
1.	Marinelieutenant 1. Classe Themistokles Ducolombier	7. April 1853	840
2.	Deßgl. Oscar Ducolombier	7. April 1853	840
3.	Deßgl. Tratsaert	7. April 1853	840
4.	Deßgl. Tack	7. April 1853	840
5.	Deßgl. Pougin	11. Mai 1854	840
6.	Marinerath Dr. Jordan	3. Juni 1859	1155
7.	Geheimer Staatsrath Dr. Fischer, bis auf Weiteres zahlbar	7. Februar 1861	525
8.	Schiffsfähnrich Thaulow, gegen den Nachweis über die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit	10. März 1859	245
9.	Wittwe des Contreadmirals Brommy, gegen Bescheinigung über die Fortdauer der bisherigen Vermögensverhältnisse	24. Mai 1860	875
10.	Marineregistrator Zaier, unter der Voraussetzung des noch nicht gefundenen Unterkommens eine Unterstützung von jährlich 500 fl., bewilligt auf die drei Jahre 1866, 1867 und 1868	21. Dezember 1865	500
11.	Marinelieutenant 1. Classe Reichert, unter der Voraussetzung des noch nicht gefundenen Unterkommens eine Unterstützung von jährlich 840 fl., bewilligt auf die drei Jahre 1866, 1867 und 1868	13. Januar 1866	840
	Summe . .		8340

Unteranlage D.

Verzeichniß

der Beamten und Diener des vormaligen Deutschen Bundes, welche in Folge Auflösung desselben außer Dienst treten.

Ordnungs-Nummer.	Name.	Fixe Besoldung. Jahresbetrag. fl.	Personal-zulage. Jahresbetrag. fl.
1.	Bundescanzlei-Director Alois Ritter v. Dumreicher, Kaiserlich-Königlich-Österreichischer Legationsrath	6,000	—
2.	Cassier Dr. Hermann v. Meyer	3,000	—
3.	Controleur Wilhelm Ebeling	2,400	—
4.	Rechnungsrevisor Ludwig Fickel, Großherzoglich-Hessischer Rechnungsrath	2,400	—
5.	Registrator Joh. Daniel Leutheußer	2,000	300
6.	Secretär Adolph Leutheußer	1,800	300
7.	Canzlist Julius Gräser	1,350	—
8.	„ Joseph Buchheim	1,200	—
9.	„ Johann Stedtfeld	950	—
10.	Canzleidiener Anton Gerster	800	—
11.	„ Heinrich Wentz	800	—
12.	„ Heinrich Kornack	700	—
13.	„ Eduard Bahling	700	—
14.	„ Heinrich Siebert (gestorben am 18. Januar 1867)	700	—
15.	„ Christian Schiettinger	650	—
16.	„ Johannes Rullmann	650	—
	Militärcommission.		
17.	Erster Administrationsreferent August Habermaas, Königlich-Württembergischer Oberkriegscommissär	4,000	—
18.	Revisor Dr. Friedrich Ziegler	2,100	—
19.	Registrator Hubert Umber	1,800	—
20.	Canzlist Martin Kasten	1,200	—
21.	„ Leopold Sohr	1,050	—
22.	„ Wilhelm Obermayer	900	—
23.	Canzleidiener Michael Obermayer	800	—
24.	„ Michael Himmel	750	—
25.	„ Georg Reichard	700	—
26.	„ Conrad Gasche	650	—
	Summe	40,050	600

Unteranlage E.

Beschluß

der Deutschen Bundesversammlung in Betreff der Pensionsverhältnisse der Bundescanzlei- und Cassebeamten, dann der Bundescanzlei- und Cassediener. (12. Sitzung vom 6. Mai 1841, §. 142.)

III. Zu Betreff der Pensionsverhältnisse.

8) Bedienstete des Bundes erwerben durch treue Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Unterstützung aus Bundesmitteln für sich und ihre Hinterlassenen, nach Maßgabe der hier nachstehenden Bestimmungen.

9) Ein Anspruch auf Normalruhegehalt wird von den Bediensteten jedenfalls erst nach zehnjähriger befriedigender Dienstleistung und nur dann erworben, wenn die Dienste dem Bunde mit Ausschluß jedes andern Dienstverhältnisses geleistet worden sind.

10) Wenn der Bedienstete wegen Alters, Krankheit oder eines ihm ohne sein Verschulden zugestoßenen Gebrechens dienstuntauglich und dadurch dessen Ruheversetzung erforderlich wird, so soll

a) nach zurückgelegten 10 Dienstjahren der Ruhegehalt
bei einer fixen Besoldung unter 3000 Gulden in vier Zehntel, —
bei einer höhern Besoldung in drei Zehntel;

b) nach 15 bis zu 25 Dienstjahren
bei einer fixen Besoldung unter 3000 Gulden in der Hälfte, —
bei einer höhern Besoldung in vier Zehntel;

c) nach 25 bis zu 35 Dienstjahren
bei einer fixen Besoldung unter 3000 Gulden in drei Viertel, —
bei einer höheren Besoldung in zwei Drittel;

d) nach 35 bis zu 40 Dienstjahren durchgehends in vier Fünftel, und

e) nach 40 Dienstjahren im unverkürzten Fortgenusse der ganzen fixen Besoldung — bestehen.

11) Freiwilliger Austritt aus Bundesdiensten, selbstverschuldete Dienstentlassung oder Entsetzung benehmen den Anspruch auf Ruhegehalt, und bleibt es in beiden letzteren Fällen sowie im Falle einer Dienstleistung unter zehn Jahren der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, ob und welche Unterstützungen ohne Consequenz gewährt werden wollen.

12) Für das Geschick der Wittwen und Waisen verstorbener Bediensteten des Bundes wird derselbe in der Art Sorge tragen, daß jeder Wittwe ein Einkommen gesichert sei, welches dem vierten Theile der von dem Gatten bezogenen fixen Besoldung gleich kommt, bei einer Besoldung über 3000 Gulden aber keinenfalls höher, als zu 1200 Gulden berechnet werden soll. Die Hälfte dieses Einkommens soll als Unterstützung aus Bundesmitteln beigetragen, der Bezug der andern Hälfte aber dadurch begründet werden, daß die Verehelichungserlaubniß an eine verhältnißmäßige Cautionsleistung, oder an den nachgewiesenen Eintritt in eine gehörig versicherte Renten- oder Wittwencasse als Vorbedingung geknüpft werde.

13) Einfache vaterlose Waisen sollen, sofern sie nicht früher versorgt sind, bis zum vollbrachten zwanzigsten Jahre ein Zwanzigtheil, Doppelwaisen zwei Zwanzigtheile der Besoldung des Vaters aus Bundesmitteln empfangen. Höher als auf 240 Gulden soll sich jedoch keine Waisenpension belaufen, auch die Waisen einer Familie zusammen nie mehr als das Dreifache der Pension einer einzelnen Waise erhalten können.

14) Wenn der treffende Diener nicht mehr im activen Dienste des Bundes steht, so richten sich die Wittwen- und Waisenpensionen in der Regel nach dem Ruhegehalte desselben, jedoch behält sich die Bundesversammlung vor, in einzelnen, besonders berücksichtigungswerthen Fällen diese Pensionen nach dem Dienstgehalte, welchen der Diener unmittelbar vor dem Eintritte in den Pensionsstand bezogen hat, zu bestimmen.

15) Jeder Anspruch auf Wittwen- oder Waisenpension setzt bei künftig eintretenden Verehelichungsfällen voraus, daß die Verehelichung mit Zustimmung des Bundes und während der Dienstactivität erfolgt sei.

16) Alle Ruhegehalte und Pensionen sind zur Hälfte aus der Matricularcasse, zur Hälfte aus der Canzleicasse des Bundes zu bestreiten.

17) Die Bundescanzleidirection hat das Bundescasse-, Canzlei- und Botenpersonal von dem vorstehenden Beschlusse in Kenntniß zu setzen und sich denselben in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Unteranlage F.

Berechnung

des Capitalwerthes der aus Bundesmitteln zu leistenden Pensionen.

Ordnungs-Nummer.	Namen und Charakter der Pensionäre.	Bundesbeschluß
	I. Für bereits pensionirte Beamte und Diener des Bundes, und deren Wittwen.	
1.	Canzleiinspector Harveng	17. Dezember 1864
2.	Wittwe des Cassiers Horrack	6. Mai 1841
3.	Wittwe des Canzleidieners Sondershausen	20. Juni 1861
4.	Wittwe des Cassiers Schmitt	13. November 1862
5.	Wittwe des Rechnungsrevisors Hässel, zahlbar gegen den jedesmaligen Nachweis der Bedürftigkeit, für sich und ihre Kinder monatlich 25 fl.	21. Juli 1864
	Summa I. . .	
	II. Für Officiere ꝛc. der vormaligen deutschen Flotte.	
1.	Marinelieutenant I. Classe Themistokles Ducolombier	7. April 1853
2.	Marinelieutenant I. Classe Oscar Ducolombier	7. April 1853
3.	Marinelieutenant I. Classe Tratsaert	7. April 1853
4.	Marinelieutenant I. Classe Tack	7. April 1853
5.	Marinelieutenant I. Classe Pougin	11. Mai 1854
6.	Marinerath Dr. Jordan	3. Juni 1859
7.	Geheimer Staatsrath Dr. Fischer, bis auf Weiteres zahlbar	7. Februar 1861
8.	Schiffsfähnrich Thaulow, gegen den Nachweis über die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit	10. März 1859
9.	Wittwe des Contreadmirals Brommy, gegen Bescheinigung über die Fortdauer der bisherigen Vermögensverhältnisse	24. Mai 1860
10.	Marineregistrator Baier, gegen den Nachweis des noch nicht gefundenen Unterkommens zahlbar,	
11.	Marinelieutenant I. Classe Reichert, gegen den Nachweis des noch nicht gefundenen Unterkommens zahlbar,	
	Summa II. . .	

Geburtsjahr.	Jahresbetrag der Pension.		Lebensalter im Jahre 1867.	Capitalwerth der Pensionen und zwar im Jahre 1867 à 4 %. bei einer mittleren Lebensdauer von noch	Capitalwerth.		Dazu Capitalwerth der event. Wittwenpensionen laut Anlage.		Summe des Capitalwerthes.	
	Gulden.	Kr.	Jahre	Jahre	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
1802	1,500	—	65	13½	15,420	44	864	23	16,285	7
1796	375	—	71	10¼	3,104	22	—	—	3,104	22
1797	162	30	70	10¾	1,397	57	—	—	1,397	57
1798	750	—	69	11¼	6,690	39	—	—	6,690	39
1827	300	—	40	28½	5,047	52	—	—	5,047	52
—	3,087	30	—	—	31,661	34	864	23	32,525	57
1818	840	—	49	22½	12,312	32	—	—	12,312	32
1820	840	—	47	23¾	12,727	59	—	—	12,727	59
1813	840	—	54	19½	11,228	4	—	—	11,228	4
1821	840	—	46	24½	12,968	—	—	—	12,968	—
1819	840	—	48	23	12,479	53	—	—	12,479	53
1819	1,155	—	48	23	17,159	50	—	—	17,159	50
1784	525	—	83	4¼	2,016	51	—	—	2,016	51
1821	245	—	46	24½	3,782	20	—	—	3,782	20
1825	875	—	42	27	14,288	45	—	—	14,288	45
1805	500	—	62	15	5,559	—	—	—	5,559	—
1810	840	—	57	17¾	10,532	56	—	—	10,532	56
—	8,340	—	—	—	115,056	10	—	—	115,056	10

Ordnungs-Nummer.	Namen und Charakter der Pensionäre.	1. Geburtsjahr.	2. Jahresbesoldung.	3. In Betracht kommendes Dienstalter.	4. Pension, berechnet nach der zunächst höheren Classe der Bundes-Pensionsscala, als in welche die Angestellten nach ihrem Dienstalter gehören.		5. Lebensalter i. Jahre 1867.
			Gulden.	Jahre.	Gulden.	Kr.	
	III. Für Beamte und Diener des Bundes, welche in Folge der Auflösung desselben außer Dienst treten.						
1.	Bundeskanzleidirector Legationsrath von Dumreicher	1820	6,000	10—11	2,400	—	47
2.	Cassier Dr. Hermann von Meyer	1801	3,000	29—30	2,400	—	66
3.	Cassencontroleur Wilhelm Ebeling	1825	2,400	18—19	1,800	—	42
4.	Rechnungsrevisor Ludwig Fickel	1809	2,400	21—22	1,800	—	58
5.	Registrator Joh. Daniel Leutheußer	1787	2,300	50—51	2,300	—	80
6.	Secretär Adolph Leutheußer	1828	2,100	20—21	1,575	—	39
7.	Canzlist Julius Gräser	1813	1,350	18—19	1,012	30	54
8.	„ Joseph Buchheim	1810	1,200	22—23	900	—	57
9.	„ Johann Friedrich Stedtfeld	1839	950	3— 4	380	—	28
10.	Canzleidiener Anton Gerster	1816	800	18—19	600	—	51
11.	„ Heinrich Wentz	1802	800	18—19	600	—	65
12.	„ Heinrich Kornack	1811	700	18—19	525	—	56
13.	„ Eduard Bahling	1808	700	18—19	525	—	59
14.	„ Christian Schiettinger	1813	650	17—18	487	30	54
15.	„ Johannes Rullmann	1790	650	17—18	487	30	77
	Militärcommission.						
16.	Oberkriegscommissär August Habermaas	1825	4,000	16—17	2,666	40	42
17.	Revisor Dr. Friedrich Ziegler	1809	2,100	34—35	1,680	—	58
18.	Registrator Hubert Umber	1805	1,800	34—35	1,440	—	62
19.	Canzlist Martin Kasten	1825	1,200	18—19	900	—	42
20.	„ Leopold Sohr	1820	1,050	18—19	787	30	47
21.	„ Wilhelm Obermayer	1831	900	18—19	675	—	36
22.	Canzleidiener Michael Obermayer	1795	800	41—42	800	—	72
23.	„ Michael Himmel	1807	750	18—19	562	30	60
24.	„ Georg Reichard	1805	700	18—19	525	—	62
25.	„ Conrad Gasche	1826	650	5— 6	260	—	41
	Summa III.	—	—	—	28,089	10	—
	dazu „ I.	—	—	—	—	—	—
	„ „ II.	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—

6. Capitalwerth der in Colonne 4 verzeichneten Pensionen und zwar im Jahre 1867 à 4 %, bei einer mittleren Lebensdauer von noch	6. Capital		7. a. Pensionszulagen.		7. b. Capitalwerth derselben im Jahre 1867 à 4 %.		8. Summe der Pensionen.		8. Summe des Capitalwerthes.		9. Dazu Capitalwerth der Wittwenpensionen laut Anlage.		10. Gesammtsumme des Capitalwerthes.	
Jahre	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
23¾	36,365	41	—	—	—	—	2,400	—	36,365	41	—	—	36,365	41
12¾	23,615	15	—	—	—	—	2,400	—	23,615	15	—	—	23,615	15
27	29,394	—	—	—	—	—	1,800	—	29,394	—	622	21	30,016	21
17¼	22,127	20	—	—	—	—	1,800	—	22,127	20	1,245	36	23,372	56
5½	11,166	—	—	—	—	—	2,300	—	11,166	—	2,746	29	13,912	29
29	26,749	48	—	—	—	—	1,575	—	26,749	48	201	44	26,951	32
19½	13,533	50	100	—	1,336	41	1,112	30	14,870	31	—	—	14,870	31
17¾	11,285	17	100	—	1,253	55	1,000	—	12,539	12	255	27	12,794	39
36¼	7,207	59	100	—	1,896	50	480	—	9,104	49	41	41	9,146	30
21¼	8,482	35	100	—	1,413	46	700	—	9,896	21	42	36	9,938	57
13½	6,168	18	100	—	1,028	3	700	—	7,196	21	—	—	7,196	21
18¼	6,710	10	100	—	1,278	8	625	—	7,988	18	671	13	8,659	31
16½	6,254	40	100	—	1,191	22	625	—	7,446	2	525	32	7,971	34
19½	6,516	17	100	—	1,336	41	587	30	7,852	58	213	51	8,066	49
7	2,925	59	100	—	600	12	587	30	3,526	11	524	28	4,050	39
27	43,546	33	—	—	—	—	2,666	40	43,546	33	1,402	30	44,949	3
17¼	20,652	12	—	—	—	—	1,680	—	20,652	12	1,359	37	22,011	49
15	16,009	55	—	—	—	—	1,440	—	16,009	55	—	—	16,009	55
27	14,697	—	100	—	1,633	—	1,000	—	16,330	—	—	—	16,330	—
23¾	11,932	29	100	—	1,515	14	887	30	13,447	43	—	—	13,447	43
31	11,871	54	100	—	1,558	48	775	—	13,630	42	—	—	13,630	42
9¾	6,357	9	—	—	—	—	800	—	6,357	9	539	18	6,896	27
16	6,554	15	100	—	1,165	12	662	30	7,719	27	—	—	7,719	27
15	5,836	57	100	—	1,111	48	625	—	6,948	45	139	2	7,087	47
27¾	4,311	26	100	—	1,658	15	360	—	5,969	41	67	31	6,037	12
—	360,272	59	1,500	—	20,177	55	29,589	10	380,450	54	10,598	56	391,049	50
—	—	—	—	—	—	—	3,087	30	31,661	34	864	23	32,525	57
—	—	—	—	—	—	—	8,340	—	115,056	10	—	—	115,056	10
—	—	—	—	—	—	—	41,016	40	527,168	38	11,463	19	538,631	57

Anlage zur Unteranlage F.

Berechnung

des Capitalwerthes der Wittwenpensionen.

Ordnungs-Nummer.	Namen und Charakter der Ehemänner.
	Pensionäre.
1.	Canzleiinspector Sebastian Harreng
	Im activen Dienste stehende Beamte und Diener.
2.	Cassencontroleur Wilhelm Ebeling
3.	Rechnungsrevisor Ludwig Fickel
4.	Registrator Johann Daniel Leutheußer
5.	Secretär Adolph Leutheußer
6.	Canzlist Julius Gräser
7.	" Joseph Buchheim
8.	" Johann Stedtfeld
9.	Canzleidiener Anton Gerster
10.	" Heinrich Kornack
11.	" Eduard Bahling
12.	" Christian Schiettinger
13.	" Johann Rullmann
	Militärcommission.
14.	Oberkriegscommissär August Habermaas
15.	Rechnungsrevisor Friedrich Ziegler
16.	Canzleidiener Michael Obermayer
17.	" Michael Himmel
18.	" Georg Reichard
19.	" Conrad Gesche

a. der Ehemänner			b. der Ehefrauen			c.	d.		e.	
Geburtsjahr.	Lebensalter im Jahre 1867.	noch mittlere Lebensdauer.	Geburtsjahr.	Lebensalter im Jahre 1867.	noch mittlere Lebensdauer.	Bei Vergleichung würden die Ehefrauen ihre Männer überleben um	Die Wittwenpensionen betragen à ¼ der Besoldung der Ehemänner per Jahr.		Capitalwerth à 4% im Jahre 1867 von den Wittwenpensionen für die in Col. c berechneten Jahre, um welche die Ehefrauen ihre Männer überleben.	
	Jahre	Jahre		Jahre	Jahre	Jahre	Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
1802	65	13½	1810	57	17¾	4¼	375	—	864	23
1825	42	27	1830	37	30¼	3¼	600	—	622	21
1809	58	17¼	1817	50	21¾	4½	600	—	1,245	36
1787	80	5½	1800	67	12¼	6¾	575	—	2,746	29
1828	39	29	1830	37	30¼	1¼	525	—	201	44
1813	54	19½	1811	56	18¼	—	337	30	—	—
1810	57	17¾	1813	54	19½	1¾	300	—	255	27
1839	28	36¼	1840	27	37	¾	237	30	41	41
1816	51	21¼	1817	50	21¾	½	200	—	42	36
1811	56	18¼	1826	41	27¾	9½	175	—	671	13
1808	59	16½	1819	48	23	6½	175	—	525	32
1813	54	19½	1818	49	22½	3	162	30	213	51
1790	77	7	1799	68	11¾	4¾	162	30	524	28
1825	42	27	1832	35	31½	4½	1,000	—	1,402	30
1809	58	17¼	1819	48	23	5¾	525	—	1,359	37
1795	72	9¾	1803	64	14	4¼	200	—	539	18
1807	60	16	1807	60	16	—	187	30	—	—
1805	62	15	1808	59	16½	1½	175	—	139	2
1826	41	27¾	1828	39	29	1¼	162	30	67	31
						Summe	6,675	—	11,463	19

Unteranlage G.

Repartition.

Matrikularumlage von 538,631 Gulden 57 Kreuzer.

		Seelenzahl.	Gulden.	Kr.
1.	Österreich	9,482,227	169,319	52
2.	Preußen	7,949,769	141,955	27
3.	Königreich Sachsen	1,200,000	21,427	51
4.	Bayern	3,560,000	63,569	19
5.	Hannover	1,305,351	23,309	4
6.	Württemberg	1,395,462	24,918	8
7.	Baden	1,000,000	17,856	33
8.	Kurhessen	567,868	10,140	10
9.	Großherzogthum Hessen	619,500	11,062	8
10.	Holstein und Lauenburg	360,000	6,428	21
11.	Luxemburg und Limburg	253,583	4,528	7
	Davon kommen auf			
	a) Luxemburg mit 131,907 Seelen 2355 fl. 24 kr.			
	b) Limburg mit 121,676 Seelen 2172 fl. 43 kr.			
12.	Braunschweig	209,600	3,742	44
13.	Mecklenburg-Schwerin	358,000	6,392	39
14.	Nassau	302,769	5,406	24
15.	Sachsen-Weimar	201,000	3,589	10
16.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	115,000	2,053	30
17.	Sachsen-Altenburg	98,200	1,753	31
18.	Sachsen-Coburg-Gotha	111,600	1,992	47
19.	Mecklenburg-Strelitz	71,769	1,281	33
20.	Oldenburg	220,718	3,941	16
21.	Anhalt	122,447	2,186	29
22.	Schwarzburg-Sondershausen	45,117	805	38
23.	Schwarzburg-Rudolstadt	53,937	963	8
24.	Hohenzollern-Hechingen	14,500	258	55
25.	Liechtenstein	5,546	99	2
26.	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	634	59
27.	Waldeck	51,877	926	20
28.	Reuß älterer Linie	22,255	397	24
29.	Reuß jüngerer Linie	52,205	932	12
30.	Schaumburg-Lippe	21,000	374	59
31.	Lippe	70,732	1,263	2
32.	Hessen-Homburg	20,000	357	8
33.	Lübeck	40,650	725	52
34.	Frankfurt	47,850	854	26
35.	Bremen	48,500	866	2
36.	Hamburg	129,800	2,317	47
	Summe	30,164,392	538,631	57

Beilage 2.

Denkschrift,

die Forderung des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds für denselben — bis jetzt ohne Entschädigung — entzogene, im Besitz der Festung Mainz befindliche werthvolle Gebäude daselbst betreffend.

I. Verfügung über die Gebäude während der Französischen Regierung.

§. 1.

Der Fonds der ehemaligen Kurmainzischen Universität (nach Auflösung derselben wie heute noch zum Unterhalt der höheren Studienanstalten in Mainz bestimmt) besaß ehedem in dieser Stadt eine Anzahl werthvoller Gebäulichkeiten, welche ihm zur Zeit der Französischen Regierung, behufs ihrer Verwendung zum Militärdienst, entzogen wurden. Dieselben befinden sich auch heute noch im Besitze der Festung, ohne daß dafür Entschädigung, welche schon nach allgemeinem Gesetz jeder Eigenthümer bei Verwendung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken anzusprechen befugt ist, die aber hier noch speciell ausdrücklich zugesichert ward, geleistet worden wäre.

Eines Theils dieses Besitzthums, des Domus Universitatis, jetzt Caserne, und des großen Gebiets des ehemaligen reichen Klarenklosters, jetzt Militärbäckerei, bemächtigte sich die Französische Regierung schon beim Beginn ihrer Occupation von Mainz. Das Uebrige, bestehend in einer Anzahl schöner Wohnhäuser, ein ganzes Straßenquadrat bildend, und darum unter der Benennung „Universitätshäuser-Insel" bekannt, wurde zuerst durch Kaiserliches Decret vom 9. Vendemiaire XIII (1. October 1804) der Militärverwaltung zugewiesen, um zur Casernirung der Truppen zu dienen, wozu indessen diese Häuser, wie sich bald herausstellte, nicht brauchbar waren.

Es unterblieb daher auch der Vollzug dieses Decrets gänzlich.

Aber schon 5 Jahre nachher erfolgte ein weiteres Decret, datirt vom 4. Juni 1809, durch welches alle dem Fonds entzogenen Gebäulichkeiten von Neuem der Militärverwaltung überwiesen wurden.

Im Art. 3 dieses Decrets wird dem Fonds „für den eintretenden Fall" (s'il y a lieu) Entschädigung für die entzogenen Gebäulichkeiten zugesichert, deren Betrag durch contradictorische Abschätzung ermittelt und durch das Kriegsministerium bezahlt werden sollte.

Zur Erläuterung des auch schon in dem Decrete vom 1. October 1804 vorkommenden Ausdrucks „s'il y a lieu" erklärt das Decret, daß die Entschädigung erfolgen solle, wenn aus einer durch den Präfecten und den Domänendirector zu Mainz vorzunehmenden Untersuchung sich ergeben würde, daß der Fonds, nach Verlust des aus den Gebäulichkeiten zu ziehenden Nutzens, nicht mehr im Stande sein würde, seiner Bestimmung vollkommen zu genügen.

Die Uebergabe der Gebäude sollte diesesmal sofort an die Militärverwaltung erfolgen.

Dennoch zog sich selbst die formelle (actenmäßige) Uebergabe bis zum Monat Dezember 1809 hin, und factisch nahm das Militär nur von einigen der Häuser Besitz. In der Mehrzahl derselben blieben die Miether ungestört, und selbst die Miethzinse bezog nach wie zuvor der Universitätsfonds.

Der so unvollständige Vollzug auch dieses zweiten Decrets hatte einen doppelten Grund; einmal brach auch jetzt wieder die Einsicht sich Bahn, daß diese Häuser eben nicht tauglich für den Zweck seien, welchem sie dienen sollten, und zweitens trat ein bald zu erwähnender Incidenzpunkt ein, der den Kriegsminister veranlaßte, den Vollzug des Decrets förmlich zu sistiren.

Inzwischen hatten der Präfect und der Domänendirector die ihnen aufgetragene Untersuchung vorgenommen, und es ging daraus hervor, daß die Voraussetzung für Leistung der Entschädigung wirklich vorhanden war. Mit diesem Resultate erklärte sich sowohl der Kriegsminister als auch der Großmeister der Kaiserlichen Universität, welchem alle Unterrichtsanstalten in Frankreich untergeben waren, einverstanden.

Und so war es also jetzt auch der Fall, zur contradictorischen Abschätzung des Werthes der Gebäude zu schreiten.

Der Präfect ordnete dieselbe an, und sie fand in der gründlichsten Weise durch zwei Sachverständige in der Zeit vom 4. bis 24. Mai 1810 statt.

Laut des darüber aufgenommenen Protokolls wurde der Werth, resp. der Entschädigungsbetrag, auf die Summe von 504,500 Franken (235,433 fl. 20 kr. oder 134,533 Thlr. 10 Sgr.) festgesetzt.

Diese Schätzungssumme war, selbst für die damalige Zeit, eine sehr mäßige. Der jetzige Werth dieser Gebäulichkeiten kann füglich zu einer Million Gulden und noch höher angeschlagen werden.

Der Abschätzung folgte indessen die Zahlung der Entschädigung nicht, da, wie bereits erwähnt, der Kriegsminister den Vollzug des Decrets inhibirte.

Letzteres hatte seinen Grund darin, daß bald nach der Abschätzung der Stadtvorstand von Mainz mit dem Vorschlag auftrat, gegen Ueberlassung dieser für den Militärzweck doch unbrauchbaren Häuser an die Stadt und mittelst Bewilligung entsprechender Zuschüsse aus der Staatscasse ganz neue dem Bedürfniß angemessene Casernen erbauen zu wollen.

Dieser Vorschlag wurde in Betracht gezogen, erhielt jedoch nicht in der vom Stadtvorstand gewünschten Weise seine Erledigung.

Er hatte aber ein neues unterm 31. Juli 1813 erlassenes Kaiserliches Decret zur Folge, welches unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des früheren verfügte, daß die fraglichen Gebäude jetzt der Domänenverwaltung behufs ihrer Veräußerung zu überweisen seien, welche davon auch Besitz ergriff.

Mit der Ueberweisung an die Domänenverwaltung wurde diese zugleich an Stelle der Militärverwaltung Schuldnerin des Universitätsfonds für den ermittelten Entschädigungsbetrag.

Der aus der Veräußerung sich ergebende Erlös, d. h. die nach Befriedigung des Universitätsfonds verbleibende Summe, sollte zu den Baukosten eines Militärhospitals verwendet werden. Daß es sich nur von Verwendung des Ueberschusses handeln konnte, war selbstverständlich, da kein Steigerer — wie auch jetzt noch, wenn ein Verkauf versucht werden wollte, — sich dazu verstanden haben würde, auf den Kaufpreis eine Zahlung zu leisten, wenn nicht der freie Besitz des Kaufobjectes zugesichert, d. h. die Schuld an den Universitätsfonds zuvor schon getilgt oder doch aus dem Verkaufserlös bezahlt worden wäre.

Jedenfalls war durch das Decret vom 31. Juli 1813 der aus dem früheren Decret der Militärverwaltung erwachsene Anspruch auf den Besitz der Häuser selbst erloschen, und es stand ihr von da an nur noch ein solcher auf den entsprechenden Antheil an dem Erlös aus der Versteigerung zu.

Diese verzögerte sich aber und kam vor dem Ende der Französischen Herrschaft in Mainz sogar überhaupt nicht mehr zu Stande, weil bei dem gegen das Ende des Jahres 1813 eingetretenen, für Frankreich so ungünstigen Stand der politischen Ereignisse an die Ausführung großartiger Neubauten nicht mehr gedacht werden konnte.

Damit blieb aber auch der Universitätsfonds bezüglich seiner Forderung vorerst unbefriedigt.

II. Rückgabe der Gebäude an den Fonds nach Eintritt der deutschen Verwaltung.

§. 2.

Am 4. Mai 1814 nahmen in Folge des ersten Pariser Friedens, resp. in Folge einer noch vor dessen Abschlusse errichteten besonderen Convention, die alliirten deutschen Truppen Besitz von Mainz und seiner Festung. Die Uebergabe erfolgte Französischer Seits durch den General Lallemand an den mit der Uebernahme beauftragten Königlich-Bayerischen Divisionsgeneral Delamotte.

Dem Uebergabsprotokoll wurde ein Verzeichniß der der Festung zugehörigen Gebäude beigefügt.

In dieses Verzeichniß wurden die in Frage stehenden Häuser nicht aufgenommen und dieses war auch ganz correct, weil, wie bereits erwähnt, ihr Besitz der Festung durch das Decret vom 31. Juli 1813 bereits entzogen und statt dessen nur ein Anspruch auf den Ueberschuß aus dem Verkaufswerth ihr geblieben war.

Bald nach der Besitznahme durch die deutschen Truppen schlug auch der von den alliirten Mächten zum Civilgouverneur der eroberten Länder am Mittelrhein ernannte Russische Staatsrath Gruner seinen Amtssitz in Mainz auf. Derselbe hatte das Land nicht blos einfach zu administriren, sondern er war mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, die ihn ermächtigten, selbst die Landesgesetzgebung abzuändern, und er machte davon auch tief eingreifenden Gebrauch.

An diesen wandte sich nun die Verwaltung des Universitätsfonds, um in Bezug auf die ihr bis dahin noch ohne Entschädigung entzogenen Gebäude zu ihrem Rechte zu gelangen. Der Generalgouverneur konnte die Gerechtigkeit des erhobenen Anspruchs nicht verkennen, und da wenigstens die unter der Benennung Universitätsinsel figurirenden 21 Wohngebäude für die Militärverwaltung entbehrlich, das Recht der Selbstbenutzung ihr überdieß auch bereits entzogen

wär, so ergriff der Generalgouverneur das einfachste und zugleich gerechteste Mittel zur Befriedigung des Fonds, indem er statt Zahlung des sich damals schon als ungenügend dargestellten Abschätzungspreises die Restitution der Häuser selbst unterm 1./13. Juni 1814 verfügte.

Diese Verfügung wurde, als die Gruner'sche Verwaltung mit dem 16. Juni 1814 ihr Ende erreicht hatte, auch von der an ihre Stelle getretenen Kaiserlich-Königlich-Österreichischen und Königlich-Preußischen Administrationscommission unterm 12. Juli 1814, und zwar ganz im Einvernehmen mit den damaligen Österreichischen und Preußischen obersten Militärbehörden ausdrücklich und förmlichst bestätigt.

Und nun wurde zu ihrer Ausführung geschritten, indem nach Beseitigung aller in dieser Beziehung sich noch ergebener Anstände, laut des darüber aufgenommenen Protokolls, die Häuser am 24. September 1814 durch den Königlich-Preußischen Lieutenant Schulz, als Bevollmächtigten der Geniedirection, an den zur Uebernahme committirten Bevollmächtigten der Fondsverwaltung, unter Auslieferung der Schlüssel, in förmlichster Weise überwiesen wurden.

Der Fonds war demnach von da an wieder im vollsten, rechtlichen und factischen Besitz seines Eigenthums. Er ließ die Häuser herstellen, vermiethete sie und selbst die Einziehung der aus der Zeit der militärischen Occupation noch rückständigen Miethzinse wurde ihm von Seiten der Domänenverwaltung nicht bestritten.

III. Neue Ueberlassung der Gebäude im Jahr 1816 an die Festung, unter Vorbehalt der Entschädigung.

§. 3.

Lang sollte indessen der Fonds seines wieder gewonnenen Eigenthums sich nicht erfreuen. In dem Staatsvertrag vom 30. Juni 1816, durch welchen die Stadt Mainz an das Großherzogthum Hessen kam, ist im Art. 10 bestimmt, daß von der Uebergabe an das Großherzogthum Alles ausgeschlossen und zur Verfügung des Festungsgouvernements verbleiben soll, was die Festung am Tage ihrer Uebergabe an die deutschen Truppen (4. Mai 1814) an Werken, Grundstücken, Gebäuden und Einkünften besaß. Gestützt auf diese Stipulation und in der Unterstellung, daß die fraglichen Gebäude zu jener Epoche von der Festung wirklich rechtlich noch besessen worden seien, zugleich die in Folge der Gruner'schen Verfügung inzwischen erfolgte Restitution nicht beachtend, — obgleich hinsichtlich eines anderen vom Generalgouverneur Gruner seinem früheren Eigenthümer (dem Grafen Bassenheim) zurückgegebenen Gebäudes, welches längst der Festung unbestritten zugehört hatte, solche Restitution vollständig respectirt wurde, — verlangte die Militärbehörde, daß der Universitätsfonds die Häuser der Festung zurückgebe.

Die deßfallsige Aufforderung erging an die Fondsverwaltung unterm 9. Juli 1816 durch Vermittlung derselben Kaiserlich-Königlich-Österreichischen und Königlich-Preußischen Administrationscommission, welche die Gruner'sche Verfügung zuvor ausdrücklich gebilligt hatte. — Da indessen am 8. Juli 1816, also Tags zuvor, schon die Besitzergreifung Seitens der Großherzoglich-Hessischen Regierung stattgefunden hatte, so war jene Aufforderung ohne rechtliche Gültigkeit und hatte keinen Anspruch auf Beachtung, welche die Fondsverwaltung auch versagte.

Das Verlangen der Herausgabe der Häuser wurde hierauf aber auch bei der gemeinschaftlichen Commission militärischer Seits erneuert, welche zur Regelung und Auseinandersetzung der Festungsverhältnisse in Folge desselben Staatsvertrags inzwischen zusammengetreten war.

Es wäre leicht gewesen, diesen Anspruch zu bestreiten, indem, selbst abgesehen von der Gruner'schen Restitutionsverfügung, von deren Rechtsgültigkeit die Großherzogliche Regierung übrigens stets überzeugt war, die Gebäude sich, wie bereits nachgewiesen, am 4. Mai 1814 gar nicht mehr im rechtlichen Besitz der Militärverwaltung befanden, die deßfallsige Unterstellung somit eine ganz irrige war.

Jedenfalls konnte die Festung bei solcher Sachlage die Rückgabe in Natur höchstens gegen sofortige Leistung der Entschädigung beanspruchen, sonst nur den Vollzug des Decrets vom 31. Juli 1813, um das, was sie hieraus zu hoffen hatte, zu erlangen. Allein da das Verlangen der Rückgabe der Gebäude selbst ausdrücklich damit motivirt worden war, daß dieselben für die Festung unentbehrlich seien, und da die Großherzogliche Regierung beim Antritt ihrer Herrschaft in Mainz und damit auch ihrer Beziehungen zu den obersten Festungsbehörden nicht damit beginnen wollte, in unfreundlicher Weise selbst das zu versagen, was man ihr als ein unentbehrliches Bedürfniß der Festung geschildert hatte, so wurde, in Bethätigung bereitwilligsten Entgegenkommens, die Civilcommission ermächtigt, dem militärischer Seits gestellten Verlangen keine Schwierigkeiten entgegenzustellen, und in die Ueberlassung der Häuser zu willigen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung der Entschädigung des Fonds, und unter dem Ersuchen an die Militärbevollmächtigten um ihre Mitwirkung zur Erlangung der Entschädigung, was dieselben auch bereitwilligst zusagten.

Alles dieses erhellt aus dem über die Auseinandersetzung der Festungsverhältnisse unterm 17. Dezember 1816 aufgenommenen Protokoll, resp. aus den vorausgegangenen bezüglichen Verhandlungen, und wenn die oft gedachten

Gebäude in dem diesem Protokoll beigefügten Verzeichnisse der als Militäreigenthum bezeichneten Gebäulichkeiten sich ebenfalls aufgeführt befinden, so war dieses lediglich die Folge der vorausgegangenen bereitwilligen Ueberlassung derselben, und es findet sich auch in diesem Verzeichnisse unter der Rubrik „Bemerkungen" die vorerwähnte Bedingung in Folgendem noch besonders gewahrt:

„Was die Universitätshäuser betrifft, auf welche Entschädigungsansprüche formirt werden, so wird sich deßfalls auf den Art. 2 des Protokolls bezogen".

Keineswegs kann also aus jener Aufführung eine Anerkennung von Seiten der Großherzoglichen Regierung des militärischer Seits prätendirten Rechtsanspruchs auf ihren Besitz gefolgert werden.

Ebensowenig enthält jener Act eine Eigenthumsübertragung, da einerseits die Großherzoglichen Commissarien, wie sie in dem Protokolle selbst hervorhoben, nicht legitimirt waren, über das Privateigenthum dritter Personen (der Universitätsfonds hat juristische Persönlichkeit) in solcher Weise zu verfügen, und andererseits in dem Protokolle nicht nur kein Ausdruck gefunden werden kann, aus welchem eine Eigenthumsübertragung zu folgern wäre, sondern sogar ausdrücklich bemerkt ist,

„es sei **nicht die Absicht, dem Militärgouvernement den Besitz dieser Gebäude streitig zu machen**".

IV. Abgewiesener Versuch, die Entschädigung von Frankreich, resp. von der sogenannten Französischen Aversionalmasse zu erlangen.

§. 4.

Nachdem die Gebäude so, und zwar vom 1. Januar 1817 an, wieder außer Besitz des Fonds gekommen waren, handelte es sich jetzt um die Erwirkung der dafür gebührenden und vorbehaltenen Entschädigung. Daß diese nur von dem neuen Besitzer zu leisten sei, dafür sprach schon der Umstand, daß, nachdem in Folge der Gruner'schen Restitution und damit erfolgter Beseitigung aller früheren Anordnungen der Französischen Regierung der Fonds wieder in den vollen Besitz und Genuß seines Eigenthums gelangt war, die nunmehrige Rückgabe als eine ganz neue Ueberlassung an die Festung erscheint.

Außerdem konnte auch die Französische Regierung, selbst wenn die Restitution nicht stattgefunden hätte, um deßwillen um Zahlung des ermittelten Capitalwerths nicht angegangen werden, weil sie nach Art. 2 Nr. 9 und Art. 6 erstes Alinea der Convention vom 20. November 1815 nur für solche von ihr hinweggenommene Gebäude Entschädigung zu leisten hatte, welche zum Zweck der Vergrößerung oder zur Sicherheit einer Festung unter ihrer Verwaltung demolirt oder destruirt worden sind, was im vorliegenden Falle nicht geschah.

Um indessen jedem späteren Einwande im Voraus zu begegnen, es hätte die Fondsverwaltung immerhin wenigstens den Versuch nicht versäumen sollen, auch für das Capital von Frankreich Entschädigung zu erlangen, unterließ dieselbe nicht, mit der ohnedieß an Frankreich zu stellen gewesenen Forderung für entbehrten Genuß während der Französischen Occupation auch jenen auf Ersatz des Capitals rechtzeitig in Paris zu stellen.

Ehe aber noch über dieses Gesuch dort entschieden wurde, kam die bekannte Transaction zu Stande, durch welche Frankreich sich mittelst einer zu zahlenden Aversionalsumme von allen aus den beiden Pariser Friedensschlüssen an es zu stellenden und noch nicht bezahlten Forderungen loskaufte, den einzelnen fremden Staaten es überlassend, aus dem auf sie fallenden Theil der Aversionalabfindungssumme die Ansprüche ihrer Unterthanen zu befriedigen.

In Folge dessen wurde auch in Hessen nun eine eigene Liquidationscommission zur Entscheidung über die noch unerledigten Forderungen Großherzoglicher Unterthanen rc. gebildet, welche sich bei ihren Beschlüssen nach denselben Bestimmungen zu bemessen hatte, die der Pariser Liquidationscommission als Richtschnur für die ihrigen dienten.

An dieser Specialliquidationscommission war es also jetzt auch, über die noch unerledigte Forderung des Universitätsfonds zu entscheiden, und sie that dieses durch Erkenntniß vom 14. September 1818 in motivirter Weise, indem sie dem Fonds die Entschädigung für entbehrten Genuß von den Häusern während der Französischen Occupation und den Ersatz der von demselben vorgelegten Kosten der Abschätzung auf die Aversionalmasse im Verhältniß deren Leistungsfähigkeit zusprach, die Forderung wegen der Capitalentschädigung dagegen, wie vorauszusehen war, abwies. Dieses Erkenntniß ist den Bundestagsverhandlungen im Abdruck beigefügt, welche nun zu erwähnen sind.

V. Forderung der Entschädigung vom Deutschen Bunde; Anerkennung ihrer Begründung, aber demungeachtet Versagung der Befriedigung des Fonds.

§. 5.

Abgewiesen von der Liquidationscommission mit der Hauptforderung, hatte sich die Fondsverwaltung deßhalb jetzt nur noch an den Deutschen Bund als Besitzer der Häuser zu wenden, und sie ermangelte nicht, ihren gerechten Anspruch bei der Bundesversammlung geltend zu machen und denselben in ausführlichster Darstellung, unterstützt durch die Großherzogliche Bundestagsgesandtschaft, zu begründen; leider aber auch da ohne Erfolg.

Und so entbehrt denn der Fonds nun schon seit vollen 50 Jahren nicht bloß den durch die Abschätzung fixirten bescheidensten Preis seines Eigenthums, sondern zugleich auch alle und jede Entschädigung für den in diesem halben Jahrhundert davon entbehrten Genuß!

Beim Bundestag wurde über den Anspruch des Fonds zum erstenmal eingehend verhandelt, als sämmtliche an die ehemaligen Bundesfestungen Mainz und Luxemburg erhobenen Forderungen geprüft und allgemeine Grundsätze aufgestellt wurden, nach welchen jede Kategorie dieser verschiedenen Forderungen beurtheilt und darüber entschieden werden sollte.

Es geschah dieses in der 40. Sitzung des Jahres 1834, am 20. November, wie aus dem deßfallsigen geheimen Separatprotokoll, resp. aus dessen Anlage (Vortrag des betreffenden Bundestagsausschusses) des Näheren zu ersehen ist.

In Bezug auf die in Frage stehende Forderung stellte der Ausschuß darin Grundsätze auf und gründete darauf seine Anträge, welche auf Abweisung der Forderung gerichtet waren.

Sämmtliche Ausschußanträge erhielten aber in der 31. Bundestagssitzung vom Jahr 1835, §. 509, die Genehmigung der Majorität der Bundesversammlung, ohne Rücksichtnahme auf dasjenige, was die Großherzogliche Gesandtschaft zur Widerlegung des Ausschußberichtes in der 6. Sitzung, §. 71, und in der 13. Sitzung, §. 158 von 1835 in ausführlichster Weise vorzutragen in dem Falle war.

Da der Ausschuß übrigens selbst erklärt hatte, daß er bei Erstattung seines Gutachtens über manche factische Verhältnisse noch nicht völlig aufgeklärt gewesen sei, und darum die Billigkeit es erheischte, den Reclamanten, deren Forderungen zurückgewiesen werden sollten, die Möglichkeit zu gewähren, die zur richtigen Beurtheilung ihrer Ansprüche noch wünschenswerth erschienene Aufklärung zu liefern, und zugleich sich über die für die Abweisung geltend gemachten Gründe zu äußern, so wurde der subsidiäre Antrag der Großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft auf einstweilige Aussetzung eines definitiven Beschlusses und Bewilligung einer Frist zu weiterer Begründung der Ansprüche den Interessenten bewilligt.

Die Verwaltung des Universitätsfonds unterließ nicht, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen, und bemühte sich, in einer ausführlichen Denkschrift die Behauptungen des Ausschusses zu widerlegen und die Begründung der Forderung, die sie zu vertreten hatte, auf das Gründlichste nachzuweisen.

Der Bundestagsausschuß sah sich hierdurch veranlaßt, sich weiter gutächtlich über die Sache auszusprechen.

Es geschah dieses in der 8. Sitzung des Bundestags §. 99 am 13. April 1837.

In diesem Gutachten finden sich verschiedene für die Begründung der Forderung von Wichtigkeit erscheinende, in dem ersten Gutachten aber angezweifelte Behauptungen der reclamirenden Fondsverwaltung nunmehr als richtig zugestanden.

So unter Anderem, daß die durch das Decret vom 4. Juni 1809 geforderte Untersuchung des Vermögensstandes des Mainzer Studienfonds wirklich vor der Abschätzung der Gebäude stattgefunden und ein Deficit constatirt hat, somit die Bedingung erfüllt war, von welcher die Leistung einer Entschädigung abhängig erklärt worden war; ferner, daß eine Verschmelzung des Mainzer Universitätsfonds mit anderen Studienfonds in Frankreich, in Folge des Kaiserlichen Decrets vom 11. December 1808, nicht stattgefunden, der Mainzer Studienfonds vielmehr immer eine separate Verwaltung hatte, welche allerdings unter der oberen Leitung des Großmeisters der Kaiserlichen Universität stand.

Der Bericht konnte darum auch nicht umhin, auf Seite 287 jetzt unumwunden anzuerkennen: daß für die Gebäude Entschädigung des durch die contradictorisch vorgenommene legale Schätzung ausgemittelten Werthes sammt Zinsen, vom gesetzlichen Verfalltermine an, zu leisten gewesen sei.

Der Werth dieses Zugeständnisses wird indessen abgeschwächt, indem der Ausschuß zuvor schon (S. 284) die Frage, ob der dermalige Studienfonds zu Mainz der volle und wahre Rechtsnachfolger der vormaligen dortigen Universität sei, fortwährend verneinen oder doch noch als zweifelhaft hinstellen zu sollen glaubte.

Und ganz werthlos ward dieses Zugeständniß durch die fortwährende Behauptung, daß, obgleich die Forderung jetzt als begründet sich darstelle, doch der Bund nicht die Verpflichtung habe, die Entschädigung zu leisten, weßhalb der frühere Antrag auf Abweisung der Forderung lediglich wiederholt ward. Diesem erneuerten Antrag stimmte die Majorität der Bundesversammlung im §. 262 des Protokolls der 22. Sitzung vom Jahr 1837 abermals bei.

Der Abweisungsantrag war jetzt nur noch auf folgende drei Gründe gestützt:

1) die Gruner'sche Restitutionsverfügung sei incompetenter Weise und ohne Anhörung beider Theile erlassen. Es hafte ihr deßhalb der Charakter unheilbarer Nichtigkeit an;
2) es stehe unwidersprochen fest, daß, als Mainz in Folge des Staatsvertrags vom 30. Juni 1816 an das Großherzogthum Hessen gekommen, die fraglichen Häuser von den beiderseitigen Commissarien in dem Protokoll vom 17. Dezember 1816 als Festungseigenthum anerkannt worden seien, endlich
3) nach den Pariser Friedensverträgen von 1814 und 1815, und der zu dem Vertrag von 1815 gehörigen Convention vom 20. November 1815 sei Frankreich, resp. die Französische Aversionalmasse, zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet gewesen.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

VI. Beleuchtung des Zweifels in die Legitimation zur Anforderung Seitens der Universitätsfondsverwaltung und der drei Abweisungsgründe.

a) Den Legitimationspunkt betreffend.

§. 6.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob der dermalige Studienfonds zu Mainz der volle und wahre Rechtsnachfolger der vormaligen dortigen Universität sei, welche Frage hier doch nur in Bezug auf die Legitimation zur Reclamation und zum Empfang der Entschädigung von Interesse sein kann, so möchte es in der That müßig sein, mit deren Erörterung so vielfach sich zu befassen, indem es doch als unzweifelhaft erscheint, daß der in Mainz jetzt noch als selbstständige juristische Person bestehende Studienfonds, dessen Eigenthum die fraglichen Häuser waren, und kein Anderer die Entschädigung erhalten sollte.

Denn wenn auch durch das in den Ausschußberichten angezogene Kaiserliche Decret vom 11. Dezember 1808 die Besitzthümer aller im Umfange des damaligen Französischen Reichs bestandenen Universitäten und sonstiger Studienanstalten, der unter dem Namen Kaiserlichen Universität bestandenen Staatsanstalt überwiesen worden waren, so ist doch notorisch, daß eine wirkliche Vereinigung aller dieser Besitzthümer zu einer einzigen Vermögensmasse nicht stattgefunden hat, und daß namentlich das Vermögen der ehemaligen Mainzer Universität anerkanntermaßen stets, so wie heute noch, in abgesonderter Verwaltung geblieben ist, mit der nächsten, selbst durch das Decret vom 11. Dezember 1808, ihm zugewiesenen Bestimmung, diejenigen Studienanstalten in Mainz, welche nach Art. 2 des Decrets, mit Rücksicht darauf, daß Mainz ehemals Sitz einer Universität war, daselbst fortbestehen sollten, zu subventioniren, soweit seine Mittel dazu reichten.

Wollte aber selbst angenommen werden, der Mainzer Studienfonds sei in Folge der, wenn auch nur auf dem Papier, vollzogenen Vereinigung mit der Kaiserlichen Universität immerhin als Theil dieser Anstalt zu betrachten gewesen, sowie die Beamten, die ihn verwalteten, nur als deren Organe, so steht doch fest, daß es eben nur dieser Theil und nicht die Universität überhaupt war, welcher nach dem Decret vom 4. Juni 1809 entschädigt werden sollte, um seiner speciellen Bestimmung auch ferner genügen zu können. Wie hätten sonst auch zwei Localbeamte in Mainz ausersehen werden können, zu constatiren, ob die Bedingung vorhanden sei, von deren Voraussetzung der Eintritt der Entschädigung abhängig sein sollte.

Diese konnten wohl ein richtiges Urtheil einestheils über die Leistungsfähigkeit des Mainzer Studienfonds, und anderntheils über das Bedürfniß der dortigen Unterrichtsanstalten fällen, aber ganz außer Stand würden sie hierzu von ihrem Standpunkt aus gewesen sein, wenn es sich um die Frage gehandelt hätte, ob die Kaiserliche Universität überhaupt noch im Stande gewesen sein würde, nach Verlust des Einkommens von den in Frage stehenden Häusern dem Bedürfnisse der Mainzer Unterrichtsanstalten zu genügen.

Es ist darum auch als ganz unzweifelhaft anzunehmen, daß, wäre die Entschädigung noch zur Zeit der Französischen Regierung geleistet worden, deren Betrag nur in die Casse des Mainzer Studienfonds und nicht in die überhaupt nicht bestandene Casse der Kaiserlichen Universität geflossen sein würde, um wieder angelegt zu werden zur Vermehrung der Revenüen des Fonds, in Ersatz der ihm entzogenen.

Wer anders aber konnte unter diesen Verhältnissen befugt und berufen sein, die gebührende Entschädigung zu fordern, als der Fonds, der den Verlust erlitten, resp. die ihn repräsentirende Verwaltung, und dieses um so mehr, als seit dem 4. Mai 1814 alle und jede Beziehung zu der Kaiserlich-Französischen Universität aufgehört hatte, damit aber der Anspruch selbst doch nicht erlöschen konnte!

. Ganz so ward darum auch von der Liquidationscommission der Forderungen an Frankreich der Sachverhalt aufgefaßt, als diese Commission über die bei ihr zuerst eingebrachte Forderung zu erkennen hatte. Auch sie hatte vor Allem den Legitimationspunkt zu prüfen.

Sie fand aber nicht das mindeste Bedenken, die Summe, welche die Aversionalmasse für entbehrten Genuß zu leisten schuldig war, zu Gunsten des Mainzer Studienfonds und gegen die Quittung von dessen Verwaltung anzuweisen und auszubezahlen zu lassen.

b) Den ersten Abweisungsgrund: Verwerfung der Gruner'schen Restitutionsverfügung, betreffend.

§. 7.

Wenn der Ausschußbericht auf Seite 290 als ersten Grund für die Abweisung aufführen und behaupten zu können glaubte, das Restitutionsdecret des Generalgouverneurs Gruner trage den Charakter unheilbarer Nichtigkeit aus dem doppelten Gesichtspunkte an sich, weil der Generalgouverneur zu dessen Erlaß gar nicht competent gewesen sei, vielmehr damit seine Befugniß überschritten habe, und weil er ferner dasselbe einseitig, ohne Anhörung beider Theile, erlassen habe, so geben, was den ersten Punkt anbetangt, die eignen Verhandlungen am Bunde in ähnlichen Angelegenheiten schon allein eine vortreffliche Handhabe für den Beweis der gänzlichen Unstichhaltigkeit jener Behauptung, wie aus Nachstehendem erhellen wird.

Der ehemalige deutsche Reichsstand Graf von Bassenheim besaß in Mainz ein großes schönes Wohnhaus, das ihm in Folge des Lüneviller Friedens, resp. eines auf diesen Frieden gegründeten Beschlusses der Französischen Regierung (arrêté du Gouvernement du 21 Floreal XII) entzogen und den Staatsdomänen einverleibt, sofort aber der Militärverwaltung zur Verwendung überwiesen wurde.

Dieses hernach während der ganzen Französischen Zeit in ununterbrochenem und unbestrittenem Besitze der Militärverwaltung befindlich gewesene Gebäude wurde deßhalb auch bei Uebergabe der Festung am 4. Mai 1814 als Militärgebäude den deutschen Uebernahmecommissarien übergeben und von diesen als solches übernommen.

Kurze Zeit nachher wendete sich aber der Graf Bassenheim an denselben Generalgouverneur Gruner, welcher die Rückgabe der Universitätshäuser verfügte, mit der Bitte, auch ihm sein Haus zurückzugeben, und dieser Bitte entsprach der Generalgouverneur, obgleich sie eigentlich eine unbescheidene war, indem der Graf Bassenheim gleich anderen ehemaligen Reichsständen für sein durch den Lüneviller Frieden verloren gegangenes Besitzthum auf der linken Rheinseite durch den Reichsdeputationsschluß reichliche Entschädigung schon erhalten hatte.

Die Restitution war also in diesem Falle ein pures Gnadengeschenk, während sie bezüglich des zurückgegebenen Eigenthums des Universitätsfonds nur einen Act der Gerechtigkeit darstellte.

Und die Competenz des Generalgouverneurs Gruner hinsichtlich der Restitution des Bassenheimerhofs wurde vom Bundestag so wenig je bestritten, daß die Bundesversammlung dieses selbe Haus, das frühere unbestrittene und unbestreitbare Militäreigenthum, dem Grafen Bassenheim, laut Bundesbeschlusses vom 20. März 1834, §. 144, um den Preis von baaren 28,000 fl. für die Festung wieder abkaufte.

Da nun Graf Bassenheim für seinen neuen Besitz auf keinen anderen Rechtstitel sich berufen konnte, als auf das Gruner'sche Restitutionsdecret, welches auch bei der Verkaufsverhandlung als etwa incompetenter Weise erlassen nicht im Geringsten beanstandet worden ist, so liegt in dessen Respectirung doch auch zugleich die stillschweigende Anerkennung der Befugniß des Generalgouverneurs Gruner zu derartiger Verfügung.

Eine ausdrückliche und darum noch bündigere Anerkennung erfolgte ferner, als es sich bald darauf von der Forderung des Herrn Grafen Schönborn-Wiesentheid um Entschädigung für sein gleichfalls in Folge des Lüneviller Friedens verlorenes und der Militärverwaltung überwiesenes ehemalige Besitzthum in Mainz handelte.

Denn bei dieser Gelegenheit wurde geradezu auf den Vorgang mit dem Grafen Bassenheim Bezug genommen, und als Hauptmotiv für die Bewilligung der Schönborn'schen Forderung angeführt, wie es sich am wenigsten rechtfertigen lassen möchte, diese Forderung ganz zurückzuweisen, nachdem selbst Graf Bassenheim, obgleich für seinen Verlust bereits entschädigt, sein Haus vom Generalgouverneur Gruner zurückerhalten habe und der Bund sogar im Begriff stehe, ihm solches wieder abzukaufen.

Also auch hier, wo die Restitution durch Gruner ausdrücklich erwähnt und als Motiv zu Gunsten des Gräflich-Schönborn'schen Gesuchs geltend gemacht ward, stieg nicht der leiseste Zweifel in die Befugniß des Generalgouverneurs zu derartiger Restitution auf.

Es ist dieses Alles aus dem Protokoll über die Bundestagssitzung vom 19. März 1835, §. 136, insbesondere auf pag. 265 unter Ziffer 6, des Näheren zu ersehen.

In welchem Lichte erscheint nun aber nach diesen Vorgängen die zwei Jahre nachher noch fortgesetzte Bestreitung der Gruner'schen Befugniß dem armen Universitätsfonds gegenüber in dem Ausschußbericht im Protokoll vom 13. April 1837!! Ein absichtliches Uebergehen und Ignoriren jener präjudiciellen Fälle darf nicht angenommen werden. Es bleibt also nur die Annahme ihres Uebersehens, und daß die Bundesversammlung, indem sie hierauf die Abweisung gründete, im Irrthum gehandelt hat. Und somit erscheint die Abweisung deßhalb allein schon doch mindestens als eine ganz unstichhaltige.

Besser steht es übrigens auch nicht mit der zweiten Ursache, aus der das Gruner'sche Restitutionsdecret nichtig sein soll! nämlich wegen einseitigen Erlasses.

Dem Generalgouverneur waren sicher keine Vorschriften gegeben, wie er in solchen Fällen sich zu verhalten habe, bei Vermeidung der Nichtigkeit seiner Verfügungen. Jedenfalls hätte der Bestand derartiger Vorschriften vor Allem nachgewiesen werden müssen, wenn auch aus solchem Motiv die Ungültigkeit behauptet werden wollte. Dieses ist indessen nicht geschehen.

Das Gegentheil der Behauptung des Ausschusses möchte übrigens auch schon aus dem Umstande sich ergeben, daß von Seiten der Militärbehörde kein Anstand gegen die Restitution erhoben worden war, indem nach Beseitigung einiger bezüglich der Art der Ausführung von untergeordneten Militärpersonen erhobenen Bedenken die Uebergabe der Häuser an die Fondsverwaltung, laut Protokolls vom 24. September 1814, an diesem Tage militärischer Seits in förmlichster Weise vollzogen worden ist.

Zwischen dem 1. Juni (Datum des Restitutionsdecrets) und dem 24. September (Tag der Uebergabe) war aber doch gewiß genügende Zeit vorhanden, um dagegen zu reclamiren, wenn man von Seiten der Militärbehörde mit der Maßregel nicht von vornherein vollständig einverstanden gewesen wäre.

c) Den zweiten Abweisungsgrund: angebliche Anerkennung des Anspruchs der Festung auf Rückgabe der Gebäude, betreffend.

§. 8.

Welche Bewandtniß es mit dem als zweiten Grund für die Abweisung auf pag. 290 des Ausschußgutachtens behaupteten Anerkenntnisse in dem Protokoll und Beschluß vom 17. Dezember 1816 durch die beiderseitigen Commissarien hat, ist schon im §. 3 erläutert und dadurch dargethan worden, daß die Häuser nur in Folge der vorgängigen freiwilligen Ueberlassung in das dem Protokoll beigefügte Verzeichniß der Militärgebäude aufgenommen worden sind.

Die große Bereitwilligkeit, mit der man dabei Hessischer Seits den Wünschen der Militärbehörde, gestützt auf die Versicherung der Unentbehrlichkeit der Gebäude für die Festung durch deren Ueberlassung, entgegen kam, allerdings unter Wahrung der Entschädigung sowie die vertrauensvolle Zuversicht, daß die im Verhältniß zum wahren Werth ohnedieß geringe Entschädigung, ohne Beanstandung erfolgen werde, ist freilich bis jetzt schlecht belohnt worden.

Hätte man dieses aber voraussehen können, so würde es entschieden das Räthlichere gewesen sein, die Festungsbehörde mit ihrem Anspruch auf den Weg gerichtlicher Klage gegen die Verwaltung des Universitätsfonds zu verweisen, in dessen rechtlichen und factischen Besitz die Gebäude sich damals ganz ungestört befanden.

Eine Klage auf Herausgabe hätte alsdann nur bei den betreffenden Hessischen Gerichten in Mainz anhängig gemacht werden können, deren unparteiischen Ausspruch der Fonds nicht zu fürchten gehabt haben würde.

d) Den dritten Abweisungsgrund, hergeleitet aus den Pariser Verträgen, betreffend.

§. 9.

Was diesen letzten für die Abweisung angeführten Grund anbelangt, so stützt sich der Ausschußbericht (1837 §. 99, Anl. 5) dabei lediglich auf den Art. 2 §. 9 der Convention vom 20. November 1815, resp. auf die Auslegung, die er selbst dieser Stipulation geben zu können glaubte, indem er pag. 292 sagt:

„Die Entscheidung über die Verbindlichkeit des Aversionalfonds zur Leistung der gebührenden Entschädigung knüpft sich an die Frage:

> ob Frankreich durch die Staatsverträge von 1814 und 1815 in der Regel keine Verpflichtung zur Entschädigungsleistung für Immobilien übernommen habe, und ob sonach Art. II, Nr. 9 der Pariser Convention vom 20. November 1815 nur eine streng buchstäblich anzuwendende Ausnahme von dieser Regel bilde, oder ob nach Art. 19 des ersten Pariser Friedens eine allgemeine Entschädigungsverbindlichkeit Frankreichs bestanden und diese durch die angeführte Stipulation nur näher bestimmt worden sei."

Der Ausschußbericht nimmt nun ohne Weiteres an, daß offenbar nur das Letztere nach Sinn und Fassung jener Artikel der Fall sei, und daß deßhalb Frankreich nicht bloß für demolirte, sondern auch für solche in von Frankreich abgetrennten Gebieten verbliebene Häuser die Entschädigung zu leisten habe, welche noch unversehrt an die neuen Besitzer übergegangen seien.

Die auf ganz unparteiischem Standpunkte sich befundene Liquidationscommission für die Forderungen an Frankreich gab dagegen jenem Art. II, Nr. 9 der Convention von 1815 gerade die entgegengesetzte Auslegung.

Außerdem zog sie aber bei ihrer Entscheidung, und mit allem Rechte, auch noch den Art. 6 derselben Convention in Betracht, und brachte denselben in analoge Anwendung.

Dieser Artikel sichert Frankreich Vergütung für alle von ihm zuvor übernommene Belastung von Schulden zu, die von Forderungen herrühren, deren Specialhypotheken von Frankreich nicht veräußert worden, oder die sich zur Zeit der Convention vom 20. November 1815 durch einen nicht onerosen Rechtstitel in den Händen des neuen Gouvernements, öffentlicher Anstalten oder der ehemaligen Besitzer befunden haben.

Alle diese Voraussetzungen treffen aber genau hinsichtlich der fraglichen Universitätsgebäude zu, denn dieselben waren von Frankreich nicht verkauft worden, und sie befanden sich am 20. November 1815 wieder im Besitz des früheren Eigenthümers, ohne durch onerosen Rechtstitel erworben zu sein.

Aus diesen doppelten Gründen mußte daher auch die Liquidationscommission in ihrem wohlmotivirten Erkenntnisse vom 14. September 1815, welches dem ersten Ausschußgutachten vom 20. November 1834 als dritte Beilage Seite 1026ᵐᵐ bis 1026ⁿⁿⁿ beigefügt ist, die Forderung des Fonds, soweit solche auf Uebernahme der Entschädigung für den Capitalwerth der Häuser gerichtet war, abweisen.

Ganz übereinstimmend mit der von der Liquidationscommission der Convention von 1815 gegebenen Auslegung, spricht sich auch die Erklärung aus, welche die Großherzoglich-Badische Bundestagsgesandtschaft in §. 202 des Protokolls über die 15. Bundestagssitzung vom Jahr 1835 hierüber abgab.

In den beiden Ausschußberichten von 1834 u. 1837 wird dagegen des Art. 6 der Convention und seiner analogen Anwendbarkeit auf die Forderung des Universitätsfonds gar nicht erwähnt, und noch weniger der Versuch gemacht, die deßfallsige Motivirung in dem Erkenntnisse der Liquidationscommission zu widerlegen.

Uebrigens kam es auf die Frage, welches die richtigste Interpretation der Verträge von 1814 und 1815 sei, für die Bundesversammlung eigentlich gar nicht mehr besonders an, da von 1816 an die Entschädigung schon zur Erfüllung der Bedingung zu leisten war, unter welcher die Häuser der Festung damals freiwillig wieder überlassen wurden, und darum konnte auch nur der Bund der Schuldner sein.

VII. Unzulässigkeit einer definitiven Abweisung wegen Unthunlichkeit der Entscheidung in eigner Sache und unbillige Versagung des Rechtswegs.

§. 10.

Nach der Ausführung in den vorhergehenden §§. ergibt sich, daß die Motive, auf welche der Ausschuß seinen Antrag auf Abweisung stützte, theils aus offenbar irrigen Annahmen hervorgegangen waren, theils auf eigner Auslegung der Verträge beruhten, die doch keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen konnte. Möchte indessen der Ausschuß von der Richtigkeit seiner Auffassung seinerseits auch noch so sehr überzeugt gewesen, und die Majorität der Bundesversammlung hierin mit ihm einverstanden sein, so konnte hieraus wohl eine einfache Ablehnung hervorgehen, aber doch nicht mehr.

Mit einfacher Ablehnung begnügte man sich aber nicht, sondern der letzte in dieser Angelegenheit am 24. August 1837 in der 22. Sitzung im §. 262 gefaßte Beschluß sprach definitive Abweisung aus. Und selbst der eventuelle Antrag der Großherzoglichen Gesandtschaft, die Sache vor ein zu bestellendes Compromißgericht zu verweisen, wie nicht minder der allgemeine Antrag der Großherzoglichen Regierung auf Eröffnung des Rechtswegs für alle an die Festung Mainz gestellten, aber abgelehnten Forderungen, ja sogar jeder Vergleichsvorschlag wurde von der Majorität der Bundesversammlung verworfen, obgleich wenigstens einige Regierungen es nicht verkannt hatten, wie billig es sei, den Rechtsweg nicht zu verschließen, oder doch einen Vergleich nicht von der Hand zu weisen.

Durch die definitive Abweisung und Versagung des Rechtswegs hat indessen nach der Ueberzeugung der Großherzoglichen Regierung die Majorität einen Beschluß gefaßt, der über die Competenz der Bundesversammlung hinausging.

Und jedenfalls ward dadurch in eclatanter Weise der von jeher bestandene und ewig wahre Grundsatz verletzt, daß man doch nicht Richter in eigner Sache sein kann!

Was das für die Ablehnung auch des eventuellen Antrags angegebene Motiv anbelangt, so war es in der That schwer, zu glauben, daß der Verweisung der Entscheidung über Forderungen privatrechtlicher Natur auf den Rechtsweg zuerst eine allgemeine Erörterung dieser Frage im bundesverfassungsmäßigen Wege und eine bundesgesetzliche Bestimmung hierüber vorausgehen mußten.

Angenommen indessen, alles dieses sei wirklich erforderlich gewesen, so hätte immerhin in Bezug auf die in Frage gestandene Forderung der Rechtsweg nicht ohne Weiteres versagt werden dürfen, sondern die Gerechtigkeit hätte erfordert, die Entscheidung über den eventuellen Antrag auszusetzen, bis demnächst die allgemeine Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Verweisung erfolgt wäre, und sodann, je nachdem solche gelautet hätte, den Anspruch des Universitätsfonds wie jeden anderen zu behandeln.

Denn warum die Wohlthat des gerichtlichen Austrags erst künftigen Fällen vorbehalten, die gerechte Forderung des Universitätsfonds aber davon von vorneherein ausgeschlossen sein sollte: das ist gewiß noch weniger einzusehen und zu rechtfertigen gar nicht.

Daß es übrigens einer vorgängigen organischen Bestimmung in der That nicht einmal bedurfte, sondern nur eines einfachen Beschlusses, wodurch die Sache vor ein zu bestellendes Compromißgericht, als unparteiisches Forum, verwiesen worden wäre, dafür liegt der Beweis in der eigenen späteren Handlungsweise des Bundestags vor.

Als es sich nämlich im Jahre 1854 darum handelte, abermals in einer Angelegenheit von rein privatrechtlicher Natur zu entscheiden, so enthielt sich die inzwischen zu billigeren Ansichten gelangte Bundesversammlung des Selbsturtheils und wies den Fall zur gerichtlichen Entscheidung, obgleich ausgesprochenermaßen organische Bestimmungen in dieser Beziehung noch ebenso fehlten, als zur Zeit der Abweisung der Forderung des Universitätsfonds.

Der ebengedachte Fall betraf den Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dortige Festung als Besitzerin zweier gedachter Pflegschaft verpfändeter Grundstücke, und der Beschluß, durch welchen der Rechtsweg zur Entscheidung der Differenz ganz einfach zugelassen wurde, ward in der Bundestagssitzung vom 17. August 1854 unter §. 260 gefaßt.

Ueberhaupt verfuhr die Bundesversammlung von da ab bei mehreren später sich noch ergebenen ähnlichen Differenzen nur in gleich gerechter Weise. Beispielsweise mag hier nur der Streit mit dem Besitzer der Brandmühle in Mainz wegen Benutzung der Quellen im Altmünsterweiher (§. 119 des Bundestagsprotokolls vom 5. März 1857) noch erwähnt werden.

VIII. Verwahrung und Protest der Großherzoglichen Regierung gegen die gefaßten Majoritätsbeschlüsse.

§. 11.

Nachdem die Abneigung der Bundesversammlung, sich bezüglich der Forderung des Universitätsfonds auf irgend welche andere als definitive Abweisung aussprechende Erledigung einlassen zu wollen, so entschieden zu Tag getreten war, blieb für die Großherzogliche Regierung nichts übrig, als unter nochmaliger ausführlicher Darlegung, warum ihrer Ueberzeugung nach und mit Hinweisung auf Sinn und Geist der Bundesacte die Bundesversammlung nicht befugt sei, in einer überdieß durch die betreffende Landesregierung speciell noch vertretenen Angelegenheit von privatrechtlicher Natur durch Majoritätsbeschluß in definitiver Weise abweisend zu entscheiden, — gegen die ergangenen Beschlüsse Protest und Verwahrung einzulegen. Es geschah dieses in der 25. Sitzung am 31. August 1837, §. 267, dabei die Absicht aber nicht aufgebend, bei später etwa eintretender, dazu geeigneter Gelegenheit auf diese als vollkommen begründet anerkannte so gerechte Forderung immer wieder zurückzukommen, um dieselbe zur Geltung zu bringen, da sie durch die unbillige Behandlung am Bundestag doch nicht aufgehört hat, zu bestehen.

§. 12.

Eine solche Gelegenheit bietet sich jetzt dar, wo nach Auflösung des Deutschen Bundes es sich darum handelt, neben der Sicherstellung des von demselben hinterlassenen Vermögens auch die gemeinsamen Schulden zu liquidiren.

Eine die Gesammtheit des ehemaligen Bundes berührende Schuld ist aber offenbar auch die fragliche Forderung, obgleich für dieselbe auch noch ein specielles Unterpfand in den Objecten besteht, durch welche sie hervorgerufen wurde.

Der Unterzeichnete ist deßhalb angewiesen worden, den Anspruch des Universitätsfonds bei der Liquidation anzumelden und zur Geltung zu bringen. Und er glaubt dieses auch heute noch nicht unterlassen zu dürfen, obgleich bei verschiedenen Anlässen im Schooße der sehr verehrlichen Liquidationscommission die Ansicht schon ausgesprochen worden ist, daß da, wo die vormalige Bundesversammlung über eine bei ihr angebrachte Forderung bereits abweisend entschieden habe, deren Entscheidung auch für die Liquidationscommission maßgebend sein müsse.

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, dieses im Allgemeinen bestreiten zu wollen; denn auch er ist der Meinung, daß alle Entscheidungen der vormaligen Bundesversammlung über Ansprüche an den ehemaligen Bund, worüber dieselbe zu beschließen unzweifelhaft competent war und die sie deßhalb auch ganz unbestritten ertheilte, auch für eine sehr verehrliche Liquidationscommission unbedingt zu gelten haben. Dieses ist die Regel; aber wie jede Regel Ausnahmen zuläßt, so auch hier, und es wäre in der That trostlos und jedem Rechtsgefühle widerstrebend, wollte man, bloß um an dem starren Grundsatze festzuhalten, auch da keine Ausnahme zulassen, wo — und dieser Fall liegt hier entschieden vor — die Bundesversammlung, ganz abgesehen davon, daß sie zugleich als Richter in eigner Sache sich gerirte, ihren abweisenden Beschluß auf ganz irrigen Voraussetzungen faßte.

Wie bereits nachgewiesen, ist dieses bezüglich der zwei wesentlichsten Gründe, worauf die Abweisung sich stützte, der Fall.

Denn erstens hat man sich bei der Behauptung, daß der Generalgouverneur Gruner zum Erlaß seiner Restitutionsverfügung nicht competent gewesen sei, nicht erinnert, daß kurz zuvor in zwei ähnlichen Fällen die Bundesversammlung selbst in dieser Beziehung von der entgegengesetzten richtigeren Ansicht ausgegangen war.

Die Handlung ein und derselben Behörde (des Generalgouverneurs Gruner) in ganz gleichen Fällen kann aber doch unmöglich das eine Mal als eine befugte und das andere Mal als eine unbefugte angenommen werden.

Sodann ist die zweite Behauptung, daß die Großherzogliche Regierung im Jahre 1816 durch Zulassung der Aufnahme der in Frage stehenden Gebäude in das die Militärgebäude in Mainz bezeichnende Verzeichniß das Recht der Festung auf deren Besitz bereits selbst anerkannt habe, eine ebenso irrige, wie gleichfalls schon nachgewiesen ward.

Wenn endlich, zur Rechtfertigung der Entscheidung in eigner Sache, angeführt wird, daß der Bundestag als souveraine Behörde so habe handeln dürfen, so wäre derselbe aus dem gleichen Grunde auch wohl befugt gewesen, auf eine gegebene Entscheidung jeden Tag zurückzukommen, wenn er, später eines Besseren belehrt, sich dazu hätte veranlaßt sehen mögen.

Sollte man nun auch der Meinung sein, daß die sehr verehrliche Liquidationscommission in der fraglichen Beziehung nicht den gleichen Standpunkt einnehme, daß dieselbe vielmehr ausnahmslos nicht competent sei zur Abänderung einer bundestägigen Entscheidung, so sind doch hierzu jedenfalls competent die höchsten Regierungen, in deren Namen die Commission versammelt ist, und man darf zu deren Weisheit und Gerechtigkeit das volle Vertrauen hegen, daß sie ein Unrecht, sobald dessen Vorhandensein nachgewiesen ist, nicht für immer möchten fortbestehen lassen wollen, bloß weil dessen Sanirung die Nichtbeachtung eines früheren Bundesbeschlusses involviren würde.

Daß aber von Seiten einer sehr verehrlichen Liquidationscommission zur Herbeiführung einer günstigen höheren Entscheidung durch entsprechenden Antrag die Hand geboten werden kann, ist zweifellos, und ein solcher Antrag könnte in diesem Falle um so unbedenklicher gestellt werden, als aus der Nichtbeachtung des in der vorliegenden Sache erlassenen Bundesbeschlusses ein nachtheiliges Präjudiz nicht zu erwachsen vermag, indem ein ganz ähnlicher anderer Fall absolut nicht existirt und auch nicht mehr sich ergeben kann.

Ebensowenig könnte der Stellung des gewünschten Antrags etwa das Bedenken entgegenstehen, daß, da die Liquidationscommission sich nur mit der Auseinandersetzung des Mobiliarvermögens zu beschäftigen habe, Forderungen, welche ihrem Ursprunge nach mit dem unbeweglichen Bundeseigenthum in Beziehung stehen, ihre Wirksamkeit überhaupt nicht berührten. Denn erstens steht es doch außer Zweifel, daß es sich hier von einer Entschädigungsforderung, also einem im Rechte, den beweglichen Sachen zugezählten Gegenstande handelt, und zweitens ist es auch gar nicht möglich, bei dem Liquidationsgeschäfte die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Bundeseigenthum so streng einzuhalten, daß eine ihrer Natur nach zu den beweglichen Sachen gehörige Forderung schon bloß deßhalb nicht sollte in Betracht gezogen werden können, weil ihre Entstehung von Objecten herrührt, die Theile des unbeweglichen Eigenthums darstellen.

Darum hat denn auch die sehr verehrliche Liquidationscommission in der That seither in derartigen Angelegenheiten so scharf nicht unterschieden, denn sie hat z. B., und mit Recht, keinen Anstand genommen, den Beitrag von 30,000 Frs., welchen die Stadt Luxemburg zur Eröffnung des Heinrichsthors zu zahlen hatte, der Mobiliarbundesmasse einverleiben zu lassen, und ebenso hat sie mit einem Betrage verfahren, welcher von dem Steigerer eines Seitens der Festung Ulm verkauften Feldes noch zu zahlen war.

Endlich hat sie die Auszahlung eines Betrags von 25,000 Frs. aus der Mobiliarmasse an die Stadt Luxemburg verfügt, welche Summe die Festung für die Errichtung einer nur dieser und nicht der Mobiliarmasse zu gut kommenden neuen Wasserleitung noch schuldete.

Der Antrag, welchen hiernach der Unterzeichnete im Interesse des Mainzer Universitätsfonds zu stellen, resp. um dessen Befürwortung höheren Orts er zu bitten hat, richtet sich nach Lage der Sache in erster Linie auf Zahlung des §. 1 erwähnten Entschädigungsbetrags von 504,500 Franken = 235,433 fl. 20 kr. = 134,533 Thaler 10 Sgr., sowie der entsprechenden Zinsen aus der Bundesmasse.

Würde dagegen nicht einmal diese im Verhältniß zum jetzigen Werth der Objecte sehr mäßige Entschädigungssumme gewährt, so müßte der Fonds, auf Grund der unzweifelhaft gültigen Gruner'schen Restitutionsverfügung, die Zurückgabe der Häuser selbst beanspruchen.

Die Zahlung der Entschädigung als das offenbar vortheilhaftere Mittel zur Beseitigung der Schuld könnte übrigens, auch ohne alle Schmälerung der vorhandenen Bundesmobiliarmasse, dadurch leicht schon bewirkt werden, wenn der Verkauf selbst nur eines Theils der Gebäude unter Verwendung des Erlöses für diesen Zweck beliebt werden wollte.

Dem Eigenthümer der Festung, wer immer als solcher demnächst anerkannt werden dürfte, wird dann immer noch ein schönes Besitzthum frei von jeder Schuld verbleiben, dessen Genusses er sich alsdann erst recht, im Bewußtsein, daß kein Unrecht mehr daran haftet, erfreuen könnte.

Daß übrigens ein solcher Verkauf auch ohne Beeinträchtigung des Festungszweckes wohl zulässig erscheint, dürfte um deßwillen anzunehmen sein, weil, wäre es wirkliches Bedürfniß, in einer Festung eine solche Menge von bloß zu Wohnungen einzelner Garnisonsangehörigen dienenden Localitäten zu besitzen, dieses Bedürfniß sich auch in allen anderen Festungen bereits Geltung verschafft haben müßte, während es notorisch ist, daß anderwärts eine derartige Masse von Dienstwohnungen nicht zu Gebot steht.

Was dagegen das Bedürfniß der Festungsbehörden an geeigneten Wohnungs- und Bureaulocalitäten anbelangt, so existirt in Mainz neben den von dem Universitätsfonds herrührenden Gebäuden, außer den Casernen, Hospitälern und Magazinsbauten, noch eine Menge von Militärgebäuden, mitunter wahre Herrschaftsgebäude, die zu den schönsten in der Stadt zählen, und welche zur Befriedigung dieses zuletzt erwähnten unzweifelhaften Bedürfnisses gewiß vollständig genügen.

Der sehr verehrlichen Liquidationscommission glaubt man übrigens schließlich ganz anheimstellen zu sollen, auch eine etwaige anderweite Erledigung der Angelegenheit, als die diesseits beantragte, vorzuschlagen, und man wird jeden deßfallsigen Vorschlag gern entgegennehmen, sobald dadurch nur der Zweck, endliche Befriedigung einer so durchaus gerechten Forderung, erreicht zu werden vermag.

Frankfurt am Main, den 18. März 1867.

Der Bevollmächtigte für Hessen.
(gez.) Schmitt.

Protokoll

über die 29. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 29. März 1867.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Großherzoglich-Badischen Wirklichen Geheimen Raths von Mohl, und der Königlich-Bayerische Ministerialrath von Schubert.

---

1. Der Königlich-Bayerische Ministerialrath von Schubert, durch den Vorsitzenden eingeführt, überreicht als Bevollmächtigter Bayerns bei der Liquidationscommission sein Beglaubigungsschreiben und nimmt, da sich gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, demnächst an den Berathungen der Commission Theil.

2. Auf die schriftliche Anzeige des Großherzoglich-Badischen ersten Bevollmächtigten, des Wirklichen Geheimen Raths von Mohl, daß er von seiner Regierung die Weisung erhalten habe, sich unverweilt bleibend auf seinen Gesandtschaftsposten nach München zu begeben, wird auf Vorschlag des Vorsitzenden Folgendes erwiedert:

> „Ew. Excellenz geschätztes Schreiben vom 27. d. M. hat die Liquidationscommission zu erhalten die Ehre gehabt, und daraus ersehen, daß Sie sich unverweilt bleibend auf Ihren Posten nach München begeben werden.
>
> Indem die Liquidationscommission ihr lebhaftes Bedauern ausspricht, Ew. Excellenz vor Beendigung der bisherigen gemeinschaftlichen Arbeiten aus ihrem Kreise scheiden zu sehen und Ihres einsichtsvollen und bewährten Rathes fernerhin entbehren zu müssen, fühlt sie sich zugleich gedrungen, für Ihre bisherige so werthvolle Mitwirkung den aufrichtigsten Dank auszusprechen.
>
> Die Mitglieder der Liquidationscommission bitten schließlich Ew. Excellenz, ihnen eine freundliche Erinnerung zu bewahren, und benutzen auch diesen Anlaß, Sie ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

Hierbei bemerkt Herr Kriegscommissär Kayser, daß die Großherzogliche Regierung den Legationsrath von Harbeck an Stelle des Herrn von Mohl zum Bevollmächtigten bei der Liquidationscommission ernannt habe und derselbe demnächst hier eintreffen werde.

3. Nach einer Mittheilung des Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten ist die Königliche Regierung in Folge eines mit dem Oberkriegscommissär Habermaas getroffenen Abkommens bereit, diesen Bundespensionär gegen Empfangnahme des capitalisirten Pensionsbetrags zu übernehmen, und hat sich Oberkriegscommissär Habermaas hiermit einverstanden erklärt.

Eine ähnliche Mittheilung macht der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte bezüglich des bisherigen Bundesrechnungsrevisors Fickel, und wird nunmehr das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne dahier benachrichtigt, daß von den auf den 31. d. M. an verschiedene Regierungen zu bezahlenden Pensionscapitalien:

die Königlich-Preußische Regierung	433,944 fl. 17 kr.
die Kaiserlich-Österreichische Regierung	36,365 fl. 41 kr.
die Königlich-Württembergische Regierung	44,949 fl. 3 kr.
die Großherzoglich-Hessische Regierung	23,372 fl. 56 kr.

anzusprechen habe.

4. Der Kaufmann Carl Nicolai von Mainz hat durch seinen Anwalt, den dortigen Advocaten Krämer, um Entschädigung aus der Liquidationscasse für diejenigen Verluste gebeten, welche ihm als Proviantlieferant für die Königlich-Preußischen Contingente zu Mainz, Rastatt und Frankfurt am Main durch deren im Juni v. J. erfolgten Abzug erwachsen seien.

Da es sich hierbei lediglich um Angelegenheiten der betreffenden Contingente handelt, so wird erwiedert, daß die Liquidationscommission nicht in der Lage sei, auf jene Bitte irgendwie einzugehen.

5. Nachdem die von dem Königlich-Preußischen Artilleriedepot zu Berlin aufgestellten Liquidationen über die in den Jahren 1865 und 1866 nach Mainz, Ulm, Landau und Luxemburg abgegebenen Artillerieausrüstungsgegenstände von den betreffenden Artilleriedirectionen als richtig anerkannt worden sind, wird der Gesammtbetrag mit 11,294 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. = 19,765 fl. 48 kr. als Guthaben der Königlich-Preußischen Regierung in das „Abrechnungsbuch“ aufgenommen.

6. Auf einen Bericht des Gouvernements Rastatt erklärt sich die Liquidationscommission damit einverstanden, daß die s. Z. leihweise an die Großherzogliche Casernverwaltung abgegebenen 56 kleinen Tische und 40 Stühle dieser Verwaltung gegen Aufrechnung des zusammen auf 86 fl. 8 kr. geschätzten gegenwärtigen Werthes derselben überlassen worden und ist demgemäß dieser Betrag in das „Abrechnungsbuch“ als Schuld der Großherzoglich-Badischen Regierung aufzunehmen.

7. Das Gouvernement Ulm wird um Weisung an die dortige Artilleriedirection ersucht, die von derselben im verflossenen Jahre für die Festungen Mainz, Landau und Rastatt übernommenen und revidirten Zündvorrichtungen an die betreffenden Artilleriedirectionen auf Kosten der Casse der Liquidationscommission abgehen zu lassen und zugleich dem Fabrikanten Uttendörfer in Nürnberg zu eröffnen, daß auf die erbetene Verlängerung des Termins zu Ablieferung der für Mainz noch rückständigen Zündschrauben nicht eingegangen werden könne.

8. Die nach Ziffer 6 des Protokolls über die 27. Sitzung vorbehaltene Erklärung in Betreff der Forderung der Erben von Johannes Roos in Mainz gibt der Bevollmächtigte von Hessen dahin ab, daß die Großherzogliche Regierung den Motiven des in dieser Sache unterm 1. d. M. erstatteten Referats, besonders mit Rücksicht auf den von ihr bereits früher bezüglich dieser Angelegenheit eingenommenen Standpunkt, nicht beizustimmen vermag, daß sie aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen einer Bescheidung der Reclamanten dahin nicht entgegentreten will, daß die Liquidationscommission sich nicht in der Lage sehe, dem Ansuchen auf Zahlung von 14,633 Francs 38 Cents. aus den Geldmitteln des früheren Deutschen Bundes zu entsprechen.

Die Commission verständigt sich über folgenden Erlaß an die betreffenden Erben:

> „Auf Ihre Eingabe vom 30. December v. J. erwiedert Ihnen die Liquidationscommission, daß sie sich nicht in der Lage sieht, Ihrem Ansuchen um Zahlung von 14,633 Francs 38 Cents. aus den Geldmitteln des früheren Deutschen Bundes zu entsprechen“.

9. Die von der Königlich-Bayerischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung übergebenen Liquidationen — betreffend diejenigen Mehrkosten, welche durch den Ausmarsch ihrer nach dem Bundesbeschluß vom 9. Juni v. J. zur Besatzung von Mainz aufgebotenen Truppen erwachsen sind, — werden dem für alle derartigen Forderungen bestimmten Ausschuß überwiesen.

10. Für die dem letzten Protokoll beigedruckte Forderung des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds werden die Herren von Jasmund und von Schubert als Referenten bestellt.

11. Auf Antrag der Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten wird folgende Bekanntmachung in hierzu sich eignenden Blättern erlassen:

> „Seitens der unterzeichneten Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Artikel VII des Prager Friedens festgestellte sechsmonatliche Frist zur Anmeldung von Forderungen und Ansprüchen an den Deutschen Bund mit dem 18. April d. J. abläuft, und daß demnach Forderungen und Eingaben, welche nach diesem Termin einlangen sollten, nicht mehr würden berücksichtigt werden können.“

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. v. Schubert.

Lessel. Wagner. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 30. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 6. April 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, sowie des Königlich-Württembergischen Obertribunalraths Mittnacht und des Großherzoglich-Badischen Legationsraths Hardeck.

---

1. Der Großherzoglich-Badische Legationsrath Hardeck, durch den Vorsitzenden eingeführt, überreicht als Bevollmächtigter Badens bei der Liquidationscommission sein Beglaubigungsschreiben und nimmt, da sich gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, demnächst an den Berathungen der Commission Theil.

2. Nachdem sich die hohen Regierungen von Preußen, Bayern und Württemberg bereit erklärt haben, die im vorigen Jahre bei dem Hüttenamt Wasseralfingen für Mainz, Landau und Ulm in Bestellung gegebenen Eisenkerne für eigene Rechnung zu übernehmen und somit nur die für Rastatt bestimmt gewesenen Geschoffe nicht zur Ablieferung kommen, wird jenes Hüttenamt hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß sich nunmehr die in der Eingabe vom 30. October v. J. (Seite 44 der gedruckten Commissionsprotokolle) zu 9092 Gulden 20 Kreuzer berechnete Entschädigungsforderung entsprechend ermäßigen werde und die Liquidationscommission baldiger Aeußerung hierüber entgegensehe.

3. Die Vergleichung der §. 3. durch die Localcommissionen von Landau und Luxemburg eingereichten tabellarischen Nachweisungen des Artilleriematerials hat ergeben, daß in Luxemburg bei der Abschätzung ein niederer Maßstab angelegt wurde, als in der bezüglich der artilleristischen Ausrüstung auf ganz gleicher Stufe stehenden Festung Landau.

Die Liquidationscommission sieht sich daher veranlaßt, die Herren von Tiller und von Wagner zu ersuchen, sich in die genannten beiden Festungen zu begeben, um durch Besichtigung und Vergleichung des betreffenden Materials die nöthigen Anhaltspunkte für eine möglichst gleichmäßige Werthsberechnung zu erhalten.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert. Lessel.
Wagner. Mittnacht. Hardeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 31. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 10. April 1867.

In Gegenwart

der in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Kaiserlich-Österreichischen Obersten von Tiller, des Königlich-Bayerischen Obersten Leffel und des Königlich-Württembergischen Obersten von Wagner.

---

1. Nach schriftlicher Anzeige hat Oberst Leffel am 7. d. M. einen ihm zu Wiederherstellung seiner leidenden Gesundheit gewährten vierwöchigen Urlaub angetreten.

2. In den von den verschiedenen Festungsbehörden vorgelegten Rechnungen pro 1866 finden sich mehrere noch nicht zur Ausgleichung gebrachte Vorschuß- rc. Zahlungen, und wird Herr Kriegscommissär Kayser ersucht, die fraglichen Rechnungen einer sachlichen Prüfung zu unterziehen und demnächst der Commission Vortrag hierüber zu erstatten.

3. Zum Referat wird übergeben:
   a) die Nachforderung der Gemeinde Eckenheim, Schanzenbau bei Frankfurt betr., den Herren v. Schubert und Mittnacht;
   b) die Entschädigungsforderung des Bauunternehmers Schmid von Ulm dem Herrn v. Schubert;
   c) die Liquidation derjenigen Mehrkosten, welche der Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Regierung durch die im vorigen Sommer erfolgte Stellung ihrer Truppen zur Besatzung von Mainz, Ulm und Rastatt erwachsen sind, dem für derlei Forderungen niedergesetzten Ausschuß.

4. Eine weitere Forderung der Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Regierung, betreffend die pro 1866 verfallenen Bettzeug-Unterhaltungsaversen ist durch den unter Ziffer 9 des Protokolls über die 22. Sitzung gefaßten Commissionsbeschluß bereits erledigt und werden die Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten ersucht, hiervon der Großherzoglichen Regierung gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

5. Bezüglich der Forderung des mit dem Bau von Backöfen in der neuen Kriegsbäckerei zu Landau beauftragt gewesenen Herdfabrikanten Flor wird das dortige Gouvernement um Weisung an die Geniedirection ersucht, mit Flor auf die accordmäßige Summe von 2,525 fl. 29 kr. abzurechnen, hiervon aber diejenigen 150 fl. wieder in Abzug zu bringen, welche Flor nach den früheren Anträgen der Localbehörden und den bezüglichen Verfügungen der vormaligen Militärcommission zu den Kosten der Abänderung der fraglichen Öfen beizutragen verpflichtet wurde.

6. Die Entschädigungsforderung des Bauunternehmers Ansprenger von Ulm, Verluste bei den dortigen Spitalbauten betreffend, wird als unbegründet zurückgewiesen.

7. Bei Prüfung der Rechnung über die vorjährige Proviantirung der Festung Mainz hat sich ergeben, daß Seitens der vormaligen Bundesproviantverwaltung verschiedene Vorräthe an die Österreichischen und Preußischen Verpflegsbehörden abgegeben wurden.

Die Aufrechnung des zu 22,866 fl. 5 kr. resp. 11,945 fl. 56 kr. berechneten Geldwerths dieser **Vorräthe ist sowohl** von Seiten der Kaiserlich-Österreichischen als der Königlich-Preußischen Regierung für richtig anerkannt **und werden daher** die dießfalls nöthigen Einträge in das Abrechnungsbuch veranlaßt.

8. Die noch in Mainz befindliche Kaiserlich-Österreichische Rückstandscasse hat an die vormaligen **Contingente von** Hannover, Kurhessen und Nassau für das von denselben in den Monaten Juli und August v. J. benutzte **Österreichische** Bettzeug eine Entschädigung von 7719 fl. 49 kr. anzusprechen und wird auf Anregen der Königlich-Preuß**ischen Bevoll**mächtigten dieser Betrag auf die Festungs-Hauptcasse Mainz angewiesen und dagegen die gleiche Summe **als Schuld der** Königlich-Preußischen Regierung im Abrechnungsbuch vorgemerkt.

9. Nach den den Protokollen über die 3. und 24. Sitzung beigedruckten Schreiben des Bankhauses M. **A. von Roth**schild & Söhne dahier hat dasselbe die Bitte gestellt, die an den vormaligen Bundescivilcommissär für **Kurhessen**, den Geheimen Legationsrath v. Baumbach, verabfolgten 187,134 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. nebst Zinsen vom 30. **October v. J.** ab zu Lasten der Casse der Liquidationscommission stellen und dadurch die Ausgleichung bewirken zu dürfen.

Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung als Rechtsnachfolgerin **Kurhessens** die Befriedigung obiger Forderung übernehme, zugleich aber die Zustimmung der Commission dafür in Anspruch **nehme, daß** der noch näher festzustellende Gesammtbetrag der verzinslichen Anlage bei Rothschild entnommen und dagegen **die gleiche** Summe, nebst 2% Zinsen vom Tage der Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Schlußabrechnung, als Schuld der **Preußischen** Regierung vorgemerkt werde. Die Commission ist hiermit einverstanden und wird demgemäß das genannte **Bankhaus mit** den nöthigen Weisungen versehen und veranlaßt, die seit 30. October v. J. erwachsenen Zinsen hierher bekannt **zu geben.**

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Schubert. Mittnacht.

Harbeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 32. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 17. April 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Nach Erledigung einer größeren Anzahl laufender Geschäftsgegenstände werden für folgende Forderungen u. s. w. besondere Referenten bestellt:

a) für die Forderung der Erben des Handelsmannes Joseph Pfungst von Frankfurt a. M., betreffend die Bezahlung von 45,947 Gulden 56 Kreuzer für in den Jahren 1795 bis 1797 an die Kaiserlich-Österreichischen Truppen gelieferte Naturalien: die Herren von Jasmund und von Dumreicher;

b) für die durch das Gouvernement Ulm vorgelegte Bitte des bei den dortigen Spitalbauten betheiligt gewesenen Glasermeisters Kielmaier um Aufbesserung seiner Accordspreise und Bereinigung seiner Restforderung: Herr von Schubert;

c) für die Eingabe der Kaufleute Schwarz und Nicolai aus Mainz und Deiß aus Offstein, betreffend eine Restforderung von 59,322 Gulden 36 Kreuzer für nach Mainz verbrachte Proviantvorräthe des vormaligen achten deutschen Armeecorps: die Herren von Jasmund, von Schubert und Mittnacht;

d) für die von dem Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten übergebene Forderung von 3418 Gulden, betreffend die von mehreren Privaten in Mainz bei der vorjährigen Armirung der Festung geleisteten Fuhrdienste: die Herren von Dumreicher und Hardeck.

2. Der Gemeinde Eckenheim wird auf die in Punkt 3 lit. a des Protokolls über die 31. Sitzung berührte Eingabe erwiedert, daß die Liquidationscommission den Antrag auf Erhöhung der für den Schanzenbau bereits bewilligten Entschädigungssumme nicht als begründet anerkennen könne.

3. Nach einer Mittheilung des Bankhauses M. A. v. Rothschild & Söhne dahier beträgt die Gesammtsumme der an den vormaligen Bundescommissär für Kurhessen, den Geheimen Legationsrath von Baumbach, geleisteten Zahlungen, nebst Zinsen bis zum 12. April 1867, 189,660 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. oder 331,906 Gulden 37 Kreuzer und wird nunmehr dieser Betrag auf Grund der Ziffer 9 des Protokolls über die 31. Commissionssitzung als Schuld der Königlich-Preußischen Regierung in das Abrechnungsbuch aufgenommen.

4. Ueber die genauere Bestimmung und die Anwendung der in der 13. Sitzung in Absicht auf die nach dem 14. Juni 1866 geleisteten Ausgaben und entstandenen Verbindlichkeiten vereinbarten Grundsätze wird in Erfüllung des in der 27. Sitzung erhaltenen Auftrages von den Referenten mündlich Vortrag erstattet.

Das Ergebniß desselben ist Folgendes:

Es ist nicht für jede einzelne Regierung zu untersuchen, wie sie sich vor ihrem Ausscheiden aus der Bundesversammlung zu den einzelnen von dieser gefaßten Beschlüssen verhalten hat. Bis zu jenem Zeitpunkte ist das frühere Bundesrecht zur Anwendung zu bringen, wonach es keinem Bundesgliede zustand, der Haftung für einen Mehrheitsbeschluß und dessen Folgen darum sich zu entziehen, weil es gegen denselben gestimmt oder der Abstimmung sich enthalten habe.

Dagegen muß nach den eingetretenen thatsächlichen Verhältnissen die von der Königlich-Preußischen Regierung festgehaltene Berechtigung, das Bundesverhältniß nur bis zur Erklärung ihres Ausscheidens aus demselben als für sie bestehend anzuerkennen, daher an den nach diesem Zeitpunkte geleisteten Ausgaben und entstandenen Verbindlichkeiten, abgesehen von den auf älteren Bundesbeschlüssen beruhenden oder zum Vortheile des Gesammteigenthums gereichenden,

nicht theilzunehmen, auch den übrigen in derselben Lage befindlichen Regierungen zugestanden werden. Maßgebend für die Haftung in Betreff der Beschlüsse und Maßnahmen der früheren Bundesversammlung bis zur Beendigung ihrer Thätigkeit am 24. August 1866 ist somit die Thatsache, daß eine Regierung zur Zeit der Beschlußnahme ihr Ausscheiden aus dem Bundesverhältniß nicht erklärt hatte, daher als betheiligt an dem Beschlusse zu betrachten ist.

Zugleich legten die Referenten ein in Anwendung dieser Sätze entworfenes Verzeichniß der Staaten vor, welche

a) für den Bundesbeschluß vom 25. Juni 1866, betreffend die Armirung der Bundesfestungen Ulm, Landau, Mainz und Rastatt, (zu vergl. gedruckte Protokolle S. 130),

b) für den Beschluß vom 4. Juli 1866, betreffend die Anlegung passagerer Werke bei Frankfurt am Main, (zu vergl. gedruckte Protokolle S. 171),

c) für den Beschluß vom 11./13. Juli 1866, betreffend die provisorische Verlegung des Sitzes der Bundesversammlung nach Augsburg,

einzutreten haben.

Nach gepflogener Berathung erhielten die Vorschläge der Referenten die allseitige Billigung und werden nach erfolgter Feststellung der bezüglichen Kostenbeträge die nach obigem Verzeichnisse die einzelnen Regierungen treffenden Antheile im „Abrechnungsbuche" zu ihren Lasten vorgemerkt werden.

5. Der Kaiserlich-Österreichische Bevollmächtigte hat nunmehr die seiner allerhöchsten Regierung in der 4. und der 13. Sitzung der Liquidationscommission vorbehaltene Erklärung in Betreff des unbeweglichen Bundeseigenthums in sämmtlichen Festungen dahin abzugeben, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Österreich sich bezüglich dieses Eigenthums, über welches im Prager Friedensvertrage nichts stipulirt worden ist, als Miteigenthümer in so lange ansehen wird, als ihm nicht eine entsprechende Entschädigung für seinen matrikularmäßigen Antheil geleistet worden.

Die Kaiserliche Regierung betrachtet ihr Recht auf eine solche Entschädigung als einen Gegenstand billigen Ausgleichs, und da nur der Betrag der auf den Grundankauf, die fortificatorischen und die anderen Bauten verwendeten Summen einen Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Vergleichssumme gewähren kann, so bemerkt die Kaiserliche Regierung, daß der Antheil Österreichs an jenem Aufwande in runden Summen

für Mainz	2,370,000 fl.
für Luxemburg	1,000,000 „
für Ulm	5,360,000 „
für Rastatt	3,470,000 „
für Landau	470,000 „
zusammen also	12,670,000 fl.

beträgt.

Was das unbewegliche Bundeseigenthum in Mainz betrifft, so ist auch noch der nach approximativer Werthbestimmung 780,000 Gulden betragende Antheil Österreichs an den vom Deutschen Bunde daselbst übernommenen Gebäuden, vorbehaltlich der Beschlußfassung über die Reclamation der Großherzoglich-Hessischen Regierung, in Anschlag zu bringen, so daß sich für Mainz die Summe von 3,150,000 Gulden und für alle genannten Festungen ein Gesammtbetrag von 13,450,000 fl. ergibt.

Gegenüber dieser Erklärung des Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten beziehen sich die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten endgültig auf die Namens ihrer allerhöchsten Regierung in der Sitzung vom 31. October v. J. abgegebene Erklärung zurück, wonach die auf Grund des Prager Friedens zusammengetretene Liquidationscommission in keiner Weise competent ist, das unbewegliche Eigenthum zum Gegenstand ihrer Verhandlungen zu machen und eine Discussion darüber überhaupt nicht zugelassen werden kann.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen verweisen gleichfalls auf den nach den Protokollen über die 4. und 6. Sitzung von ihren resp. Regierungen zu der vorliegenden Frage eingenommenen Standpunkt und erklärt hierauf der Kaiserlich-Österreichische Bevollmächtigte, sich auf die von ihm in der 4. Sitzung abgegebenen Erklärungen, sowie auf die heute erfolgte Erklärung der Kaiserlichen Regierung zurückbeziehen und ihr jede weitere Aeußerung vorbehalten zu müssen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Schubert. Mittnacht.

Hardeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 33. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 24. April 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Kaiserlich-Österreichischen Obersten von Tiller.

---

1. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten hat sich bei Rücknahme des früher von der Österreichischen Verpflegsverwaltung zu Mainz aufgefrischten Bundesbettzeugs ein nicht ganz unbedeutender Abmangel ergeben und wird nun, da die Kaiserliche Regierung nach Punkt 9 des Protokolls über die 22. Sitzung den Gesammtwerth der dießfälligen Auffrischungsvorräthe sich hat zur Last schreiben lassen und der Grund jenes Abgangs lediglich in den bekannten Verhältnissen des vorigen Jahres zu suchen sein wird, hierfür ein noch zu vereinbarender Ersatz beansprucht.

Die Commission ersucht den Herrn Kriegscommissär Kayser, hierüber baldmöglichst Vortrag zu erstatten.

2. In Betreff der von verschiedenen Regierungen angemeldeten, auf den Bundesbeschluß vom 9. Juni 1866 gegründeten Forderungen findet eine Erörterung statt, bei welcher insbesondere geltend gemacht wird, daß mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 die betheiligten Regierungen nur den Betrag ihrer Mehrauslagen im Vergleich zu den übrigen Contingenten zur Ausgleichung zu bringen berechtigt sein würden, und daß die Feststellung dieser Mehrauslagen großen Schwierigkeiten unterliegen müßte, zu welchen das schließliche Abrechnungsergebniß in entsprechendem Verhältniß nicht stände.

Nachdem hierauf der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte die Erklärung abgegeben hatte, daß die Königlich-Bayerische Regierung ihre in der 22. Sitzung vom 30. Januar d. J. angemeldete Forderung des Ersatzes des ihr durch den Bundesbeschluß vom 9. Juni v. J. erwachsenen Mehraufwandes unter der Voraussetzung zurückziehe, daß auch von Seiten der übrigen betheiligten Regierungen auf alle Forderungen aus dem Vollzug des besagten Bundesbeschlusses verzichtet werde, und nachdem auch die Königlich-Preußischen und die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten sich für das vollständige Fallenlassen aller dießfälligen Forderungen ausgesprochen hatten, vereinigt sich die Commission dahin:

> daß von allen Forderungen aus dem Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1866 gegenseitig abgestanden werde.

3. Nachdem die sämmtlichen bei der Auffrischung von Proviantvorräthen in den vormaligen Bundesfestungen betheiligt gewesenen Regierungen sich bereit erklärt hatten, die Naturalien nach den Durchschnittsmarktpreisen der letzten drei Jahre und die Magazins- und Bäckereirequisiten nach den durch die administrativen Localcommissionen festzustellenden

Schätzungspreisen für eigene Rechnung zu übernehmen, wurden jene Commissionen mit den erforderlichen Weisungen versehen und demnächst die aufgestellten Berechnungen den betreffenden Regierungen zur Anerkennung mitgetheilt. Letztere ist nunmehr allseitig erfolgt und beschließt die Commission:

der Königlich-Preußischen Regierung den Betrag von	277,935	fl.	9 kr.
der Kaiserlich-Österreichischen Regierung den Betrag von . . .	173,993	„	34 „
der Königlich-Bayerischen Regierung den Betrag von	100,989	„	34 „
der Königlich-Württembergischen Regierung den Betrag von . .	173,575	„	52 „
der Großherzoglich-Badischen Regierung den Betrag von . . .	42,286	„	8 „

im Abrechnungsbuch zur Last zu schreiben.

4. Nachdem die Artilleriedirection von Landau auf Grund des ihr nach Ziffer 1 des Protokolls über die 26. Sitzung gegebenen Auftrages die Nothwendigkeit der Einrichtung einer Barake in Bastion 13 zur Lagerung von Eisenmunition dargelegt hat, auch die kürzlich nach Landau entsendet gewesenen Herren Obersten v. Tiller und v. Wagner sich durch eigene Anschauung von der Richtigkeit dieser Darlegung überzeugten, erklärt sich die Commission mit der sofortigen Ausführung der fraglichen Einrichtungsarbeiten einverstanden.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.

Mittnacht. Hardeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 34. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 1. Mai 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Königlich-Württembergischen Staatsraths Mittnacht, sodann von Seiten Württembergs: des Obertribunalraths von Scheurlen.

---

1. Der Vorsitzende bringt zwei Zuschriften der bisherigen Königlich-Württembergischen Herren Bevollmächtigten zur Kenntniß der Commission, wonach Oberst Freiherr von Wagner, unter Beförderung zum Generalmajor, zum Departementschef des Kriegswesens, und Obertribunalrath Mittnacht, unter Beförderung zum Staatsrath, zum Departementschef der Justiz ernannt worden sind und demzufolge nicht mehr an den Arbeiten der Commission Theil nehmen werden.

Die Commission beschließt, den Vorsitzenden zu ersuchen, den genannten beiden Herren den Ausdruck des Bedauerns, daß sie auf deren fernere werthvolle Mitwirkung verzichten müsse, auszusprechen.

2. Der neu ernannte Königlich-Württembergische Bevollmächtigte, Obertribunalrath von Scheurlen, wird nach Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens durch den Vorsitzenden ersucht, an den Berathungen der Commission theilzunehmen und in die Referate seines Vorgängers einzutreten.

3. Nachdem die Königlich-Bayerische Regierung sich bereit erklärt hat, sich die von dem Königlich-Bayerischen Contingent zu Mainz für im vorigen Jahre empfangene Brodportionen zu wenig vergüteten 114 fl. 33 kr. aufrechnen zu lassen, wird dieser Betrag als Schuld der Königlich-Bayerischen Regierung in das Abrechnungsbuch aufgenommen.

4. Auf die in Ziffer 1 des Protokolls über die 32. Sitzung berührte Eingabe der Erben des Handelsmanns Joseph Pfungst von hier wird erwiedert, daß die Liquidationscommission nicht in der Lage sei, dem Ansuchen auf Ersatzleistung von 45,947 fl. 56 kr. für die von Pfungst in den Jahren 1795—1797 für Kaiserlich-Österreichische Truppen gelieferte Naturalien irgendwie zu entsprechen.

5. Die Bitte des Schiffsfähndrichs der ehemaligen deutschen Marine, Schuirman, um ständige Anweisung der ihm von der früheren Bundesversammlung zeitweise bewilligten Unterstützungen wird abgelehnt, da die Bestimmungen des Artikel IX des Prager Friedens auf ihn keine Anwendung finden können.

6. An die Mittheilung des Königlich-Württembergischen Bevollmächtigten, daß der Kriegscommissär Gaupp von hier abberufen sei, knüpft Oberkriegscommissär Habermaas die Anzeige, daß die für die Zusammenstellung und Berechnung der tabellarischen Nachweisungen der Localcommissionen hierher berufenen Beamten ihre Aufgabe in den nächsten Tagen vollendet haben werden, und wird demzufolge der Vorsitzende ersucht, den betreffenden Herren vor ihrem demnächstigen Abgange den Dank der Commission für ihre Thätigkeit auszusprechen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.

Scheurlen. Hardeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 35. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 8. Mai 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Von den nach Ziffer 1, d des Protokolls über die 32. Sitzung für Fuhrdienstleistungen in Mainz beanspruchten 3418 Gulden konnten wegen mangelnder Nachweise nur 498 Gulden als liquid anerkannt werden und wird dieser Betrag bei der dortigen Festungshauptcasse zur Zahlung angewiesen.

2. Auf Grund der vorliegenden Referate wird

a) der unter Ziffer 3, b des Protokolls über die 31. Sitzung aufgeführten Entschädigungsforderung des Bauunternehmers Schmid von Ulm, sowie

b) der in Ziffer 1, b des Protokolls über die 32. Sitzung berührten Bitte des Glasermeisters Kielmaier von Eßlingen um Aufbesserung seiner Accordspreise bei den Ulmer Spitalbauten unter der Bedingung des Verzichts auf alle weiteren Ansprüche durch Anweisung von je 500 Gulden entsprochen.

3. Dem nach Ziffer 2 des Protokolls über die 30. Sitzung an das Königlich-Württembergische Hüttenamt Wasseralfingen gerichteten Ersuchen entsprechend, hat dasselbe sich dahin geäußert, daß die ursprünglich auf 9092 Gulden 20 Kreuzer berechnete Entschädigungssumme sich in Folge der nachträglichen Uebernahme der für Mainz, Ulm und Landau bestimmten Eisenkerne auf 1500 Gulden ermäßige.

Die Liquidationscommission findet gegen diesen Betrag nichts zu erinnern und stellt sich nunmehr die Abrechnung mit dem genannten Hüttenamt folgendermaßen:

a) Guthaben für nach Ulm, Rastatt und Landau bereits abgelieferte Eisenmunition . . .	20,405 fl. 12 kr.
hierzu obige	1,500 „ — „
zusammen Guthaben . .	21,905 fl. 12 kr.
b) Schuld für in Ulm erkaufte alte Eisenmunition ꝛc.	33,946 „ 17 „
Es bleiben somit von dem Hüttenamt noch zu ersetzen	12,041 fl. 5 kr.

und wird der Königlich-Württembergische Herr Bevollmächtigte ersucht, die Zustimmung seiner hohen Regierung dahin zu vermitteln, daß ihr, als Eigenthümerin des fraglichen Hüttenwerks, der letztere Betrag im Abrechnungsbuch zur Last geschrieben werde.

4. Bei der durch Herrn Kriegscommissär Kayser nach Ziffer 2 des Protokolls über die 31. Sitzung vorgenommenen sachlichen Prüfung der verschiedenen Festungsrechnungen pro 1866 hat sich ergeben, daß die Festungshauptcasse Mainz mehrere bis jetzt noch nicht zur Ausgleichung gebrachte Vorschüsse geleistet hat, und zwar

an das vormalige Hannoversche Contingent	10,001 fl. 26 kr.
an das vormalige Kurhessische Contingent	197,906 fl. 21 kr.
an das vormalige Nassauische Contingent	30,252 fl. 31 kr.

Die Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten erklären sich damit einverstanden, daß diese Beträge mit zusammen 238,160 fl. 18 kr. als Schuld der Königlich-Preußischen Regierung im Abrechnungsbuch vorgemerkt werden.

5. Ferner werden in das Abrechnungsbuch aufgenommen:

a) als Schuld der Herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen Regierung:

für Benutzung Österreichischen Bettzeugs in Mainz die durch die Festungshauptcasse bereits bezahlten 105 fl. 16 kr.

für Benutzung Preußischen Bettzeugs daselbst die der Königlich-Preußischen Regierung gut zu schreibenden . . . . 209 fl. 42 kr.

b) als Schuld der Königlich-Preußischen Regierung:

der der Königlich-Württembergischen Regierung gut zu schreibende Antheil Kurhessens und Nassaus an dem vorjährigen gemeinschaftlichen Aufwand des vormaligen achten Bundesarmeecorps mit . . . . 12,424 fl. 59 kr.

sodann für in Mainz übernommene Sandsäcke rc. . . . . 778 fl. 3 kr.

6. Die von dem Advocatanwalt Dr. Levi aus Mainz eingereichte Deservitenrechnung, Grundstückankauf für das Fort Bingen betreffend, wird als unbegründet zurückgegeben.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.

Scheurlen. Harbeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 36. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Auf Grund eines von dem Herrn Kriegscommissär Kayser erstatteten Vortrags wird der nach Ziffer 1 des Protokolls über die 33. Sitzung von der Kaiserlich-Österreichischen Regierung beanspruchte Ersatz für in Mainz abhanden gekommenes Bettzeug auf 11,112 fl. 12 kr. festgestellt und dieser Betrag als Guthaben der Kaiserlichen Regierung im Abrechnungsbuch vorgemerkt.

2. Ferner werden in das Abrechnungsbuch aufgenommen:

a) als Schuld der Kaiserlich-Österreichischen Regierung für in Mainz übernommene Fruchtsäcke 500 fl. — kr.

b) als Schuld der Königlich-Württembergischen Regierung für in Ulm übernommene Rum- und Kirschgeistvorräthe . . . . 1,759 fl. 36 kr.

3. Um wegen des bei dem Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne dahier verzinslich angelegten Fonds zu Unterstützung der „Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde" die erforderlichen Bestimmungen treffen zu können, werden die Herren von Dumreicher und von Jasmund ersucht, der Commission die zur Erledigung dieser Angelegenheit geeigneten Vorschläge zu machen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.
Scheurlen. Harbeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 37. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 22. Mai 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Nach Erledigung mehrerer laufender Geschäftsgegenstände werden folgende Vormerkungen im Abrechnungsbuch gemacht:

a) als Schuld der Königlich-Bayerischen Regierung:
der zur Bezahlung der Wasseralfinger Eisenkerne auf die Baarbestände von Landau angewiesene Vorschuß von 52,000 fl.,

b) als Schuld der Königlich-Württembergischen Regierung:
die nach Punkt 3 des Protokolls über die 35. Sitzung von dem Hüttenwerk Wasseralfingen an die Bundesmasse zu ersetzenden 12,041 fl. 5 kr.,

c) als Schuld der Königlich-Preußischen Regierung der Inventarwerth des in Mainz zur Verwendung gekommenen Bleies mit 9977 fl. 4 kr.

2. In Betreff der dem Protokoll über die 13. Sitzung beigedruckten Forderungen der Kaiserlich-Österreichischen Regierung beschließt die Commission, über den als Manuscript gedruckten Vortrag der Herren Referenten nach eingeholter Instruction, und zwar wo möglich in der zweitnächsten Sitzung in Verhandlung zu treten, beziehungsweise abzustimmen.

3. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten haben bezüglich der Kosten der letzten Execution in Holstein folgende Erklärung abgegeben:

„Die Kaiserliche Regierung vermag diese Kosten nicht als eine Gesammtschuld der früheren Bundesregierungen anzuerkennen. Letztere haben sich durch den Bundesbeschluß vom 14. December 1863 nur zu einem Gesammtvorschuß verpflichtet. Nachdem die Leistung von Vorschüssen nicht mehr nöthig und das ersatzpflichtige Holstein durch Preußen vertreten ist, kann von einer Nachforderung des nicht wirklich eingezahlten Theils der ausgeschriebenen Matrikularumlage nicht mehr die Rede sein. Dem Deutschen Bund stand allerdings das Recht zu, die Einzahlung der behufs der Execution in Holstein beschlossenen Matrikularumlage zu fordern, wenn aber nunmehr in seinem Namen dieses Recht gegen frühere Bundesregierungen geltend gemacht werden will, so sind diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen vollkommen berechtigt, dagegen einzuwenden, daß nunmehr Preußen als Rechtsnachfolger im vormaligen Bundeslande Holstein definitiv dasjenige zu leisten hat, was sie in Folge des oberwähnten Bundesbeschlusses nur vorschußweise zu leisten gehabt hätten.

Wie wenig hierüber einem Zweifel Raum gegeben werden könne, erhellt namentlich auch aus dem Umstande, daß die Kosten der Execution nur in so weit durch die Vorschußzahlungen des Bundes gedeckt worden sind, als sie nicht aus den laufenden Ueberschüssen der Holsteinischen Landeseinnahmen bestritten werden konnten. In das Verhältniß dieser letzteren sind nunmehr die Finanzen des Königreichs Preußen eingetreten.

Die Kaiserliche Regierung könnte sich demnach mit der in der Denkschrift des Oberkriegscommissärs Habermaas vorgeschlagenen matrikularmäßigen Umlegung des nach Abzug der Entnahmen aus den Landescassen der Herzogthümer verbleibenden effectiven Executionsaufwandes von 4,848,555 fl. 41 kr. nur in der Voraussetzung einverstanden erklären, daß der Österreichische Antheil an dieser Summe von Preußen als Rechtsnachfolger des ersatzpflichtigen Holsteins zur Deckung übernommen, sonach von der Königlich-Preußischen Regierung der Betrag von 1,150,616 fl. 14 kr. in die Bundesmasse eingezahlt und der weitere Betrag von 373,535 fl. 21 kr. der Kaiserlichen Regierung für ihre liquide Forderung aus der letzten Execution in Holstein vergütet werde."

Gegenüber dieser Erklärung der Kaiserlich-Österreichischen Regierung müssen die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten sich auf die Namens ihrer allerhöchsten Regierung in der 27. Sitzung abgegebene Erklärung zurückbeziehen. Es ist darin ausgesprochen, daß Seitens der Königlichen Regierung den Kosten der letzten Execution in Holstein nur der Charakter einer Gesammtschuld des ehemaligen Deutschen Bundes zuerkannt werde, sowie zugleich darauf hingewiesen, daß es fraglich erscheine, ob ohne eine solche übereinstimmende Anerkennung Seitens aller betheiligten Staaten zu einer Theilung der Activmasse des Bundesvermögens geschritten werden könne. Unter Aufrechthaltung dieses Standpunktes müssen die Königlichen Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten Regierung jede weitere Aeußerung vorbehalten.

Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten beziehen sich auf die Seitens der Kaiserlichen Regierung abgegebene Erklärung zurück.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.

Scheurlen. Hardeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 38. Sitzung
der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 29. Mai 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Die Referenten in Betreff der im Protokoll über die 28. Sitzung enthaltenen Forderung des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds für die ihm s. Z. entzogenen und im Besitze der Festung Mainz befindlichen Gebäulichkeiten empfehlen der Commission, folgenden Beschluß zu fassen:

„Nach den zur Sache erfolgten definitiven Entscheidungen der Bundesversammlung ist die Liquidationscommission aus formellen Gründen nicht in der Lage, der von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten zur Anmeldung gebrachten Forderung des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds ihrerseits näherzutreten."

Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten äußerten:

„Die Forderung der Großherzoglich-Hessischen Regierung bezieht sich auf das unbewegliche Bundeseigenthum, und sie kann daher gegen Österreich überhaupt nur unter der Voraussetzung gerichtet werden, daß das fortdauernde Miteigenthum der Kaiserlichen Regierung an den Bundesfestungen anerkannt wird. Auch die Liquidationscommission wird sich nur in dieser Voraussetzung auf den Gegenstand einlassen können, da sie die Gesammtheit der vormaligen Bundesregierungen, nicht ein Consortium der künftigen Eigenthümer von Mainz vertritt."

Die Bevollmächtigten von Preußen, Württemberg und Baden stimmen Namens ihrer Regierungen dem Antrag der Referenten zu.

Die Bevollmächtigten von Bayern und Hessen behalten sich die Abstimmung vor.

2. In Betreff der in Ziffer 3 des Protokolls über die 36. Sitzung berührten Angelegenheit stellen die Referenten den Antrag:

„Den bei dem Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne verzinslich angelegten Fond zu Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, welcher derzeit noch 17,912 fl. 25 kr. beträgt, nunmehr, da derselbe nicht mehr hier verwaltet werden kann, der Centraldirection dieser Gesellschaft, zu Handen des Oberbibliothekars, Geheimen Regierungsrathes Pertz, unter der Bedingung auszufolgen, daß sie s. Z. gedruckte Rechenschaftsberichte über die Verwendung dieser Gelder an sämmtliche vormalige Bundesregierungen gelangen lasse."

Die Commission ist hiermit einverstanden und werden sowohl die obengenannte Centraldirection, als auch das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne von dem gefaßten Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

3. Die Kosten der fortificatorischen und artilleristischen Desamirung der Festung Mainz werden auf 8000 Gulden festgesetzt.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.

Scheurlen. Harbeck. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 39. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 5. Juni 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden, mit Ausnahme des Großherzoglich-Badischen Legationsraths Hardeck.

---

1. Ministerialrath von Schubert übergibt ein Beglaubigungsschreiben, nach welchem er bevollmächtigt ist, das Herzogthum Limburg bei der Liquidationscommission zu vertreten, wogegen Nichts zu erinnern gefunden wurde.

2. Als Schuld der Königlich-Bayerischen Regierung werden im Abrechnungsbuch für in Ulm übernommene Mehlfässer 641 fl. 15 kr. vorgemerkt.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.
Scheurlen. Kayser. Schmitt.

Protokoll

über die 40. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 13. Juni 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Großherzoglich-Badischen Legationsraths Hardeck.

---

1. Unter den zur Erledigung gekommenen laufenden Geschäftsgegenständen ist hervorzuheben, daß als Schuld der Königlich-Württembergischen Regierung für in Ulm übernommene Mehlfässer der Betrag von 930 fl. im Abrechnungsbuch vorgemerkt wurde.

2. Die im Protokoll über die 32. Sitzung berührte Forderung der Kaufleute Schwarz und Nicolai aus Mainz und Deiß aus Offstein ist von Seiten der hierfür bestellten Referenten sowohl, als auch der die Regierungen des vormaligen achten deutschen Bundesarmeecorps vertretenden Bevollmächtigten Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, aus denen bei der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse der Vorschlag sich entwickelte, den Liquidanten zur Abfindung für ihre ganze Forderung die Vergleichssumme von 30,000 fl. baar aus der Casse der Liquidationscommission anzubieten und diese Summe zur Hälfte als „allgemeine Kriegskosten", zur anderen Hälfte aber als Kosten des achten Armeecorps zu behandeln.

Nachdem sich mit diesem Vorschlage sowohl die Liquidationscommission, als die Regierungen der bei dem achten Armeecorps betheiligt gewesenen Contingente einverstanden erklärt hatten, auch von den Liquidanten das ihnen demgemäß gemachte Angebot acceptirt worden ist, wird beschlossen:

a) den Letzteren durch ihren Anwalt zu eröffnen, daß ihnen gegen unbedingte Verzichtleistung auf die hier erhobenen Ansprüche sowohl gegenüber der früheren Bundesgemeinschaft, als auch gegenüber den Regierungen des vormaligen achten Bundesarmeecorps der Betrag von 30,000 fl. aus der Festungshauptcasse Mainz werde ausbezahlt werden;

b) von diesen 30,000 fl. die Summe von 15,000 fl. den Kosten der vorjährigen Proviantirung von Mainz zuzurechnen, die übrigen 15,000 fl. aber den bei dem achten deutschen Bundesarmeecorps betheiligt gewesenen Regierungen zur Last zu schreiben und zu diesem Zwecke eine Berechnung der einzelnen Beträge nach der Matrikel aufstellen zu lassen.

3. Der Bevollmächtigte von Bayern stimmt in Betreff der Forderung des ehemaligen Mainzer Universitätsfonds Namens seiner Regierung dem in Ziffer 1 des Protokolls über die 38. Sitzung angeführten Antrag der Referenten bei.

4. Der Vorsitzende bringt den in dem hier beigedruckten Vortrag der Referenten über die Forderungen der Kaiserlich-Österreichischen Regierung (Beilage 1 zum Protokoll über die 13. Sitzung) enthaltenen Antrag auf Ablehnung der erhobenen Ansprüche zur Abstimmung: Beilage.

Preußen stimmt dem Antrag bei.

Österreich: Die Bestimmungen der Bundesexecutionsordnung gewähren jeder Regierung, welche eine Bundesexecution vollzogen hat, ein unbedingtes Recht auf Ersatz der ihr dadurch verursachten Kosten. Sie verpflichten ebenso unbedingt die Organe des Bundes, Sorge dafür zu tragen, daß dieser Ersatz von der Regierung des Landes, gegen welches die Execution gerichtet war, geleistet werde.

Auf die nach der Auflösung des Bundes zusammengetretene Liquidationscommission hat nun zwar die in dieser Beziehung begründete Competenz und Autorität der Bundesversammlung nicht in vollem Maße übergehen können. Die Kaiserliche Regierung hat aber demungeachtet geglaubt, die beiden Forderungen, die ihr auf Grund der Executionsordnung primär gegen die nunmehr durch Preußen vertretenen Regierungen von Holstein und von Kurhessen zustehen, auch bei der Liquidationscommission anmelden zu müssen. Sie hat dieß für sachgemäß gehalten nicht nur weil diese Forderungen subsidiär — wenn sie nämlich von den speciell zum Ersatze Verpflichteten nicht befriedigt würden — gegen die Gesammtheit der Rechtsnachfolger des Bundes gerichtet werden müßten, sondern auch weil es an sich und wegen des Zusammenhangs mit der sonstigen Auseinandersetzung des Bundesvermögens der Aufgabe der Liquidationscommission nicht fremd sein dürfte, wenigstens durch ein auf Recht und Billigkeit gestütztes vermittelndes Einschreiten diejenige Thätigkeit, die nicht mehr von der Bundesversammlung geübt werden kann, soweit möglich zu ersetzen.

Wenn nun aber statt dessen der erstattete Vortrag einfach bevorwortet, die Berücksichtigung der fraglichen Ansprüche bei Auseinandersetzung der Vermögensmasse des vormaligen deutschen Bundes abzulehnen, so erlaubt sich die Kaiserliche Regierung zu bemerken, daß nach ihrer Ansicht die Commission durch einen solchen Beschluß ihrem bestimmungsgemäßen Einflusse vielleicht allzuenge Grenzen ziehen würde.

Nach dem Ermessen der Kaiserlichen Regierung steht vielmehr nichts entgegen, daß die Commission, gleich wie die Bundesversammlung in der Sitzung vom 11. August 1853 die Kostenberechnung Österreichs wegen der Holsteinischen Execution an die Königlich-Dänische Regierung gelangen ließ, jetzt die von Österreich wieder angemeldeten beiden Forderungen zunächst an die Königlich-Preußische Regierung als Rechtsnachfolgerin der Regierungen von Holstein und Kurhessen verweise.

An einem solchen Beschlusse wird die Commission sich auch durch den Umstand nicht gehindert finden können, daß ihre Berichterstatter in dem erwähnten Vortrage eine Reihe von Zweifeln und Fragen sowohl in Bezug auf die ursprüngliche Begründung als auf die fortdauernde Wahrung der beiden in Rede stehenden Forderungen aufgeworfen haben.

Die Kaiserliche Regierung erklärt, daß sie diese sämmtlichen Zweifel und Fragen unbedenklich jeder richterlichen oder schiedsrichterlichen Prüfung unterziehen würde. Da es sich aber in der Liquidationscommission nicht um ein contradictorisches Verfahren handeln kann, so glaubt sie an dieser Stelle sich nicht im Einzelnen über die in dem Vortrage niedergelegten Auffassungen erklären zu sollen, sondern will sich unter Vorbehalt aller weiteren Ausführungen hier damit begnügen, nur in einigen Hauptpunkten, auf welche die Fragestellungen des Vortrags sich beziehen, ihren im Bundesrecht unumstößlich begründeten und durch keinen späteren Act aufgegebenen, vielmehr stets gewahrten Anspruch in das richtige Licht zu stellen.

Sie will namentlich, was das ursprüngliche Fundament ihrer Forderung wegen der Holsteinischen Execution betrifft, daran erinnern, daß in der Bundestagssitzung vom 11. August 1853 zwar der Königlich-Dänische Gesandte den — übrigens niemals näher begründeten — Versuch gemacht hat, die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Executionsordnung in allgemeinen Ausdrücken zu bestreiten, daß aber keine andere Bundesregierung diesen Versuch unterstützt hat. Es konnte dieß auch um so weniger geschehen, als selbst diejenigen Regierungen, welche die Gültigkeit der von der Bundesversammlung während der Periode ihrer Unvollzähligkeit gefaßten Beschlüsse beanstandeten, doch stets die Fortdauer der im Bundesvertrage begründeten Rechte und Verbindlichkeiten anerkannt hatten, und an dem materiellen Rechte Österreichs nicht zweifeln konnten, Ersatz für seine Leistungen zu Bundeszwecken zu verlangen.

Ebenso war durch den Beschluß vom 11. August 1853 jedenfalls — wenn nöthig — festgestellt, daß die fragliche Forderung nicht unter den am 13. April jenes Jahres abgelaufenen Präclusivtermin falle, welcher für die Anmeldung der Ersatzansprüche wegen der militärischen Leistungen aus dem Jahre 1848 im Allgemeinen anberaumt worden war.

Wenn der erstattete Vortrag ferner ein Argument daraus schöpfen zu wollen scheint, daß die Kaiserliche Regierung seit jener Sitzung vom 11. August 1853 keine weiteren Schritte zur Geltendmachung ihres Anspruchs gethan habe, so darf hervorgehoben werden, daß für diese Enthaltung eine in die Rechtsfrage nicht im geringsten eingreifende Rücksicht wesentlich bestimmend gewesen ist. Die Kaiserliche Regierung mußte zu jener Zeit sich gegenwärtig halten, daß Dänemark, wenn zur Berichtigung der Executionskosten gedrängt, diese ganze Last auf das ohnehin schwer heimgesuchte Herzogthum Holstein wälzen würde, und man wird gewiß zugeben wollen, daß diese zu Gunsten eines Bundeslandes geübte schonende Rücksicht weder den rechtlichen Stand der Sache alteriren, noch die Kaiserliche Regierung abhalten

könne, unter den dermaligen völlig veränderten Verhältnissen, nachdem Holstein eine Provinz der Preußischen Monarchie geworden ist, auf ihre Forderung zurückzukommen.

Was endlich die Friedensverträge von Wien und von Prag betrifft, aus deren Stillschweigen über den fraglichen Ersatzanspruch der vorliegende Vortrag gleichfalls Bedenken ableiten zu wollen scheint, so muß bemerkt werden, daß die der Commission bekannte, vor Abschluß des Wiener Vertrages den Bevollmächtigten Preußens und Dänemarks übergebene Österreichische Note vom 26. October 1864 die Forderung der Kaiserlichen Regierung aus der Holsteinischen Execution von 1851/52 auf das bestimmteste aufrecht erhält, so zwar, daß augenscheinlich der spätere Prager Vertrag, wenn er einen Verzicht auf diesen Anspruch hätte enthalten sollen, dieß ausdrücklich und in der unzweideutigsten Weise hätte aussprechen müssen. Weit entfernt hievon, ist aber im Gegentheile auch bei Abschluß des Prager Tractats die oftgedachte Forderung durch die der Commission gleichfalls mitgetheilte Note vom 23. August 1866 abermals ausdrücklich gewahrt worden.

Nach der Ansicht der Kaiserlichen Regierung liegen sonach die Verhältnisse hinlänglich klar vor, und sie glaubt von dem Rechts- und Billigkeitsgefühle ihrer vormaligen Bundesgenossen und insbesondere Preußens als des Rechtsnachfolgers in Holstein und Kurhessen die Anerkennung und Befriedigung ihrer wohlbegründeten Ersatzforderungen erwarten zu dürfen. Sie muß übrigens schließlich nochmals darauf hinweisen, daß wenn wider Verhoffen die Liquidationscommission sich nicht über eine ausdrückliche Ueberweisung der fraglichen Forderungen an die Königlich-Preußische Regierung sollte verständigen können, dieser Umstand selbstredend ihrem Rechte keinen Eintrag thun, sondern nur die Bedeutung haben könnte, daß die Kaiserliche Regierung, vorbehaltlich ihres Regreßanspruchs an sämmtliche Rechtsnachfolger des Bundes, diesen Gegenstand zunächst nur im Wege directer Unterhandlung mit Preußen weiter zu verfolgen hätte.

Bayern erklärt: es handle sich um zwei verschiedene Forderungen, um die Kosten der Holsteinischen Expedition und um diejenigen der Kurhessischen Execution; bezüglich der ersteren werde dem Antrage beigestimmt; die zweite falle mit der Bayerischen Forderung in der Veranlassung zusammen, es werde deßhalb zweckmäßig sein, die Beschlußfassung hierüber zu vertagen, bis über die Bayerische Forderung gleichfalls Vortrag erstattet sei, was hiermit beantragt werde.

Diesem Antrag gegenüber halten die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten an ihrer ersten Abstimmung fest.

Württemberg und Baden treten dem Antrag der Referenten bei.

Hessen behält sich das Protokoll offen.

Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten bemerken, die Liquidationscommission sei nicht in der Lage, Majoritätsbeschlüsse zu fassen, und es könne daher die eben stattgefundene Verhandlung keine andere Folge haben, als daß mit dem erstatteten Vortrage auch die darüber von der Kaiserlichen Regierung abgegebene Erklärung und die übrigen Erklärungen zur Kenntniß der in der Commission vertretenen Regierungen gelangen.

5. Die oben angeführte Abstimmung Bayerns gibt der Liquidationscommission Veranlassung, die Referenten über die Österreichischen Forderungen zu ersuchen, demnächst auch über die die Execution in Kurhessen betreffende Bayerische Forderung, deren Behandlung bis zur Abstimmung über die Österreichischen Ansprüche ausgesetzt worden war, Vortrag zu erstatten.

6. Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten haben die Erklärung abzugeben, daß ihre Regierung die Resultate der von den Localcommissionen in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau erfolgten Abschätzung des daselbst befindlichen beweglichen Bundeseigenthums anerkenne in der Voraussetzung und mit dem dringenden Wunsche, daß dieß in gleicher Weise von sämmtlichen übrigen hier vertretenen Regierungen geschehe.

7. Ferner übergeben die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten folgende Erklärung in Betreff des Artilleriematerials in Luxemburg:

a) Die Königlich-Preußische Regierung übernimmt das gesammte Artilleriematerial in Luxemburg, mit Ausnahme der von der Localcommission als unbrauchbar zum Verkauf vorgeschlagenen Gegenstände, sowie mit Ausnahme der nachbezeichneten, welche wegen gänzlich veralteter Construction oder sehr mangelhafter Beschaffenheit von der Uebernahme ausgeschlossen werden müssen:

die 3pfdr. und 18pfdr. bronzenen Kanonen,
die glatten eisernen 12pfdr.,
die 10pfdr. Haubitzen,
die 10pfdr., 30pfdr., 60pfdr., 75pfdr. und Steinmörser, sowie die Handmörser,
nebst vollständiger Ausrüstung mit Laffetten, Protzen, Zubehör und Munition, ferner
die alten, zu 75 Procent Minderwerth abgeschätzten Laffetten, Protzen, Transportgeräthe und Fahrzeuge, und endlich
die zu 40, 50 und 75 Procent Minderwerth abgeschätzten alten Pulvervorräthe.

b) Die Königl.-Preußische Regierung behält sich vor, sich wegen etwaiger Aenderungen in den vorstehenden Angaben noch weiter zu äußern. Hierdurch werden indeß nur Detailfragen berührt werden und die Liquidationscommission dürfte daher schon jetzt in der Lage sein, über die principielle Behandlung der Angelegenheit eine Entscheidung herbeizuführen, worauf es gegenwärtig vor Allem ankommt.

c) Für das von Preußen zu übernehmende Material zahlt dasselbe die von der Localcommission abgeschätzten Preise — also excl. des Zuschusses zufolge der Tiller-Wagner'schen Vorschläge — trägt dagegen die Transportkosten für diese Gegenstände nach Saarlouis, Mainz und Coblenz, woselbst sie bis zur endgültigen Entscheidung der Liquidationscommission deponirt bleiben.

d) Die von der Uebernahme ausgeschlossenen, vorläufig in Luxemburg verbleibenden Gegenstände stehen zur Disposition der Liquidationscommission. Die Königliche Regierung hält dafür, daß der sofortige Verkauf dieser Gegenstände im allseitigen Interesse liege und der Theilung in natura vorzuziehen sei.

Die Commission beschließt, diese Vorschläge zur Kenntniß der resp. Regierungen mit dem Ersuchen um möglichst baldige Aeußerung zu bringen.

a. u. s.

v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.
Scheurlen. Hardeck. Kayser. Schmitt.

Beilage.

Vortrag

über die (dem Protokolle über die 13. Sitzung beigedruckten) Forderungen der Kaiserlich-Österreichischen Regierung.

(Erstattet zufolge Beschlusses vom 15. December 1866. [Prot. S. 121. Ziff. 6.])

In der 13. Sitzung der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums haben die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten die Ansprüche ihrer Regierung an den ehemaligen Deutschen Bund zur Anmeldung gebracht.

Darnach fordert die Kaiserlich-Königliche Regierung

I. „den vollen Ersatz der durch die im Sinne der Bundesexecutionsordnung von den Kaiserlichen Truppen in den Jahren 1851 und 1852 ausgeführte Expedition nach Holstein verursachten Kosten pr. 7,386,214 fl. Conventionsmünze, über welche der in der Bundestagssitzung vom 11. August 1853 beigebrachte Nachweis Aufschluß gibt";

II. den Ersatz „der durch die Execution in Kurhessen der Kaiserlich-Königlichen Regierung erwachsenen Kosten im Betrage von 54,052 fl. 4½ kr. C.-M.", welche Forderung „die Kaiserlich-Königliche Regierung in der Bundestagssitzung vom 6. März 1852 hat zur Sprache bringen lassen."

Da die „Execution in Kurhessen" der „Expedition nach Holstein" vorausging, erörtern wir zuerst den Anspruch unter II. Vorausschicken müssen wir übrigens einen gedrängten Hinweis auf die damalige Lage der deutschen Verfassungsverhältnisse, vermöge welcher die Kurhessische wie die Holsteinische Angelegenheit besondere Bedeutung gewannen.

§. 1.

Nach Aufstellung des Berliner Entwurfs einer Reichsverfassung für einen deutschen Bundesstaat mit Ausschluß Österreichs vom 26. Mai 1849, nachdem die Mehrzahl der deutschen Regierungen dem „auf Grundlage des Artikels 11 der deutschen Bundesacte" abgeschlossenen Bündnisse von jenem Tage beigetreten war, andere Staaten, Bayern voran, den Beitritt abgelehnt hatten, wurde am 30. September 1849 durch eine Uebereinkunft zwischen Österreich und Preußen, welcher der Erzherzog-Reichsverweser und sämmtliche deutschen Regierungen zustimmten, eine neue provisorische Centralgewalt für Deutschland geschaffen. Nach §. 3 jener Convention sollte während des zunächst bis 1. Mai 1850 gültigen, durch Vereinbarung aber weiter zu erstreckenden Interims die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen bleiben und dasselbe von den nach Artikel VI. der Bundesacte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten gelten, während die Befugnisse des engeren Raths einer von Österreich und Preußen zu ernennenden Bundescommission übertragen wurden. Nachdem Sachsen und Hannover von dem Maibündniß sich zurückgezogen hatten, tagte vom 20. März bis 29. April 1850 das Unionsparlament zu Erfurt, wogegen der Kaiserlich-Österreichische Hof am 26. April 1850 sämmtliche Glieder des Deutschen Bundes aufforderte, „sich behufs Bildung eines neuen provisorischen Bundescentralorgans und demnächstiger Revision der Bundesverfassung zu gemeinschaftlicher Berathung am 10. Mai 1850 in Frankfurt a. M. einfinden zu wollen." Vom 8. bis 15. Mai 1850

fand der Fürstencongreß zu Berlin statt, bei welchem beschlossen ward, den „Frankfurter Congreß“ als freie Conferenz der deutschen Regierungen zu beschicken, aber nicht anzuerkennen den dieser Zusammenkunft beigelegten Charakter des Plenums der früheren Bundesversammlung und ein Recht des Congresses, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung nicht gegeben haben. Am 10. Mai 1850 traten zu Frankfurt a. M. die Gesandten von zehn deutschen Bundesregierungen (darunter Kurhessen und Dänemark für Holstein und Lauenburg) zur ersten Sitzung als Bundesplenarversammlung zusammen. In der zweiten Plenarversammlung vom 6. Juni 1850 hatten sich 13 Bundesglieder vereinigt, welchen nach dem Bundesrecht zusammen 36 Stimmen im Plenum, also nicht ⅔ der Gesammtstimmzahl zukamen. Die Bevollmächtigten der der Union treu gebliebenen Regierungen hielten sich von den Sitzungen entfernt und verließen Frankfurt im Juli. In der dritten Plenarversammlung vom 7. August 1850 wurde hierauf der Österreichische Antrag auf „Reactivirung der Bundesversammlung“ und ihre Einberufung durch den Kaiserlichen Präsidialhof zum Beschluß erhoben. In einer Denkschrift vom 25. August lehnte Preußen das Ansinnen, den engeren Rath zu beschicken, ab und hielt an der freien Vereinbarung und einem engeren Bundesstaate fest, indem es davon ausging, daß der Bund noch bestehe, der Bundestag aber, mit Zustimmung aller Bundesglieder aufgehoben, auch nur mit aller Zustimmung wieder hergestellt werden könne. Dennoch wurde am 2. September 1850 der Bundestag förmlich mit einer Sitzung des engeren Rathes eröffnet, in welcher übrigens nur wieder 13 Regierungen vertreten waren, welche bundesgesetzlich neun volle Stimmen abzugeben und an zwei Curiatstimmen mitzuwirken hatten.

§. 2.

Der hiernach bestehende Zwiespalt fand ein Hauptobject an der Kurhessischen und an der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Am 17. September 1850 rief die Kurfürstlich-Hessische Regierung durch ihren Bundestagsgesandten gegen die von ihr behauptete landständische Steuerverweigerung und die Widersetzlichkeit der Behörden und Unterthanen die Hülfe des Bundes an.

Am 21. September 1850 beschloß die Bundesversammlung, die Kurhessische Regierung aufzufordern, alle zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum sicher zu stellen; zugleich behielt sich die Bundesversammlung vor, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen. In derselben Sitzung zeigte der Vorsitzende der Versammlung an, daß Bayern und Hannover dem an sie gestellten Ersuchen bezüglich der von ihnen in Bereitschaft zu haltenden schleunigen Bundeshülfe bereits entsprochen hätten.

Die Kurhessische Regierung publicirte den erwähnten Bundesbeschluß durch Verordnung vom 23. September und rief hierdurch den Protest des ständischen Ausschusses hervor, welcher dem Beschluß die Eigenschaft eines Bundesbeschlusses bestritt, und ihn nur als Erklärung einzelner deutscher Regierungen betrachtet wissen wollte. Auch Preußen hatte dem neuen Bundestag das Recht der Einmischung in die Hessische Angelegenheit wiederholt bestritten und zog nun, als die Verhältnisse sich immer schwieriger gestalteten und das bevorstehende Einrücken der Bundestruppen in Kurhessen dem Preußischen Staate, bei dem ohnehin bestehenden Widerstreite in der deutschen Frage, unmittelbare Gefahr zu drohen schien, ein Truppencorps an der Grenze zusammen. Inzwischen hatte der Conflict in Hessen die höchste Stufe erreicht. Am 15. October rief die Regierung, ohne zuvor gemäß dem Bundesbeschluß vom 30. December 1834 eine schiedsrichterliche Entscheidung zu veranlassen, den Beistand des Bundes an und am folgenden Tag beschloß der Bundestag, mit Militärmacht einzuschreiten. Da Hannover die Theilnahme verzögerte, übernahm Bayern allein die Execution und stellte sein bei Aschaffenburg zusammengezogenes Corps, wozu noch das in Frankfurt garnisonirende Österreichische 14. Jägerbataillon gezogen wurde, unter dem Befehl des Fürsten von Thurn und Taxis zur Verfügung. Am 25. October erfolgte die Ernennung des Grafen Rechberg zum Civilcommissär in Kurhessen und am folgenden Tag der Beschluß, die Bundestruppen haben nunmehr in den Kurstaat einzurücken. Am 2. November wurde von den Preußen Cassel und Fulda besetzt und als Grund dieser Maßregel die Wahrung einer großen militärischen Verbindungslinie angegeben, was die Bundesversammlung veranlaßte, die Offenhaltung der durch Kurhessen ziehenden Preußischen Etappenstraßen ausdrücklich zuzusichern. Die Preußischen Truppen hatten zwar Fulda kurz nach dessen Besetzung wieder geräumt, gaben aber im Uebrigen die genommene Stellung nicht auf, und so schien der feindliche Zusammenstoß mit den Bundestruppen unvermeidlich. Er wurde jedoch durch diplomatische Verhandlungen abgewandt. Schon am 15. November hatte Preußen das Aufgeben der deutschen Union in einer Circularnote an die bisher noch nicht förmlich von derselben zurückgetretenen Staaten erklärt und damit die Einladung zu gemeinschaftlichem Handeln bei den zu Regelung des deutschen Verfassungs-

wesens vorgeschlagenen freien Conferenzen verbunden. Am 29. November erfolgte dann zu Olmütz eine Verständigung zwischen Österreich und Preußen. Beide Mächte kamen für die nächste Behandlung der brennenden Fragen und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung dahin überein, daß Preußen in Kurhessen der Action „der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen" kein Hinderniß entgegenstellen werde, und der Kurfürst gemeinschaftlich aufzufordern sei, seine Zustimmung zu geben, daß ein Bataillon der von der Kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein Königlich-Preußisches Bataillon in Cassel verbleibe, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

§. 3.

Am 2. Juli 1850 hatte Preußen, nachdem es in den beiden vorangegangenen Jahren für Deutschland zwei Kriege gegen Dänemark geführt hatte, vermöge der von der Bundesversammlung am 4. April 1848 erhaltenen umfassenden Vollmacht für sich und im Namen des Deutschen Bundes den Berliner Frieden geschlossen, in dessen IV. Artikel bestimmt ward:

> Après la conclusion du présent Traité, Sa Majesté le Roi de Danemark, Duc de Holstein, conformément au droit fédéral, pourra réclamer l'intervention de la Confédération Germanique pour rétablir l'exercice de son autorité légitime dans le Holstein, en communiquant en même temps ses intentions sur la pacification du pays.
>
> Si sur cette réclamation la Confédération ne jugeait pas devoir intervenir pour le présent, ou que son intervention restât inefficace, Sa Majesté Danoise sera libre d'étendre au Holstein les mesures militaires et d'employer à cet effet Ses forces armées.

Trotz dem bestimmten Inhalt des erst angeführten Satzes bestand die Auffassung, daß durch den Vertrag den Herzogthümern die selbstständige Lösung ihres Conflicts mit Dänemark anheimgegeben sei. Sie setzten auch unter ihrem, nach der im April schon erfolgten Abberufung der Preußischen Officiere ernannten, Oberbefehlshaber General von Willisen den Krieg fort, jedoch mit anhaltendem Unglück.

Diesem Widerstand der Herzogthümer gegenüber glaubte sich Preußen nicht berufen, den Friedensschluß Namens des Deutschen Bundes zu vollziehen, sondern beschränkte sich darauf, die Ratification durch die in der Union befindlichen Staaten (6. September 1850) herbeizuführen, der Statthalterschaft zum Waffenstillstand zu rathen, und unter der Bedingung des Aufgebens der Aggression seine Vermittelung, jedoch vergeblich, anzubieten.

Dagegen bemächtigte sich nun die in Frankfurt als Bundesversammlung zusammengetretene Vereinigung der Sache und ertheilte, ungeachtet der gegen ihre Berechtigung erhobenen Proteste, am 3. October dem Berliner Frieden ihre Genehmigung. Sie wies sodann auf wiederholtes Anrufen der Dänischen Regierung durch Beschluß vom 25. October die Statthalterschaft in Kiel an, dafür zu sorgen, daß kein Angriff erfolge, daß die Holsteinischen Truppen zurückgezogen werden und eine Beurlaubung von mindestens zwei Dritteln stattfinde. Zugleich erklärte die Versammlung den festen Willen, daß sie fernere Feindseligkeiten nicht dulden werde; Hannover wurde zu Ernennung eines Bundescommissärs aufgefordert und der Executionsausschuß mit alsbaldiger Eröffnung seines Gutachtens über eventuelle Executionsmaßregeln beauftragt. Die Statthalterschaft wandte sich an Preußen und stellte vor: sie könne in der Frankfurter Versammlung ein Organ des Bundes nicht anerkennen; sie vertraue darauf, daß die Preußische Regierung den Frankfurter Beschlüssen ebenfalls die Anerkennung versagen und ein dort beschlossenes militärisches Einschreiten nicht dulden werde.

So war im November 1850 auch in der Sache der Herzogthümer, wie in Kurhessen, der Conflict zwischen Preußen und der Versammlung zu Frankfurt auf einen Grad gestiegen, daß nur die kriegerische Entscheidung übrig zu bleiben schien. Da erfolgte der Abschluß der Olmützer Convention, deren Bestimmung in Betreff der Herzogthümer folgendermaßen lautet:

> Nach Holstein werden Österreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten so schleunig als möglich gemeinsame Commissäre schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das Königlich-Dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind.

§. 4.

Außer den bereits angeführten Bestimmungen bezüglich der Kurhessischen und Holsteinischen Angelegenheiten, deren endliche und definitive Regulirung durch gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen Österreich und Preußen sich verpflichtet erklärten, wurde in Olmütz weiter beschlossen,

> daß, um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, in kürzester Frist von Seiten der ersteren, sowie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Commissarius ernannt werden solle, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben; daß die Ministerialconferenzen unverzüglich in Dresden stattfinden, und die Einladungen dazu von Österreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen sollen, daß die Conferenzen um die Mitte Decembers eröffnet werden.

Damit war die endgültige Wiederherstellung der Bundesversammlung durch den Beitritt Preußens und seiner Verbündeten weiteren Verhandlungen vorbehalten. Dagegen war insoweit eine Verständigung zwischen beiden Mächten erreicht, daß die Gefahr kriegerischer Entwicklung des Zwiespalts über die deutsche Verfassungsfrage als gehoben gelten konnte. Preußen erließ denn auch am 10. December eine Demobilisirungsordre, und Österreich verfügte an demselben Tage eine Armeereduction und die Zurückziehung der an den Grenzen aufgestellt gewesenen Armeecorps.

Wie wenig übrigens schon damals bezüglich der gesetzmäßigen Bundesorgane Uebereinstimmung bestand, zeigte sich in den der Olmützer Convention unmittelbar nachgefolgten Acten. Preußen legte in einer Denkschrift vom 3. December besonderes Gewicht darauf, daß es mit seinen Verbündeten nun endlich den in Frankfurt versammelten Regierungen in voller Parität gegenüber dastehe, und daß ohne Preußische Anerkennung des von ihm noch immer verschmähten Bundestags Preußen und Österreich im Namen aller deutschen Regierungen den Bund vertreten und die Bundesangelegenheiten (in Hessen, Holstein) ordneten, während bisher der „sogenannte" Bundestag in Frankfurt die rechtliche Entscheidung allein beansprucht habe.

Die bei der Union vom 26. Mai 1849 verbliebenen Verbündeten Preußens waren mit der dem Fürstencollegium vorgelegten Olmützer Punctation unzufrieden. Nassau, Oldenburg und Braunschweig weigerten die Betheiligung an den provisorischen Maßregeln in Kurhessen und Holstein; in der letzten Sitzung des Fürstencollegs vom 18. December erklärte Baden die Union für erloschen, und die meisten übrigen Staaten zeigten bald darauf ihren Austritt an.

Der Bundestag in Frankfurt, bei welchem in Folge der Zurückhaltung der Niederlande (Bundesprotokoll von 1850 S. 172. §. 46. S. 190. §. 57.) nur noch 12 Regierungen vertreten und von den 17 Stimmen des engeren Raths nur acht vollständig und zwei weitere unvollständig repräsentirt waren, auch von jenen acht Stimmen zwei, nämlich die von Kurhessen und Dänemark für Holstein, bei den auf deren Angelegenheiten bezüglichen Verhandlungen als betheiligte angesehen werden mußten, vermochte gleichfalls den in der Olmützer Convention eingenommenen Standpunkt sich nicht vollständig anzueignen. Man sah in einzelnen Bestimmungen ein Abweichen von dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und ausschließlichen Competenz des Bundestags; der über die Convention erstattete Bericht warf die Frage auf, auf welchem Wege die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeigeführt werden solle, und antwortete mit der Voraussetzung, daß wenn der Zeitpunkt zur definitiven Regulirung der fraglichen (Kurhessen und Holstein) Angelegenheiten gekommen, man sich über die Veränderungen, welche man hinsichtlich des deutschen Centralorgans in Aussicht genommen, geeinigt haben, und dann die endliche und definitive Ordnung jener Verhältnisse durch die dann allseitig anerkannte oberste Bundesbehörde erfolgen werde. Sodann erklärt sich der Bericht weiter dahin, die Bundesversammlung könne zu einer Cooperation der in ihr nicht vertretenen deutschen Staaten ihre Einwilligung nicht geben; man kam aber über diese Schwierigkeit dadurch hinweg, daß man Österreich, unter Wahrung der Rechte des Bundestags, Vollmacht ertheilte, die vorliegenden Streitigkeiten allein oder unter Mitwirkung irgend eines anderen deutschen Staats (Preußens) zum Austrag zu bringen. Bei der Abstimmung erklärte Bayern, daß die hiernach für die Kurhessische und Holsteinische Angelegenheit ausnahmsweise beliebte Behandlungsart für künftige Fälle in keiner Weise maßgebend sein könne, vielmehr die bundesverfassungsmäßige Behandlung der Bundesangelegenheiten als Regel fortzubestehen habe.

Hieraus ergibt sich, daß die der Olmützer Convention zufolge von Österreich und Preußen in Kurhessen und Holstein ergriffenen Maßregeln eigentlich von keiner Seite als bundesmäßig betrachtet wurden.

Österreich selbst veranlaßte das noch immer außerhalb des Bundestags stehende Preußen, auch seinerseits einen Commissär nach Kurhessen abzuordnen, und stellte sogar an die Bundesversammlung den Antrag, das dem Bundescommissär direct ertheilte Mandat zurückzunehmen und auf die Kaiserlich-Österreichische Regierung zu übertragen, auch letzterer die in Kurhessen befindlichen Bundestruppen für die Dauer der Execution zur Verfügung zu stellen.

Auch in Holstein trafen zu Anfang Januars 1851 die Commissäre von Österreich und Preußen ein, und bald nach ihnen ein Theil der Executionstruppen. Die Statthalterschaft trat ab, die Landesversammlung wurde aufgelöst, das Schleswig-Holsteinische Heer entlassen, und die Regierung Holsteins von den beiden Deutschen in Gemeinschaft mit einem Dänischen Commissär übernommen.

§. 5.

Den inzwischen am 23. December 1850 begonnenen Ministerconferenzen zu Dresden, bei welchen sämmtliche deutsche Regierungen vertreten waren, konnte es nicht gelingen, die gehoffte Einigung über eine neue deutsche Verfassung zu Stande zu bringen. Die Organisation des obersten Bundesorgans stand in zu nahem Zusammenhang mit der Frage über den dem Bundesgebiet zu gebenden Umfang, in welcher Beziehung besonders der Eintritt Gesammtösterreichs Schwierigkeiten bot.

In der Sitzung vom 15. Mai 1851 erklärte daher Preußen, daß es Angesichts der dringenden Nothwendigkeit, dem Bunde sobald als möglich durch ein allgemein anerkanntes Centralorgan diejenige wirksame Leitung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zu sichern, welche die Lage Deutschlands wie des gesammten Europas mehr denn je erheische, es für seine Pflicht halte, durch allgemeine Beschickung der Bundesversammlung zu Frankfurt das für den Augenblick Erreichbare zu thun. Da alle Regierungen sich hiermit einverstanden erklärten, so wurden an demselben Tag die Conferenzen für geschlossen erklärt, nachdem schon Tags zuvor (14. Mai) der neu ernannte Preußische Bundestagsgesandte der Sitzung in Frankfurt angewohnt hatte.

In der folgenden Sitzung vom 30. Mai 1851, in welcher nun wieder sämmtliche 17 Stimmen des engeren Raths repräsentirt waren, erklärte Preußen ausdrücklich:

> Namens seiner Allerhöchsten Regierung hat der Gesandte keinen Anstand genommen, das Protokoll über die Sitzung zu vollziehen, welche am 14. d. M. unter seiner Mitwirkung stattgefunden hat.
>
> Um indessen im Voraus jeder irrigen Auffassung zu begegnen, zu welcher dieser Act Veranlassung geben könnte, glaubt der Gesandte die Erklärung niederlegen zu müssen, daß in seiner Betheiligung bei jener Verhandlung kein Anerkenntniß derjenigen Beschlüsse zu finden ist, welche vor dem Zutritt Preußens zu der Versammlung der hier vereinigten Gesandten der deutschen Staaten gefaßt worden sind.

Hierauf glaubte der Kaiserlich-Österreichische Präsidialgesandte einfach erklären zu müssen, daß er gegen die so eben geäußerte Auffassung kein Bedenken zu erheben finde, und die principielle Frage hiedurch als gänzlich unerledigt ansehe.

Zum Schluß erwiederte noch Baden:

> Die dankenswerthe Erklärung des Präsidiums, daß durch die Thatsache des Eintritts nicht eine Principienfrage entschieden werden solle, könne wohl nur allseits zur Beruhigung dienen, und mache nach Ansicht des Gesandten jede weitere Erörterung überflüssig.

In derselben Sitzung vom 30. Mai 1851 legten Österreich und Preußen durch gemeinschaftliche Erklärung das ihnen durch Uebereinkunft aller Bundesregierungen vom 30. September 1849 (welche der von ihnen ernannten Commission die Competenz des engeren Rathes übertragen hatten) ertheilte, bis dahin noch als in Kraft befindlich erachtete (BProt. S. 45. Abs. 1) Mandat in die Hände der Bundesversammlung zurück, weil von dem jetzigen Augenblicke an, wo das durch seine Verfassung begründete Organ des Willens und Handelns des Deutschen Bundes von allen Regierungen anerkannt sei, diese Centralbehörde die ihr zustehende Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes wieder zu übernehmen habe.

Den gegen Kurhessen und Holstein ergriffenen Maßregeln wurde übrigens auch jetzt, nachdem der Bundestag wieder allgemein als gesetzmäßiges Bundesorgan anerkannt war, eine veränderte, dem Bundesrecht vollkommen entsprechende Grundlage und der Executionsordnung gemäße Form nicht gegeben. In der Sitzung vom 11. Juni 1851 erklärte Österreich, daß es die ihm mit Rücksicht auf die Olmützer Convention in der Kurheissischen und Holsteinischen Angelegenheit übertragene Vertretung des „Bundes“ bisher in Gemeinschaft mit Preußen auf vollkommen gleicher Linie mit demselben ausgeübt habe, und nunmehr, da die Bundesversammlung die Wahrung ihrer Rechte und Zuständigkeiten wieder mit allgemein anerkannter Wirksamkeit in die Hand zu nehmen vermöge, gleichmäßig und gemeinsam mit Preußen in dem Falle sei, Rechenschaft abzulegen und bezüglich der weiteren Behandlung beider Fragen die Entscheidung der Bundesversammlung zu veranlassen. Auf den hierauf erstatteten Bericht wurde beschlossen,

> die fernere Leitung und Vorbereitung dieser (der Kurhessischen und Holsteinischen) Angelegenheiten zu ihrer definitiven Erledigung den Regierungen von Österreich und Preußen zu übertragen und die Dauer dieses Commissoriums vorläufig auf 6 Wochen festzusetzen.

Am 6. September erklärten sodann beide Regierungen, die Erledigung des erhaltenen Auftrags habe zwar noch nicht erfolgen können, stehe aber nahe bevor; sie gehen von der Voraussetzung aus, daß die Bundesversammlung ihre Vollmacht noch auf kurze Zeit fortbestehen lasse.

Aus Kurhessen war übrigens das Executionscorps schon Ende Juli abgezogen. Der Schlußbericht wurde aber erst am 7. Januar 1852 an die Bundesversammlung erstattet, welche am 27. März den Regierungen von Österreich und Preußen ihren Dank, den Commissären ihre Anerkennung für Erledigung dieser schwierigen Angelegenheit aussprach.

In Holstein erfolgte die Uebergabe der Regierung an den Dänischen Minister im Februar 1852 und am 29. Juli desselben Jahrs beschloß die Bundesversammlung nach Vernehmung des Schlußberichts, das Mandat der beiden beauftragten Regierungen für erloschen zu erklären, und ihrem Verfahren die Genehmigung zu ertheilen.

§. 6.

Was die Kosten des Verfahrens in Kurhessen betrifft, so hatte die Frankfurter Versammlung schon bei dem Executionsvollzugsbeschluß vom 26. October 1850 ausgesprochen, daß, wenn gleich nach Art. XIV der Executionsordnung die Kurfürstliche Regierung für verpflichtet zu erachten sei, die liquiden Kosten ohne Aufenthalt zu berichtigen oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen, hier doch der Fall vorliege, daß wegen der unterbrochenen Steuerhebung und der Renitenz der Behörden die Regierung jenen Anforderungen sofort zu entsprechen so lange auf unübersteigbare Hindernisse stoßen werde, bis der Zweck des Executionsverfahrens selbst erst in einem gewissen Maße erreicht sei.

Am 24. Februar 1851 stellte nun Bayern, indem es den letzterwähnten Erfolg als eingetreten bezeichnete, unter Berufung darauf, daß die eine Hälfte der Executionstruppen schon früher das Kurfürstenthum verlassen habe, und nun abermals ein Theil derselben abmarschiere, den Antrag auf Bereinigung des Kostenpunkts. Die Bundesversammlung beschloß hierauf am 12. März, die Königlich-Bayerische Regierung einzuladen, die Liquidation der Kosten für das Bundesexecutionscorps auf Grund des wirklichen nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwands aufzustellen, und die Kurfürstliche Regierung auf geeignetem Wege zu den gesetzmäßigen Leistungen zu veranlassen. Kurhessen erklärte übrigens bei der Abstimmung sogleich, daß die stattgehabte Hinderung der Executionsmaßregeln (durch Preußen) und die dadurch verursachte Ausdehnung der letzteren in Absicht auf Zahl und Aufenthaltsdauer der Truppen nicht zu einer Belästigung der in jener Beziehung an dem vermehrten Aufwand unschuldigen Kurfürstlichen Regierung führen könne.

Am 28. April 1851 stellte Bayern eine Kostenliquidation im Betrage von 1,464,751 fl. auf, und bemerkte hiebei, daß zwar die notorisch stattgefundene Hinderung des Executionsvollzugs auf die Stärke des Armeecorps und auf die Dauer seine Verwendung wesentlich eingewirkt habe; die Ermittelung des Maßes dieser Einwirkung und an wen sich deßhalb zu halten sei, könne jedoch nicht der exequirenden Regierung zufallen, deren Truppen von der die obere Leitung führenden Bundesversammlung und ihrem Civilcommissär (Art. VIII und XI der Executionsordnung) nach Maß der Umstände berufen, verstärkt und vermindert worden seien. Für allenfallsige Einwendungen habe Art. XIV der Executionsordnung den einzuschlagenden Weg (Entscheidung der Bundesversammlung) vorgezeichnet.

Hierauf erfolgte, nachdem nun auch Österreich die Berücksichtigung seines Aufwands bei der besprochenen Verrechnung angeregt hatte, der Beschluß, die Bayerische Kostenberechnung dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe an die Kurfürstliche Regierung gelangen zu lassen.

Am 25. November 1851 ergänzte Bayern seine Liquidation durch die weitere Aufwandsberechnung von 288,077 fl., gegründet auf die vom 1. Februar bis Ende Juli stattgehabte Truppenverwendung, und stellte das Ansuchen, die Kurfürstliche Regierung nunmehr zum baldigsten Ersatze der 1,752,828 fl. betragenden Gesammtsumme zu veranlassen. Auch hierauf erfolgte nur einfache Mittheilung an die Kurfürstlich-Hessische Regierung, und dieselbe Verfügung erging, als am 6. März 1852 auch Österreich eine Kostenberechnung von 54,052 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. C.-M. mit dem Ersuchen übergab, den Ersatz in geeignetem Wege veranlassen zu wollen.

Seit dieser Zeit hat die Kaiserliche Regierung zu Verfolgung des so von ihr angemeldeten Anspruchs bis zu dessen Geltendmachung bei hoher Commission am 6. December 1866 nichts mehr gethan, obwohl hiezu die von Seiten Bayerns geschehenen Schritte mehrfachen Anlaß boten. Deßhalb dürfte es angemessen sein, hierüber aus den späteren Verhandlungen anzuführen, daß nach mehr als vierjährigem Ruhen Bayern am 30. October 1856 seine Forderung monirte, worauf nun erst die Kurfürstliche Regierung um Erledigung oder Aeußerung ersucht wurde. Diese Aeußerung ward am 18. December 1856 abgegeben und hierin behauptet, daß die Execution nur vom 1.—3. November 1850 gedauert und ein Armeecorps von nur 8000 Mann erfordert habe, daher nur auf eine nach den Verhältnissen reducirte Kostenberechnung Bayerns eine eingehende Erklärung abgegeben werden könne. Preußen wahrte sofort, wie schon bei dem Beschlusse vom 30. October, seinen Standpunkt durch die Bemerkung, daß die Kurfürstliche Erklärung Verhältnisse berühre, welche bekanntlich

von den verschiedenen Bundesstaaten in principiell verschiedener Weise aufgefaßt werden; die Königliche Regierung könne nicht wünschen, die damaligen Meinungsdifferenzen von Neuem in den Verhandlungen des Bundes hervortreten zu sehen, vermöge aber doch die Deduction der Kurfürstlichen Regierung nicht zu Protokoll gehen zu lassen, ohne ihren principiell abweichenden Standpunkt zu constatiren und auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche sich der amtlichen Erörterung desselben nach ihrer Ansicht entgegenstellen. Nachdem hierauf die Bayerische Liquidation an den Bundestagsausschuß für die Kurhessische Angelegenheit verwiesen worden war, glaubte dieser (12. März 1857) zunächst ein Vermittlungsverfahren vorschlagen zu sollen, wozu Bayern (28. März) und Kurhessen (6. Mai 1857) ihre Zustimmung gaben, Ersteres unter Festhaltung des Satzes, daß seine Ansprüche principaliter gegen die Kurfürstliche Regierung zu richten seien, und unter dem Beifügen, daß Letztere bereits eine Abschlagszahlung von 100,000 fl. geleistet habe. Der Ausschuß formulirte nun Grundlagen für die Vergleichsverhandlungen (23. Juni 1858), welche den Partien mitgetheilt wurden. Eine Erklärung hierüber kam nur von Bayern, und zwar erst nach vierjähriger Pause, am 9. Juli 1862 ein; jede weitere Erörterung der Streitsache, die somit nicht einmal das Stadium der gütlichen Vermittelung überschritten hat, ist unterblieben.

§. 7.

Ehe das Nähere über die Kosten der Expedition nach Holstein angeführt wird, muß aus den bundestägigen Verhandlungen, welche sich zunächst auf anderweite Ansprüche bezogen haben, Folgendes vorausgeschickt werden.

Seit dem Jahre 1848 hatten alle deutsche Regierungen für Bundeszwecke verschiedene, mehr oder minder umfangreiche militärische Leistungen gemacht. Zu Klarstellung der deßhalb erhobenen Ersatzansprüche hatte schon das Reichsministerium eine Commission niedergesetzt, welche aber zu keinem Resultat gelangt war. Nachdem nun die Summe der Liquidationen bis zum October 1851 den Betrag von nahezu 22 Millionen Gulden erreicht hatte, wurde im Februar 1852 auf Preußens Antrag der Militärausschuß mit Berichterstattung über den Stand des Geschäfts und die Wiederaufnahme desselben beauftragt. Dem entgegen stellte im August 1852 Österreich den Antrag, das Liquidationsverfahren nicht wieder aufzunehmen, sondern durch eine allgemeine gegenseitige Compensation zur Erledigung zu bringen. Um diesen Vorschlag begutachten zu können, erachtete es der Militärausschuß vor Allem für geboten, zu Gewinnung einer Uebersicht den Betrag sämmtlicher Kosten, welche von den einzelnen Regierungen in Anspruch genommen werden, zu erfahren; auch darüber sich zu verständigen, ob diese Liquidation auf die Jahre 1848 und 1849 zu beschränken oder auch auf die späteren militärischen Leistungen bis in die neueste Zeit (12. August 1852) zu erstrecken sei. Der Ausschuß stellte nun den Antrag, einen Präclusivtermin von 3 Monaten zu Anmeldung aller Ersatz- und Compensationsansprüche für die vom Jahre 1848 an erfolgten militärischen Leistungen anzuberaumen. Am 13. Januar 1853 wurde der entsprechende Bundesbeschluß gefaßt und der 13. April desselben Jahres als Präclusivtermin bestimmt. Die hierauf eingekommenen Liquidationen belaufen sich auf die Summe von 161,525,034 fl. Wegen des Aufwands für die Holsteinische Expedition wurde von Österreich ein Anspruch nicht erhoben. Ueber die angemeldeten Forderungen wurden zwar Ausschußberichte vorbereitet, die weitere Verhandlung aber unterblieb.

Erst am 11. August 1853 übergab Österreich die Kostenberechnung der in den Jahren 1851 und 1852 durch die Kaiserlichen Truppen ausgeführten „Expedition" nach Holstein.

Bezüglich des Verhältnisses dieses Anspruchs zu der versäumten Präclusivfrist wurde geltend gemacht, daß derselbe einen von der (bisher besprochenen) allgemeinen Liquidation gänzlich abzusondernden Verhandlungsgegenstand bilde, nicht etwa weil derselbe nicht mehr in die Jahre 1848 und 1849 falle, — denn auch die späteren Militärleistungen im Bundesinteresse sollen ja zur Liquidation gebracht werden, — sondern weil er auf ganz anderem Fundamente beruhe und weil hier nicht die Gesammtheit des Bundes als der eigentliche Schuldner, wenn gleich als eventuell der Kaiserlichen Regierung verhaftet, in Anspruch genommen werden könne.

Die Forderung wird sofort gegen Holstein gerichtet. Sie wird darauf gestützt, daß die Expedition ausschließlich unter den Gesichtspunkt einer Bundesexecution falle, sonach der Grundsatz des Artikels XIV der Executionsordnung eintrete, wonach die Regierung desjenigen Staats, gegen welchen die Execution verfügt wurde, die Kosten ohne Aufenthalt zu berichtigen habe. Der Anwendung dieser Norm stehe auch der Artikel IV des Berliner Friedensvertrags vom 2. Juli 1850, welcher vertragsmäßig den Bund zum Einschreiten verpflichte, nicht entgegen, da ausdrücklich auf das Bundesrecht Bezug genommen sei, und die Kosten der militärischen Pacification immer nur wieder dem Bundesland, dessen Widerstand zu überwinden war, zur Last fallen können.

Das einzuhaltende Verfahren, wurde ferner bemerkt, werde dasselbe sein können, wie in der Kurhessischen Sache, rücksichtlich welcher die Kostenberechnung zwar der Bundesversammlung übergeben, von derselben aber sofort zur Liquidstellung und Berichtigung an die zum Ersatz verpflichtete Regierung abgegeben worden sei.

Der Betrag der erhobenen Forderung wurde auf 7,386,214 fl. berechnet.

Hierauf beschloß die Bundesversammlung, diese Kostenberechnung dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Gesandten mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe an seine Regierung gelangen zu lassen.

Dieser Gesandte beschränkte sich sofort auf eine Verwahrung der Rechte seiner Regierung, hob indeß hervor,

> daß es sich bei Herstellung der legitimen Autorität in Holstein nicht von einer Execution im bundesrechtlichen Sinne gehandelt habe, auch derzeit in Folge der Begebenheiten der unmittelbar vorangegangenen Jahre leider nicht habe handeln können.

Trotz diesem Widerspruch wurde von Österreich kein weiterer Schritt zu Verfolgung seines Anspruchs gethan.

Was etwa bezüglich desselben aus Anlaß des Wiener Friedens vom 30. October 1864, oder des Gasteiner Vertrags vom 14. August 1865, oder des Friedens von Prag vom 23. August 1866 verhandelt worden ist, oder ob etwa während der Österreichischen Verwaltung des Herzogthums seit September 1865 Schritte zur Realisirung des behaupteten Forderungsrechts gethan wurden, darüber ist Nichts bekannt.

Die bezeichneten drei Vertragsinstrumente enthalten keine ausdrückliche Bezugnahme auf jenen Anspruch. Die beiden Noten, durch welche Österreich denselben beim Wiener und Prager Friedensschluß gewahrt haben will, sind in der Liquidationsschrift vom 6. December vorigen Jahres angeführt.

§. 8.

Die beiden Ansprüche, welche die Kaiserlich-Österreichische Regierung „an den vormaligen Deutschen Bund" erhebt, werden auf die Bundesexecutionsordnung vom 3. August 1820 gestützt.

Beide Ansprüche ständen daher, vorausgesetzt, daß sie an sich begründet sind, nach Art. XIV des angezogenen Gesetzes den Berechtigten zunächst, principaliter, gegen die exequirten Regierungen zu.

> Österreichische Erklärung an die Bundesversammlung vom 11. August 1853, (BProt. S. 771.) vgl. mit der Aeußerung des Königlich-Bayerischen Bundestagsgesandten in der Kurhessischen Kostensache vom 28. März 1857.

Gegen den Bund, dessen Haftpflicht nach der eigenen Behauptung der liquidirenden Regierung nur eine subsidiäre ist, wären sie somit erst dann geltend zu machen, wenn von den Principalschuldnern, nämlich den exequirten Regierungen, beziehungsweise einem etwaigen Rechtsnachfolger derselben, Befriedigung nicht zu erlangen war, und wenn an dieser Nichtbefriedigung den Berechtigten nicht selbst eine Schuld trifft.

Darüber nun, daß diese Vorbedingungen der Erhebung eines Anspruchs an den Bund erfüllt seien, die behauptete subsidiäre Verpflichtung des Bundes sich also in eine principale verwandelt habe, führt die Liquidationsschrift (Prot. der Liquidationscommission S. 81) lediglich Nichts an. Die Begründung, die sie gibt, besteht einzig in dem Hinweis auf die bereits erwähnte Erklärung vom 11. August 1853, und in dieser wurde ja der Anspruch gerade gegen die exequirte Regierung, und nicht gegen den Bund gerichtet.

Es wird unter diesen Umständen fraglich, ob nicht die erhobenen Ansprüche schon aus dem eben angegebenen Grunde wegen mangelnder thatsächlicher Begründung zurückzuweisen sind.

Wollte man jedoch diese Frage aus Zweckmäßigkeitsrücksichten deßhalb verneinen, weil sonst voraussichtlich die Sache nicht erledigt wäre, sondern nur der Versuch einer Ergänzung des Liquidationsvorbringens hervorgerufen würde, so wäre weiter zu untersuchen,

> ob in Wirklichkeit gegenüber den angeblichen Principalschuldnern das Erforderliche geschehen ist, um Befriedigung für die behaupteten Ansprüche zu erlangen.

In dieser Beziehung kommt in Betracht,

I. daß die erforderlichen Maßregeln zur Liquidstellung der Ansprüche unterlassen wurden.

Beide Forderungen sind von Seiten der principaliter angeforderten Regierungen bestritten worden.

Ihre Liquidstellung konnte daher nur durch den Ausspruch des gesetzlichen Bundesorgans erfolgen, auf welchen Weg (bezüglich der Kurhessischen Sache) Bayern in der Erklärung vom 28. April 1851 und Preußen bei seiner Abstimmung vom 30. October 1856 hingewiesen haben.

Ein solcher Ausspruch ist nicht erfolgt; er ist insbesondere nicht in dem Beschlusse gelegen,

> die vorgelegten Kostenrechnungen an die betreffenden Regierungen gelangen zu lassen.

Denn wenn hiermit schon die Zuscheidung des Ersatzes hätte ausgesprochen sein sollen, so hätte in der Bayerisch-Kurhessischen Forderungssache, wo am 28. April und 25. November 1851 (BProt. S. 20. 514.) derselbe Beschluß gefaßt war, die Regierung nicht nachher noch am 30. October 1856 um Aeußerung über den Anspruch ersucht werden können.

Österreich hat auch seit Anmeldung seiner Forderungen zu Erwirkung eines Erkenntnisses über dieselben in der langen Frist bis zum Untergange des Bundes Nichts mehr gethan.

Die Nachholung des Versäumten ist aber schon deßhalb unmöglich, weil die zuständigen Bundesorgane als deren Nachfolger die Liquidationscommission nicht betrachtet werden kann, aufgehört haben.

II. Würde übrigens je die Liquidität der erhobenen Ansprüche ganz oder theilweise angenommen werden, so müßte die Unterlassung der erforderlichen Maßregeln zu Beitreibung der Schuldbeträge von den Principalschuldnern doppelt schwer ins Gewicht fallen.

In dieser Richtung ist außer dem schon oben angeführten Thatsächlichen noch zweierlei zu bemerken.

1. In der Österreichischen Note vom 26. October 1864 (Liquidationscommissions-Prot. S. 81) ist selbst angeführt, daß der Bund nur verhaftet sei, wenn er darauf verzichtete, d. h. wohl: schuldhaft unterließe, den Principalschuldner zur Befriedigung anzuhalten. Von einer solchen Unterlassung kann aber da nicht die Rede sein, wo der Berechtigte den ihm obliegenden Antrag auf das executorische Einschreiten des Bundes gar nie gestellt hat; denn daß Letzterer nicht ohne Antrag, von Amtswegen vorgehen durfte, ist wohl außer Zweifel.

2. In der Holsteinischen Sache kommt noch ein besonderes Verhältniß zur Sprache.

Durch den Wiener Frieden war Österreich Miteigenthümer von Holstein, durch den Gasteiner Vertrag bezüglich der Ausübung des Eigenthums Alleinberechtigter geworden. Angenommen nun, daß zur Zeit der erwähnten Vertragsschlüsse eine Forderung Österreichs gegen Holstein, also eine Staatsschuld des letzteren, überhaupt bestand, so kommt die Bedeutung des Art. VIII des Friedensvertrags in Frage, wonach der ganze Antheil Holsteins an den Dänischen Staatsschulden gegen Bezahlung von 29 Millionen Thaler auf Dänemark überging.

Entweder ging hiermit auch jene Schuld über; dann hätte sich Österreich mit seinem Anspruch lediglich an Dänemark zu halten, auf welches Verhältniß der Protest vom 26. October 1864 jedenfalls für den am Vertrag nicht betheiligten Bund ohne Einfluß wäre; oder blieb die Schuld auf Holstein lasten; dann war Österreich vom August 1865 an durch seine Beziehungen zu Preußen, beziehungsweise seine Regierungsgewalt in Holstein, besondere Gelegenheit geboten, auf endliche Bereinigung jener Ansprüche hinzuwirken; es ist jedoch nicht bekannt, daß in dieser Hinsicht etwas geschehen wäre.

§. 9.

Wenn übrigens auch alles Dasjenige, was zu Begründung von Ansprüchen Österreichs dem Bunde gegenüber hätte geschehen müssen, auf irgend eine Weise nachgeholt werden könnte, oder als erfüllt angenommen würde, so wäre nun erst zu untersuchen, was oben bei der Erörterung in §. 8 vorläufig vorausgesetzt worden ist, ob nämlich die Ansprüche an sich, sei es gegen den Bund, oder gegen die exequirten Regierungen, überhaupt rechtlich begründet worden, und ob sie nicht wieder erloschen sind.

I. Bezüglich des Entstehens jener Ansprüche wirft sich vor Allem die Frage auf: ob dieselben auf Art. XIV der Executionsordnung gestützt werden können, und ob dieß nur dann zu bejahen ist, wenn die Execution von dem gesetzmäßigen Organ des Bundes beschlossen, und in Folge eines solchen Beschlusses, gemäß demselben und mit den vom Bunde bestimmten Mitteln ausgeführt wurde. Oder konnte, so wäre dagegen zu fragen, ein Mangel, der in einer dieser Richtungen von Anfang an vorhanden war, später ergänzt werden; und ist eine solche Ergänzung etwa nach der Convention von Olmütz (29. November 1850) oder nach Preußens Eintritt in den Bundestag (30. Mai 1851) erfolgt?

Oder genügt es überhaupt zu Begründung von Ersatzansprüchen an der nachträglichen Genehmigung des Verfahrens in Kurhessen und Holstein durch die Bundesbehörde? und würde im Fall der Bejahung das ganze Verfahren rückwärts zu einem bundesexecutionsmäßigen gemacht, was am Ende die Consequenz hätte, daß dasselbe, wie für Österreich, auch für Preußen gelten müßte, selbst zu der Zeit, wo beide Mächte einander feindlich in Kurhessen gegenüber standen?

Sodann wäre in die Erörterung einzugehen, wer denn vor dem 30. Mai 1851 das gesetzmäßige Organ des Bundes war, die Gesammtheit der deutschen Regierungen, oder die am 30. September 1849 eingesetzte Bundescommission, oder (in der Holsteinischen Sache) Preußen vermöge des Mandats vom 4. April 1848, oder die Versammlung der in Frankfurt

vertretenen Bundesglieder; und ob diese letztere vom Standpunkte des Bundesrechts überhaupt und im einzelnen Falle beschlußfähig war. Es wäre bezüglich dieser Fragen hinzuweisen auf die Ausführungen der Bundesversammlung selbst, auf die Proteste Preußens, selbst noch beim Wiedereintritt vom 30. Mai 1851, auf die auch von Österreich erst an diesem Tage erklärte Niederlegung des Mandats vom 30. September 1849, auf den stets unausgeglichen gebliebenen Dissens im Schooße der Bundesversammlung und auf die sich widersprechenden öffentlichen Stimmen, z. B. Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Heft 1, Zachariä, Rechtswidrigkeit der Reactivirung &c., und besonders den Ausschußbericht von Pözl für die Bayerische Abgeordnetenkammerverhandlungen von 1859/61 Beilage XXV. S. 180. §. 12.

Weiter müßte in Erwägung kommen, ob und in wie weit das Vorgehen in Kurhessen den Charakter der Execution Namens des Bundes gehabt und behalten, oder zur kriegerischen Unternehmung gegen Preußen im Interesse der Machtstellung in Deutschland sich gestaltet hat; ob Preußen und Österreich bei ihrem Zusammenwirken in Kurhessen und Holstein vom Bunde committirt waren, die Civilcommissäre ihr Mandat vom Bunde oder von den beiden Regierungen hatten, und ob das Verfahren in Holstein, das die Liquidationsschrift selbst nur eine „Expedition" nennt, überhaupt als Execution im bundesmäßigen Sinne betrachtet werden kann, wogegen ein Protest vorliegt von Seiten Dänemarks, das den Bund selbst angerufen hatte und dem Bundestage schon vor dem 30. Mai 1851 beigetreten war.

Wofern endlich die fraglichen Unternehmungen nicht als Bundesexecution anzusehen wären, müßte es sich noch darum handeln, ob nicht deßhalb Ersatzansprüche begründet sind, weil im Interesse des Bundes vorgegangen wurde; ob es hiebei auf den Erfolg oder auf die Absicht ankommt; wie eine solche Absicht zu constatiren, und wie es möglich wäre, die leitenden Motive der handelnden Mächte zum Gegenstand der Prüfung und Beurtheilung zu machen.

II. Bezüglich des Wiedererlöschens etwa entstandener Ansprüche wären nachstehende Bedenken zu erledigen:

Ist nicht die Geltendmachung eines subsidiären Anspruchs an den Bund durch Versäumen der mit 13. April 1853 geschlossenen Präclusivfrist (conf. oben §. 7) verloren?

Ist nicht durch den Wiener Frieden, welcher Österreich das Miteigenthum an dem mit der Schuld belasteten Holstein übertrug, Consolidation, also Tilgung der Schuld durch Vereinigung der Person des Gläubigers und des Schuldners eingetreten? Erfolgte diese Tilgung nur zur Hälfte, weil Österreich nur pro rata, wenn auch nicht zu reell ausgeschiedenem Theile, Eigenthümer wurde; oder vollständig, so daß die Ausgleichung der anderen Schuldhälfte lediglich Sache der Auseinandersetzung mit Preußen wurde?

Ist nicht eben diese Ausgleichung bereits durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864, und, wenn nicht hier, jedenfalls durch den Prager Frieden vom 23. August 1866 erfolgt, und können hierin die von der Kaiserlich-Österreichischen Regierung angeführten, behufs der Wahrung ihrer Rechte ergangenen Noten vom 26. October 1864 und 23. August 1866 eine Aenderung bewirken?

Schluß.

Ueberblickt man die verschiedenen, hier angedeuteten zum Theil sehr schwierigen Sätze des Staatsrechts, Bundesrechts und Völkerrechts, von welchen die materielle Entscheidung über die beiden, den Gegenstand dieses Vortrags bildenden Ansprüche abhängen würde, so ergibt sich sofort, daß es unmöglich in der Absicht der Regierungen, durch deren Uebereinkunft die Liquidationscommission berufen wurde, gelegen gewesen sein kann, dieser Vereinigung von Bevollmächtigten auch nur die Begutachtung von Fragen zu übertragen, deren Erörterung in der Bundesversammlung selbst während einer langjährigen Frist unter allen wechselnden Verhältnissen guten und gestörten Einvernehmens ihrer Mitglieder stets gemieden worden ist. Der Commission fehlt es hiezu vor Allem an dem Mandate der Regierungen. Die Aufgabe der Commission kann nur sein, die Ansprüche an den Bund entgegenzunehmen, ihre Liquidität zu prüfen, hiebei gefundene Mängel, so weit es in angemessen kurzer Frist thunlich ist, ergänzen zu lassen, bei zweifelhaften Forderungen die Liquidstellung durch Herbeiführung einstimmigen Anerkenntnisses zu versuchen, und unter Berücksichtigung der liquiden Posten die Masse zu vertheilen, hiebei aber, wie sich von selbst versteht, das Illiquide nicht zu beachten, und insbesondere von denjenigen bestrittenen Forderungen ganz abzusehen, von denen außer Zweifel steht, daß ihre allseitige Anerkennung nicht zu erzielen ist.

Zu den Ansprüchen dieser Art gehören diejenigen, über welche wir den gegenwärtigen Vortrag erstatten.

Im Wesentlichen von denselben Grundsätzen ausgehend hat die Liquidationscommission auf den von dem Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten mitgestellten Antrag durch Beschluß vom 23. Januar d. J. Forderungen, welche

von der Stadt Frankfurt an das Bundesvermögen gemacht worden sind, zurückgewiesen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß hiermit in dem Rechtsbestand der nicht als liquid anerkannten Ansprüche keine Aenderung bewirkt wird. Liquid.-Commissions-Protokoll S. 141. Ziff. 3 vergl. mit S. 160. Ziff. 7 und S. 146. 148. 149.

Die Kaiserlich-Österreichische Regierung scheint selbst von der Ansicht auszugehen, daß die Erörterung der von ihr erhobenen Ansprüche bei der Commission nicht stattfinden werde, was sich wohl daraus ergibt, daß sie sich, obgleich mit den vorliegenden Bedenken wohlbekannt, zu einer hierauf eingehenden Begründung der behaupteten Rechte nicht veranlaßt gesehen hat.

Gemäß der bisherigen Ausführung können wir uns nicht für befugt erachten, in eine weitere Erörterung dieser Angelegenheit einzutreten, und wir stellen daher an die verehrliche Commission schließlich den

Antrag,

die Berücksichtigung der zwei besprochenen Österreichischen Ansprüche bei Auseinandersetzung der Vermögensmasse des vormaligen Deutschen Bundes abzulehnen.

Frankfurt am Main, im Mai 1867.

Scheurlen. Jasmund. Harbeck.

Protokoll

über die 41. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Königlich-Preußischen Wirklichen Geheimen Oberfinanzraths und Ministerialdirectors Bitter.

---

1. Nach Erledigung mehrerer laufender Geschäftsgegenstände gibt der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte in Betreff der Forderung des Mainzer Universitätsfonds Namens seiner Regierung folgende Erklärung ab:

„Die Großherzogliche Regierung hat mit Bedauern aus den in den Protokollen über die 38. und 40. Sitzung enthaltenen Abstimmungen ersehen, daß die Forderung des Mainzer Universitätsfonds, welche den Gegenstand dieser Abstimmungen bildet, aus rein formellen Gründen abgelehnt worden ist.

Sie kann die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß es für die Liquidationscommission unmöglich gewesen sein sollte, dieser Forderung ihrerseits näher zu treten und dieselbe auf eine oder die andere Weise zu befriedigenderer Erledigung zu bringen.

Nach solchem Ausspruch der Majorität der Liquidationscommission ist zwar allerdings im Schooße der Commission nicht weiter zu verhandeln, das gute Recht des Fonds aber kann dadurch nicht geschwächt werden.

Indem die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt findet, dieses Recht auch hier von Neuem ausdrücklich zu wahren, behält sie sich, beziehungsweise dem Fond vor, auf diese Angelegenheit an anderem Ort zu gelegener Zeit immer wieder zurückzukommen, um für den dem Fond, wie nachgewiesen, mit Unrecht bis jetzt zugefügten Verlust endlich gebührenden Ersatz auf eine oder die andere Art zu erlangen.“

2. Ferner gibt der Bevollmächtigte von Hessen die in der 40. Sitzung über die Forderung der Kaiserlich-Österreichischen Regierung wegen der Kosten der Expedition nach Holstein und Kurhessen vorbehaltene Erklärung in Folgendem ab:

„Die Großherzogliche Regierung, wenn auch nicht mit allen Ausführungen in dem deßfallsigen Referate einverstanden, ist es doch dahin, daß die Bundesliquidationsmasse zur Uebernahme jener Kosten nicht verpflichtet erscheint, und da die Liquidationscommission bei Forderungen, wofür diese Masse nicht unbedingt zu haften hat, in vielleicht allzu großer Zurückhaltung, sich auch jede vermittelnde Thätigkeit versagen zu müssen glaubt, wie die Großherzogliche Regierung zu ihrem Bedauern dieses in einer eigenen Angelegenheit schon zu erfahren hatte, so bleibt bei solcher Sachlage für dieselbe nur übrig, bezüglich der jetzt in Frage stehenden Forderung dem Antrag auf deren Ablehnung einfach beizustimmen.“

3. Im Verfolg ihrer Erklärung in der 40. Commissionssitzung überreichen die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten nunmehr ein specielles Verzeichniß desjenigen Artilleriematerials in Luxemburg, welches von der Königlichen Regierung nicht übernommen werden kann. Sie beantragen daher, die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände, ebenso wie diejenigen, welche bereits von der Localcommission als unbrauchbar und zum Verkauf vorgeschlagen worden sind, nunmehr zum Verkauf zu bringen.

Ausgenommen hiervon sind:

a) die zu 40, 50 und 75 Procent Minderwerth abgeschätzten alten Pulvervorräthe, wegen deren auf die neuliche mündliche Erklärung Bezug genommen wird, und

b) die 2 glatten bronzenen 18pfünder, welche die Königliche Regierung zu den von der Localcommission angesetzten Preisen zu übernehmen bereit ist.

Was das Geniematerial zu Luxemburg betrifft, so ist die Königliche Regierung ihrerseits bereit, ganz nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche sie bei ihren Vorschlägen über das Artilleriematerial geleitet haben. Sie ist bereit, alle diejenigen zum Geniematerial gehörenden Gegenstände, welche eine Verwendung in den festen Plätzen des Preußischen Staates finden können, für den Abschätzungspreis, wie er durch die Localcommission festgesetzt worden ist, zu übernehmen. Alle übrigen Gegenstände, diejenigen also, welche von der Königlichen Regierung nicht übernommen werden können, werden der Liquidationscommission durch ein specielles Verzeichniß demnächst namhaft gemacht werden, und dürfte es in allseitigem Interesse liegen, den Verkauf dieser Gegenstände baldigst zu bewirken.

Da endlich zu einer Verwendung der in Luxemburg noch vorhandenen, der Gesammtheit des vormaligen Bundes angehörenden Gegenstände der Casernen- und Lazarethausrüstung in Preußischen Garnisonsorten keine Gelegenheit sich darbietet, so empfiehlt es sich, dieselben ebenfalls zum Verkauf zu bringen, worauf die Königlichen Bevollmächtigten hierdurch antragen.

Die Bevollmächtigten von Österreich, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen stimmen Namens ihrer Regierungen den in Ziffer 7 des Protokolls über die 40. Sitzung in Betreff des Artilleriematerials zu Luxemburg gemachten Vorschlägen bei und wird hierauf der Beschluß gefaßt, das Gouvernement Luxemburg zu ersuchen, den sofortigen Verkauf aller derjenigen Inventargegenstände der Artillerie- und Geniedirection, sowie der Administrationszweige anzuordnen, welche von Preußen nicht für eigene Rechnung gegen die Taxpreise übernommen werden.

4. Nachdem die Armeelieferanten Schwarz und Nicolai aus Mainz und Deß aus Offstein den ihnen nach Ziffer 2 des Protokolls über die 40. Sitzung angesonnenen Verzicht auf jede weitere Forderung in formellster Weise geleistet und hierauf die Vergleichssumme von 30,000 Gulden in Empfang genommen haben, wurde den gefaßten Beschlüssen gemäß der Betrag von 15,000 Gulden den Kosten der vorjährigen Proviantirung von Mainz zugerechnet, die Restsumme von 15,000 Gulden aber den bei dem achten deutschen Bundesarmeecorps betheiligt gewesenen Regierungen zur Last geschrieben. Es treffen von letzteren auf

Württemberg	5359 fl. 28 kr.
Baden	3840 fl. 38 kr.
Großherzogthum Hessen	2379 fl. 17 kr.
Kurhessen	2180 fl. 58 kr.
Nassau	1162 fl. 50 kr.
Hessen-Homburg	76 fl. 49 kr.

5. Die sämmtlichen, auf die Festungen bezüglichen Forderungen haben nunmehr ihre Erledigung gefunden. Der Verkauf der von den Localcommissionen ausgeschiedenen Inventargegenstände ist mit Ausnahme von Mainz und Luxemburg überall beendigt. Die erzielten Erlöse werden in kürzester Zeit vollständig eingegangen sein. Die Commission beschließt daher, die Festungsgouvernements zu ersuchen, durch die Festungshauptcassen über die seit dem letzten Abschluß (dem 15. Mai d. J.) für Rechnung der Casse der Liquidationscommission gemachten Einnahmen und Ausgaben vollständige auf den 10. Juli d. J. abschließende Verzeichnisse aufstellen zu lassen und letztere einzusenden, um hiernach die Schlußabrechnung bewirken zu können.

Hierbei verständigt sich die Commission bezüglich der noch in den Festungen befindlichen Cassenbestände dahin, daß diese nicht an die Centralcasse abgeführt, sondern den betreffenden Regierungen gegen Schuldschreibung im Abrechnungsbuch überlassen werden sollen.

6. Zu den Angelegenheiten, welche jetzt ihre gänzliche Erledigung finden können, gehört auch die wegen der sogenannten Kriegskosten.

Diese letzteren zerfallen:

a) in die Kosten der Armirung und Proviantirung der Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau mit . . . . 526,626 fl. 6 kr.

b) in die Kosten der Schanzen bei Frankfurt am Main mit . . . . 53,494 fl. 40 kr.

c) in die Kosten des Umzugs nach Augsburg mit . . . . 8,041 fl. 44 kr.

Zusammen 588,162 fl. 30 kr.

Nachdem sämmtliche Kostenbeträge festgestellt, anerkannt und bezahlt worden sind, auch die Repartition derselben auf diejenigen Staaten, welche hierfür einzutreten haben, stattgefunden hat, beschließt die Commission, die berechneten Beträge den betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch zur Last zu schreiben.

Die Kostenzusammenstellungen und der Vertheilungsplan sind hier beigedruckt. Beil. 1, 2 u. 3.

7. Nachdem die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten schon in der letzten Sitzung die Resultate der von den Localcommissionen in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau erfolgten Abschätzung des daselbst befindlichen beweglichen Bundeseigenthums Namens ihrer Regierung anerkannt haben, werden von den übrigen Bevollmächtigten in Betreff dieses Punktes folgende Erklärungen abgegeben:

Österreich: „Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten haben Namens ihrer allerhöchsten Regierung die förmliche Anerkennung der von den Localcommissionen zu Mainz, Ulm, Rastatt und Landau bewirkten Schätzungen des dortigen beweglichen Bundeseigenthums auszusprechen."

Bayern: „Die Resultate der von den Localcommissionen in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau erfolgten Abschätzung des beweglichen Bundeseigenthums werden auch von Bayern anerkannt, wobei vorausgesetzt wird, daß hieraus eine Verbindlichkeit zur Uebernahme um den Abschätzungspreis nicht abgeleitet werden könne.

Bezüglich des beweglichen Eigenthums in den Festungen Ulm und Landau behält sich die Bayerische Regierung die Erklärung, was sie zur Uebernahme auf eigene Rechnung geeignet finde und beantrage, sodann bezüglich dieser Gegenstände die Geltendmachung etwa abweichender Ansicht von den erzielten Schätzungsresultaten vor."

Württemberg: „Auch die Königlich-Württembergische Regierung findet sich nicht bewogen, gegen das Resultat der Schätzungen des Materials in den vier genannten Festungen behufs der Auseinandersetzung mit Österreich, in welcher Beziehung allein dasselbe eine unmittelbar praktische Bedeutung haben kann, eine Einwendung zu erheben."

Baden: schließt sich der Erklärung Württembergs an.

Hessen: wie Österreich.

Es liegt somit hinsichtlich der Abschätzungsresultate des Mobiliars in den eben gedachten vier Festungen das Anerkenntniß sämmtlicher bei der Liquidationscommission vertretenen Regierungen vor. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten werden hiernach ersucht, die Entschließung der Kaiserlichen Regierung darüber herbeiführen zu wollen, ob dieselbe bezüglich ihres Antheils an dem beweglichen Eigenthum in den genannten vier Festungen die Naturaltheilung wünsche, oder es vorziehe, auf Grund der stattgefundenen und anerkannten Abschätzungen in Geld abgefunden zu werden.

Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten erklären sich bereit, sofort die Entschließung ihrer Regierung hierüber einzuholen und baldmöglichst mitzutheilen.

8. In der 15. Commissionssitzung ist unter Ziffer 7 festgestellt worden, daß von dem Zeitpunkt ab, mit welchem Österreich aus der bisherigen Gemeinschaft des Deutschen Bundes ausgeschieden, d. h. von dem Tage der Ratification des Prager Friedens am 30. August 1866 ab, die Kaiserliche Regierung keine Verpflichtung mehr habe, an den auf das unbewegliche Festungseigenthum gemachten Ausgaben Theil zu nehmen, vielmehr beanspruchen dürfe, daß ihr, alle in dieser Art verwendeten Beträge nach Maßgabe des matrikularmäßigen Antheils erstattet, beziehungsweise im Abrechnungsbuch gutgeschrieben werden.

Nach der hier angeschlossenen Zusammenstellung belaufen sich diese Ausgaben auf zusammen 200,270 fl. 38 kr. Beilage 4.
und beträgt der matrikularmäßige Antheil Österreichs hieran 62,955 fl. 24 kr.

Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Betrag im Abrechnungsbuch einerseits als Guthaben Österreichs und andererseits als Schuld der übrigen Regierungen nach Maßgabe des hier gleichfalls beigedruckten Vertheilungsplanes vorzumerken. Beilage 5.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten erklären sich hiermit einverstanden, die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten, indem sie sich hinsichtlich des unbeweglichen Bundeseigenthums überhaupt auf ihre in der 32. Commissionssitzung abgegebene Erklärung zurückbeziehen.

9. In Betreff der Bestimmung eines Termins für den Rechnungsabschluß der Casse der Liquidationscommission trägt der Vorsitzende Folgendes vor:

Bei dem sich immer mehr nähernden Ende der der Commission obliegenden Arbeiten scheine schon jetzt darauf Bedacht genommen werden zu müssen, einen bestimmten Termin für den herbeizuführenden Rechnungsabschluß, welcher die Grundlage für die Auseinandersetzung selbst zu bilden habe, festzustellen.

Es lasse sich dieß jetzt um so mehr thun, als alle wichtigeren Punkte ihre Erledigung gefunden haben und weder hier, noch in den Festungen Ausgaben von tief eingreifender Bedeutung mehr zu leisten seien.

Für solchen Termin scheine der 10. Juli d. J. ein angemessener Tag, weil bis dahin die oben (zu 5.) erwähnten Uebersichten aus den Festungen hier vorliegen würden, auch alle noch rückständigen Rechnungsoperationen bequem beendet sein könnten.

Allerdings lasse sich ein solcher Abschluß nur mit gewissen Vorbehallen herbeiführen, indem immerhin noch Punkte von untergeordneter Bedeulung übrig bleiben würden, deren vollständige Abwicklung noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, die indessen behufs jenes Abschlusses nicht abgewartet werden könne, weil dieß einen ganz unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde. Unter Anderem lasse sich das in Benutzung der Commission befindliche Geschäfts- und Bureauinventar erst veräußern, wenn die Commission selbst ihre Thätigkeit eingestellt habe, und der Localien, welche sie jetzt inne habe, nicht mehr bedürfe. Die in Mainz und Luxemburg noch rückständigen Veräußerungen würden sich ebenfalls noch längere Zeit hinziehen, die Schlußresultate der Veräußerungen daher erst später festgestellt werden können. Gewisse kleinere Summen seien noch zu Bestreitung des Bureauaufwandes bis zum Schluß, z. B. der Gehaltszuschlag für diejenigen Beamten, welche noch verwendet werden müssen, u. s. w. erforderlich, ohne daß sich deren Beträge von vorn herein bestimmt übersehen und feststellen ließen. Es würde daher immer nothwendig sein, den Hauptabschluß ohne Rücksicht auf solche Punkte von untergeordneter Bedeutung zu bewirken; die letzteren aber einer nachträglichen Feststellung und Abwicklung, für welche sich wohl Mittel und Wege finden lassen würden, vorzubehalten, dergestalt, daß die daraus noch hervorgehenden Activbeträge nachträglich auf sämmtliche betheiligten Staaten matrikularmäßig repartirt und den Regierungen die competirenden Beträge zugesendet würden.

Der Vorsitzende stellt demgemäß den Antrag:

a) den Termin für den Rechnungsabschluß der Casse der Liquidationscommission auf den 10. Juli d. J. festzusetzen und die Casse mit den dießfalls erforderlichen Weisungen zu versehen;

b) zu Bestreitung der nach diesem Termin etwa noch vorkommenden Ausgaben noch einen Betrag von 5000 fl. der verzinslichen Anlage bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu entnehmen und dieses Bankhaus zu sofortiger Einreichung einer Schlußabrechnung per ultimo Juli d. J. zu veranlassen;

c) die spätere Vertheilung der aus den noch rückständigen Material- rc. Verkäufen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt am Main zu erwartenden Erlöse, sowie desjenigen Betrags, welcher an den nach lit. b) vorsorglich zu reservirenden Geldern unverwendet bleiben sollte, einer weiteren Verständigung vorzubehalten.

Die Commission schließt sich der Ausführung des Vorsitzenden und den gestellten Anträgen an und wird demgemäß das weiter Erforderliche veranlaßt werden.

10. Nachdem in Gemäßheit der Ziffer 2 des Protokolls über die 38. Sitzung der Fond zu Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde an die Centraldirection dieser Gesellschaft abgeführt worden ist, hat die Casse die Schlußrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 10. Juni d. J. mit der Bitte vorgelegt, ihr über diese Rechnung sowohl, als über die bereits früher abgelegte pro 1866 Decharge zu ertheilen, welchem Ersuchen, da sich bei der vorgenommenen Prüfung ein Anstand nicht ergeben, entsprochen wird.

11. Nach der zwischen der Königlich-Preußischen Generalstaatscasse und der Casse der Liquidationscommission gepflogenen Abrechnung in Betreff der Pensionszahlungen an Offiziere rc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee hat erstere noch die Summe von 623 fl. 33 kr. anzusprechen und wünscht die Königlich-Preußische Regierung den Betrag von 264 fl. 50 kr. baar ersetzt zu erhalten, während ihr der Rest mit 358 fl. 43 kr. im Abrechnungsbuch „gut" geschrieben werden soll.

Die Commission ist hiermit einverstanden und trifft demgemäß die dießfalls erforderlichen Anordnungen.

12. Für in Landau übernommene Inventargegenstände der Genie- und Artilleriedirection werden als Schuld Bayerns 5,262 fl. 13 kr. im Abrechnungsbuch vorgemerkt.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.
Schubert.	Scheurlen.	Hardeck.	Kayser.	Schmitt.

Beilage 1.

Zusammenstellung

des durch den Bundesbeschluß vom 25. Juni 1866, betreffend die Armirung der Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, entstandenen Aufwands.

Vortrag.	Mainz.		Ulm.		Rastatt.		Landau.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach den Rechnungsauszügen der Festungshauptcassen betragen die außerordentlichen, im Jahresvoranschlag pro 1866 nicht vorgesehenen Ausgaben	737,768	59	154,511	11	95,370	56	110,572	40
Hiervon sind abzuziehen:								
1. die bei dem Wiederverkauf der betreffenden Vorräthe ꝛc. erzielten und bei den Festungshauptcassen verrechneten Erlöse mit . . .	272,395	6	56,551	35	3,581	32	24,182	59
2. die von einzelnen Contingenten für aus den Mainzer Beständen entnommenen Proviant durch Abrechnung ersetzten Beträge mit zus.	35,220	2	—	—	—	—	—	—
3. diejenigen Ausgaben, welche eine bleibende Vermehrung des beweglichen Eigenthums, resp. eine bleibende Verbesserung der Festungen zur Folge hatten, und zwar:								
a) bei der fortificatorischen Armirung . .	38,553	45	41,052	25	36,295	9	25,894	15
b) bei der artilleristischen Armirung . .	16,509	8	4,127	43	4,361	21	14,839	50
c) bei der Proviantirung	—	—	889	10	9	—	134	54
d) bei der Unterkunftseinrichtung . . .	—	—	—	—	112	37	129	—
Zusammen 3. . .	55,062	53	46,069	18	40,778	7	40,997	59
Summe der Abzüge . .	362,678	1	102,620	53	44,359	39	65,180	58
bleibt Aufwand . . .	375,090	58	51,890	18	51,011	17	45,391	42
			523,384	15				
Hierzu die unmittelbaren Kriegsausgaben der vormaligen Bundescasse (excl. Umzug nach Augsburg und Schanzenbau bei Frankfurt am Main)	. . .	. .	3,241	51				
Hauptsumme . .	. . .	. .	526,626	6				

Frankfurt am Main, den 20. Juni 1867.

Beilage 2.

Verzeichniß

der nach dem 14. Juni 1866 aus den Bundesfonds bestrittenen, nicht von der Gesammtheit, sondern von den betreffenden einzelnen Regierungen zu übernehmenden Ausgaben.

Ordnungszahl.	Nummer der Belege.	Nähere Beschreibung.	fl.	kr.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
		A. Für die Anlegung von Schanzen in der Umgebung von Frankfurt.				
1.		Auf Bundesbeschluß vom 4. Juli 1866 und Anweisung vom 5. Juli 1866 an den K. K. Oesterreichischen Major von Orelli, laut Quittung vom 6., 9., 11. und 13. Juli 1866	50,000	—		
		nach Abzug der am 16. Juli 1866 davon zurückgezahlten . .	8,047	2	41,952	58
2.		Auf Verfügung vom 18. März 1867, Schadenersatz:				
		a. an die Gemeinde Eckenheim	391	26		
		b. an die Gemeinde Bockenheim	3,975	53		
		c. an die Gemeinde Fechenheim	2,413	30		
		d. an die Gemeinde Bornheim	3,493	45		
		e. an das Bauamt Frankfurt	129	38		
		f. an das Civilcommissariat dahier resp. Staatsanwalt Sieber	50	—		
		g. an den Advocaten Dr. Hertzog dahier	1,087	30	11,541	42
		Summe . .	—	—	53,494	40
		B. Wegen Verlegung des Sitzes der vormaligen Bundesversammlung nach Augsburg.				
3.		Kosten wegen Verpackung und Verbringung der Acten ꝛc. ꝛc. der Militärcommission auf den Bahnhof in Frankfurt				
	312	a. laut Anweisung vom 9. Juli 1866	81	18		
	319	b. laut Anweisung vom 18. Juli 1866	51	18		
	110	c. laut Anweisung vom 16. August 1866	6	—	138	36
4.		Kosten für die Ueberführung der Acten ꝛc. von Frankfurt nach Augsburg:				
	196	a. laut Anweisung vom 25. Juli 1866	123	32		
	200	b. laut Anweisung vom 4. September 1866 . . .	52	—		
	201	c. laut Anweisung vom 7. September 1866 . . .	21	—	196	32
5.	195	Für einen Extrazug der Main-Neckarbahn von Frankfurt nach Heidelberg, laut Anweisung vom 16. August 1866 . . .	—	—	826	—
6.		Für Verbringung der Acten ꝛc. vom Bahnhof in Augsburg in die Canzleilocale daselbst:				
	366, 434	a. laut Anweisung vom 24. Juli 1866	8	27		
	435	b. laut Anweisung vom 24. August 1866 . . .	5	—	13	27
		Uebertrag . . .	—	—	1,174	35

Ordnungszahl.	Nummer der Belege.	Nähere Beschreibung.	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag . . .	—	—	1,174	35
7.		Miethe für Canzleilocale in Augsburg:				
	202	a. laut Anweisung vom 24. August 1866	69	—		
	203	b. laut Anweisung vom 10. October 1866 . . .	36	45		
	435	c. laut Anweisung vom 24. August 1866 (Milit.-Com.)	6	—	111	45
8.	204	Gratification für das bei Adaptirung von Localitäten in der Königl Residenz in Augsburg zur Benutzung für die Bundesversammlung thätig gewesene Personal, laut Anweisung vom 24. August 1866	—	—	120	—
9.		Diäten und Reisekosten der Bundesbeamten und Diener von Frankfurt bis Augsburg:				
	174	a. laut Anweisung vom 27. Juli 1866	262	5		
	176	b. laut Anweisung vom 25. Juli 1866	251	9		
	188	c. laut Anweisung vom 16. August 1866	41	14		
	189	d. laut Anweisung vom 1. August 1866	122	2	676	30
10.	210	Vergütungen an die Bundesbeamten und Diener während ihres Aufenthaltes in Augsburg, laut Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1866	—	—	5,232	26
11.	270, 271	Diäten und Reisekosten derselben für die Rückreise von Augsburg nach Frankfurt, laut Anweisung vom 24. August 1866 .	—	—	582	—
12.	65	Wegen Rückführung der Acten der Bundesversammlung von Augsburg nach Frankfurt, laut Verzeichnisses vom 25. October 1866	—	—	52	32
13.	70	Wegen Rückführung der Acten der Militärcommission von Augsburg nach Frankfurt, laut Verzeichnisses vom 20. Oct. 1866	—	—	91	56
		Summe . . .	—	—	8,041	44
		C. Aus Veranlassung des vorjährigen Krieges aus der Casse unmittelbar bestrittene Ausgaben.				
14.	37	Uebermachungskosten für die als Depot nach Ulm gesandten 50,000 fl., laut Anweisung vom 4. Juli 1866.	—	—	1,875	—
15.	170	An den Controleur Ebeling Diäten und Auslagen im Betreffe der Ueberführung der von dem Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne deponirten Werthpapiere und Dienstcautionen nach Ulm, laut Anweisung vom 23. Juni 1866	—	—	162	12
16.	100	Für die Verpackung und den Transport der vorerwähnten Werthpapiere nach der Eisenbahn, laut Anweisung vom 18. Juni 1866	—	—	14	—
17.	287	Diäten und Transportkosten an die von der Militärcommission abgesandten Officiere und Couriere, laut Anweisung vom 15. September 1866	—	—	622	10
18.		Für Telegramme der Militärcommission:				
	366, 369	a. laut Anweisung vom 24. Juli 1866	77	46		
	435, 438	b. laut Anweisung vom 24. August 1866	54	50	132	36
19.	61	Kosten wegen Rückführung des Depots von Ulm nach Frankfurt, laut Verzeichnisses vom 24. October 1866	—	—	305	5
		Uebertrag . . .	—	—	3,111	3

Ordnungszahl.	Nummer der Belege.	Nähere Beschreibung.	fl.	kr.	Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag . . .	—	—	3,111	3
20.		Desgleichen wegen Rücksendung der Bücher, Pläne und Karten der Militärcommission von Ulm nach Frankfurt:				
	47, 48	a. laut Anweisung vom 8. November 1866 . . .	91	48		
	120	b. laut Verzeichnisses vom 10. November 1866 . .	12	—	103	48
21.	197, 198	Eisenbahntransportkosten für ehemals Kgl. Hannoversches Militär nach Mainz, laut Anweisung vom 12. December 1866 .	—	—	27	—
		Summe . . .	—	—	3,241	51

Wiederholung.

a) Für die Anlegung von Schanzen in der Umgebung von Frankfurt . . . . . . 53,494 fl. 40 kr.
b) Wegen Verlegung des Sitzes der vormaligen Bundesversammlung nach Augsburg . 8,041 fl. 44 kr.
c) Aus Veranlassung des vorjährigen Krieges aus der Casse unmittelbar bestrittene Ausgaben 3,241 fl. 51 kr.

Gesammtsumme . . . 64,778 fl. 15 kr.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 1867.

Die Casse der Liquidationscommission.

Beilage 3.

Vertheilungsplan

derjenigen Beträge, welche nach Ziffer 4 des Protokolls über die 32. Sitzung der Liquidationscommission den bei der Beschlußfassung über

a) Armirung der Festungen Ulm, Landau, Mainz und Rastatt,

b) Anlegung passagerer Werke bei Frankfurt am Main,

c) zeitweise Verlegung des Sitzes der Bundesversammlung nach Augsburg

betheiligt gewesenen Regierungen zur Last zu schreiben sind.

Fortlaufende Nr.	Vortrag.	Armirung der Bundesfestungen. 526,626 fl. 6 kr.		Schanzenbau bei Frankfurt. 53,494 fl. 40 kr.		Verlegung der Bundesversammlung nach Augsburg. 8,041 fl. 44 kr.		Zusammen. 588,162 fl. 30 kr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Österreich	231,662	12	24,542	41	3,725	41	259,930	34
2.	Hannover	31,891	18	3,378	37	512	53	35,782	48
3.	Kurhessen	13,873	42	1,469	48	223	7	15,566	37
4.	Holstein und Lauenburg	8,795	14	931	47	141	27	9,868	28
5.	Nassau	7,397	1	783	39	118	58	8,299	38
6.	Hessen-Homburg	488	37	51	46	7	51	548	14
7.	Frankfurt	1,169	2	123	51	18	48	1,311	41
8.	Königreich Sachsen	29,317	27	3,105	57	471	29	32,894	53
9.	Bayern	86,975	5	9,214	17	1,398	46	97,588	8
10.	Württemberg	34,092	49	3,611	51	548	18	38,252	58
11.	Baden	24,431	12	2,588	17	392	55	27,412	24
12.	Großherzogthum Hessen	15,135	8	1,603	27	243	25	16,982	—
13.	Luxemburg	3,222	39	341	24	51	49	3,615	52
14.	Limburg	2,972	41	314	57	47	49	3,335	27
15.	Braunschweig	5,120	47	542	30	82	21	5,745	38
16.	Mecklenburg-Schwerin	8,746	22	—	—	—	—	8,746	22
17.	Sachsen-Weimar	4,910	40	520	15	—	—	5,430	55
18.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	2,809	35	297	39	45	11	3,152	25
19.	Sachsen-Coburg-Gotha	2,726	31	—	—	—	—	2,726	31
20.	Mecklenburg-Strelitz	1,753	24	—	—	—	—	1,753	24
21.	Schwarzburg-Rudolstadt	1,317	45	—	—	—	—	1,317	45
22.	Liechtenstein	135	30	14	21	2	11	152	2
23.	Reuß älterer Linie	543	43	57	36	8	45	610	4
24.	Reuß jüngerer Linie	1,275	26	—	—	—	—	1,275	26
25.	Schaumburg-Lippe	513	3	—	—	—	—	513	3
26.	Lübeck	993	8	—	—	—	—	993	8
27.	Bremen	1,184	55	—	—	—	—	1,184	55
28.	Hamburg	3,171	10	—	—	—	—	3,171	10
	Zusammen	526,626	6	53,494	40	8,041	44	588,162	30

Beilage 4.

Zusammenstellung

des in den Monaten September und October 1866 aus Bundesmitteln bestrittenen Aufwands für **Festungsbauten.**

Vortrag.	Mainz.				Ulm.				Rastatt.				Luxemburg.				Landau.			
	Nach den abgeschlossenen Rechnungen.		Auf Anweisung der Liquidationscommission.		Nach den abgeschlossenen Rechnungen.		Auf Anweisung der Liquidationscommission.		Nach den abgeschlossenen Rechnungen.		Auf Anweisung der Liquidationscommission.		Nach den abgeschlossenen Rechnungen.		Auf Anweisung der Liquidationscommission.		Nach den abgeschlossenen Rechnungen.		Auf Anweisung der Liquidationscommission.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Geniedotation	3,375	28	340	—	6,703	9	2,625	18	1,774	42	—	—	6,454	41	—	—	13,232	56	—	—
2. Artilleriebauten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,732	55	—	—	1,166	47	—	—
3. Proviantbauten	5,333	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,891	20	—	—
4. Unterkunftsbauten	372	7	—	—	25,692	26	15,119	16	—	—	—	—	1,553	43	—	—	156	—	—	—
5. Fortificatorische Verstärkungsbauten	1,326	11	—	—	33,483	16	1,963	—	—	—	—	—	4,793	29	—	—	69,179	56	—	—
Zusammen . .	10,407	44	340	—	65,878	51	19,707	34	1,774	42	—	—	16,534	48	—	—	85,626	59	—	—
	10,747 fl. 44 kr.				85,586 fl. 25 kr.				1774 fl. 42 kr.				16,534 fl. 48 kr.				85,626 fl. 59 kr.			

Hauptsumme . . . . 200,270 fl. 38 kr.

Matrikularmäßiger Antheil Österreichs 62,955 fl. 24 kr.

Frankfurt am Main, den 21. Juni 1867.

Beilage 5.

Vertheilungsplan

des Österreich mit 62,955 fl. 24 kr. gutzuschreibenden Antheils an dem in den Monaten September und October 1866 aus Bundesmitteln bestrittenen Aufwandes für Festungsbauten.

Ordnungszahl	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.
1.	Preußen	24,198	40
2.	Hannover	3,973	25
3.	Kurhessen	1,728	34
4.	Holstein und Lauenburg	1,095	49
5.	Nassau	921	37
6.	Hohenzollern-Hechingen	44	8
7.	Hohenzollern-Sigmaringen	108	15
8.	Hessen-Homburg	60	53
9.	Frankfurt	145	39
10.	Königreich Sachsen	3,652	44
11.	Bayern	10,836	27
12.	Württemberg	4,247	43
13.	Baden	3,043	57
14.	Großherzogthum Hessen	1,885	43
15a.	Luxemburg	401	31
15b.	Limburg	370	22
16.	Braunschweig	638	1
17.	Mecklenburg-Schwerin	1,089	44
18.	Sachsen-Weimar	611	50
19.	Sachsen-Meiningen	350	3
20.	Sachsen-Altenburg	298	55
21.	Sachsen-Coburg-Gotha	339	42
22.	Mecklenburg-Strelitz	218	28
23.	Oldenburg	671	51
24.	Anhalt	372	43
25.	Schwarzburg-Sondershausen	137	20
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	164	11
27.	Liechtenstein	16	53
28.	Waldeck	157	55
29.	Reuß älterer Linie	67	45
30.	Reuß jüngerer Linie	158	55
31.	Schaumburg-Lippe	63	55
32.	Lippe	215	18
33.	Lübeck	123	44
34.	Bremen	147	38
35.	Hamburg	395	6
	Summe	62,955	24

Protokoll

über die 42. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 5. Juli 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Ministerialrath v. Schubert wird ersucht, das Referat über eine wiederholte Bitte des Glasermeisters Kielmaier von Eßlingen um weitere Entschädigung für die ihm bei den Spitalbauten in Ulm erwachsenen Verluste zu übernehmen.

2. In Betreff des von dem Gouvernement Mainz gestellten Antrags auf käufliche Uebernahme einzelner von der Localcommission nicht zum Verkauf gestellter Proviantgeräthe ꝛc. und auf Versteigerung der übrigen Gegenstände wird vorgeschlagen, zu erwiedern, daß die Liquidationscommission diesen Antrag nicht zu genehmigen vermöge, indem bei dem gegenwärtigen Stande des Auseinandersetzungsgeschäftes und nach den dießfalls aufgestellten Grundsätzen vorläufig nur die von den Localcommissionen selbst zum Verkauf beantragten Gegenstände zu veräußern seien und das gesammte übrige von den Localcommissionen classificirte und taxirte Festungsmaterial bis auf weitere Vereinbarungen darüber gemeinschaftliches Eigenthum aller bei der Theilung betheiligten Staaten bleiben müsse, hierbei also einstweilen weder durch Ueberlassung einzelner Gegenstände gegen den Taxpreis an eine der betheiligten Regierungen, noch durch Veräußerung anderer an dritte Personen eine Aenderung vorgenommen werden dürfe.

Da durch diese Antwort den etwaigen späteren Verhandlungen und Vereinbarungen über das gemeinschaftliche Mobiliarvermögen in den Festungen in keiner Weise vorgegriffen wird, erklärt sich die Commission mit ersterer einverstanden.

3. Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten haben in Folge des in der letzten Commissionssitzung an sie gerichteten Ersuchens zu erklären, daß Österreich, falls ihm sein gesammter matrikularmäßiger Antheil an dem beweglichen Bundeseigenthum in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau nach den stattgefundenen und anerkannten Abschätzungen in Geld vergütet würde, auf eine Naturaltheilung Verzicht leisten würde.

Im Anschluß hieran erklären die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten, Seitens ihrer Regierung dazu ermächtigt zu sein, zuzustimmen:

> daß der Kaiserlich-Österreichischen Regierung nach Maßgabe und in Ausführung des Art. VIII des Prager Friedens der matrikularmäßige Antheil an dem Gesammtschätzungswerth des beweglichen Bundeseigenthums in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau überwiesen werde;
>
> daß der hierzu erforderliche Betrag aus den bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne verzinslich angelegten Beständen des Bundesvermögens zu entnehmen sei, und

daß an dieser Abfindungssumme für Österreich alle deutschen Staaten ihren Schuldantheil tragen, beziehungsweise im Abrechnungsbuche sich zur Last schreiben lassen, wogegen dieselben in gleichem Verhältniß Eigenthumsantheil an der Gesammtmasse des beweglichen Eigenthums in den genannten vier Festungen erwerben.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen behalten ihren Regierungen die Erklärungen hierüber vor.

4. Ferner beantragen die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Namens ihrer Regierung, daß die Antheile des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg an dem beweglichen Bundeseigenthum in derselben Weise festgestellt werden, wie derjenige des Kaiserthums Österreich.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden erklären sich hiermit einverstanden. Der Bevollmächtigte für Hessen behält sich das Protokoll offen.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.
Schubert.	Scheurlen.	Harbeck.	Kayser.	Schmitt.

Protokoll

über die 43. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 10. Juli 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Dem Glasermeister Kielmaier in Eßlingen wird in Folge seiner Reclamation und auf den dieserhalb gehaltenen Vortrag des Königlich-Bayerischen Bevollmächtigten in Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse und der traurigen Lage, in welche er durch die ihm bei den Spitalbauten in Ulm erwachsenen Verluste gerathen, unter Zurückziehung der ihm in der 35. Sitzung angebotenen 500 fl., eine Entschädigung in der Form einer Unterstützung im Betrag von 1360 fl. bewilligt.

2. Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte gibt Namens seiner Regierung die Erklärung ab, daß Bayern die in der 22. Sitzung angemeldete Forderung wegen der Bundesexecution in Kurhessen bei der gegenwärtigen Auseinandersetzung durch die Liquidationscommission nicht weiter verfolge, dagegen sich vorbehalte, dieselbe gegen diejenige Regierung weiter geltend zu machen, welche in Folge der Erwerbung des Kurstaates zu deren Befriedigung verpflichtet ist, sowie eventuell gegen die betheiligten vormaligen Bundesstaaten.

3. Den in Punkt 3 des Protokolls über die 42. Sitzung gemachten Vorschlägen in Betreff der Abfindung Österreichs stimmen die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden Namens ihrer resp. Regierungen zu. Die Bevollmächtigten von Bayern und Hessen sind noch nicht mit Instruction versehen.

4. Nach der Schlußabrechnung über die bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne dahier angelegten Gelder belaufen sich dieselben einschließlich der Zinsen bis zum 1. August dieses Jahres auf 3,421,637 fl. 57 kr. und wird dieser Betrag unter die Activposten der Liquidationsmasse in das Abrechnungsbuch aufgenommen.

5. Ferner werden in dem Abrechnungsbuch vorgemerkt als Schuld Preußens 1991 fl. 26 kr. Zinsen vom 13. April bis letzten Juli dieses Jahres aus den an den vormaligen Bundescommissär für Kurhessen mit zusammen 331,906 fl. 37 kr. geleisteten Zahlungen (Ziffer 9 des Protokolls über die 31. Sitzung und Ziffer 3 des Protokolls über die 32. Sitzung).

6. Um jedem den Abschluß des Liquidationsgeschäftes unnütz verzögernden Zeitverlust vorzubeugen, hält die Commission es im Anschluß an die in der 41. Sitzung unter Nr. 5 und 9 gefaßten Beschlüsse für zweckmäßig, schon jetzt die Resultate des gesammten Auseinandersetzungswerks übersichtlich darstellen und ordnen zu lassen, um die dießfälligen

Uebersichten in der nächsten Sitzung zur formellen Anerkennung bringen und daran die weiteren Beschlüsse wegen Herbeiführung des Schlusses des Liquidationsgeschäfts überhaupt knüpfen zu können. Es findet in der Commission Einverständniß darüber statt, daß bei diesen Zusammenstellungen die in der als Beilage 2 dem Protokoll über die 13. Sitzung beigefügten Denkschrift vom 30. November vor. Jahres, betreffend die rückständigen Beiträge zu den Umlagen für die vormalige Bundescanzlei- und Bundesmatrikularcasse und den Stand der Liquidation der durch die letzte Execution gegen Dänemark entstandenen Kosten, zu I. II und III nachgewiesenen Zahlenergebnisse, welche eine nothwendige Voraussetzung der ganzen Auseinandersetzung bilden, einstweilen als allseitig anerkannt anzunehmen und mit zu Grunde zu legen seien, indem die Hoffnung gehegt wird, daß die dieserhalb zur Zeit noch mit der Kaiserlich-Österreichischen Regierung bestehende Differenz in entsprechender Weise zur Erledigung kommen werde.

Dem dieserhalb gefaßten Beschlusse gemäß wird das Weitere veranlaßt werden.

a. u. s.

Bitter.	v. Dewall.	Jasmund.	Dumreicher.	Tiller.
Schubert.	Scheurlen.	Harbeck.	Kayser.	Schmitt.

Protokoll

über die 44. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 20. Juli 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Bevollmächtigten Dr. Föhr.

---

1. Der nach einem unmittelbar hier eingegangenen Beglaubigungsschreiben zur Vertretung der Rechte und Interessen des Großherzogthums Luxemburg bei der Liquidationscommission Bevollmächtigte Luxemburgische Geschäftsträger zu Berlin, Herr Dr. Föhr, wird durch den Vorsitzenden eingeführt und eingeladen, an den Berathungen der Commission Theil zu nehmen.

2. Bei Prüfung der von der Casse der Liquidationscommission vorgelegten Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 19. October 1866 bis 10. Juli 1867 haben sich keinerlei Anstände ergeben und wird daher den Cassenbeamten die erbetene Decharge ertheilt.

Nach dem anliegenden summarischen Rechnungsauszug befinden sich in der Casse einschließlich der zufolge Beschlusses vom 28. Juni (Protokoll S. 244 zu 9, c) der verzinslichen Anlage bei Rothschild entnommenen Summe von 5000 fl. noch 9280 fl. 24 kr., welcher Betrag zur Bestreitung der nach dem Rechnungsschluß noch vorkommenden Ausgaben reservirt wird. Beilage 1.

3. Nach den von den fünf Festungsgouvernements eingereichten Berichten und Nachweisungen ist nur in Mainz noch eine Zahlung rückständig. Dieselbe betrifft den von der vormaligen Bundesversammlung mit dem Dotationsvoranschlag pro 1866 genehmigten Beitrag zu der durch die Stadt Mainz vor dem 29. August v. J. vollständig ausgeführten Zahlbacher Wasserleitung, und konnte der auf das Bundesärar treffende Kostenantheil bis jetzt nicht festgestellt werden, weil der an dem Gesammtaufwand abzuziehende Erlös aus den ausgebrochenen alten Röhren rc. der früheren Leitung noch nicht bekannt ist.

Die Commission beschließt, den mit circa 3000 fl. in Aussicht zu nehmenden Betrag seiner Zeit entweder auf die nach Ziffer 2 oben zu ihrer Verfügung stehende Reservesumme oder auf die in Mainz zu erwartenden Erlöse aus noch zu verkaufendem Artilleriematerial anzuweisen.

4. Mit Bezug auf die unter Ziffer 6 des Protokolls über die 43. Sitzung ausgesprochene Voraussetzung nehmen die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten Veranlassung, zu erklären, daß, nachdem eine directe Verständigung mit der Königlich-Preußischen Regierung erfolgt sei, sie ermächtigt seien, sämmtlichen Vorschlägen der dem Protokoll über die 13. Commissionssitzung als Beilage 2 beigefügten Denkschrift vom 30. November v. J., betreffend die rückständigen Beiträge zu den Umlagen für die vormalige Bundescanzlei- und Matrikularcasse und den Stand der Liquidation der durch die letzte Execution gegen Dänemark entstandenen Kosten, auch Namens der Kaiserlich-Österreichischen Regierung zuzustimmen.

Da die übrigen in der Commission bisher vertretenen Regierungen bereits ihre Zustimmung zu den Anträgen der Denkschrift erklärt haben und auch der heute anwesende Großherzoglich-Luxemburgische Bevollmächtigte sich mit denselben ausdrücklich einverstanden erklärte, so sind nunmehr die in der fraglichen Denkschrift nachgewiesenen Zahlenergebnisse als allseitig anerkannt und feststehend anzunehmen und werden demgemäß folgende Beträge im Abrechnungsbuch vorgemerkt:

I. als Schuld der betreffenden Regierungen:

die rückständigen Matrikularbeiträge mit 151,618 fl. 42 kr. — 21,742 fl. 43 kr. = 129,875 fl. 59 kr.

und zwar ist hieran betheiligt:

Preußen, nach Abzug der in die Festungshauptcasse Luxemburg einbezahlten 21,742 fl. 43 kr., mit	113,217 fl. 21 kr.
Württemberg mit	4,382 fl. 29 kr.
Holstein und Lauenburg mit	9,482 fl. 58 kr.
Luxemburg mit	1,401 fl. 7 kr.
Sachsen-Coburg-Gotha mit	520 fl. 40 kr.
Hohenzollern-Hechingen mit	242 fl. 31 kr.
Hohenzollern-Sigmaringen mit	594 fl. 44 kr.
Hessen-Homburg mit	34 fl. 9 kr.
Summe	129,875 fl. 59 kr.

II. als Guthaben der betreffenden Regierungen: die für die Erhöhung der Geschoßdotation der gezogenen Geschütze in den vormaligen Bundesfestungen einbezahlten Beträge mit 17,922 fl. 46 kr.

und zwar ist hieran betheiligt:

Großherzogthum Hessen mit	9,734 fl. 46 kr.
Nassau mit	4,757 fl. 40 kr.
Lübeck mit	638 fl. 46 kr.
Frankfurt mit	751 fl. 55 kr.
Hamburg mit	2,039 fl. 39 kr.
Summe	17,922 fl. 46 kr.

III. als Schuld, resp. Guthaben der betreffenden Regierungen: diejenigen Beträge, welche in der der Beilage 2 zum Protokoll über die 13. Sitzung beigefügten Kostenliquidation der Execution in Holstein und Lauenburg unter Spalte 7 und 8 nachgewiesen sind.

5. In Betreff der baaren Abfindung von Österreich, Luxemburg und Limburg bezüglich der Ansprüche auf das bewegliche Bundeseigenthum werden folgende noch rückständige Erklärungen abgegeben:

Bayern: „Der Bevollmächtigte stimmt den Anträgen in Ziffer 3 des Protokolls der 42. Sitzung mit dem Vorbehalte bei, daß die fragliche Abfindung Österreichs erst mit dem Abschlusse der Auseinandersetzung des beweglichen Bundeseigenthums in Wirksamkeit trete."

Hessen: „Der Bevollmächtigte stimmt zu:

a) daß der matrikularmäßige Antheil Österreichs an dem Gesammtschätzungswerth des beweglichen Bundeseigenthums in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau zu Gunsten Österreichs im Abrechnungsbuch einstweilen vorgemerkt und bei der Schlußtheilung baar verabfolgt werde,

b) daß die Antheile des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg an dem beweglichen Bundeseigenthum in derselben Weise festgestellt werden, wie derjenige des Kaiserthums Österreich.

Diese Zustimmung der Großherzoglichen Regierung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß das derselben nach Abzug ihres Beitrages zu der Abfindung Österreichs, Luxemburgs und Limburgs wegen deren Antheile an dem beweglichen Eigenthum in den genannten Festungen bei der zu theilenden Liquidationsmasse verbleibende Guthaben ihr sofort nach Beendigung des Liquidationsgeschäftes ebenfalls baar verabfolgt werde."

Luxemburg: Der Bevollmächtigte stimmt gleichfalls den Vorschlägen wegen der in Rede stehenden Abfindung zu.

Nachdem somit die sämmtlichen in der Commission vertretenen Regierungen sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Regierungen von Österreich, Luxemburg und Limburg bezüglich ihres Antheils an dem nach der beiliegenden
Beilage 2. Hauptzusammenstellung zu 9,036,656 fl. 40 kr. taxirten beweglichen Bundeseigenthum in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau in Geld abgefunden werden, und zu den auf zusammen 2,916,656 fl. 34 kr. sich berechnenden Abfindungssummen alle deutschen Staaten ihren Schuldantheil zu tragen haben, werden die dießfälligen Beitragsquoten
Beilage 3. nach Maßgabe des beiliegenden Vertheilungsplans im Abrechnungsbuch vorgemerkt.

Die Berechnung desjenigen Antheils, welchen jede einzelne Regierung nach der Abfindung von Österreich, Luxemburg und Limburg an dem beweglichen Bundeseigenthum in den genannten vier Festungen hat, ist hier gleichfalls angeschlossen. Beilage 4.

6. Der Königlich-Bayerischen Regierung werden die bei Sistirung des Stall- und Reithausbaues in Ulm von den Accordanten contractlich übernommenen Baumaterialien um die in die Werthsberechnung des beweglichen Bundeseigenthums mit 2799 fl. 21 kr. aufgenommenen Taxpreise überlassen, wobei die spätere Abrechnung und Vertheilung dieses Betrages unter die nach der Abfindung von Österreich, Luxemburg und Limburg an dem beweglichen Bundeseigenthum noch betheiligten Regierungen vorbehalten bleibt.

7. Die anliegende Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Festungshauptcassen weist bei dem auf den 10. Juli dieses Jahres angeordneten Rechnungsschluß Cassenbestände im Gesammtbetrage von 366,735 fl. 42 kr. nach, und werden hiervon, dem Beschlusse in Ziffer 5 des Protokolls über die 41. Sitzung entsprechend, im Abrechnungsbuch zur Last geschrieben Beilage 5.

der Königlich-Preußischen Regierung die Bestände von Mainz und Luxemburg mit	175,949 fl. 39 kr.
der Königlich-Bayerischen Regierung die Bestände von Landau mit	49,047 fl. 17 kr.
der Königlich-Württembergischen Regierung die Bestände von Ulm mit	91,979 fl. 33 kr.
der Großherzoglich-Badischen Regierung die Bestände von Rastatt mit	49,759 fl. 13 kr.
Summe	366,735 fl. 42 kr.

8. Der Werth der von der Königlich-Preußischen Regierung in Luxemburg übernommenen Proviantgegenstände berechnet sich auf 42,352 fl. 39 kr. und wird dieser Betrag als Schuld Preußens im Abrechnungsbuch vorgemerkt.

9. Der durch die Luxemburger Localcommission festgestellte Schätzungswerth des dortigen Artilleriematerials

beträgt	1,148,303 fl. 22 kr.
hiervon ist abzuziehen der Werth desjenigen Materials, welches nach dem in der 41. Sitzung Seitens der Königlich-Preußischen Bevollmächtigten übergebenen speciellen Verzeichnisse von Preußen nicht übernommen und daher verkauft wird, mit	262,390 fl. 58 kr.
bleiben	885,912 fl. 24 kr.

welche als Schuld Preußens in das Abrechnungsbuch aufgenommen werden.

10. Die in Gemäßheit des Commissionsbeschlusses zu Nr. 6 des Protokolls über die 43. Sitzung aufgestellten Abschlüsse und Uebersichten des gesammten Bundesvermögens mit Ausschluß der unter 11 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Gegenstände und der zu bewirkenden Vertheilung desselben befinden sich bereits seit einigen Tagen in den Händen der Herren Bevollmächtigten.

Nach der hier beigeschlossenen Zusammenstellung der Activa und Passiva der Casse der Liquidationscommission beläuft sich das zur Vertheilung kommende Activvermögen der Bundesmasse (ausschließlich des vorerst gemeinschaftliches Eigenthum der noch betheiligten Regierungen bleibenden Inventars in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, sowie der nach unten Ziffer 11 erst später zu vertheilenden Erlöse u. s. w.) auf 7,824,553 fl. 53 kr. und sind die jeder einzelnen Regierung hieran zukommenden Beträge nach dem anliegenden Vertheilungsplan in das Abrechnungsbuch aufzunehmen. Beilage 6. Beilage 7.

Nach der als Beilage 8 hier beigefügten summarischen Uebersicht über die bei den bisherigen Verhandlungen der Liquidationscommission festgestellten und im Abrechnungsbuch vorgemerkten Schuld- und Forderungsposten der sämmtlichen Regierungen des vormaligen deutschen Bundes würde die schließliche Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums und die matrikularmäßige Vertheilung der verbleibenden Bestände auf die einzelnen Regierungen mit Berücksichtigung der oben gedachten speziellen Schuld- und Forderungsposten (conf. Spalte 5 und 6 dieser Uebersicht) zu bewirken sein. Beilage 8.

Auf die dieserhalb Seitens des Vorsitzenden gestellte Anfrage erklären sämmtliche Bevollmächtigten, daß sie Einwendungen irgend welcher Art gegen die vorgelegten Abschlüsse und Uebersichten, welche sie als mit den betreffenden Commissionsbeschlüssen in Uebereinstimmung befunden haben, nicht zu erheben hätten.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten vereinigten sich demnächst zu dem Beschlusse: ihren resp. Regierungen die fraglichen Uebersichten und Abschlüsse mit dem Ersuchen vorzulegen, hiernach die Auseinandersetzung des ehemaligen Bundeseigenthums mit dem 31. Juli dieses Jahres thatsächlich herbeiführen zu dürfen, wobei Seitens der Mehrheit der Bevollmächtigten davon ausgegangen wurde, daß der Zeitraum bis zu dem gedachten Termin ausreichen würde, damit die sämmtlichen Regierungen sich über den Gegenstand schlüssig machen und ihre Bevollmächtigten mit entsprechenden Anweisungen versehen können.

Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten erklären hierbei noch insbesondere, daß die Preußische Regierung dafür Sorge tragen werde, daß die Auszahlung der den einzelnen süddeutschen Staaten zustehenden Restguthaben an dem 1. August dieses Jahres erfolgen könne.

11. In der 41. Sitzung (Ziffer 9 lit. c) hat die Liquidationscommission beschlossen, die Bestimmungen wegen der späteren Vertheilung der aus den noch rückständigen Material- rc. Verkäufen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt am Main zu erwartenden Erlöse, sowie desjenigen Betrags, welcher an den nach oben Ziffer 2 vorsorglich reservirten Geldern unverwendet bleiben sollte, einer weiteren Verständigung vorzubehalten.

Die in solcher Art später noch zum Verkauf gelangenden Gegenstände bestehen:

a) in dem schon durch die Localcommissionen ausgeschiedenen Artilleriematerial, und zwar:

in Mainz mit einem muthmaßlichen Erlöse von circa	50,000 fl. — kr.
in Luxemburg mit einem muthmaßlichen Erlöse von circa	20,000 fl. — kr.

b) in den in Luxemburg befindlichen, von Preußen nicht um die Taxpreise übernommenen Inventargegenständen, und zwar:

Artilleriematerial im Taxwerthe von	262,390 fl. 58 kr.
Geniematerial im Taxwerthe von	90,081 fl. 14 kr.
Unterkunftseinrichtungsgegenstände im Taxwerthe von	21,735 fl. 16 kr.
Proviantgegenstände mit dem nach dem Rechnungsschlusse erzielten Erlöse von	18,742 fl. 35 kr.

c) in dem in den hiesigen Canzleilocalen befindlichen Mobiliar mit einem muthmaßlichen Erlöse von . . . 1000 fl. — kr.

Die Commission beschließt nach vorheriger Berathung und unter Voraussetzung der Zustimmung der Regierungen, an die Königlich-Preußische Regierung das Ersuchen zu richten, sowohl die fraglichen Verkäufe durch die ihr in den betreffenden Orten zur Verfügung stehenden Organe ausführen zu lassen, als auch die spätere matrikularmäßige Vertheilung der dießfälligen Erlöse und des Restbestandes der Liquidationscasse zu übernehmen.

Die Königlich-Preußischen Bevollmächtigten erklären, daß ihre Regierung bereit sei, durch geeignete Organe die fraglichen Geschäfte besorgen, insbesondere die Veräußerung bewirken, die vorhandenen und noch eingehenden Geldbeträge cassenmäßig verwalten, demnächst über das Schlußergebniß summarische Rechnung legen, die matrikularmäßige Vertheilung des sich herausstellenden Activbetrags auf sämmtliche betheiligten Staaten bewirken und den Regierungen der letzteren die ihnen hiernach noch zufallenden Antheile direct zustellen zu lassen.

12. Die Acten der Liquidationscommission sollen mit Ausnahme der den Festungsgouvernements zu überweisenden Schätzungsprotokolle der Localcommissionen der hiesigen Stadtbibliothek unter der Bestimmung übergeben werden, daß deren Benutzung an Ort und Stelle den sämmtlichen bei dem Auseinandersetzungsgeschäft betheiligt gewesenen Regierungen zustehe.

a. u. s.

Bitter. v. Dewall. Jasmund. Dumreicher. Tiller. Schubert.

Scheurlen. Hardeck. Kayser. Schmitt. Föhr.

Beilage 1.

Summarischer Auszug

aus der Rechnung der Casse der Liquidationscommission über die Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 19. October 1866 bis 10. Juli 1867.

		Betrag. Gulden.	Kr.
	A. Einnahme.		
I.	Cassevorrath aus den vorlaufenden Rechnungen	107,087	29
II.	Zinsen von angelegten Geldern	159,091	14
III.	Erhebungen aus der verzinslichen Anlage	991,194	4
IV.	Aus den Festungscassen	1,479,000	—
V.	Zurückempfangene Vorschüsse	1,107	47
VI.	Sonstige Einnahmen	7,446	19
	Zusammen	2,744,926	53
	B. Ausgabe.		
I.	Bureaukosten	4,304	39
II.	Besoldungen und Diäten	21,200	18
III.	Pensionen und Unterstützungen an Bundesbedienstete und deren Hinterbliebene	9,428	34
IV.	An Officiere ꝛc. der vormaligen Marine	6,071	5
V.	An Officiere ꝛc. der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee	13,963	17
VI.	Für die Festungen	57,236	36
VII.	Verzinsliche Anlage	1,738,091	14
VIII.	Vorschüsse auf Rückersatz	860	—
IX.	Für Rechnung der Königlich-Preußischen Regierung an das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne geleistete Zahlung	331,906	37
X.	Pensionscapitalien	538,631	57
XI.	Sonstige Ausgaben	13,952	12
	Zusammen	2,735,646	29
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	2,744,926	53
	Die Ausgabe beträgt	2,735,646	29
	und bleibt der Cassenbestand mit	9,280	24
	zu Bestreitung der nach dem heutigen Rechnungsschluß etwa noch vorkommenden Ausgaben reservirt.		

Frankfurt am Main, den 10. Juli 1867.

Beilage 2.

Hauptzusammenstellung

des Werthes des beweglichen Bundeseigenthums in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau.

Bezeichnung der Festung.	Artilleriematerial.		Geniematerial.		Einrichtungsgegenstände.		Summe.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Mainz	2,641,484	20	241,708	41	42,131	7	2,925,324	8	An 9,036,656 fl. 40 kr. beträgt der matrikularmäßige Antheil:
Ulm	2,483,305	29	292,702	55	51,886	9	2,827,894	33	von Österreich 2,840,688 fl. 7 kr.
Rastatt	1,752,398	56	207,281	21	34,573	46	1,994,254	3	von Luxemburg 39,516 fl. 45 kr.
Landau	1,184,378	25	78,674	48	26,130	43	1,289,183	56	von Limburg 36,451 fl. 42 kr.
	8,061,567	10	820,367	45	154,721	45	9,036,656	40	zusammen 2,916,656 fl. 34 kr.

Frankfurt am Main, den 11. Juli 1867.

Beilage 3.

Vertheilungsplan

derjenigen Beträge, welche nach Ziffer 3 und 4 des Protokolls über die 42. Sitzung den Regierungen von Österreich, Luxemburg und Limburg behufs ihrer Abfindung für das bewegliche Bundeseigenthum in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau mit zusammen 2,916,656 fl. 34 kr. gutzuschreiben sind.

Ordnungszahl.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.
1.	Preußen	1,135,014	58
2.	Hannover	186,369	19
3.	Kurhessen	81,076	23
4.	Holstein und Lauenburg	51,398	23
5.	Nassau	43,227	21
6.	Hohenzollern-Hechingen	2,070	13
7.	Hohenzollern-Sigmaringen	5,077	—
8.	Hessen-Homburg	2,855	27
9.	Frankfurt	6,831	43
10.	Königreich Sachsen	171,328	1
11.	Bayern	508,273	2
12.	Württemberg	199,234	46
13.	Baden	142,773	19
14.	Großherzogthum Hessen	88,448	5
15.	Braunschweig	29,925	17
16.	Mecklenburg-Schwerin	51,112	52
17.	Sachsen-Weimar	28,697	27
18.	Sachsen-Meiningen	16,418	55
19.	Sachsen-Altenburg	14,020	19
20.	Sachsen-Coburg-Gotha	15,933	31
21.	Mecklenburg-Strelitz	10,246	41
22.	Oldenburg	31,512	39
23.	Anhalt	17,482	9
24.	Schwarzburg-Sondershausen	6,441	29
25.	Schwarzburg-Rudolstadt	7,700	46
26.	Liechtenstein	791	50
27.	Waldeck	7,406	39
28.	Reuß älterer Linie	3,177	25
29.	Reuß jüngerer Linie	7,453	28
30.	Schaumburg-Lippe	2,998	13
31.	Lippe	10,098	38
32.	Lübeck	5,803	45
33.	Bremen	6,924	31
34.	Hamburg	18,532	—
	Summe . .	2,916,656	34

Beilage 4.

Berechnung

des Antheils, welchen die betreffenden Regierungen nach der Abfindung von Österreich, Luxemburg und Limburg an dem zu 9,036,656 fl. 40 kr. tarirten beweglichen Bundeseigenthum in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau haben.

Ordnungszahl.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.
1.	Preußen	3,516,608	56
2.	Hannover	577,426	45
3.	Kurhessen	251,198	25
4.	Holstein und Lauenburg	159,247	16
5.	Nassau	133,930	59
6.	Hohenzollern-Hechingen	6,414	8
7.	Hohenzollern-Sigmaringen	15,730	3
8.	Hessen-Homburg	8,847	2
9.	Frankfurt	21,166	39
10.	Königreich Sachsen	530,824	23
11.	Bayern	1,574,778	49
12.	Württemberg	617,287	40
13.	Baden	442,353	35
14.	Großherzogthum Hessen	274,038	3
15.	Braunschweig	92,717	19
16.	Mecklenburg-Schwerin	158,362	37
17.	Sachsen-Weimar	88,913	8
18.	Sachsen-Meiningen	50,870	38
19.	Sachsen-Altenburg	43,439	4
20.	Sachsen-Coburg-Gotha	49,366	42
21.	Mecklenburg-Strelitz	31,747	14
22.	Oldenburg	97,635	24
23.	Anhalt	54,164	50
24.	Schwarzburg-Sondershausen	19,957	37
25.	Schwarzburg-Rudolstadt	23,859	12
26.	Liechtenstein	2,453	18
27.	Waldeck	22,947	59
28.	Reuß älterer Linie	9,844	34
29.	Reuß jüngerer Linie	23,093	2
30.	Schaumburg-Lippe	9,289	21
31.	Lippe	31,288	30
32.	Lübeck	17,981	44
33.	Bremen	21,454	12
34.	Hamburg	57,417	32
	Summe . .	9,036,656	40

Beilage 5.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben der Festungshauptcassen

vom 1. Januar 1866 bis 10. Juli 1867.

Ordnungszahl.	Vortrag.	Mainz. fl.	Mainz. kr.	Ulm. fl.	Ulm. kr.
	A. Einnahmen.				
I.	Cassenrest am 1. Januar 1866	24,604	35	35,735	34
II.	Eigene Einnahmen 1. für die Dotation	14,703	18	4,778	53
	2. für die besondern Bewilligungen, incl. Materialien u. s. w. Erlöse	80,310	15	13,267	53
	3. für die außerordentlichen Ausgaben, und zwar:				
	a) Proviantirung	267,856	2	56,041	8
	b) Unterkunftseinrichtung	582	1	—	—
	c) fortificatorische Armirung	3,957	3	427	8
	d) artilleristische Armirung	—	—	83	19
	Zusammen 3.	272,395	6	56,551	35
	Summe zu II.	367,408	39	74,598	21
III.	Zuschüsse aus der Centralcasse	2,007,691	14	776,039	14
IV.	Wiederersetzte Zahlungen	—	—	—	—
V.	Hinterlegte Cautionen	270	—	804	—
VI.	Hauptsumme der Einnahmen	2,399,974	28	887,177	9

Rastatt.		Luxemburg.		Landau.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
38,623	56	35,315	40	13,197	57	
5,781	29	1,333	2	4,968	9	
19,087	27	25,033	19	37,397	44	
2,184	—	—	—	23,224	53	
439	19	—	—	—	—	
958	13	—	—	666	19	
—	—	—	—	291	47	
3,581	32	—	—	24,182	59	
28,450	28	26,366	21	66,548	52	
235,973	13	165,299	24	451,227	11	
159	14	24,073	36	—	—	
—	—	—	—	875	—	
303,206	51	251,055	1	531,849	—	

Ordnungszahl.	Vortrag.	Mainz. fl.	Mainz. kr.	Ulm. fl.	Ulm. kr.
	B. Ausgaben.				
I.	Voranschlagsmäßige Ausgaben und zwar: 1. Dotation				
	a) der Geniedirection	57,474	12	29,612	15
	b) der Artilleriedirection	8,857	47	7,040	25
	c) der Verwaltungszweige	15,080	39	15,942	41
	Zusammen 1.	81,412	38	52,595	21
	2. Besondere Bewilligungen, und zwar:				
	a) Artillerieausrüstung	92,610	39	189,154	25
	b) Artilleriebauten	292	14	569	54
	c) Proviantbauten	64,628	12	—	—
	d) Unterkunftsbauten	87,916	19	162,065	41
	e) fortificatorische Verstärkungsbauten	100,305	17	52,449	17
	f) fortificatorische Armirung	3,949	35	—	—
	g) Wasserleitung	—	—	—	—
	Zusammen 2.	349,702	16	404,239	17
	Summe zu I.	431,114	54	456,834	38
II.	Außerordentliche Ausgaben, und zwar:				
	1. Proviantirung	520,031	—	56,553	30
	2. Unterkunftseinrichtung	13,864	30	—	—
	3. fortificatorische Armirung	166,643	36	85,489	21
	4. artilleristische Armirung	26,729	6	7,096	29
	5. Dispositionsfond	10,500	47	5,371	51
	Summe zu II.	737,768	59	154,511	11
III.	Ablieferungen an die Centralcasse	820,000	—	182,523	44
IV.	Zahlungen auf Wiederersatz	260,691	55	—	—
V.	Zurückbezahlte Cautionen	270	—	804	—
VI.	Geschäftskosten der Localcommissionen	480	12	524	3
VII.	Hauptsumme der Ausgaben	2,250,326	—	795,197	36
	Vergleichung.				
	Einnahmen	2,399,974	28	887,177	9
	Ausgaben	2,250,326	—	795,197	36
	Cassenbestand	149,648	28	91,979	33

Frankfurt am Main, den 13. Juli 1867.

Rastatt.		Luxemburg.		Landau.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
23,673	14	33,416	47	35,668	4
7,035	17	3,263	48	6,147	11
13,846	53	4,556	54	7,471	31
44,555	24	41,237	29	49,286	46
70,802	54	97,499	6	54,133	4
12,666	38	10,818	39	3,999	—
—	—	—	—	19,854	11
—	—	11,829	4	36,056	25
—	—	27,090	54	150,779	47
—	—	—	—	—	—
—	—	11,751	47	—	—
83,469	32	158,989	30	264,822	27
128,024	56	200,226	59	314,109	13
2,191	38	—	—	38,181	22
786	25	—	—	129	—
83,016	3	—	—	53,344	5
8,947	58	—	—	18,911	17
428	52	—	—	6	56
95,370	56	—	—	110,572	40
29,453	30	—	—	4,706	19
159	14	24,073	36	52,000	—
—	—	—	—	875	—
439	2	453	15	538	31
253,447	38	224,753	50	482,801	43
303,206	51	251,055	1	531,849	—
253,447	38	224,753	50	482,801	43
49,759	13	26,301	11	49,047	17

Bemerkungen.

Von den nicht zur Ausgleichung gebrachten „Zahlungen auf Wiederersatz“ sind im Abrechnungsbuch zur Last geschrieben worden:

a) für Empfänge aus der Festungshauptcasse Mainz:

Preußen: nach Ziffer 8 des Protokolls über die 31. Sitzung . . . . 7,719 fl. 49 kr.
nach Ziffer 4 des Protokolls über die 35. Sitzung an 238,160 fl. 18 kr., hierher . . . . 237,866 fl. 50 kr.
(Die übrigen 293 fl. 28 kr. betreffen den Ersatz zu wenig berechneter Brodportionen für das Kurhessische Contingent.)

Sachsen-Meiningen: nach Ziffer 5a des Protokolls über die 35. Sitzung 105 fl. 16 kr.

Den Regierungen des achten Armeecorps: nach Ziffer 4 des Protokolls über die 41. Sitzung 15,000 fl. — kr.

Zusammen . . 260,691 fl. 55 kr.

b) für Empfänge aus der Festungshauptcasse Landau:

Bayern: nach Ziffer 1a des Protokolls über die 37. Sitzung 52,000 fl.

Gesammtsumme der Cassenbestände . . . 366,735 fl. 42 kr.
und zwar:

in Mainz u. Luxemburg	175,949 fl. 39 kr.
in Landau	49,047 fl. 17 kr.
in Ulm	91,979 fl. 33 kr.
in Rastatt	49,759 fl. 13 kr.
wie oben	366,735 fl. 42 kr.

Beilage 5.

Zusammenstellung

der Activen und Passiven der Casse der Liquidationscommission.

Ordnungszahl.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	Nachweisung des bezüglichen Beschlusses der Liquidationscommission. Prot.	Seite	Ziffer
	I. Activa.					
1.	Verschiedene Regierungen: für übernommenes Bettzeug	1,382,861	53	22.	151.	9.
2.	Baden: für in Rastatt übernommene Tische und Stühle . . .	86	8	29.	204.	6.
3.	Österreich und Preußen: für in Mainz übernommene Bundesproviantvorräthe	34,812	1	31.	207.	7.
4.	Preußen: für Benutzung von Österreichischem Bettzeug in Mainz	7,719	49	31.	208.	8.
5.	Preußen: Ersatz der an den vormaligen Bundescommissär für Kurhessen geleisteten Vorschüsse	331,906	37	32.	209.	3.
6.	Preußen: 2% Zinsen hieraus vom 13. April bis 31. Juli 1867	1,991	26	43.	255.	5.
7.	Verschiedene Regierungen: für übernommene Auffrischungsproviantvorräthe	768,780	17	33.	211.	3.
8.	Bayern: für in Mainz empfangene Brodportionen	114	33	34.	213.	3.
9.	Sachsen-Meiningen: für Benutzung von Österreichischem Bettzeug in Mainz	105	16	35.	216.	5a.
10.	Sachsen-Meiningen: für Benutzung von Preußischem Bettzeug in Mainz	209	42	35.	216.	5a.
11.	Preußen: Ersatz der an die ehemaligen Contingente von Hannover, Kurhessen und Nassau in Mainz geleisteten Vorschüsse .	238,160	18	35.	216.	4.
12.	Preußen: für in Mainz übernommene Sandsäcke	778	3	35.	216.	5b.
13.	Preußen: Ersatz des Antheils von Kurhessen und Nassau an dem gemeinschaftlichen Aufwand des vormaligen achten Armeecorps	12,424	59	35.	216.	5b.
14.	Österreich: für in Mainz übernommene Fruchtsäcke	500	—	36.	217.	2a.
15.	Württemberg: für in Ulm übernommene Rum- und Kirschgeist-Vorräthe	1,759	36	36.	217.	2b.
16.	Bayern: Ersatz des aus der Festungshauptcasse Landau erhaltenen Vorschusses	52,000	—	37.	219.	1a.
17.	Württemberg: nach der Abrechnung mit dem Königlichen Hüttenamt Wasseralfingen	12,041	5	37.	219.	1b.
18.	Preußen: für in Mainz übernommenes Blei	9,977	4	37.	219.	1c.
19.	Bayern: für in Ulm übernommene Mehlfässer	641	15	39.	223.	2.
20.	Württemberg: für in Ulm übernommene Mehlfässer	930	—	40.	225.	1.
21.	Verschiedene Regierungen: Ersatz der Entschädigung an die Lieferanten des achten Armeecorps	15,000	—	41.	242.	4.
22.	Verschiedene Regierungen: Ersatz der sogenannten Kriegskosten .	588,162	30	41.	243.	6.
23.	Verschiedene Regierungen: Ersatz des Österreichischen Antheils an den Ausgaben auf das unbewegliche Bundeseigenthum im September und October 1866	62,955	24	41.	243.	8.
	Uebertrag . .	3,523,917	56			

Ordnungszahl.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	Prot.	Seite	Ziffer
	Uebertrag . .	3,523,917	56			
24.	Bayern: für in Landau übernommene Inventargegenstände . .	5,262	13	41.	244.	12.
25.	Verschiedene Regierungen: rückständige Matrikularumlagen . . .	129,875	59			
26.	Verschiedene Regierungen: rückständige Beiträge zu der letzten Execution in Holstein	2,316,699	15			
27.	Verschiedene Regierungen: zur Abfindung von Österreich, Luxemburg und Limburg für das bewegliche Bundeseigenthum in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau	2,916,656	34			
28.	Preußen, Bayern, Württemberg und Baden: für Ueberlassung der Baarbestände der Festungshauptcassen	366,735	42			
29.	Preußen: für in Luxemburg übernommene Proviantgegenstände .	42,352	39			
30.	Preußen: für in Luxemburg übernommenes Artilleriematerial . .	885,912	24			
31.	M. A. von Rothschild & Söhne: die bei diesem Bankhaus verzinslich angelegten Gelder nach dem Stand vom 1. August 1867	3,421,637	57			
	Hauptsumme der Activa . .	13,609,050	39			
	II. Passiva.					
1.	Verschiedene Regierungen: für Bettzeugauffrischung	42,366	33	22.	151.	9.
2.	Holstein: Rückersatz eines Depositums der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse	1,082	50	26.	165.	6.
3.	Preußen: für in die Festungen abgegebenes Artilleriematerial . .	19,765	48	29.	204.	5.
4.	Preußen: für Benutzung von Bettzeug durch das Sachsen-Meiningensche Contingent	209	42	35.	216.	5a.
5.	Württemberg: Antheil Kurhessens und Nassaus an dem gemeinschaftlichen Aufwand des vormaligen achten Armeecorps	12,424	59	35.	216.	5b.
6.	Österreich: für in Mainz abhanden gekommenes Bettzeug . . .	11,112	12	36.	217.	1.
7.	Österreich: Vergütung für Ausgaben auf das unbewegliche Bundeseigenthum im September und October 1866	62,955	24	41.	243.	8.
8.	Preußen: für an Schleswig-Holsteinische Officiere bezahlte Pensionen	358	43	41.	244.	11.
9.	Verschiedene Regierungen: zu viel bezahlte Matrikularumlagen .	17,922	46			
10.	Verschiedene Regierungen: zu viel bezahlte Beiträge zu der letzten Execution in Holstein	2,699,641	15			
11.	Österreich, Luxemburg und Limburg: Abfindungssumme für das bewegliche Bundeseigenthum in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau	2,916,656	34			
	Zusammen 1. bis 11. . .	5,784,496	46			
12.	Hierzu das zur Vertheilung kommende reine Activvermögen der Bundesmasse	7,824,553	53			
	Hauptsumme der Passiva . .	13,609,050	39			

Vergleichung.

Die Activa betragen	13,609,050 fl. 39 kr.
Die Passiva 1. bis 11. betragen . . .	5,784,496 fl. 46 kr.
bleibt reines Activvermögen . .	7,824,553 fl. 53 kr.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 1867.

Beilage 6.

Vertheilungsplan

des Activvermögens der Bundesmasse im Betrage von 7,824,553 Gulden 53 Kreuzer.

Ordnungszahl.	Vortrag.	Matrikel.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1.	Österreich	314,35167	2,459,661	35
2.	Preußen	263,54813	2,062,146	33
3.	Hannover	43,27457	338,604	12
4.	Kurhessen	18,82577	147,303	15
5.	Holstein und Lauenburg	11,93460	93,382	55
6.	Nassau	10,03730	78,537	24
7.	Hohenzollern-Hechingen	0,48070	3,761	16
8.	Hohenzollern-Sigmaringen	1,17887	9,224	8
9.	Hessen-Homburg	0,66303	5,187	55
10.	Frankfurt	1,58631	12,412	10
11.	Königreich Sachsen	39,78201	311,276	29
12.	Bayern	118,01995	923,453	27
13.	Württemberg	46,26190	361,978	44
14.	Baden	33,15167	259,397	2
15.	Großherzogthum Hessen	20,53746	160,696	28
16a.	Luxemburg	4,37294	34,216	18
16b.	Limburg	4,03376	31,562	22
17.	Braunschweig	6,94859	54,369	37
18.	Mecklenburg-Schwerin	11,86830	92,864	9
19.	Sachsen-Weimar	6,66349	52,138	50
20.	Sachsen-Meiningen	3,81244	29,830	39
21.	Sachsen-Altenburg	3,25549	25,472	45
22.	Sachsen-Coburg-Gotha	3,69973	28,948	44
23.	Mecklenburg-Strelitz	2,37926	18,616	39
24.	Oldenburg	7,31717	57,253	35
25.	Anhalt	4,05932	31,762	22
26.	Schwarzburg-Sondershausen	1,49570	11,703	11
27.	Schwarzburg-Rudolstadt	1,78810	13,991	5
28.	Liechtenstein	0,18386	1,438	38
29.	Waldeck	1,71981	13,456	45
30.	Reuß älterer Linie	0,73779	5,772	53
31.	Reuß jüngerer Linie	1,73068	13,541	48
32.	Schaumburg-Lippe	0,69618	5,447	18
33.	Lippe	2,34488	18,347	38
34.	Lübeck	1,34762	10,544	31
35.	Bremen	1,60786	12,580	47
36.	Hamburg	4,30309	33,669	46
	Summe	1000——	7,824,553	53

Beilage 7.

Summarische Uebersicht

über die bei Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums durch die Liquidationscommission festgestellten und im Abrechnungsbuch vorgemerkten Activen und Passiven der sämmtlichen Regierungen.

Ordnungszahl.	Vortrag.	Guthaben.		Schuld.		Restguthaben.		Restschuld.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Österreich	5,384,060	12	2,090,051	59	3,294,008	13	—	—
2.	Preußen	2,095,571	56	3,972,602	48	—	—	1,877,030	52
3.	Hannover	338,604	12	479,244	5	—	—	140,639	53
4.	Kurhessen	263,108	53	632,356	56	—	—	369,248	3
5.	Holstein und Lauenburg . . .	167,880	46	71,845	38	96,035	8	—	—
6	Nassau	145,038	58	83,863	57	61,175	1	—	—
7.	Hohenzollern-Hechingen . . .	3,761	16	4,687	34	—	—	926	18
8.	Hohenzollern-Sigmaringen . .	9,224	8	11,495	49	—	—	2,271	41
9.	Hessen-Homburg	9,266	32	3,575	32	5,691	—	—	—
10.	Frankfurt	22,922	10	8,289	3	14,633	7	—	—
11.	Königreich Sachsen	935,518	29	207,875	38	727,642	51	—	—
12.	Bayern	1,661,932	15	1,136,892	34	525,039	41	—	—
13.	Württemberg	662,381	12	645,096	30	17,284	42	—	—
14.	Baden	464,521	19	320,358	11	144,163	8	—	—
15.	Großherzogthum Hessen . . .	296,766	20	109,695	5	187,071	15	—	—
16.	Luxemburg	100,632	57	5,418	30	95,214	27	—	—
17.	Limburg	92,827	31	3,705	49	89,121	42	—	—
18.	Braunschweig	97,113	29	36,308	56	60,804	33	—	—
19.	Mecklenburg-Schwerin . . .	165,871	21	60,948	58	104,922	23	—	—
20.	Sachsen-Weimar	95,682	8	98,570	19	—	—	2,888	11
21.	Sachsen-Meiningen	53,282	41	20,236	21	33,046	20	—	—
22.	Sachsen-Altenburg	45,498	43	14,319	14	31,179	29	—	—
23.	Sachsen-Coburg-Gotha . . .	51,707	23	19,520	24	32,186	59	—	—
24.	Mecklenburg-Strelitz	33,252	34	12,218	33	21,034	1	—	—
25.	Oldenburg	102,264	44	32,184	30	70,080	14	—	—
26.	Anhalt	56,733	5	17,854	52	38,878	13	—	—
27.	Schwarzburg-Sondershausen .	20,903	54	6,578	49	14,325	5	—	—
28.	Schwarzburg-Rudolstadt . . .	24,990	28	9,182	42	15,807	46	—	—
29.	Liechtenstein	2,569	38	960	45	1,608	53	—	—
30.	Waldeck	24,036	4	7,564	34	16,471	30	—	—
31.	Reuß älterer Linie	10,311	22	3,855	14	6,456	8	—	—
	Uebertrag . .	13,438,236	40	10,127,359	49	5,703,881	49	2,393,004	58

Ordnungszahl.	Vortrag.	Guthaben. fl.	kr.	Schuld. fl.	kr.	Restguthaben. fl.	kr.	Restschuld. fl.	kr.
	Uebertrag . .	13,438,236	40	10,127,359	49	5,703,881	49	2,393,004	58
32.	Reuß jüngerer Linie	24,188	—	8,887	49	15,300	11	—	—
33.	Schaumburg-Lippe	9,729	50	3,575	11	6,154	39	—	—
34.	Lippe	32,772	3	10,313	56	22,458	7	—	—
35.	Lübeck	19,473	4	6,920	37	12,552	27	—	—
36.	Bremen	22,471	26	8,257	4	14,214	22	—	—
37.	Hamburg	62,179	36	22,098	16	40,081	20	—	—
	zusammen . .	13,609,050	39	10,187,412	42	5,814,642	55	2,393,004	58
	hierzu: verzinsliche Anlage bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne.	—	—	3,421,637	57	—	—	3,421,637	57
	Hauptsumme . .	13,609,050	39	13,609,050	39	5,814,642	55	5,814,642	55

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1867.

Protokoll

über die 45. Sitzung

der Commission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigenthums.

Frankfurt am Main, den 31. Juli 1867.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

---

1. Der Königlich-Bayerische erste Bevollmächtigte, Ministerialrath von Schubert, macht, unter Vorlegung eines persönlichen Schreibens des bisherigen zweiten Bevollmächtigten Bayerns, des Obersten Lessel, an die Liquidationscommission die Mittheilung, daß derselbe bei der von Sr Majestät dem Könige von Bayern erfolgten Ertheilung eines nachgesuchten sechsmonatlichen Urlaubs seiner Stellung als Mitglied der Liquidationscommission allergnädigst enthoben worden sei.

2. Ferner gibt der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte folgende Erklärung ab:

> „Die Bayerische Regierung befindet sich in der Unmöglichkeit, das bewegliche Festungsvermögen zu Landau in seinem ganzen Umfange daselbst fernerhin aufzubewahren. Ich bin deßhalb beauftragt, die Ermächtigung der Liquidationscommission dafür zu beantragen, daß das nicht mehr zu bergende Material, insbesondere 4000 Centner Pulver, durch das Gouvernement veräußert werden dürfen. Der Erlös würde selbstverständlich unter die an dem gemeinschaftlichen Vermögen noch betheiligten Regierungen matrikularmäßig zu repartiren sein.
>
> Ich bedaure zwar, die verehrliche Commission in so später Stunde mit diesem Antrage in Anspruch nehmen zu müssen, wünsche aber angelegentlichst, daß die beantragte Ermächtigung sofort ertheilt werde."

Nach vorheriger Berathung des Gegenstandes erklärten die sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten, daß die Liquidationscommission bei der gegenwärtigen Lage der Sache und nachdem Österreich, Luxemburg und Limburg bereits mit ihrem Antheil an dem gesammten beweglichen Festungseigenthum abgefunden seien, sich um so weniger zu einem Beschluß über die vorliegende Angelegenheit veranlaßt finden könne, als dazu zunächst jedenfalls noch die Zustimmung der Regierungen der übrigen betheiligten Staaten eingeholt werden müsse, auch von der Königlich-Bayerischen Regierung nicht einmal mitgetheilt sei, ob und in wie weit sie zu einer vortheilhaften Verwerthung des Pulvers ꝛc. ꝛc. Gelegenheit habe. Die Commission könne daher den Antrag nur ablehnen und der Königlich-Bayerischen Regierung anheimstellen, über denselben nach Abschluß der Liquidationsverhandlungen mit den betheiligten Regierungen unmittelbar in Verbindung zu treten.

3. Der Vorsitzende bringt nunmehr die in Ziffer 10 und 11 des Protokolls über die 44. Commissionssitzung gestellten Anträge in Betreff der Anerkennung der vorgelegten Uebersichten und Abschlüsse des beweglichen Vermögens des ehemaligen Bundes, sowie der Bestimmungen wegen der späteren Verwaltung und Vertheilung der aus den noch rückständigen Material- ꝛc. Verkäufen zu erwartenden Erlöse u. s. w., und zwar beide Anträge abgesondert zur Abstimmung.

Es erklärten hierauf:

die Königlich-Preußischen und die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten, daß sie von ihren resp. Regierungen angewiesen seien, den auf Grund der vorgelegten Abschlüsse und Uebersichten aufgestellten Vertheilungsplan des beweglichen ehemaligen Bundesvermögens (Ziffer 10 nebst Beilagen), sowie die Vorschläge wegen Verwaltung und Vertheilung der demnächst noch verbleibenden Besitzgegenstände (Ziffer 11) unbedingt zu genehmigen, dergestalt, daß hiernach die Vertheilung des gedachten Vermögens thatsächlich zur Ausführung gelange.

Der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte gibt Namens seiner Regierung zu beiden Punkten dieselbe Erklärung ab, indem er nur noch den Wunsch hinzufügt, daß die Abwicklung der noch vorbehaltenen Gegenstände (Ziffer 11 a. ang. Orte) wo möglich binnen drei Monaten zu Ende geführt werde.

Der Königlich-Württembergische Bevollmächtigte erklärt:

„Ich bin beauftragt, im Falle der Zustimmung aller übrigen Regierungen folgende gleichfalls zustimmende Erklärung abzugeben:

Die Königlich-Württembergische Regierung kann zwar die Aufgabe der Liquidationscommission durch Ausführung der in der 44. Sitzung gemachten Vorschläge nicht als vollständig gelöst betrachten; sie stimmt jedoch der Vertheilung des bisher flüssig gemachten Bundesvermögens im Betrage von 7,824,553 fl. 53 kr. nach dem vorgelegten Vertheilungsplan und der summarischen Uebersicht über die Activen und Passiven der sämmtlichen Regierungen zu, und ertheilt dem Beschlusse der Commission, wodurch für nachträgliche Flüssigmachung und Vertheilung der in der 44. Sitzung bezeichneten weiteren Theile der Bundesmasse gesorgt wird, ihrerseits die Genehmigung. Hierbei hat sich die Königliche Regierung bezüglich der Regelung der nach dem Ausscheiden Österreichs, Luxemburgs und Limburgs zwischen den übrigen deutschen Staaten noch zu ordnenden vermögensrechtlichen Beziehungen alles Weitere vorzubehalten."

Die Bevollmächtigten von Baden, Hessen und Luxemburg schließen sich im Auftrage ihrer Regierungen lediglich den Erklärungen der Preußischen und Österreichischen Bevollmächtigten an.

Nachdem hiermit das Auseinandersetzungswerk mit Ausnahme der vorbehaltenen Gegenstände zu Ende geführt ist, stellt der Vorsitzende die Anfrage, ob er nunmehr den Schluß der Verhandlungen der gegenwärtigen Commission aussprechen dürfe.

Die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten erklärten sich hiermit einverstanden, gaben aber vorher noch die nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Nach dem Seitens der Kaiserlich-Österreichischen Regierung in Folge directer Verständigung mit der Königlich-Preußischen Regierung, welche es übernommen hat, wegen der Kosten der Holsteinischen Execution von 1863/64 direct an Österreich die Summe von 1,524,151 fl. 35 kr. zu zahlen, in der vorigen Sitzung sämmtlichen Vorschlägen der Denkschrift vom 30. November v. J. zugestimmt und nachdem auch so eben die allseitige Anerkennung der vorgelegten Rechnungsabschlüsse ausgesprochen worden ist, können die Kaiserlich-Österreichischen Bevollmächtigten für den Schluß der Verhandlungen der Liquidationscommission stimmen.

Hierbei weisen sie unter Bezugnahme auf die in der 32. und in der 40. Commissionssitzung abgegebenen Erklärungen darauf hin, daß die Kaiserliche Regierung sich vorbehalte, wegen ihres Antheils am unbeweglichen Bundeseigenthum mit den jetzigen Besitzern der ehemaligen Bundesfestungen, und wegen ihrer Forderung aus der Holsteinischen Bundesexecution von 1851/52 mit der Königlich-Preußischen Regierung als Rechtsnachfolgerin der Herzoglich-Holsteinischen Regierung weitere Verhandlungen zu pflegen."

Die sämmtlichen übrigen Bevollmächtigten sprachen sich auf die gestellte Anfrage des Vorsitzenden, unter Bezugnahme auf ihre obigen Abstimmungen, ebenfalls bejahend aus, und erklärt Letzterer demgemäß die Verhandlungen der gegenwärtigen Commission für geschlossen.

a. u. s.

Bitter. **v. Dewall.** **Jasmund.** **Dumreicher.** **Tiller.** **Schubert.**

Scheurlen. **Harbeck.** **Kayser.** **Schmitt.** **Föhr.**

Vorläufige Nachweisung

über

den Bestand des beweglichen Eigenthums des ehemaligen deutschen Bundes in der Festung Landau.

Nach Seite 262 der Protokolle der vormaligen Liquidations-Commission war das bewegliche Bundeseigenthum in der Festung Landau wie folgt geschätzt:

Artillerie-Material	1'184,378 fl. 25 kr.
Genie-Material	78,674 " 48 "
Einrichtungs-Gegenstände	26,130 " 43 "
zusammen:	1'289,183 fl. 56 kr.

In der 41. Sitzung gedachter Commission /: Seite 243 der Protokolle :/ hatte Bayern die Resultate der erfolgten Abschätzung unter der Voraussetzung anerkannt, daß hieraus eine Verbindlichkeit zur Uebernahme um den Schätzungspreis nicht abgeleitet werden könne, weßhalb sich auch die Erklärung, was die bayerische Regierung zur Uebernahme auf eigene Rechnung geeignet finde, sowie die Geltendmachung ihrer etwa abweichenden Ansicht hinsichtlich der Schätzungsresultate der betreffenden Gegenstände vorbehalten wurde.

Durch die Zurückführung der Festung Landau auf die Eigenschaft eines sturmfreien Depotplatzes ist ein großer Theil des oben bezeichneten Materials entbehrlich geworden, indem für die Ausrüstung des Depotplatzes /: nach den Schätzungspreisen der Liquidations-Commission berechnet :/ nur noch erforderlich blieb:

./.

Artillerie-Material für .... 459,355 fl. 26 kr.
Genie-Material für .... 41,092 " 55 "
Einrichtungs-Gegenstände für .... 16,258 " 15 "

zusammen: 516,706 fl. 36 kr.,

so daß aus der Ausrüstung von Landau auszuscheiden waren:
Artillerie-Material .... 725,022 fl. 59 kr.
Genie-Material .... 37,581 " 53 "
Einrichtungs-Gegenstände .... 9,872 " 28 "

zusammen ... 772,477 fl. 20 kr.

Da es, wie schon in der letzten Sitzung der Liquidations-Commission vom 31. Juli 1867 angezeigt, unmöglich war, das ausgeschiedene Material länger in Landau aufzubewahren, so mußten unverweilt Anordnungen getroffen werden, um dasselbe theils in anderen Festungen unterzubringen, theils zu veräußern, welch letzterer Weg zunächst für diejenigen Gegenstände eingeschlagen wurde, welche sich zur Ueberführung und Deponirung an anderen Plätzen nicht eigneten oder die Kosten des Transportes nicht lohnten.

Nach den bis jetzt vorliegenden Verzeichnissen ist an Artillerie-Material vorläufig

nach Ulm im Schätzungswerthe von .... 57,706 fl. 52 kr.
" Germersheim .... 175,945 fl. 12 kr.

verbracht worden, ein weiterer Theil soll mit erlangter Zustimmung der königlich württembergischen Regierung in nächster Zeit nach Ulm überführt und dort dem Artilleriematerial der Festung einverleibt werden.

An Geniematerial ist ein Quantum im Schätzungswerthe von 14,204 fl. 4 kr. vorläufig nach Germersheim überführt worden,

wo dasselbe gleich dem Artilleriematerial bis auf Weiteres als Depositum behandelt wird.

Auch eine Anzahl Einrichtungsgegenstände sind bereits in gleicher Weise nach Germersheim verbracht und ein weiterer Theil wird noch im Laufe dieses Monats dahin überführt werden.

Von den verkauften Gegenständen sind bis jetzt 51,506 fl. 50 kr. Erlöse zur Haupt-Kriegs-Kassa eingeliefert, welche dort für gemeinschaftliche Rechnung der betheiligten Regierungen asservirt werden.

Die definitive Abrechnung über diese und die noch weiter eingehenden Erlöse wird, sobald die betreffenden Rechnungsbelege eingelaufen sein werden, zur Vorlage kommen.

München den 4. April 1869.

Alphabetisches Register

über

die Protokolle der Liquidations-Commission

zur Auseinandersetzung

des bisherigen Bundeseigenthums zu Frankfurt am Main,

vom 18. October 1866 bis 31. Juli 1867.

Verfaßt von dem Registrator der früheren Bundesversammlung, J. D. Leuthenßer.

A.

B.

13 des Bundes-Pensionsregulativs v. 6. Mai 1841 zu bemessenden Wittwenpensionen und Feststellung einer deßfallsigen Entschädigungssumme. Beschluß: Abgabe an den Ausschuß, Sitz. 24. S. 159 (5). Erwiederung desselben hierauf u. Antrag in 3 Punkten. Beschluß zur Abstimmung hierüber in der nächsten Sitzung, Sitz. 25. (20. Febr.) S. 164 (9a. b. c.). Zustimmung sämmtlicher Regierungen. Bayern ohne Instruction, Sitz. 26. S. 165 (5). Zustimmung v. Bayern. Beschluß: Genehmigung der Anträge: a) Feststellung der für die Pensionen der Beamten u. Diener des Bundes nebst den event. Wittwenpensionen, sowie der Offiziere 2c. der vormal. d. Flotte erforderlichen u. von der Gesammtheit der ehemal. Bundesstaaten zu übernehmenden, nach Mortalitätstabellen u. in Capitalwerth zu 4% auf 538,631 fl. 57 kr. berechneten Hauptsumme (nämlich für bereits Pensionirte des D. Bundes, 1 Beamter und 4 Wittwen 32,525 fl. 57 kr., jährlich 3087½ fl.; für 11 Officiere 2c. der Flotte 115,056 fl. 10 kr., jährlich 8340 fl. u. für jetzt zu pensionirende 25 Bundesbeamte 2c. 391,049 fl. 50 kr., jährlich 29,589 fl. 10 kr. *), b) diese Hauptsumme aus den baaren Mitteln der Liquidationscasse vom 1. Apr. 1867 **) an der K. Preuß. Regier., beziehungsweise denjenigen Regierungen, welche einen Pensionär übernehmen wollen, zur Verfügung zu stellen, als von welchem Tage an die Verpflichtung zur Bezahlung der genannten Pensionen auf die betreffenden Regierungen übergeht, u. c) die vereinbarten Pensionsgrundsätze in dem Protokoll mit Anfügung der den Aufstellungen zu Grunde liegenden Berechnungen und Tabellen aufzunehmen, Sitz. 28 (18. März). S. 172 (7) u. B. 1 mit 7 Unteranl. A—G. — Die Anl. G enthält die Repartition der gedachten 538,631 fl. 57 kr. unter die sämmtl. früheren 36 Bundesstaaten, S. 190 ***).

Beglückwunschschreiben der Commission bei dem 50jähr. Dienstjubiläum des Registr. Leutheußer, Sitz. 15. S. 119 u. Sitz. 16. S. 121.

Antrag des Oberst Lessel auf Pensionirung des Revisors Dr. Ziegler und des Registr. Umber mit vollem Gehalt bei Eintritt ihres 35. Dienstjahrs. Fand der Antrag nicht die allseitige Zustimmung der LiC., Sitz. 16. S. 122 (8).

Bewilligung eines Krankheitskostenbeitrags von 100 fl. für den Cassediener Siebert, Sitz. 19. S. 136 (5). Bewilligung eines 3monatl. Gehalts des am 18. Jan. verstorb. Siebert mit 175 fl. als Sterbequartal an die Hinterbliebenen, Sitz. 22. S. 151 (7).

Bewilligung eines Kurkostenbeitrags von 100 fl. für den erkrankten Pedellen Rullmann, Sitz. 27. S. 167 (2).

Anzeige v. Österreich von der Uebernahme der Pension des vormal. BCDirectors LR. v. Dumreicher gegen Empfangnahme des betreffenden capitalisirten Pensionsbetrags. Einverständniß desselben damit, Sitz. 27. S. 169 (8).

Mittheilung von Württemberg u. G. Hessen wegen Uebernahme der Pension des OKCommissärs Habermaas v. Seite ersterer und jener des Rechnungsrevisors Fickel v. Hessen gegen Uebernahme der resp. capitalisirten Pensionsbeträge, Sitz. 29. S. 203 (3).

Anweisung der LiC. an das Bankhaus v. Rothschild zur Auszahlung der betreffenden Beträge an den Pensionscapitalien, an Preußen 433,944 fl. 17 kr., an Österreich 36,365 fl. 41 kr., an Württemberg 44,949 fl. 3 kr. u. an G. Hessen 23,372 fl. 56 kr., von zusammen 538,631 fl. 57 kr. auf den 31. März, Sitz. 29. S. 203 (3).

Betrag der Diäten und Reisekosten der Bundesbeamten u. Diener von Frankfurt nach Augsburg und zurück, Sitz. 41. S. 247.

S. auch Pensionen.

Befestigungsanlagen um Frankfurt, s. Eingaben, 5.

Beileidsbezeigung bei dem Todesfalle des Heß. Bevollm. Gr. v. Zeppelin, Sitz. 23. S. 157.

*) Die in diesen 391,049 fl. enthaltenen Pensionen für 19 eventuelle Beamten- und Diener-Wittwen, ¼ der Besoldung des Ehemannes, beträgt an Capitalwerth 11,463 fl. 19 kr. (jährlich 6675 fl.), berechnet (wie bei den Männern) nach Geburtsjahr, Lebensalter im Jahr 1867 u. nach mittlerer Lebensdauer für die Jahre, um welche die Ehefrauen ihre Männer überleben.

**) Der bisherige volle Gehalt wurde vom 1. Jan. 1867 an wie bisher praenumerando monatl. bis März bezahlt; die erste vierteljährige Pensionsrate wird am 1. Juli postnumerando ausbezahlt, außerdem aber wurde am 1. Apr. noch eine außerordentliche Pensions-Quartalrate verwilligt.

***) Die Anlagen sind bereits oben in dem Inhaltsverzeichniß bei dem Prot. der 28. Sitz angegeben. Die Anl. A und C betreffen die Pensionir. von Officieren der Schleswig-Holstein. Armee, sowie der d. Flotte. Man s. diese betreffenden Orts.

3) Vorlage dieses Revisionsprotokolls mit Abschluß der Journale am 19. Oct. 1866 und dem Verzeichniß der am 16. Juni in Depot befindl. Werthpapiere, Sitz. 2. S. 3 (7).

4) Weisung an die Casse zur Anlegung weiterer 100,000 fl. bei Rothschild, Sitz. 2. S. 3.

5) Vorschuß aus der Casse v. 60 fl. für die Regieverwaltung, Sitz. 2. S. 4.

6) Weisung an die Casse a) zum Abschluß der Tage- u. Hauptbücher der bisherigen Matrikularcasse, sowie der Canzleicasse je in 2 Zeitabschnitte, v. 1. Jan. bis 14. Juni u. v. 15. Juni bis 18. Oct. 1866, u. zur Vorlegung der dießfälligen Rechnungen, u. b) zur Vereinigung beider Cassen vom 19. Oct. mit neu zu eröffnenden „Journal u. Hauptbuch der Casse der Liquidationscommission", Sitz. 3. S. 13.

7) Anzeige der BC., daß die Depositen des Bankhauses v. Rothschild 3,792,000 fl. betragen u. den vertragsmäßigen Sollbestand um 62,992 fl. 48 kr. übersteigen, Sitz. 3. S. 13. 14—19.

8) Ermächtigung der Casse zur Fortbezahlung der seitherigen Pensionen u. Unterstützungen bis auf Weiteres, Sitz. 4. S. 25.

9) Verzeichnisse über die am 14. Juni u. 18. Oct. noch rückständig gewesenen MBeiträge u. unausgeglichen gebliebenen Vorschüsse, Sitz. 4. S. 25 u. 29—38.

10) Vier Verzeichnisse der von der BCasse in der Zeit vom 15. Juni bis 18. Oct. geleisteten Zahlungen, Sitz. 4. S. 25 u. 39—42.

11) Auftrag an OKC. Habermaas zur Vorlage einer Denkschrift bezüglich der (S. 35) als rückständig angegebenen MBeiträge, Sitz. 7. S. 52 (3. a.). — Einreichung dieser Denkschrift (v. 30. Nov.) nebst Anträgen, Sitz. 13. (6. Dec.) S. 77 (2) u. B. 2. S. 87—93. — Ersuchen an die Regierungen zur Aeußerung, Sitz. 16. S. 121. Zustimmung zu den Anträgen v. 6. Dec. (S. 87) v. Hessen, unter Zurücknahme seines die Executionskosten von 1863/64 betreffenden Antrags v. 30. Jan. (22. Sitz.), Sitz. 26. S. 166 (10). Erkläc. v. Österreich, Sitz. 22. S. 153; v. Württemberg, Bayern, Baden u. hierauf v. Preußen, dann Österreich, Sitz. 27. S. 167 (5); v. Österreich Sitz. 37. S. 220. (3). Zustimmung von Österreich und Luxemburg. Beschluß: Vormerkung der in der Denkschrift v. 30. November 1866 nachgewiesenen Beträge als Schuld oder Guthaben der betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch, Sitz. 44. S. 257 (4).

12) Ermächtigung der Casse zur Erhebung des Betrags von 10,000 fl. aus der verzinsl. Anleihe bei Rothschild für die laufenden Ausgaben, Sitz. 9. S. 59.

13) Anzeige der Casse über ein bei ihr noch in Verwahrung befindliches Depositum der Schleswig-Holstein. Hauptcasse im Betrag v. 1082 fl. 50 kr. Beschluß auf Vereinigung dieser Summe mit dem übrigen Cassenbestand, Sitz. 26. S. 165 (6).

14) Beschluß der LiC., die von der Gesammtheit der ehemal. Bundesstaaten zu übernehmende Capitalsumme v. 538,631 fl. 57 kr. für die Pensionen der Beamten u. Diener des vorm. Bundes aus den baaren Mitteln der Liquidationscasse v. 1. Apr. 1867 an der Preuß. ꝛc. Regier. zur Verfügung zu stellen, Sitz. 28. S. 172 (7). Repartition der deßfallsigen Matrikularumlage v. 538,631 fl. 57 kr., unter die 36 BSt., Anlage 5. S. 190. Anweisung wegen Vertheilung dieser Summe an Preußen, Österreich, Württemberg u. Großh. Hessen, Sitz. 29. S. 203 (3).

15) Auftrag an die Casse der LiC. zum Abschluß ihrer Rechnungen auf den 10. Juli 1867 (jener des Bankhauses v. Rothschild auf ult. Juli) u. zur Entnahme des Betrags v. 5000 fl. aus der verzinsl. Anlage für nach diesem Termin etwa noch vorkommende Ausgaben, Sitz. 41. S. 244 (9b). Vorlage der Rechnung v. 19. Oct. 1866 bis 10. Juli 1867 u. eines summar. Rechnungsauszugs mit Nachweis der in der Casse verbleibenden Reservesumme v. 9280 fl. 24 kr. für etwa noch vorkommende Ausgaben auch Ertheilung der Decharge für die Cassenbeamten, Sitz. 44. S. 257 (2) u. B. 1. S. 261.

16) Ertheilung der Decharge für die von der Casse vorgelegte Schlußrechnung vom 1. Januar bis 10. Juni 1867 über den Fond zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands Geschichtskunde, Sitz. 41. S. 244 (10).

Zahlungsanweisungen an die Casse der Liquidationscommission (auch Festungscassen), s. Eingaben, 3. 5. 7. 11. 12. 13. 16. 21. 22. 25. 26. 27. 31. 32. 35. 39. 42. 51. S. auch v. Rothschild.

Bundescassenbeamte, vormalige, jetzt der Liquidationscommission (Cassier von Meyer, Controleur Ebeling). Eröffnung an dieselben bezüglich der künftig zu leistenden Zahlungen und der Haftbarkeit ihrer Cautionen, Sitz. 2. S. 5 u. 6. Urlaub des Controleurs Ebeling u. Vertretung durch Rechnungsr. Fickel, Sitz. 27 S. 167 (1). S. Bundescasse.

Bundeseigenthum, unbewegliches. Mittheil. der Preuß. Bevollmächt. über die dem Abschlusse des Prager Friedens vorausgegangenen deßfalls. Verhandlungen, u. Berathung dieses Gegenstandes in der LiC., Sitz. 4. S. 26 ff. Sitz. 6. S. 47. Sitz. 32. S. 210 (5). Schließliche Erklär. v. Österreich, Sitz. 45. S. 276 (3). (S. unten Liquidationscomm.)

Bundeseigenthum, bewegliches, in Frankfurt und in den BF., s. Liquidationscommission u. Bundesfestungen.

Bundesfestungen, vormalige.

1) Niedersetzung eines Ausschusses aus Mitgliedern der LiC. (GM. v. Dewall, Oberst v. Tiller, Oberst Lessel, Oberst Frhr. v. Wagner u. Kriegscomm. Kayser) zu Vorschlägen in Betreff der Abwicklung des Cassen- u. Rechnungswesens u. des Werthes des beweglichen Eigenthums in den BF., Sitz. 4. S. 29.

2) Beschluß zur Aufstellung von Localcommissionen (militär. u. administrat.) in den 5 BF. zur Feststellung des Bestandes u. Werthes des beweglichen Eigenthums in denselben (Genie- u. Artilleriematerial, Einrichtungsgegenstände für Casernen, Hospitäler, Canzleien, Wachtlocale, Magazine, Stallungen 2c., Proviantgegenstände), Sitz. 7. S. 49. (Siehe Liquidationscommission, 15—18.)

3) Auftrag an OKC. Habermaas zur Entwerfung von Denkschriften wegen Lösung der Verträge mit Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden u. S. Weimar über Sicherstellung v. Bettzeug u. Casernrequisiten, sowie der Proviantvorräthe, Sitz. 7. S. 52 (3c).

Einreichung der Denkschriften, nebst Anträgen, Sitz. 13. S. 77 (2). Beil. 3. S. 95 betr. Bettzeugverträge*) und Beil. 4. S. 101 betr. Proviantverträge**).

4) Antrag des Vorsitzenden und Ersuchen an die resp. 5 Regier. um baldigste Aeußerung über die fragl. Denkschriften, Sitz. 16. S. 121. Erklärungen hierauf: v. Österreich u. Württemberg wegen B. 3, Sitz. 17. S. 124 (6); v. Bayern u. Baden wegen B. 3, Sitz. 18. S. 130 (5); v. Bayern wegen Beil. 4, Sitz. 18. S. 130 (6); v. Preußen wegen B. 3 u. 4, Sitz. 19. S. 136 (6); v. Baden wegen B. 4, Sitz. 19. S. 137 (7); v. Österreich, Preußen u. Württemberg wegen B. 4, und Beschluß: Benachrichtigung an die 5 FG. von den von sämmtl. betheil. Regier. erfolgten zustimmenden Erklärungen zu den Vorschlägen, Sitz. 20. S. 140 (7). Erklär. v. S. Weimar zu B. 3 wegen des Mainzer Bettzeugs, Sitz. 21. S. 141 (2). Forderung v. S. Weimar in Betreff der pro 1866 verfallenen Bettzeugunterhaltungsaversen. Ersuchen an die Preuß. Bev. zur Bekanntgebung an Weimar von der bereits (S. 154 sub 9) erfolgten Erledigung dieser Forderung, Sitz. 31. S. 207 (4).

5) Abrechnung in Betreff der nach Sitz. 13. B. 3 zu lösenden Verträge mit Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden u. S. Weimar wegen Sicherstellung u. Auffrischung von Bettzeug und Casernrequisiten, übergeben von OKC. Habermaas. Beschluß: zur Kenntniß der Regierungen u. Aufnahme der einzelnen Beträge im „Abrechnungsbuch der Liquidationscommission", Sitz. 22. S. 151 (9). B. S. 155. Mittheil. v. Österreich in Betreff der Vorräthe des aufgefrischten Bundesbettzeugs in Mainz u. Anspruch auf Ersatz des daran ergebenen nicht ganz unbedeutenden Abmangels. Ersuchen der LiC. an Hrn. Kayser zum Vortrag, Sitz. 33. S. 211 (1). — Vortrag. Feststellung des Ersatzes auf 11,112 fl. 12 kr. u. Vormerkung im Abrechnungsbuch als Guthaben Österreichs, Sitz. 36. S. 217 (1).

6) Anweisung der LoC. II zur Einsendung von Preisermittelungen bezüglich der Naturalien u. der Abschätzungsprotokolle bezüglich der Bäckerei- u. Magazinsrequisiten behufs Ausführung des Vorschlags in Beil. 4 der 13. Sitz., Sitz. 19. S. 136 (3). (S. unten Nr. 15.)

7) Ersuchen an die LoC. I u. II um Angabe der Termine bezüglich ihrer Geschäftsbeendigung und sodannigen Rückkehr der Mitglieder, Sitz. 20. S. 139 (5).

8) Rechnung über die Proviantirung der BF. Mainz i. J. 1866. Ref. KComm. Kayser, Sitz. 24. S. 159. (2). — Prüfung derselben u. Aufrechnung der von der Proviantverwaltung an die beiderseitigen Verpflegsbehörden daselbst abgegebenen Vorräthe in dem Abrechnungsbuch mit 22,866 fl. 5 kr. für Österreich und mit 11,945 fl. 56 kr. für Preußen, Sitz. 31. S. 208 (7).

9) Bemerkung des Bev. Oberst v. Tiller zu dem von den LoC. in ihren eingesandten tabellar. Nachweisungen beantragten Verkauf von zu den Festungsbibliotheken gehörigen Büchern als Maculatur.

---

*) Die deßfallsigen Verträge v. J. 1860, 1861, 1862 u. 1864 sind verzeichnet in der Note auf S. 95 des obengedachten Prot.

**) Die Beschlüsse, wodurch die deßfallsigen Vereinbarungen mit den obengenannten Regierungen (excl. S. Weimar) genehmigt wurden, sind angegeben l. c. S. 191.

Beschluß zur Anfertigung eines Verzeichnisses dieser Bücher u. Angebot bei einem Antiquar, Sitz. 25. S. 163 (5).

10) Aufnahme des Gesammtbetrags von 19,765 fl. 48 kr. als Guthaben der K. Preuß. Regierung in das „Abrechnungsbuch" für aus dem Artilleriedepot zu Berlin 1865 u. 1866 nach Mainz, Ulm, Landau u. Luxemburg abgegebene, von den ADir. als richtig anerkannte Artillerieausrüstungsgegenstände, Sitz. 29. S. 204 (5).

11) Auftrag an die Herren v. Tiller u. v. Wagner zur Besichtigung u. Vergleichung des Artilleriematerials in Landau u. Luxemburg bezüglich der verschiedenen Abschätzungen bei Vergleichung der von den LoC. daselbst eingereichten tabellar. Nachweisungen, Sitz. 30. S. 205 (3).

12) Auftrag an Kriegscommissär Kayser zur Prüfung der von den verschiedenen Festungsbehörden vorgelegten Rechnungen pro 1866 wegen mehrerer noch nicht zur Ausgleichung gebrachten Vorschuß- rc. Zahlungen, Sitz. 31. S. 207 (2). Vornahme der sachlichen Prüfung dieser Rechnungen, woraus sich ergeben hat, daß die von der Festungshauptcasse Mainz geleisteten Vorschüsse für die vormal. Contingente v. Hannover, Kurhessen u. Nassau mit 238,160 fl. 18 kr. noch nicht zur Ausgleichung gekommen sind. Einverständniß der Preuß. Bevollm mit der Vormerkung dieses Betrags im „Abrechnungsbuch" als Schuld der Preuß. Regierung, Sitz. 35. S. 216 (4).

13) Entschädigungsforderung der Österreich. Rückstandscasse in Mainz für von den Contingenten von Hannover, Kurhessen und Nassau im Juli u. Aug. 1866 daselbst benutztes Österr. Bettzeug im Betrag v. 7719 fl. 49 kr. Aeußerung von Preußen. Anweisung auf die Festungshauptcasse Mainz u. Vormerkung der Summe als Guthaben der Österreich. u. als Schuld der Preuß. Regier. im Abrechnungsbuch, Sitz. 31. S. 208 (8).

14) Erklärung von Österreich bezüglich des unbeweglichen Bundeseigenthums in den 5 BF., s. Forderungen, 14.

15) Zustimmung der bei der Auffrischung von Proviantvorräthen in den BF. betheiligt gewesenen 5 Regier., die Naturalien nach den Durchschnittsmarktpreisen der letzten 3 Jahre u. die Magazin- u. Bäckerei-Requisiten nach den durch die LoC. II festzustellenden Schätzungspreisen für eigene Rechnung zu übernehmen. Deßfallsige Weisungen an die LoC. II. Anerkennung der aufgestellten Berechnungen von Seiten der Regierungen v. Preußen, Österreich, Bayern, Württemberg u. Baden u. Beschluß zur Aufnahme der resp. Beträge im „Abrechnungsbuch" zu Lasten der genannten 5 Regierungen, Sitz. 33. (24. Apr.) S. 211. (3). (S. oben Nr. 6.)

16) Erklärung v. Bayern wegen der für sein Contingent in Mainz empfangene Brodportionen zu wenig vergüteten 114 fl. 33 kr. u. Aufrechnung des Betrags als Schuld im Abrechnungsbuch, Sitz. 34. S. 213 (3).

17) Anzeige der Bevollm. v. Preußen wegen Aufnahme im Abrechnungsbuch a) als Schuld der Sachsen-Meiningschen Regier. v. 105 fl. 16 kr. u. 209 fl. 42 kr. für Benutzung Österreich. u. Preuß. Bettzeugs in Mainz u. b) als Schuld der K. Preuß. u. Guthaben der K. Würt. Regierung den Antheil Kurhessens u. Nassaus an den vorj. gemeinschaftl. Aufwand des vormal. 8. AC. mit 12,424 fl. 59 kr.; sodann 778 fl. 3 kr. für in Mainz übernommene Sandsäcke, Sitz. 35. S. 216 (5).

18) Anzeige von der Aufnahme im Abrechnungsbuch a) als Schuld der Österreich. Regier. v. 500 fl. für in Mainz übernommene Fruchtsäcke, u b) als Schuld der Württemberg. Regier. v. 1759 fl. 36 kr. für in Ulm übernommene Rum- u. Kirschgeistvorräthe, Sitz. 36. S. 217 (2). Vormerkung v. 9977 fl. 4 kr. im Abrechnungsbuch als Schuld der Königlich Preußischen Regierung den Inventarwerth des in Mainz zur Verwendung gekommenen Bleies, Sitz. 37. S. 219 (1. c.) Vormerkung v. 641 fl. 15 kr. im Abrechnungsbuch als Schuld der Bayerischen Regierung für in Ulm übernommene Mehlfässer, Sitz. 39. S. 223 (2). Vormerkung v. 930 fl. im Abrechnungsbuch als Schuld der Württembergischen Regierung für in Ulm übernommene Mehlfässer, Sitz. 40. S. 225 (1). Vormerkung von 5262 fl. 13 kr. im Abrechnungsbuch als Schuld Bayerns für in Landau übernommene Inventargegenstände, Sitz. 41. S. 244 (12). Vormerkung des Werthbetrags v. 42,352 fl. 39 kr. für von Preußen in Luxemburg übernommene Proviantgegenstände als Schuld Preußens im Abrechnungsbuch, Sitz. 44. S. 259 (8). — Aufnahme des nach dem Schätzungwerth v. Preußen übernommenen Theils des Artilleriematerials in Luxemburg mit 885,912 fl. 24. kr. als Schuld Preußens im Abrechnungsbuch, Sitz. 44. S. 259 (9).

19) Anzeige der LiC. wegen Desarmirung der Festung Mainz u. Festsetzung der Kosten dafür auf 8000 fl., Sitz. 38. S. 221 (3). (Wegen Rastatt u. Landau, s. Eingaben, 21. 50.)

20) Vortrag u. Beschluß wegen einer Forderung für Lieferung von Proviantvorräthen an das 8. AC. nach Mainz, s. Eingaben, 60.

21) Erklärung v. Preußen wegen Anerkennung der Resultate der von den LoC. in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau erfolgten Abschätzung des daselbst befindlichen beweglichen Bundeseigenthums (Mobilars), in der Voraussetzung u. mit dem dringenden Wunsch, daß dieß auch von den übrigen in der LiC. vertretenen Regierungen geschehe, Sitz. 40. S. 227 (6). (conf. n. 2.) — Zustimmende Erklärungen v. Österreich, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen. Beschluß: Ersuchen an Österreich zur Erklärung, ob die Abfindung in natura oder in Geld zu geschehen? Sitz. 41. S. 243 (7). Erklärung von Österreich für letztere Abfindung, Sitz. 42. S. 253 (3). — Anträge von Preußen in Betreff der baaren Abfindung a) von Österreich und b) v. Luxemburg und Limburg bezüglich der Ansprüche auf das bewegliche Bundeseigenthum in Mainz, Ulm, Rastatt u. Landau. Zustimmende Erklärungen von Bayern, Württemberg u. Baden zu b), Sitz. 42. S. 253 (3.), 254 (4.) Zustimmung zu a) v. Bayern, zu a) u. b) v. Hessen u. Luxemburg. Beschluß der LiC. nach Zustimmung sämmtlicher übrigen Regierungen auf Abfindung bezüglich ihres Antheils mit 2,916,656 fl. 34 kr. an dem auf 9,036,656 fl. 40 kr. taxirten Hauptbetrag, Vertheilung der Beitrggsquoten u. Vormerkung im Abrechnungsbuch, Sitz. 44. S. 258 (5) u. B. 2. 3. 4. S. 262 ff.

22) Erklärung v. Preußen in Betreff der Uebernahme resp. Verkaufs des Artilleriematerials in Luxemburg. Beschluß der LiC. die sub a—d gemachten Vorschläge zur Kenntniß der resp. Regierungen um möglichst baldige Aeußerung zu bringen, Sitz. 40. S. 227 (7). Weitere Erklärung von Preußen in Betreff des Artillerie- und Geniematerials, sowie der Casernen- und Lazarethgegenstände in Luxemburg, nebst Antrag, mit speciellem Verzeichniß des Artilleriematerials. Zustimmung von Österreich, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen zu den vorerwähnten Verkaufsvorschlägen. Beschluß: Auftrag an das FG. Luxemburg, Sitz. 41. S. 242 (3).

23) Beschluß der LiC. an die FG. zum Abschluß der Rechnungen der Festungshauptcassen auf den 10. Juli 1867 u. Einsendung der Verzeichnisse über Einnahmen und Ausgaben u. der Abführung der Cassenbestände an die betreffenden Regierungen gegen Schuldverschreibung im Abrechnungsbuch, Sitz. 41. S. 242 (5).

24) Beschluß der LiC., die in Folge BB. v. 25. Juni 1866 entstandenen Kosten der Armirung u. Proviantirung v. Mainz, Ulm, Rastatt u. Landau mit 526,626 fl. 6 kr. den betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch zur Last zu schreiben, Sitz. 41. S. 243 u. B. 1. S. 245.

25) Antrag des Vorsitzenden u. Zustimmung der Bevollmächtigten wegen der Festungsbaukosten im Herbst 1866 u. der Vertheilung des Österreich. Antheils hieran mit 62,955 fl. 24 kr. nach der Matrikel, Sitz. 41. S. 243 (8) u. B. 4. 5. S. 250 f. (S. Festungsbauten.)

26) Eingereichte Berichte u. Nachweise der 5 Festungsgouvernements u. Anweisung einer darnach nur in Mainz noch rückständigen mit circa 3000 fl. in Aussicht zu nehmenden Zahlung als Beitrag zur Zahlbacher Wasserleitung, Sitz. 44. S. 257. (3).

27) Vormerkung der für Erhöhung der Geschoßdotation der gezogenen Geschütze in den Bundesfestungen eingezahlten Matrikularbeiträge (vergl. S. 88) von zusammen 17,922 fl. 46 kr. als Guthaben der 5 betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch, Sitz. 44. S. 258. (4). S. Bundescasse, 11.

28) Beschluß der Commission wegen des Erlöses aus den noch in Aussicht stehenden Verkauf der von Preußen nicht übernommenen Gegenstände an Artillerie- u. Geniematerial, Unterkunftseinrichtungs- u. Proviantgegenstände in Luxemburg u. Mainz, Sitz. 44. S. 260 (11). S. Liquidationscommission, 31.

29) Antrag v. Bayern auf Verkauf des in der Festung Landau aufbewahrten Pulvervorraths von 4000 Ctrn. u. matrikularmäßige Vertheilung des Erlöses an die betheiligten Regierungen. Berathung hierüber. Erklärung der übrigen Bevollmächtigten. Ablehnung des Antrags nach eben erfolgtem Abschluß der Liquidationsverhandlungen, mit weiterer Anheimgabe, Sitz. 45. S. 275 (2).

S. auch Festungscassen, Eingaben.

Bundestagsbeamte, frühere, s. Beamte.

Bundesversammlung, vormalige. Ansichten über die Frage ihres Fortbestandes u. der Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse nach dem 14. Juni 1866, Sitz. 4. S. 27. 28. Beschluß, welche Regierungen für die Kosten des Umzugs der BV. nach Augsburg einzutreten haben, Sitz. 32. S. 210 (4c). Beschluß die Umzugskosten mit 8011 fl. 44 kr. den betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch zur Last zu schreiben, Sitz. 41. S. 243 (6) und Beil. 2. S. 246 ff.

Burbach, Art. Hptm., Preuß. Mitgl. der LoC. I in Ulm, Sitz. 12. S. 76.

C.

D.

E.

---

*) Auf Antrag der Österr. Bevollmächt. v. 29. März 1867, erließ die LiC. eine Bekanntmachung in den Zeitungen, daß die im Art. VII des Prager Friedens festgestellte 6monatl. Frist zur Anmeldung v. Forderungen u. Ansprüchen an den D. Bund mit dem 18. Apr. ablaufe. Sitz. 29. S. 204. (11). — In Auftrag der LiC. erging auch von Seite der BRegistratur unterm 1. März 1867 in den Zeitungen eine Aufforderung zur etwaigen Zurückverlangung von Originalurkunden, welche Eingaben an die Bundesversammlung als Belege beigefügt gewesen, innerhalb einer Frist von 6 Wochen.

5) des Civilcommissärs Landraths v. Madai zu Frankfurt, betr. Schadenersatz von 4416 fl. 48 kr. für die Grundbesitzer in Bornheim wegen der in Folge BB. v. 4. Juli 1866 durch Major v. Orelli dort angelegten Schanzen, Sitz. 7. S. 51. 53. Weitere Vorlagen von Forderungen u. Rechnungen in Betreff der Befestigungsanlagen um Frankfurt. Ref. Oberst Lessel u. Oberst v. Wagner, Sitz. 13. S. 78. Beschluß: Anerkennung des Betrags von 41,952 fl. 58 kr. für die Herstellung der Schanzen u. von 11,541 fl. 42 kr. für die von den Gemeinden u. Privaten angemeldeten Forderungen aus der Casse der LiC. zu Lasten der am Beschlusse v. 4. Juli betheiligten Regierungen, Sitz. 29. (18. März) S. 171 (2). — Nachforderung der Gemeinde Eckenheim für den Schanzenbau bei Frankfurt. Ref. v. Schubart u. Mittnacht, Sitz. 31. S. 207 (3a). Abschlägiger Bescheid an diese Gemeinde, Sitz. 32. S. 209 (2). Beschluß: welche Regierungen die Kosten des Schanzenbaues zu übernehmen haben, Sitz. 32. S. 210 (4 b). Beschluß, die berechneten Beträge von zusammen 53,494 fl. 40 kr. den betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch zur Last zu schreiben, Sitz. 41. S. 242 (6) u. B. 2. S. 246.

6) des FG. Landau Gesuch um käufl. Ueberlassung von circa 3000 Liter Wein aus den Proviantbeständen für das dortige Militärkrankenhaus. Beschluß: Zurückgabe des Gesuchs, weil vor der noch nicht stattgefundenen Inventarisation der Vorräthe keine Entscheidung zu treffen, Sitz. 7. S. 51.

7) der Wagenfabrikanten Schmieder u. Mayer zu Carlsruhe Forderung für nach Landau geliefertes Laffettenmaterial im Betrag v. 3242 fl. 34 kr. Anweisung an die Casse, Sitz. 8. S. 55. (S. auch N. 16.)

8) des Pulverfabrikanten Ritter in Hamm Entschädigungsforderung v. 3199 fl. wegen nicht zu Stande gekommener Lieferung nach Landau, Sitz. 8. S. 55. 56. Erklärung v. Bayern. Auftrag zum Ref. an v. Mohl u. Kayser, Sitz. 15. S. 117. Beschluß, Sitz. 23. S. 157 (3). Erklär. des Pulverfabrikanten Ritter. Ad acta. 25. Sitz. S. 163 (3).

9) des Druckereibesitzers Krebs-Schmitt, Nachzahlung einer Druckrechnung von 221 fl. 41 kr. für die Ausgabe des Verpflegsreglements in 8. Abweisender Beschluß, Sitz. 9. S. 59. (Siehe auch N. 29.)

10) des J. Nachmann, Käufers der Jacobsbergerhäusercaserne in Mainz, um Ausstellung eines Zeugnisses. Beschluß, Sitz. 9. S. 59.

11) der Fabrikanten Flaiz u. Duttenhofer in Rottweil Forderung für nach Landau geliefertes Pulver im Betrag v. 6384 fl. Beschluß: Anweisung an die Casse, Sitz. 9. S. 59 (3). (S. auch unten N. 17.)

12) des H. Uttendörfer in Nürnberg Forderung für nach Ulm gelieferte Zündschrauben im Betrag von 3290 fl. 37 kr. Beschluß: Anweisung an die Casse, Sitz. 9. S. 59 (3). (S. auch N. 27. 41.)

13) des Buchdruckers Horstmann für den Druck der Commissionsprotokolle. Anweisung des Betrags mit 282 fl. 24 kr., Sitz. 9. S. 59 (3).

14) des Holzhändlers Lemmert in Germersheim Entschädigung für nach Ulm u. Luxemburg gelieferte Pulvertonnen. Abweisung, Sitz. 11. S. 73.

15) der Art. Dir. in Ulm, um Anweisung einer Zulage für Nov. 1866. Abweisung, Sitz. 11. S. 74 (6).

16) der Fabrikanten Schmieder u. Mayer in Carlsruhe für nach Rastatt gelieferte Laffetten im Betrag v. 8115 fl. 10 kr. Anweisung an die Casse, Sitz. 11. S. 74. (S. oben N. 7.)

17) der Fabrikanten Flaiz und Duttenhofer in Rottweil Entschädigungsforderung. Ref. v. Mohl, Kayser, Sitz. 13. S. 77. Mündl. Vortrag des Herrn Kayser. Beschluß, Sitz. 15. S. 118 (4). Anzeige der beiden Fabrikanten wegen Schwierigkeiten bezüglich des Wiederaufbaues ihrer explodirten Werke u. der Unmöglichkeit der ihnen vorgeschriebenen Pulverlieferung nach Landau u. Rastatt in der festgesetzten Frist. Abschlägiger Beschluß, Sitz. 23. S. 157 (2). Anzeige des Flaiz u. Duttenhofer, nur für Landau, nicht auch für Rastatt liefern zu können. Benachrichtigung an die beiden FG., Sitz. 25. S. 163 (4). (Siehe auch N. 11.)

18) der FG. Mainz u. Ulm beanspruchte dotationsmäßige Zulagen für die Zeit vor dem 1. Nov. 1866. Ref. Habermaas. Sitz. 13. S. 78 (3 d). Vortrag u. Beschluß auf Bewilligung, Sitz. 15. S. 118 (5).

19) des vorm. Marineregistrators Zaier u. des Marinelieut. Reichert Gesuche um ständige Unterstützung. Ref. v. Mohl, v. Jasmund, Sitz. 13. S. 78 Erledigt S. 178 u. 182.

20) der Reclamanten N. N. Forderungen an das vorm. 8. deutsche Armeecorps für Holz u. Schiffe zur Herstellung einer Brücke über den Main. Ansicht der LiC. u. Rückgabe der Eingaben, auch Ersuchen an die Bevollmächt. von Württemberg, Baden u. Hessen um Auskunft, Sitz. 13. S. 78 (6).

— Gemeinsame Anzeige v. Württemberg, Baden u. Hessen von dem Zusammentritt einer aus Bevollm. der 3 Staaten gebildeten Commission zur Erledigung der für Lieferungen u. Leistungen an besagtes AC. bestehenden Forderungen, unter dem Vorsitz des G.Heß. Oberst Kehrer zu Worms, auch Erklär. v. Hessen wegen bestehender Verhandlungen über die Forderung für Proviantlieferungen von Seite des 8. AC. im Juli 1866 nach Mainz, Sitz. 24. S. 160 (9). (Conf. N. 60).

21) des FG. Rastatt Antrag auf Desarmirung der Festung mit einem Kostenvoranschlag von 6712 fl. 12 kr. Genehmigung, Sitz. 13. S. 79 (8). Genehmigung des entstandenen Kostenbetrags von 3568 fl. 49 kr. aus der Casse der LiC., Sitz. 28. S. 171. (Conf. N. 50.)

22) der Wittwe des am 3. Nov. 1866 verstorbenen Bauschreibers Hofmann in Rastatt wegen Unterstützung. Bewilligung einer einmal. v. 99 fl., Sitz. 13. S. 79 (9).

23) des K. Bayer. Reg. OM. Sirl in Ulm. Genehmigung einer Remuneration v. 100 fl., Sitz. 13. S. 79 (10).

24) des FG. Ulm Antrag auf Bewilligung v. Remunerationen für den Gouv. Registrator u. die frühere bundesärztliche Commission rücksichtlich ihrer Thätigkeit bei Armirungen i. J. 1859 u. 1866. Abweisender Beschluß, Sitz. 13. S. 80 (11).

25) der Wittwe des am 28. März d. J. verstorb. Lieut. der vormal. Schleswig-Holstein. Armee Kellner Pensionsgesuch. Bewilligung bis Ende März d. J., Sitz. 13. S. 80 (12).

26) der Officiere der vormal. MComm. wegen ihrer Diäten- u. Reiserechnung bei dem im Mai 1866 in Mainz stattgehabten Schießversuche. Anweisung des Betrags mit 871 fl. 4 kr., Sitz. 13. S. 80.

27) für Lieferungen a) des Fabrik. Schmid in München nach Ulm messingener Nadelpolzen zu 5846 fl. 52 kr.; b) des Fabr. Uttendörfer in Nürnberg nach Ulm Zündschrauben an 515 fl. 35 kr. (s. auch N. 12. 41); — c) des Fabr. Wieland in Ulm für das Schwarzbrennen stählerner Verstecke 107 fl. 40 kr.; d) des C. Wissenbach in Frankfurt für Farbwaaren 24 fl. 56 kr. Anweisung dieser Beträge an die Casse, Sitz. 13. S. 80 (14).

28) Anweisung des Kostenaufwands v. 221 fl. 40 kr. u. 790 fl. 49 kr. für Dislocirung von Proviant- u. andern Vorräthen in Mainz bei der Armirung der Festung, Sitz. 13. S. 80 (15).

29) des Druckereibesitzers Krebs-Schmitt aberm. Forderung. Wiederholte Abweisung, Sitz. 13. S. 80 (16). (S. auch N. 9.)

30) des Viehhändlers Offermann in Cöln für an die Bayer. Proviantcomm. in Mainz gelieferte Schafe. Zurückweisung dieses Entschädigungsgesuchs, Sitz. 13. S. 80 (17). Weiterer Bescheid der LiC. auf eine Anfrage von Offermann's Anwalt Dr. Hartter in München, Sitz. 20. S. 139 (4).

31) der FG. Mainz u. Luxemburg um Bewilligung von außerordentlichen Bauzulagen a) bis zum Prager Frieden 30. Aug. u. b) nach demselben bis 31. Oct. Vortrag des OKC. Habermaas u. Aeußerung der Bevollm. Österreichs. Beschluß der Commission, Genehmigung nur bis 30. Aug., Sitz. 15. S. 118 (6). (M. s. auch Festungsbauten.)

32) des Handelsgärtners Koch in Ulm Entschädigungsgesuch für Beschädigung in seinem Garten. Bewilligung mit 15 fl., Sitz. 15. S. 119.

33) der FG. Ulm und Luxemburg Antrag auf außerordentl. Artillerieausrüstungszulagen. Ref. v. Tiller, Sitz. 16. S. 122 (6).

34) des FG. Ulm Antrag auf außerord. Zulagen für die Proviantbeamten. Ref. Habermaas. Sitz. 16. S. 122. Vortrag u. Beschluß, Aussetzung der Entscheidung bis nach Verkauf sämmtl. Proviantvorräthe, Sitz. 17. S. 124 (5).

35) des Advocatanwalts Dr. Du Mont in Mainz Deservitenrechnung in dem Proceß der Genie-Dir. gegen die Fabrikanten Michel, Mayer u. Denninger wegen des Münsterweyhers. Ref. Geh. Rath Schmitt, Sitz. 16. S. 122 (6). Genehmigung u. Anweisung des Betrags mit 199 fl. 38 kr. an den Anwalt, Sitz. 17. S. 123 (4).

36) der GDir. in Ulm Ersatzansprüche an den Schieferdecker Lenz v. Stuttgart wegen mangelhafter Arbeiten. Ref. Obst. Lessel, OKC. Habermaas, Sitz. 17. S. 123 (3). Genehmigung des Vergleichs, Sitz. 21. S. 141 (5).

37) des Fabrik. Gruner in Stuttgart Entschädigungsforderung aus der Armirung der Festung Mainz i. J. 1859. Ref. Obst. Lessel, Gf. Zeppelin, Sitz. 18. S. 129 (1). Vortrag. Ablehnender Beschluß, Sitz. 24. S. 159 (4^b).

38) der Erben des Joh. Roos in Mainz Forderung an die Festung Mainz aus dem J. 1812. Ref. v. Jasmund, v. Mohl, Sitz. 18. S. 129 (1). Zustimmung der Bevollm. sämmtl. Staaten zu dem Antrag der Ref. v. 1. März mit Ausnahme v. Hessen, welches sich das Protokoll offen behielt, Sitz. 27. S. 169 (6). Erklärung v. Hessen. Erlaß an die Erben, Sitz. 29. S. 204 (8).

39) der Maurerswittwe Staiger in Ulm Schadloshaltung wegen Verluste ihres Mannes bei dem Bau des Friedenshospitals. Ref. Lessel, v. Dumreicher, Sitz. 18. S. 129 (1). Vortrag. Beschluß: Bewilligung einer Entschädigung v. 750 fl., Sitz. 24. S. 159 (4ᵃ).

40) des FG. Ulm Kosten für das Eindecken v. Pallisaden mit prov. Bretterdächern. Abschlägiger Beschluß, Sitz. 20. S. 139 (2).

41) des FG. Ulm wegen Ablieferung der bei Uttendörfer in Nürnberg noch rückständ. Zündschrauben. Genehmigender Beschluß, Sitz. 20. S. 139 (3). Antrag des rc. Uttendörfer wegen Fristverlängerung zur Lieferung v. Zündschrauben. Ref. Oberst v. Tiller, Sitz. 28. S. 171 (3ᵇ). Abschlägiger Beschluß wegen Mainz, Sitz. 29. S. 204 (7). (S. auch N. 12 u. 27.)

42) des Gemeinderaths zu Rastatt Forderung von Pflastergeld für verschiedene Holz- rc. Fuhren bei der Armirung 1859. Ref. Kayser, Sitz. 20. S. 140 (6). Anweisung des Betrags mit 218 fl. 45 kr. auf die Festungshauptcasse, Sitz. 21. S. 141 (6).

43) des Herdfabrik. Flor v. Stuttgart Forderung wegen Backöfenbau in der Kriegsbäckerei zu Landau. Ref. Obst. Lessel, Sitz. 20. S. 140 (6). Auftrag an das FG. das. um Weisung an die GDir. zur Abrechnung mit Flor auf die accordmäßige Summe von 2525 fl. 29 kr., Sitz. 31. S. 207 (5).

44) mehrerer Bauhandwerker in Ulm Entschädigungsforderungen wegen Sistirung der Festungsbauten. Ref. Obst. Lessel, Sitz. 21. S. 141 (1).

45) des Obstl. a. D. Werren in Wiesbaden Bitte um Bewilligung von Prisengeldern für Miteroberung der Dän. Kriegsschiffe Christian VIII. u. Gefion. Abschläg. Beschluß, Sitz. 21. S. 141 (3).

46) der Gebr. Puricelli Entschädigungsforderung wegen einer Eisenkernlieferung. Abschläg. Beschluß, Sitz. 23. S. 157.

47) der Kurheß. Landescreditcasse Ersatzforderung für durch den vormal. Bundescommissär v. Baumbach resp. den Kurh. GM. v. Loßberg daraus entnommene 4661 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Ref. Geh. Rath Schmitt, Sitz. 24. S. 159 (1ᵇ). Antrag des Ref. auf Ablehnung. Zustimmung der Bevollm. zu dem Antrag. Vorbehalt einer Erklärung v. Preußen, Sitz. 26. S. 165 (4). Zustimmende Erklär. v. Preußen, u. Ersuchen an die Bevollmächt. zur Bescheidung der Landescreditcasse, Sitz. 28. S. 172 (5). (Conf. N. 2.)

48) des Maurermeisters Ansprenger in Ulm Entschädigungsforderung für Verluste bei dem dortigen Spitalbau. Refer. Obst. Lessel, Sitz. 24. S. 159 (1ᶜ). Abweisender Beschluß, Sitz. 31. S. 207 (6). (Conf. N. 52.)

49) des Maurermeisters Weber in Ulm Entschädigungsgesuch für Verluste bei dem Stall- u. Reithausbau das., begutachtet von der GDir. Ulm. Ref. Obst. Lessel, Sitz. 25. S. 163 (2). Beschluß auf Abweisung, Sitz. 28. S. 172 (4).

50) des FG. Landau Anträge a) auf Desarmirung der Festung und b) auf Einrichtung einiger Blockhäuser rc. zur friedensmäßigen Pulverlagerung. Genehmigender Beschluß ad a) und Ersuchen um weiteren Bericht des FG. resp. der Art. Dir. ad b), Sitz. 26. S. 165 (1). Ernennung des Oberst v. Tiller als Ref., Sitz. 28. S. 171 (3). Berichtl. Anzeige der Art. Dir. bezüglich des Auftrags sub b), die Nothwendigkeit der Einrichtung einer Barake in Bastion 13 zur Lagerung von Eisenmunition betr. Einverständniß der MC. mit der sofortigen Ausführung, Sitz. 33. S. 212 (4). Conf. N. 21.

51) der Accordanten Krumrey u. Maier von Ulm Entschädigungsforderung von 133 fl. 8 kr., wegen Sistirung der von ihnen übernommenen Herstellung eines Brunnens in der Wilhelmsfeste. Genehmigung des Betrags aus der Festungscasse, Sitz. 26. S. 165 (2).

52) des FG. Ulm vorgelegte Abrechnung mit dem Maurermeister Ansprenger wegen seiner Entschädigung bezüglich des Baues des Friedensspitals auf dem Kienlensberg. Genehmigender Beschluß, wenn Reclamant seiner Mehrforderung entsagt, Sitz. 26. S. 165 (3). Conf. N. 48.

53) des Christian Schäfer, vormal. Marinezahlmeister, jetzt Rechner in Marienschloß, Bitte um Regulirung seiner früheren Gehaltsverhältnisse. Abweisung, Sitz. 27. S. 167 (3).

sammtbetrag v. 366,635 fl. 42 kr. zur Lastschreibung für Preußen, Bayern, Württemberg u. Baden im Abrechnungsbuch, Sitz. 44. S. 259 (6) u. B. 5. S. 265. S. auch Liquidationscommission.

Anweisung an die Festungshauptcasse Mainz zur Auszahlung v. 90,635 fl. 30 kr., von 30,000 fl. u. von 498 fl., s. Eingaben, 3. 60. 61.

Festungsgouvernements der vormaligen Bundesfestungen Landau, Luxemburg, Mainz, Rastatt, Ulm. Ersuchen an die betreffenden 4 Regierungen zur Verständigung der Gouvernements, der LiC. jede Unterstützung zu gewähren u. allen auf das Eigenthum des bisherigen Deutschen Bundes bezüglichen Weisungen derselben nachzukommen, Sitz. 1. S. 2. Antwort hierauf v. Württemberg, Sitz. 4. S. 28; v. Bayern, Sitz. 6. S. 47; v. Preußen, Sitz. 8. S. 55.

Schreiben der LiC. an die FG. um Einsendung von Rechnungsauszügen, Cassenstandsdarstellungen u. Inventarien, Sitz. 4. S. 28. Sitz. 5. S. 43. 46. Sitz. 7. S. 51. Sitz. 41. S. 242 (5).

Weisungen an die FG., bezüglich des Zusammentritts der Localcommissionen für das Artillerie- u. Geniematerial in den Festungen alle Vorbereitungen zu treffen, Sitz. 7. S. 51.

Weiteres deßfallsiges Ersuchen an dieselben bei demnächstigen Eintreffen der LoC., Sitz. 12. S. 75.

Schreiben an die FG. wegen Erzielung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der demnächst anzuordnenden Verkäufe von unbrauchbaren oder unhaltbaren Vorräthen, Sitz. 19. S. 136 (3). Sitz. 41. S. 242 (3).

Schreiben an die FG. wegen der erfolgten Zustimmung der Regierungen zu den Vorschlägen in Beil. 4 zu Sitz. 13 in Betreff der Proviantvorräthe &c., Sitz. 20. S. 140 (7).

Berichte der einzelnen Gouvernements u. Erlasse der LiC. darauf, finden sich bei jeder der 5 BF. verzeichnet und sind nachzusehen: Landau, Luxemburg, Mainz, Rastatt u. Ulm auch Bundesfestungen.

Fickel, Großh. Heß. Rechnungsrath u. Bundesrechnungsrevisor (58. 1800). Aufträge an denselben, Sitz. 15. S. 119 (9). Sitz. 16. S. 121 (2). Versieht die Geschäfte des Controleurs Ebeling während dessen Urlaubs, Sitz. 27. S. 167 (1). Pensionirung, S. 179. 184. 188. Uebernahme der Pension von Seiten Hessens gegen Empfangnahme des capitalisirten Betrags, Sitz. 22. S. 151 (6). Sitz. 29. S. 203 (3).

Fischer, Dr., geh. Staatsrath, ehemal. Bundescommissär in Bremerhaven, Pension, S. 178.

Flaiz u. Duttenhofer, Fabrik. in Rottweil, s. Eingaben, 11. 17.

Flor, Fabrik. in Stuttgart, s. Eingaben, 43.

Flottenofficiere, s. Marineofficiere.

Föhr, Dr., Großh. Luxemb. GTr. zu Berlin, Bevollmächt. Luxemburgs bei der LiC., Sitz. 44 (20. Juli) S. 257 (1).

Forderungen u. Ansprüche der Regierungen an den ehemal. Deutschen Bund*).

Ersuchen an sämmtliche Regierungen zur Anmeldung derselben, Sitz. 1. S. 2 (4).

Antrag des Vorsitzenden auf Erwägung der Frage wegen geschäftl. Behandlung der bei der LiC. zur Anmeldung kommenden Forderungen u. Ansprüche. Wunsch der Commission auf Aussetzung, Sitz. 5. S. 43.

Wiederholter Antrag des Vorsitzenden. Zustimmung der Commission. Beschluß: Bestellung von Referenten für verschiedene (genannte) Gegenstände, Sitz. 13. S. 77 (3).

Weiterer Antrag des Vorsitzenden in Betreff der Referate über besonders wichtige und nicht zur sofortigen Entscheidung gelangenden Fragen. Zustimmung der Commission, Sitz. 15. S. 117 (2).

Hierauf kamen folgende Forderungen ein:

1) von Reuß jüngerer Linie, in Betreff einer Forderung von 12,342 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. für Abordnung des Contingents nach Rastatt (übergeben von dem Vorsitzenden), Sitz. 2. S. 4 (10) u. B. S. 7—12. Ausschuß zum Vortrag: v. Dewall, v. Tiller, Habermaas, Kayser, Sitz. 13. S. 78 (3c). Bemerkungen des Ausschusses zu dieser Liquidation. Berathung hierüber. Beschluß: Ersuchen an die K. Preuß. Bevollm. um Zurückgabe an das Minist. in Gera behufs Richtigstellung u. Ergänzung, Sitz. 20. S. 139 (1).

2) Denkschrift über die Forderungen u. Ansprüche Österreichs an den vormal. D. Bund, nämlich a) aus der Bundesexecution in Holstein-Lauenburg 1851—1852 = 7,386,214 fl. CM., b) aus der

*) Man s. die Note oben bei „Eingaben".

Execution in Kurhessen 1852 = 54,052 fl. $4^1/_2$ kr. CM., c) aus der Execution in Holstein-Lauenburg 1863 = 320,173 fl. 15 kr., Sitz. 13. S. 77 u. B. 1. S. 81—85. Refer. v. Jasmund, v. Wagner, Gf. Zeppelin, Sitz. 16. S. 121.

Weitere Erklärung der K. Österreich. Regierung bezüglich der Executionskosten nach Holstein-Lauenburg, Sitz. 22. S. 151 (2) u. B. S. 153. Erklärung v. Preußen bezüglich der Executionskosten v. J. 1863 als einer Gesammtschuld des ehemal. Bundes. Vorbehalt einer Erklär. hierauf v. Österreich, Sitz. 27. S. 168 (5). Erklär. v. Oesterreich, Sitz. 37. S. 219 (3).

Vortrag (der jetzigen Refer. OTR. Scheurlen, LR. v. Jasmund, LR. Hardeck) über die sub a) und b) gedachten Forderungen. Instructionseinholung über den Antrag auf Ablehnung der erhobenen Ansprüche. Erklärung v. Österreich bezüglich der Kosten der letzten Execution in Holstein. Gegenerklärung der Bev. Preußens unter Bezugnahme auf jene in der 27. Sitz. Beziehung der Österr. Bev. auf ihre eben abgegebene, Sitz. 37. (22. Mai) S. 219 (2. 3). Zustimmung v. Preußen zu dem Antrag der Refer., Erklärung v. Österreich. Beitritt v. Bayern zur Ablehnung der Forderung sub a) wegen Holstein (anders wegen Kurhessen), v. Württemberg u. Baden wie Preußen. Vorbehalt der Abstimmung v. Hessen. Bemerkung der Österreich. Bev., Sitz. 40. S. 225 (4) u. Beil. S. 229 ff. Abstimmung v. Großh. Hessen, Sitz. 41. S. 241 (2). Erklär. v. Österreich, Sitz. 44. S. 257 (4).

Erklärung von Österreich (bei Schluß der Verhandlungen der LiC.) wegen seiner Forderungen für Kosten der Holstein. Execution von 1851/52 u. 1863/64, Sitz. 45. S. 276 (3).

3) Nachforderung an Executionskosten in Holstein-Lauenburg vom Königreich Sachsen im Betrag von 52,738 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. Refer. Oberst Lessel, v. Jasmund, Sitz. 13. S. 77. Antrag der LiC. bei den resp. Regierungen, Sitz. 17. S. 123 f. Zustimmung der Regierungen von Preußen, Bayern, Baden u. Hessen zu dem abschlägigen Antrag der LiC., Sitz. 19. S. 137 (8). Zustimmung v. Württemberg, Sitz. 20. S. 140 (8). Zurücknahme dieser Nachforderung vom Königreich Sachsen, Sitz. 24. S. 160 (6).

4) Denkschrift der ehemal. freien Stadt Frankfurt (von den Bevollm. v. Preußen übergeben), enthaltend Forderungen für militär. Leistungen im Interesse des vorm. Bundes v. Sept. 1848 bis 1863. Ref. LR. v. Dumreicher und der Vorsitzende, Sitz. 15. S. 117. Vortrag hierüber und Abdruck der Denkschrift. Ablehnender Beschluß, Sitz. 21. S. 141 (4) u. B. S. 142. Zustimmung zu dem Beschluß v. Preußen u. Österreich, Sitz. 24. S. 160 (7); v. Baden u. G. Hessen, Sitz. 25. S. 164 (8); von Bayern, Sitz. 26. S. 166 (9); v. Württemberg u. Ersuchen an die Bevollm. v. Preußen auf Verständigung der Stadt Frankfurt über die erfolgte Zurückweisung, Sitz. 27. S. 169 (7).

5) Forderung von Württemberg um Rückzahlung der für die Execution in Holstein-Lauenburg 1863 u. 1864 vorschußweise geleisteten Matrikularbeiträge v. 508,880 fl. 53 kr., Sitz. 17. S. 124 (7) u. B. S. 127. Erklärung v. Württemberg u. Zurückziehung dieser seiner Forderung. Deßfallsige Aeußerung v. Preußen, Sitz. 27. S. 167 (5).

6) Forderung von Sachsen-Meiningen für den bei Abordnung des Herz. Contingents nach Mainz entstandenen Mehraufwand. Ausschuß zum Vortrag: v. Dewall, v. Tiller, Habermaas, Kayser, Sitz. 18. S. 129 (1). Bemerkungen des Ausschusses hierüber u. Berathung. Beschluß: Rückgabe an die Bevollm. von Preußen zur Erledigung geeigneten Orts, Sitz. 22. S. 151 (8). Man s. auch BFestungen, 17.

7) Forderung der Schaumburg-Lippischen Regierung für Kosten bei dem Ausmarsch des Fürstl. Contingents nach Mainz. Ausschuß zum Vortrag wie bei 6, Sitz. 20. S. 140 (6e). Bemerkungen des Ausschusses hierüber u. Berathung. Beschluß: Rückgabe an die Bevollm. von Preußen zur Erledigung geeigneten Orts, Sitz. 22. S. 151 (8).

8) Forderungen u. Ansprüche der K. Bayer. Regierung, u. zwar: a) 1,652,828 fl. $8^3/_8$ kr. aus der Execution in Kurhessen 1852, b) 1,298,219 fl. 27 kr. aus der Execution nach Holstein-Lauenburg 1863, u. c) den Ersatz des Mehraufwands bei dem Garnisonswechsel in Mainz u. Frankfurt im Juni 1866, unter Vorbehalt der Beibringung der Nachweise hierzu, Sitz. 22. S. 151 (3) u. B. 3 S. 154. Erklärung v. Bayern u. Zurückziehung der sub lit. b bemerkten Forderung. Erwiederung von Preußen, Sitz. 27. S. 168 (5). Ueberreichung der Liquidation zu der sub lit. c bemerkten Forderung u. Ueberweisung an den betreffenden Ausschuß, Sitz. 29. S. 204 (9). Erörterung in der LiC. der von verschiedenen Regierungen angemeldeten auf den BB. v. 9. Juni 1866 gegründeten Forderungen von Mehrauslagen im Vergleich zu den übrigen Contingenten. Erklärung v. Bayern hierauf wegen Zurückziehung seiner hier sub lit. c gedachten Forderung. Aeuß. der preuß. u. österr. Bevollmächtigten

G.

H.

J.

K.

L.

*) Vom 12. März 1863 bis 24. Aug. 1866 Bevollmächt. zur Bundes-Militärcommission.

93

Erklärung, ob u. welche einzelne Nummer der als Maculatur zu verkaufenden unvollständ. Protokolle der BV. u. der MC. sie etwa noch zu erhalten wünschen, Sitz. 25. (20. Febr.) S. 164 (7). — Bestimmung über die Vertheilung des aus dem Verkauf des Mobiliars erzielten Erlöses, Sitz. 44. S. 260 (11[r]). — Ueberweisung der Acten der Liquidationscommission (mit Ausnahme der Schätzungsprotokoll der LoC.) an die Frankfurter Stadtbibliothek, Sitz. 44. S. 260 (12).

14) Niedersetzung eines Ausschusses (Mitgl. GM. v. Dewall, Oberst v. Tiller, Oberst Lessel, Oberst Frhr. v. Wagner, KComm. Kayser) zu Vorschlägen in Betreff der Abwickelung des Cassen- u. Rechnungswesens u. des Werthes des beweglichen Eigenthums in den BF., Sitz. 4. S. 29 (7).

15) Allgemeine Grundsätze der LiC. wegen Feststellung des Bestandes u. Werthes des beweglichen Eigenthums in den bisherigen Bundesfestungen (Genie- u. Artilleriematerial, Einrichtungsgegenstände für Casernen, Hospitäler, Canzleien, Wachtlocale, Magazine, Stallungen &c. u. Proviantgegenstände) durch besondere von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen für jede der 5 Festungen zu ernennende Localcommissionen. Aeußer. des Bayer. Bevollm. Beschluß: Ersuchen an die Regier. zur Genehmigung dieser Grundsätze, sowie um Ernennung der Mitgl. dieser Localcommissionen u. Entsendung zur Instruirung anher am 10. Dec., deßgl. um Erlasse v. Weisungen an die betreffenden FG., Sitz. 7. (10. Nov.) S. 49. — Genehmigung der beantragten Grundsätze v. 10. Nov.: von Württemberg, Sitz. 9. S. 59; v. Österreich u. Hessen, Sitz. 10. S. 61; v. Preußen, Bayern u. Baden, Sitz. 11. S. 73.

16) Feststellung des Entwurfs der Instruction für die zur Feststellung des Bestandes u. Werthes des beweglichen Bundeseigenthums in den BFestungen niedergesetzten beiden Localcommissionen, Sitz. 10. S. 61 ff.

17) Begrüßung der Mitglieder der militär. Localcommission durch den Vorsitzenden u. Verweisung derselben bezüglich der speciellen Instruction an den am 31. Oct. ernannten Ausschuß, u. Festsetzung des Termins ihrer Thätigkeit, Sitz. 12. S. 75. Verzeichniß der Mitglieder für jede der 5 Fest., Beil. S. 76.

18) Antrag des Vorsitzenden auf Erwägung der Frage wegen geschäftl. Behandlung der bei der LiC. zur Anmeldung kommenden Forderungen u. Ansprüche, durch Bestellung besonderer Ausschüsse u. Referenten, Sitz. 13. S. 77 (3). Sitz. 15. S. 117 (2). Siehe Forderungen.

19) Antrag des Vorsitzenden wegen Regelung der Pensionsverhältnisse der Beamten u. Diener der früheren BV., auch Aufstellung eines Ausschusses zum Vortrag (Mitgl. v. Mohl, v. Jasmund), Sitz. 13. S. 78 (4). Siehe Beamte.

20) Einladung der Mitglieder der administrativen Localcommissionen u. Instruction derselben, Sitz. 14. S. 115. Verzeichniß der Mitgl. Beil. S. 116.

21) Auftrag an die LoC. I u. II zur wöchentl. Einsendung tabellarischer Nachweisungen nach Punkt 8 ihrer Instruction, Sitz. 10. S. 63.

22) Auftrag an die Revisoren Fickel u. Dr. Ziegler, unter Leitung des OKC. Habermaas, zur Zusammenstellung u. Berechnung dieser Nachweise, Sitz. 15. S. 119 (9).

23) Vortrag des OKC. Habermaas bezüglich des den Revisoren Fickel u. Ziegler ertheilten Auftrags, nebst Antrag auf Einberufung von mindestens 6 Hülfsbeamten. Beschluß der LiC. u. Ersuchen an Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen zur Entsendung von je eines rechnungsverständ. Beamten bis 23. Jan. 1867 nach Frankfurt auf vorläufig 2 Monate zur Vermehrung des unzureichenden Revisionspersonals, gegen 7 fl. Diäten, Sitz. 19. S. 135 (1).

Anhersendung dieser Hülfsbeamten: von Preußen (Oberinspector Adam) und Württemberg (Kriegscomm. Gaupp), Sitz. 20. S. 140 (9); v. Österreich (Rechnungsoffic. Czechura), Bayern (Reg. OMeister Kraft), Hessen (Finanzaspirant Schäfer), Sitz. 21. S. 141 (7); v. Baden (Kriegscomm. Neßler), Sitz. 23. S. 158; v. Preußen: Proviantamtsassistent Stechert, an Stelle des erkrankten &c. Adam, Sitz. 24. S. 160 (10).

Anzeige des OKC. Habermaas von der Abberufung des Württemberg. Mitglieds KComm. Gaupp u. von der demnächst. Beendigung der Aufgabe der für das Rechnungswesen hieher berufenen Beamten. Ausdruck des Dankes der LiC. für ihre Thätigkeit, Sitz. 34. S. 214 (6).

24) Antrag der LoC. I in Rastatt auf Verkauf v. unhaltbaren Vorräthen der Art. Dir. Zustimmung der LiC., Sitz. 15. S. 119.

25) Erlaß an die FG. wegen eines gleichförmigen Verfahrens bei dem Verkauf von unbrauchbaren oder unhaltbaren Vorräthen der BFestungen, Sitz. 19. S. 136 (2).

26) Antrag des Vorsitzenden und Wahl von Referenten (OTRath Mittnacht, LR. v. Jasmund, LR. v. Dumreicher) zu Vorschlägen über specielle Bestimmungen darüber, ob, zufolge des in der 13. Sitz. v. 6. Dec. (oben sub num. 9) angenommenen allgemeinen Grundsatzes, bezüglich der vorjährigen Kriegskosten die Betheiligung an den betreffenden Beschlüssen resp. die Zustimmung zu denselben für die engere Gemeinschaft maßgebend oder ob hierbei von andern Gesichtspunkten auszugehen sei? Sitz. 27. S. 167 (4). Mündlicher Vortrag der Refer. unter Vorlegung eines in Anwendung ihrer dargelegten Vorschläge entworfenen (u. S. 249 abgedr.) Verzeichnisses der Staaten, welche für die BB. v. 25. Juni, 4. u. 11./13. Juli 1866 (SP. §§. 45. 56, betr. Armirung u. Provantirung v. Mainz, Ulm, Rastatt u. Landau, Schanzenbau bei Frankfurt, sowie Umzug nach Augsburg) einzutreten haben. Berathung der Vorschläge. Zustimmnng der LiC., Sitz. 32. S. 209 (4). Beschluß der LiC., die auf 588,162½ fl. festgestellten, anerkannten u. bezahlten Kostenbeträge für die vorerwähnten 3 Zwecke den betreffenden Regierungen im Abrechnungsbuch zur Last zu schreiben, Sitz. 41. S. 242 (6) u. B. 1. 2. 3. S. 245—249.

27) Erklärung von Preußen in Betreff der Liquidation der Kosten der letzten Execution nach Holstein als einer Gesammtschuld des ehemaligen Bundes, mit Bezugnahme auf die ihre Forderungen betreffenden Erklärungen v. Bayern, Württemberg u. Hessen (oben im Art. Forderungen) u. Zustimmung v. Preußen zu der in der Denkschrift N. I u. II v. 6. Dec. aufgeführten Matrikularbeitragsrückstände, Sitz. 27. S. 168. (S. oben Bundescasse, 11.)

28) Erklärung von Österreich in Betreff seiner Forderung an das unbewegliche Eigenthum in den 5 BFestungen. Erwiederung von Preußen u. den Bev. v. Bayern, Württemberg Baden u. Hessen hierauf. Vorbehalt weiterer Erklärung v. Österreich, Sitz. 32. S. 210 (5). — Sitz. 45. S. 276 (3).

29) Ersuchen der LiC. an die Bevollmächt. LR. v. Dumreicher u. LR. v. Jasmund zu Vorschlägen der erforderl. Bestimmungen behufs Erledigung der Angelegenheit des bei dem Bankhaus v. Rothschild verzinslich angelegten Fonds zur Unterstützung der „Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde", Sitz. 36. S. 217 (3). Antrag der Referenten. Einverständniß der LiC. damit. Beschluß an die Centraldirection der Gesellschaft und das Bankhaus von Rothschild wegen Ausfolgung des derzeit noch 17,912 fl. 25 kr. betragenden Fonds an erstere zu Handen des Dr. Pertz in Berlin gegen seinerzeit. gedr. Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Gelder an die vormal. Bundesregierungen, Sitz. 38. S. 221 (2). Rechnung der Casse der LiC. über den gedachten Fond vom 1. Januar bis 10. Juni 1867 u. Decharge, Sitz. 41. S. 244 (10).

30) Antrag des Vorsitzenden u. Beschluß: Festsetzung des Termins zum Abschluß der Rechnungen der Festungshauptcassen auf den 10. Juli 1867 u. zur Einsendung der Verzeichnisse an die LiC., Sitz. 41. S. 242 (5.)

31) Vortrag des Vorsitzenden über den Stand des Liquidationsgeschäfts u. Anträge. Zustimmung zu den Anträgen. Beschluß: Festsetzung des Rechnungsabschlusses der Casse der LiC. auf 10. Juli u. sofortige Einreichung der Schlußabrechnung des Bankhauses v. Rothschild per ult. Juli 1867, unter Vorbehalt einer weiteren Verständigung über die Bestimmungen wegen der späteren Vertheilung der aus Luxemburg, Mainz u. Frankfurt zu erwartenden Verkaufserlöse, Sitz. 41. S. 243 (9). Berathung über diese noch zum Verkaufe ausgesetzten Gegenstände zu Mainz, Luxemburg u. Frankfurt u. die angegebenen muthmaßlichen Erlöse daraus. Beschluß der Commission: Ersuchen an Preußen zur Ausführung der Verkäufe u. der späteren matrikularmäßigen Vertheilung der Erlöse. Erklärung der K. Preuß. Bevollmächtigten hierauf, Sitz. 44. S. 260 (11).

32) Beschluß der LiC., die bei dem Bankhause v. Rothschild angelegten, nach der Schlußabrechnung bis 1. August 1867 incl. der Zinsen 3,421,637 fl. 57 kr. betragenden Gelder unter die Activposten im Abrechnungsbuch aufzunehmen, Sitz. 43. S. 255 (4).

33) Beschluß der LiC. zu sofortiger übersichtlichen Zusammenstellung der Resultate des gesammten Bundesvermögens behufs formeller Anerkennung der dießfälligen Uebersichten in der nächsten Sitzung, Sitz. 43. S. 255 (6). — Uebergabe der Zusammenstellung der Activen u. Passiven der Casse der LiC., des Vertheilungsplans des Activvermögens der Bundesmasse im Betrage von 7,824,553 fl. 53 kr. u. einer summar. Uebersicht über die bei den Verhandlungen der LiC. festgestellten u. im Abrechnungsbuch vorgemerkten Activen u. Passiven der sämmtlichen Regierungen. Anfrage des Vorsitzenden, Ein-

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

*) Vom 12. Januar 1860 bis 24. August 1866 Bevollm. zur Bundesmilitärcommission.

V.

W.

---

*) Vom 22. Februar bis 24. August 1866 Bevollmächtigter zur Bundesmilitärcommission.

Z.

*) Vom 22. Februar bis 24. August 1866 Bevollmächtigter zur Bundesmilitärcommission.

Errata. S. 117, in Satz 1 b, lies 8. Prot. st. 7. — S. 172, Z. 19 v. o. ist nach 9e beizufügen: der 25. Sitz.